

**Neubau der
A39 Lüneburg – Wolfsburg
mit nds. Teil der B 190n
Abschnitt 7, nördl. Ehra (L289) – Weyhausen (B188)**

Artenschutzbeitrag



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Husarenstraße 25
Telefon 0531 333374
Internet www.lareg.de

38102 Braunschweig
Telefax 0531 3902155
E-Mail info@lareg.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. N. Wilke-Jäkel
Dipl.-Biol. K. Baumann
Dipl.-Biol. A. Bös
Dipl.-Biol. M. Wartlick

Braunschweig, Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Anlass und Begründung der Maßnahme.....	2
2.2	Kurzbeschreibung der technischen Merkmale des Neubauvorhabens.....	3
2.3	Übersicht zum Trassenverlauf	5
2.4	Mit dem Bauvorhaben verbundene Auswirkungen auf Natur und Landschaft	6
2.5	Grundlagen des Artenschutzes (Rechtliche Situation)	7
2.6	Datengrundlage / Kartierungen und Untersuchungen	12
2.7	Beschreibung wichtiger Landschaftselemente	14
2.7.1	Wälder.....	14
2.7.2	Straßenbegleitende Gehölze	16
2.7.3	Grünland.....	16
2.7.4	Ruderalflächen	16
2.7.5	Heidefläche	17
2.7.6	Fließgewässer.....	17
2.7.7	Stillgewässer	18
2.7.8	Ackerflächen	18
2.7.9	Schutzgebiete	19
3	Methodik (Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)	20
3.1	Vorprüfung und Ermittlung der „relevanten“ Arten.....	20
3.2	Konfliktanalyse für die als „relevant“ ermittelten Arten	22
3.3	Ausnahmeprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen	23
4	Vorprüfung (Ermittlung der „relevanten“ Arten)	24
4.1	Geschützte Arten / potenziell relevante Arten (Ermittlung und Relevanzprüfung der Arten).....	26
4.2	Ergebnis der Vorprüfung (Auswahl der relevanten Arten)	80
5	Wirkfaktoren / Auswirkungen des Neubauvorhabens BAB A 39 / PA 7	88
6	Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	90
6.1	Geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	91
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	100
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	109
7.1	Arten, die potenziell nur auf dem Durchzug im UG vorkommen	110
7.2	Auf dem Durchzug nachgewiesene Arten	112
7.3	Potenzielle Nahrungsgäste - Säuger.....	113
7.4	Potenzielle Nahrungsgäste - Vögel.....	114

7.5	Nachgewiesene Arten und potenziell sich im Untersuchungsgebiet vermehrende Arten.	115
7.5.1	Europäische Vogelarten allgemein („relevante“ und „nicht relevante“ Arten).....	115
7.5.2	Nachgewiesene „relevante“ Arten und potenziell sich im Untersuchungsgebiet vermehrende „relevante“ Arten	116
7.5.3	Exkurs: Vögel und Verkehrslärm	117
7.5.4	Arten, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich wird	120
8	Abschließende Zusammenfassung	124
9	Literatur und Quellen.....	126
10	Anlage I	131

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gesamtliste aller artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten im Untersuchungsgebiet („Prüfliste“).....	27
Tabelle 2:	Liste aller im Gebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten, für die genauer zu prüfen ist, ob es zu Beeinträchtigungen kommen kann	80
Tabelle 3:	Übersicht geplanter Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen.....	93
Tabelle 4:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmenkomplexe	100

Anlagenverzeichnis

- Anlage I: Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen
- Anlage II: 4 Pläne, M: 1 : 5.000

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr plant den Neubau der Bundesautobahn A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Die vorhandene A 39 endet derzeit aus Süden kommend nördlich von Wolfsburg auf Höhe der Anschlussstelle an die B 188 bei Weyhausen und geht südlich vor Tappenbeck in die B 248 über.

Für das Planverfahren zum Neubau der Bundesautobahn A 39 sind umfangreiche Unterlagen zu erstellen, die neben der Landschaftspflegerischen Begleitplanung einen gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beinhalten.

Die zu beachtenden natur- und artenschutzrechtlichen Gesetzesbestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und den in Deutschland rechtsverbindlichen Regelungen der maßgeblichen Naturschutz-Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union: Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (früher 92/43/EWG) - FFH-Richtlinie; Artenschutzverordnung 338/97 - Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens, geändert mit Verordnung EG 1158/2012 und Richtlinie 2009/147/EG (früher 79/409/EWG) - Vogelschutz-Richtlinie.

Im Zusammenhang mit dem aktuell geltenden Artenschutzrecht sind die artenschutzrechtlichen Belange als eigenständiger Bestandteil der Planunterlagen als Voraussetzung der Planfeststellung zum Neubau der BAB A 39 zu erarbeiten. Da Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen unmittelbaren Einfluss auf die Betroffenheit von artenschutzrechtlich „relevanten“ Arten haben, ist eine enge Verknüpfung dieser Planunterlage zum LBP gegeben. In diesem Fachbeitrag werden die Konsequenzen, die sich aus den Richtlinien der EU und der nationalen Gesetzgebung bezüglich des Artenschutzes für die Umweltplanung ergeben, für diesen Planabschnitt analysiert, dargelegt und berücksichtigt.

Im Rahmen dieses Fachbeitrages werden alle verfügbaren Daten zu den in die Prüfung einzubeziehenden Arten zusammengestellt. Nach Selektion aller artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt eine artspezifische Ermittlung und Bewertung der möglichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen (Konfliktanalyse). Dazu wird das „Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach § 44 und 45 BNatSchG“ verwendet.

Bei Eintreten von Verbotstatbeständen wird im Zuge einer Ausnahmeprüfung festgestellt, ob erforderliche Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind.

2 GRUNDLAGEN

Die Grundlagen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ergeben sich aus dem Vorhaben mit seinen technischen und planerischen Eigenschaften, den gesetzlichen Regelungen und den konkreten Umweltvoraussetzungen im Planungsraum. Entsprechend wurden neben den anzuwendenden und beachtlichen Regelwerken (R-LBP, Gesetze, EU-Richtlinien etc.) zahlreiche verfügbare Quellen zum Plangebiet ausgewertet und aktuelle Erhebungen und Kartierungen im Gebiet durchgeführt.

2.1 Anlass und Begründung der Maßnahme

Der nordöstliche Teil Deutschlands ist nur unzureichend an die Zentren Mitteldeutschlands angebunden. So verfügt der Raum zwischen der Nord-Süd-Verbindung A 7 und A 19 über keine weitere Autobahnverbindung, die die norddeutsche Küstenregion mit ihren Häfen an die Industriezentren Mitteldeutschlands vernetzt. Zur Verbesserung dieses strukturellen Nachteils plant die Bundesrepublik Deutschland den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg (insg. ca. 105 km). Mit diesem Lückenschluss wird die Anbindung der Metropolregion Hamburg an die bedeutende Ost-West-Verkehrsachse A 2 und in deren weiteren Verlauf an die A 14 gewährleistet. Die nachfolgende Planung ist im Bundesverkehrswegeplan 2003 unter „Laufende und fest disponierte Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag“ im vordringlichen Bedarf eingestuft. Die geplante A 39 soll die Lücke im Autobahnnetz zwischen Lüneburg (A 39) und Wolfsburg (A 39) schließen. Zusätzlich soll eine leistungsfähige Bundesstraße als Querspange zwischen der A 14 in Sachsen-Anhalt und der A 39 im Zuge der B 190n geschaffen werden.

Die geplante A 39 wurde in sieben Planungsabschnitte unterteilt. Gegenstand der nachfolgenden Ausführung ist der Abschnitt 7 von nördl. der AS Ehra inkl. der als Ortsumgehung Ehra neu zu trassierenden L 289/B 248 bis zum Anschluss an die bestehende A 39 bei der Anschlussstelle Weyhausen zur B 188 (Wolfsburg).

Für die geplante A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit niedersächsischem Teil der B 190n liegt ein abgeschlossenes Raumordnungsverfahren mit einer landesplanerisch festgestellten Vorzugsvariante vor. Diese bildete die Grundlage für das nachfolgende Linienbestimmungsverfahren nach §16 (1) FStrG. Vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde diese Linie durch den Linienbestimmungserlass vom 31.10.2008 mit den Maßgaben für den 7. Abschnitt bestätigt, dass eine Verschiebung der Vorzugstrasse im Bereich des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ nach Westen geprüft werden muss. Ferner sollten die

im Trassenbereich vorhandenen Windenergieanlagen des Windparks Boldecker Land möglichst umgangen werden.

In diesem Zusammenhang wurde den Hinweisen aus dem Linienbestimmungserlass des BMVBS Rechnung getragen, indem eine Variantenuntersuchung zur Trasse der geplanten A 39 im Bereich des Windparks Boldecker Land durchgeführt wurde. Das Ergebnis stellt die hier vorliegende Trassenplanung für den 7. Abschnitt dar.

2.2 Kurzbeschreibung der technischen Merkmale des Neubauvorhabens

Die Baulänge des PFA 7 der neuen BAB A 39 beträgt ca. 14,7 km. Der Bauanfang befindet sich unmittelbar nördlich der neu zu erstellenden AS Ehra an der L 289n/B 248, die hier als Ortsumgehung Ehra neu gebaut wird und nach Osten den Anschluss an die B 248 herstellt. Das Bauende liegt nördlich der AS Weyhausen (B 188), die im Zuge dieses Neubaus der BAB A 39 angepasst werden muss. Die Baukilometrierung erfolgt in Nord-Süd-Richtung. Die neue BAB A 39 wird entsprechend einem Regelquerschnitt RQ 31 ausgebildet und wird je zwei Richtungsfahrbahnen mit Standstreifen haben. Dementsprechend ist von folgender Querschnittsaufteilung je Richtungsfahrbahn auszugehen:

- Fahrstreifen: 3,75 m x 2
- Mittelstreifen: 4,00 m
- Standstreifen: 3,00 m
- Randstreifen innen sowie außen: 0,75 m
- Bankett: 1,50 m

Der Fahrbahndamm einschließlich der Fahrbahnen wird komplett neu aufgebaut. Eine entsprechende Baugrundsicherung zur Herstellung eines tragfähigen Unterbaus muss auf der gesamten Trassenlänge erfolgen. Für die neue Fahrbahn (Fahrstreifen, Randstreifen und Standstreifen) ist sowohl eine Asphalt- als auch eine Betonbauweise zulässig. Die Bankette werden mit frostbeständigem gebrochenem Material standfest ausgebildet und mit einer dünnen Schicht aus Oberboden angedeckt. Die Damm- und Einschnittböschungen erhalten ab einer Höhendifferenz von 2,00 m eine einheitliche Regelneigung von 1:1,5. Unterhalb dieser Differenz werden die Böschungen mit einer Regelbreite von 3,00 m ausgebildet.

Die Oberflächenentwässerung der neuen A 39 erfolgt vorzugsweise breitflächig über die Bankette und Dammböschungen mit anschließender Versickerung. In Einschnittbereichen und am Mittelstreifen erfolgt die Oberflächenentwässerung über Mulden, Rinnen, Abläufe

und Sammelleitungen. Zur Entwässerung der Straße in sensiblen Bereichen (Wasserschutzgebietszone III b; Bullergrabenniederung) werden im PFA 7 RRB mit vorgeschalteten, gedichteten Absetz- und Pufferbecken für die Sedimentation und Leichtflüssigkeitsrückhaltung sowie Leichtflüssigkeitsabscheider mit Schlammraum neu gebaut. Vor der Einleitung des gefassten Oberflächenwassers in die Vorfluter erfolgt somit eine Vorbehandlung und Rückhaltung.

Im Zuge der Lärmvorsorge ist im Bereich Tappenbeck eine ca. 700 m lange und 4 m Hohe Lärmschutzwand geplant. Zudem werden weitere passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Der Durchschnittliche-Tägliche-Verkehr (DTV) auf der zukünftigen BAB A 39 in diesem Planungsabschnitt ist mit einer Größenordnung von > 25.000 Kfz/Tag prognostiziert.

Insgesamt sind 21 Über- und Unterführungsbauwerke geplant. Die im Trassenverlauf vorhandenen Straßen (L 289 zwischen Ehra und Lessien, K 105 zwischen Barwedel und Grubendorf, K 101 zwischen Jembke und Bokensdorf, B 248 zwischen Jembke und Tappenbeck) werden mit entsprechenden Brückenbauwerken über die BAB A 39 geführt. Gleiches gilt für den „Alten Zollhausweg“, der als Zuwegung für einige Wohnhäuser dient. Weiterhin wird ein befestigter Feldwirtschaftsweg im Gebiet des Boldecker Windparks über die Trasse geführt. Ein weiterer unbefestigter Weg nordöstlich von Tappenbeck (Moorweg) wird mit einer Unterführung unter der Trasse durchgeführt. Dasselbe gilt für einen südlich von Tappenbeck verlaufenden befestigten Radweg.

Weiterhin werden zur Minderung der von der Trasse ausgehenden Barriere- und Zerschneidungswirkungen bzw. zur Aufrechterhaltung funktionaler Vernetzungsstrukturen in der Landschaft (Wildwechsel, Gewässerniederungen, Leitlinienstrukturen an Wegen und Gehölzen) weitere, vorrangig unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erforderliche Querungsbauwerke errichtet (vgl. Kap. 6). Dieses sind ein Brückenbauwerk (Spannweite ca. 174 m) über die Bullergrabenniederung, zwei Grünbrücken (Breite 50 m) im Waldgebiet westlich des Vogelmoors und sechs Faunapassagen. Zudem werden jeweils zwei Unterführungsbauwerke im Umfeld der AS Ehra und im Bereich Tappenbecker Moor als Faunapassagen entwickelt.

Außerdem werden in zwei Trassenabschnitten zur Aufrechterhaltung des Lebensraumgefüges dort vorkommender Amphibienpopulationen Krötentunnel einschließlich Leiteinrichtungen errichtet. Die Krötentunnel werden als Kleintierdurchlässe gestaltet, so dass sie auch Funktionalität für Arten anderer Tiergruppen (z. B. Reptilien, Kleinsäuger, Wirbellose) haben. Technisch erforderliche Bauwerke zur Querung von Gräben werden überall, wo technisch möglich, als aufgeweitete Rahmendurchlässe (1,99 m Breite x 1,5 m Höhe) gebaut. Zudem kommen Amphibiensperreinrichtungen zum Tragen.

Die gesamte Trasse wird mit einem Wildschutzzaun versehen, der auf Teilstrecken wildschwein- und dachssicher ausgeführt werden muss. Zudem werden in zwei Trassenabschnitten im Umfeld zu Querungshilfen temporäre wie permanente Fledermausschutzzäune zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos errichtet.

Das vorhandene Wirtschaftswegenetz wird an die neue Situation entsprechend angepasst. Dazu werden teilweise neue Wege angelegt bzw. vorhandene Wege umgelegt und mit Wendehämmern ausgestattet. Entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung und unter Berücksichtigung des Bestands erhalten die Wege eine Breite von 4 - 5,50 m.

Im Radverkehrsnetz werden die bestehenden Verbindungen aufrecht erhalten.

Als Ergebnis eines Standortkonzeptes wird im Abschnitt 7 eine T+R-Anlage zwischen Jembke und Tappenbeck vorgesehen. Geplant ist eine „unbewirtschaftete“ Ostseite mit 50 Lkw- und 20 Pkw-Stellplätzen, die über ein Brückenbauwerk mit der bewirtschafteten Westseite, (125 Lkw- und 70 Pkw-Stellplätze) verbunden ist.

Als Folge der Planung ist es zudem erforderlich, zwei Windenergieanlagen im Windpark Boldecker Land zu entfernen sowie aufgrund der Lage im Verregnungsgebiet der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) entlang der BAB Spritzschutzstreifen und ersetzende zusätzliche Verregnungsflächen zu planen. Ferner sind durch die Planung Hochspannungsleitungen betroffen.

Der Neubau der BAB A 39 erfolgt innerhalb des geplanten Trassenkorridors auf den vom späteren Bestand beanspruchten Flächen zuzüglich eines Arbeitsstreifens von insgesamt ca. 12 Metern. In naturschutzfachlich sensiblen Bereichen erfolgt eine Einengung des Arbeitsstreifens auf das bautechnisch absolut mögliche Mindestmaß. In hochgradig sensiblen Bereichen (z. B. bei Querung wertvoller Gehölzbestände) wird auf den Arbeitsstreifen ganz verzichtet und der Bau erfolgt in „Vor-Kopf-Bauweise“. Für Baustelleneinrichtungen sowie Flächen für Boden- und Materialablagerungen sind insbesondere im Bereich der geplanten Über- und Unterführungsbauwerke Erweiterungen des Arbeitsstreifens notwendig. Die Bauzeit wird auf 4 Jahre veranschlagt.

2.3 Übersicht zum Trassenverlauf

Der Planfeststellungsabschnitt 7 befindet sich im östlichen Teil des Landkreises Gifhorn. Er beginnt nördlich von Ehra am südlichen Waldrand der ausgedehnten Kiefernwälder im Umfeld des TrÜPI Ehra-Lessien bzw. einem Automobiltestgelände, am Schnittpunkt zum Abschnitt 6. An der neu zu trassierenden B 248/L 289 ist die Anschlussstelle Ehra geplant. Die

verlegte L 289/B 248 bildet hier eine Ortsumgehung Ehra und stellt gleichzeitig die Verbindung nach Osten an die B 248 her. Unmittelbar südlich der alten L 289 wird ein älterer Eichenbestand am östlichen Rand passiert. Südöstlich von Lessien wird die Bullergrabenniederung gequert. Hier befindet sich westlich der Trasse eine aufgelassene Sandgrube.

Weiter südlich verläuft die Trasse westlich einer Heidefläche auf Sandböden, die ackerbaulich, extensiv genutzt werden. Anschließend verläuft die Trasse weiter nach Süden und umgeht das östlich gelegene FFH-Gebiet „Vogelmoor“ in einem westlichen Bogen. Hier verläuft die Trasse durch die Kiefernforste des Wolfsberges und passiert die Einzelhaussiedlungen „Zollhaussiedlung“ und „Hinterm Schafstall“.

Dabei wird ein Gehölzbestand mit teilweise älteren Eichen westlich der Waldsiedlung „Hinterm Schafstall“ gequert. Anschließend kreuzt die Trasse die K 105 zwischen Barwedel und Grußendorf. Im weiteren Verlauf nach Süden quert die Trasse die ausgedehnte Feldflur mit dem Windpark „Boldecker Land“ westlich von Barwedel, verläuft östlich an den Bokensdorfer Teichen vorbei und kreuzt anschließend die K 101 Bokensdorf-Jembke. Danach verläuft die Trasse am östlichen Rand des Waldgebietes Rehmen, quert westlich von Jembke ein Waldstück und kreuzt anschließend die B 248, welche im Querungsbereich verlegt wird. Auf den hier befindlichen Ackerflächen ist die T+R-Anlage vorgesehen. Im weiteren Verlauf umgeht die Trasse die Ortschaft Tappenbeck im Osten. Dabei verläuft die sie durch das Tappenbecker Moor im Bereich eines Komplexes aus Gehölzen mit Weiden-Erlen-Beständen und Feuchtwiesen und anschließend in der Niederung der Kleinen Aller. Am Südrand von Tappenbeck quert die Trasse den noch vorhandenen Sportplatz Tappenbeck und bindet anschließend an die bestehende Trasse der BAB A 39 an. Der Knotenpunkt zwischen A 39, B 188, B 248 und K 107 östlich von Weyhausen muss aufgrund der geänderten Verkehrsbelastungen umgestaltet werden. Hierzu wird westlich der A 39 eine neue Anbindung der B 248 an die B 188 geschaffen, die Auffahrampen der AS Weyhausen werden angepasst, die K 107 wird im Kreuzungsbereich mit der B 188 nach Westen verlegt.

2.4 Mit dem Bauvorhaben verbundene Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB A 39 kommt es zu unterschiedlichen Eingriffen in die im Verlauf des geplanten Trassenkorridors vorhandenen Bestandteile des Naturhaushaltes. Betroffen sind die jeweils vorhandenen Biotope sowie die mit ihnen verbundenen Funktionen im Naturhaushalt.

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz spielt hier insbesondere ihre Funktion als Wuchsort und als Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten die wesentliche Rolle.

Qualitativ werden drei Arten von Auswirkungen, mit denen Beeinträchtigungen verbunden sein können, unterschieden.

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase auf und sind in erster Linie mit der Einrichtung von Baustellenbetriebsflächen, Baustraßen, Lagerflächen und dem Baustellenbetrieb (Verkehr von Baufahrzeugen, Ausführung der Straßenbauarbeiten) verbunden.

Sie treten nicht zwingend überall gleichzeitig und auch nicht permanent auf, sondern jeweils in den aktuell bearbeiteten Teilabschnitten. Sie sind nur auf die Dauer der Bauphase beschränkt und enden mit Fertigstellung der Autobahn im jeweiligen Planabschnitt.

Dabei kommt es zu vorübergehendem Verlust von Lebensräumen durch Flächenbeanspruchungen und zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schall- und Schadstoffemissionen aus dem Baustellenverkehr.

Nach Beendigung der Baumaßnahme bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft vorhanden, die unmittelbar von dem Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehört der Verlust von Lebensräumen durch dauerhafte Überbauung und das Auftreten von Barriere- und Zerschneidungseffekten für Funktionsbeziehungen durch den Straßenkörper.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind unmittelbar mit dem Verkehrsaufkommen auf der neuen BAB A 39 verbunden. Von dem fließenden Verkehr gehen Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen aus, die Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Wuchsorte durch Änderung der Standortbedingungen (Eutrophierung durch Stickstoffeinträge, Beeinträchtigungen durch umweltschädliche Stoffe) sowie Verlärmung und Beunruhigungseffekte in Folge von Licht und Bewegung verursachen.

Weiterhin führt das Verkehrsaufkommen zu einer Verstärkung der Barriere- und Zerschneidungswirkung der Trasse durch eine erhöhte Kollisionsgefahr für viele mobile bzw. wandernde Tierarten.

2.5 Grundlagen des Artenschutzes (Rechtliche Situation)

Im Zusammenhang mit den beachtlichen natur- und artenschutzrechtlichen Gesetzesbestimmungen (s. o.) sind viele in Niedersachsen vorkommende Tier- und Pflanzenarten und alle hier vorkommenden europäischen Vogelarten als besonders bzw. streng zu schützende Arten zu beachten.

Die Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die nach den nationalen Regelwerken besonders und streng geschützten Arten unterliegen den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Daher nimmt der Artenschutz in Plan- und Genehmigungsver-

fahren inzwischen eine zentrale Stellung ein. Der Schutz von besonders bzw. streng geschützten Arten wird über die im Folgenden zusammengefassten gesetzlichen Bestimmungen geregelt:

- In § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG werden die besonders und streng geschützten Arten näher definiert.
- § 44 (1) BNatSchG stellt die zentrale Vorschrift des Artenschutzes für die besonders und streng geschützten Arten dar und beinhaltet die so genannten Zugriffsverbote (s. u.).
- § 44 (5) beinhaltet eine Freistellung von den Verboten des Abs. 1 bez. der nur national besonders geschützten Arten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 15 oder § 18 (2) Satz 1. Weiterhin wird hier auch festgelegt, dass, sofern
 - Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL,
 - Arten gem. einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Ziffer 2
 - oder europäische Vogelarten

betroffen sind, ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 (1); Ziffern 3 und 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Zudem kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Gleiches gilt für die Standorte wildlebender Pflanzen, die im Anhang IVb der FFH-RL aufgeführt sind. Sofern andere besonders geschützte Arten betroffen sind, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

- § 45 (BNatSchG) regelt Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG.
- Mit § 67 (BNatSchG) wird die Befreiungsmöglichkeit (auf Antrag) für den Einzelfall geregelt.
- § 19 (BNatSchG) regelt das Verhältnis von Artenschutz und Umweltschadensgesetz, nach dessen Bestimmungen Arten n. Art. 4 Abs. 1 u. 2 der V-RL und deren Lebensräume sowie Arten der Anhänge II u. IV der FFH-RL und die Lebensräume der Arten n. Anh. II der FFH-RL und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten n. Anh. IV der FFH-RL sowie Lebensraumtypen n. Anhang I der FFH-RL unter das Umweltschadensgesetz fallen.

Nach § 19 (1) Satz 2 BNatSchG liegt eine Schädigung dieser Arten und Lebensräume jedoch nicht „...bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten (...) vor,

die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 (7) oder § 67 (2) oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines B-Plans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.“

Für Ausführungen eines nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffs – zu denen die Planung der BAB A 39 zu zählen ist – greift die Regelung der „Legalausnahme“ des § 44 (5) BNatSchG für die nach EU-Recht geschützten Arten (Arten nach Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten sowie Arten nach § 54 (1) Ziffer 2 nicht, sondern es muss vorher überprüft werden, ob Lebensräume dieser Arten betroffen sind und ob ggfs. deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Daher ist hinsichtlich der Verbote des § 44 (1) bezüglich dieser besonders und streng geschützten Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung und ggfs. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Entsprechend ist für jede dieser Arten im Einzelnen zu prüfen bzw. darzulegen, ob die Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Sonderfall Arten nach einer Rechtsverordnung n. § 54 (1) Satz 2 – „Verantwortungsarten“

In der Bundesartenschutzverordnung (Verordnung nach § 54 BNatSchG) sind in der Anlage I die in Deutschland besonders und streng geschützten Arten aufgeführt. Mit Einführung der so genannten „Verantwortungsarten“ in § 7 (2) Nr. 13 und 14 und § 44 (5) durch die Neufassung des BNatSchG ist eine Überarbeitung dieser Anlage erforderlich, in deren Zuge die Kategorisierung der Arten in „besonders“ und/oder „streng geschützt“ unter Einbeziehung der unterschiedlichen Maße der Verantwortlichkeit („in hohem Maße verantwortlich“ und „in besonders hohem Maße verantwortlich“) der Bundesrepublik für den Erhalt dieser Arten vorgenommen werden kann.

Demnach können Arten, die bundesweit in ihrem Bestand gefährdet sind (RL-Kategorie: 3) und für deren Erhalt Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, unter besonderen Schutz gestellt werden.

Arten, die in Deutschland vom Aussterben bedroht sind (RL-Kategorie 1) oder für deren Erhalt Deutschland in besonders hohem Maß verantwortlich ist, können unter strengen Schutz gestellt werden.

Da jedoch bislang keine Änderung der Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) entsprechend den Kriterien des § 54 erfolgt und somit nicht abschließend erkennbar ist, welche Arten auf Grundlage des § 54 Abs. 1 u. 2 unter besonderen oder strengen Schutz gestellt werden, können diese Arten im Rahmen einer rechtssicheren Planunterlage noch nicht abschließend definiert und entsprechend berücksichtigt werden.

Nur für einige Artengruppen (Wirbeltiere, vgl. Rote Liste Wirbeltiere BFN 2009 und GRUTKE 2004), liegen Angaben zur Verantwortlichkeit Deutschlands vor. Anhand dieser Angaben ist nach den Kriterien des § 54 Abs.1 u. 2 (zumindest für Wirbeltiere - ohne Vögel - und einige Wirbellose) eine Zuordnung der betroffenen Arten auch ohne eine diesbezügliche Anpassung der BArtSchV möglich.

Unter Berücksichtigung des für das Plangebiet grundsätzlich zu Grunde zu legenden tatsächlichen und potenziellen Artenspektrums können bisher einige Arten als „Verantwortungsarten“ ermittelt werden (vgl. auch Tab. 1 – Prüfliste):

- Aus der Gruppe der Säuger ist nur die Sumpfspitzmaus als Art zu nennen, für die Deutschland in hohem Maß verantwortlich ist und die im Bestand stark gefährdet ist.
- Es gibt mehrere Pflanzen und Tiere aus verschiedenen Artengruppen, die in Deutschland vom Aussterben bedroht (RL 1) sind. Nur für zwei Arten (Genetzter Puppenräuber und Schwarzer Grubenläufer) gibt es eine Angabe, wonach Deutschland in „besonders hohem Maße“ für den Erhalt der Art verantwortlich ist. (MÜLLER-MOTZFELD ET AL., 2004)
- Keine der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Arten bzw. keine der Arten, für deren Erhalt Deutschland in „besonders hohem Maße“ verantwortlich ist (potenzielle „Verantwortungsarten“) und die nach der z. Zt. gültigen BArtSchV streng geschützt sind), kommt im Untersuchungsgebiet des 7. Abschnitts zum Neubau der BAB A 39 vor. Wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen/Lebensräume sind auch keine potenziellen Vorkommen dieser Arten im Gebiet zu erwarten.

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), zentraler Geschäftsbereich, werden daher im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 15 BNatSchG entsprechend § 44 (5) im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen wildlebenden Vogelarten (Arten nach Anhang I der V-RL, Vogelarten nach Art. 4 (2) V-RL, Vogelarten der RL D und Nds. Kategorien 1, 2, 3 und G sowie einige Arten der Vorwarnliste (Kategorie V)) und solche Vogelarten betrachtet, die nach der aktuellen BArtSchV streng geschützt sind (gemäß § 54 (2) BNatSchG).

Zudem werden in Anhang A der EG-VO 407 aufgeführte und entspr. nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten berücksichtigt (vgl. Prüfliste Tab. 1).

Arten nach § 54 (1) Nr. 2, die deutschlandweit im Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („!“) sowie Arten, die in Deutschland vom Aussterben bedroht sind oder für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist („!!“) – sog. „Verantwortungsarten“, werden bis zur Anpassung der BArtSchV an die neuen

Kriterien des § 54 nicht in gleicher Weise in die weitere Planung eingestellt wie Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten, da die Berücksichtigung dieser Arten z. B. im Rahmen einer Variantenentscheidung, bei weitergehenden planungsrechtlichen Konsequenzen oder wenn andere relevante Belange hinter den Belangen dieser § 54-Arten zurückstehen müssten, zu Rechtsunsicherheiten führen könnte.

Nach § 44 (1) BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten Zugriffsverbote.

- § 44 (1) Nr. 1 verbietet das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten der besonders geschützten Arten bzw. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- Nach § 44 (1) Nr. 2 sind in Anlehnung an Art. 12 I lit. (b) der FFH-RL und Art 5 lit. (d) der V-RL erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art verschlechtert.
- § 44 (1) Nr. 3 verbietet, „Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- nach § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Daher sind bei Bauvorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass entsprechende Arten von Auswirkungen negativ betroffen sein können, im Vorfeld geeignete Untersuchungen seitens des Vorhabenträgers durchzuführen. Auch zum Neubau der BAB A 39 ist zu prüfen, ob entsprechende Arten bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkungsbereich des Ausbaurvorhabens vorkommen, welche Funktion der Bereich als Jagd-, Balz-, Nahrungs- oder Rastgebiet für diese Tierarten hat und ob mit Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten zu rechnen ist.

Sofern entsprechende Arten bzw. ihre Quartiere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen und von dem Vorhaben betroffen sind, ergeben sich aufgrund der nach EU-Recht in Verbindung mit dem BNatSchG hoch einzustufenden Wertigkeit eines solchen Artenvorkommens entsprechende Auswirkungen auf die Planung und es würden auf die Arten bezogene Schutz- und/oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Zusätzlich müssten unmittelbar vor Baubeginn individuenbezogene Schutzmaßnahmen (z. B. Kontrolle pot. Quartiere) zwingend durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang können nach § 44 (5) auch vor-

gezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden.

Bezogen auf das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist festzustellen, dass ein Vorhaben nur dann diesem Verbot widerspricht, wenn sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere durch das Vorhaben signifikant erhöht. Dies bezieht sich vor allem auf ein möglicherweise erhöhtes Kollisionsrisiko für Tierarten an Verkehrsstrassen.

Soweit erforderlich, kann die zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 45 (7) BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 im Einzelfall zulassen.

Als Voraussetzung für die Zulässigkeit entsprechender Planungen ist in diesem Rahmen für jede der vorkommenden „relevanten“ Arten im Einzelnen zu prüfen, ob direkte Beeinträchtigungen einzelner Individuen, eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der Maßnahme verbunden sind. Weiterhin ist eventuell die Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen und die Festlegung und Darlegung von ggfs. erforderlichen geeigneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung stellt somit einen eigenständigen Fachbeitrag dar, der als Anlage den Planunterlagen beigefügt wird. In diesem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) werden alle - auch die potenziell im Gebiet vorkommenden - artenschutzrechtlich relevanten Arten berücksichtigt und geprüft.

Von der Ausstattung und dem Charakter der von den Planungen betroffenen Flächen hängt ab, welche Arten im Einzelnen genauer zu betrachten sind. Hierzu wird in mehreren Schritten das „relevante“ Artenspektrum ermittelt (vgl. folgende Kapitel).

2.6 Datengrundlage / Kartierungen und Untersuchungen

Im Zuge der Erstellung der Planungsunterlagen als Grundlage der landschaftspflegerischen Begleitplanungen wurden zur Ermittlung der planungs- und bewertungsrelevanten Grundlagedaten Untersuchungen und Recherchen zu den verschiedenen Schutzgütern und insbesondere zu Flora und Fauna durchgeführt. Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der BAB A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg im PFA 7 wurden zur Bewertung des Naturhaushaltes in seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere - neben einer detaillierten Biototypkartierung - Erfassungen und Kartierungen durchgeführt.

Insbesondere:

- Säugetiere: Fledermäuse, Haselmäuse, Fischotter, Wild durch Schneespurensuche, Zufallsbeobachtungen
- Avifauna (Brutvögel, Rast- und Gastvögel)
- Reptilien
- Amphibien
- Fische und Rundmäuler
- Heuschrecken
- Tagfalter
- Nachtfalter
- Libellen
- Xylobionte Käfer (Totholzkäfer)
- Laufkäfer
- Punktuell gezielte Suche nach speziellen Artengruppen / Arten (z. B. Weichtiere, Rote Röhrenspinne)
- Gefährdete Pflanzenarten
- Baumpilze

Die Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen wurden in bzw. an jeweils für sie als Lebensräume geeigneten Strukturen auf ausgewählten Probeflächen in einem Untersuchungskorridor von bis zu 500 Meter beiderseits der geplanten Trasse durchgeführt. Die Avifauna wurde flächendeckend beiderseits in einem Korridor von 500 m erfasst.

Ergänzend zu den aktuell durchgeführten Untersuchungen und Kartierungen wurden von folgenden Institutionen und Verbänden Informationen einbezogen und ausgewertet:

- Landkreis Gifhorn, UNB
- LAVES (Fischartenkataster)
- NLWKN Säugetierschutz
- NLWKN – Vogelschutzwarte
- NLWKN (allg. Datenabfrage Tierartenerfassungsprogramm, für den Naturschutz wertvolle Bereiche, etc.)

- NABU – Ortsgruppe Bokensdorf
- BUND – Landesverband Niedersachsen
- Aktion Fischotterschutz

Die Ergebnisse der Erfassungen wurden im Übergangsbereich zum PFA sechs mit den dortigen Kartierungen abgeglichen und Daten ggfs. übernommen.

Die inhaltlichen Aussagen in diesem Fachbeitrag beruhen überwiegend auf den Ergebnissen der durchgeführten faunistischen Kartierungen sowie auf den ergänzenden Informationen der genannten Behörden und Verbände.

Zudem stellte das „Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungsbeziehungen für Arten und Lebensraumfunktionen an der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg – GIS-basierte Modellierung überörtlicher Funktionsbeziehungen (KOOP. ÖKO-LOG/BAADER KONZEPT IN ZUSAMMENARBEIT MIT UNIVERSITÄT KASSEL, 2010) eine wesentliche Planungshilfe dar.

2.7 Beschreibung wichtiger Landschaftselemente

Auf Basis der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Biotoptypenkartierung werden im Folgenden die wichtigsten Landschaftselemente und Biotopstrukturen zusammenfassend beschrieben. Die Gliederung der Landschaft durch unterschiedliche Strukturen in abgrenzbare Einheiten und Lebensräume bestimmt im Wesentlichen das vorkommende Arteninventar. Eine ausführliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der im Gebiet abgrenzbaren Bezugsräume findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1).

2.7.1 Wälder

Im Untersuchungsgebiet befinden sich neben einer größeren zusammenhängenden Waldfläche in der nördlichen Hälfte mehrere kleinere Waldareale im Umfeld oder direkten Trassenverlauf der geplanten A 39. Die Bestände werden überwiegend von Kiefern gebildet oder dominiert, in nur wenigen Abteilungen überwiegt der Laubholzanteil:

Größerer zusammenhängender Gehölzkomplex nordöstlich von Tappenbeck

Diese Gehölze bilden zusammen mit eingestreuten Mähwiesen und Weiden einen strukturreichen waldartigen Laubwaldbestand. Das Gebiet liegt in Hanglage auf der Westseite der Niederung zur Kleinen Aller. Die Böden sind überwiegend anmoorig und stellenweise quellig oder staunass („Hangmoore“). Die meisten Bestände werden von Erlen-Mischwäldern gebildet, durchmischt von weiteren Laubhölzern in der ausgeprägten Strauchschicht. Stellenwei-

se finden sich Reinbestände von Weidengehölzen. Vereinzelt stehen ältere Eichen im Bestand, vermehrt in den nordwestlichen Randbereichen. Das Gebiet wird westlich vom Laigraben durchzogen, der östlich in die Kleine Aller mündet.

Eichenmischwälder westlich von Jembke (Rehmen)

Diese Waldflächen setzen sich überwiegend aus Eichen- und Kiefernbeständen mittleren Alters zusammen, wobei die Eiche in den südlichen Teilflächen größere Anteile am Bestand hat. Hier befinden sich randständig auch mehrere ältere Einzelbäume. Nach Norden hin bis zur K 101 nimmt der Anteil der Kiefer - bis hin zu Reinbeständen in einzelnen Abteilungen - deutlich zu. Im Südosten befinden sich drei Teiche, die von Gebüsch und Hochstaudenfluren umgeben sind.

Waldflächen nordwestlich von Jembke

Nordwestlich von Jembke - auf Höhe der ehemaligen Kläranlage - befindet sich ein größerer Gehölzbestand, der sich überwiegend aus Kiefer und Eiche zusammensetzt. Nur in einigen wenigen Bereichen dominiert kleinflächig die Eiche. Vereinzelt finden sich randständig auch ältere Eichen. Im nordöstlichen Teil fehlt Unterwuchs, im südwestlichen Teil dagegen ist eine teilweise dichte Strauchschicht vorhanden.

Weiter westlich befindet sich ein zweiter größerer Bestand, der von Fichten und anderen Koniferen (überwiegend Douglasien) gebildet wird. Auf der nördlichen Teilfläche sind auch hier Kiefern und einige Eichen vorhanden. Innerhalb der Fichtenbestände stehen vereinzelt kleinflächig Laubhölzer.

Waldflächen südlich Barwedel

Die Wälder südlich von Barwedel werden überwiegend von Kiefern mittleren Alters gebildet. In den nach Osten hin abfallenden Bereichen finden sich einige von Birke dominierte Bestände auf vernässten Standorten. Hier sind auch kleinere Fichtenschonungen vorhanden.

Waldgebiete im westlichen Bereich des UG

Nördlich von Bokensdorf beginnen mit dem Bereich „Lohbusch“ ausgedehnte Kiefernwälder, die sich im westlichen Untersuchungsgebiet nördlich bis nach Lessien erstrecken. Die Bestände sind fast überall reine Kiefernforste jüngeren bis mittleren Alters. Lediglich im Gebiet „Hinterm Schafstall“ tritt vermehrt die Eiche hinzu. Hier sind auch vermehrt (meistens randständig) Alteichen vorhanden. Die östlichen Waldrandbereiche auf Höhe des Vogelmoors werden teilweise von Strauchstrukturen begleitet. Hier sind in einigen Abteilungen auch Laubholz-Aufforstungen vorhanden.

Eichenbestand an der L 289 östlich Lessien

Südlich an die L 289 angrenzend befindet sich ein kleinerer von älteren Eichen gebildeter waldartiger Bestand mit einer mäßig ausgeprägten Strauchschicht. Westlich schließt sich ein den Bullergraben begleitender Bestand eines degenerierten Erlenbruchwaldes durchmischt mit älteren Hybridpappeln, an.

2.7.2 Straßenbegleitende Gehölze

Entlang der K 101 und der K 105 stehen teilweise gut ausgeprägte, abschnittsweise doppelreihig angepflanzte Strauchhecken, die regelmäßig auf den Stock gesetzt oder zurückgeschnitten werden. Diese Hecken sind als Spritzschutzstreifen entlang der Abwassererregungsflächen der WEB angelegt worden. An beiden Straßen wachsen zudem jüngere Laubbäume. Einige Feldwirtschaftswege westlich von Barwedel werden abschnittsweise (teilweise lückig) von Strauch-Baumhecken gesäumt.

2.7.3 Grünland

Größere Grünlandflächen finden sich ganz im Süden im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller, auf einigen Teilflächen westlich des Vogelmoors und im Bereich der Niederung des Lessiener Grabens. Die Grünländer in der Kleinen Aller-Niederung östlich von Tappenbeck werden als Mähweiden genutzt. In den Randlagen zum Ort eher intensiv, sonst extensiv.

Auch die Grünländer bei Lessien werden überwiegend zur Pferdehaltung als Mähweiden genutzt. Die Grünlandflächen westlich vom Vogelmoor unterliegen keiner (erkennbaren) Nutzung, werden aber vermutlich im Rahmen von Pflegeschnitten offen gehalten. Die Grünlandflächen nördlich der L 289 entlang der Bullergrabenniederung sind teilweise als Feuchtwiesen ausgeprägt.

Östlich von Ehra, im Untersuchungsbereich zur Neu-Trassierung der B 248, befinden sich Grünlandflächen, die teilweise Anklänge von Sandtrockenrasen aufweisen.

2.7.4 Ruderalflächen

Ruderalflächen mäßiger bis trockener Standorte in flächiger Ausdehnung sind im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt im Umfeld der Anschlussstelle an die B 188, entlang der Waldränder südlich von Lessien und bei der B 248 vorhanden. Fast alle linienhaften Strukturen

wie Straßen, Wege, Wald- und Grabenränder werden von schmalen Streifen ruderaler oder halbruderaler Gras- und Staudenfluren begleitet.

2.7.5 Heidefläche

Südlich von Lessien ist kleinflächig eine teilweise degenerierte Heidefläche auf einer trockenen Sandfläche vorhanden. Die Fläche vergrast zunehmend und eine Gehölzsukzession durch Kiefern- und Birkenanflug hat eingesetzt. Entlang der Waldränder nördlich von Ehra sind stellenweise kleinere Heideflächen ausgeprägt. Im Bereich einer Stromtrasse östlich von Ehra ist eine ausgedehnte Heidefläche vorhanden.

2.7.6 Fließgewässer

Das größte Fließgewässer im Untersuchungsgebiet ist die Kleine Aller, die östlich von Tappenbeck von Nordost nach Südwest randlich am Untersuchungsgebiet verläuft und weiter südlich, westlich von Wolfsburg in die Aller mündet. Im Bereich Tappenbeck bis zur B 188 verläuft die geplante A 39 hier in den westlichen Randbereichen der Gewässerniederung. Das Gewässer unterliegt Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, in deren Rahmen regelmäßig die Böschungsbereiche gemäht und die Gewässersohle geräumt werden. In Teilabschnitten sind im Bereich der östlichen Ufer naturbelassene Uferzonen und kleinere „Altwässer“ angelegt worden. Die Gewässeraue ist vor allem auf der Westseite von Grünland geprägt, das in Richtung Norden großflächig in Wiesenbrachen übergeht. Im Süden befinden sich auf der Ostseite ebenfalls zumindest extensiv genutzte Grünländer. Hier liegen auch drei Teiche. Weiter nach Norden nimmt auf der Ostseite der Anteil ackerbaulich genutzter Flächen zu.

Von Nordwesten aus dem Waldgebiet „Rehmen“ westlich von Jembke kommend, durchzieht der Laigraben das UG bis zu seiner Mündung in die Kleine Aller. Das Gewässer ist ein kleiner Bach, der überwiegend begradigt verläuft und regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen unterliegt. Die Uferbereiche sind vornehmlich befestigt (Faschinen) und die landwirtschaftlichen Nutzflächen grenzen meistens unmittelbar an die Böschungen an. In seinem Verlauf quert der Bach mehrere Feldwirtschaftswege (Rohrdurchlässe) und die B 248.

Im nördlichen Teil des Gebietes durchfließen der Bullergraben und der Lessiener Graben von Nordwesten nach Südosten die Lessiener Grabenniederung. Der Bullergraben ist ein eher kleiner, abschnittsweise intensiv unterhaltener Bach, der auf weiten Strecken begradigt ist. Der Lessiener Graben ist nur als Entwässerungsgraben, der zeitweise kein Wasser führt,

anzusprechen und mündet im weiteren Verlauf in den Bullergraben. An die Gewässer grenzen nur Grünländer an, die in Nähe der Ortsrandlage von Lessien als Mähweiden (Pferdehaltung) teilweise intensiv genutzt werden. Weiter nach Südosten in Richtung Vogelmoor grenzen vermehrt extensive Grünländer und Wiesenbrachen an. Abschnittsweise ist das Gewässer hier auch mit Strauch-Baumhecken bestanden. Der Bullergraben bildet den Vorfluter für drei Abwasserschönungsteiche von Lessien.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet entlang der meisten Straßen und Wege Gräben vorhanden, die überwiegend nährstoffreich und naturfern sind, da sie intensiven Unterhaltungsmaßnahmen (Sohleräumungen, Böschungsmahd) unterliegen. Sie entwässern neben den Verkehrswegen auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, was einen erhöhten Nähr- und Schadstoffeintrag zur Folge hat. Die Wasserführung ist häufig unregelmäßig und stark von Dauer und Intensität entsprechender Niederschlagsereignisse abhängig.

2.7.7 Stillgewässer

Im gesamten Untersuchungsgebiet sind mehrere Gewässerkomplexe, die aus ehemaligen Bodenabbaugruben hervorgegangen sind, vorhanden. Zu nennen sind drei Waldteiche westlich von Jembke, mehrere Teiche nordöstlich von Bokensdorf, zwei Teiche in der ehemaligen Sandgrube südlich von Lessien und drei Klärteiche hinter dem Reiterhof Lessien. Hinzu kommen acht weitere kleinere Stillgewässer, die alle auf Abgrabungen zurückzuführen sind. Bei keinem der Gewässer handelt es sich um einen natürlich entstandenen Teich oder Tümpel. Fast alle Gewässer unterliegen Nutzungen durch Angelsport, Freizeit oder sporadischen „Pflegetmaßnahmen“ und die Ausprägungen reichen von „naturnah“ bis „naturfern“.

2.7.8 Ackerflächen

Im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes westlich von Jembke und Barwedel befinden sich größere zusammenhängende Agrarflächen, die ausschließlich ackerbaulich genutzt werden und gleichzeitig als Verrieselungsflächen vom Wolfsburger Abwasserverband genutzt werden. Angebaut werden überwiegend Mais, Zuckerrübe, Kartoffel sowie Raps und in geringerem Umfang Getreide. Die Flächen unterliegen der üblichen intensiven landwirtschaftlichen Bearbeitung sowie entsprechenden Fremdstoffeinträgen (Dünger, Pestizide etc.). Weitere größere Ackerflächen befinden sich westlich von Tappenbeck, südlich von Jembke und westlich, nördlich und östlich von Ehra im Untersuchungsgebiet.

2.7.9 Schutzgebiete

Östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301). Die allgemeinen Erhaltungsziele für dieses Natura 2000-Gebiet sind Schutz und Entwicklung naturnaher Birken-Moorwälder im Komplex mit waldfreien Übergangsmoor-Stadien und artenreicher Grünland-Komplexe, u. a. mit kalkarmen Pfeifengras-Wiesen und mageren mesophilen Mähwiesen einschließlich der für diese Lebensraumtypen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Im Gebiet sind hauptsächlich Moor- und Bruchwälder, degenerierte Niedermoorflächen und darin eingestreute, nährstoffarme Moortümpel sowie extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen vorhanden. Nicht Schutzzweck dieses Gebietes, aber von hoher Bedeutung, ist ein Brutvorkommen des Kranichs in den Moorwäldern des Vogelmoors.

Rechtlich gesichert wird dieses Gebiet durch das annähernd flächengleiche Naturschutzgebiet „NSG Vogelmoor“ (VO BR 26 vom 16.01.1974 u. ÄVO BR 26 v. 04.09.2000) einschl. Naturschutzgebiet "Vogelmoor - Erweiterung" (NSG BR 133 vom 13.08.2007). Als Ziel wird für das NSG die „Erhaltung und Entwicklung des Vogelmoores als Lebensraum zahlreicher, insbesondere an Feuchtgebiete gebundener Pflanzen- und Tierarten, und die Sicherung der Grund- und Oberflächenwasserstände“ angegeben (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 19.12.1973).

Andere Schutzgebiete der NATURA 2000 Gebietskulisse sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Es grenzen westlich das LSG GF 023 „Ostheide“ und südlich der B 188 das LSG „Aller-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 005) an. Als geschützter Landschaftsbestandteil ist eine Eiche an der Aller südlich der B 188 als Naturdenkmal „ND WOB 102“ ausgewiesen.

Große Flächen des Untersuchungsgebietes sind Bestandteil eines Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzonen IIIa und IIIb).

3 METHODIK (AUFBAU DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGS)

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden alle entsprechend § 44 BNatSchG geschützten Pflanzen- und Tierarten dahingehend geprüft, ob sie bzw. ihre Populationen oder Lebensstätten von dem geplanten Vorhaben betroffen und möglicherweise beeinträchtigt werden können. Diese Aufgabe wird im Rahmen von drei wesentlichen Arbeitsschritten abgearbeitet:

1. Im Rahmen einer Vorprüfung werden sämtliche zu berücksichtigenden Arten ermittelt und einer „Relevanzprüfung“ unterzogen.
2. Im zweiten Schritt werden alle ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Arten einer Konfliktanalyse unterzogen.
3. Ggfs. wird in einem dritten Schritt für die Arten, für die erhebliche Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben eintreten, eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen vorgenommen.

Zur Abschätzung der Bedeutung des jeweiligen Vorkommens aller wertgebenden Arten werden die Angaben zu den Bestandstrends für Niedersachsen bzw. Deutschland und die Angaben zum Erhaltungszustand der Populationen in Niedersachsen (oder hilfsweise für Deutschland) des NLWKN in den entsprechenden artspezifischen Vollzugshinweisen berücksichtigt. Wenn solche Angaben nicht vorliegen, werden die Bewertungskategorien für den Erhaltungszustand nach SCHNITTER ET AL. (2006) herangezogen.

Für die Vogelarten werden zudem die Bestandszahlen für Niedersachsen und Deutschland (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK ET AL. 2009) und die zur gebietsspezifischen Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten in Europäischen Vogelschutzgebieten genannten Kriterien berücksichtigt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE im NLWKN, 2006).

3.1 Vorprüfung und Ermittlung der „relevanten“ Arten

Im Rahmen der Vorprüfung werden die im Weiteren genauer zu betrachtenden bzw. in der Konfliktanalyse zu berücksichtigenden Arten ermittelt. Hierbei sind zuerst alle im Sinne des Artenschutzes wichtigen Arten im Wirkungsraum des Bauvorhabens einzubeziehen und hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu beurteilen.

Da es sich bei dem Bau der BAB A 39 um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, sind nach den Bestimmungen des § 44 (5) hier alle Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach

§ 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind, zu beachten (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kap. 2.5 unter „Sonderfall Verantwortungsarten“).

Für diese Arten ist nach § 44 (5) Satz 2 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sobald der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Ziff. 3 und 1 erfüllt ist. Um diese Funktion trotz des Eingriffs auch weiterhin zu erhalten, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weiterhin ist für die europäischen Vogelarten und alle Anhang IV-Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 auch zu prüfen, ob sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert ("erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten").

Laut § 44 (5) Satz 5 liegt für alle anderen besonders geschützten Arten (d. h. auch alle anderen streng geschützten Arten, da diese eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind) bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 4) vor.

Als Prüfliste wird hier daher die Zusammenstellung

1. aller Arten des Anhangs IV der FFH-RL und
2. aller wildlebenden europäischen Vogelarten

herangezogen.

Zudem wurde zur Erstellung der „Prüfliste“ die für Niedersachsen gültige Gesamtartenliste aller besonders und streng geschützten Arten und sämtlicher in Niedersachsen wildlebenden europäischen Vogelarten zu Grunde gelegt (THEUNERT 2008).

Von den europäischen wildlebenden Vogelarten werden nur Arten nach Anhang I der V-RL und in Deutschland oder Niedersachsen im Bestand gefährdete Arten (Rote Liste Deutschland, Niedersachsen und/oder regional, Kategorien 1 bis 3 und G), solche mit geografischer Restriktion („R“) und Arten, die auf der Vorwarnliste geführt werden, in einer „Art-für-Art-Analyse“ berücksichtigt. Vogelarten, deren Bestände ungefährdet sind bzw. die weit verbreitet sind und deren Populationen voraussichtlich auch langfristig auf einem für den Erhalt der jeweiligen Art ausreichenden Niveau und somit in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben, werden zu ökologischen Gruppen zusammengefasst und geprüft. Bei diesen Arten kann aufgrund des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgegangen werden, dass die nach Eingriffsregelung erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend sind, mindestens den Status Quo zu erhalten und keiner speziellen artbezogenen Maßnahmen bedürfen. Beispiele sind Arten wie Amsel, Kleiber oder Ringeltaube.

Weiterhin werden auch die nach Art 4 Abs. 2 V-RL einzuordnenden Zugvogelarten, sofern sie nicht gefährdet sind bzw. in Niedersachsen bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete keine Berücksichtigung fanden (vgl. Broschüre des MU Nds. 2006), nicht in die Liste aufgenommen, da auch für diese Arten wegen ihrer positiven Bestandssituationen bzw. ihrer Häufigkeit angenommen werden kann, dass der Erhaltungszustand der Populationen auch trotz möglicher Auswirkungen des Eingriffs sich mittel- bis langfristig bei Anwendung der Eingriffsregelung im Zuge dieses Bauvorhabens nicht erheblich verschlechtern wird.

Neben den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten und aus anderen Quellen nachrichtlich benannten Arten werden auch die Arten in das Prüfverfahren einbezogen, deren Vorkommen grundsätzlich auf Grund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen potenziell möglich ist. Hierzu werden die Angaben zu den Habitaten mit Vorkommensschwerpunkt der jeweiligen Arten aus der Liste der besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen (THEUNERT 2008) herangezogen. Bezogen auf das Plangebiet diene hier die durchgeführte Biotoptypenkartierung als Grundlage. Rückschlüsse auf das Vorkommen weiterer europäischer Vogelarten und streng geschützter Arten auch aus Artengruppen, die nicht gezielt im Rahmen der Kartierungen untersucht wurden, sind dadurch möglich. Arten, die auch potenziell nicht vorkommen können, werden nicht weiter berücksichtigt.

Anhand dieser „Prüfliste“ aller artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten werden die „relevanten Arten“ ermittelt. Diese Arten können über die Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen und Projektmerkmalen bewertet werden (vgl. z. B. KIEL 2005; BREUER 2005). Arten, für die bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Ausbaus ohne Bedeutung sind und die auch gegenüber allen anderen mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen unempfindlich sind, können als „nicht relevant“ aus dem weiteren Prüfverfahren entlassen werden.

3.2 Konfliktanalyse für die als „relevant“ ermittelten Arten

Im Zuge dieses zweiten Schrittes der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beurteilen, ob für die jeweils im Einzelnen betrachtete „relevante Art“ die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL oder des Art. 5 V-RL eintreten. Hierbei werden die Vermeidungsmaßnahmen, die im LBP beschrieben werden, berücksichtigt.

Nach § 44 (5) können auch zur Verhinderung des Eintritts erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Ziff. 3 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality measures) festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen, wie andere Kom-

Compensationsmaßnahmen auch, im LBP fixiert werden und spezifisch für die Art, deren mögliche Beeinträchtigung damit verhindert werden soll, ausgestaltet sein. Sie dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie müssen zwingend im direkten räumlichen Zusammenhang zu den vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten stehen und - das ist entscheidend - zum Eingriffszeitpunkt bereits voll wirksam sein.

Grundlage dieser Konfliktanalyse ist die Gegenüberstellung der Empfindlichkeit jeder der zu betrachtenden Arten mit den Wirkfaktoren des Bauvorhabens. Wesentliche Aspekte sind hierbei der unmittelbare Lebensraumverlust in Form von zentralen Lebensstätten (Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), weiterhin aber auch Beeinträchtigung oder Unterbrechung wichtiger vernetzender Strukturen und Landschaftskorridore. Zentrale Nahrungshabitate für die jeweiligen Arten sind hier ebenfalls zu betrachten, sofern sie für den langfristigen Erhalt bzw. eine Funktionalität der o. g. Lebensstätten unverzichtbar sind. Speziell bezogen auf die Vogelarten muss der Sachverhalt geprüft werden, ob Auswirkungen auf die allgemeine Zielsetzung der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) entstehen.

Für diesen Prüfschritt wird für alle relevanten Arten das einheitliche Dokument „Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (ab 01.03.2010)“ verwendet. Die Formblätter zu allen Arten finden sich im Anhang I zu diesem Dokument.

3.3 Ausnahmeprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen

Sofern festgestellt wird bzw. nicht sicher auszuschließen ist, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von einzelnen Arten kommt oder kommen kann, wird nach den Regelungen des § 45 (7) BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich.

Handelt es sich um andere als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der V-RL geschützte Arten, kann nach geltendem Recht davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Zuge des LBP geeignet und ausreichend sind, das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen zu vermeiden (vgl. „Legalausnahme“ § 44 (5) BNatSchG).

Für Arten, die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der V-RL geschützt sind, kann die Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Die Möglichkeit der Ausnahme ist demnach nur gegeben, wenn

(1): trotz der Ausnahmeregelung der günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Population weiterhin gegeben ist. Hierbei kann auch die Durchführung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Gewährleistung der Kontinuität der Funktionalität des Lebensraumes bzw. Habitats – insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – der jeweils betrachteten Art.

(2): eine andere „Variante“ bzw. dem Vorhabenträger zumutbare Alternative des Vorhabens nicht realisierbar bzw. gegeben ist.

(3): zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich wirtschaftlicher Art belegt sind (Vorhabensbegründung).

Nur wenn diese drei Sachverhalte gemäß § 45 (7) BNatSchG erfüllt sind, kann im Falle einer festgestellten Möglichkeit der Beeinträchtigung einer oder mehrerer der einschlägigen Arten eine Befreiung von den Verboten nach § 44 (1) BNatSchG erteilt werden.

Ein entsprechender Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG ist zu stellen.

4 VORPRÜFUNG (ERMITTLUNG DER „RELEVANTEN“ ARTEN)

In der folgenden tabellarischen Übersicht („Prüfliste“) sind alle (auch potenziell) relevanten Arten, die im Plangebiet zur BAB A 39, d. h. in Ost- bzw. Südostniedersachsen vorkommen könnten, enthalten. Die Liste umfasst alle europäischen Vogelarten* und alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind.

Berücksichtigt sind alle im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Arten und solche, die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Biotopausstattung potenziell vorkommen können. Anhand dieser „Prüfliste“ wird für alle artenschutzrechtlich beachtlichen Arten - unter Abgleich ihrer Lebensraumsansprüche und bekannten Verbreitung in Niedersachsen mit den Biotopstrukturen und Habitatvoraussetzungen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihres potenziellen Vorkommens - und für alle im Zuge der Kartierungen konkret nachgewiesenen sowie nachrichtlich benannten Arten, ihre „Relevanz“ ermittelt.

Anhand der Kommentare in der Spalte „Bemerkungen“ erfolgt eine knappe Dokumentation der Arten, bei denen Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können einschließlich einer kurzen Begründung.

In einer zweiten Tabelle werden dann anschließend alle als relevant einzustufenden Arten zusammenfassend aufgelistet, für die im Weiteren in einer Art – für – Art – Analyse mögliche Beeinträchtigungen, deren Erheblichkeitspotenzial und erforderliche Maßnahmen genauer betrachtet werden müssen. Diese artbezogene Analyse erfolgt unter Verwen-

derung des standardisierten Formblattes. Die für alle als relevant eingestuften Arten ausgefüllten Formblätter finden sich im Anhang I.

(Grundlagen für die „Prüftabelle“ sind das „Verzeichnis der in Nds. besonders oder streng geschützten Arten“, THEUNERT bzw. NLWKN 2008, für alle Arten, die bisher in Nds. nachgewiesen wurden; Angaben zur Verantwortlichkeit Deutschlands in der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1, BfN 2009 und in GRUTKE, H. (BfN) 2004 sowie die Anhänge der Verordnungen und Richtlinien.)

*) berücksichtigt werden alle Arten nach Art. 4, Abs. 1 V-RL („Anhang I-Arten“) sowie bei der Gebietsausweisung (Vogelschutzgebiete) berücksichtigte Zugvogelarten nach Art 4, Abs. 2 V-RL, die in D oder Nds. im Bestand gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste geführt werden und alle weiteren in D oder Nds. gefährdeten Vogelarten (RL-Kategorie 1 – 3; G, R, V), sofern sie nicht schon durch die zuvor genannten Kriterien erfasst sind.

4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten (Ermittlung und Relevanzprüfung der Arten)

Erläuterungen und Legende zur nachfolgenden Tabelle 1:

Nds.: Niedersachsen; D: Deutschland; BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung; V-RL: Vogelschutzrichtlinie; FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

UG (Untersuchungsgebiet):	der gesamte im Rahmen der Kartierungen und Untersuchungen bez. Flora und Fauna berücksichtigte Bereich entlang der linienbestimmten Trasse der A 39 in einem Korridor von ca. 300m (500m für die Avifauna).
Wirkraum der Baumaßnahme:	Bereich, in dem mit unmittelbaren bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch Überbauung, Befahren, Rodungen etc. zu rechnen ist und von unmittelbaren Wirkungen auf die jeweils betrachtete Art auszugehen ist. Diese Begrifflichkeit ist relativ aus Sicht der jeweils betrachteten Art oder der für sie wichtigen Struktur zu verstehen (z. B. Quartierbäume von Fledermäusen oder Trockenstandorte als pot. Lebensraum z. B. von Reptilien).
Nds. landesweit:	Bezugsraum ist die Fläche des Landes Niedersachsen
Region, regional:	südöstliches Niedersachsen, Rote-Liste-Region Tiefland-Ost
B, BV, NG, DZ:	konkreter Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet bei durchgeführten Kartierungen oder aus anderen Erfassungen im Gebiet bekannt / belegt (B: Brutnachweis, Reproduzierend, BV: Brutverdacht, verm. reproduzierend; NG: Nahrungsgast, DZ: Rastvogel, Durchzieher).
P:	kein Kartiernachweis, aber ein potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes und wegen vorhandener geeigneter Biotopstrukturen ist möglich.
O:	kein Nachweis vorhanden und ein potenzielles Auftreten ist wegen des bekannten Verbreitungsgebietes der Art bzw. ihrer Lebensraumsprüche und/oder des Fehlens entsprechender Biotopstrukturen im UG ausgeschlossen oder sehr unwahrscheinlich
<u>Schutz:</u> FFH-Anhang IV:	Arten, die in Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt sind und für die direkte Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollen bzw. müssen (alle im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt).
EG-VO 407/2009:	alle in Anhang A der Verordnung EG Nr. 407/2009 sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
V-RL: Art. 4, Abs. 1:	Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang 1-Arten); (in der entsprechenden Spalte mit x markiert)
V-RL: Art. 4, Abs. 2:	Zugvogelarten, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind und die bei der Gebietsauswahl berücksichtigt wurden, sind in der entsprechenden Spalte mit z markiert; dagegen in Nds. regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die bei der Gebietsauswahl <u>nicht</u> wertbestimmend sind mit (z) (Quelle: Artenlisten mit entsprechenden Angaben wurden bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Hannover abgefragt).
BNatSchG:	alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind in D nach § 7 Abs.2 Nr. 13, Buchstabe b, Doppelbuschstabe bb „besonders geschützt“.
BArtSchV :	b - Arten, die in Spalte 2 der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung geführt werden und demnach in Deutschland besonders geschützt sind s - Arten, die in Spalte 3 der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung geführt werden und demnach in Deutschland streng geschützt sind
<u>Verantwortlichkeit Deutschlands (V):</u>	!! – in besonders hohem Maße verantwortlich; ! – in hohem Maße verantwortlich; (!) – in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich; ? – Daten ungenügend, ev. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten.
<u>Klassifizierung:</u>	Status auf den Roten Listen (Niedersachsen (Nds.) / Deutschland (D): 0 ausgestorben/verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R Arten mit geografischer Restriktion; V zurückgehend - Art der Vorwarnliste; G Gefährdungsstatus unbekannt; D: Daten unzureichend

Tabelle 1: Gesamtliste aller artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten im Untersuchungsgebiet („Prüfliste“)

Art	Schutz			Rote Listen	V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7					
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A			D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude				Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Säugetiere																													
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	x			2	2	!	x	x													x						Hauptverbreitungsgebiet der Art in Südwestdeutschland; keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt; aber Nachweise aus dem NSG Barnbruch (mehrere km südl. des UG) bekannt; daher auch pot. als NG im UG.	P	nicht relevant
Biber (<i>Castor fiber</i>)	x			V	0					x	x	x															Vorkommen der Art in der Region an der Aller und im Drömling, potenziell Wanderbewegungen der Art entlang der Kleinen Aller, wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen im Wirkraum der Baumaßnahme aber nicht zu erwarten.	P	nicht relevant
Braunbär (<i>Ursus arctos</i>)	x		x	0	0		x	x		x						x	x										in Nds. und D ausgestorben	O	nicht relevant
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	x			V	2		x	x								x					x	x					Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitate und Quartierstandorte für die Art dar, aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt.	BV	relevant
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	x			G	2		x	x		x	x					x					x	x					Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Wald- und Offenlandbereiche im UG stellen Jagdhabitate für die Art dar; aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt.	BV	relevant
Europäischer Nerz (<i>Mustela lutreola</i>)	x			0	0					x	x	x															in Nds. und D ausgestorben	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen										
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A			D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker				Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	x			1	2	(!)												x	x									Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Nds., Vorkommen sind aufgrund der Bodenverhältnisse ausgeschlossen	O	nicht relevant
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	x		x	3	1	!				x	x	x															Aus den Untersuchungen zum Neubau der BAB A39 liegen aktuelle, indirekte Nachweise aus dem UG an der Kleinen Aller anhand von Schneespuren vor. Die UNB im LK GF nennt mehrere Nachweise und Totfunde (Kleine Aller, an der B 248 und der L 289) aus dem Gebiet. Die Niederung der Kleinen Aller und das anschließende Allertal sind Ausbreitungs- und Wanderkorridor für die Art. Mit dem (sporadischen) Auftreten ist auch an den Nebengewässern der Kleinen Aller (Laigraben, Bullergraben) zu rechnen.	DZ	relevant	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	x			--	2		x	x		x	x	x										x					Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitate und Quartierstandorte für die Art dar, aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt	BV	relevant	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	x			2	2		x	x												x	x						Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitate für die Art dar, aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt	BV	relevant	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	x			V	2		x	x		x	x										x	x					Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche im UG stellen pot. Jagdhabitate und Quartierstandorte für die Art dar. ein Zwischenquartier der Art wurde außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens gefunden.	B	relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7						
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbo- denbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude				Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	x			V	2	?	x	x			x								x								Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche und das Offenland im UG stellen Jagdhabitate und potenzielle Quartierstandorte für die Art dar; es ist ein Balzquartier der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden.	B	relevant
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	x			V	2	!	x	x								x			x	x							keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen im UG; keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden. Verbreitungsschwerpunkt der wärmeliebenden Art liegt in Südniedersachsen. Nach NABU GF liegen Einzelfunde aus der Umgebung zum Plangebiet vor, daher pot. als NG im UG.	P	nicht relevant
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	x			G	R		x	x																			keine Vorkommen der Art nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; Vorkommen sind punktuell in den Waldbereichen im UG potenziell möglich. Es liegen aber keine aktuellen Nachweise im Zuge gezielter Kartierungen im Trassenkorridor vor.	O	nicht relevant
Kleine Bartfle- dermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	x			V	2		x	x		x	x					x			x	x							Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitate und Quartierstandorte für die Art dar; aber keine Quartiere im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt.	BV	relevant
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	x			1	0	!	x	x										x	x	x							gilt in Nds. als ausgestorben; UG liegt auch außerhalb des in D bekannten Verbreitungsgebietes	O	nicht relevant
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	x			D	1		x	x		x							x										Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitate und Quartierstandorte dar; aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt	BV	relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7						
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbo- denbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude				Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	x		x	2	0		x	x		x					x												aktuelle Vorkommen im Harz (Auswanderungsprojekt); im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	x			2	1	!	x	x								x			x	x						keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten; Vorkommen im nördlich anschl. PFA 6 bekannt; es sind keine geeigneten Strukturen für Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen pot. Jagdhabitats der Art dar.	P	relevant	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	x			D	N		x	x		x	x								x							keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, bisher nur sporadische Nachweise in Nds.; daher auch potenzielles Auftreten der Art im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant	
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	x			G	2		x	x								x			x	x						in Nds. hauptsächlich im Harz vorkommend; keine Nachweise der Art im UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; wegen des bisher bekannten Verbreitungsbildes ist ein pot. Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	x			--	2		x	x								x			x	x						Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitats und Quartierstandorte für die Art dar; aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt	BV	relevant	
Sumpfspitzmaus (<i>Neomys anomalus</i>)		b		2	3	!						x				x										in Nds. hauptsächlich im Bergland vorkommend; keine als Lebensraum für diese Art geeigneten Strukturen im UG vorhanden.	O	nicht relevant	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	x			D		!			x	x	x								x	x						Keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten. Die Art ist in Nds. regional und nicht flächendeckend vertreten, bevorzugt das westliche Tiefland, daher im UG kaum zu erwarten.	O	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7			
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	x			--	3		x	x	x	x	x									x	x						Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen im UG; die Gewässerniederungen sind Jagdhabitats für die Art; die Waldbereiche im UG stellen Quartierstandorte für die Art dar; keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt	BV	relevant
Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	x		x	3	2	!																					keine aktuelle Nachweise im UG; pot. Wanderkorridore zw. Teilpopulationen im Zuge von Ausbreitungswanderungen in den Wäldern des UG v. Bauvorhaben betroffen.	P	relevant
Wisent (<i>Bison bnaus</i>)	x			0	0		x	x		x	x																in Nds. ausgestorben; Vorkommen nur in Wildtiergehegen (Nachzuchten)	O	nicht relevant
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	x		x	1	0		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x								in Nds. ausgestorben; in jüngster Zeit von Osten nach Nds. einwandernde Einzelindividuen; pot. Wanderkorridore v. Bauvorhaben betroffen	P	relevant
Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>)	x			D	1		x	x												x	x						Keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten. Die Art ist in Nds. sehr selten. Nachweise aus dem Harz, zerstreut im sonstigen Bergland. Im UG kaum zu erwarten. Keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden.	O	nicht relevant
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	x			--	3		x	x		x	x	x		x	x	x				x	x	x					im Zuge der Kartierungen Nachweise der Art im UG, die Waldbereiche des UG stellen Jagdhabitats und Quartierstandorte für die Art dar; es wurde ein Wochenstubenquartier im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens gefunden.	B	relevant
Reptilien																													
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	x			3	2		x																				im Zuge der Kartierungen Nachweise der Art im UG, in Nds. Hauptvorkommen in der Lüneburger Heide, Stader Geest; Weser-Aller-Flachland.	B	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7				
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A			D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	x			1	0						x	x															keine natürlichen Vorkommen der Art in Nds.; Voraussetzung für ein bodenständiges Vorkommen sind günstig exponierte, warme Sandhügel oder Trockenstandorte für die Eiablage in Gewässernähe; entspr. Habitate sind im UG nicht vorhanden	O	nicht relevant
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	x			V	3		x							x	x			x						x		zahlreiche Nachweise der Art im gesamten UG	B	relevant	
Amphibien																													
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	x			3	3		x	x			x			x				x	x							im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; im Wirkraum der Maßnahme sind keine natürlichen Lebensräume der Art vorhanden (unverb. Fluss- u. Bachufer; Abbruchkanten, Kolke, Geschiebetümpel)	O	nicht relevant	
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	x			2	1	!	x				x			x				x								im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; im Wirkraum der Maßnahme sind keine natürlichen Lebensräume der Art vorhanden (Flussläufe mit hoher Substratdynamik und vielen temporären Kleingewässern); auch pot. Vorkommen wegen fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	x			V	3	!	x	x			x			x	x			x	x	x						bei den Kartierungen mehrere Nachweise im UG	B	relevant	
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	x			G	2		x				x	x		x				x	x							keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; geeignete pot. Lebensräume (moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher) sind im Wirkraum der Baumaßnahme kaum vorhanden, so dass auch pot. Vorkommen ausgeschlossen werden.	O	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7		
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbo- denbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen	
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	x			3	3						x			x	x		x	x								im Rahmen der aktuellen Kartierungen Nachweise im UG südl. Lessien	B	relevant
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	x			V	3	!					x			x	x			x						x		Einzelnachweise der Art im Rahmen der Kartierungen bei Lessien, aber keine weiteren Funde bei Nachkontrollen geeigneter Gewässer in der Umgebung	B	relevant
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	x			3	2		x	x			x	x				x		x								Nachweise der Art im Rahmen der Kartierungen an der Sandgrube Lessien und an einem weiteren Gewässer östlich Ehra; nach Informationen der UNB LK GF weitere, vereinzelte Vorkommen in der Niederung der Kleinen Aller; besiedelt Kleingewässer mit vegetationsreichen Ufern (Jungbäume und Sträucher als vertikale Strukturen wichtig) und geringer Wassertiefe sowie üppiger Wasservegetation aus Röhrichten; entsprechende Biotope im UG kaum vorhanden.	B	relevant
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	x			3	3	(!)	x				x	x	x			x	x									keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; nach Daten aus ROV Einzelvorkommen östl. der Kleinen Aller bei Brackstedt; aufgrund des Verbreitungsbildes in Nds. und der Lebensraumansprüche pot. Vorkommen im UG im Bereich der Niederung der Kleinen Aller und Tappenbecker Moor möglich.	P	relevant
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	x			2	1		x	x			x	x				x										keine Vorkommen im UG zu erwarten, da UG außerhalb des aktuellen nds. Verbreitungsgebietes liegt; zudem sind im UG keine als Lebensraum geeigneten Biotopstrukturen vorhanden.	O	nicht relevant
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	x			--	2	(!)	x	x			x	x														keine Vorkommen im UG zu erwarten, da UG außerhalb des aktuellen nds. Verbreitungsgebietes liegt; zudem sind im UG keine als Lebensraum geeigneten Biotopstrukturen vorhanden.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7				
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen						
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	x			3	1						x																		im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; das UG befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung in Nds., die Art kommt in Gebieten mit Lössböden vor, die Laichgewässer müssen vegetationsarm, sonnenexponiert u. mit flachen Ufern ausgestattet sein; im Wirkraum der Baumaßnahme bzw. im UG sind keine entspr. Strukturen vorhanden.	○	nicht relevant
Fische und Rundmäuler																															
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	x			0	0					x																			nur marin und in den Unterläufen der großen Flüsse	○	nicht relevant
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	x		x	0	0					x																		nur marin und in den Unterläufen der großen Flüsse, selten	○	nicht relevant	
Schmetterlinge																															
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	x	s		1	0																							Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen (Feuchtwiesenbrachen auf Hochebenen des Berglandes) nicht vorhanden	○	nicht relevant	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	x			3	1																							in Norddeutschland sehr seltene, vereinzelt Vorkommen auf feuchten Wiesen mit Vorkommen der Wirtspflanze und -ameise; im UG nicht zu erwarten, da entsprechende Biotope nicht vorhanden.	○	nicht relevant	
Eschen-Schneckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	x			1	0																							keine Nachweise bei den Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten, letzte Vorkommen in Nds. vor 1985; bewohnt feuchte, lichte Wälder mit Binnensäumen, feuchte Waldwiesen und Eschenjungwuchs, da entsprechende Biotope im UG fehlen, ist ein Vorkommen weitgehend ausgeschlossen.	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7					
	FFH Anh. IV	BARTSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	x			2	0							x				x											keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten, aktuell nur vereinzelt Nachweise im Elberaum; die Art besiedelt feuchte Niederungsgebiete; als Larvalhabitat sind Verlandungsgesellschaften an Teich- und Fließgewässern mit Vorkommen des Flusssampfers als Eiablage- und Raupenwirtspflanze erforderlich; Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich, da entsprechende Biotopstrukturen nicht vorhanden	○	nicht relevant
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	x			2	0						x					x											seit 1945 keine Nachweise in Nds.; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen nicht vorhanden (feuchte, offene Wiesen mit Beständen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf)	○	nicht relevant
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	x			V	2						x						x										auf Brachflächen in warmtrockenen Lagen mit viel Bewuchs von Weidenröschen oder Nachtkerzen, keine bodenständigen Vorkommen in Nds.; aktuelle Nachweise liegen aus dem UG nicht vor	○	nicht relevant
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	x			1	0		x																				UG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes (höheres Bergland des Harzes) der Art.	○	nicht relevant
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	x			2	1									x	x												das UG liegt außerhalb des nieders. Verbreitungsgebietes der Art, aktuelle Vorkommen im Südhaz u. Göttinger Raum; besiedelt warme und trockene Hänge auf kalkreichen Magerrasen mit lückiger Vegetation und Beständen der Futterpflanze Feld-Thymian; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da geeignete Biotopstrukturen nicht vorhanden	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7					
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A			D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare			Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Waldwiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	x			1	1		x	x																				keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen, besiedelt Feuchtwiesen-Komplexe im Randbereich von Mooren u. grasige Freiflächen v. a. in Feucht-, Bruch- und Auwäldern, wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen kein Vorkommen im UG zum Trassenkorridor zu erwarten.	○	nicht relevant
Käfer																														
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	x			1	1						x																	keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen; letzte Vorkommen in Nds. vor 1980; die Art besiedelt größere nährstoffarme Stillgewässer (über 1 Hektar) mit Flachwasserbereichen und gut ausgebildeter Wasser- und Verlandungsvegetation (Röhrichte, Seggenrieder). Vorkommen in den Gewässern im UG sehr unwahrscheinlich, da diese als Lebensraum nicht geeignet sind.	○	nicht relevant
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	x			2			x	x																				keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen; besiedelt Mulmhöhlen in sehr alten Laubbäumen (bevorzugt Uralteichen), Vorkommen im Trassenverlauf nicht zu erwarten, da entsprechende Uraltbäume nicht vorhanden.	○	nicht relevant
Grubenlaufkäfer (<i>Carabus variolus nodulosus</i>)	x			1	0	!!	x		x	x																	Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen (feuchte bis nasse Bereiche wie Quellsümpfe in urständigen Wäldern) vorhanden; gilt seit den 50er Jahren in Nds. als ausgestorben.	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7			
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	x			1			x	x																			keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen; Bindung der Art primär an physiologisch geschwächte (Astabbrüche, morsche Partien, verpilzte Stellen, Höhlungen, austrocknende Wipfeläste aufweisende), alte, starkstämmige Stieleichen (selten auch Traubeneiche). Bevorzugter Lebensraum sind locker strukturierte, lichte Alteichenwälder ohne Unterwuchs, daher pot. im Bereich „Hinterm Schafstall“	P	relevant
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	x			1	0					x																	gilt in Nds. als ausgestorben, die Art besiedelt dauerhaft wasserführende, nährstoffärmere Stillgewässer mit ausgeprägter Verlandungszone und gut besonnten Flachwasserbereichen mit teilweise dichten Schwimm- und Tauchpflanzenbeständen, darüber hinaus auch dystrophe Gewässer (Torfstiche, Moorgewässer); Vorkommen im UG ausgeschlossen, eventuell im Vogelmoor möglich.	O	nicht relevant
Libellen																													
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	x			G	0					x																	galt in Nds. als ausgestorben, besiedelt aktuell nur die Unterläufe großer Flüsse; aktuelle sporadische Nachweise nur an Elbe, Weser und unterer Aller.	O	nicht relevant
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	x			2	2		x	x		x	x	x				x											bei den Kartierungen keine aktuellen Nachweise im UG; Vorkommen potenziell im Bereich des Tappenbecker Moores sowie im Gebiet des Vogelmoors möglich, da hier nährstoffarme, leicht saure, „anmoorige“ Gewässer mittlerer Sukzessionsstadien vorhanden.	P	relevant

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7				
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen			
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	x			2	1		x			x																		im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorh. Daten keine aktuellen Nachw. im UG; die Art besiedelt vorzugsweise kiesig-sandige Bäche und Flüsse d. Tieflandes mit hoher Gewässergüte und Strukturvielfalt (offene Sandbänke bewaldete Ufer, lockere Gehölzbestände); pot. Vorkommen im UG an der Kleinen Aller sind möglich.	P	relevant
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	x			1	1		x				x	x															das Vorkommen der Art ist an Bestände der Krebschere gebunden; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da entspr. Biotope nicht vorhanden.	O	nicht relevant	
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	x			1	R		x				x	x															Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer (mesotrophe, saure Gewässer, Torfgewässer, Moorweiher, Verlandungsgewässer, dystrophe Waldseen mit Wasserrosen- vor Schwingrasenzone) vorhanden.	O	nicht relevant	
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	x			2	1		x	x			x	x	x														UG am Rand des Verbreitungsgebietes der Art, wegen fehlender geeigneter Lebensräume adulter Tiere (pflanzenreiche, saubere, bevorzugt neutral bis alkalische Kleingewässer mit angrenzenden Flachmoorstreuwiesen) ist die Art im UG nicht zu erwarten; im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten auch keine aktuellen Nachweise im UG.	O	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen						
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	x			1	1		x	x			x																UG liegt an der westl. Verbreitungsgrenze der Art; Vorkommen im UG nicht zu erwarten, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden; besiedelt werden grundwassergespeiste Gewässer im Auenbereich, schwach alkalisch, mäßig kalkreich bis kalkreich, klar oder lediglich geringe Trübung; reichhaltige submerse Vegetation aus Laichkrautgesellschaften, steil abfallende Ufer, bandartige bzw. schmale Riedstrukturen; Uferlinie von Büschen (v. a. Weidenbüschen) und Bäumen gesäumt.	○	nicht relevant
Weichtiere																													
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	x			1	-					x																	keine Funde im Zuge der Kartierungen, Vorkommen in den im UG vorhandenen Fließgewässern nicht bekannt; pot. Vorkommen kaum möglich, da die Art nur Fließgewässer mit stabiler Sohle ohne Geschiebefracht (Sedimente, Sand) besiedeln kann, die so im UG nicht vorhanden sind.	○	nicht relevant
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	x			1						x																	UG liegt nicht im aktuellen Verbreitungsgebiet der Art; zudem sind keine für die Art geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (saubere, kalkreiche, pflanzenreiche Stillgewässer); Primärbiotop sind wasserreiche Seen, Weiher sowie größere Auengewässer; benötigt sonnenexponierte, langsam fließende oder stehende Gewässer mit klarem, mesotrophem Wasser und schwankendem Wasserspiegel, die nur gelegentlich austrocknen.	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen								
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A			D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7		
Farn- und Blütenpflanzen																														
Einfache Mondraute (<i>Botrychium simplex</i>)	x			2	0			x																				in Nds. verschollen, letzte Nachweise 1912 im LK Oldenburg; das einzige Vorkommen in Deutschland liegt in NRW (Truppenübungsplatz Senne) auf wechselfeuchtem, bodensaurem Borstgrasrasen, auf „heideartigen“, lückig bewachsenem Sandweg.	○	nicht relevant
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	x		x	3	2		x	x																			Vorkommen in kalkigen Buchenwäldern im Hügel- und Bergland, bevorzugt halbschattige Wuchsorte und besiedelt vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. keine pot. Wuchsorte im UG vorhanden.	○	nicht relevant	
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	x			2	2						x	x	x														keine Wuchsorte im UG bekannt, aber möglicherweise im Vogelmoor; die Pflanze wächst an den Randbereichen nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Teiche, Moortümpel oder -weiher, auch an langsam fließenden/stehenden Gräben mit sandigem bis torfigem Grund. Nur selten auch auf nassen Böden im Uferbereich. Der Wuchsort muss besonnt, zumindest halbschattig sein. Es benötigt nährstoffarme Rohböden, auf denen konkurrenzstärkere Arten aufgrund von Nährstoffmangel nicht vorkommen. Potenzielle Wuchsorte der Art liegen außerhalb des Wirkungsbereichs er geplanten BAB.	○	nicht relevant	
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	x			1	1								x														Wuchsorte sind feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte Standorte auf sandigen oder torfigen, relativ basenreichen, nährstoffarmen Substraten. Vorkommen im Wirkraum der Maßnahme ist nicht zu erwarten, da keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden.	○	nicht relevant	

Art	Schutz			Rote Listen		V	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben im PFA 7			
	FFH Anh. IV	BartSchV	EG VO A	D	Nds.		Verantwortlichkeit Deutschlands	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch-/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne			Salzwiesen		
Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>)	x			1	0								x														in Nds. ausgestorben; früher nur im westlichen Tiefland; wegen fehlender Biotope (vitale Torfmoore) keine Vorkommen im UG möglich.	○	nicht relevant
Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	x				R									x													in Nds. nur ein Wuchsort im Leinebergland bei GÖ bekannt; keine Wuchsorte der Art (silikatische Felsflächen) im Wirkraum der Baumaßnahme vorhanden.	○	nicht relevant
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	x			2	0		x									x										in Nds. ausgestorben; Wuchsorte sind Sandfelder und offene bis licht mit Gehölzen bestandene, basenreiche, aber nährstoffarme, trockene Sandflächen auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen, im UG keine Vorkommen zu erwarten.	○	nicht relevant	
Schierling-Wasserfenchel (<i>Oenanthe conioides</i>)	x			1	1																				x	die Art ist an der Elbe endemisch.	○	nicht relevant	
Sumpf-Glanzkrout (<i>Liparis loeselii</i>)	x		x	2	2																					x	nur noch auf Borkum, sonst in Nds. ausgestorben; Wuchsorte in Kleinseggenrieden und in zeitweilig überfluteten Nieder-, und Quellmooren; wegen fehlender geeigneter Wuchsorte im Wirkraum der Maßnahme keine Vorkommen möglich.	○	nicht relevant
Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>)	x			1	1																						keine Nachweise im Zuge der Kartierungen, nur ein Wuchsort in Nord-Nieders. bekannt; Wuchsorte sind Magerrasen, Silbergrasfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Flugsande, kalk- und stickstoffarm, hohe Acidität.	○	nicht relevant

Fortsetzung Tab. 1: Liste aller artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten im Untersuchungsgebiet – Avifauna („Prüfliste“)

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z: (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Avifauna																													
Adlerbussard (<i>Buteo rufinus</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.											x	x										in Nds. nur Irrgast; auch potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Alpenbraunelle (<i>Prunella collaris</i>)		b		R									?														nur in den Alpen vorkommend	○	nicht relevant
Alpensegler (<i>Apus melba</i>)		b		R									x														in Nds. nur seltener Gastvogel; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten keine Nachweise im UG; pot. Auftreten sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	z	s		1	0					x	x				x							x	x	x			In Nds. als Brutvogel ausgestorben; potenzielles Auftreten der Art im UG als Gastvogel wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)	x	s		1	1	x																					Vorkommen auf den Hochharz beschränkt	○	nicht relevant
Basstölpel (<i>Sula bassana</i>)	(z)	b		R																							Vorkommen nur auf Helgoland	○	nicht relevant
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	z	b	x	3	3	x			x	x	x			x	x												vereinzelte Nachweise der Art im UG als Nahrungsgast im Zuge der Kartierungen; pot. Auftreten als Brutvogel möglich	NG	relevant
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	(z)	b		V	V									x													mehrere Brutvorkommen im UG	B	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude				Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	z	s		1	2						x	x			x										Einzelnachweise auf dem Durchzug; keine geeigneten Brutbiotope (ungestörte, deckungsreiche, Moor-, Heide- u. Wiesenlandschaften) im Wirkraum der Baumaßnahme, aber pot. Brutplätze im östl. angrenzenden Vogelmoor.	DZ	relevant
Bergente (<i>Aythya marila</i>)	z	b		R						x										x					kein Brutvogel in Nds.; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten.	O	nicht relevant
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)	(z)	b		k. A.	0	x	x								x	x	x					x			im UG nur auf dem Durchzug sporadisch als NG; nach nds. Brutvogelatlas nicht als Brutvogel im UG zu erwarten. Brutplätze der Art sind nicht betroffen.	DZ	nicht relevant
Berglaubsänger (<i>Phylloscopus bonelli</i>)		s				x																			kein Brutvogel in Nds.; keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten, potenziell auf dem Durchzug vereinzelt auch im UG möglich.	O	nicht relevant
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	(z)	s			R							x	x	x	x	x	x								im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG, keine als Brutplätze geeigneten Strukturen im UG vorhanden, daher auch keine potenziellen Vorkommen möglich.	O	nicht relevant
Birkhuhn (<i>Tetrao terix</i>)	x	s		2	1		x				x	x		x	x										keine Nachweise der Art im UG, wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte, ungestörte Sandheidegebiete) Vorkommen im UG nicht zu erwarten, obwohl ein nieders. Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Nähe ist.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	x	s		V			x	x	x	x	x					x	x								nach nds. Brutvogelatlas Brutvorkommen im UG weitgehend ausgeschlossen; auch im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; wegen fehlender als Brutplätze geeigneter Strukturen auch keine pot. Vorkommen zu erwarten	O	nicht relevant
Blauracke (<i>Coracias garrulus</i>)	x	s		0	0	x										x	x								In Nds. ausgestorben.	O	nicht relevant
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	(x)	b		V	V	x										x	x	x							vereinzelte Brutvorkommen im UG in den Rändlagen der Dörfer und als Gastvogel im Winter und zur Zugzeit .	B	relevant
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	x	s		1	1																				im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; wegen fehlender geeigneter Biotop (ausgedehnte, ungestörte Sandheidegebiete) Brutvorkommen im UG nicht zu erwarten.	O	nicht relevant
Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	x	s		2																	x	x	x	x	nur an der Küste.	O	nicht relevant
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	z	b		3	2											x	x	x	x						mehrere Brutnachweise in den Niederungen der Kleinen Aller und des Bullergrabens; Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind zu erwarten.	B	relevant
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	x	s		1	1						x	x	x										x		Einzelnachweise auf dem Durchzug im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten in der Niederung der Kleinen Aller. Brutvorkommen können aufgrund der Habitatstrukturen im UG ausgeschlossen werden.	DZ	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	(z)	b				x	x									x	x	x	x							im UG nur auf dem Durchzug bzw. selten als NG, keine Brutvorkommen bekannt. Brutplätze der Art (Kolonie) sind nicht betroffen.	NG	nicht relevant	
Doppelschnepfe (<i>Gallinago media</i>)	x	s		0	0						x	x				x	x									gilt in Nds. als ausgestorben; nur noch sporadisch auf dem Durchzug.	○	nicht relevant	
Dreizehenmöwe (<i>Rissa tridactyla</i>)	(z)	b		R																				x		nur an der Küste vorkommend; pot. Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen.	○	nicht relevant	
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	z	s		V	1																					keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen; pot. Brutvorkommen wegen fehlender geeigneter Röhrichtflächen nicht zu erwarten.	○	nicht relevant	
Dünnschnabelmöwe (<i>Larus genei</i>)	x	b		k. A.	k. A.																				x	Irrgast, nur einmalige Beobachtung in Nds. (Küste)	○	nicht relevant	
Eissturmvogel (<i>Fulmarus glacialis</i>)	(z)	s		R																						nur an der Küste vorkommend.	○	nicht relevant	
Eistaucher (<i>Gavia immer</i>)	x	s		k. A.	k. A.																					nur an der Küste vorkommend.	○	nicht relevant	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	x	s			3		x		x	x																keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen; keine Brutvorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Gewässer mit Prallhangstrukturen u. Uferabbrüchen möglich; pot. Auftreten an der Kleinen Aller im Winter (Leitlinie!) i. Z. von Nahrungsmigrationen möglich.	P	relevant	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	z	b		3	3																				x	x	verbreitet in der Ackerflur, Brutvorkommen im Trassenverlauf und Wirkraum der Baumaßnahme vorhanden.	B	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare				Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	(z)	b		V	3	x	x				x	x		x	x	x							x		vereinzelt Brutvorkommen in der Niederung der Kleinen Aller; sporadisch in angrenzenden Bereichen mit geeigneten Strukturen an Gräben; einige Brutreviere liegen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme.	B	relevant
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	--	b		V	V																				vereinzelt Brutvorkommen im UG und als Gastvogel im Winter. Keine Nachweise im Wirkungsbereich der Baumaßnahme	B	nicht relevant
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	x	b	x	3	1	x			x	x	x	x													Brutvorkommen kann generell aufgrund der Habitatstrukturen im UG ausgeschlossen werden; wegen fehlender geeigneter Gewässer auch als NG auszuschließen; pot. auf dem Durchzug.	O	nicht relevant
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	(z)	s			3				x	x								x							keine Nachweise im Zuge der Kartierungen; im Rahmen der Untersuchungen zum ROV vereinzelte Nachweise der Art als DZ in der Niederung der Kleinen Aller.	(DZ)	relevant
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	x	s		2	2				x	x												x	x	x	nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	z	s		2	1	x			x	x	x													x	im Zuge der aktuellen Kartierungen Einzelnachweise in der Niederung der Kleinen Aller auf dem Durchzug; pot. Brutvorkommen sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (störungsfreie, locker bewachsene Sand- oder Kiesbänke) im UG auszuschließen.	DZ	relevant
Gänsegeier (<i>Gyps fulvus</i>)	x	b	x	0							x	x	x	x	x	x									seltener Irrgast, kein Brutvogel in Nds.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben								
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren				Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	z	b		2					x	x											x				Nachweise der Art als Rastvogel im Zuge der aktuellen Kartierungen auf den Boldecker Teichen westl. Jembke; die Art ist in Nds. nur Durchzügler.	DZ	relevant		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoeni.</i>)	z	b			3	x	x																x		Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen in den Ortsrandlagen (Jembke, Barwedel), auch Brutvorkommen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme.	B	relevant		
Gelbkopf-Schafstelze (<i>Motacilla flavissima</i>)		b			R																		x	x	in Nds. nur seltener Durchzügler an der Küste; keine Vorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden.	O	nicht relevant		
Gerfalke (<i>Falco rusticolus</i>)	x	b	x		k. A.																			?	in Nds. nur seltener Gastvogel; keine Vorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant		
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	(z)	b			V		x																		vereinzelt Brutvorkommen im UG; Keine Nachweise im Wirkungsbereich der Baumaßnahme	B	nicht relevant		
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	x	s			1																			x	x	x	in Nds. sehr seltener Brutvogel nur im westl. Tiefland; UG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Nds.; zur Zugzeit vermehrt an der Küste vorkommend, sporadisch auch im Binnenland; im Zuge der Kartierungen zum ROV Nachweise als Rastvogel in der Ohre-Niederung.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen							
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	(z)	s		3	1		x									x	x	x								keine Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; im Zuge der Kartierungen zum ROV sporadische Nachweise auf dem Durchzug nordöstl. des UG bei Voitze; daher pot. auf dem Durchzug auch im UG möglich; wegen der extremen Seltenheit der Art in Nds. aber sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	(z)	b				x	x	x	x	x					x	x	x									keine Brutvorkommen (Brutkolonie) nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme; regelm. NG in den Niederungen der Kleinen Aller und des Bullergrabens.	NG	nicht relevant
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	(z)	b			V	x	x											x								nur ein unbestätigter Brutverdacht im UG außerhalb des Wirkungsbereichs des Bauvorhabens	BV	nicht relevant
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	x	x		2	1	x																				keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme, als pot. Brutvogel in den Waldgebieten im UG ausgeschlossen, da diese den Habitatsprüchen der Art nicht genügen; aber Vorkommen im Drömling und im Barnbruch, daher als Gastvogel möglich; Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben aber ausgeschlossen.	P	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	z	s		1	2					x	x	x		x	x	x											Brutvorkommen kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (ausgedehnte, ungestörte Feuchtwiesen und Moore) im UG ausgeschlossen werden; im Rahmen der Rastvogelkartierungen eine (unsichere) Sichtung auf Randfläche des Vogelmoors; potenzielles Auftreten der Art im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)	x	b	x	1	0										x	x											kein Brutvogel in Nds.; auch potenzielles Auftreten als Ausnahmerecheinung in harten Wintern ist sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Grünlaubsänger (<i>Phylloscopus trochiloides</i>)		b		R		x	x																				brütet aktuell in Nds. bisher nur im Hochharz; sonst in Nds. nur seltener Durchzügler, keine Brutvorkommen im UG zu erwarten, auch potenziell auf dem Durchzug sehr unwahrscheinlich	○	nicht relevant
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	z	b		k. A.					x	x																	in Nds. nur Durchzügler, überwiegend an der Küste; keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen und Schlammflächen) ausgeschlossen.	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	s				3	x	x																			pot. Brutvorkommen nach den Kartierungen in einigen Gehölzbereichen im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	BV	relevant
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(z)	b	x			x					x	x		x	x	x	x									Einzelnachweise der Art als Nahrungsgast im Zuge der aktuellen Kartierungen im Gebiet; pot. als Brutvogel in den Waldgebieten möglich.	NG	relevant
Habichtskauz (<i>Strix uralensis</i>)	x	b	x	R		x																				sporadischer Vermehrungsgast in Lüneburger Heide und Harz, keine Nachweise nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG; da Ausnahmerecheinung in Nds. ist auch pot. Auftreten im UG unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	x	b			3	x	x																			in Nds. nur sporadisch auf dem Durchzug; so auch pot. Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	x	b			2	1	x																			auf den Süd-Harz beschränkt, lt. nds. Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten, wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (unterholzreiche, ungestörte Laub-Mischwälder) Vorkommen kaum möglich	O	nicht relevant
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)		s			1	1																				keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; pot. Vorkommen nur auf wenigen Teilflächen, die aber nicht unmittelbar im Trassenkorridor liegen, im UG denkbar.	P	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	z	b			V					x															1 bis 2 Brutvorkommen auf den Bokensdorfer Teichen (Brutverdacht); Auswirkungen durch die Baumaßnahme sind hier aber nicht gegeben.	BV	nicht relevant	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	--	b		V	V	x									x	x	x	x							Brutvorkommen in allen dörflichen Lagen des UG, nicht im Wirkraum der Baumaßnahme, keine Auswirkungen.	B	nicht relevant	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	x	s		V	3	x	x																		mehrere Brutnachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen auch im Trassen- und Wirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme, Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	B	relevant	
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	x	s		1	1					x	x	x												x	x	keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; potenzielles Auftreten der Art als Rastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen weitgehend ausgeschlossen	O	nicht relevant
Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)	(z)	s				x	x				x													x		nach nds. Brutvogelatlas sind keine Brutvorkommen im UG zu erwarten, im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; die Art benötigt als Bruthabitat lichte Baumbestände mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht, daher sind auch pot. Brutvorkommen im UG weitgehend auszuschließen.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	(z)	b				x	x																		regelmäßige vereinzelte Nachweise zur Brutzeit und im Winter als Gastvogel im Gebiet, „Brutkolonie“ ist nicht betroffen	B	nicht relevant
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	z	s		2	3						x	x			x	x									einzelne Brutvorkommen im geplanten Trassenverlauf westlich von Jembke; Beeinträchtigungen der Bruthabitate durch das Bauvorhaben wahrscheinlich; auch zur Zugzeit auf den Ackerflächen im UG als Rastvogel vorkommend.	B	relevant
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	x	s		1	1		x				x	x													lt. nds. Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG keine Nachweise der Art; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch potenziell nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	(z)	b		V	3	x	x																		Brutvorkommen im Bereich des Tappenbecker Moors im Wirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme, Beeinträchtigungen der Bruthabitate durch das Bauvorhaben wahrscheinlich	B	relevant
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	z	b	x	2	1							x													im Zuge der Kartierungen keine aktuellen Nachweise der Art im UG; bei den Kartierungen zum ROV einzelne Brutzeitfeststellung in der Niederung der Kleinen Aller; pot. Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme aber wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte, vegetations- u. deckungsreiche Uferzonen) weitgehend auszuschließen.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren				Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	z	b			R					x															bei Kartierungen und nach Auswertung von Daten keine Nachweise im UG; nach nds. Brutvogelatlas Vorkommen unwahrscheinlich; wegen fehlender Bruthabitate (vegetationsreiche Flachwasserseen) als Brutvogel auszuschließen.	O	nicht relevant
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	x	b	x	2	2						x	x		x	x							x	x		zur Zugzeit mehrfach auf Jagdflügen in der Bullergrabenniederung gesichtet; auch im Zuge von Kartierungen zum ROV im Winter 2004/2005 wurden in der Umgebung vereinzelt Kornweihen gesichtet (Niederung der Kleinen Aller östlich von Barwedel, Allerniederung zwischen Wolfsburg und Weyhausen)	NG	relevant
Kragentrappe (<i>Chlamydotis undulata</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.											?									seltener Irrgast in Nds.; Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Kranich (<i>Grus grus</i>)	x	b	x			x				x	x	x			x	x									unregelmäßig auf dem Durchzug als Rastvogel (so aktuell bei den Kartierungen nordwestl. Jembke in 2009); regelm. Brutvogel im Vogelmoor östl. des UG, daher sporadische NG im UG	B; DZ	relevant
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	z	b		3	3					x		x			x							x	x		keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme; auch pot. Vorkommen wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (flache, nährstoffreiche Kleingewässer in Mooren mit gut entwickelter Ufervegetation) weitgehend auszuschließen.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	(z)	b		V	3	x	x			x	x	x		x	x									x	Nachweise als Brutvogel im UG im Zuge der aktuellen Kartierungen und auch nach Auswertung vorhandener Daten im UG	B	relevant	
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	x	s		2																	x	x	x	x	nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant	
Kurzzehenlerche (<i>Calandrella brachydactyla</i>)	x	b		k. A.	k. A.																				nur zur Zugzeit sporadisch im östl. Nds.; potenzielles Auftreten im UG möglich, aber sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant	
Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>)	x	s		1	1										x								x	x	im Binnenland sporadisch nur zur Zugzeit, sonst nur an der Küste vorkommend; potenzielles Auftreten im UG weitgehend ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	z	b							x	x					x	x					x			x	keine Nachweise der Art im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (Verlandungszonen größerer Seen) auch keine Brutvorkommen zu erwarten	O	nicht relevant	
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	z	b		3	2										x								x		im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auch pot. wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (eutrophe, flache Binnengewässer; Sumpfgebiete mit freien Wasserflächen, Feuchtgrünland mit Temporärgewässern wie Flutmulden sowie umfangreichen Grabensystemen) weitgehend ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>)	x	b	x	R						x													x	x	x	im Binnenland nur sporadischer Gastvogel, sonst nur an der Küste vorkommend; keine Nachweise im UG; pot. Auftreten weitgehend ausgeschlossen.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben			
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne
Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)	z	b		R	R				x	x										x	x	x	x	im Binnenland nur sporadischer Gastvogel, sonst nur an der Küste vorkommend; keine Nachweise im UG; pot. Auftreten weitgehend ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Mauerläufer (<i>Tichodroma muraria</i>)		b		R									x					x						seltener Irrgast in Nds.; keine Nachweise im UG, potenzielles Auftreten weitgehend ausgeschlossen	O	nicht relevant
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	(z)	b																x						Brutvorkommen in den dörflichen Ortslagen im UG, Nahrungsgast über den angrenzenden Freiflächen, Auswirkungen durch das Bauvorhaben entstehen nicht.	B	nicht relevant
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(z)	b	x			x	x				x	x		x	x	x	x							in Nds. nicht gefährdet; Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme westl. Jembke u. östl. Lessien, Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben wahrscheinlich; im gesamten UG regelmäßig auftretender Nahrungsgast.	B	relevant
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	(z)	b		V	V				x	x	x				x			x						Brutvorkommen in den dörflichen Ortslagen im UG, Nahrungsgast über den angrenzenden Freiflächen, keine Auswirkungen durch das Bauvorhaben.	B	nicht relevant
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.										x	x	x					x	x	in Nds. nur Durchzügler und Wintergast hauptsächlich an der Küste; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auftreten im UG auch zur Zugzeit sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen							
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	z	b			1				x	x											x				im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; das UG liegt nach nieders. Brutvogelatlas außerhalb der bekannten Vorkommensbereiche	O	nicht relevant
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	x	s				x																			im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; pot. Vorkommen nur in wenigen Teilflächen der Wälder (westl. Jembke, Hinterm Schafstall) vereinzelt möglich; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	P	relevant
Mönchsgeier (<i>Aegypius monachus</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.										?										seltener Irrgast in Nds.; keine Nachweise im UG.	O	nicht relevant
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	x	b	x	1	0					x															It. nds. Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auch potenziell als Gastvogel im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	x	s		0																					an der Küste auf dem Durchzug, im Binnenland nur als Ausnahmererscheinung; kein Brutvogel in Nds.; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG.	O	nicht relevant
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	z	b			3	x	x																x		Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme östl. Tappenbeck; Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben wahrscheinlich.	B	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	x	s		1			x			x															nur ein Brutvorkommen bei Duderstadt im vorletzten Jhd.; sonst nur unregelmäßiger Gastvogel im Bergland; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auch potenzielles Auftreten weitgehend ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)		b			2	x	x			x	x	x	x	x	x	x									Brutvorkommen in Nds. nur auf das Elbtal beschränkt, potenziell sporadischer Gastvogel im UG.	O	nicht relevant
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x	b			3		x							x	x	x									im Zuge der aktuellen Kartierungen einzelne (Brut-)Nachweise im UG (östl. Tappenbeck, Waldgebiet Lohbusch und bei Lessien); weitere Nachweise bei Kartierungen zum ROV in der Umgebung (nördl. Ehra, Ehraer Holz, Niederung Kleine Aller); Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben wahrscheinlich.	B	relevant
Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)	x	b			k. A.										x									x	zur Zugzeit an der Küste vorkommend; in Nds. nur an der Unterelbe sporadischer Brutvogel; potenzielle Rastvorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	x	s			k. A.					x														x	zur Zugzeit an der Küste vorkommend, selten im Binnenland in der Lössbörde; nach den aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG keine Nachweise; auch potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	x	s		1	R					x										x					in Nds. nur sehr seltener Durchzügler; potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Orotolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	x	s		3	1	x	x									x									keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen; nach Auswertung vorhandener Daten letzte Nachweise der Art im UG 2002; wegen Lage des UG an der Grenze des Verbreitungsgebietes sind pot. Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	P	relevant
Papageitaucher (<i>Fratercula arctica</i>)		s		0	k. A.															x					nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	z	b		R	R					x	x				x					x			x		nur an der Küste vorkommend, nur sehr selten als Rastvogel im Binnenland.	O	nicht relevant
Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	x	b		k. A.						x											x				im Binnenland nur sehr seltener Durchzügler; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; auch potenzielles Auftreten weitgehend auszuschließen.	O	nicht relevant
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	z	b		V	3	x	x																		mehrere aktuelle Nachweise im Zuge der Kartierungen in den Waldflächen im Gebiet und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben möglich.	B	relevant
Prachtttaucher (<i>Gavia arctica</i>)	x	b		k. A.	k. A.					x										x					in Nds. nur Wintergast; nur selten im Binnenland; pot. Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen weitgehend ausgeschlossen.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Provencegrasmücke (<i>Sylvia undata</i>)	x	b		k. A.	k. A.		?																		in Nds. nur seltene Ausnahmeerscheinung; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen, auch pot. Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	x	s		R		x			x																in Nds. unregelm. Gastvogel im Tiefland; auch pot. Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Rallenreiher (<i>Ardeola ralloides</i>)	x	b		k. A.					x																keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; im Binnenland nur unregelm. Gastvogel; pot. Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Raubseeschwalbe (<i>Hydroprogne caspia</i>)	x	s		1				x	x											x	x	x	x		im Binnenland nur auf dem Durchzug; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	z	s		2	1	x	x				x			x	x										im Zuge der Kartierungen Nachweise als Brutvogel (südl. Lessien) und Rastvogel (Randgebiete Vogelmoor); auch bei Kartierungen zum ROV in der Region nachgewiesen (Ehra, Hoitlingen); Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben möglich.	B	relevant
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	(z)	b		V	3			x	x	x				x	x		x								Brutvorkommen in den dörflichen Ortslagen im UG, Nahrungsgast über den angrenzenden Freiflächen, auch im geplanten Trassenkorridor.	B	relevant
Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	(z)	b	x	k. A.	k. A.						x			x	x							x	x		kein Brutvogel in Nds.; im Zuge der aktuellen Kartierungen im UG einmalig auf dem Durchzug nachgewiesen.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare				Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	x	b	x			x																				Nachweise rufender Vögel im Zuge der aktuellen Kartierungen mit Klangattrappen in den westlichen Wäldern zwischen Bokensdorf und Grußendorf, daher Brutverdacht im UG; Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben möglich	BV	relevant
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		b		2	3	x								x	x	x	x									nach den aktuellen Kartierungen einzelne Brutvorkommen in der Feldflur bei Tappenbeck und bei Lessien; Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben möglich	B	relevant
Rennvogel (<i>Cursorius cursor</i>)	x	b		k. A.	k. A.									?	?	?	?							?	in Nds. nur Ausnahmerecheinung; auch pot. Auftreten im UG extrem unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)	(z)	b			1	x	x							x		x										nur im Harz als Brutvogel; pot. sporadisch auf dem Durchzug	O	nicht relevant
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	x	s		2	1					x	x															laut Brutvogelatlas keine Vorkommen im UG; hier fehlen auch geeignete Biotopstrukturen, daher auch potenziell im UG keine Brut- oder Rastvorkommen zu erwarten	O	nicht relevant
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	z	s			3					x	x															keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte Röhrichte) auch pot. im UG keine Vorkommen möglich	O	nicht relevant
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	x	b	x		3					x	x				x	x										mehrere Nachweise als NG im Zuge der Kartierungen im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen im UG keine potenziellen Brutvorkommen.	NG	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude				Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Rosaflamingo (<i>Phoenicopterus roseus</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.																x				seltener Gastvogel in Nds.; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch potenziell im UG keine Vorkommen möglich	○	nicht relevant
Rosapelikan (<i>Pelecanus onocrotalus</i>)	x	b		k. A.	k. A.					x															in Nds. nur Gefangenschaftsflüchtlinge; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen u. nach Auswertung vorhandener Daten im UG; pot. nicht zu erwarten	○	nicht relevant
Rosenseeschwalbe (<i>Sterna dougallii</i>)	x	s		0																	x	x			in Nds. Ausnahmerecheinung an der Küste.	○	nicht relevant
Rötelfalke (<i>Falco naumanni</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.										x	x									in Nds. nur seltener Durchzügler; keine Nachweise bei Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG.	○	nicht relevant
Rotflügel-Brachschwalbe (<i>Glaucopis trichotis</i>)	x	b		k. A.	k. A.																				in Nds. nur seltene Einzelbeobachtungen; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Rotfußfalke (<i>Falco vespertinus</i>)		b	x	k. A.	k. A.					x	x				x	x									in Nds. nur sehr seltener Gastvogel; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Rothalsgans (<i>Branta ruficollis</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.					x					x										seltener Gastvogel an der Küste; im Binnenland nur Ausnahmerecheinung.	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren				Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	z	s			3					x											x				eine Einzelbeobachtung an einem Teich nordwestl. Jembke; nach nds. Brutvogelatlas im UG als Brutvogel wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte Schilfzonen mit Vegetationsinseln). nicht zu erwarten.	BZ	nicht relevant
Rotkopfwürger (<i>Lanius senator</i>)		s		1	0		x					x		x	x										in Nds. als Brutvogel ausgestorben, keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	b	x		2	x	x		x	x					x	x									im UG nur vereinzelt als Nahrungsgast festgestellt, kein Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßn. nachweisbar, daher auch Beeinträchtigungen von Brutvorkommen ausgeschlossen; aber pot. Brutvogel in den Waldflächen im UG; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	NG	relevant
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	z	s		V	2										x								x	x	It. nds Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG; pot. Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen und Schlammflächen) sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	x	s																					x	x	nur an der Küste; potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen							
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben		
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	z	s		1	3						x															It. nds Brutvogelatlas im UG als Brutvogel nicht zu erwarten; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG; potenzielles Auftreten der Art als Rastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (Flachwasser- und Schlammflächen) weitgehend ausgeschlossen	O	nicht relevant
Schelladler (<i>Aquila clanga</i>)	x	b	x	R		x				x																unregelmäßiger Durchzügler in Nds.; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch pot. Auftreten auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	z	s		V	3		x				x															keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; potenzielles Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte Röhrichflächen in Flachwasserbereichen) nicht zu erwarten.	O	nicht relevant
Schlangenadler (<i>Circaetus gallicus</i>)	x	b	x	0	0									x	x											in Nds. ausgestorben.	O	nicht relevant
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		b	x												x	x			x							brütet an Gebäuden, vermutlich auch in den dörflichen Ortslagen im UG; bei den Kartierungen aktuell nicht nachgewiesen, potenziell als NG auch im UG; Beeinträchtigungen von Bruthabitaten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen.	NG	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare				Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Schmutzgeier (<i>Neophron percnopterus</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.																					nur Gefangenschaftsflüchtlinge in Nds.; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG	O	nicht relevant
Schneeeule (<i>Bubo scandiacus</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.																		x	x	nur selten als invasiver Wintergast in Nds.; keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; auch potenzielles Auftreten sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant	
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	x	b	x	1	0	x					x	x			x	x	x									in Nds. ausgestorben	O	nicht relevant
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	z	s									x	x														lt. nds Brutvogelatlas im UG nicht zu erwarten; auch pot. Auftreten im UG wegen fehlender geeigneter Biotop (ausgedehnte Schilfzonen mit Vegetationsinseln) sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	z	b		V		x	x					x												x		vereinzelte Brutzeitfeststellungen der Art in der Niederung der Kleinen Aller (Tappenbecker Moor) und südl. Lessien	BV	relevant
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	x	b										x	x											x		überwiegend an der Küste vorkommend; selten als Durchzügler im Binnenland; im Zuge der Kartierungen keine Nachweise; pot. Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	x	b	x			x					x	x														im Zuge der Kartierungen nur Einzelnachweise der Art als Nahrungsgast im UG; bei den Kartierungen zum ROV Brutnachweise in an die Niederung der Kleinen Aller angrenzenden Wäldern; aktuell aber keine Brutvorkommen im UG	NG	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen								
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x	s				x																			mehrere Brutvorkommen in den ausgedehnten Kiefernwäldern im UG	B	relevant
Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>)	x	s	-	0	0	x								x			x								in Nds. ausgestorben; auch pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (von Einzelgehölzen bestandene, offene, kurzgrasige Trockenlebensräume) sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	x	b	x		2	x			x																seltener Brutvogel in den ostnieders. Heidegebieten; nächstes Brutvorkommen zum UG im Drömling; Nachweise als NG in der Niederung der Kleinen Aller und zur Zugzeit im östl. angrenzenden Vogelmoor	NG	relevant
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	x	b	x		2	x			x	x															keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen, vereinzelt Brutvogel im östl. Tiefland, überwiegend in der Elbniederung; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (größere Binnengewässer) nicht als NG zu erwarten, selten auf dem Durchzug.	O	nicht relevant
Seeregenpfeifer (<i>Charadrius alexandrinus</i>)	z	s		1	1																x	x	x		nur an der Küste vorkommend; nur sehr selten als Durchzügler im Binnenland; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art; auch potenzielles Auftreten der Art im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (störungsfreie Gewässer mit Flachwasser- und Schlammflächen) sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																	Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotop	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare				Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	x	s		1	0					x	x					x										in Nds. ausgestorben; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (dauerhaft überstaute Röhrichte und Rieder) nicht zu erwarten	O	nicht relevant
Seidenreiherr (<i>Egretta garzetta</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.					x													x		seltener Gastvogel in Nds.; im Zuge der Kartierungen keine Nachweise der Art im UG; pot. Auftreten auf dem Durchzug wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte offene Flachwasserbereiche, naturnahe Überschwemmungsgebiete) weitgehend ausgeschlossen	O	nicht relevant	
Sichler (<i>Plegadis falcinellus</i>)	x	s		k. A.	k. A.						x														unregelm. Gastvogel in Nds. nur an der Küste bzw. den Unterläufen der großen Flüsse	O	nicht relevant	
Silberreiherr (<i>Casmerodius albus</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.		x		x	x															im Zuge der aktuellen Kartierungen Nachweise als regelmäßiger Nahrungsgast in der Niederung der Kleinen Aller; wegen fehlender Biotopstrukturen im UG aber nicht als Brutvogel zu erwarten	NG	relevant	
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	x	s		R						x						x	x								im Zuge der aktuellen Kartierungen Einzelnachweis als Rastvogel auf Ackerflächen östl. Brackstedt, Auswirkungen durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. kein Brutvogel in Nds.	DZ	nicht relevant	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		b	x				x			x	x	x				x	x	x							Nachweise im Zuge der Kartierungen im UG als Nahrungsgast zur Brutzeit und im Winter; pot. Brutvogel in den Wäldern im UG; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	NG	relevant	

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen								
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Sperbereule (<i>Surnia ulula</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.	x	?																		selektierter Wintergast im östl. Tiefland Nds.; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; auch potenzielles Auftreten der Art im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	x	s			3	x					x	x		x	x										UG liegt am westl. Rand des Verbreitungsgebietes der Art, nächste Brutvorkommen im Drömling u. Großem Moor bei GF; brütet in reich strukturierten Heckengebieten und Gebüschkomplexen in warmen, niederschlagsarmen Gebieten; da entsprechende Strukturen im UG kaum vorhanden, sind pot. Brutvorkommen auszuschließen; pot. Auftreten auf dem Durchzug möglich	P	nicht relevant
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	x	b	x			x						x													im Zuge der Kart. keine Nachweise der Art im UG; nach Hinweisen Dritter frühere Vorkommen im Gebiet; wegen geeigneter Biotopstrukturen (lichte Kiefern-wälder) pot. Brutvogel im UG.	P	relevant
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	z	b		3	1					x		x			x						x				im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise der Art im UG; auch pot. Vorkommen im UG wegen fehlender Biotopstrukturen (überschwemmt Flussniederungen) ausgeschlossen; nächste größere, regelmäßige Rastvorkommen im Drömling.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(z)	b			V	x	x				x				x	x	x	x						x	vielfach im Gebiet als Brutvogel in den dörflichen Ortslagen, weniger in den Wäldern, große Schwärme als NG zur Zugzeit.	B	relevant
Steinadler (<i>Aquila crysaetos</i>)	x	b	x	2	0							x	x	x	x	x									in Nds. ausgestorben; selten, aber regelm. auf dem DZ.	O	nicht relevant
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		b	x	2	1		x								x	x	x	x							It. nds. Brutvogelatlas kein Vorkommen im UG; potenzielles Auftreten der Art als NG oder Brutvogel ist wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (offenes, reich strukturiertes Gelände mit großem Bruthöhlenangebot, Tagesverstecken, Sitzwarten, ganzjährig niedriger Vegetation) im UG ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Steinrötel (<i>Monticola saxatilis</i>)		s		1	0																				gilt in Nds. als ausgestorben.	O	nicht relevant
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	z	b		1	1										x	x	x						x	x	im Rahmen der Kartierungen auf dem Durchzug nachgewiesen; It. nds Brutvogelatlas im UG auch pot. Brutvogel, im Wirkraum der Maßnahme wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (trockene, sandige offene Flächen mit lückiger Vegetation) aber sehr unwahrscheinlich.	DZ	relevant
Steinsperling (<i>Petronia petronia</i>)		s		0																					In Nds. ausgestorben	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen														Bemerkungen								
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>)	z	s		2							x											x	x	x	nur an der Küste als Zugvogel vorkommend; kein Brutvogel in Nds.; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeig. Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen u. Schlammflächen) weitgehend ausgeschlossen.	○	nicht relevant
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)	x	s		k. A.	k. A.					x	x	?										x	x	x	nur an der Küste vorkommend; auch pot. Auftreten der Art zum Durchzug im UG ausgeschlossen (benötigt Gewässer mit ausgedehnten Flachwasser- und Schlammflächen).	○	nicht relevant
Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.										x	x	x								als Brutvogel in Nds. ausgestorben; nur seltener Durchzügler; pot. Auftreten der Art zum Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)	x	b		k. A.	k. A.					x														x	kein Brutvogel in Nds.; pot. Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (größere Binnenseen) ausgeschlossen.	○	nicht relevant
Sturmschwalbe (<i>Hydrobates pelagicus</i>)	x	s		k. A.	k. A.																			x	Hochseevogel, selten an der Küste, keine Vorkommen im Binnenland.	○	nicht relevant
Sumpfhöhreule (<i>Asio flammeus</i>)	x	b	x	1	1						x	x											x	x	nach nds. Brutvogelatlas keine Brutvorkommen im UG zu erwarten; pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (Hoch- u. Übergangsmoore mit Grünlandflächen) ausgeschlossen.	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	(z)	s		V	V	x	x		x	x	x				x										vereinzelte Brutvorkommen der Art an den Stillgewässern im UG.	B	relevant
Teichwasserläufer (<i>Tringa stagnatilis</i>)		s		k. A.	k. A.						x														in Nds. nur auf dem Durchzug, potenzielles Auftreten der Art im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen und Schlammflächen) ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	z	b			V		x			x	x					x									mehrere Beobachtungen im Gebiet der Kleinen Aller und Bullergrabenniederung, an anderen Stillgewässern nur vereinzelt.	B	relevant
Terekwasserläufer (<i>Xenus cinereus</i>)	x			k. A.	k. A.																				in Nds. nur auf dem Durchzug (nur im nordd. Flachland); potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte Flachwasserzonen und Schlammflächen) ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Tordalk (<i>Alca torda</i>)	z			R																	x				nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant
Trauerbachstelze (<i>Motacilla yarrellii</i>)		b		R											x								x	x	sehr seltener Durchzügler im Binnenland; daher potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG.	O	nicht relevant
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	(z)	b			V	x	x																		vereinzelt im Gebiet mit Brutverdacht.	BV	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	x	s		1	2					x	x	x			x										nach nds. Brutvogelatlas als Brutvogel nicht im UG zu erwarten; im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; auch potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Triel (<i>Burhinus oediconemus</i>)	x	s		0	0										x	x									In Nds. ausgestorben	O	nicht relevant
Trottellumme (<i>Uria aalge</i>)	(z)	b		R																x					nur an der Küste vorkommend.	O	nicht relevant
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	x	s		1	1					x	x	x													im Zuge der Kartierungen im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine Nachweise der Art; pot. Auftreten der Art im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (großflächige, dichte Röhrichte) weitgehend ausgeschlossen; nächste Vorkommen im Barnbruch und Drömling).	O	nicht relevant
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(z)	b	x		V	x	x							x	x	x	x	x					x	x	vereinzelte Brutvorkommen an Gebäudestrukturen im UG, ein z. Zt. nicht genutzter Brutplatz im Wirkraum der Baumaßnahme; Auswirkungen darauf sind zu erwarten; die Art ist im gesamten UG regelmäßig auftretender Nahrungsgast.	B	relevant
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	(z)	b	x	3	3	x	x							x			x								keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen; nach nds. Brutvogelatlas pot. Brutvogel auch im Wirkungsbereich der Baumaßnahme.	P	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	z	s		1	2					x	x	x			x									x	im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung von Daten keine Vorkommen im UG; lt. nds. Brutvogelatlas im UG als Brutvogel nur mit geringer Wahrscheinlichkeit möglich, aber wegen kaum vorhandener geeigneter Bruthabitate (ausgedehnte Feuchtwiesen; Niedermoore und Moore) sehr unwahrscheinlich; pot. Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG auch sehr unwahrscheinlich	O	nicht relevant
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	(z)	s							x	x	x				x										keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; keine als Brutplatz geeigneten Strukturen (sandige Steilufer u. Abbruchkanten) im UG vorhanden.	O	nicht relevant
Uhu (<i>Buteo buteo</i>)	x	b	x		3					x					x	x									das UG liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Art in Nds.; keine als Brutplätze geeigneten Strukturen im UG oder der Umgebung vorhanden, daher auch pot. Auftreten der Art als NG im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	z	b			3											x	x								aktuelle Nachweise im Zuge der Kartierungen im UG; pot. Brutvorkommen auch innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme; Beeinträchtigungen von Brutvorkommen bzw. pot. Brutplätzen sind zu erwarten.	BV	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	x	s		2	2					x					x	x										keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; pot. Auftreten der Art als Brutvogel im UG eher unwahrscheinlich, da als Brutplatz geeignete Biotopstrukturen (ungestörte, extensiv genutzte Feuchtwiesen) auch in den Niederungen von Kleiner Aller und dem Bullergraben in der für diese Art notwendigen Ausprägung und Größe kaum vorhanden sind; pot. Rastvogel zur Zugzeit.	P	nicht relevant
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		b	x		V	x	x								x	x		x								mehrere Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen in den Waldgebieten des UG; von Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme ist auszugehen.	B	relevant
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	(z)	b			V	x	x																			einzelne Brutvorkommen in den Waldbereichen.	B	relevant
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	(z)	b	x		3	x	x								x	x										Einzelnachweise der Art als NG im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; pot. Brutplätze (alte Greifvogel- und Krähenester) sind auch im Wirkraum der Baumaßnahme vorhanden; auch Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats der Art sind zu erwarten, BV im Vogelmoor	NG	relevant
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	z	b		V	V	x																				vereinzelte Beobachtungen der Art zur Zugzeit im Vogelmoor.	DZ	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen															Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben					
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude				Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	z	s				x			x	x	x	x													It. nds Brutvogelatlas im Wirkraum des Vorhabens keine Brutvorkommen zu erwarten, nach Auswertung anderer Daten (aus ROV) auf dem Durchzug vereinz. in der Niederung der Kl. Aller.	(DZ)	relevant
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	x	b	x		2	x							x					x							Nur einmalige Einzelbeobachtung eines Ind. als Nahrungsgast; keine Brutvorkommen im UG vorhanden; nur Ausnahmeerscheinung.	(NG)	nicht relevant
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	z	b		V	3	x				x	x	x													keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG bzw. im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ausgedehnte, geflutete Röhrichtzonen) nicht zu erwarten, nächste Vorkommen in der oberen Allerniederung und im Drömling.	O	nicht relevant
Weißbartseeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>)	x	b		R						x	x														überwiegend als Durchzügler an der Küste vorkommend, sporadisch auch im Binnenland an größeren Flachseen möglich; potenzielles Auftreten der Art im UG ausgeschlossen.	O	nicht relevant
Weißflügel-Seeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)	(z)	s		0						x	x	x													nur sehr selten an der Küste als Durchzügler auftretend; kein Brutvogel in Nds.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Weißkopfmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)	(z)	b		k. A.	k. A.					x	x									x			x		in Nds. nur sehr selten, dann meistens an der Küste als Gastvogel auftretend; kein Brutvogel in Nds.; potenzielles Auftreten der Art auf dem Durchzug im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Weißkopf-Ruderente (<i>Oxyura leucocephala</i>)	x	b	x	k. A.	k. A.				x	x									x						hauptsächlich an der Küste sehr seltener Wintergast in Nds.	O	nicht relevant
Weißrückenspecht (<i>Dendrocopos leucotos</i>)	x	s		2		x																			seltener Irrgast in Nds.	O	nicht relevant
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	x	s		3	2										x	x							x		kein Brutvorkommen im UG, aber in den umliegenden Dorflagen von Wamenau und Brackstedt; die Niederung der Kleinen Aller hat sehr hohe Bedeutung als Nahrungsgebiet für die Art. Beeinträchtigungen dieser Nahrungsflächen durch das Bauvorhaben sind möglich.	NG	relevant
Wellenläufer (<i>Oceanodroma leucorhoa</i>)	x	s		k. A.	k. A.																			x	nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	z	s		2	1	x	x																		im Rahmen der Kartierungen im UG einmalig nachgewiesen, vermutlich auf dem Durchzug; pot. Brutvorkommen wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (offene und halboffene, klimatisch begünstigte parkartige Landschaften mit Einzelbäumen, selten sehr lichte Wälder, geschlossene Wälder werden gemieden) sehr unwahrscheinlich. Nachweise im ROV in Wäldern nördlich Ehra-Lessien.	DZ	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	x	b	x	V	3	x								x	x		x								keine Brutvorkommen in den Waldflächen innerhalb des UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten festgestellt oder bekannt; pot. Auftreten der Art als Nahrungsgast und zur Zugzeit im UG möglich.	P	relevant
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	z	s		2	0	x											x	x							gilt in Nds. seit Kurzem als ausgestorben, keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; pot. Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation) sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	z	b							x	x	x	x			x	x	x					x	x		nur vereinzelte Brutvorkommen in den Niederungsgebieten, keine „Brutkolonie“ betroffen, pot. Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind vereinzelt möglich; da die Art aber ungefährdet ist und wegen des z. Zt. günstigen Bestandstrends ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.	B	nicht relevant
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	(z)	b		V	3	x																	x	x	mehrere Brutnachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen auch im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; auch als NG im UG	B	relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben				
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen				Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	x	b	x	2	2						x	x		x	x										It. nds. Brutvogelatlas im UG als Brutvogel nicht zu erwarten, auch im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorh. Daten nicht nachgewiesen; pot. Auftreten der Art als Gastvogel im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (reich strukturiertes Grünland, Nieder- und Hochmoorflächen) weitgehend auszuschließen.	O	nicht relevant
Zaunammer (<i>Emberiza cirlus</i>)		s		2			x								x	x	x								in Nds. Ausnahmeerscheinung als spor. Gastvogel; zuletzt 1971.	O	nicht relevant
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	x	s		3	3	x	x					x		x											keine Nachweise der Art im UG im Zuge der Kartierungen; ein größeres Vorkommen befindet sich nördl. des UG in den Wäldern auf dem TrÜPI Ehra-Lessien, daher ist mit zumindest vereinzeltem Vorkommen der Art in diesem Planabschnitt potenziell zu rechnen.	P	relevant
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)		s		1			x																		In Nds. Ausnahmeerscheinung als sporadischer Gastvogel; auch pot. Vorkommen als NG oder zur Zugzeit im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Zitronenzeisig (<i>Carduelis citrinella</i>)		s		3		x						?			x										In Nds. nur Irrgast im Harz oder an der Küste; im UG (auch potenziell) nicht vorkommend.	O	nicht relevant
Zwergadler (<i>Aquila pennata</i>)	x	b		k. A.	k. A.																				in Nds. nur sehr selten auf dem Durchzug in der Region „Tiefland“; pot. Durchzug einzelner Ind. im UG möglich, aber sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen						
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	x	s		1	1					x	x														nur noch 3 bekannte Vorkommen in Nds.; aufgrund der Biotopstruktur im UG auch potenziell nicht zu erwarten (benötigt Verlandungszonen an Stillgewässern mit Röhrichtern und Weidengebüschen).	○	nicht relevant
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)	x	b		k. A.	k. A.					x					x										in Nds. sehr selten auf dem Durchzug im Binnenland; auch potenzielles Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich.	○	nicht relevant
Zwergmöwe (<i>Hydrocoloeus minutus</i>)	z	b		R					x											x		x			in Nds. nur sehr selten auf dem Durchzug im Binnenland; auch potenzielles Vorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (Binnenseen) ausgeschlossen.	○	nicht relevant
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	x	b		k. A.	k. A.				x	x										x					Wintergast an der Küste, nur sehr selten im Binnenland.	○	nicht relevant
Zwergscharbe (<i>Phalacrocorax pygmeus</i>)	x	b		k. A.	k. A.					x										x					seltener Irrgast im Binnenland	○	nicht relevant
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	x	s			R	x																			keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; pot. Brutvorkommen in den Waldflächen im UG wegen fehlender Biotopstrukturen (alter und hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngungsinseln in Laub-Mischwäldern) ausgeschlossen; wegen der extremen Seltenheit der Art in Nds. auch zur Zugzeit im UG kaum zu erwarten.	○	nicht relevant

Art	Schutz			Rote Listen	Habitate / Lebensraumtypen																Bemerkungen							
	x: V-RL Anh. I z, (z): V-RL Art. 4(2)	BArtSchV / § 7 BNatSchG	EG VO A		D	Nds.	Wälder	Gehölze	Quellen	Fließgewässer	Stillgewässer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Hoch/Übergangsmoore	Fels-, Gesteins- Offenbodenbiotope	Heiden, Margerrasen	Grünland, Grünanlagen	Acker	Ruderalfluren	Gebäude	Höhlen	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Watt	Strand, Küstendüne	Salzwiesen		Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Artenschutzrechtliche Bedeutung i. Z. mit dem Bauvorhaben	
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	(z)	s		k. A.	k. A.		x			x	x	x			x	x	x									In Nds. regelm. Durchzügler, selten Wintergast; pot. Auftreten als Rastvogel im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	x	b		k. A.	k. A.					x					x	x										keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung von Daten im UG vorhanden; in Nds. regelm. auf dem Durchzug und als Wintergast an den Unterläufen der großen Flüsse, pot. Auftreten der Art als Rastvogel im UG sehr unwahrscheinlich.	O	nicht relevant
Zwergseeschwalbe (<i>Sternula albifrons</i>)	x	s		1	1															x	x	x				nur an der Küste vorkommend	O	nicht relevant
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)		s		0						x	x				x											bekannte Vorkommen am Dümmer, Steinhuder Meer u. in jüngster Vergangenheit auch im Leinetal; aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen (ungestörte vernässte Binsen- und Seggenwiesen) im UG weder als Brutvogel noch als NG oder Rastvogel zu erwarten.	O	nicht relevant
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	z	b			3					x																einzelne Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen in der Niederung der Kleinen Aller und an der Sandgrube Lessien, sowie als Gastvogel, Auswirkungen auf pot., Brutreviere möglich.	BV	relevant
Zwergtrappe (<i>Tetrax tetrax</i>)	x	b	x	0												?										ist in Nds. und D ausgestorben; auch zur Zugzeit nicht zu erwarten (kein Zugeschehen in N-Deutschland)	O	nicht relevant

4.2 Ergebnis der Vorprüfung (Auswahl der relevanten Arten)

Aus der vorstehenden „Prüfliste“ (Tab. 1) sind unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung in Deutschland bzw. Niedersachsen und der grundsätzlichen Möglichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet aufgrund der Biotopausstattung respektive der Habitatansprüche der Arten, sowie wegen konkreter Nachweise im Zuge der Kartierungen und der Möglichkeit von beeinträchtigenden Auswirkungen auf das jeweilige Vorkommen im Gebiet, insgesamt 85 Arten als „relevant“ ermittelt worden. Darunter befinden sich 15 Arten aus der Gruppe der Säuger, 2 Reptilienarten, 5 Amphibienarten, 1 Käferart, 2 Libellenarten und 60 Vogelarten (vgl. Tab. 2). Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (Arten n. Anhang IVb der FFH-RL) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Tabelle 2: Liste aller im Gebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten, für die genauer zu prüfen ist, ob es zu Beeinträchtigungen kommen kann

X: Nachweis im Gebiet; P: nur pot. Vorkommen; B: Brutvogel bzw. bodenständig; NG: Nahrungsgast; DZ: Durchzügler, Wintergast

Art	Schutz			Rote Listen			Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands			
Säugetiere									
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	x			V	2		Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitats und Quartierstandorte für die Art dar, aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt. Von den geplanten Trassen der A39 u. der B 248/L 289n werden Vernetzungsstrukturen und Jagdhabitats beeinträchtigt.	X	-
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	x			G	2		Nachweise im Zuge der Kartierungen; die Wald- und Offenlandbereiche im UG stellen pot. Jagdhabitats der Art dar; aber keine Quartiere im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt. Von den geplanten Trassen der A39 u. der B 248/L 289n werden Vernetzungsstrukturen und Jagdhabitats beeinträchtigt.	X	-
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	x		x	3	1	!	Aus den Untersuchungen zum Neubau der BAB A39 liegen aktuell indirekte Nachweise im UG an der Kleinen Aller durch Schneespuren vor. Die UNB im LK GF nennt mehrere Nachweise und Totfunde (Kleine Aller, an der B 248 und der L 289) aus dem Gebiet. Die Niederung der Kleinen Aller und das anschließende Allertal sind Ausbreitungs- und Wanderkorridor für die Art. Mit dem (sporadischen) Auftreten ist auch an den Nebengewässern der Kleinen Aller (Laigraben, Bullergraben) zu rechnen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Wanderkorridoren, Erhöhung des Kollisionsrisikos.	DZ	--
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	x			-	2		Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitats und Quartierstandorte für die Art dar, aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt. Von den geplanten Trassen der A39 u. der B 248/L 289n werden Vernetzungsstrukturen und Jagdhabitats beeinträchtigt.	X	-

Art	Schutz		Rote Listen			Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet	
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BARTSchV	EG VO A	D	Nds. Verantwortlichkeit Deutschlands				
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	x			2	2	Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitats für die Art dar, aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt. Von den geplanten Trassen der A39 u. der B 248/L 289n werden Vernetzungsstrukturen und Jagdhabitats beeinträchtigt.	X	--	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	x			V	2	Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche im UG stellen pot. Jagdhabitats und Quartierstandorte für die Art dar. ein Zwischenquartier der Art wurde außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens gefunden. Von den geplanten Trassen der A39 u. der B 248/ L289n werden Vernetzungsstrukturen und Jagdhabitats beeinträchtigt.	X	--	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	x			V	2	?	Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche und das Offenland im UG stellen Jagdhabitats und potenzielle Quartierstandorte für die Art dar. Es ist ein Balzquartier der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden.	X	--
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	x			V	2		Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitats und Quartierstandorte für die Art dar; aber keine Quartiere im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt. Von den geplanten Trassen der A39 u. der B 248/L 289n werden Vernetzungsstrukturen und Jagdhabitats beeinträchtigt.	X	--
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	x			D	1		Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitats und Quartierstandorte dar; aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt.	X	--
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	x			2	2	!	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten; Vorkommen im nördlich anschl. PFA 6 bekannt; es sind keine geeigneten Strukturen für Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen pot. Jagdhabitats der Art dar.	P	NG
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	x			-	2		Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; die Waldbereiche im UG stellen Jagdhabitats und Quartierstandorte für die Art dar; aber keine Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt. Von den geplanten Trassen der A39 u. der B 248/L 289n werden Vernetzungsstrukturen und Jagdhabitats beeinträchtigt.	X	--
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	x			-	3		Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen im UG; die Gewässerniederungen sind Jagdhabitats für die Art; die Waldbereiche im UG stellen Quartierstandorte dar; aber keine Quartiere der Art im Wirkraum bekannt	X	--
Wildkatze (<i>Felis sylvestrus</i>)	x	x	x	3	2	!	keine aktuelle Nachweise im UG; pot. Wanderkorridore zwischen Teilpopulationen im Zuge von Ausbreitungswanderungen in den Waldgebieten des UG betroffen.	P	DZ
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	x	x	x	1	0		in Nds. ausgestorben; in jüngster Zeit von Osten nach Nds. einwandernde Einzelindividuen; pot. Wanderkorridore v. Bauvorhaben betroffen	P	DZ

Art	Schutz				Rote Listen			Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV	EG VO A	D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	x			-	3			im Zuge der Kartierungen Nachweise der Art im UG, die Waldbereiche des UG stellen Jagdhabitats und Quartierstandorte für die Art dar; es ist ein Wochenstubenquartier im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden. Von den geplanten Trassen der A39 u. der B 248/L 289n werden Vernetzungsstrukturen u. Jagdhabitats beeinträchtigt.	X	--
Reptilien										
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	x				3	2		im Zuge der Kartierungen Nachweise der Art im UG, in Nds. Hauptvorkommen in der Lüneburger Heide, Stader Geest; Weser-Aller-Flachland. Pot. Lebensräume u. Vernetzungsstrukturen sind anlagebedingt betroffen, zudem steigt das Kollisionsrisiko.	X	--
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	x			V	3			zahlreiche Nachweise der Art im UG; anlagebedingter Lebensraumverlust und Kollisionsrisiko.	X	--
Amphibien										
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	x			V	3	!		im Rahmen der Kartierungen mehrere Nachweise im UG. Anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen d. Zerschneidung von Wanderkorridoren.	X	--
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	x				3	3		im Rahmen der aktuellen Kartierungen Nachweise im UG südl. Lessien; Anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen d. Zerschneidung von Wanderkorridoren.	X	--
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	x			V	3	!		Einzelnachweise der Art im Rahmen der Kartierungen bei Lessien, aber keine weiteren Funde bei Nachkontrollen geeigneter Gewässer in der Umgebung; Anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen d. Zerschneidung von Wanderkorridoren.	X	--
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	x				3	2		Nachweise der Art im Rahmen der Kartierungen an der Sandgrube Lessien und an einem weiteren Gewässer östlich Ehra; nach Informationen der UNB LK GF weitere, vereinzelte Vorkommen in der Niederung der Kleinen Aller; Anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen d. Zerschneidung von Wanderkorridoren.	X	--
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	x				3	3	(!)	keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen; nach Daten aus ROV Einzelvorkommen östl. der Kleinen Aller bei Brackstedt; aufgrund des Verbreitungsbildes in Nds. und der Lebensraumansprüche pot. Vorkommen im UG im Bereich der Niederung der Kleinen Aller und Tappenbecker Moor möglich. Anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen d. Zerschneidung von Wanderkorridoren.	P	B
Käfer										
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	x				1	-		vermutl. in Nds. ausgestorben; keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen; Bindung der Art primär an physiologisch geschwächte (Astabbrüche, verpilzte Stellen, austrocknende Wipfeläste aufweisende), alte, starkstämmige Stieleichen (selten auch Traubeneiche). Bevorzugter Lebensraum sind locker strukturierte, lichte Alteichenwälder ohne Unterwuchs, daher potenziell im Bereich „Hintern Schafstall“.	P	B
Libellen										
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	x				2	2		bei den Kartierungen keine aktuellen Nachweise im UG; Vorkommen potenziell im Bereich des Tappenbecker Moores sowie im Gebiet des Vogelmoors möglich, da hier nährstoffarme, leicht saure, „anmoorige“ Gewässer mittlerer Sukzessionsstadien vorhanden.	P	B

Art	Schutz			Rote Listen			Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV	EGVO A	D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands			
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	x			2	1		im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorh. Daten keine aktuellen Nachw. im UG; die Art besiedelt vorzugsweise kiesig-sandige Bäche und Flüsse d. Tieflandes mit hoher Gewässergüte und Strukturvielfalt, Betriebsbedingte Beeinträchtigungen pot. Vorkommen im UG an der Kleinen Aller sind möglich.	P	B
Avifauna									
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	z		x	3	3		vereinzelte Nachweise der Art im UG als Nahrungsgast im Zuge der Kartierungen; pot. Auftreten der Art als Brutvogel möglich; ev. betriebsbedingte Beeinträchtigungen.	NG	--
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	(z)			V	V		vereinzelte Brutvorkommen im UG, Verlust/Beeinträchtigung von Brutrevieren.	B	--
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	z	s		1	2		Einzelnachweise der Art auf dem Durchzug; keine geeigneten Brutbiotope (ungestörte, deckungsreiche, Moor-, Heide- u. Wiesenlandschaften) im Wirkraum der Baumaßnahme, aber pot. Brutplätze im östl. angrenzenden Vogelmoor. Ev. betriebsbedingte Beeinträchtigungen.	DZ	--
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	(x)			V	V		vereinzelte Brutvorkommen im UG in den Randlagen der Dörfer und als Gastvogel im Winter und zur Zugzeit.	B	--
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	z			3	2		mehrere Brutnachweise in den Niederungen der Kleinen Aller und des Bullergrabens; bau-, anlage- u. betriebsbedingte Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind zu erwarten.	B	--
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	x	s		1	1		Einzelnachweise auf dem Durchzug im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten in der Niederung der Kleinen Aller. Brutvorkommen werden aufgrund der Habitatstrukturen im UG ausgeschlossen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel möglich.	DZ	--
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	x	s		-	3		keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen; keine Brutvorkommen im UG wegen fehlender geeigneter Gewässerstrukturen möglich; pot. Auftreten an der Kleinen Aller im Winter (Leitlinie!) i. Z. von Nahrungsmigrationen möglich. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich.	P	DZ
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	z			3	3		Viele Brutvorkommen im Trassenverlauf und Wirkraum der Baumaßnahme bau-, anlage- u. betriebsbedingt betroffen.	B	--
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	(z)	b		V	3		vereinzelte Brutvorkommen in der Niederung der Kleinen Aller; sporadisch in angrenzenden Bereichen mit geeigneten Strukturen an Gräben; einige Brutreviere liegen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme.	B	--
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	(z)	s		-	3		keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen; im Rahmen des ROV vereinzelte Nachweise als DZ in der Niederung der Kleinen Aller. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel möglich.	(DZ) P	DZ
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	z	s		2	1		im Zuge der aktuellen Kartierungen Einzelnachweise in der Niederung der Kleinen Aller auf dem Durchzug; Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel möglich.	DZ	--
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	z			2	?		Nachweise der Art als Rastvogel im Zuge der aktuellen Kartierungen auf den Boldecker Teichen westl. Jembke; die Art ist in Nds. nur Durchzügler. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel möglich.	DZ	--

Art	Schutz			Rote Listen			Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV	EGVO A	D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands			
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoeni.</i>)	z			-	3		Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen in den dörflichen Ortsrandlagen (Jembke, Barwedel), betriebsbedingte Beeinträchtigung einzelner Brutreviere.	B	--
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		s		-	3		pot. Brutvorkommen nach den aktuellen Kartierungen in einigen Gehölbereichen im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	BV	--
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(z)		x	-	-		Einzelnachweise der Art als Nahrungsgast im Zuge der aktuellen Kartierungen im Gebiet; pot. Brutvogel in den Waldgebieten; Betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich.	NG	B
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	x	s		V	3		mehrere Brutnachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen auch im Trassen- und Wirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme, Beeinträchtigungen von Bruthabitaten durch das Bauvorhaben.	B	--
Kiebitz (<i>Vanel-lus vanellus</i>)	z	s		2	3		einzelne Brutvorkommen im geplanten Trassenverlauf westlich von Jembke; Beeinträchtigungen der Bruthabitate durch das Bauvorhaben wahrscheinlich; auch zur Zugzeit auf den Ackerflächen im UG als Rastvogel vorkommend.	B	--
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	(z)			V	3		einzelne Brutvorkommen im Bereich des Tappenbecker Moors im Wirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme, Beeinträchtigungen der Bruthabitate durch das Bauvorhaben wahrscheinlich.	B	--
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	x		x	2	2		im Rahmen der Kartierungen zur Zugzeit mehrfach auf Jagdflügen in der Bullergrabbenniederung gesichtet; auch im Zuge von Kartierungen im Rahmen des ROV im Winter 2004/2005 wurden in der Umgebung vereinzelt Kornweihen gesichtet (Niederung der Kleinen Aller östlich von Barwedel, Allerniederung zwischen Wolfsburg und Weyhausen); Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvögel möglich.	NG	--
Kranich (<i>Grus grus</i>)	x		x	-	-		unregelmäßig auf dem Durchzug als Rastvogel (so 2009 bei den Kartierungen nordwestl. Jembke); regelm. Brutvogel im Vogelmoor östl. des UG, daher sporadische NG im UG; Betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich.	NG / DZ	--
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	(z)			V	3		Nachweise als Brutvogel im UG im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten; durch bau-, anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen der pot. Wirtsvögel auch Beeintr. d. Kuckuck möglich.	B	--
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(z)		x	-	-		in Nds. nicht gefährdet; vereinzelte Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme, Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben anlage- u. betriebsbedingt; zudem Erhöhung des Kollisionsrisikos	B	--
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	x	s		-	-		im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise im UG; pot. Vorkommen nur in wenigen Teilflächen der Wälder (westl. Jembke, Hinterm Schafstall) vereinzelt möglich; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	P	B
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	z			-	3		Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme östl. Tappenbeck; Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben wahrscheinlich.	B	--

Art	Schutz				Rote Listen			Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV	EGVO A	D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x			-	3		im Zuge der aktuellen Kartierungen einzelne (Brut-) Nachweise im UG (östl. Tappenbeck, beim Waldgebiet Lohbusch und bei Lessien); weitere Nachweise im Zuge der Kartierungen zum ROV auf Flächen in der Umgebung (nördl. Ehra, Ehraer Holz, Niederung Kleine Aller); Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben wahrscheinlich.	B	--	
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	x	s		3	1		keine Nachweise im Zuge der aktuellen Kartierungen; nach Auswertung vorhandener Daten letzte Nachweise der Art im UG 2002; wegen Lage des UG an der Grenze des Verbreitungsgebietes sind pot. Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	P	B	
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	z			V	3		mehrere aktuelle Nachweise im Zuge der Kartierungen in Waldflächen im Gebiet und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben.	B	--	
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	z	s		2	1		im Zuge der aktuellen Kartierungen Nachweise der Art als Brutvogel (südl. Lessien) und Rastvogel (Randgebiete Vogelmoor); auch bei Kartierungen zum ROV Nachweise der Art in der Region bei Ehra und Hoitlingen; Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben möglich.	B	--	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	(z)	b		V	3		Brutvorkommen in den dörflichen Ortslagen im UG, Nahrungsgast über den angrenzenden Freiflächen, kaum Auswirkungen durch das Bauvorhaben.	B / NG		
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	x		x	-	-		Nachweise rufender Vögel im Zuge der aktuellen Kartierungen mit Klangattrappen in den westlichen Wäldern zwischen Bokensdorf und Grußendorf, daher Brutverdacht im UG; betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben wg. starker Lärmempfindlichkeit der Art möglich.	BV	--	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				2	3		nach den aktuellen Kartierungen einzelne Brutvorkommen in der Feldflur bei Tappenbeck und bei Lessien; Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben möglich.	B	--	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	x		x	-	3		mehrere Nachweise als NG im Zuge der Kartierungen im UG; wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen im UG keine potenziellen Brutvorkommen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate möglich; zudem Erhöhung des Kollisionsrisikos.	NG	--	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x		x	-	2		im UG nur vereinzelt als Nahrungsgast festgestellt, kein Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßn. nachweisbar, daher auch Beeinträchtigungen von Brutvorkommen ausgeschlossen; aber pot. Brutvogel in den Waldflächen im UG; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	NG	B	
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)			x	-	-		brütet an Gebäuden, vermutlich auch in den dörflichen Ortslagen im UG; bei den Kartierungen aber nicht nachgewiesen, pot. als NG auch im UG; Beeinträchtigungen von Bruthabitaten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen, aber Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten möglich, zudem Erhöhung des Kollisionsrisikos.	P	NG	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	z	b		V	-		vereinzelt Brutzeitfeststellungen der Art in der Niederung der Kleinen Aller (Tappenbecker Moor) und südl. Lessien; bau-, anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich.	BV	--	

Art	Schutz				Rote Listen			Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV	EGVO A	D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	x		x	-	-			im Zuge der aktuellen Kartierungen nur Einzelnachweise der Art als Nahrungsgast im UG; bei den Kartierungen zum ROV Brutnachweise in östl. an die Niederung der Kleinen Aller angrenzenden Wäldern; aktuell aber keine Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme; aber Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten möglich, zudem Erhöhung des Kollisionsrisikos.	NG (P)	B
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x	s		-	-			mehrere Brutvorkommen in den ausgedehnten Kiefernwäldern im UG; bau-, anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich.	B	--
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	x		x	-	2			seltener Brutvogel in den ostnieders. Heidegebieten; nächstes Brutvorkommen zum UG im Drömling; Nachweise als NG in der Niederung der Kleinen Aller und zur Zugzeit im östl. angrenzenden Vogelmoor; Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten möglich.	NG	--
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	x		x	?	?			im Zuge der aktuellen Kartierungen Nachweise als regelmäßiger Nahrungsgast in der Niederung der Kleinen Aller; wegen fehlender Biotopstrukturen im UG aber nicht als Brutvogel zu erwarten. Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten möglich.	NG	--
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)			x	-	-			Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen im UG als Nahrungsgast zur Brutzeit und im Winter; pot. Brutvogel in den Waldflächen im UG; Beeinträchtigungen pot. Bruthabitate durch das Bauvorhaben möglich.	NG	--
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	x		x	-	-			im Zuge der Kart. keine Nachweise der Art im UG; nach Hinweisen Dritter frühere Vorkommen im Gebiet; wegen geeigneter Biotopstrukturen (lichte Kiefernwälder) pot. Brutvogel im UG. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen wg. Lärmempfindlichkeit der Art möglich.	P	(B)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(z)	b		-	V			vielfach im Gebiet als Brutvogel in den dörflichen Ortslagen, weniger in den Wäldern, große Schwärme als NG zur Zugzeit; betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brutrevieren.	B / NG	--
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	z			1	1			im Rahmen der Kartierungen auf dem Durchzug nachgewiesen; lt. nds Brutvogelatlas im UG auch pot. Brutvogel, im Wirkraum der Maßnahme wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (trockene, sandige offene Flächen mit lückiger Vegetation) aber sehr unwahrscheinlich. Auswirkungen auf Durchzügler möglich.	DZ (P)	B
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	(z)	s		V	V			vereinzelte Brutvorkommen der Art an den Stillgewässern im UG.	B	--
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	z	b		-	V			mehrere Beobachtungen im Gebiet der Kleinen Aller und Bullergrabenniederung; an anderen Stillgewässern nur vereinzelt. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich.	B	--
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	(z)	b		-	V			vereinzelt im Gebiet mit Brutverdacht; betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brutrevieren.	BV	--
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(z)		x	-	V			vereinzelte Brutvorkommen im UG, alle an Gebäudestrukturen, ein potenzieller, aber z. Zt. nicht genutzter Brutplatz im Wirkraum der Baumaßnahme; Auswirkungen darauf sind zu erwarten; die Art ist im gesamten UG regelmäßig auftretender Nahrungsgast; Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate d. Erhöhung des Kollisionsrisikos möglich.	B	--

Art	Schutz		Rote Listen				Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV	EGVO A	D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands			
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	(z)		x	3	3		keine Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen; nach nds. Brutvogelatlas pot. Brutvogel auch im Wirkungsbereich der Baumaßnahme. Bau-, anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich.	P	B
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	z			-	3		aktuelle Nachweise im Zuge der Kartierungen im UG; pot. Brutvorkommen auch innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme; Bau-, anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brutvorkommen bzw. pot. Brutplätzen sind zu erwarten.	BV	--
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)			x	-	V		mehrere Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen in den Waldgebieten des UG; von Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme ist auszugehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen wg. Lärmempfindlichkeit der Art möglich.	B	--
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	(z)	b		-	V		einzelne Brutvorkommen in den Waldbereichen; anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brutrevieren.	B	--
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	(z)		x	-	3		Einzelnachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG; pot. Brutplätze (alte Greifvogel- und Krähenester) sind auch im Wirkraum der Baumaßnahme vorhanden; auch Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats der Art sind zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen wg. Lärmempfindlichkeit der Art möglich.	NG	--
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	z	b		V	V		vereinzelte Beobachtungen der Art zur Zugzeit im Vogelmoor. Potenzieller Brutvogel in den Waldflächen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen wg. Lärmempfindlichkeit der Art möglich.	DZ (P)	B
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	z	s		-	-		It. nds Brutvogelatlas im Wirkraum des Bauvorhabens keine Brutvorkommen zu erwarten, nach Auswertung anderer Daten (aus ROV) auf dem Durchzug vereinzelt in der Niederung der Kleinen Aller. Auswirkungen auf Durchzügler möglich.	(DZ) P	DZ
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	x	s		3	2		kein Brutvorkommen im UG, aber in den umliegenden Dorflagen von Warmenau und Brackstedt; die Niederung der Kleinen Aller hat sehr hohe Bedeutung als Nahrungsgebiet für die Art. Beeinträchtigungen dieser Nahrungsflächen durch das Bauvorhaben sind möglich.	NG	--
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	z	s		2	1		im Rahmen der Kartierungen im UG einmalig nachgewiesen, vermutlich auf dem Durchzug; pot. Brutvorkommen wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (offene und halboffene, klimatisch begünstigte parkartige Landschaften mit Einzelbäumen, selten sehr lichte Wälder, geschlossene Wälder werden gemieden) sehr unwahrscheinlich. Nachweise im ROV in Wäldern nördlich Ehra-Lessien. Auswirkungen auf Durchzügler möglich.	DZ	--
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	x		x	V	3		keine Brutvorkommen in den Waldflächen im UG im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten festgestellt oder bekannt; potenzielles Auftreten der Art als NG oder zur Zugzeit im UG möglich; störende Auswirkungen auf Nahrungsgäste/Durchzügler möglich.	P	NG, DZ

Art	Schutz			Rote Listen			Bemerkungen	Nachweis im Gebiet (Erläuterung s. Legende)	Pot. Vorkommen der Art im Gebiet
	FFH Anh. IV V-RL Anh. I: X V-RL Art. 4 (2): z, (z)	BArtSchV	EGVO A	D	Nds.	Verantwortlichkeit Deutschlands			
Wiesenieper (<i>Anthus pratensis</i>)	(z)			V	3		mehrere Brutnachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen auch im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden; auch als NG im UG; bau-, anlage- u. betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich.	B	--
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	x	s		3	3		keine Nachweise der Art im UG im Zuge der Kartierungen; ein größeres Vorkommen befindet sich nördl. des UG in den Wäldern auf dem TübPl Ehra-Lessien, daher ist mit zumindest vereinzeltem Vorkommen der Art im PFA 7 potenziell zu rechnen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen wg. Lärmempfindlichkeit der Art möglich.	P	B
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	z			-	3		einzelne Nachweise der Art im Zuge der aktuellen Kartierungen in der Niederung der Kleinen Aller und an der Sandgrube Lessien, sowie als Gastvogel, betriebsbedingte Auswirkungen auf pot. Brutreviere möglich.	BV	--

5 WIRKFAKTOREN / AUSWIRKUNGEN DES NEUBAUVORHABENS BAB A 39 / PA 7

In diesem Kapitel werden die für die als „relevant“ ermittelten Arten wesentlichen Wirkfaktoren, die mit dem Neubau der BAB-Trasse verbunden sind, zusammenfassend dargestellt. Die ausführliche Beschreibung aller Wirkfaktoren findet sich in Kap. 4.1 im LBP. Die entsprechende Berücksichtigung dieser Wirkfaktoren wurde im vorhergehenden Schritt der Relevanzprüfung, bezogen auf die einzelnen Arten, vorgenommen.

Durch den Neubau der BAB A 39 Trasse kommt es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf alle im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Das davon in diesem PFA betroffene Artenspektrum ist im LBP bzw. den entsprechenden Kartierberichten ausführlich dargestellt (vgl. Unterlagen 19.1 und 19.5).

Von den im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz zu beachtenden Artengruppen sind im hier betrachteten PFA 7 vorrangig Wirbeltierarten aus den Gruppen der Säuger, Avifauna, Reptilien und Amphibien betroffen. Mit nur wenigen Arten sind auch Käfer, Schmetterlinge und Libellen (potenziell) betroffen. Arten aus den Gruppen der Fische, Weichtiere, Stachelhäuter, Krebse, Spinnen und Pflanzen (einschl. Moose, Flechten und Baumpilze) sind dagegen nicht betroffen.

Baubedingt werden Flächen durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und Lagerplätze sowie Arbeitsstreifen temporär beansprucht. Damit verbunden sind auf die Bauzeit begrenzte Funktionsverluste für die jeweiligen Tierarten. I. d. R. sind davon Lebensstätten (Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten) oder Nahrungshabitate gleichermaßen betroffen. Zudem wird bei mobilen Arten bzw. Arten mit großem Raumbedarf der Aktionsraum entsprechend eingeschränkt. Die wesentlichen Störreize entstehen aus dem Baubetrieb durch Lärm, Lichtreize, Erschütterungen und Schadstoffemissionen. Für die betroffenen Flächen ist von einer temporären Funktionsminderung auszugehen. Diese bauzeitlich beanspruchten Flächen, einschließlich der mit ihnen verbundenen Funktionen für die Pflanzen- und Tierwelt, stehen durch natürliche regenerative Prozesse oder nach Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen nach kurzer Zeit wieder zur Verfügung.

Anlagebedingt kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Versiegelung/Teilversiegelung durch die Straßentrasse und ggf. zusätzliche Wartungs- und Wirtschaftswege und Überbauung durch Begleitbauwerke (T+R-Anlage, Gräben, Böschungen u. ä.) von Bereichen bzw. Biotopstrukturen mit entsprechenden Funktionen für die jeweiligen Arten. Diese Beeinträchtigungen stellen einen vollständigen und dauerhaften Funktionsverlust dar.

Weiterhin ist für mobile Tierarten und Arten, die größere Aktionsräume zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungs- und Jagdgebieten beanspruchen, von Barriere- und Zerschneidungswirkungen auszugehen. Bei mobilen Arten bzw. Arten mit großem Raumbedarf kommt es zu dauerhaften irreversiblen Einschränkungen des Aktionsraumes. Hiervon sind z. B. mehrere Säuger-, Amphibien- und Reptilienarten betroffen. Für bodengebundene Arthropoden (z. B. Laufkäfer) stellt die Trasse ein kaum überwindbares Hindernis dar.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können für alle im Gebiet vorkommenden Arten aus allen Artengruppen auftreten. Beeinträchtigungen entstehen durch die mit dem Kfz-Verkehr verbundenen Emissionen von Lärm, Licht und Bewegung und den damit verbundenen Beunruhigungseffekten sowie Schadstoffen.

Hervorzuheben sind insbesondere akustische und optische Störwirkungen auf Vögel und Fledermäuse. Für viele Arten aus der Gruppe der Avifauna wurden Beeinträchtigungen aus Verkehrslärm oder durch damit verbundene Störwirkungen bis zu bestimmten Entfernungen im Umfeld von Verkehrsstrassen („Effektdistanzen“) festgestellt (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, GARNIEL UND MIERWALD 2010).

Auch für die meisten Fledermausarten ist von negativen Auswirkungen durch akustische und optische Störwirkungen auszugehen. Speziell für diese Artengruppe kommt es im Zusammenhang mit ihren Strategien zum Nahrungserwerb häufig zu Barrierewirkungen durch die Trasse oder zu unmittelbaren Individuenverlusten durch Fahrzeugkollisionen. Auch einige Eulen- und Greifvogelarten sind einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt.

Zudem sind alle mobilen Arten bzw. Arten, die im Zuge von großräumigen Ortswechselln (Wanderungen) den Trassenverlauf queren, von der Trasse ausgehenden Barriere- und Zer-

schneidungswirkung betroffen. Dies betrifft weiträumig wandernde Säugerarten (z. B. Wildkatze, Fischotter) ebenso wie kleinräumig wechselnde Amphibien- und Reptilienarten oder Bodenarthropoden wie Laufkäfer.

Im Zusammenhang mit den Lichtemissionen der Fahrzeuge ist von negativen Auswirkungen auf nachtaktive, sich phototaktisch orientierende Falterarten auszugehen. Auch einige Fledermausarten können je nach örtlicher Situation sowohl im Jagdhabitat wie auch auf Flugrouten von Lichtemissionen beeinträchtigt werden.

6 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASßNAHMEN (CEF)

Im Zusammenhang mit den hier betrachteten artenschutzrechtlichen Belangen stehen die Maßnahmen im Vordergrund, die vorrangig dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben dienen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können sowohl Vermeidungs- wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen bzw. durchgeführt werden. Diese artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden – soweit sie aus Gründen des Artenschutzes veranlasst sind – im LBP insgesamt als CEF-Maßnahmen (V_{CEF} und A_{CEF}) bezeichnet.

Als Vermeidungs- bzw. Schadenbegrenzungsmaßnahmen können z. B. Bauzeitbeschränkungen, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen oder Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben vorgesehen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten oder auch von Bereichen mit essentieller Funktion für den Nahrungserwerb und umfassen landschaftspflegerische Maßnahmen zur Biotopstrukturverbesserung, Neuanlage von Biotopen, Schaffung von Ruderal- oder Sukzessionsflächen, Aufforstungen oder Gehölzpflanzungen etc. Diese Maßnahmen müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Es muss durch die Maßnahmen gewährleistet sein, dass zu keiner Zeit – auch bereits während bzw. zu Beginn der Eingriffsdurchführung – die jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter einer reduzierten ökologischen Funktionalität leiden. Die Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt voll funktional sein. Es darf keine „time lag-Situation“ für die betroffenen Arten eintreten, denn es liegt auf der Hand, dass damit für die jeweils betroffenen Arten eine vorübergehende, für manche Arten möglicherweise dadurch verursachte dauerhafte Verdrängung verbunden ist. Das kann im lokalen bis regionalen Zusammenhang

unmittelbar zu einer Verringerung der Größe der Population und somit zu einer Beeinträchtigung der Fitness der Art führen. Das bedeutet wiederum eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art im lokalen, meistens dann auch regionalen und in manchen Fällen auch überregionalen Zusammenhang.

Weiterhin müssen die Maßnahmenflächen von den jeweils betroffenen Arten entsprechend ihrer Biologie und Verhaltensmuster erreichbar und nutzbar sein. Das bedeutet, die Maßnahmen müssen aus Sicht der betroffenen Arten innerhalb der artspezifischen Aktionsraumgrößen, innerhalb desselben Lebensraumgefüges und dem jeweiligen Ausbreitungsverhalten entsprechend konzipiert sein. D. h., der ökologisch-räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsbereichen muss gewährleistet sein.

6.1 Geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Mit Schreiben vom 31.10.2008 (AZ: S 21/72131.9/0039-784927) bestimmte das BMVBS die Linie der A 39 unter der Auflage, ein Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungsbeziehungen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sind zur Erhaltung der Durchlässigkeit des Raumes und Verminderung von Zerschneidungs- und Isolationswirkungen sowie einer weitestgehenden Vermeidung von Störungen (Lärm, Schadstoffe, Licht) entsprechende Vorkehrungen zu prüfen und vorzusehen wie z. B. Grünbrücken, Wilddurchlässe, Fließgewässerquerungen, Querungshilfen für Fledermäuse, Kleintierdurchlässe, Über- und Unterführungen von Straßen und Feldwegen. Das entsprechende „Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungsbeziehungen für Arten und Lebensraumfunktionen an der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg“ wurde im Auftrage der NLStBV GB Lüneburg von der Kooperationsgemeinschaft ÖKO-LOG & Baader Konzept, ÖKO-LOG Freilandforschung und Baader Konzept (2009) erstellt. Auf dieser Grundlage wurden multifunktionale Querungsbauwerke, die nicht nur auf die Bedürfnisse einer Art oder einer Artengruppe zugeschnitten sind, hinsichtlich Art, Lage und Dimensionierung festgelegt. Die Vorgaben des „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (M AQ Ausgabe 2008, FGSV) wurden dabei beachtet. Folgende unterschiedliche Bauwerke innerhalb des Abschnittes 7 sind zu unterscheiden:

- Brückenbauwerke zur Querung von Geländestrukturen (über mindestens 100 m) und Grünbrücken (Breite 50 m)
- Faunapassagen (Breite zwischen 10 und 15 m, Kombination mit Wirtschaftswegen- oder Radwegen in Einzelfällen möglich)
- Aufgeweitete Unterführungen, z. T mit Gewässern und Wirtschaftswegen (bis 20 m)
- Rahmendurchlässe für Gewässer mit Bermen

- Kleintierdurchlässe (mit max. 1,5 m x 1,99 m Durchmesser).

Zudem kommen Amphibienleiteinrichtungen im Bereich der Bullergrabenniederung einschl. entsprechend dimensionierter Amphibiendurchlässe (nach MAmS - Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen) zur Anwendung. Deren Breite ist abhängig von der Durchlasslänge:

- Bei Durchlasslängen $\leq 40\text{m}$ erhalten Sie eine Breite von 1,75m
- Bei Durchlasslängen $\leq 50\text{m}$ erhalten Sie eine Breite von 1,99m
- Alle Durchlässe werden mit einer lichten Höhe von 1,50m geplant.

Aufgrund der Vorkommen von Laubfrosch und Schlingnatter müssen die zuführenden Leiteinrichtungen im oberen Bereich abknicken sowie eine Höhe von ca. 1 m aufweisen. Im Bereich der Bokensdorfer Teiche wird eine Amphibiensperreinrichtung installiert (mind. 40 cm Höhe). Aufgrund der dort geplanten Faunapassagen bzw. Ersatzlaichgewässer kann auf die Einrichtung von Amphibiendurchlässen verzichtet werden.

Im Bereich der Siedlung „Hinterm Schafstall“ werden beidseitig dauerhafte Fledermausschutzzäune (Höhe 4 m) errichtet. Nördlich der Faunapassage BW 07.10 (1.7 V_{CEF}) werden beidseitig temporäre Kollisionsschutzwände errichtet, da dort vorgesehene Pflanzungen erst nach einigen Jahren Ihre Funktionsfähigkeit als Abweiser- bzw. Leitstruktur erfüllen.

Die Schutzwände dienen dazu, das Kollisionsrisiko insbesondere für Fledermäuse, aber auch Vögel und Insekten zu reduzieren. Zudem leiten sie zu den nächstgelegenen Überführungsbauwerken hin.

Aus Verkehrssicherungsgründen wird der gesamte Trassenabschnitt gezäunt („Wildschutz“). Die damit verbundene Totalbarriere für lokal und regional wandernde oder großräumig sich ausbreitende Arten muss mit geeigneten Querungshilfen (Wildbrücken, Faunapassagen, Durchlässe) „perforiert“ werden. Durch die Schutzzäune werden die Tiere auch zu diesen Querungsbauwerken geleitet. In den Waldbereichen, wo (potenzielle) Dachs- und Wildschweinwechsel vorhanden sind, wird der Wildschutzzäun mind. 50 cm tief in den Boden eingelassen (Untergrabungsschutz bis 50 cm Tiefe gem. M AQ). Detailliertere Ausführungen sind dem Vernetzungskonzept (vgl. Unterlage 19.4) zu entnehmen.

Neben den straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen sind weitere Maßnahmen geplant, die dem Schutz von Fauna und Flora, des Bodens und der Gewässer während des Baubetriebes dienen. Hierzu zählen insbesondere Einzäunungen, Umsetzungen von Arten, Bauzeitenregelungen, Anweisungen zum Umgang mit Boden und entsprechende weitere Verhaltensaufgaben.

Im Folgenden werden diese Maßnahmen zusammenfassend dargestellt. Aufgeführt sind Maßnahmennummer und -bezeichnung, Zielarten, Lage im Bezugsraum sowie im Maßnahmenplan.

Wie bereits dargestellt, kennzeichnet die Bezeichnung „CEF“ artenschutzrechtlich wirksame Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die teilweise mit zeitlichem Vorlauf herzustellen sind, spätestens aber zur Verkehrsfreigabe voll funktional sein müssen. Weitere Details sind der Maßnahmenkartei (Unterlage 9.4) zu entnehmen.

Bei den Angaben zu den Artengruppen / Arten, für welche die jeweilige Maßnahme wirksam ist bzw. Bedeutung hat, sind jeweils nur die artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgeführt. Auch für viele weiteren Arten und Artengruppen, für die nach Eingriffsregelung Maßnahmen zu ergreifen sind, werden dadurch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden/vermindert.

Tabelle 3: Übersicht geplanter Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen / Vernetzungsbauwerke					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF-Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
1.1 a V _{CEF}	Aufweitung Durchlass L289; Bauwerk 07.01a	Fischotter	Lichte Weite: 6,2 m; Lichte Höhe: 1 m	7B	9.2: 19 9.3: 01b
1.1 b V _{CEF}	Rahmendurchlass östlich Lessien an der L289, Bauwerk 07.01b	Graues Langohr, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus	Lichte Weite: 6,00 m Lichte Höhe: 3,00 m	3A	9.2: 19 9.3: 01
1.1 c V _{CEF}	Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01c	Graues Langohr, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Große/ Kleine Bartfledermaus	Lichte Weite: 6,00 m Lichte Höhe: 3,00 m	3A	9.2.19 9.3.01
1.1 d V _{CEF}	Faunapassage östlich AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01d	Graues / Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Zauneidechse	Breite (zw. Geländern) 13,50 m	3A	9.2.19 9.3.01c

Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen / Vernetzungsbauwerke					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF-Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
1.1 e V _{CEF}	Faupassage südl. AS Ehra an der A39, Bauwerk 07.01e	Graues / Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus	Breite (zw. Geländern): 13,50 m	3A	9.2.19 9.3.01
1.2 V _{CEF}	Anlage einer Brücke in der Niederung des Bultergrabens; Bauwerk 07.02	Breitflügelfledermaus., Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Graues Langohr, Große / Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Schlingnatter Zauneidechse Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Fischotter	Stützweite: 174,0m	7B	9.2.19 9.3.02
1.3 V _{CEF}	Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Bauwerk 07.03	Fransenfledermaus Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Schlingnatter Zauneidechse	Breite (zw. Geländern): 50 m	6A, 8	9.2.19 9.3.03 / 04
1.4 V _{CEF}	Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05	Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus., Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Große / Kleine Bartfledermaus, Schlingnatter, Zauneidechse	Breite: (zw. Geländern): 50 m	6A	9.2: 20 9.3: 05/06
1.5 V _{CEF}	Anlage einer Faunapassage „Hinterm Schafstall“; Bauwerk 07.06	Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Zauneidechse	Breite: (zw. Geländern): 15 m	5, 6A	9.2: 20 9.3: 07

Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen / Vernetzungsbauwerke					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF-Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
1.6 V _{CEF}	Anlage einer Faunapassage „Flur Makkraie“; Bauwerk 07.08	Zwergfledermaus,, Rauhautfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Zauneidechse	Breite 12 m	3B	9.2 21 9.3 10
1.7 V _{CEF}	Anlage einer Faunapassage „Kahler Kamp“ bei Jembke; Bauwerk 07.10	Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zauneidechse, Knoblauchkröte	Breite: (zw. Geländern): 10 m	4	9.2: 21 9.3: 11
1.8 V _{CEF}	Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13	Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Große / Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus Zauneidechse	Breite: 12 m	4	9.2: .21 9.3: 13
1.9 V _{CEF}	Anlage einer Faunapassage nordöstlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.15)	Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Große /Kleine Bartfledermaus,	Breite: 20 m, Höhe: 4m	2	9.2: 22 9.3: 15
1.10 V _{CEF}	Anlage einer Faunapassage östlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.16)	Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Große /Kleine Bartfledermaus	Breite: 5 m, Höhe: 4 m	2	9.2: 22 9.3: 15 / 16
1.11 V _{CEF}	Anlage von Amphibienleit- und Sperreinrichtungen (inkl. Amphibien durchlässen)	Kammolch, Kreuz- u. Knoblauchkröte, Laubfrosch	9 Durchlässe, 1,99m x 1,50m Leiteinrichtung: 7.831 m	3B, 4, 6A, 7B, 8	9.2: 19, 21, 22 9.3: 02, 03, 11, 12, 13, 14
1.12 V _{CEF}	Anlage von Fledermausschutzzäunen	Braunes u. Graues Langohr, Große u. Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus	563 m (KSW = 3.473 m)	5	9.2: 20 9.3: 07, 08
1.13 V _{CEF}	Anlage von temporären Kollisionsschutzwänden	Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus	120 m	4, 8	9.2: 21 9.3: 11
1.14 V _{CEF}	Aufweitung von Durchlässen	Fischotter, Amphibien	5 Stück 1,99m x 1,50m	2	9.2: 22 9.3: 15 - 17

Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen / Vernetzungsbauwerke					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF-Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
1.15 V _{CEF}	Anlage eines Wildschutzzaunes	Fischotter, Greifvögel u. Eulen (indirekt), Wolf (pot.), Wildkatze (pot.)	27.719 m	gesamter Trassenverlauf (ohne 9.2: 23 - 9.2: 26 ; ohne 9.3: 1b bis 9.3: 1e und 9.3: 14b)	
1.16 V _{CEF}	Verwendung von Lampen im Bereich der Tank- und Rastanlage mit geringer Attraktivität für nachaktive Insekten (entspr. dem aktuellen Stand der Technik)	div. Fledermausarten (indirekt über Nahrungsgrundlage Nachfalter)	3A	9.3: 14	
<p>* Bezugsräume:</p> <p>1 - Niederung der Aller bei Weyhausen, 2 - Niederung am Unterlauf der Kleinen Aller und Randbereiche, 3A - Offene Agrarlandschaft bei Weyhausen, Tappenbeck, Jembke und Ehra-Lessien, 3B - Offene Agrarlandschaft westlich Barwedel, 4 - Boldecker Seen, 5 - Laubmischwaldgebiet „Hinterm Schafstall“, 6A - Nadelmischwaldgebiet zwischen Bokendorf und Grußendorf sowie westlich Vogelmoor, 6B - Nadel-Laubmischwälder südwestlich Barwedel, 6C – Wälder Truppenübungsplatz/ Automobil-Testgelände bis Bornbruchsmoor, 7A – Vogelmoor, 7B - Niederung des Bullergrabens, 7C – Halboffenland zwischen Bombarischer Berg und Truppenübungsplatz, 8 - Halboffenland bei Ehra-Lessien</p>					

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF-Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
2.1 V _{CEF} **	Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres	Brutvogelarten der Wälder u. Gehölze	-	gesamter Trassenverlauf	
2.2 V _{CEF} **	Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September	Brutvogelarten im Offenland	-	gesamter Trassenverlauf	

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF-Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
2.3 V _{CEF}	Sicherung der vorhandenen Fledermauspopulationen durch Bauzeitenregelung (kein Baustellenbetrieb in der Dämmerung / Nacht im Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober)	Braunes u. Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	-	3A, 3B, 4, 5, 6A	9.2: 20 9.3: 01a, 07, 08, 13, 14
3.1 V	Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4	-	27.506 m	gesamter Trassenverlauf	
3.2 V	Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung	-	-	nahezu gesamter Trassenverlauf	
3.3 V _{CEF}	Umsetzung von Reptilien	Schlingnatter, Zauneidechse	-	4, 6A, 6C, 8	9.2: 19-21 9.3: 01a, 03-06, 13
3.4 V _{CEF}	Umsetzung von Amphibien	Kammolch, Knoblauch- und Kreuzkröte, Laubfrosch	-	3A, 4, 7B, 8	9.2: 19, 20 9.3: 01b, 02; 11
3.5 V	Umsetzung von Ameisenhöfen	-	alle Wälder	3A, 4, 5, 6A, 6C	9.2: 19, 20 9.3: 01a, 03 - 08
3.6 V _{CEF}	Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen	Fledermäuse, höhlenbewohnende / horstbauende Vögel: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Habicht, Rotmilan, Mäusebusard, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz	-	gesamter Trassenverlauf	

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF-Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
3.7 V _{CEF}	Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen / Waldschneisen im Trassennahbereich	Braunes Langohr, Breitflügel-fledermaus, Fransenfleder-maus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfle-dermaus, Mopsfleder-maus, Rauhaut-fledermaus, Wasserfleder-maus, Zwergfle-dermaus, Rauhfußkauz, Schleiereule, Sperlingskauz, Waldkauz	0,1 ha	3B, 4, 6A, 6C	9.2: 19 – 21 9.3: 04 - 06, 09, 11
3.8 V	Umsetzung von Wurzelstubben	-	ca. 250 Stück auf 3,5 ha	3B, 5, 6A	9.2: 20 9.3: 07 - 09
3.9 V	Sicherung von gefällttem Alt- und Totholz	-	auf ca. 3,5 ha	3B, 5, 6A	9.2: 20 9.3: 07 - 09
4.1 V	Sicherung der natürlichen Bo- denfunktionen / Bodenschutzmaßnahmen	-	61,1 ha	gesamter Trassenverlauf	
4.2 V	Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase	-	12 Fließ- gewässer, 2 Still- gewässer, 12 Still- gewässer aus CEF Maßnah- men	2, 3A, 4, 7B	9.2: 19, 21, 22 9.3: 01a, 01, 02, 13, 16, 18
4.3 V	Schutz von Moorböden im Tappenbecker Moor	-	12,2 ha	2	9.3: 14, 15, 16, 17
4.4 V	Monitoring der Wasserstand- Ganglinie im Tapp. Moor	-	2 Pegel- messstellen i. Laigraben und 7 (+2) Grundwas- serpeilrohre	2	9.2: 22 9.3: 14, 15
5.1 G	Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung techn. Bauwerke	-	50,8 ha	gesamter Trassen- verlauf	

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF-Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
5.2 G	Naturnahe Gestaltung RRB gemäß RAS-Ew	-	6 neue RRB, davon 2 Versicker / Absetzbecken + Erweiterung vorhandenes RRB an B188	1, 2, 3A	9.2: 19, 22, 9.3: 01, 01a, 14, 16, 17, 18
5.3 G	Eingrünung von Lärmschutzwänden	-	1.177 m	2	9.2: 22 9.3: 16-18
<p>* Bezugsräume: 1 - Niederung der Aller bei Weyhausen, 2 - Niederung am Unterlauf der Kleinen Aller und Randbereiche, 3A - Offene Agrarlandschaft bei Weyhausen, Tappenbeck, Jembke und Ehra-Lessien, 3B - Offene Agrarlandschaft westlich Barwedel, 4 - Boldecker Seen, 5 - Laubmischwaldgebiet „Hinterm Schafstall“, 6A - Nadelmischwaldgebiet zwischen Bokensdorf und Grußendorf sowie westlich Vogelmoor, 6B - Nadel-Laubmischwälder südwestlich Barwedel, 6C – Wälder Truppenübungsplatz/Automobil-Testgelände bis Bornbruchsmoor, 7A – Vogelmoor, 7B - Niederung des Bullergrabens, 7C – Halboffenland zwischen Bombarischer Berg und Truppenübungsplatz, 8 - Halboffenland bei Ehra-Lessien</p>					

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind die Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst, die teilweise als vorgezogene Maßnahmen die räumliche und zeitliche Kontinuität der ökologischen Funktion der Lebensräume verschiedener Arten sicherstellen sollen (CEF-Maßnahmen). Einige dieser Maßnahmen sind Bestandteil von Maßnahmenkomplexen in Bereichen, wo mehrere unterschiedliche Teilmaßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der ökologischen, natürlichen Gesamtsituation zusammengefasst werden.

Im Rahmen dieser Maßnahmenkomplexe sollen größere zusammenhängende Biotop- und Habitatstrukturen entwickelt werden, die für mehrere bis viele unterschiedliche Arten Lebensraumfunktion übernehmen. Es werden Strukturen geschaffen, die für manche Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen und gleichzeitig für andere Arten Nahrungs- oder Jagdbiotope oder auch Rastflächen bieten. Die entsprechenden Bereiche wurden nach Möglichkeit so gewählt, dass sie in der Nähe zum Eingriffs- bzw. Wirkraum des Bauvorhabens liegen und so der ökologisch-räumliche Zusammenhang gewährleistet wird, damit betroffene Individuen die Möglichkeit haben, diese zu finden, zu besiedeln und so in diese Maßnahmengebiete erfolgreich vor auftretenden Störungen auszuweichen und somit Bestandteil der lokalen Population zu bleiben. Dadurch wird der günstige Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population langfristig erhalten und/oder gefördert.

Tabelle 4: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmenkomplexe

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einzelmaßnahmen					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
Trassenkörper, trassennahe Maßnahmen (106,9 ha + 270 Stck. Baumpflanzungen)					
6.1 A _{CEF} *	Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich	Fledermäuse, Vögel	18,2 ha	Gesamter Trassenverlauf	
6.2 A	Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)	-	21,2 ha	Gesamter Trassenverlauf	
6.3 A	Anlage von Hecken mit Spritzschutz- und Landschaftsbildfunktion	-	8,6 ha	3A, 3B, 4	9.2: 19-22 9.3: 08 - 13, 18

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einzelmaßnahmen					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
6.4 A _{CEF}	Anlage von Hecken	Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Graues Langohr, Große / Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter	4,5 ha	3A, 3B, 4, 8	9.2: 19-21 9.3: 01, 01a, 01c, 08, 10, 11
6.5 A	Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes im Umfeld der Regenrückhaltebecken	-	0,4 ha	2, 3A	9.3. 01a, 14, 16, 17, 18
6.6 A	Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes auf und im Umfeld der Tank- und Rastanlage	-	6,0 ha	2, 3A	9.2: 21, 22 9.3: 14, 14a, 15
6.7 A	Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen	-	270 St.	2, 3A, 3B	9.2: 19, 21, 22 9.3: 1b, 11, 14, 14a, 16, 17, 18
6.8 A	Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur	-	17,2 ha	1, 2, 3A, 3B, 4, 5, 6A, 6C, 7B, 8	9.2: 19-22 9.3: 1, 1a, 1b, 3 - 7, 10, 11, 13-18
6.9 A	Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland	-	3,0 ha	1,2, 3A, 7B, 8	9.2: 19, 21, 22 9.3: 1b, 1d, 2, 3, 13, 14, 14b, 15 - 17
6.10 A	Rückbau / Entsiegelung von Verkehrs- und Wirtschaftswegen	-	5,9 ha	gesamter Trassenverlauf	
6.11 A _{CEF}	Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht	Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	0,8 ha	2, 3B	9.2: 20, 22 9.3: 08, 09, 17

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einzelmaßnahmen					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs.-raum*	Plan
6.12 A _{CEF}	Anlage von Stillgewässern	Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch	8 Gew. (0,7 ha)	3B,4, 6A	9.2: 20-21 9.3: 05, 06, 10, 11, 13, 14b
6.13 A	Anlage eines Feldgehölzes	-	0,9 ha	8	9.2: 19
6.14 A	Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen	-	0,8 ha	2, 3A, 3B, 4, 7B, 8	9.2: 19-22 9.3: 01, 01a, 01b, 01c, 02, 03, 08, 12, 16, 17, 18
6.15A _{CEF} *	Anlage und Entwicklung eines Waldrandes	Braunes u. Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransen-fledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	10,8 ha	2, 3B, 4, 6A, 6C, 7B, 8	9.2: 19-22 9.3: 01a, 02 - 09, 13, 15
6.16A _{CEF} *	Anlage von Hecken	Braunes u. Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransen-fledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	3,4 ha	2, 3A, 3B, 5, 6A, 7B	9.2: 19-22 9.3: 01a, 01c, 01d, 02, 07-10, 14, 17, 18
6.17 A	Aufforstung von Laubwald auf Restflächen im Trassennahbereich	-	0,6 ha	3B, 5	9.2: 20 9.3: 08, 09
6.18 A	Anlage von Stillgewässern	-	1 Gew. (0,1 ha)	2	9.2: 22 9.3: 15
7.1 E	Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Waldbereichen	-	3,8 ha	3B, 4, 5, 6A, 8	9.2: 19 - 21 9.3: 03-11, 13
*Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich/wirksam					

Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Trassennahbereiches sowie Maßnahmenkomplexe					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs. raum*	Plan
8. Bullergrabenniederung (26,5 ha + 24 Stck. Baumpflanzungen)					
8.1 A	Anlage von Extensivgrünland	-	1,8 ha	7B, 8	9.2: 19 9.3: 03
8.2 A	Extensivierung von bestehendem Grünland	-	7,8 ha	7B, 8	9.2: 19 9.3: 02, 03
8.3 A _{CEF}	Entwicklung von Ackerbrachen	Kammolch, Knoblauch- u. Kreuzkröte, Zauneidechse, Schlingnatter Braun- u. Schwarzküchlein, Feld- u. Heidelerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper	10,5 ha	8	9.2: 19 9.3: 03, 04
8.4 A _{CEF}	Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur	Kammolch, Knoblauch- u. Kreuzkröte, Laubfrosch Zauneidechse, Schlingnatter Heidelerche, Raubwürger	1,9 ha	7B, 8	9.2: 19 9.3: 02, 03
8.5 A _{CEF}	Anlage von Gehölzstrukturen	Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große / Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammolch, Knoblauch- u. Kreuzkröte, Laubfrosch, Nachtigall, Kuckuck, Neuntöter	3,2 ha	3A, 7B, 8	9.2: 19 9.3: 01 - 04
8.6 A	Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen	-	24 Stück	7B, 8	9.2: 19 9.3: 02, 03
8.7 A _{CEF}	Anlage von Stillgewässern	Kammolch, Knoblauch- u. Kreuzkröte, Laubfrosch	8 Gew. (1,0 ha)	7B, 8	9.2: 19 9.3: 02, 03
8.8 A	Verbesserung der Gewässerstruktur	-	881 m (0,3 ha)	7B	9.2: 19 9.3: 02

Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Trassennahbereiches sowie Maßnahmenkomplexe					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs. raum*	Plan
9. Maßnahmen für die Feldlerche bei Ehra-Lessien, Tappenbeck, Jembke (4,9 ha)					
9.1 A _{CEF}	Anlage von Feldlerchenfenstern	Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel	2 Fenster à 25 m ² /ha; auf 84,4 ha (=0,4 ha)	3B, 4, 7B, 8	9.2: 20, 21, 24
9.2 A _{CEF}	Entwicklung von Ackerrandstreifen	Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Heidelerche Zauneidechse	2,2 ha	3A	9.2: 19, 22, 25
9.3 A _{CEF}	Entwicklung von Ackerbrachen	Feld- u. Heidelerche, Rebhuhn, Wachtel Zauneidechse	2,3 ha	3A	9.2: 22
10. Vogelmoor (4,2 ha)					
10.1 A _{CEF}	Anlage von Extensivgrünland	Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Teichrohrsänger, Weißstorch, Wiesenpieper	0,3 ha	8	9.2: 19
10.2 A	Anlage von Stillgewässern	-	1 Stück (0,2 ha)	8	9.2: 19
10.3 A _{CEF}	Anlagen von dornenreichen Strauchhecken	Neuntöter, Raubwürger	0,8 ha	8	9.2: 19
10.4 A _{CEF}	Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln	Zauneidechse, Schlingnatter, Heidelerche	2,9 ha	6A	9.2: 19, 20 9.3: 04
11. Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westlich Jembke, TrübPI Ehra-Lessien (ges. 62,3 ha)					
11.1 E _{FCS}	Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald	Pirol; Waldlaubsänger	10,3 ha	6A, 6B	9.2: 20, 28
11.2 A _{CEF}	Anlage von Waldlichtungen	Schlingnatter, Zauneidechse Heidelerche, Baum- pieper	18 x 1.500 m ² (2,6 ha)	4, 6A	9.2: 19, 20, 21 9.3: 03, 05, 06, 07, 11
11.3 E	Entwicklung von Waldrändern	-	2,5 ha	3A,4	9.2: 21 9.3: 13, 14

Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Trassennahbereiches sowie Maßnahmenkomplexe					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs. raum*	Plan
11.4 A _{CEF}	Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern	Braunes u. Graues Langohr, Breitflügel-fledermaus, Fransen-fledermaus, Große u. Kleine Bartfleder-maus, Gr. Abendseg-ler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Mäusebussard, Raufußkauz, Star, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Waldkauz	16,2 ha	6A, 6B	9.2: 20, 28
11.5 A _{CEF}	Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungs-verzicht, Freistellung von Habitatbäumen	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große / Kleine Bartfle-dermaus, Großer Abendsegler, Klein-abendsegler, Rauhaut-fledermaus, Wasser-fledermaus, Zwergfle-dermaus, Mäusebussard, Raufußkauz, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz, Star	12,9 ha	3B, 4, 5, 6A,	9.2: 20, 21 9.3: 08, 13
11.6 A _{CEF}	Anlage von Blühstreifen (Waldwiese)	Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche, Baumpieper	4,3 ha	6A	9.2: 19, 20 9.3: 03-06
11.7 E _{FCS}	Aufforstung von naturnahem Laubwald	Pirol, Kleinspecht, Schwarzspecht, Mäu-sebussard; Waldlaub-sänger	1,1 ha	4	9.2: 21, 22
11.8 E _{FCS}	Entwicklung von lichtem Laubwald feuchter Standorte	Pirol, Schwarzspecht, Mäusebussard, Waldlaubsänger	6,1 ha	3A, 4	9.2: 21, 22
11.9 A _{CEF}	Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große / Kleine Bartfle-dermaus, Großer Abendsegler, Klein-abendsegler, Rauhaut-fledermaus, Wasser-fledermaus, Zwergfle-dermaus	100 Stück (auf ca. 23,4 ha)	3B, 4, 5, 6A, 6B	9.2: 19-20 9.3: 05, 08, 09, 13

Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Trassennahbereiches sowie Maßnahmenkomplexe					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs. raum*	Plan
11.10 A _{CEF}	Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter	Raufußkauz, Waldkauz, Gartenrotschwanz, Star, Trauerschnäpper	30 Stück (auf ca. 38,6 ha)	3A, 4, 6A, 6B	9.2: 19-21 9.3: 12
11.11 E	Entwicklung von quelligen Niedermoorstandorten		1,1 ha	4 (2)	9.2: 21, 22
11.12. E _{FCS}	Aufforstung von naturnahem Laubwald	Pirol, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Kleinspecht	1,7 ha	3 B	9.2: 20
11.13 A	Entwicklung von Ruderalfluren mittlerer bis feuchter Standorte durch Sukzession		1,7 ha	4 (2)	9.2: 21, 22
12. Aufforstungen östlich Elbe-Seitenkanal und südwestl. Großendorf (20,3 ha)					
12.1 E _{FCS}	Aufforstung von naturnahem Laubwald	Pirol, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Kleinspecht	20,3 ha	6 A	9.2: 25, 27
13. Tappenbecker Moor (8,0 ha)					
13.1 A	Anlage von Extensivgrünland	-	5,8 ha	2	9.2: 22 9.3: 14, 14a, 15
13.2 A	Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur	-	0,4 ha	2	9.2: 22 9.3: 15, 16
13.3 A _{CEF}	Anlage von Stillgewässern	Laubfrosch, Kammmolch	6 Gew. (0,6 ha)	2	9.2: 22 9.3: 14, 15, 16
13.4 A	Wiederherstellung von quelligen Niedermoorstandorten		1,8	2	9.2: 22 9.3: 15

Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Trassennahbereiches sowie Maßnahmenkomplexe					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs. raum*	Plan
14. Kleine Aller und Randbereiche (49,6 ha + 112 Stck. Baumpflanzungen)					
14.1 A _{CEF}	Anlage von Extensivgrünland	Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Weißstorch, Wiesenpieper	14,1 ha	2	9.2: 23, 24
14.2 A _{CEF}	Extensivierung von bestehendem Grünland	Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Weißstorch, Wiesenpieper	14,7 ha	2	9.2: 22, 23, 24
14.3 A	Entwicklung von Ackerrandstreifen	-	2,2 ha	2	9.2: 24
14.4 A	Anlage von Heckenstrukturen	-	2,1 ha	2	9.2: 22, 23, 24
14.5 E	Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen	-	95 St.	2	9.2: 22, 24
14.6 E	Anlage von Stillgewässern	-	9 Gew. (1,1 ha)	2	9.2: 22, 23, 24
14.7 E	Verbesserung der Gewässerstruktur	-	0,3 ha	2	9.2: 22, 23, 24
14.8 E	Sukzession	-	0,6 ha	2	9.2:22 9.3: 15, 16
14.9 A	Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur	-	2,6 ha	2	9.2: 22, 23, 24
14.10 E	Entwicklung von Sandmagerrasen	-	4,2 ha	2	9.2: 24
14.11 A _{CEF}	Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große/ Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus Kleinspecht, Mäusebussard, Raufußkauz, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz	3,6 ha	2	9.2: 24

Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Trassennahbereiches sowie Maßnahmenkomplexe					
Nr.	Maßnahme	Zielart CEF/FCS - Maßnahmen	Umfang	Bzgs. raum*	Plan
14.12 E _{FCS}	Aufforstung von naturnahem Laubwald	Pirol, Mäusebussard, Schwarz- u. Kleinspecht; Waldlaubsänger	3,6 ha	2-	9.2: 23
14.13. A	Anlage von naturnahen Stillgewässern	-	0,1 ha	2	9.2: 22
14.14 A	Pflanzung einer Baumreihe	-	17 St.	2	9.2: 22
14.15 A	Entwicklung v. Sandtrockenrasen	-	0,4 ha	2	9.2: 24
15. StÜbPI Wesendorf (85,8 ha)					
15.1 E _{FCS}	Entwicklung von Magerasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung	Heidelerche, Feldlerche, Neuntöter, Raubwürger, Schlingnatter	72,3 ha	-	9.2: 26
15.2 E _{FCS}	Aufforstung von naturnahem Laubwald	Pirol, Mäusebussard, Schwarzspecht; Waldlaubsänger, Kleinspecht	3,0 ha	-	9.2: 26
15.3 E _{FCS}	Entwicklung von Nadelwald zu Mischwald	Pirol	6,4 ha	-	9.2: 26
15.4 E _{FCS}	Anlage und Entwicklung von Waldrändern	Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Schlingnatter, Zauneidechse	3,1 ha	-	9.2: 26
15.5 E	Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen	-	66 Stück	-	9.2: 26
15.6 E _{FCS}	Anlage von Hecken	Neuntöter, Raubwürger, Schlingnatter	1,0 ha	-	9.2: 26
16. Aufforstungen östlich Weyhausen (5,1 ha)					
16.1 E _{FCS}	Aufforstung von standortgerechtem, naturnahem Laubwald	Pirol, Mäusebussard, Waldlaubsänger, Kleinspecht	3,7 ha	1	9.2: 22
16.2 E	Entwicklung von Sandmagerrasen		0,9 ha	1	9.2: 22
16.3 E	Entwicklung von halbruderalen Gras- u. Staudenfluren		0,5 ha	1	9.2: 22
16.4 A	Anlage eines Stillgewässers		~ 0,1 ha	1	9.2: 22

Hinweis: Mit einem Teil der Kompensationsmaßnahmen zur Waldneugründung auf Ackerflächen sind wiederum Auswirkungen auf dort möglicherweise vorkommende Feldlerchen verbunden. Mittelfristig werden die Feldlerchen mit zunehmendem Aufwuchs der Vegetation von diesen Flächen verdrängt. Zur Abschätzung solcher Effekte wurden die Kompensationsmaßnahmenflächen ebenfalls hinsichtlich Brutvogelvorkommen kartiert (vgl. Unterlage 19.5.19). Im Ergebnis ist eine negative Auswirkung auf Feldlerchenvorkommen nur auf der Maßnahmenfläche südwestl. Grußendorf (Teilfläche im Maßnahmekomplex 12.1 E_{FCS}) zu erwarten. Hier kommen, abhängig von der aktuellen Bewirtschaftung, maximal bis zu fünf Brutreviere vor. Im Zuge der Maßnahmenplanung zur Kompensation auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte werden Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Förderung der lokalen Feldlerchenpopulationen durchgeführt (8.3 A_{CEF}, 9.1 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF}, 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF} und 15.1 E_{FCS}), mit denen auch diese erst mittelfristig auftretenden Effekte kompensiert werden.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse für die Arten, die im Zuge der Relevanzprüfung als artenschutzrechtlich relevante Arten ermittelt wurden, zusammenfassend beschrieben. Grundlage dafür sind die Formblätter, die für die artbezogene Konfliktanalyse verwandt wurden. Aus den Formblättern können jeweils Angaben zur Verbreitung, Biologie und Lebensweise der Arten und die daraus abzuleitenden artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Projektwirkungen entnommen werden. Weiterhin finden sich dort auch Angaben zu den jeweils erforderlichen, auf die Art bezogenen Maßnahmen zum Schutz, der Vermeidung und/oder Erhaltung der ökologisch-räumlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zum Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art. Die Formblätter finden sich im Anhang I zu dieser Unterlage. (Arten, die im Gebiet im Zuge der aktuellen Kartierungen nicht nachgewiesen wurden und die aufgrund ihrer Verbreitung/Biologie potenziell auf dem Durchzug oder zur Nahrungssuche vorkommen könnten, werden in den Kap. 7.1, 7.3 und 7.4 und nicht in den Formblättern betrachtet).

Im Zuge dieses Schrittes der artenschutzrechtlichen Prüfung war zu beurteilen, ob für die jeweils im Einzelnen betrachtete „relevante Art“ die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL oder des Art. 5 V-RL eintreten. Hierbei wurden (teilweise vorgezogene) Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Grundlage der Konfliktanalyse ist die Gegenüberstellung der Empfindlichkeit jeder der zu betrachtenden Arten mit den Wirkfaktoren des Neubaus der BAB A 39.

Wesentliche Aspekte sind hierbei der unmittelbare Lebensraumverlust in Form von zentralen Lebensstätten (Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), weiterhin aber auch Beeinträchtigung oder Unterbrechung für die Arten wichtiger vernetzender Strukturen und Landschaftskorridore. Zentrale Nahrungshabitats für Arten sind hier ebenfalls zu betrachten, sofern sie für den langfristigen Erhalt bzw. eine Funktionalität der o. g. Lebensstätten unverzichtbar sind. Insgesamt darf es durch die Projektwirkungen sowohl nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen der Arten kommen, als auch die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt oder behindert werden.

Bezogen auf die Avifauna wurden vor allem auch die (potenziellen) Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Lebensstätten durch Lärmeinwirkungen unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) betrachtet.

Entsprechend dem Status der Arten im Untersuchungsgebiet – Durchzug, Nahrungsgast, Resident (im Untersuchungsgebiet reproduzierend) und der davon maßgeblich abhängenden Wahrscheinlichkeit für das Auftreten erheblicher Beeinträchtigungen der Arten – wurde das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände beurteilt.

7.1 Arten, die potenziell nur auf dem Durchzug im UG vorkommen

Für alle Arten, die im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden und die nur potenziell auf dem Durchzug im Gebiet vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass es durch das Bauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Diese Arten etablieren im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens bzw. der zukünftigen Autobahn keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und sind in der Lage, sofern sie im Gebiet auftreten sollten, vor Störungen großräumig auszuweichen.

Zudem bleiben im Gebiet ausreichend große Bereiche mit vergleichbaren Habitatqualitäten erhalten und es kommen – im Zuge der Maßnahmenplanung für andere Arten bzw. der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Rahmen der Eingriffsregelung – Bereiche im Gebiet hinzu, die unter ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine Aufwertung erfahren und so auch für diese Arten wirksam sind.

Für den zurzeit von Osteuropa nach Westen in Ausbreitung befindlichen Wolf besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass er auch über die Colbitz-Letzlinger Heide und den Drömling nach Westen in das Große Moor bei Gifhorn und weiter in die Südheide einwandert. Dabei wäre das Vogelmoor östlich des 7. Planabschnittes ein möglicher „Trittstein“ in diesem Ver-

bundkorridor und die geplante Trasse müsste von durchziehenden Tieren in den Waldgebieten westlich des Vogelmoors gequert werden.

Eine vergleichbare Situation ist für die Wildkatze anzunehmen.

Dabei kommt es durch den Neubau der Autobahn sowie die prognostizierte Verkehrsmenge zu einer Barriere- und Zerschneidungswirkung im Bereich der die Trasse querenden potenziellen Wanderkorridore dieser Arten. Beide Arten würden bevorzugt die Wälder der Region als Aktionsraum und Leitstrukturen nutzen.

Im Zuge der Neubauplanungen ist daher im Zusammenhang mit dem derzeit bekannten Verbreitungsbild der Arten potenziell mit vereinzelt Querungen wandernder Tiere über die neue BAB in diesem Planabschnitt im Waldbereich westlich des Vogelmoors zu rechnen.

Aufgrund der ähnlichen Verhaltensmuster bei großräumigen Wanderungen von Wolf und Wildkatze kann davon ausgegangen werden, dass potenziell das Gebiet auf dem Durchzug querende Individuen beider Arten von ausreichend groß dimensionierten, geeigneten Querungshilfen profitieren werden.

Entsprechend wurden im Rahmen der Erarbeitung eines übergeordneten Vernetzungskonzeptes für den gesamten Verlauf der BAB 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg in Bereichen solcher überregionalen Wander- und Vernetzungskorridore geeignete Querungsbauwerke vorgesehen. Im PFA 7 sollen daher in den Waldgebieten westlich des FFH-Gebietes Vogelmoor zwei Grünbrücken errichtet werden, um potenzielle Wanderkorridore dieser beiden Arten, aber auch ganz konkret vorhandener lokaler bis regionaler Wanderkorridore anderer Säugerarten (Reh- und Damwild, Wildschwein, Dachs, Fuchs, Baummartener u. a.) über die Autobahn zu leiten.

Im Zuge des Neubaus der BAB A 39 kommt es in Bezug auf potenziell im Gebiet durchziehende Wölfe und/oder Wildkatzen unter Voraussetzung der Errichtung dieser Querungshilfen nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

Aus der großen Gruppe der Vögel kann für drei Arten (Eisvogel, Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer) angenommen werden, dass sie potenziell während der Wintermigrationen bzw. zur Zugzeit auch im Untersuchungsgebiet auftreten (vgl. Tab 2: P/DZ). Diese Arten wurden im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierungen 2009/2010 nicht festgestellt. Flussregenpfeifer und Waldwasserläufer sind aber als Durchzieher bei den Untersuchungen im ROV (2006) zur Trassenfindung der A 39 nachgewiesen worden.

Für eventuell im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller im Winter auf Nahrungssuche entlang von Fließgewässern lokal bis regional migrierende Eisvögel oder vereinzelt durchziehende Flussregenpfeifer oder Waldwasserläufer kann es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) kommen. Damit verbunden wären mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Arten weisen nur eine schwache Lärmempfindlichkeit auf. Mögliche Auswirkungen auf potenziell entlang der Kleinen Aller durchziehende Individuen dieser Arten werden als nicht erheblich beurteilt, da der größte Teil der Niederung der Kleinen Aller in mehr als 200 m Entfernung zur geplanten Trasse liegt. An den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässern befinden sich keine als Brutplätze des Eisvogels geeigneten Uferstrukturen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher auszuschließen.

7.2 Auf dem Durchzug nachgewiesene Arten

Im Untersuchungsgebiet wurden mit Bekassine, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Gänse-säger, Kranich, Steinschmätzer, Waldschnepe und Wendehals insgesamt acht Arten auf dem Durchzug festgestellt. Weiterhin nutzt der Fischotter das Tal der Kleinen Aller als Wanderkorridor zwischen Drömling und Allertal.

Die Vogelarten sind während der Zugzeit nicht ortsfest, haben keine Reviere etabliert und können großräumig ausweichen. In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsgebietes verbleiben ausreichend große Gebiete gleicher oder ähnlicher Qualitäten für diese Arten bzw. entstehen im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen neue Bereiche oder werden vorhandene aus naturschutzfachlicher Sicht aufgewertet. Daher werden die im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB und den später betriebsbedingten Auswirkungen auftretenden Beeinträchtigungen durch Verdrängungseffekte für diese Arten als nicht erheblich bewertet.

Da die Niederung der Kleinen Aller nur randlich und auf einem kurzen Abschnitt bei Tappenbeck von den Planungen betroffen ist und sich in ihrer Ausdehnung weit nach Nord-Osten fortsetzt und zudem in diesen Bereichen Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung der Biotopstrukturen in der Gewässerniederung vorgesehen sind (Maßnahmenkomplex 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“), ist hier auch nicht von einer Beeinträchtigung eines möglicherweise für einige der nachgewiesenen Limikolenarten tradierten Rastplatzes auszugehen, da diese Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. durch die Maßnahmen langfristig verbessert und gesichert wird.

Aus den gleichen Gründen wird auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion der Gewässerniederung für den Fischotter ausgegangen. Die Durchgängigkeit des Gewässers einschl. der Aue bleibt erhalten.

Im Zuge des Neubaus der BAB A 39 kommt es in Bezug auf diese im Gebiet durchziehenden Arten nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

7.3 Potenzielle Nahrungsgäste - Säuger

Im Untersuchungsgebiet ist insbesondere in den Waldflächen und deren Randstrukturen sowie entlang von Baumreihen und Hecken mit dem potenziellen Auftreten von einer bisher im Gebiet nicht nachgewiesenen Fledermausart auf der Suche nach Nahrung zu rechnen (Mopsfledermaus, vgl. Tab. 2: P/NG). Auf dem Weg zu den Nahrungsgebieten orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Strukturen in der Landschaft (Flüsse, Baumreihen, Hecken, Siedlungs- und Waldränder). Ähnlich sehen auch die bevorzugt auf der Insektenjagd genutzten Landschaftsbestandteile aus. Diese Fledermausarten nutzen die linienhaften Hecken- und Waldrandstrukturen zur Nahrungssuche oder jagen auch innerhalb geschlossener, aber lockerer Waldbestände.

Für die drei potenziell auf der Nahrungssuche im Gebiet vorkommenden Arten werden sämtliche geplanten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die zur Vermeidung auftretender Beeinträchtigungen anderer im Gebiet konkret nachgewiesener Fledermausarten erforderlich und vorgesehen werden, wirksam (vgl. Tab. 3 und 4). Zudem können alle Arten auf ihren Nahrungsflügen erfolgreich in die Umgebung ausweichen, in der ausreichend vergleichbare zur Nahrungssuche geeignete Strukturen vorhanden sind oder durch die geplanten Maßnahmen verbessert oder entwickelt werden.

Im Zuge des Neubaus der BAB 39 kommt es in Bezug auf die im Gebiet potenziell als Nahrungsgäste auftretenden Fledermausarten nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

7.4 Potenzielle Nahrungsgäste - Vögel

Unter diese Kategorie fallen Vogelarten, für die es im Untersuchungsgebiet keine konkreten Nachweise gibt, die aber laut Verbreitungsatlas oder nach Auswertung anderer Quellen in der weiteren Umgebung außerhalb des Untersuchungsgebietes auch zur Brutzeit vorkommen. Für diese Arten besteht deshalb grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie auch auf ihren Nahrungsflügen sporadisch oder regelmäßig im Untersuchungsgebiet auftreten (vgl. Tab. 2: P/NG). Hierzu gehören Schleiereule, Schwarzmilan und Wespenbussard.

Die Schleiereule wurde bei den Kartierungen 2009/2010 nicht im Gebiet festgestellt, es ist aber wahrscheinlich, dass in den umliegenden dörflichen Ortslagen vereinzelt Brutvorkommen vorhanden sind. Daher kann diese Art auch potenziell auf der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet bzw. dem Wirkraum der Baumaßnahme / Autobahn vorkommen.

Der Schwarzmilan wurde ebenfalls im Zuge der aktuellen Kartierungen nicht festgestellt, war aber mit einem Brutvorkommen im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller bei den Kartierungen zum ROV nachgewiesen worden.

Der Wespenbussard ist ein Brutvogel größerer, geschlossener Waldgebiete und daher sind Brutvorkommen in umliegenden Waldgebieten möglich.

Die beiden Greifvögel und die Schleiereule nutzen auf ihren Jagdflügen große Gebiete rund um ihre Horst- oder Neststandorte, von denen das Untersuchungsgebiet nur eine Teilfläche darstellt.

Die Arten sind bei der Nahrungssuche relativ wenig an Strukturen gebunden und würden mehr oder weniger das gesamte Gebiet, bevorzugt aber die offene Feldflur, nutzen.

Für die beiden Greifvogelarten als potenzielle Nahrungsgäste käme es im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme im Untersuchungsgebiet nicht zu Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen. Der Verbrauch von Flächen als potenzieller Jagd- und Nahrungshabitate wird als nicht erheblich beurteilt, weil im Gebiet ausreichend große, in gleicher Weise geeignete Flächen vorhanden sind. Zudem kommt es im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen zu Verbesserungen der potenziellen Jagdhabitate durch Strukturanreicherungen, Extensivierungsmaßnahmen u. ä., was auch zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes für diese Arten führt.

Hinsichtlich der Verhinderung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für beide Arten werden Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen wirksam, die trassenbegleitende Heckenpflanzungen und die Errichtung von Kollisionsschutzwänden im Umfeld der Faunapassagen und Grünbrücken und zusätzlich abschnittsweise Errichtung von Fledermausschutzzäunen und temporären Kollisionsschutzwänden bis zum Aufwuchs von Böschungsgehölzen vorsehen.

Auch die Errichtung mehrerer Querungsbauwerke, die für diese Arten auch als Überflughilfen fungieren, verringert die Gefährdung.

Zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos von Schleiereulen werden diese Maßnahmen ebenfalls wirksam. Weiterhin muss vor allem aus Sicht dieser Art das Straßenumfeld in seiner Attraktivität als Nahrungs- und Jagdraum deutlich herabgesetzt werden. Dazu gehört der Verzicht auf Anbringung von Sitzwarten für Eulen- und Greifvögel im Straßenumfeld. Weiterhin muss eine möglichst dichte Randbepflanzung aller Böschungen erfolgen und die von der Trasse angeschnittenen Waldschneisen müssen im Zuge der Waldrandgestaltung trassenseitig zugepflanzt werden, so dass diese „Flugschneisen“ nicht direkt auf die Trasse leiten und zur „Kollisionsfalle“ werden.

Für alle drei Arten wird durch die vollständige Zäunung der BAB-Trasse mit einem Wildschutzzaun das „Nahrungsangebot“ durch Fallwild im Straßenbereich herabgesetzt.

Weitere auf die potenziell als Nahrungsgäste vorkommenden Arten abgestimmte, spezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Alle Arten können in ausreichend vorhandene Bereiche mit vergleichbar zur Nahrungssuche geeigneten Strukturen ausweichen. Weitere in Kap. 6 beschriebene Vermeidungsmaßnahmen wirken sich u.a. auch für diese potenziell vorkommenden Arten günstig aus.

Im Zuge des Neubaus der BAB A 39 kommt es in Bezug auf die im Gebiet potenziell als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1). Die Beantragung der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) mit ausführlicher Vorhabensbegründung einschl. Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Alternativlosigkeit wird nicht erforderlich.

7.5 Nachgewiesene Arten und potenziell sich im Untersuchungsgebiet vermehrende Arten

7.5.1 Europäische Vogelarten allgemein („relevante“ und „nicht relevante“ Arten)

Nach den Formulierungen in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Ob die Störung als „erheblich“ zu beurteilen ist, hängt von dem Erhaltungszustand der Population der jeweils betroffenen Art ab. Nur wenn sich durch die Störung deren Erhaltungszustand verschlechtert, ist die Störung als erheblich einzustufen (vgl. § 44 (1) Nr. 2).

Daher können alle Vogelarten, die weder zu den streng geschützten oder gefährdeten Arten, noch zu Arten nach Anhang I der V-RL oder zu den für die Schutzgebietsauswahl nach V-RL

in Niedersachsen ausschlaggebenden (gefährdeten) Zugvögeln gezählt werden, pauschal in die spezielle Konfliktanalyse einbezogen werden, da wegen ihrer allgemeinen Häufigkeit und i. d. R. weiten Verbreitung die Verschlechterung des Erhaltungszustands ihrer Populationen - trotz möglicher Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten oder durch Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten - nicht eintreten wird. Dazu werden diese Arten entsprechend ihrer Lebensraumsprüche und bevorzugt besiedelten Habitate in „ökologischen Gilden“ zusammengefasst und hinsichtlich der Verbote nach § 44 (1) beurteilt.

Vogelarten, deren Bestände ungefährdet und die weit verbreitet sind und deren Populationen voraussichtlich auch langfristig auf einem für den Erhalt ihrer jeweiligen Art ausreichenden Niveau und somit in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben, werden somit nicht in einer Art-für-Art-Analyse, sondern pauschal geprüft. Diese Arten sind bei Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da die im Rahmen der Eingriffsregelung ohnehin erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-Quo (oder darüber hinaus) von Natur und Landschaft in ausreichendem Umfang im räumlichen Zusammenhang für den Erhalt dieser Funktion ausreichend sind.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Neubau der BAB A 39 kann es für einige Arten aus dieser zuvor beschriebenen „Sammel-Kategorie“ der Vögel zu nachteiligen bau- und anlagebedingten Auswirkungen kommen. Diese Auswirkungen können aber als unerheblich bewertet werden, da es nicht zum Eintritt eines Verbotstatbestandes kommt.

Dies trifft auf alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten zu, die in der Prüfliste (Tabelle 1) als „nicht relevant“ eingestuft wurden.

7.5.2 Nachgewiesene „relevante“ Arten und potenziell sich im Untersuchungsgebiet vermehrende „relevante“ Arten

In dieser Kategorie werden alle im Gebiet im Rahmen der zum PFV aktuell nachgewiesenen „relevanten“ Arten und „relevanten“ Arten, die potenziell vorkommen könnten, weil es für sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignete Biotopstrukturen gibt, betrachtet. Insgesamt sind 77 Arten zu berücksichtigen: 12 Säuger, 55 Vögel, 2 Reptilien, 5 Amphibien, 1 Käfer und 2 Libellen.

Für alle Arten, die als Brutvogelarten, als Nahrungsgäste oder auf dem Durchzug im Gebiet nachgewiesen wurden oder als potenzielle Brutvogelarten einzustufen sind (entsprechend bei Säugern und Arten anderer Tiergruppen), wurden im Rahmen der detaillierten Art-für-Art-Konfliktanalyse (vgl. => Formblätter im Anhang I) die artspezifischen Empfindlichkeiten ge-

genüber den projektspezifischen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Lebensstätten der Arten analysiert. In den Formblättern werden auch die für die jeweilige Art wirksamen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Weiterhin wurden alle im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten, die nicht gefährdet, streng geschützt oder als Anhang I-Art eingestuft sind, summarisch jeweils zu Gilden zusammengefasst, in der Konfliktdanalyse (s. Formblätter im Anhang I) berücksichtigt.

Für alle konkret im Gebiet mit Fortpflanzungsstätten festgestellten oder potenziell als Brutvogel vorkommenden relevanten Arten wurde die Situation hinsichtlich möglicher (beeinträchtigender) Auswirkungen durch den BAB-Neubau analysiert. Für alle diese Arten ist mit Beeinträchtigungen wegen der unterschiedlichen artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Auswirkungen des Straßenneubaus zu rechnen.

Entsprechend sind aus Sicht der betroffenen Arten notwendige geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die teilweise auch als vorgezogene Maßnahmen (V_{CEF} und A_{CEF}) zu konzipieren sind, vorgesehen (vgl. Kap. 6, Tab. 3 und 4).

7.5.3 Exkurs: Vögel und Verkehrslärm

Ergänzend wird im Folgenden die Konfliktdanalyse bezüglich der relevanten Vogelarten und deren Beeinträchtigungen aus Verkehrslärm unter Berücksichtigung und Anwendung der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ - Vögel und Verkehrslärm (GARNIEL ET AL. 2007) sowie der darauf aufbauenden „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“, Ausgabe 2010 (GARNIEL & MIERWALD 2010) zusammenfassend eingegangen. Die artbezogenen Angaben finden sich im entsprechenden Formblatt zu der jeweiligen relevanten Vogelart.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens des Kieler Instituts für Landschaftsökologie (KIFL) wurden zum Thema Vögel und Verkehrslärm die Ergebnisse einer umfangreichen empirischen Studie zu den Auswirkungen des Lärms und weiterer mit dem Straßenverkehr verbundenen Wirkungsfaktoren ausgewertet.

Auf Basis der Ergebnisse, die für eine Vielzahl der in Deutschland vorkommenden Vogelarten Daten zu ihrer artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm liefern, wurde in einem zweiten Schritt eine Arbeitshilfe als Handlungsleitfaden für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna entwickelt (BMVBS 2010).

Die in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als artenschutzrechtlich relevant ermittelten Vogelarten werden in den artspezifischen Formblättern unter Berücksichtigung der Er-

gebnisse aus dem Forschungsvorhaben bzw. der Arbeitshilfe unter Beachtung der nachstehenden Gesichtspunkte überprüft.

1. In dem Forschungsvorhaben wurden insgesamt 5 Klassen bez. des DTV festgelegt (bis 10.000, 10.000 bis 20.000; 20.000 bis 30.000; 30.000 bis 50.000; mehr als 50.000). Es ist festzustellen, dass es sich bei dem prognostizierten Verkehrsaufkommen von > 25.000 Kfz/24 h auf der geplanten BAB A 39 (hier 7. Abschnitt) um eine mittelmäßig stark befahrene Verkehrsstrasse handeln wird.
2. Die Aussagen in dem Ergebnisbericht bzw. der Arbeitshilfe beziehen sich in erster Linie auf die Qualitätsminderung der Bruthabitate der jeweiligen Arten. D. h., Aussagen zu Vogelarten, die im Gebiet nur auf dem Durchzug oder als Nahrungsgäste vorkommen, sind daraus nur bedingt bzw. indirekt – z. B. über Fluchtdistanzen – abzuleiten.
3. Von den als artenschutzrechtlich relevant ermittelten Vogelarten (vgl. Tab. 2) gehören viele zu Arten, die im Gebiet nur als Durchzügler, potenzielle Durchzügler oder potenzielle Nahrungsgäste auftreten. Für alle diese Arten ist davon auszugehen, dass sie den von den Auswirkungen der BAB betroffenen Bereich innerhalb dessen es für die jeweilige Art zu unverträglichen Lärmeinwirkungen kommt bzw. der innerhalb der für die Art ermittelten kritischen „Effektdistanz“ liegt, gar nicht erst aufsuchen werden (Bekassine, Schleiereule). Diese Arten werden auf andere in der Umgebung vorhandene Flächen mit vergleichbaren Habitatqualitäten ausweichen und haben auch die Möglichkeit dazu.
4. Weiterhin sind unter den als artenschutzrechtlich relevant ermittelten Arten zahlreiche Arten, die nach den Erkenntnissen der Studie kein spezifisches Abstandsverhalten zeigen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (Artengruppe 5 in der Studie; von den in Tab. 2 aufgeführten prüfungsrelevanten Arten sind das: Baumfalke, Feldsperling, Gänsesäger, Habicht, Haubenlerche, Kornweihe, Kranich, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sperber, Teichhuhn, Turmfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergtaucher). Diese Arten verhalten sich eher nach Fluchtdistanzen und werden einen entsprechenden Störkorridor entlang der zukünftigen BAB meiden. Für sie kann es entsprechend der Fluchtdistanzen zu einer neuen, ursächlich durch den Autobahnneubau bedingten Verdrängung aus ursprünglich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Landschaftsbestandteilen kommen.
5. Ähnliches gilt für Vogelarten, die zwar auf Lärm reagieren, aber nur eine schwache Lärmempfindlichkeit aufweisen (Artengruppe 4 in der KIFL-Studie). Von den in Tab. 2 aufgeführten relevanten Arten sind das: Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauschnäpper, Grünspecht, Heidelerche, Kleinspecht, Nachtigall, Neuntöter, Raub-

würger, Schwarzkehlchen, Star, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Waldwasserläufer, Wendehals und Wiesenpieper. Auch bei diesen Arten überwiegen andere Effekte, die zu für sie charakteristischen Effektdistanzen entlang von Straßen führen. Fast alle Arten weisen Effektdistanzen von 200 m und mehr auf. Auch für diese Arten kommt es zu einer neuen, ursächlich durch den Autobahnneubau bedingten Verdrängung aus ursprünglich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Landschaftsbestandteilen.

Die Feldlerche, die ebenfalls zu dieser Artengruppe mit nur schwacher oder wenig vorhandener Lärmempfindlichkeit gehört, aber wegen einer besonders großen Effektdistanz von bis zu 500 m Abstand von Straßen auffällt, wird in der Studie besonders hervorgehoben. Aus umfangreichen Untersuchungen hinsichtlich der Verteilung von Brutrevieren u. a. der Feldlerche entlang von Straßen (KIFL bzw. GARNIEL ET AL. 2007) geht hervor, dass Feldlerchen mit ihren Brutrevieren hohe Abstände zu Verkehrsstraßen bzw. vertikalen Strukturen (Böschungen mit Bewuchs) einhalten. Neben den eher geringfügigen Auswirkungen des Verkehrslärms werden weitere Störreize (Licht, Bewegung) als Ursache vermutet, die zu den eingehaltenen deutlich großen Distanzen führen. Während der Bauphase kommt es durch die Einrichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen auf unmittelbar im Trassenverlauf vorhandenen und angrenzenden Ackerflächen baubedingt wegen auftretender Störreize aus dem Baubetrieb voraussichtlich zur Aufgabe von Brutrevieren in der unmittelbaren Umgebung. Der Forschungsbericht stellt für die Feldlerche fest, dass bei einer Verkehrsmenge von > 20.000 Kfz/24h die Eignung von Flächen als Bruthabitat mit zunehmender Nähe zur Trasse kontinuierlich abnimmt. In dem Raum von 0 - 100 m zum Verkehrsweg beträgt die Bruthabitateignung nur noch 40 %, zwischen 100 - 300 m beträgt sie 90 % und selbst bei Entfernungen zwischen 300 - 500 m bleibt sie noch beeinträchtigt (ebenfalls 90 %). Dies bedeutet, dass die Ackerflächen in einem beidseitig 500m breiten trassenparallelen Korridor in ihrer Habitatqualität als Brutgebiet für diese Art entwertet werden. Durch die Größe dieses artspezifischen Wirkungsbereiches sind viele Brutreviere betroffen, zumal die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet eine vergleichsweise hohe Brutdichte aufweisen. Zudem kommt es auch zu anlagebedingten Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durch unmittelbare Überbauung von als Brutplatz geeigneten Flächen.

6. Unter den in der Konfliktanalyse zu betrachtenden Vogelarten (vgl. Tab. 2) sind 15 Arten, die im UG bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme nachgewiesen wurden oder potenziell als Brutvogel oder Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommen können und für die laut der Arbeitshilfe neben anderen Faktoren auch der Lärm zur Einhaltung von Mindestabständen an Straßen führt (Artengruppen 1, 2 oder 3 n. KIFL 2007). Dies sind:

Bekassine, Kiebitz, Kuckuck, Mittelspecht, Pirol, Raufußkauz, Rebhuhn, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Ziegenmelker.

Zu diesen Arten ist Folgendes festzustellen:

Nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BMVBS 2010) ist davon auszugehen, dass für den Raufußkauz als Bruthabitat geeignete Wälder, die innerhalb der 47 dB(A)_{nachts}-Isophone liegen, ihre Lebensraumfunktion vollständig verlieren. Dasselbe Gebiet wird als potenzieller Lebensraum für den Ziegenmelker um 50 % in seiner Eignung herabgesetzt. Für die Wachtel tritt innerhalb des Bereiches der 52 dB(A)_{tags}-Isophone in der offenen Feldflur eine Lebensraumbeeinträchtigung um 50 % ein (Arten der Artengruppe 1).

Für Kuckuck, Pirol, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe (Arten der Artengruppe 2) kommt es in einem Abstand bis 100 m von der Autobahn bei der prognostizierten Verkehrsmenge zu einer Herabsetzung der Eignung als Bruthabitate um 60 %; im anschließenden Bereich bis zur jeweiligen Effektdistanz der Art (300 m bis 500 m) oder bis zur „Lage“ der 58 dB(A)-Isophone in der Landschaft um 40 % und im daran anschließenden Bereich bis zur jeweiligen Effektdistanz der Art (300 m bis 500 m) oder bis zur „Lage“ der 58 dB(A)-Isophone in der Landschaft um weitere 20 %.

Das gleiche gilt für die im Gebiet potenziell vorkommenden Arten Mittelspecht, Schleiereule (hier ohne Bedeutung, da keine als Brutplatz geeigneten Strukturen innerhalb der relevanten Isophone bzw. Effektdistanz), Turteltaube und Sperlingskauz.

Für die Arten Bekassine, Kiebitz und Rebhuhn (Arten der Artengruppe 3) nimmt die Habitateignung als Brutgebiet in den ersten 100 m um 75 % ab; im anschließenden Bereich bis zur artspezifischen Effektdistanz (Kiebitz 200 m, Rebhuhn 300 m, Bekassine 500 m) der Art um 30 % und bis zur Lage der 55 dB(A)_{tags}-Isophone um weitere 25 % ab.

7.5.4 Arten, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich wird

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich aus der Vielzahl der artenschutzrechtlich als relevant zu beachtenden Tierarten aus den Gruppen der Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Falter, Käfer und Libellen im Untersuchungsgebiet des PFA 7 zur geplanten Autobahn insgesamt für 11 Arten (Schlingnatter, Feld- und Heidelerche, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rebhuhn, Schwarzspecht, Waldlaubsänger) Beeinträchtigungen, die eine Ausnahmeprüfung (nach § 45 (7)) erforderlich machen. Auch für diese Arten sind entsprechende geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant, diese sind aber nicht im ausreichenden zeitlichen und räumlichen Zusammenhang

zu realisieren, um erhebliche Beeinträchtigungen deren lokaler Populationen sicher zu vermeiden.

Da für einige dieser Arten (z. B. Pirol, Klein- u. Schwarzspecht, Raubwürger) vorrangig Biotope und Lebensräume mit vergleichsweise langen Entwicklungszeiten (Wälder, strukturreiche Hecken, Gehölze) erforderlich sind, ist der Eintritt einer „time-lag-Situation“ bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen. Vor dem Hintergrund der Gefährdungssituation dieser Arten bzw. dem als ungünstig einzustufenden Erhaltungszustand der Populationen in Niedersachsen sind daher für diese Arten vorsorglich weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) der Gesamtpopulation vorzusehen. Für andere Arten können mangels der Verfügbarkeit geeigneter Flächen nicht in ausreichendem Umfang geeignete Ausgleichsmaßnahmen vor Ort im räumlichen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Lebensraumstrukturen gewährleistet werden. Es müssen Maßnahmen in entfernter gelegenen Gebieten auf geeigneten Flächen durchgeführt werden, die den Erhaltungszustand der Gesamtpopulation langfristig stützen und verbessern können/sollen.

Sofern der räumliche und/oder zeitliche Zusammenhang von Maßnahmen mit dem Eingriff nicht gewährleistet werden kann, schreiben die rechtlichen Regelungen einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) vor.

Im Rahmen der Ausnahmenprüfung ist darzulegen, dass es keine zumutbare, verträglichere Alternative zum geplanten Trassenverlauf bzw. zur Durchführung der Baumaßnahme gibt. Dazu folgendes:

In der UVS zum Raumordnungsverfahren wurde den umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten mit Schwerpunkt auf Biotopen mit Lebensraumfunktion für gefährdete und / oder geschützte Pflanzen und Tierarten zur Linienfindung bereits hohe Priorität gegeben. In dem Alternativenvergleich sind alle umweltfachlichen Abwägungskriterien mit raumordnerischen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Aspekten berücksichtigt worden. Daraus resultierte eine Vorzugsvariante für den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg, von der vergleichsweise die geringsten negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und seine Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere erwartet werden. Diese Trassenvariante wurde im ROV in Abwägung mit weiteren Schutzgütern bestätigt, im Zuge der Linienbestimmung abschließend festgelegt und mit der landesplanerischen Feststellung vom 24.08.2007 für die weitere Planung verbindlich.

Im Rahmen eines weiteren Variantenvergleichs wurde zudem die Umfahrung des im PA 7 befindlichen Windparks „Boldecker Land“ sowie die Abrückung der Vorzugstrasse vom FFH-Gebiet Vogelmoor nach Westen geprüft. Im Zuge dieses erneuten Variantenvergleichs nahm

der Artenschutz eine wesentliche Rolle in der Gesamtabwägung aller Schutzgüter ein. Aus Sicht der hier betroffenen Arten (s. o.), für die eine Ausnahme nach § 45 (7) zu beantragen ist, war letztlich keine der geprüften Trassen eine geeignetere, d. h. konfliktärmere Alternative gegenüber der Vorzugsvariante. Aufgrund der großen Lebensraumsprüche bzw. der Ausdehnung der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten geeigneten Biotopstrukturen kommt es letztlich durch jede lokale, kleinräumige Anpassung der Trassenlage zu Beeinträchtigungen entsprechender Bereiche mit Eignung als Lebensraum dieser Arten (oder anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten). Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher die Unterschiede in den Auswirkungen zwischen den Varianten nur geringfügig, so dass keine der Varianten eine signifikant verträglichere Alternative zur hier geplanten Trassenlage darstellt.

Das Ergebnis des Variantenvergleichs ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der PF-Unterlagen) umfassend dargestellt. Die Darlegung der für eine Ausnahmeregelung erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Neubau der A 39 findet sich ebenda.

Für die möglicherweise von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population betroffenen Arten wegen auftretender Beeinträchtigungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes durchgeführt. Diese Maßnahmen werden im LBP als FCS-Maßnahmen gekennzeichnet.

- 11.1 E_{FCS}, 15.3 E_{FCS} – Entwicklung von Nadelwald zu Mischwald (relevante Arten: Pirol, Mäusebussard, Waldlaubsänger)
- 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12. E_{FCS}, 15.2 E_{FCS} – Aufforstung von naturnahem Laubwald (relevante Arten: Pirol, Schwarzspecht, Mäusebussard, Kleinspecht, Waldlaubsänger)
- 11.8 E_{FCS} – Entwicklung von lichtem Laubwald feuchter Standorte (relevante Arten: Pirol, Schwarzspecht, Mäusebussard, Waldlaubsänger)
- 15.1 E_{FCS} – Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung (relevante Arten: Schlingnatter, Raubwürger, Neuntöter, Feld- u. Heidelerche, Rebhuhn).
- 15.4 E_{FCS} – Anlage und Entwicklung von Waldrändern (relevante Arten: Schlingnatter, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Mäusebussard, Rebhuhn)
- 15.6 E_{FCS} – Anlage von Hecken (relevante Arten: Schlingnatter, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn).

16.1 E_{FCS} – Aufforstung von standortgerechtem, naturnahen Laubwald (relevante Arten: Pirol, Mäusebussard, Waldlaubsänger, Kleinspecht).

Mit Durchführung dieser Maßnahmen wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB A 39 im 7. Planabschnitt zwischen Ehra und Weyhausen werden zudem weitere umfangreiche landschaftspflegerische Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Damit werden ebenfalls mögliche auftretende Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten vermieden oder soweit kompensiert, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten, ihrer Populationen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Aufgrund dieser umfangreichen landschaftspflegerischen Begleitplanung ergeben sich keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte, die der Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bedürfen. In den artbezogenen Formblättern in Anlage I finden sich weitergehende Angaben zu den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Projektwirkungen und den bezogen auf die jeweilige Art wirksamen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

8 ABSCHLIEßENDE ZUSAMMENFASSUNG

Unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich unter den als artenschutzrechtlich relevant zu beachtenden Arten im Plangebiet des PFA 7 zum Neubau der A 39 aus den Gruppen der Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Falter, Käfer und Libellen für insgesamt zehn Vogelarten und eine Reptilienart Beeinträchtigungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Betroffen sind Arten, die im Bestand gefährdet sind und/oder deren Erhaltungszustand in Niedersachsen als ungünstig bis schlecht eingestuft wird und die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend in Gehölzen und Wäldern haben, deren Wiederherstellung im Rahmen von Maßnahmen vergleichsweise lange dauert oder im räumlichen Zusammenhang nicht in ausreichendem Umfang möglich ist. Für diese Arten sind kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung bzw. Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ihrer Populationen auf lokaler bzw. Landesebene vorzusehen.

Im Rahmen der geplanten Kompensationsmaßnahmen – auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht aller dieser Arten im räumlichen Zusammenhang sicher gewährleistet werden, so dass andere, weiter entfernt liegende Maßnahmen erfolgen müssen und eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird. Zusätzlich zu eingriffsnahen Kompensationsmaßnahmen müssen auch Flächen auf einem außerhalb des Eingriffsgebietes liegenden ehemaligen Standortübungsplatz (Wesendorf, vgl. Unterlagen 19.5.18 und 9.1) als Lebensraum für diese Arten gesichert bzw. entwickelt werden.

Hinsichtlich der Zauneidechse und der fünf Amphibienarten Kammmolch, Knoblauch- u. Kreuzkröte, Laub- u. Moorfrosch ist festzustellen, dass aufgrund der geringen Flächengrößen und Besiedlungsdichten der abzufangenden Flächen (im Baufeld) zwar eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, den überwiegenden Teil der lokalen Populationen abfangen zu können. Dass tatsächlich 100 % der Population abgefangen werden ist aber nicht realistisch. Es kann daher für diese Arten, die im Zuge der Baufeldräumungen zuvor vergrämt, abgefangen und umgesetzt werden müssen, nicht sicher ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen trotz der ergriffenen Maßnahmen ev. doch im Baufeld verbleiben und getötet werden. Dass im Zuge von erforderlichen Maßnahmen zum Fang und Umsetzen von Reptilien und Amphibien nicht 100% aller Individuen trotz Anwendung der modernsten, allgemein anerkannten bzw. dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechenden Methoden sicher abgefangen werden können und ein Restrisiko für die Tötung von Einzeltieren

bestehen bleibt, stellt jedoch nach derzeitiger Auffassung der EU-Kommission (vgl. Stellungnahme der EU-Kommission vom 18.11.2013) keinen artenschutzrechtlichen Verstoß dar.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB A 39 im 7. Planabschnitt zwischen Ehra und Weyhausen wird daher für die Arten Feld- und Heidelerche, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rebhuhn, Schwarz- und Kleinspecht, Waldlaubsänger und Schlingnatter die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG unter Darlegung der spezifischen Ausnahmegründe, der Alternativlosigkeit des Bauvorhabens und des Nachweises von Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Erreichens eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der jeweiligen Arten, erforderlich.

Unter Einhaltung und Berücksichtigung der geplanten, teilweise artspezifisch wirksamen landschaftspflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen für sämtliche anderen vorkommenden oder potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert werden bzw. ist gewährleistet, dass es nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kommt. Angaben zu artspezifischen Empfindlichkeiten und für die jeweilige Art wirksamen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen finden sich in den Formblättern in Anlage I dieses Fachbeitrags.

9 LITERATUR UND QUELLEN

- AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E.V. (2010): Datenauszug aus der Datenbank zum Informations-System Otter Spuren (ISOS) der Aktion Fischotterschutz e.V.
- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- BERNARDY, P. (2009): Ökologie und Schutz des Ortolans (*Emberiza hortulana*) in Europa. IV. Internationales Ortolan-Symposium. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 45: 1 – 173. Hannover
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 350 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag. Wiesbaden
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. Aula-Verlag. Wiesbaden
- BFN IM INTERNET: www.bfn.de: Karte Flächen Biotopverbund
- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 380 S. Bonn - Bad-Godesberg.
- BINOT, M ET AL. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. BfN. Bonn-Bad Godesberg.
- BMVBS (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs). Ausgabe 2000.
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zu dem Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegbau“. 6 S. NLWKN Hildesheim.
- BUND IM INTERNET: www.wildkatze.info
- DRACHENFELS, O. VON (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004.
- DRACHENFELS, O. VON (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011
- DE WITT, S. & M. GEISMANN (HRSG.), (2010): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. Ein Leitfaden für die Praxis zum neuen Bundesnaturschutzgesetz. Verwaltungsrecht für die Praxis **1**: 5 – 57. Berlin
- EUROPEAN COMMISSION, DIRECTORATE-GENERAL, ENVIROMENT, DIRECTORATE B – NATURE, BIODIVERSITY & LAND USE (ENV.B.3 – Nature) v. 18.11.2013: Schreiben an G. Adams, Head of Division N I 3 (Species Protection), bmu
- FGSV (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ). 48 S. Köln.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching. 879 S.

- FLADE, M. & J. JEBRAM (1995): Die Vögel des Wolfsburger Raumes im Spannungsfeld zwischen Industriestadt und Natur. Naturschutzbund Wolfsburg (Hrsg.)
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). 5. Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 291-316. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3. 2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1): 1 – 76. Hildesheim.
- GAUMERT, D. (1986): Kleinfische in Niedersachsen. Hinweise zum Artenschutz. Mitteilungen aus dem Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft (Hildesheim) Heft 4, 71 pp.
- GAUMERT, D. (1981): Kleinfische in Niedersachsen. Arten und Verbreitung als Grundlage für den Fischartenschutz. (Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), 134 pp.
- GAUMERT, D. & M. KÄMMEREIT (1993): Süßwasserfische in Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. 161 pp. Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera und Caelifera) in Niedersachsen (Datenstand: 31.10.2008). Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen **46**: 1 – 183. Hannover
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtverzeichnis. 3. Fassung – Stand 1.5.2005. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25 (1): 1 – 20. Hannover.
- GRUTKE, H. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 8. BfN – Bonn-Bad-Godesberg, 280 S.
- HECKENROTH, H. ET AL. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. (1. Fassung v. 1.1.1991). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **13**(6): 221 - 226. Hannover
- HECKENROTH, H., POTT, B. & S. WIELERT (1987): Zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen von 1976 bis 1986 mit Statusangaben ab 1981. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. 17: 5-32.
- KAULE, G. (1991): Arten und Biotopschutz. 2. Aufl., 461 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/05 S. 12-17.
- KOOPERATIONSGEMEINSCHAFT ÖKO-LOG & BAADER KONZEPT (2011): Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n. Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungsbeziehungen für Arten und Lebensraumfunktionen an der A39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg – Zielartenkonzept (Stand Frühjahr 2011).

- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **27**(3) 131 - 175. Hannover.
- KÜHNEL, K.-D. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1): 231-256. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- KÜHNEL, K.-D. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1): 259-288. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DES LANDKREISES GIFHORN (1995)
- LAWA (2006): Rahmenkonzeption zur Aufstellung von Monitoringprogrammen und zur Bewertung des Zustandes von Oberflächengewässern - Empfehlungen -
Teil A Eckpunkte zum Monitoring und zur Bewertung von Oberflächengewässern, (Stand 02.03.05)
Teil B Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen (Entwurf 1.0, Stand 9.2.06)
- LAWA (1997): Fließgewässer der Bundesrepublik Deutschland – Empfehlungen für die regelmäßige Untersuchung der Beschaffenheit der Fließgewässer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
- LEMMEL, G. (1977): Die Lurche und Kriechtiere Niedersachsens. Grundlagen für ein Schutzprogramm. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 5: 1 – 75. Hannover
- LOBENSTEIN, U. 2004: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **24**(3), 165 - 196. Hildesheim
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Schriftenreihe des BfN (Sonstige Veröffentlichungen). Landwirtschaftsverlag, Münster.
- MEIER, C. ET AL. 2006: Methodisches Handbuch Fließgewässerbewertung Handbuch zur Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Stand Mai 2006 – 110. S. <http://www.fliessgewaesserbewertung.de>
- MEINIG, H. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1): 115-153. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- MELTER, J. & M. SCHREIBER (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. Vogelkundl. Ber. Niedersachs. **32** (Sonderheft): 1-320.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. 257 S. Düsseldorf. www.umwelt.nrw.de
- MÜLLER-MOTZFELD, G., J. TRAUTNER & M. BRÄUNICKE (2004): Raumbedeutsamkeitsanalysen und Verantwortlichkeit für den Schutz von Arten am Beispiel der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae). In: Nat.schutz Biol. Vielfalt **8**: 173 – 195. BfN (Hrsg.).
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2000): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Fachbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit. 71 S. Hannover.

- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit. 47 S. Hannover.
- OTT, J. & PIPER, W. (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). – Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schrift.-R. f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 260-263
- PETERSEN, B. ET AL. (2003/2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose; Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (1 & 2). BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. U. CH. FISCHER (1994): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 3. Fassung, Stand 1994. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **14**(4): 109 - 120. Hannover.
- PRETSCHER, P. ET AL. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Stand 1995/96). in BINOT ET AL. (1998), s. o.
- REUSCH, H. & P. HAASE (2000): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Eintags-, Stein- und Köcherfliegenarten mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung. Stand 1.10.2000. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20(4): 182 – 200. Hildesheim.
- RÜHMEKORF, E. (1970): Die Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen. - Beitr. Naturk. Niedersachsen 22: 67-131.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE Hannover (im NLWKN): Liste der regelmäßig in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gem. Art 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. unveröff.
- STRAUß, DR. J. (1988): Amphibien und Reptilien im Raum Wolfsburg. Naturschutzverband Deutscher Bund für Vogelschutz (heute NaBu). Kreisgruppe Wolfsburg.
- SÜDBECK, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1): 159-227. BfN. Bonn – Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (NLWKN) (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **28**(3) 69-141. Hannover
- THEUNERT, R. (NLWKN) (2008): w. o., Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **28**(4) 153 - 210. Hannover
- UNIVERSITÄT KASSEL (2010): Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungsbeziehungen für Arten und Lebensraumfunktionen an der A39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg, GIS-basierte Modellierung überörtlicher Funktionsbeziehungen, unter Mitwirkung von ÖKO-LOG & Baader Konzept
- WÖLDECKE, K. (1995): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großpilze. 2. Fassung vom 1.1.1995. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 15(4): 101 – 132. Hannover.

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert d. Art. 22 G. v. 29.07.2009 BGBl. I 2542
- Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), dass durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.
- Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB) Bearbeitet von Martin SCHULZE, Thomas SÜßMUTH, Frank MEYER und Katrin HARTENAUER (RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle) im Auftrage des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung (Projektleitung: Roland Stania, Gerd Schmidt).
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr.11/2002 S.112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) v. 19.02.2010 (Nds. GVBL. Nr.6/2010 S.104).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1 zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) Amtsblatt der EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1158/2012 der Kommission vom 27.11.2012 - Amtsblatt der EU L339, S.1-77

10 ANLAGE I

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten

1. Braunes Langohr
2. Breitfledermaus
3. Fransenfledermaus
4. Graues Langohr
5. Große Bartfledermaus
6. Großer Abendsegler
7. Kleine Bartfledermaus
8. Kleinabendsegler
9. Mopsfledermaus
10. Rauhautfledermaus
11. Wasserfledermaus
12. Zwergfledermaus
13. Fischotter
14. Schlingnatter
15. Zauneidechse
16. Kammolch
17. Knoblauchkröte
18. Kreuzkröte
19. Laubfrosch
20. Moorfrosch
21. Heldbock
22. Große Moosjungfer
23. Grüne Flussjungfer
24. Baumfalke
25. Baumpieper
26. Bekassine
27. Bluthänfling
28. Braunkehlchen
29. Bruchwasserläufer
30. Eisvogel
31. Feldlerche
32. Feldschwirl
33. Flussregenpfeifer
34. Flussuferläufer
35. Gänsesäger
36. Gartenrotschwanz
37. Grünspecht
38. Habicht
39. Heidelerche
40. Kiebitz
41. Kleinspecht
42. Kornweihe
43. Kranich
44. Kuckuck
45. Mäusebussard
46. Mittelspecht
47. Nachtigall
48. Neuntöter
49. Ortolan
50. Pirol
51. Raubwürger
52. Rauchschwalbe
53. Raufußkauz
54. Rebhuhn
55. Rohrweihe
56. Rotmilan
57. Schleiereule
58. Schwarzkehlchen
59. Schwarzmilan
60. Schwarzspecht
61. Schwarzstorch
62. Silberreiher
63. Sperber
64. Sperlingskauz
65. Star
66. Steinschmätzer
67. Teichhuhn
68. Teichrohrsänger
69. Trauerschnäpper
70. Turmfalke
71. Turteltaube
72. Wachtel
73. Waldkauz
74. Waldlaubsänger
75. Waldohreule
76. Waldschnepfe
77. Waldwasserläufer
78. Weißstorch
79. Wendehals
80. Wespenbussard
81. Wiesenpieper
82. Ziegenmelker
83. Zwergtaucher
84. Brutvögel – Wälder
85. Brutvögel – Klein- u. Feldgehölze, Hecken
86. Brutvögel – Park- und Grünanlagen, Siedlungen
87. Brutvögel – Offenland
88. Nahrungsgäste / Durchzieher – Offenland und Wälder
89. Brutvögel – Gewässer
90. Nahrungsgäste / Durchzieher - Gewässer

INHALTSVERZEICHNIS (ANLAGE I)

1	Formblätter – Fledermäuse	134
1.1	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	138
1.2	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	142
1.3	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).....	145
1.4	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	149
1.5	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>).....	153
1.6	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	157
1.7	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>).....	161
1.8	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>).....	165
1.9	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>).....	169
1.10	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	173
1.11	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).....	177
1.12	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	181
2	Formblätter – Andere Säuger	185
2.1	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	186
3	Formblätter – Reptilien	191
3.1	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	193
3.2	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	197
4	Formblätter – Amphibien	201
4.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	202
4.2	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	207
4.3	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	212
4.4	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>).....	217
4.5	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	222
5	Formblätter – Käfer	227
5.1	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>).....	228
6	Formblätter – Libellen	231
6.1	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>).....	232
6.2	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>).....	235
7	Formblätter – Avifauna	238
7.1	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>).....	241
7.2	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>).....	245
7.3	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	249
7.4	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>).....	253

7.5	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	256
7.6	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>).....	260
7.7	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>).....	264
7.8	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	267
7.9	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	271
7.10	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>).....	275
7.11	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>).....	279
7.12	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>).....	283
7.13	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	287
7.14	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	290
7.15	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	293
7.16	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	298
7.17	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	302
7.18	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	307
7.19	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>).....	311
7.20	Kranich (<i>Grus grus</i>).....	315
7.21	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>).....	320
7.22	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	325
7.23	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	329
7.24	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>).....	333
7.25	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	337
7.26	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	341
7.27	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>).....	345
7.28	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	349
7.29	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>).....	353
7.30	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	356
7.31	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	360
7.32	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	364
7.33	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	368
7.34	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	372
7.35	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	376
7.36	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	380
7.37	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	384
7.38	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>).....	388
7.39	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	391
7.40	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	394

7.41 Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	398
7.42 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	402
7.43 Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>).....	406
7.44 Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>).....	410
7.45 Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>).....	413
7.46 Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	417
7.47 Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	421
7.48 Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>).....	425
7.49 Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	429
7.50 Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	433
7.51 Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	437
7.52 Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	441
7.53 Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	445
7.54 Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>).....	449
7.55 Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	452
7.56 Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	456
7.57 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>).....	459
7.58 Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>).....	463
7.59 Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>).....	467
7.60 Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).....	471
7.61 Brutvögel – Wälder.....	475
7.62 Brutvögel – Klein- und Feldgehölze, Hecken.....	479
7.63 Brutvögel – Park- und Grünanlagen, Siedlungen.....	482
7.64 Brutvögel – Offenland.....	486
7.65 Nahrungsgäste / Durchzügler – Offenland und Wälder.....	489
7.66 Brutvögel – Gewässer	492
7.67 Nahrungsgäste / Durchzügler (Gewässer).....	495

1 FORMBLÄTTER – FLEDERMÄUSE

1. Braunes Langohr
2. Breitfledermaus
3. Fransenfledermaus
4. Graues Langohr
5. Große Bartfledermaus
6. Großer Abendsegler
7. Kleine Bartfledermaus
8. Kleinabendsegler
9. Mopsfledermaus
10. Rauhautfledermaus
11. Wasserfledermaus
12. Zwergfledermaus

Zu Fledermäusen verwendete Quellen:

- ALDER, H.-U. (1993): Licht - Hindernis auf Flugstraßen. FMGR Info 1: 5-7.
- ANDERSON, M.E. & RACEY P.A. (1991): Feeding behavior of captive Brown Long-Eared Bat, *Plecotus auritus*. – Anim. Behav. 42: 493.
- BAAGØE, H. J. (2001): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus. - In: Krapp, F. [Hrsg.]: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 519-559.
- BARLOW, K. E. (1997): The diets of two phonic types of the bat *Pipistrellus pipistrellus* in Britain. – J. Zoology (Lond.) 243: 597-609.
- BAUEROVÁ, Z. (1982): Contribution to the trophic ecology of the Grey Long-eared Bat, *Plecotus austriacus*. Folia Zool. 31: 113 – 122.
- BECK, A. (1995): Fecal analyses of European bat species. – Myotis 32/33: 109 – 119.
- BMVBS (2010): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bonn. 101 S.
- BOONMAN, A.M (2000): Roost selection by noctules (*Nyctalus noctula*) and Daubenton's bats (*Myotis daubentonii*). – J. Zool. 251 (3): 385 – 389.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (Bearb.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- CATTO, C. M. C., HUTSON, A. M., RACEY, P. A. & STEPHENSON, P. J. (1996): Foraging behavior and habitat use of the serotine bat (*Eptesicus serotinus*) in southern England. – J. Zoology, London 238: 623-633.
- DENSE, C. & RAHMEL, U. (2002): Untersuchungen zur Habitatnutzung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im nordwestlichen Niedersachsen. – In: Meschede, A., Heller, K.-G. & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. - Münster (Landwirtschaftsverlag) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 51-68.
- DIETZ, M. & FITZENRÄUTER, B. (1996): Zur Flugroutennutzung einer Wasserfledermauspopulation (*Myotis daubentonii* Kuhl, 1819) im Stadtbereich von Gießen. – Säugetierkundliche Informationen 4, H. 20: 107-116.
- EBENAU, C. (1995): Ergebnisse telemetrischer Untersuchungen an Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) in Mühlheim an der Ruhr. – Nyctalus 5 (5): 379 – 394
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Nyctalus (N. F.) 5: 561-584.
- EICKE, L. (1998): Anliegen des Naturschutzes bei der Sanierung historischer Bausubstanz. – Natursch. Denkmalpf. 18: 293-307.
- ENGEL, Ch. (2002): Eine Analyse von Jagdgebieten und Lebensraum der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Marburg, 56 S.
- FEYERABEND, F. & M. SIMON (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). Myotis 38: 51–59.
- FISCHER, J. A. (1999): Zu Vorkommen und Ökologie des Kleinabendseglers, *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817), in Thüringen, unter besonderer Berücksichtigung seines Migrationsverhaltens im mittleren Europa. – Nyctalus (N. F.) 7: 155-174.
- FLÜCKIGER, P.F. & BECK, A. (1995): Observations on the habitat use for hunting by *Plecotus austriacus* (Fischer, 1829). – Myotis 32 – 33: 121 – 122.
- FUHRMANN, M. (1994): Die "Langohren" (Gattung *Plecotus*, GEOFFREY 1818). In: Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.): Die Fledermäuse Hessens. – Remshalden-Buch (Verlag Manfred Hennecke) S. 70-75.
- FUHRMANN, M., SCHREIBER, C. & TAUCHERT, J. (2002): Telemetrische Untersuchungen an Bechsteinfledermäusen (*Myotis bechsteinii*) und Kleinen Abendseglern (*Nyctalus leisleri*) im Oberurseler Stadtwald und Umgebung (Hochtaunuskreis). – In: Meschede, A., Heller, K.-G. & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 131-140.
- GEBHARD, J. (1999): Falsch gemessen: Flugrekord eines Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*). – pro Chiroptera aktuell16: 20-21.
- GEIGER, H. & RUDOLPH B.-U. (2004): Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*. In: MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Bund Naturschutz in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz e. V. (Hrsg.) – Ulmer Stuttgart. 411 S.
- GEISLER, H. & DIETZ, M. (1999): Zur Nahrungsökologie einer Wochenstubenkolonie der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri* Kuhl, 1818) in Mittelhessen. – Nyctalus 7 (1): 87-101.

- GLOOR, S., STUTZ, H.P. & ZISWEILER, V. (1995): Nutritional habits of the Noctule bat *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) in Switzerland. – *Myotis* 32-33: 231 – 242.
- GÜTTINGER, R., A. ZAHN, F. KRAPP & W. SCHOBER (2001): *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797) – Großes Mausohr, Großmausohr. In: F. Krapp (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. Wiebelsheim: S. 123–207.
- GÜTTINGER, R. (1997): Jagdhabitats des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in der modernen Kulturlandschaft. Schriftenreihe Umwelt 288, BUWAL Bern. 140pp.
- HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report. - *Nyctalus* (N.F.) 6: 29–47.
- HARBUSCH, C., Meyer, M. & Summkeller, R. (2002): Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri* Kuhl, 1817) im Saarland. – In: Meschede, A., Heller, K.-G. & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71:163-175.
- HOLTHAUSEN, E. & PLEINES, S. (2001): Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen). – *Nyctalus* (N. F.) 7: 463-470.
- KIEFER, A. & VEITH, M. (1998): Saisonale thermoregulatorische Hangplatzwahl in einem Sommer- und Winterquartier beim Grauen Langohr, *Plecotus austriacus* (Fischer 1829) (Chiroptera, Vespertilionidae) – Posterbeitrag. – *Nyctalus* 6(5):532
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1987): Die Fledermäuse Europas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 222 S.
- KOLB, A. (1961) Sinnesleistungen einheimischer Fledermäuse bei der Nahrungssuche und Nahrungsauswahl auf dem Boden und in der Luft. Zeitschrift für vergleichende Physiologie, 44: 550-564.
- KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 257-280.
- KRAUS, M. & GAUCKLER, A. (1972): Zur Verbreitung und Ökologie der Bartfledermäuse *Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus* in Süddeutschland. Laichinger Höhlenfreund, 7: 23 – 31.
- KRONWITTER, F. (1988): Population structure, habitat use and activity patterns of the noctule bat, *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774), revealed by radio-tracking. – *Myotis* 26: 23 – 85.
- KUGELSCHAFTER, K & LÜDERS, ST. (1996): Zur saisonalen Nutzungsdynamik der Kalkberghöhle (Schleswig-Holstein) durch Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*) und Wasserfledermäuse (*Myotis daubentonii*). – Zeitschr. f. Säugetierkunde 61: 33-34.
- LÜTTMANN, J. (2010): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr - Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Hrsg.: BMVI (ehem. BMVBS), Bonn.
- MESCHEDÉ, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S. Münster (Landwirtschaftsverlag).
- MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Bund Naturschutz in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz e. V. (Hrsg.) – Ulmer Stuttgart. 411 S.
- NAGEL, A. & HÄUSSLER, U. (2003): Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, Verlag Eugen Ulmer: 440-462.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.
- PETERSONS, G. (1996): Long-distance migration of *Nathusius' pipistrelles* (*Pip. nathusii*) and noctules (*Nyctalus noctula*) found or banded in Latvia. Abstract. VIth Europ. Bat Res. Symposium, Veldhoven
- RINDLE, U. & ZAHN, A. (1997): Untersuchungen zum Nahrungsspektrum der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). *Nyctalus* (N. F.) 6:304-308
- ROER, H. & SCHÖBER, W. (2001): *Myotis daubentonii* (Leisler, 1819) – Wasserfledermaus. In: KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 257-280.
- RUDOLPH, B.U.; HAMMER, M. & Zahn, A. (2003): Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) in Bayern. – *Nyctalus* 8 (6): 564 – 580.
- SCHLAPP, G. (1990): Populationsdichte und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1818) im Steigerwald (Forstamt Ebrach). *Myotis* 28: 39-58.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 222 S.
- SCHORCHT, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). – In: Meschede, A., Heller, K.-G. & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 141-161.
- SCHORCHT, W., TRESS, C., BIEDERMANN, M., KOCH, R. & TRESS, J. (2002): Zur Ressourcennutzung von Rohrfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) in Mecklenburg. In: Meschede, A., Heller, K.-G., & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 191-212.
- SHIEL, C. B., MYANEY, C. M. & FAIRLEY J.S. (1991): Analysis of the diet of Natterer's bat *Myotis nattereri* and the common long-eared bat *Plecotus auritus* in the west of Ireland. – *J. Zool.* 223: 299-305.
- SHIEL, C. B., DUVERGE, P.L., SMIDDY, P. & FAIRLEY, J.S. (1998): Analysis of the diets of Leisler's bat (*Nyctalus leisleri*) in Ireland. *J. Zool.*, London: 246: 417 – 425.
- SHIEL, C.B., SHIEL, R.E., FAIRLEY, J.S. (1999): Seasonal changes in the foraging behavior of Leisler's bats (*Nyctalus leisleri*) in Ireland as revealed by radio-telemetry. *Journal of Zoology* (1999), 249:3:347-358.
- SIERRO, A. & ARLETTAZ, R. (1997): *Barbastella* bats (*Barbastella* spp.) specialize in the predation of moths: implications for foraging tactics and conservation. - *Acta Oecologica* 18: 91-106.
- SIEMERS, B.M., KAIPF, I., SCHNITZLER, H-U. (1999): The use of day roosts and foraging grounds by Natterer's bats (*Myotis nattereri* Kuhl, 1818) from a colony in southern Germany. *Z. Säugetierkunde* 64:241-245.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz, 275 S. Bonn-Bad Godesberg.
- SPITZENBERGER, F. (1995): Breitflügel-Fledermaus, *Eptesicus serotinus* (Schreiber, 1774). – *Carinthia* II: 315-318.
- STEINHAUSER, D. (2002): Untersuchungen zur Ökologie der Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus* (Schreiber, 1774), und der Bechsteinfledermaus, *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1817), im Süden des Landes Brandenburg. – In: Meschede, A., Heller, K.-G., & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 81-98.
- TAAKE, K.-H. (1984): Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandtii*) in Westfalen. – *Nyctalus* 2 (1): 16 - 32
- TAAKE, K.-H. (1992): Strategien der Ressourcennutzung an Waldgewässern jagender Fledermäuse Chiroptera: Vespertilionidae. *Myotis* 30: 7–24.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 28, Nr. 3: 69-141.
- TOPÁL, G. (2001). *Myotis nattereri* (Kuhl, 1818) - Fransenfledermaus. Handbuch der Säugetiere. F. Krapp. Wiebelsheim, AULA-Verlag. Band 4, Teil1: 405-442.
- WEIDNER, H. (1995): Naturwissenschaftliche Heimatforschung: Die Nutzung von Fledermauskästen im ersten Jahr nach ihrer Aufhängung. – *Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen* 32(3): 76 – 79.

1.1 Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Braune Langohr ist unter den Waldfledermäusen die Art, die die geringste Bindung an Laubwälder zeigt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die natürlichen Sommerquartiere sind in Baumhöhlen und unter abstehender Rinde zu finden, wobei eine gewisse Größe Voraussetzung ist. Vereinzelt werden auch Gebäudequartiere auf Dachböden genutzt. Wochenstuben umfassen kleinere Gruppen zw. 10 und 20 Tiere (bis 30 Tiere). Braune Langohren zeigen eine ausgeprägte Quartiertreue, wobei in den Sommermonaten mehrere Quartiere genutzt werden, die in direkter Umgebung liegen. Nach bisherigem Kenntnisstand legen die Braunen Langohren zwischen Quartier und Jagdgebiet selten mehr als 1-2 Kilometer zurück. Aufgrund des ständigen Quartierwechsels, ist die Art auf eine ausreichende Biotopvernetzung ihrer Teillebensräume angewiesen.</p> <p>Das Braune Langohr kann die Nahrung im Rüttelflug direkt von der Vegetation aufnehmen („Gleaning“) oder sucht sie am Boden (ANDERSON & RACEY 1991). Die Beute wird im Allgemeinen an einem festen „Fraßplatz“ verzehrt. Das Beutespektrum umfasst mittelgroße Insekten, insbesondere Schmetterlinge, aber auch Fliegen, Spinnen und Raupen.</p> <p>Die Winterquartiere werden im Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Es werden Keller, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung der Sommerlebensräume bezogen. In den Winterquartieren werden unter anderem kleine z.T. gemischt-geschlechtliche Cluster mit 4-8 Tieren gebildet.</p>		
Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen		
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Straßen sind wiss. wenig erforscht. Die Art fliegt bevorzugt sehr nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken. Das Verhalten insgesamt sehr strukturgebunden, wodurch sie regelmäßig als Verkehrsoffer aufgefunden wird (HAENSEL & RACKOW 1996).</p> <p>Braune Langohren meiden vermutlich mehr oder weniger künstliche Lichtquellen.</p> <p>Die Langohrfledermäuse lauschen auf Beutegeräusche, was im Gegensatz zur aktiven Echoortung als „passiv akustische Beutedetektion“ bezeichnet wird (u.a. KOLB 1961). Dies macht sie gegenüber Verkehrslärm besonders empfindlich, da in direkter Umgebung von Straßen die Beutegeräusche weniger erfolgreich erfasst werden können.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (BOYE ET AL. 1999). Es liegen keine Bestandszahlen vor (NLWKN 2010).</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Für den Zeitraum 1994 bis 2009 sind ca. 15 Wochenstubenquartiere gemeldet und ca. 150 Winterquartiere. Die gemeldeten Winterquartiere sind überwiegend in unterirdischen Objekten. Derzeit ist nicht bekannt, wie viel Quartiere jedoch aktuell noch besetzt sind. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 231 Rastern vor (Rasterfrequenz 13,2 %, aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 203 Rastern (Rasterfrequenz 11,6 %) vor. Für die Art sind Aussagen über Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie gilt jedoch als regelmäßig anzutreffen (NLWKN 2010).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für die Langohr-Fledermäuse (<i>Plecotus spec.</i>) liegen durch die Detektoruntersuchungen aus den Jahren 2009 und 2010 Nachweise aus den Bereichen Kl. Aller, Teiche bei Jembke, Hinterm Schafstall und Wald westl. Vogelmoor vor. Das Braune Langohr wurde im Untersuchungsgebiet im Jahr 2009 und 2010 durch Netzfang nachgewiesen. Im Jahr 2009 wurden acht Individuen gefangen, darunter laktierende Weibchen. Die Art wurde im Bereich der Teiche bei Jembke, im Wald südöstl. von Lessien, Hinterm Schafstall und im Kiefernwald westl. Vogelmoor gefangen. Der Fang von mehreren laktierenden Weibchen kurz nach Sonnenuntergang direkt hintereinander im Wald westlich des Vogelmoors weist auf Wochenstuben dieser Art im direkten Umfeld hin. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 7 Individuen gefangen. Durch die Telemetrie von laktierenden Weibchen wurden ein Sommerquartier (Bad Birkenhof, ein Individuum)</p>		

1.1 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

und ein Wochenstubenquartier (Scheune in Bokensdorf, acht Individuen) ausfindig gemacht. Im Zuge der Telemetrie wurden ausschließlich Gebäudequartiere festgestellt. Für die Art ist die Nutzung von Baumquartieren und Fledermaus/Vogelkästen vor allem in den Laubmischwäldern im Bereich Teiche bei Jembke und Hinterm Schafstall anzunehmen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein sehr hohes Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Besonders gefährdet ist die Art durch Kollision in u.a. den Waldbereichen „Hinterm Schafstall“ und im Kiefernwald westlich des Vogelmoors, weil hier die Trasse pot. und nachgewiesene Jagdgebiete zerschneidet. Im Bereich „Hinterm Schafstall“ werden deshalb dauerhafte Fledermausschutzzäune errichtet. Im Kiefernwald westlich des Vogelmoors werden angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich abgepflanzt, so dass eine Meidung des Bereichs eintritt und das Kollisionsrisiko vermindert wird.

- 1.12 V_{CEF} Anlage von Fledermausschutzzäunen
- 3.7 V_{CEF} Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach den Bestandserfassungen existieren keine Quartiere im direkten Trassenbereich. Ein Gebäudequartier eines Einzel-tiers wurde im Bereich „Hinterm Schafstall“ westlich der Trasse festgestellt. Weil die Art kleine Aktionsräume aufweist, laktierende Weibchen festgestellt wurden und im Eingriffsbereich höhlenreiche Altholzbestände betroffen sind, können Sommerquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster durchgeführt.

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10 bis Ende Februar
- 2.3 V_{CEF} Einschränkung Nacharbeit: von April bis Oktober

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannte Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung sowie durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Störwirkungen. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen, Anlage von Stillgewässern, Anlage von Hecken, Entwicklung von Waldrändern werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden von der Trasse nicht zerschnitten. Das Braune Langohr profitiert allerdings von der Anlage von Grünbrücken und Faunapassagen. Damit werden Störungen durch Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

- 1.1 b V_{CEF} Rahmendurchlass östlich Lessien an der L289, Bauwerk 07.01b
- 1.1 c V_{CEF} Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01c
- 1.1 d V_{CEF} Faunapassage östlich AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01d
- 1.1 e V_{CEF} Faunapassage südl. AS Ehra an der A39, Bauwerk 07.01e
- 1.3 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Bauwerk 07.03
- 1.4 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05
- 1.5 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage „Hinterm Schafstall“, Bauwerk 07.06
- 1.8 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13

1.1 Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • 3.7 V_{CEF} Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassenbereich • 5.1 G Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke • 6.4 A_{CEF} Anlage von Hecken • 6.15 A_{CEF} Anlage und Entwicklung eines Waldrandes • 11.3 E Entwicklung von Waldrändern • 11.4 A_{CEF} Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern <p>Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>In den Bereichen „Hinterm Schafstall“ und Wald westl. Jembke ist durch die Baufeldfreimachung mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen. Aufgrund der Nachweise von laktierenden Weibchen des Braunen Langohrs wird vorsorglich von dem Vorhandensein von Sommerquartieren im Baubereich ausgegangen. Mittels der Maßnahme 6.11 A_{CEF} zu Entwicklung/Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind und ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht. Zur Vermeidung eines zeitlichen Engpasses werden zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht. Das Braune Langohr nimmt Ersatzquartiere relativ schnell an. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 11.9 A_{CEF} Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot • 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht • 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen • 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt</p>	
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>	

1.1 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 - zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
- sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.2 Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (G)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Breitflügel-Fledermaus ist eine Art des Flachlandes und kommt in ganz Deutschland vor, wobei sie vor allem in Norddeutschland häufig ist. In Niedersachsen gilt sie als verbreitet (NLWKN 2010). In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON ET AL. 2003). Die Quartiere befinden sich in Gebäuden häufig im Dachbereich (hinter Dachverschalungen) oder anderen Spaltenquartiere. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzelnen lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Dabei zeigt die Art ein hohes Maß an Quartiertreue und sucht jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren.</p> <p>Sie fliegt ähnlich wie der Große Abendsegler kurz vor Sonnenuntergang aus ihrem Quartier aus. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Waldränder, Hecken, Baumreihen, in ländlichen Siedlungen und über Viehweiden anzutreffen. Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m (SPITZENBERGER 1995). Die Breitflügel-Fledermaus meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen (CATTO et al. 1996), andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet (BAAGØE 2001). Die Zusammensetzung der Nahrung weist sowohl saisonale wie auch regionale Unterschiede auf.</p> <p>Auch im Winter ist die Breitflügel-Fledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001). Nicht selten werden die Sommerquartiere auch im Winter genutzt. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, wodurch das Auffinden der Tiere im Winter sehr schwierig ist.</p>		
Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen		
<p>Die Breitflügel-Fledermaus fliegt relativ hoch und schnell, z.T. auch völlig im freien Luftraum, aber orientiert sich dennoch häufig an Strukturen, z.B. Waldränder. Durch die große Flughöhe ist die Art in geringem Maße durch Kollision mit dem Straßenverkehr gefährdet.</p> <p>Von der Breitflügel-Fledermaus ist die Jagd an stationären Straßenbeleuchtung (Straßenlampen etc.) bekannt. Sie scheint im Allgemeinen weniger empfindlich gegenüber künstlichen Lichtquellen zu sein.</p> <p>Als aktiv ortende Fledermausart ist die Breitflügel-Fledermaus im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Die Breitflügel-Fledermaus ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet, doch liegt ihr Schwerpunkt in den nordwestlichen Bundesländern. Angaben über die Bestandssituation in den einzelnen Bundesländern sind sehr unterschiedlich. So werden für Mecklenburg Vorpommern im nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 mehrere 1000 Tiere angegeben. Im Gegensatz hierzu werden von NRW keine Angaben gemacht. Auch aus Niedersachsen, Bayern und Thüringen liegen keine Schätzungen zur Bestandsgröße vor (NLWKN 2010).</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Die Breitflügel-Fledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Breitflügel-Fledermaus war die zweithäufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Sie wurde im gesamten Gebiet festgestellt, wobei sie verstärkt, wie es für die Art typisch ist, an Waldrändern, Baumreihen und Weiden angetroffen wurde. Im Waldgebiet westlich des Vogelmoors wurde die Breitflügel-Fledermaus regelmäßig mit mehreren Individuen bei der Jagd über breiten Waldwegen gesichtet. Im Bereich der Allerniederung wurden regelmäßig jagende Tiere beobachtet. In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Breitflügel-Fledermaus überwiegend synanthrop. Ein Wochenstubenquartier wurde durch die Telemetrie eines lactierenden Weibchens am 13.07.2010 in Barwedel aufgefunden. Die Auszählung des Quartiers ergab einen Besatz von neun Tieren. Aufgrund des regelmäßigen und zahlreichen Vorkommens werden weitere</p>		

1.2 Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Sommerquartiere in den Ortslagen im Untersuchungsgebiet vermutet. Die Kolonie in Barwedel sucht zur Jagd vermutlich den Bereich „Hinterm Schafstall“ wie auch den Wald westlich des Vogelmoors auf und nutzt die Baum/Strauchhecke entlang der K105 als Flugroute. Ein Einzeltier (Weibchen) wurde am 14.04.10 im Waldgebiet „Hinterm Schafstall“ an einem Gebäude (Sandweg 7, hinter Fensterläden) in Vergesellschaftung mit Zwergfledermäusen angetroffen. Eine weitere Nutzung des Gebäudes durch die Breitflügel-Fledermaus konnte allerdings nicht festgestellt werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch die große Flughöhe ist die Art in geringerem Maße durch Kollision mit dem Straßenverkehr gefährdet (BMVBS 2010). Die Breitflügel-Fledermaus nutzt im Waldgebiet westlich des Vogelmoors Schneisen und Forstwege zu Jagd und nimmt dabei eine geringere Flughöhe an. Um eine mögliche Kollision zu vermeiden werden angeschnittene Forstwege im Trassenbereich abgepflanzt. Hierdurch zwingt man die Fledermäuse auf eine höhere Flugbahn oder sie meiden die Schneise zukünftig.

- **3.7 V_{CEF}** Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach Bestandserfassung existieren keine Quartiere im Trassenbereich. Da die Art bevorzugt Quartier an Gebäuden bezieht, sind vermutlich keine Tages- oder Wochenstubenquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Dies kann allerdings insbesondere in den Altholzbeständen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster durchgeführt.

- **2.1 V_{CEF}** Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10 bis Ende Februar
- **2.3 V_{CEF}** Einschränkung Nacharbeit: von April bis Oktober

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verlust von Jagdgebieten durch Überbauung und Verlärmung führt zur Störwirkungen. Im Nahbereich der Autobahn ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Es werden regelmäßig genutzte Flugwege durch die geplante Trasse durchschnitten. Da die Art in der Regel eine hohe Flughöhe einnimmt sind keine speziellen für diese Art konzipierte Querungshilfe erforderlich. Die Breitflügel-Fledermaus profitiert allerdings von den Querungshilfen im Wald westlich des Vogelmoors und im Bereich Bullergraben. Damit werden Störungen durch die Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

- **1.2 V_{CEF}** Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergarbens; Bauwerk 07.02
- **1.4 V_{CEF}** Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05
- **5.1 G** Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke
- **6.4 A_{CEF}** Anlage von Hecken
- **6.15. A** Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- **8.5 A_{CEF}** Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- **11.3 E** Entwicklung von Waldrändern
- **11.4 A_{CEF}** Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

1.2 Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Da die Art bevorzugt Quartier an Gebäuden bezieht, sind vermutlich keine Tages- oder Wochenstubenquartiere vom Holzeinschlag betroffen. Dies kann allerdings insbesondere in den Altholzbeständen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Breitflügel-Fledermaus profitiert von der Maßnahme zum Erhalt von Altholzbeständen, die hiebreif sind und ansonsten in Kürze genutzt würden. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht • 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen • 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht 	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;	<input type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.	<input type="checkbox"/> ja
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.3 Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Fransenfledermaus galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Untersuchungen als Art vor allem halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften, dörflicher Strukturen wie auch als Waldart angesehen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Fransenfledermaus kommt auch in Wäldern mit einem hohen Nadelholzanteil vor, sofern ausreichende Quartiere zur Verfügung stehen. Natürlicherweise besiedelt sie in den Sommermonaten Baumhöhlen, nimmt allerdings auch gerne Fledermauskästen an oder sucht in Siedlungen Spaltenquartiere auf. Dabei gehört sie zu den Arten, die in den Sommermonaten häufig ihre Quartiere wechseln (SIEMERS et al. 1999). Trotz der Wechselfreudigkeit ist sie relativ gebietstreu.</p> <p>Bei der Jagd ist sie vermehrt an Randlinien, im Wald also entlang von Innen- und Außenrändern, in der offenen Landschaft entlang von Hecken und Baumreihen, anzutreffen. Sie jagt nahe der Vegetation und liest dabei im langsamen, wendigen Flug auch Beutetiere von Blättern und Ästen ab (SHIEL et al. 1991). Von der Fransenfledermaus ist bekannt, dass sie gelegentlich Quartier in Ställen bezieht und dort auch jagt (z.B. SIMON et al. 2003). Ihr Beutespektrum umfasst zu einem hohen Anteil Spinnen und Weberknechte, aber auch Fliegen, Käfer und Kleinschmetterlinge (GEISLER & DIETZ 1999). Fransenfledermäuse überwintern in Höhlen und Stollen. Dort sind sie in enge Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräume von Stein- und Geröllhaufen zu finden (TOPÁL 2001).</p>		
Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen		
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Straßen sind wiss. wenig erforscht. Die Art fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken. Das Verhalten ist mehr oder weniger strukturgebunden, wodurch bei dieser Art von einem mittleren Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann.</p> <p>Entwertungen der von Fledermäusen genutzten Lebensräume sind auch durch Lichteinwirkungen denkbar, wobei diesbezüglich noch große Wissensdefizite bestehen. Es gibt keine Angaben, wie sich die Fransenfledermaus gegenüber Licht verhält.</p> <p>Als aktiv ortende Fledermausart ist die Fransenfledermaus im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins (TOPÁL 2001).		
Verbreitung in Niedersachsen		
Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 155 Rastern vor (Rasterfrequenz 8,8 % vor). Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 84 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,8 %). Es liegen Meldungen von 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren der Art vor. Die Dunkelziffer der Wochenstuben dürfte aufgrund von Erfassungs- bzw. Meldelücken um mehrere 100 % höher liegen. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung daher nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen (NLWKN 2010).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Fransenfledermaus wurde verstärkt in den Bereichen Tappenbecker Moor, im Laubmischwald westlich von Jembke, Hinterm Schafstall, im Kiefernwald westlich des Vogelmoors und Bereich Bullergraben festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Art in den Waldgebieten des PFA 7 relativ häufig ist. Im Kiefernwald westlich des Vogelmoors wurden die Art regelmäßig festgestellt, wobei sich die Jagdaktivität, wie auch bei den meisten anderen dort festgestellten Arten, haupt-</p>		

1.3 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

sächlich auf die Waldwege und Schneisen begrenzt, innerhalb des dichten Kiefernforstes war die Aktivität sehr gering. Es können Sommerquartiere der Fransenfledermaus im Kiefernforst vermutet werden. Auch die Kontakte, die im Untersuchungsgebiet als *Myotis spec.* eingeordnet wurden, können weitere Nachweise für diese Art sein. Im Rahmen der Netzfänge 2009 wurde die Fransenfledermaus für die Bereiche Teiche bei Jembke und Hinterm Schafstall (Reproduktionsnachweis) bestätigt. Im Jahr 2010 wurden trüchtige/laktierende Weibchen an den Netzfangstandorten Tappenbecker Moor, Bullergraben, Wald südöstl. Lessien und Wald westl. Vogelmoor gefangen. Weitere Netzfangnachweise für die Art liegen aus den Bereichen Teiche bei Jembke und Teiche Bokendorf vor. Ein Wochenstubenquartier der Fransenfledermaus wurde durch Telemetrie eines laktierenden Weibchens am 04.07.2010 in einem kleinen Waldgebiet südöstl. von Lessien festgestellt. Es handelt sich hierbei um ein Baumquartier in einer Erle, mit einem Besatz von vier bis fünf Tieren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein hohes Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Besonders gefährdet ist die Art durch Kollision in u.a. den Waldbereichen „Hinterm Schafstall“, Wald westl. Jembke und im Kiefernwald westlich des Vogelmoors, weil hier die Trasse Bereich mit hoher Aktivität der Fransenfledermaus zerschneidet. Im Bereich „Hinterm Schafstall“ werden deshalb dauerhafte Fledermausschutzzäune errichtet. Im Kiefernwald westlich des Vogelmoors werden angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich abgepflanzt, so dass eine Meidung des Bereichs eintritt und das Kollisionsrisiko vermindert wird.

- 1.12 V_{CEF} Anlage von Fledermausschutzzäunen
- 3.7 V_{CEF} Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach den Bestandserfassungen existieren keine Quartiere im direkten Trassenbereich. Weil laktierende Weibchen festgestellt wurden und im Eingriffsbereich höhlenreiche Altholzbestände betroffen sind, können Sommerquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster durchgeführt.

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 2.3 V_{CEF} Einschränkung Nacharbeit: von April bis Oktober

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannte Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung und durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Störwirkungen. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden von der Trasse nicht zerschnitten. Die Fransenfledermaus profitiert allerdings von der Anlage von Grünbrücken und Faunapassagen. Damit werden Störungen durch Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

- 1.1 b V_{CEF} Rahmendurchlass östlich Lessien an der L289, Bauwerk 07.01b
- 1.1 c V_{CEF} Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01c
- 1.1 d V_{CEF} Faunapassage östlich AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01d
- 1.1 e V_{CEF} Faunapassage südl. AS Ehra an der A39, Bauwerk 07.01e
- 1.2 V_{CEF} Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02

1.3 Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • 1.3 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Bauwerk 07.03 • 1.4 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05 • 1.5 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage „Hinterm Schafstall“; Bauwerk 07.06 • 1.7 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage „Kahler Kamp“ bei Jembke; Bauwerk 07.10 • 1.8 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13 • 1.9 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage nordöstlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.15) • 1.10 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage östlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.16) • 5.1 G Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke • 6.4 A_{CEF} Anlage von Hecken • 6.15 A_{CEF} Anlage und Entwicklung eines Waldrandes • 8.5 A_{CEF} Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen • 11.3 E Entwicklung von Waldrändern • 11.4 A_{CEF} Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern <p>Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <p>In den Bereichen „Hinterm Schafstall“ und Wald westl. Jembke ist durch die Baufeldfreimachung mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen. Aufgrund der Nachweise von laktierenden Weibchen der Fransenfledermaus wird vorsorglich von dem Vorhandensein von Sommerquartieren im Baubereich ausgegangen. Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind und ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht. Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 11.9 A_{CEF} Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot • 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht • 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen • 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt</p>	

1.3 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.4 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im Gegensatz zum Braunen Langohr sucht das Graue Langohr seine Quartiere fast ausschließlich im Siedlungsbereich, wobei es eine hohe Standort- bzw. Ortstreue aufweist (FUHRMANN 1994). In Fledermauskästen ist die Art nur selten anzutreffen. In den Quartieren hängen die Tiere frei oder versteckt in Spaltenquartieren auf Dachböden, hinter Hausverkleidungen und Fensterläden.

Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich seltener im Wald in 1-5 km Entfernung (FÜCKINGER & BECK 1995, SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Ihre Hauptbeute besteht vor allem aus Schmetterlingen aber auch Zweiflügler und Käfer (BAUEROVÁ 1982, BECK 1995). Ihre Nahrung erbeuten die Tiere im Flug oder sammeln sie vom Boden ab. Der Aktionsraum liegt zwischen 6 km² und 9 km² (FLÜCKINGER & BECK 1995,).

Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km. Meist sucht das Graue Langohr unterirdische Quartiere (Höhlen, Keller, Stollen) in weniger als 20 km Entfernung auf (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Dabei bevorzugt die Art Hangplätze mit einer geringen Luftfeuchtigkeit (SIMON et al. 2003).

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Straßen sind wiss. wenig erforscht. Die Art fliegt bevorzugt sehr nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken. Das Verhalten ist insgesamt sehr strukturgebunden, wodurch bei dieser Art, ähnlich wie beim Braune Langohr, von einem sehr hohen Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann.

Graue Langohren meiden vermutlich mehr oder weniger künstliche Lichtquellen.

Die Langohrfledermäuse lauschen auf Beutegeräusche, was im Gegensatz zur aktiven Echoortung als „passiv akustische Beutedetektion“ bezeichnet wird (u.a. KOLB 1961). Dies macht sie gegenüber Verkehrslärm besonders empfindlich, da in direkter Umgebung von Straßen die Beutegeräusche weniger erfolgreich erfasst werden können.

Verbreitung in Deutschland

In Deutschland liegt die Verbreitungsgrenze im Norden etwa beim 53. Breitengrad. Das gesamte nordwestdeutsche Flachland ist von dieser Art unbesiedelt. Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen werden bevorzugt besiedelt (THEUNERT 2008). Bestandsschätzungen sind für Deutschland nicht bekannt (NLWKN 2010).

Verbreitung in Niedersachsen

Für den Zeitraum von 1994-2009 sind 2 Wochenstubenquartiere und 8 Winterquartiere gemeldet. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 34 Rastern vor (Rasterfrequenz 1,9 %, aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 20 Rastern vor (Rasterfrequenz 1,1 %). Für die Art sind Aussagen über Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie gilt in Niedersachsen jedoch als nicht häufig (NLWKN 2010). Als eher wärme liebende Art liegen ihre Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen. Seit den letzten Jahren werden jedoch vermehrt Graue Langohren auch im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen festgestellt (THEUNERT 2008).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Das Graue Langohr konnte im Jahr 2010 durch Netzfang nachgewiesen werden. Insgesamt wurden acht Individuen (fünf Weibchen, drei Männchen) an den Netzfangstandorten Hinterm Schafstall, Wald westl. Vogelmoor (Zollhausweg), Wald südwestlich von Ehra, Teiche bei Jembke und Makkraie nordwestl. Jembke gefangen. Durch die Telemetrie von lactierenden Weibchen wurden zwei Wochenstuben in Ehra und in Barwedel festgestellt. Bei Ausflugszählungen wurden für das Quartier in Barwedel ein Besatz von vier bis fünf Tieren, für das Quartier in Ehra drei Tiere festgestellt. Für das telemetri-

1.4 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

te Weibchen aus der Kolonie in Barwedel ist der Eichen-Hainbuchenwald (Hinterm Schafstall) westlich von Barwedel bevorzugtes Jagdgebiet. Des Weiteren hielt sich das Tier im Bereich Barwedel auf. Das Weibchen aus der Wochenstube in Ehra suchte den Wald westlich von Ehra und das Naturschutzgebiet Vogelmoor zur Jagd auf. Ein Weibchen des Grauen Langohrs wurde im Bereich Makkraie nordwestl. Jembke gefangen. Das Tier gehört vermutlich zur Kolonie in Barwedel, was letztendlich aber nicht geklärt werden konnte. Der Fang eines Männchens im Wald westl. des Vogelmoors ist von geringerer Aussagekraft. Es kann hier lediglich auf ein Jagdgebiet eines Einzeltiers oder auf einen Transferflug geschlossen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein sehr hohes Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Besonders gefährdet ist die Art durch Kollision im Waldbereich „Hinterm Schafstall“, weil hier die Trasse einen Bereich zerschneidet, der von Grauen Langohr als Jagdgebiet genutzt wird. Im Bereich „Hinterm Schafstall“ werden deshalb dauerhafte Fledermausschutzzäune errichtet. Des Weiteren werden angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich abgepflanzt, so dass eine Meidung des Bereichs eintritt und das Kollisionsrisiko vermindert wird.

- 1.12 V_{CEF} Anlage von Fledermausschutzzäunen
- 3.7 V_{CEF} Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Da die Art Quartier an Gebäuden bezieht, sind keine Sommer- und Winterquartierw vom Holzeinschlag betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im Bereich „Hinterm Schafstall“ gehen Jagdgebiete des Grauen Langohrs (Kolonie Barwedel) durch Überbauung und Verlärmung verloren, wodurch es zur Störwirkung kommt. Im Bereich Bullergraben werden pot. Flugrouten der Art durchschnitten. Durch die Anlage einer Talbrücke in der Niederung des Bullergrabens wird die Störung vermindert bzw. eine Zerschneidung vermieden. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitate geschaffen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

- 1.1 b V_{CEF} Rahmendurchlass östlich Lessien an der L289, Bauwerk 07.01b
- 1.1 c V_{CEF} Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01c
- 1.1 d V_{CEF} Faunapassage östlich AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01d
- 1.1 e V_{CEF} Faunapassage südl. AS Ehra an der A39, Bauwerk 07.01e
- 1.2 V_{CEF} Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02
- 1.3 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Bauwerk 07.03
- 1.4 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05
- 1.5 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage „Hinterm Schafstall“; Bauwerk 07.06
- 1.6 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage „Flur Makkraie“; Bauwerk 07.08
- 1.8 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13
- 5.1 G Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke

1.4 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

- **6.4 A_{CEF}** Anlage von Hecken
- **6.15 A_{CEF}** Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- **8.5 A_{CEF}** Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- **11.3 E** Entwicklung von Waldrändern
- **11.4 A_{CEF}** Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein
 ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

1.4 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.5 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Ihr optimaler Lebensraum wird als wald- und seenreiche Moorlandschaft beschrieben (TAAKE 1984). Im Sommer bezieht die Große Bartfledermaus ihr Spaltenquartiere an Bäumen (abstehender Rinde oder in Stammspalten) und Gebäuden (Klapppläden, Verkleidungen) (DENSE & RAHMEL 2002).

Fließgewässer stellen wohl bedeutende Jagdhabitats dar, wobei in Norddeutschland eine stärkere Waldbindung zu beobachten ist (TAAKE 1992). Teilweise jagt die Art entlang von linearen Strukturen wie Hecken und Waldränder (DENSE & RAHMEL 2002). Das Beutespektrum umfasst in erster Linie Tipuliden, Kleinschmetterlinge, Zuckmücken und Spinnen (TAAKE 1992).

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Straßen sind wiss. wenig erforscht. Die Art fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken. Das Verhalten ist insgesamt strukturgebunden, wodurch bei dieser Art von einem hohen Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann.

Entwertungen der von Fledermäusen genutzten Lebensräume sind auch durch Lichteinwirkungen denkbar, wobei diesbezüglich noch große Wissensdefizite bestehen. Es gibt keine Angaben, wie sich die Große Bartfledermaus gegenüber Licht verhält.

Als aktiv ortende Fledermausart ist die Große Bartfledermaus im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.

Verbreitung in Deutschland

In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (BOYE ET AL. 1999).

Die Große Bartfledermaus kommt nahezu flächendeckend vor. Sie fehlt im Nordwesten, dazu in kleineren Bereichen des äußersten Nordostens. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich (NLWKN 2010).

Verbreitung in Niedersachsen

Die Große Bartfledermaus in Niedersachsen weit verbreitet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Großen Bartfledermaus in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 72 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,1 %). Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 31 Rastern vor (Rasterfrequenz 1,8 %) (NLWKN 2010).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Detektornachweise für die Bartfledermäuse (*M.brandtii*/*M.mystacinus*) stammen verstärkt aus den Bereichen Niederung Kl. Aller, Teiche bei Jembke, Waldgebiet Lohbusch, Hinterm Schafstall und Zollhausweg.

Die Große Bartfledermaus konnte 2010 durch Netzfang in den Bereichen Hinterm Schafstall (laktierendes Weibchen), Teiche bei Jembke, Wald südöstl. von Lessien, im Waldgebiet Lohbusch und im Bereich der Bokensdorfer Teiche nachgewiesen werden. Ein Baumquartier der Großen Bartfledermaus wurde am 13.07.2010 in einer toten Eiche nördlich des Bereiches „Hinterm Schafstall“ durch die Telemetrie eines laktierenden Weibchens festgestellt. Eine Ausflugsbeobachtung wäre aufgrund der Dichte des Bestandes und der Vielzahl der Quartiermöglichkeiten schwierig bis unmöglich gewesen. Ob es sich um eine Wochenstube oder um ein Einzelquartier handelt konnte nicht geklärt werden.

1.5 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein hohes Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Besonders gefährdet ist die Art durch Kollision in u.a. den Waldbereichen „Hinterm Schafstall“, Wald westl. Jembke und im Kiefernwald westlich des Vogelmoors, weil hier die Trasse Bereiche schneidet, die von den Bartfledermäusen genutzt wird. Im Bereich „Hinterm Schafstall“ werden deshalb dauerhafte Fledermausschutzzäune errichtet. Im Kiefernwald westlich des Vogelmoors werden angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich abgepflanzt, so dass eine Meidung des Bereichs eintritt und das Kollisionsrisiko vermindert wird.

- **1.12 V_{CEF}** Anlage von Fledermausschutzzäunen
- **3.7 V_{CEF}** Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach den Bestandserfassungen existieren keine Quartiere im direkten Trassenbereich. Ein Baumquartier eines Einzeltiers wurde im Bereich „Hinterm Schafstall“ östlich der Trasse festgestellt. Die Große Bartfledermaus sucht vor allem Gebäudequartiere auf, wird aber auch gelegentlich in Fledermauskästen und Baumhöhlen angetroffen. Weil laktierende Weibchen festgestellt wurden und im Eingriffsbereich Altholzbestände betroffen sind, können Sommerquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster durchgeführt.

- **2.1 V_{CEF}** Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- **2.3 V_{CEF}** Einschränkung Nachtarbeit: von April bis Oktober

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannte Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung sowie durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Störwirkung. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden von der Trasse nicht zerschnitten. Die Große Bartfledermaus profitiert allerdings von der Anlage von Grünbrücken und Faunapassagen. Damit werden Störungen durch Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

- **1.1 b V_{CEF}** Rahmendurchlass östlich Lessien an der L289, Bauwerk 07.01b
- **1.1 c V_{CEF}** Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01c
- **1.1 d V_{CEF}** Faunapassage östlich AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01d
- **1.1 e V_{CEF}** Faunapassage südl. AS Ehra an der A39, Bauwerk 07.01e
- **1.2 V_{CEF}** Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02
- **1.3 V_{CEF}** Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Bauwerk 07.03
- **1.4 V_{CEF}** Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05
- **1.5 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage „Hinterm Schafstall“; Bauwerk 07.06
- **1.6 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage „Flur Makkraie“; Bauwerk 07.08
- **1.7 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage „Kahler Kamp“ bei Jembke; Bauwerk 07.10
- **1.8 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13
- **1.9 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage nordöstlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.15)

1.5 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

- 1.10 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage östlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.16)
- 5.1 G Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke
- 6.4 A_{CEF} Anlage von Hecken
- 6.15 A_{CEF} Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- 8.5 A_{CEF} Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- 11.3 E Entwicklung von Waldändern
- 11.4 A_{CEF} Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

In den Bereichen „Hinterm Schafstall“ und Wald westl. Jembke ist durch die Baufeldfreimachung mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen. Aufgrund der Nachweise von laktierenden Weibchen der Großen Bartfledermaus wird vorsorglich von dem Vorhandensein von Sommerquartieren im Baubereich ausgegangen.

Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind uns ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht. Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- 11.9 A_{CEF} Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot
- 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht
- 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen
- 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

1.5 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.6 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler zählt mit einer Unterarmlänge von bis zu 58 cm zu den größten Fledermausarten in Deutschland (SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art ist in gesamt Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich (NLWKN 2010). Neben der Zweifarbfledermaus, der Langflügelfledermaus, der Rauhauffledermaus und dem Kleinabendsegler gehört der Große Abendsegler zu den saisonal wandernden Arten. Der Reproduktionsschwerpunkt liegt in Nordosteuropa, während der Zugzeit (April/Mai und Ende August) können gebietsweise große Ansammlungen beobachtet werden. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km (GEBHARD 1999), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit.

Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt allerdings auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestandsgrenzen wie Waldrändern und Schneisen (BOONMAN 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen auf (KRONWITTER 1988). Der Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern. Dabei können pro Nacht zwischen Quartier und regelmäßig genutztem Jagdgebiet mehr als 10 km (KRONWITTER 1988) meist aber etwa 6 km (SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998) zurückgelegt werden. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, je nach Jahreszeit aber auch Mai- und Junikäfer (BECK 1995, GLOOR et al. 1995).

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Große Abendsegler überfliegen Straßentrassen im Regelfall in so großer Höhe, so dass allgemein nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko angenommen wird.

Entwertungen der von Fledermäusen genutzten Lebensräume sind durch Lichteinwirkungen denkbar, wobei in diesem Bereich noch große Wissenslücken bestehen. Der Große Abendsegler nutzt bei der Jagd zum Teil künstlichen Lichtquellen, so dass er als weniger Licht meidend eingestuft werden kann.

Als aktiv ortende Fledermausart ist der Große Abendsegler im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.

Verbreitung in Deutschland

Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Aus dem nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 geht hervor, dass in Mecklenburg-Vorpommern mehrere 1000 Individuen nachgewiesen sind. In Schleswig-Holstein befindet sich eines der größten bekannten Winterquartiere in Mitteleuropa am Nord-Ostseekanal (Levensauer Hochbrücke), hier sind 1993 ca. 5000 Individuen nachgewiesen worden (NLWKN 2010).

Verbreitung in Niedersachsen

Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (THEUNERT 2008).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde im Jahr 2009 und 2010 regelmäßig festgestellt. Die Art wurde im Bereich der Kleinen Aller, am Waldrand des Waldbestandes west. von Jembke, im Bereich Trockenlebensräume Ehra-Lessien und über der Teichanlage nordöstlich von Bokendorf mehrfach bei der Jagd angetroffen. Auch die breiten Schneisen im Kiefernwald westlich des Vogelmoors werden regelmäßig zu Jagd aufgesucht. Der Große Abendsegler wurde durch Netzfang im Bereich der Waldteiche bei Jembke und an verschiedenen Stellen im Kiefernwald westl. des Vogelmoors nachgewiesen. Am Netzfang-

1.6 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

standort „Hinterm Schafstall“ wurde 2010 ein laktierendes Weibchen gefangen. Balzquartiere des Großen Abendseglers wurden in einem altholzreichen Waldbestand südlich von Ehra-Lessien und westlich von Jembke festgestellt. Für die Art liegen durch Kastenkontrollen des NABU Sommer- und Winternachweise im Gebiet vor (mdl. n. BLEICH, NABU-Brome).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch die große Flughöhe ist die Art in geringerem Maße durch Kollision mit dem Straßenverkehr gefährdet (BMVBS 2010).

Nach Bestandserfassung liegt ein Balzquartier des Großen Abendseglers im Trassenbereich, weiteren Quartiere im Bau-
feld wurden nicht nachgewiesen. Da im Eingriffsbereich ältere höhlenreiche Laubholzbestände betroffen sind, können
Sommer- und Winterquartiere im Bau-
feld vom Holzeinschlag betroffen sein.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Bau-
feldfreimachung im bestgeeigneten
Zeitfenster in Kombination mit Quartierkontrolle durchgeführt.

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 2.3 V_{CEF} Einschränkung Nacharbeit: von April bis Oktober
- 3.6 V_{CEF} Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannten Bau-
feldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten
Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung sowie durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Stör-
wirkung. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Auf-
wertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Es werden regelmäßig genutzte Flugwege durch die geplante Trasse durchschnitten. Da die Art in der Regel eine hohe
Flughöhe einnimmt, sind keine speziellen für diese Art konzipierte Querungshilfe erforderlich. Der Große Abendsegler
profitiert allerdings von den Querungshilfen im Bereich „Hinterm Schafstall“ (incl. Kollisionschutz), im Wald westlich des
Vogelmoors, im Bereich Teiche westl. Jembke und Bullergraben. Damit werden Störungen durch die Zerschneidung von
Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 6.15 A_{CEF} Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- 8.5 A_{CEF} Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- 11.3 E Entwicklung von Waldrändern
- 11.4 A_{CEF} Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter
von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von
Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Er-
haltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

1.6 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind und ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht.

Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- 11.9 A_{CEF} Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot
- 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht
- 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen
- 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

1.6 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.7 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähige Art, die gut in vom Menschen geprägten Lebensräumen zurecht kommt (KRAUS & GAUCKLER 1972). Die Quartiere befinden sich meist außerhalb des Waldes in überwiegend spaltenartigen Verstecken wie Hausverkleidungen, Fensterläden und in Gemäuern. In Nistkästen wird die Art nur selten angetroffen (WEIDNER 1995).

Nach bisherigem Wissensstand liegen die Jagdgebiete der Kleinen Bartfledermaus in strukturreicher Siedlungsumgebung mit Bachläufen, Hecken, Waldrändern bis hin zu geschossenen Waldbeständen (TAAKE 1984). Mit ihrer relativ breiten Flügelform zählt die Kleine Bartfledermaus zu den hoch manövrierfähigen Arten. Bei der Nahrung ist die Art wie bei der Wahl ihrer Jagdgebiete sehr flexibel. Zum größten Teil werden Dipteren, Schmetterlinge und Spinnen nachgewiesen, zudem zählen Hautflügler, Köcherfliegen und Käfer zum Nahrungsspektrum (TAAKE 1992). Die Zusammensetzung variiert je nach Jahreszeit und Biotop (RINDLE & ZAHN 1997).

Zur Überwinterung sucht die Kleine Bartfledermaus überwiegend unterirdische Höhlen und Stollen auf, in denen sie Hangplätze mit niedriger Umgebungstemperatur und hoher Luftfeuchtigkeit vorfindet.

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Straßen sind wiss. wenig erforscht. Die Art fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken. Das Verhalten ist insgesamt strukturgebunden, wodurch bei dieser Art von einem hohen Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann

Entwertungen der von Fledermäusen genutzten Lebensräume sind durch Lichteinwirkungen denkbar, wobei in diesem Bereich noch große Wissenslücken bestehen. Als vermutlich Licht meidend gelten einige Arten der Gattung *Myotis*. Es gibt keine Angaben, wie sich die Kleine Bartfledermaus gegenüber Licht verhält.

Als aktiv ortende Fledermausart ist die Kleine Bartfledermaus im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren vermutlich in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Kleine Bartfledermaus kommt nahezu flächendeckend vor. Ausgespart werden von ihr lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum (NLWKN 2010).

Verbreitung in Niedersachsen

Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 108 Rastern vor (Rasterfrequenz 6,2 %). Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 77 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,4 %). Für die Kleine Bartfledermaus sind Aussagen über Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich (NLWKN 2010).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Detektornachweise für die Bartfledermäuse (*M.brandtii/M.mystacinus*) stammen verstärkt aus den Bereichen Niederung Kl. Aller, Teiche bei Jembke, Waldgebiet Lohbusch, Hinterm Schafstall und Zollhausweg.

Für die Kleine Bartfledermaus liegt durch Netzfang ein Nachweis aus dem Bereich Waldteiche bei Jembke vor. Hier wurden am 08.07.2010 ein Männchen und ein laktierendes Weibchen gefangen. Aus dem Fang eines laktierenden Weibchens lässt sich schließen, dass die Art im Untersuchungsgebiet reproduziert. Weitere Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus im PFA 7 sind nicht auszuschließen.

1.7 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein hohes Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Besonders gefährdet ist die Art durch Kollision in u.a. den Waldbereichen „Hinterm Schafstall“, Wald westl. Jembke und im Kiefernwald westlich des Vogelmoors, weil hier die Trasse Bereiche schneidet, die von den Bartfledermäusen genutzt wird. Im Bereich „Hinterm Schafstall“ werden deshalb dauerhafte Fledermausschutzzäune errichtet. Im Kiefernwald westlich des Vogelmoors werden angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich abgepflanzt, so dass eine Meidung des Bereichs eintritt und das Kollisionsrisiko vermindert wird.

- 1.12 V_{CEF} Anlage von Fledermausschutzzäunen
- 3.7 V_{CEF} Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach den Bestandserfassungen existieren keine Quartiere im direkten Trassenbereich. Die Kleine Bartfledermaus sucht vor allem Gebäudequartiere auf, wird aber auch gelegentlich in Fledermauskästen angetroffen. Weil lactierende Weibchen festgestellt wurden und im Eingriffsbereich Altholzbestände betroffen sind, können Sommerquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster durchgeführt.

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 2.3 V_{CEF} Einschränkung Nachtarbeit: von April bis Oktober

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannten Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung sowie durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Störwirkungen. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden von der Trasse nicht zerschnitten. Die Kleine Bartfledermaus profitiert allerdings von der Anlage von Grünbrücken und Faunapassagen. Damit werden Störungen durch Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

- 1.1 b V_{CEF} Rahmendurchlass östlich Lessien an der L289, Bauwerk 07.01b
- 1.1 c V_{CEF} Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01c
- 1.1 d V_{CEF} Faunapassage östlich AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01d
- 1.1 e V_{CEF} Faunapassage südl. AS Ehra an der A39, Bauwerk 07.01e
- 1.2 V_{CEF} Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02
- 1.4 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05
- 1.8 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13
- 1.9 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage nordöstlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.15)
- 1.10 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage östlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.16)
- 5.1 G Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke

1.7 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- **6.4 A_{CEF}** Anlage von Hecken
- **6.15 A_{CEF}** Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- **8.5 A_{CEF}** Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- **11.3 E** Entwicklung von Waldrändern
- **11.4 A_{CEF}** Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich „Hintere Schafstall“ und Wald westl. Jembke ist durch die Baufeldfreimachung mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen. Aufgrund der Nachweise von laktierenden Weibchen der Kleinen Bartfledermaus wird vorsorglich von dem Vorhandensein von Sommerquartieren im Baubereich ausgegangen.

Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind uns ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht.

Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- **11.9 A_{CEF}** Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot
- **6.11 A_{CEF}** Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht
- **11.5 A_{CEF}** Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen
- **14.11 A_{CEF}** Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

1.7 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.8 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen (NLWKN 2010). Der Art zählt wie der Große Abendsegler, die Rauhaut- und Zweifarbfledermaus zu den saisonal fernwandernden Arten, wobei bei ihm nach heutigem Kenntnisstand keine Trennung zwischen Wochenstuben- und Überwinterungsgebieten möglich ist (MESCHÉDE & HELLER 2000). In den Sommermonaten bevorzugt die Art vor allem alte Spechthöhlen als Quartier, ist aber auch in Fledermauskästen anzutreffen. Seltener wird der Kleinabendsegler in Spaltenquartieren an Gebäuden gefunden. Zur Jagd sucht die Art ein breites Spektrum von Landschaftstypen auf. Er ist sowohl im Wald als auch im Offenland anzutreffen, wobei er eine geringere Flughöhe als der Große Abendsegler nutzt. Auf der Jagd durchstreift die Art in schnellem Flug ausgedehnte Gebiete. Über Gewässern und auf Waldlichtungen werden auch konzentrierte Jagdflüge beobachtet (SHIEL ET AL. 1999). Vom Quartier bis zu den Jagdgebieten werden bis zu 17 km zurückgelegt, wobei der Wechsel von einem zum anderen Jagdgebiet rasch vollzogen wird (HARBUSCH ET AL. 2002, SCHORCHT 2002). Die Ernährung ist opportunistisch und besteht nach SHIEL ET AL. (1998) aus weichhäutigen Insekten, wie Schmetterlingen, Hautflüglern und Zweiflüglern.

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Kleinabendsegler überfliegen Straßentrassen im Regelfall in so großer Höhe, so dass allgemein nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko angenommen wird.

Entwertungen der von Fledermäusen genutzten Lebensräume sind durch Lichteinwirkungen denkbar, wobei in diesem Bereich noch große Wissenslücken bestehen. Der Kleinabendsegler kann als schwach Licht meidende Fledermausart eingestuft werden.

Als aktiv ortende Fledermausart ist der Kleinabendsegler im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.

Verbreitung in Deutschland

Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich (BOYE ET AL. 1999). In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinternde Tiere nachgewiesen werden (FISCHER 1999, MESCHÉDE & HELLER 2000).

Verbreitung in Niedersachsen

Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen. In Ostfriesland und an der Unterems ist er nicht nachgewiesen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Hohe Rufaktivität (40% Regel LÜTTMANN 2010) der Art wurden im Bereich der Kleinen Aller, an den Teichen bei Bokendorf, im Waldgebiet Lohbusch und südlich von Lessien festgestellt. Durch Netzfänge konnte die Art in Gebiet nicht nachgewiesen werden. Im Waldgebiet Lohbusch wurden Soziallaute von überfliegenden Kleinabendseglern festgestellt. Der Kleinabendsegler wurde in Fledermauskästen im Bereich Ehra-Lessien angetroffen (mdl. n. BLEICH, NABU-Brome).

1.8 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch die große Flughöhe ist die Art in geringerem Maße durch Kollision mit dem Straßenverkehr gefährdet (BMVBS 2010).

Nach Bestandserfassung existieren keine Quartiere im Trassenbereich. Da im Eingriffsbereich ältere Laubholzbestände betroffen sind, können Sommer- und Winterquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster in Kombination mit Quartierkontrolle durchgeführt.

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 2.3 V_{CEF} Einschränkung Nachtarbeit: von April bis Oktober
- 3.6 V_{CEF} Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannte Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung sowie durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Störwirkungen. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Der Kleinabendsegler profitiert von den Querungshilfen im Bereich Teiche westl. Jembke (inkl. Kollisionsschutz). Damit werden Störungen durch die Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

- 1.8 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13
- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 6.15 A_{CEF} Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- 11.3 E Entwicklung von Waldrändern
- 11.4 A_{CEF} Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

1.8 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind uns ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht.

Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- 11.9 A_{CEF} Ausbringung von Fledermauskästen als Quartierangebot
- 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht
- 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen
- 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein
 ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

1.8 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.9 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Mopsfledermaus kann als Waldfledermaus eingeordnet werden, wobei sie keine enge Bindung an einen bestimmten Waldtyp aufweist. Natürliche Quartiere befinden sich hinter abstehender Rinde und Stammrissen (STEINHAUSER 2002) aber auch an Gebäuden (Holzverkleidungen, Fensterläden). Die Kolonien bestehen oft nur aus 10-15 Weibchen und nur selten bis zu 30. (MESCHÉDE & HELLER 2000). In der Wochenstubenzeit werden Baumquartiere fast täglich gewechselt (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Jagdgebiete liegen überwiegend im Wald, vereinzelt werden auch Gewässer und Heckenstrukturen aufgesucht (ENGEL 2002, STEINHAUSER 2002). Dabei halten sich die Tiere in einem Radius von 8 – 10 km um das Quartier auf (ENGEL 2002). Die Mopsfledermaus ernährt sich zum Großteil von Kleinschmetterlingen, andere Insekten werden nur in geringerem Maße erbeutet (SIERRO & ARLETTAZ, 1997).

Im Winter werden vor allem Höhlen und Stollen (Festungs- und Bunkeranlagen), aufgesucht (RUDOLPH ET AL. 2003). Da es sich bei der Mopsfledermaus um eine kältetolerante Art handelt, wird vermutet, dass auch Spaltenquartieren an Gebäuden oder Bäumen zum Überwintern genutzt werden.

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Die Art fliegt relativ nahe an der Vegetation und folgt linearen Strukturen, z.B. entlang von Hecken. Auf Transferflügen überquert sie Offenland auch in größerer Höhe. Das Verhalten ist insgesamt strukturgebunden, wodurch bei dieser Art von einem hohen Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann.

Entwertungen der von Fledermäusen genutzten Lebensräume sind auch durch Lichteinwirkungen denkbar, wobei diesbezüglich noch große Wissensdefizite bestehen. Die Mopsfledermaus wird als weniger Licht meidend eingestuft.

Als aktiv ortende Fledermausart ist die Mopsfledermaus im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.

Verbreitung in Deutschland

Die Art ist deutschlandweit verbreitet, jedoch insgesamt lückenhaft vertreten. Größte Vorkommen erstrecken sich von Süden her gesehen über Thüringen, das nördliche Bayern bis nach Sachsen. Rheinland-Pfalz, Hessen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verfügen ebenfalls über regelmäßige, wenn auch sehr regionale Vorkommen. Im nördlichen Nordrhein-Westfalen Reproduktion nachgewiesen, disjunktes Vorkommen (NLWKN 2010).

Verbreitung in Niedersachsen

Aus Niedersachsen nur wenige Einzelnachweise der Art bekannt. Vorkommen liegen in den Landkreisen Osnabrück, Lüchow-Dannenberg, Helmstedt, Goslar und Osterode.

Derzeit 6 Winterquartiere in Niedersachsen nachgewiesen. Regelmäßig aufgesuchte Winterquartiere und damit bedeutendste Vorkommen in Niedersachsen in einem Waldgebiet mit Bunkergelände in der Nähe von Braunschweig („Kampstüh“ im Beienroder Holz) und in altem Bunker im Elm. In Stollen in Osnabrück („Piesbergstollen“) ist die Art in 1990iger Jahren Vorkommen für einige Jahre nachgewiesen worden. Weiterhin Einzelnachweise in Winterquartier im Lappwald sowie in Karsthöhle im Harz. Weitere Nachweise in Form von Netzfängen vor Höhlen im Gipskarst am Südharrand. Für Zeitraum 1982 bis 1993 wurden für ganz Niedersachsen 3 Nachweise verzeichnet, 1994 bis 2009 37 Meldungen (NLWKN 2010).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten. Vorkommen in PFA 6 bekannt. Weiterhin sind geeigneten Strukturen für Quartiere der Art im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden, die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar.

1.9 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein mittleres Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Die Art profitiert von den Maßnahmen, die das Kollisionsrisiko in den Waldbereichen herabsetzen. Die Waldbereiche Hinterm Schafstall, Wald westl. Vogelmoor und Wald westl. Jembke stellen pot. Jagdgebiet für die Art dar.

- **1.12 V_{CEF}** Anlage von Fledermausschutzzäunen
- **3.7 V_{CEF}** Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach den Bestandserfassungen existieren keine Quartiere im direkten Trassenbereich. Weil im Eingriffsbereich Altholzbestände betroffen sind, können Sommerquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster durchgeführt.

- **2.1 V_{CEF}** Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- **2.3 V_{CEF}** Einschränkung Nachtarbeit: von April bis Oktober

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannte Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung sowie durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Störwirkung. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen. Die Mopsfledermaus profitiert von der Anlage von Faunapassagen im Bereich der Altholzbestände. Damit werden Störungen durch Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt somit nicht ein.

- **1.2 V_{CEF}** Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02
- **1.4 V_{CEF}** Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05
- **1.8 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13
- **2.1 V_{CEF}** Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- **5.1 G** Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke
- **6.4 A_{CEF}** Anlage von Hecken
- **6.15 A_{CEF}** Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- **8.5 A_{CEF}** Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- **11.3 E** Entwicklung von Waldändern
- **11.4 A_{CEF}** Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

1.9 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

In den Bereichen „Hinterm Schafstall“ und Wald westl. Jembke ist durch die Baufeldfreimachung mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen. Es wird vorsorglich von dem Vorhandensein von Sommerquartieren im Baubereich ausgegangen.

Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind und ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht.

Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- 11.9 A_{CEF} Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot
- 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht
- 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen
- 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein
 ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

1.9 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.10 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die tümpel- und gewässerreiche Wälder bevorzugt. Wochenstuben existieren nach bisherigem Kenntnisstand nur im norddeutschen Tiefland (MESCHÉDE & HELLER 2000). Als Sommerquartiere werden von der Rauhautfledermaus Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde und in Stammspalten. Wenn Gebäude bezogen werden befinden sich die Quartiere hinter Holzverkleidungen und Klappläden.

Als Jagdhabitats bevorzugt diese Art große Stillgewässer bzw. deren randliche Ufer- und Schilfzonen, gefolgt von Waldrandstrukturen, Feuchtwiesen und der Siedlungsbereich. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang von linienartigen Strukturen, wie z.B. Waldrändern und Schneisen. Zweiflügler und Zuckmücken machen den Hauptanteil der Nahrung aus, daneben werden Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten erbeutet (BECK 1995, TAAKE 1992). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier (SCHORCHT et al. 2002)

Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubengebiete, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Für die Art wurden Wanderungstrecken von 1905 km beschrieben (PETERSONS 1996).

Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapel (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998).

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Rauhautfledermäuse überfliegen Straßentrassen im Regelfall in so großer Höhe, so dass allgemein nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko angenommen wird.

Entwertungen der von Fledermäusen genutzten Lebensräume sind durch Lichteinwirkungen denkbar, wobei in diesem Bereich noch große Wissenslücken bestehen. Die Rauhautfledermaus kann als schwach Licht meidende Fledermausart eingestuft werden.

Als aktiv ortende Fledermausart ist die Rauhautfledermaus im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.

Verbreitung in Deutschland

Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländern sind aber unbefriedigend. So gibt Mecklenburg- Vorpommern die Individuenzahl mit über 500 an, Thüringen und NRW können dagegen keine Angaben machen. Die meisten Bundesländer geben nur an, dass die Art vorkommt, oder weisen auf das Vorkommen von Wochenstuben hin (NLWKN 2010). Vorkommenslücken bestehen nur unmittelbar an den Küsten.

Verbreitung in Niedersachsen

Zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden. Einzelne Nachweise auf Norderney und auf Wangerooge. Aus dem Landkreis Emsland und in Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever liegen keine Nachweise vor. Jedoch ist eine Wochenstube im Landkreis Friesland bekannt (THEUNERT 2008).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Rufkontakte mit dieser Art wurden verstärkt zur Zugzeit festgestellt. Es liegen allerdings auch Detektornachweise und Netzfänge aus den Monaten Mai, Juni und Juli vor. Für die Rauhautfledermaus gibt es Nachweise in sieben von elf Untersuchungsbereichen, wobei sie vermehrt in Gewässernähe angetroffen wurde. Die Art suchte vor allem die Niederung der kleinen Aller, die Teiche bei Bokensdorf und die Waldteiche bei Jembke zu Jagd auf. Südöstlich von Ehra-Lessien, am Bullergraben und im Tappenbecker Moor wurde die Rauhautfledermaus 2009 und 2010 durch Netzfang nachgewiesen. Auch bei Kontrollen der Fledermauskästen im Untersuchungsgebiet und in direkter Umgebung wird diese Art regelmäßig angetroffen (mdl. n. BLEICH, NABU-Brome).

1.10 Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein geringes Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Die Rauhaufledermaus nutzt in Waldbeständen Schneisen und Forstwege zu Jagd und nimmt dabei eine geringere Flughöhe an. Um eine mögliche Kollision zu vermeiden werden angeschnittene Forstwege im Trassenbereich abgepflanzt. Hierdurch zwingt man die Fledermäuse auf eine höhere Flugbahn oder sie meiden die Schneise zukünftig.

- **3.7 V_{CEF}** Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach den Bestandserfassungen existieren keine Quartiere im direkten Trassenbereich. Weil im Eingriffsbereich Altholzbestände betroffen sind, können Sommer- und Winterquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster in Kombination mit Quartierkontrollen durchgeführt.

- **2.1 V_{CEF}** Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- **2.3 V_{CEF}** Einschränkung Nacharbeit: von April bis Oktober
- **3.6 V_{CEF}** Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannte Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung sowie durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Störwirkung. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden von der Trasse nicht zerschnitten. Die Rauhaufledermaus profitiert allerdings von der Anlage von Grünbrücken und Faunapassagen. Damit werden Störungen durch Verschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

- **1.1 b V_{CEF}** Rahmendurchlass östlich Lessien an der L289, Bauwerk 07.01b
- **1.1 c V_{CEF}** Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01c
- **1.1 d V_{CEF}** Faunapassage östlich AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01d
- **1.1 e V_{CEF}** Faunapassage südl. AS Ehra an der A39, Bauwerk 07.01e
- **1.2 V_{CEF}** Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02
- **1.3 V_{CEF}** Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Bauwerk 07.03
- **1.5 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage „Hinterm Schafstall“; Bauwerk 07.06
- **1.6 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage „Flur Makkraie“; Bauwerk 07.08
- **1.7 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage „Kahler Kamp“ bei Jembke; Bauwerk 07.10
- **1.8 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13
- **1.9 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage nordöstlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.15)
- **1.10 V_{CEF}** Anlage einer Faunapassage östlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.16)

1.10 Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 5.1 G Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke
- 6.4 A_{CEF} Anlage von Hecken
- 6.15 A_{CEF} Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- 8.5 A_{CEF} Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- 11.3 E Entwicklung von Waldrändern
- 11.4 A_{CEF} Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

In den Bereichen „Hinterm Schafstall“ und Wald westl. Jembke ist durch die Baufeldfreimachung mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen. Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind und ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht.

Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- 11.9 A_{CEF} Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot
- 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht
- 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen
- 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

1.10 Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.11 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.(3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Wasserfledermaus beziehen in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (HOLTHAUSEN & PLEINES 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und auf Dachböden vor (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Eine Wochenstubenkolonie nutzt im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Innerhalb eines solchen Wochenstubenverbandes kommt es durch Quartier- und Gruppenwechsel zu einer Durchmischung der Teilkolonien. Eine Gruppe umfasst vor der Geburt der Jungen normalerweise weniger als 40 Weibchen (GEIGER & RUDOLPH 2004).

Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere werden dabei direkt von der Wasseroberfläche abgefangen. Zeitweise werden auch Waldränder zur Jagd aufgesucht. Die Hauptbeute besteht aus weichhäutigen Insekten wie z.B. Zuckmücken und Köcherfliegen (BECK 1995). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier, wobei sie auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen wie Baumreihen und Hecken angewiesen sind (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996, EBENAU 1995).

Zu den Winterquartieren legen Wasserfledermäuse meist nur geringe Entfernungen von weniger als 100 km zurück (ROER & SCHOBER 2001). Dabei suchen sie unterirdische Höhlen, Stollen und Bunker auf, wo zum Teil mehrere Tausend Tiere überwintern (KUGELSCHAFTER & LÜDERS 1996).

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Straßen sind wiss. wenig erforscht. Die Art fliegt bevorzugt sehr nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken. Das Verhalten ist insgesamt sehr strukturgebunden, wodurch bei dieser Art von einem sehr hohen Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann.

Für die Wasserfledermaus ist eine Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung infolge Lichts auf Flugwegen nachgewiesen (ALDER 1993). Die Art wird als Licht meidend eingestuft.

Als aktiv ortende Fledermausart ist die Wasserfledermaus im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.

Verbreitung in Deutschland

In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz (BOYE et al. 1999).

Verbreitung in Niedersachsen

Nahezu in ganz Niedersachsen verbreitet, auch auf Norderney nachgewiesen. Aus dem Zeitraum 1950 bis 1993 liegen Nachweise aus 296 Rastern (TK-25-Quadranten) vor, das sind 16,9 % der Fläche. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen 292 belegte Raster vor, entsprechend 16,6 % des Untersuchungsgebietes. Angaben zur Bestandsgröße können jedoch nicht gemacht werden (NLWKN 2010).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Wasserfledermaus wurde 2009 und 2010 gebietsweise regelmäßig mit hoher Individuenzahl festgestellt. Schwerpunkte im Untersuchungsgebiet waren die Kleine Aller mit angrenzenden Fischteichen südwestlich von Brackstedt, die Waldteiche westl. von Jembke, die Teichanlage nordöstlich von Bokensdorf und die Sandgrube südlich von Lessien. Die Niederung der Kleinen Aller kann als wichtiges Jagdgebiet für die lokale Population eingestuft werden. Die Quartiere der dort jagen-

1.11 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

den Wasserfledermäuse werden östlich der Kl. Aller vermutet, da die Tiere zur Ausflugszeit vermehrt aus östlicher/südöstlicher Richtung anfliegen. Auch die Teichanlage bei Bokensdorf wurde regelmäßig von der Wasserfledermaus bejagt, wobei der Teich im Nordosten stetig mit einer Individuenstärke von sechs bis zehn Tieren genutzt wurde. Die Quartiere werden hier im unmittelbaren Bereich oder westlich der Teiche vermutet, da die Flugaktivität von Wasserfledermäusen östlich der Teiche zur Ausflugszeit relativ gering war. Im Rahmen der Netzfänge wurden 2009 zwei Männchen an den Teichen bei Jembke und an der Kl. Aller und 2010 zwei Männchen im Eichenmischwald südöstl. von Lessien und an den Teichen bei Bokensdorf gefangen. Obwohl keine trüchtige und laktierenden Weibchen oder Jungtiere gefangen wurden, ist davon auszugehen, dass die Art im Untersuchungsgebiet reproduziert.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein sehr hohes Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Besonders gefährdet ist die Art durch Kollision in den Bereichen Teichanlage bei Bokensdorf Teiche bei Jembke und Kiesteiche Lessien. Durch die Anlage von Heckenstrukturen mit Anbindung an die Brücke des Bullergrabens, der Grünbrücke bei Lessien und die Fraunapassagen Kahler Kamp und westl. Jembke wird hier das Kollisionsrisiko verringert. Um weitere mögliche Kollision zu vermeiden werden angeschnittene Forstwege im Trassenbereich abgepflanzt. Hierdurch zwingt man die Fledermäuse auf eine höhere Flugbahn oder sie meiden die Schneise zukünftig.

- 3.7 V_{CEF} Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach den Bestandserfassungen existieren keine Quartiere im direkten Trassenbereich. Weil im Eingriffsbereich Altholzbestände betroffen sind, können Sommerquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster durchgeführt.

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 2.3 V_{CEF} Einschränkung Nachtarbeit: von April bis Oktober

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannte Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust von genutzten Flugrouten führt zur Störwirkungen. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Es werden regelmäßig genutzte Flugwege durch die geplante Trasse durchschnitten. Die Verbindung wird aufgrund der geplanten Grünbrücken und Faunapassagen aufrecht erhalten. Damit werden Störungen durch Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert.

- 1.2 V_{CEF} Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02
- 1.3 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Bauwerk 07.03
- 1.7 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage“ Kahler Kamp“ bei Jembke; Bauwerk 07.10
- 1.8 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage westl. Jembke; Bauwerk 07.13
- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 5.1 G Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke
- 6.4 A_{CEF} Anlage von Hecken

1.11 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- **6.15 A_{CEF}** Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- **8.5 A_{CEF}** Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- **11.3 E** Entwicklung von Waldrändern
- **11.4 A_{CEF}** Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

In den Bereichen „Hintern Schafstall“ und im Wald westl. Jembke ist durch die Baufeldfreimachung mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen. Es wird vorsorglich von dem Vorhandensein von Sommerquartieren im Baubereich ausgegangen. Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind uns ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht. Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich auf der Maßnahmenfläche Fledermauskästen ausgebracht.

- **11.9 A_{CEF}** Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot
- **6.11 A_{CEF}** Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht
- **11.5 A_{CEF}** Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen
- **14.11 A_{CEF}** Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

1.11 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmerebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.12 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist die in Deutschland am häufigsten vorkommende Fledermausart. Auch in Niedersachsen gilt sie als flächendeckend verbreitet (NLWKN 2010). In der Wahl ihres Lebensraums ist die Zwergfledermaus sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie vor allem in Städten, Dörfern und deren Umgebung anzutreffen. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z.B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Die Kolonien der Zwergfledermaus sind als Wochenstubenverbände organisiert, da sie ihre Quartiere in den Sommermonaten regelmäßig wechseln (FEYERABEND & SIMON 2000, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Zur Jagd sucht die Zwergfledermaus gerne Stillgewässer auf, zudem ist sie häufig in Siedlungen und an Waldrändern anzutreffen (SIMON et al. 2003). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2003). Die Art ernährt sich vorwiegend von kleinen, weichhäutigen Insekten wie Mücken und Kleinschmetterlingen (BARLOW 1997).

Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf, werden aber auch an und in Gebäuden gefunden (EICKE 1998).

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Die Zwergfledermaus fliegt bevorzugt strukturgebunden. Auf Transferflügen überquert sie allerdings auch weitere Strecken Offenland. Für die Art wird somit ein mittleres Kollisionsrisiko angenommen.

Entwertungen der von Fledermäusen genutzten Lebensräume sind durch Lichteinwirkungen denkbar, wobei in diesem Bereich noch große Wissenslücken bestehen. Von der Zwergfledermaus ist das Aufsuchen von künstlichen Lichtquellen im Zuge der Jagd bekannt. Die Art meidet Licht in geringem Maße.

Als aktiv ortende Fledermausart ist die Zwergfledermaus im Gegensatz zu anderen Arten wie z.B. den Langohren in geringerem Maße durch Verkehrslärm gefährdet.

Verbreitung in Deutschland

Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich (NLWKN 2010).

Verbreitung in Niedersachsen

In Niedersachsen sind derzeit ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Kolonien doppelt gezählt wurden, da sie ihr Quartier artgemäß gewechselt haben. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist nicht bekannt, wie viel Quartiere jedoch aktuell noch besetzt sind. Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 277 Rastern vor (Rasterfrequenz 15,8 %), aus dem Zeitraum 1994-2009 sind es 435 Rastern (Rasterfrequenz 24,8 %). Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN 2010).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus war die am häufigsten festgestellte Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Sie ist die charakteristische Fledermausart der dörflichen Strukturen und wurde vermehrt in den Ortslagen gesichtet. Vor allem im Bereich Jembke und Lessien wurde die Art gehäuft festgestellt. Aber auch an Fließ- und Stillgewässern war sie regelmäßiger Jagdgast. So wurde sie vermehrt im Bereich der kleinen Aller, an den Waldteichen westl. von Jembke und an der Teichanlage Bokensdorf angetroffen. Im Spätsommer wurden Balzreviere der Zwergfledermaus im Bereich Tappenbeck, Jembke, Barwedel und Lessien festgestellt. Im Waldgebiet „Hinterm Schafstall“ befindet sich ein Wochenstubenquartier der Zwergfleder-

1.12 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

maus an einem Gebäude (Sandweg 7, hinter Fensterläden) welches auch im April 2010 bestätigt wurde. Am 14.04.10 wurden sechs Tiere, am 14.07.2010 13 Tiere angetroffen. Der Fang von laktierenden Weibchen belegt, dass die Art im Untersuchungsgebiet reproduziert.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Art wird im allgemeinen aufgrund ihres Verhaltens bei der Jagd und auf Flugrouten ein mittleres Kollisionsrisiko angenommen (BMVBS 2010). Um eine mögliche Kollision zu vermeiden werden angeschnittene Forstwege im Trassenbereich abgepflanzt. Hierdurch zwingt man die Fledermäuse auf eine höhere Flugbahn oder sie meiden die Schneise zukünftig. In den Bereichen „Hinterm Schafstall“ werden dauerhafte Fledermausschutzzäune errichtet.

- 1.12 V_{CEF} Anlage von Fledermausschutzzäunen
- 3.7 V_{CEF} Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich

Nach den Bestandserfassungen existieren keine Quartiere im direkten Trassenbereich. Ein Gebäudequartier wurde im Bereich „Hinterm Schafstall“ Sandweg 7, östlich der Trasse festgestellt. Weil laktierende Weibchen der Zwergfledermaus festgestellt wurden und im Eingriffsbereich Altholzbestände betroffen sind, können Sommerquartiere im Baufeld vom Holzeinschlag betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Baudurchführung wird eine Baufeldfreimachung im bestgeeigneten Zeitfenster durchgeführt.

- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 2.3 V_{CEF} Einschränkung Nacharbeit: von April bis Oktober

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine Störung an den Quartieren während der geschützten Zeiten wird durch die im vorigen Abschnitt genannte Baufeldfreimachung im unkritischen Zeitfenster vermieden. Der Entzug von potentiell als Sommer- und Winterquartier geeigneten Strukturen (Altholz) sowie der Verlust durch Überbauung sowie durch Verlärmung von Jagdgebieten führt zur Störwirkung. Im Nahbereich der Trasse ist von einer Funktionsminderung der Flächen als Jagdhabitat auszugehen. Durch Aufwertung vorhandener Strukturen werden neue Jagdhabitats geschaffen.

Es werden regelmäßig genutzte Flugwege durch die geplante Trasse durchschnitten. Die Zwergfledermaus profitiert von den Querungshilfen im Bereich Tappenbeck, Flur Makkraie, „Hinterm Schafstall“, im Wald westlich des Vogelmoors, südlich Lessien und im Bereich Bullergraben. Damit werden Störungen durch die Zerschneidung von Vernetzungsbeziehungen kompensiert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

- 1.1 b V_{CEF} Rahmendurchlass östlich Lessien an der L289, Bauwerk 07.01b
- 1.1 c V_{CEF} Rahmendurchlass westl. AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01c
- 1.1 d V_{CEF} Faunapassage östlich AS Ehra an der L289, Bauwerk 07.01d
- 1.1 e V_{CEF} Faunapassage südl. AS Ehra an der A39, Bauwerk 07.01e
- 1.2 V_{CEF} Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02
- 1.3 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Bauwerk 07.03
- 1.4 V_{CEF} Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor; Bauwerk 07.05
- 1.5 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage „Hinterm Schafstall“; Bauwerk 07.06

1.12 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- 1.6 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage „Flur Makkraie“; Bauwerk 07.08
- 1.7 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage „Kahler Kamp“ bei Jembke; Bauwerk 07.10
- 1.8 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage west. Jembke; Bauwerk 07.13
- 1.9 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage nordöstlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.15)
- 1.10 V_{CEF} Anlage einer Faunapassage östlich Tappenbeck (Unterführung; Bauwerk 07.16)
- 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10 bis Ende Februar
- 5.1 G Landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke
- 6.4 A_{CEF} Anlage von Hecken
- 6.15 A_{CEF} Anlage und Entwicklung eines Waldrandes
- 8.5 A_{CEF} Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen
- 11.3 E Entwicklung von Waldrändern
- 11.4 A_{CEF} Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

In den Bereichen „Hinterm Schafstall“ und Wald westl. Jembke ist durch die Baufeldfreimachung mit dem Verlust von Höhlenbäumen zu rechnen. Aufgrund der Nachweise von laktierenden Weibchen der Zwergfledermaus wird vorsorglich von dem Vorhandensein von Sommerquartieren im Baubereich ausgegangen.

Mittels der Maßnahme zum Erhalt von Altholz werden Altholzbestände, die hiebreif sind uns ansonsten in Kürze genutzt würden, der Nutzung entzogen und dauerhaft im Bestand erhalten. Dadurch wird das Quartierangebot in diesen Waldbereichen erhöht. Da die Art regelmäßig ihre Quartiere wechselt und auch im Siedlungsbereich siedelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Individuen ausweichen können. Als flankierende Maßnahme werden zum Ausgleich eines potenziell auftretenden Quartiermangels zusätzlich Fledermauskästen ausgebracht. Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- 11.9 A_{CEF} Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot
- 6.11 A_{CEF} Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht
- 11.5 A_{CEF} Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen
- 14.11 A_{CEF} Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;	<input type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2 FORMBLÄTTER – ANDERE SÄUGER

13. Fischotter

Zu „Anderen Säugern“ verwendete Quellen:

- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg
- LANUV NRW 2010: FFH-Arten und Europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Internet: naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- NLWKN, (HRSG.) (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28(3) 69-141. Hannover
- NLWKN, (HRSG.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- RICHARDS, C. G.J.; WHITE A.C.; HURREL, E. & PRICE F.E.F. (1984): The food of common dormouse *Muscardinus avellanarius*, in South Devon.-Mammal Review 14:19-28
- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus.-Niethammer, J. & F. Krapp (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft) S. 259 – 280).

2.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (NO-Niedersachs.) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (nur in West- u. Südniedersachsen) |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

- Bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder, Überschwemmungsareale
- Grundsätzlich können alle Gewässerlebensräume – Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten – besiedelt werden.
- Wichtig: hohe Strukturvielfalt – Gewässerstrukturen, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte
- Reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbaue, besonders geschützte Wurfbaue
- Störungsarmut, -freiheit
- Ausreichend große Reviere (Mindestareal ca. 25 qkm; für Mutter-Jungen-Familien ca. 40 qkm) mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit
- Optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit (= geringere Unfallwahrscheinlichkeit)

Lebensweise

- Hauptsächlich (wg. des Verfolgungsdrucks und der Störungsempfindlichkeit) dämmerungs- und nachtaktiv
- Sehr wanderaktiv (Wanderstrecken / Nacht 10 - 20 (-25) km (Rüden), 3 - 10 km (Fähen)
- Wanderung vorwiegend entlang der Gewässer, aber auch mehrere km zwischen Gewässersystemen
- Häufig werden über Jahre dieselben Wechsel genutzt
- Geruchsmarkierung der Reviere (Losung, Markierungssekret)
- Anwesenheitsindizien: Losung, Nahrungsreste, Otterpfade/Trittsuren, Aus-/Einstiege („Otterrutschen“)
- Anlage des Baus in Ufernähe, Wurfbau gern an Seitengewässer, Eingang meist unter der Wasseroberfläche, Luftschacht zum Kessel

Biologie/Fortpflanzung

- Körperlänge: 100 - 120 (130) cm; etwa 1/3 entfallen auf den Schwanz; Gewicht: 7 - 10 (12) kg. Die Fähen sind deutlich kleiner und leichter als die Rüden.
- Lebensalter: In Gefangenschaft bis 22 Jahre; i. d. Natur werden nur 15 % der Jungtiere älter als drei Jahre; durchschnittliche Lebenserwartung 8-13 Jahre
- Geschlechtsreif mit 1 - 2 Jahren; ca. 2-jähriger Wurfzyklus.
- Ganzjährige Paarungszeit; Tragezeit 58 - 63 Tage; Wurfgröße 1 - 3 (-5) Welpen
- Die Jungen werden bis zu 4 Monate gesäugt; erste Schwimmversuche ab der 6. Lebenswoche; frühestens mit 1 Jahr selbständig.

Nahrungsökologie

- Such- und Verfolgungsjäger; Prinzip des geringsten Aufwandes (leichte Beute wird bevorzugt)
- Sehr breites Nahrungsspektrum: Vögel, Kleinsäuger (Mäuse, Bisam), Amphibien, Fische (v. a. Cyprinidae), Mollusken

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Eurasische Fischotter kommt mit mehreren Unterarten in einem Verbreitungsgebiet vor, das sich über ganz Europa (außer Island), Nordafrika und weite Teile Asiens erstreckt. Durch intensive Verfolgung und Lebensraumverlust war die Verbreitung bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark fragmentiert und auseinandergerissen. Im mittleren Europa

2.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

zeigte sich eine weitgehend „otterfreie“ Zone. Schutzbemühungen in mehreren Ländern zeigen seit den 1990er Jahren langsame Erfolge. In Dänemark etwa rückt die Art vom Norden her in den Süden vor. In Deutschland sind vom Osten her Ausbreitungstendenzen festzustellen. Totfunde im deutsch-niederländischen Grenzbereich deuten auch hier auf Zuwanderungen hin.

Deutschland:

Das Hauptvorkommen der Art befindet sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, nach Westen nehmen die Nachweise deutlich ab.

- Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Norden Schleswig-Holsteins über das gesamte Norddeutschland einschließlich Niedersachsens bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und Bayerischen Wald im Süden.
- Vereinzelt Vorkommen liegen im Westen und Süden Niedersachsens, im Norden Thüringens, in Rheinland-Pfalz und im Gebiet um Bad Reichenhall.
- Generell ist eine leichte Ausbreitungstendenz festzustellen.

Niedersachsen:

- Die Art breitet sich seit den 1990er Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland Richtung Westen und Süden aus.
- Hauptverbreitungsgebiete sind Elbe- und Aller-Einzugsgebiete mit ihren Nebenflüssen.
- Vorkommen mittlerweile nördlich im Landkreis Cuxhaven, westlich im Bereich Landkreis Oldenburg und südlich im Landkreis Osterode/Harz an der Ruhme, sowie im Landkreis Northeim Nähe Salzderhelden und Hardeggen.

Aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zu den FFH-Gebieten in Nds. mit besonderer Bedeutung für den Fischotter wird deutlich, dass das Plangebiet zur BAB A 39 teilweise sehr nah an diesen Gebieten verläuft bzw. die diese Gebiete verbindenden Landschaftsräume und Vernetzungsstrukturen durchschneidet.

In der nachfolgenden Tabelle weisen die FFH-Gebiete der

Rangfolge 1 - 3 einen sehr guten Erhaltungszustand und eine sehr gute Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente auf,

der Rangfolge 4 - 16 einen guten Erhaltungszustand und eine gute Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente auf.

In den Gebieten der Rangfolge 1 - 15 sind kleine Populationen (r) nachgewiesen.

In den Gebieten der Rangfolge 16 - 18 wurde die Art anhand Spuren/Einzelindividuen nachgewiesen.

In den Gebieten der Rangfolge 19 - 27 sind Einzelindividuen nachgewiesen, wobei der Status der Art unbestimmt ist.

Das Niederungsgebiet der Kleinen Aller, das von den Planungen zur A 39 im 7. Abschnitt unmittelbar betroffen ist, stellt eine wichtige Verbindungsstruktur zwischen den beiden FFH-Gebieten 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und 418 Ohreaue im Nordosten dar. In unmittelbarer Nähe zu dieser Verbindungsstruktur liegt das FFH-Gebiet 092 „Drömling“, wo regelmäßig Einzelindividuen festgestellt werden.

2.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

Tab. 1: FFH-Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fischotter
(sortiert nach aktueller Bedeutung für die Art)

FFH-Nr.	Name	FFH-Nr.	Name
1 091	Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor	15 418	Ohreaue
2 247	Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern	16 012	Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe
3 086	Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)	17 021	Sellstedter See und Ochsentrifftmoor
4 074	Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht	18 028	Auetal und Nebentäler
5 080	Moor- und Heidegebiete im Truppenübungsplatz Munster-Süd	19 018	Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa
6 081	Örtze mit Nebenbächen	20 027	Schwingetal
7 090	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	21 030	Oste mit Nebenbächen
8 005	Fehntjer Tief und Umgebung	22 033	Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor
9 075	Landgraben- und Dummeniederung	23 077	Böhme
10 036	Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch	24 092	Drömling
11 038	Wümmeniederung	25 071	Ilmenau mit Nebenbächen
12 292	Ise mit Nebenbächen	26 045	Untere Haseniederung
13 300	Hellern bei Wietze	27 065	Dümmer
14 301	Entenfang Boye und Bruchbach		

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Fischotter wurde im Untersuchungsgebiet anhand von Schneespuren (Trittsiegel, „Otterrutschen“) in der Niederung der Kleinen Aller im Winter 2009/2010 indirekt nachgewiesen. Die wichtige Leitlinienfunktion der Kleinen Aller und ihrer Nebengewässer für wandernde Fischotter im Aller-Leine-Oker-System ist auch durch frühere Nachweise des Fischotters an der Kleinen Aller und des Bullergrabens im Untersuchungsgebiet bekannt. Totfunde an der B 248 zwischen Barwedel und Ehra und der L 289 bei Lessien (mdl. UNB LK GF) bestätigen auch diesen Sachverhalt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Zusammenhang mit der Leitlinienfunktion der Kleinen Aller und deren Nebengewässer für Fischotter, die sich von Osten kommend über das Gewässersystem Aller-Leine-Oker auch nach Westen ausbreiten, kommt es zu einer stark erhöhten Kollisionsgefahr für Fischotter, die bei Ausbreitungswanderungen und der Nahrungssuche entlang der Seitengewässer Laigraben und Bullergraben die zukünftige Trasse queren.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind ausreichend groß-dimensionierte Querungsbauwerke über die Gewässer vorgesehen, die eine sichere Unterquerung der BAB-Trasse auch für Fischotter ermöglichen. Das betrifft die Querung des Laigrabens östlich von Tappenbeck (Maßnahme 1.10 V_{CEF}) und den Bullergraben bei Lessien, der hier einschließlich der Gewässerniederung

2.1 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
mit einem groß dimensionierten Brückenbauwerk überspannt werden soll (Maßnahme 1.2 V _{CEF}). Damit diese Maßnahme funktional und sinnvoll ist, wird zusätzlich das Brückenbauwerk über den Bullergraben im Verlauf der L 289 östlich von Les-sien, ca. 300 m nördlich der groß-dimensionierten Bullergraben-Brücke baulich so angepasst, dass auch hier Fischotter gefahrlos die Straße unterqueren können (Maßnahme 1.1a V _{CEF}).		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Die oben beschriebenen Maßnahmen dienen zur Kompensation bzw. Aufhebung auftretender Barriere- und Zerschnei-dungswirkungen durch die Trasse für wandernde Fischotter. Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Umfeld der geplanten A 39 nicht vorhanden oder so weit von dem Wirkungskorridor der Trasse entfernt, dass hier keine erheblichen Störungen und damit verbundene Beeinträchtigungen der lokalen Poulation zu erwarten sind.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Weder im Bereich der Uferzonen der Kleinen Aller noch entlang des Laigrabens oder des Bullergrabens sind innerhalb des Untersuchungsgebietes als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geeignete Strukturen vorhanden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
		Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor		<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht		<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})		
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensations-maßnahmen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____		

2.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

3 FORMBLÄTTER – REPTILIEN

14. Schlingnatter

15. Zauneidechse

Zu „Reptilien“ verwendete Quellen:

- ALFERMANN, D. & W. BÖHME (2009): Populationsstruktur und Raumnutzung der Schlingnatter auf Freileitungstrassen in Wäldern. Freilandökologische Untersuchungen unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke (KV) und der Radiotelemetrie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 373-392.
- AMAT, F., G. A. LLORENTE & M. A. CARRETERO (2000): Reproductive cycle of the sand lizard (*Lacerta agilis*) in its southwestern range. Amphibia- Reptilia 21: 463-476.
- ASSMANN, O., M. DROBNY & A. BEUTLER (1993): Zur Situation der Schlingnatter in Südbayern. – Mertensiella 3:83-90.
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* - Zauneidechse. - In: BÖHME, W. (Hrsg. 1984): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. - Bd. 2 / I Echsen II. S. 23 - 68, Aula, Wiesbaden.
- BLAB, J., P. BRÜGGEMANN & H. SAUER (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft. 2. Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelder Ländchen. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 34. Kilda-Verlag, Bonn.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 6,147-158.
- BLANKE, I. (1995): Untersuchungen zur Autökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis* L., 1758) im Raum Hannover unter besonderer Berücksichtigung der Raum-Zeit-Einbindung. – Diplomarbeit Universität Hannover, unveröff.
- CORBETT, K. F. (1988): Conservation strategy for the Sand Lizard (*Lacerta agilis agilis*) in Britain. British Herpetological Society, London, United Kingdom. In: GLANDT, D. & W. BISCHOFF (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ergebnisse des gleichnamigen Symposiums vom 24. bis 26. Februar 1988 im Biologischen Institut Metelen e. V. Mertensiella 1: 101-109.
- ELBING, K. (1995): Raumnutzungsstrategien und Größen individueller Aktivitätsbereiche – Erfassungs- und Interpretationsprobleme dargestellt am Beispiel adulter Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). — Zeitschrift für Feldherpetologie 2: 37-53.
- GLANDT, D. (1987): Artenhilfsprogramm Zauneidechse (Lacertidae - *Lacerta agilis*) LÖLF, Merkblätter zum Biotop- u. Artenschutz Nr. 74, Recklinghausen.
- HACHTEL, M. ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDE- LING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Laurenti Verlag, Bielefeld: 85-134
- HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2. – Landau (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Hrsg.): 345-356.
- KÄSEWIETER, D. (2002): Ökologische Untersuchungen an der Schlingnatter (*Coronella austriaca* LAURENTI; 1768). – Bayreuth (Univ. Bayreuth, Lehrstuhl Tierökologie I): 111 S.
- KLEWEN, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/ Oberhausen. - Mertensiella 1: 178-194.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia). In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- KWET, A. (2010): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos-Verlag, Stuttgart, 252 S.
- LEMMEL, G. (1977): Die Lurche und Kriechtiere Niedersachsens. Grundlage für ein Schutzprogramm. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 5.

- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Teil 3: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. VZH D08 – Zauneidechse. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Teil 3: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. VZH D09 – Schlingnatter. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Teil 3: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. VZH D10 – Kreuzotter. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht.
- OLSSON, M. & R. SHINE (1997) The seasonal timing of oviposition in sand lizards (*Lacerta agilis*): why earlier clutches are better. *J. Evol. Biol.* 10, 369–81.
- OLSSON, M., A. GULLBERG & H. TEGELSTRÖM (1997): Determinants of breeding dispersal in the sand lizard, *Lacerta agilis*, (Reptilia, Squamata). *Biological Journal of the Linnean Society* 60: 243.256.
- PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUSS & CH. KLEMANN (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. NuL 45 (8), 2013, 241-247.
- PODLOUCKY, R. & CH. FISCHER (1994): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 3. Fassung, Stand 1994. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 14(4): 109 - 120. Hannover.
- PODLOUCKY, R. & CH. FISCHER (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen. Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981-1989.- Arbeitsmaterial Tierartenerfassungsprogramm, 38 S.
- PODLOUCKY, R. (1988): Zur Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758, in Niedersachsen - Verbreitung, Gefährdung und Schutz. In: GLANDT D. & BISCHOFF W. (Hrsg.): *Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis)*. — Mertensiella 1, Bonn, Sympos. Ber., 257 S.: 146 - 166.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: A161 – A182. Hannover, Marburg.
- RÜHMEKORF, E. (1970): Die Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen. - *Beitr. Naturk. Niedersachsen* 22: 67-131.
- SCHIEMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Natur & Text, Rangsdorf.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.
- VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter – ein heimlicher Jäger. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 6. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

3.1 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand in Niedersachsen |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einer heterogenen Vegetationsstruktur bzw. einem kleinflächigen Wechsel von Wald, lockeren Gehölz- und Gebüschgruppen, grasigem Offenland sowie Felsen und Rohbodenbereichen vor (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art Felsstandorte in Flusstälern sowie in den wärmebegünstigten Hanglagen der Mittelgebirge und dem Alpen-/ Alpenvorland (Flussschotterheiden, Steilhänge, Gipsfelsen, Schuttfuren, Geröllhalden, Rutschhänge, Lawinkorridore, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder, Halbtrocken- und Trockenrasen) sowie ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Auch lichte Kiefernwälder und trockene Randbereiche von Mooren gehörten zu ihren Primärlebensräumen (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Heute lebt sie vor allem in den großen Flusstälern von Rhein und Elbe und an Felsstandorten wie dem Kyffhäuser sowie in lichten Kiefernwäldern, Heidegebieten und Randbereichen von degenerierten Mooren. Sekundär nutzt die Art auch anthropogene Lebensräume wie die Randbereiche extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, extensiv bewirtschaftete Weinberge und Streuobstwiesen, Steinbrüche, alte Gemäuer und Trockenmauern, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme und sogar verwilderte Gärten (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar (ALFERMANN & BÖHME). Ideale Schlingnatterhabitate weisen eine windgeschützte südliche Exposition, einen hohen Anteil an Grenzlinien sowie ausreichend Strukturen zum Sonnen und Verstecken (Gesteine, Rohboden, Altgras und Laub, Totholz und Baumstubben, Gebüsche, Hohlräume) auf (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Winterquartiere beziehen die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten, seltener in Trocken- und Lesesteinmauern (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). In manchen Gebieten gibt es eine räumliche Trennung zwischen Sommer- und Winterlebensraum, wobei die Winterquartiere in der Regel weniger als 1 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt liegen.

Fortpflanzungsbiologie

Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Mitte März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Ende April/Anfang Mai finden die Paarungen statt (KÄSEWIETER 2002). Mitte Mai/Anfang Juni mit Beginn der Phase der Nahrungsaufnahme werden die Sommerlebensräume aufgesucht. Von Ende Juli bis September setzen die ovoviviparen Weibchen 1 - 14 (durchschnittlich 4 - 8) Nachkommen ab (KÄSEWIETER 2002, VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Die Weibchen reproduzieren alle 2 - 3 Jahre. Die jungen Schlingnattern sind mit etwa 3 - 4 Jahren geschlechtsreif. Anfang Oktober bis Mitte November werden die Winterquartiere wieder aufgesucht (KÄSEWIETER 2002, VÖLKL & KÄSEWIETER 2003).

Nahrungsökologie

Zur bevorzugten Nahrung von Schlingnattern gehören Kleinsäuger und Reptilien (Waldeidechsen, Zauneidechsen, Blindschleichen, junge Kreuzottern). Junge Schlingnattern ernähren sich – wenn vorhanden – hauptsächlich von kleinen Reptilien (insbesondere Eidechsen und Blindschleichen) (VZH D09, NLWKN 2010).

Wanderverhalten/Ausbreitungspotenzial

Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Dabei zeigt sie eine geringe Mobilität mit maximalen sommerlichen Aktionsdistanzen von 200 - 500 m (maximal 4000 - 6600 m) (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003, KÄSEWIETER 2002) und Reviergrößen von durchschnittlich 2,3 ha (max. 3 ha) für Männchen bzw. 1,5 ha (max. 4 ha) für nicht-trächtige und 100 - 200 m² (max. 0,5 ha) für trächtige Weibchen (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003, KÄSEWIETER 2002).

3.1 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Schlingnatter ist potenziell in Deutschland weit verbreitet, der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen im Südwesten und Süden, während sich das Areal nach Norden immer mehr in isolierte Einzelvorkommen aufsplittert (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Die nördliche Verbreitungsgrenze liegt in Schleswig-Holstein bei Hamburg, Lübeck und der Schleswig'schen Geest und im Osten in Mecklenburg - Vorpommern an der Ostseeküste zwischen Rostock und dem Darß sowie auf Rügen und in der Ueckermünder Heide (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). In den Mittelgebirgen besiedelt die Schlingnatter ein mehr oder weniger geschlossenes Areal, so kommt sie in Südniedersachsen z. B. regelmäßig im Weserbergland vor (PODLUCKY & FISCHER 1991). Die Höhenverbreitung der Schlingnatter hängt im Wesentlichen vom Angebot geeigneter Lebensräume ab (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Die höchsten bekannten Vorkommen liegen in Berchtesgaden in etwa 1300m Höhe (ABMANN ET AL. 1993), in Niedersachsen im Harz bei nur etwa 400m (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Die Schlingnatter ist die seltenste Schlangenart Niedersachsens (VZH D09, NLWKN 2010). Im Tiefland ist die Art zerstreut östlich der Weser verbreitet und ist ansonsten selten. Im Nordwesten fehlt sie weitgehend, an der Küste ganz (THEUNERT 2008). Die Vorkommen im niedersächsischen Tiefland konzentrieren sich in der Lüneburger Heide und dem Weser-Aller-Flachland (PODLUCKY & FISCHER 1991; VZH D09, NLWKN 2010).

Das FFH-Gebiet 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ hat besondere Bedeutung für die Schlingnatter und liegt westlich vom Untersuchungsgebiet zur A 39 7. Abschnitt etwa 6 km entfernt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im Untersuchungsraum ausschließlich im Raum Lessien nachgewiesen. Dort besiedelt die Art ruderal geprägte Strukturen wie die Sandgrube und eine ehemalige Heidefläche, die stark durch Sukzession (Brombeere, Birke, dominierend Faulbaum sowie Späte Traubenkirsche, in den Randbereichen Kiefer) geprägt ist. Eine Nutzung oder sogar dauerhafte Besiedlung der angrenzenden Schneise entlang einer Stromtrasse (Lessien – Barwedel) ist anzunehmen. Die Stromtrasse und Waldrandbereiche in Richtung Lessien sind zudem als vernetzende Struktur der beiden bekannten Habitate anzusehen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die beiden bekannten Habitate der Schlingnatter im Trassenkorridor werden im Zuge des Neubaus der A 39 nicht überbaut, so dass es dort nicht zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Allerdings wird südlich Lessien eine Schneise entlang einer Stromtrasse gekreuzt. Obwohl hier keine Schlingnattern nachgewiesen wurden, ist diese Schneise eine potenzielle Ausbreitungs-/Wanderachse und sehr wahrscheinlich ein Teillebensraum der Art. Eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen wäre demnach potenziell möglich.

In den potenziellen Lebensräumen der Schlingnatter im Nahbereich der bekannten Vorkommen (im Bereich der Stromtrasse am Waldrand südl. Lessien) muss das Baufeld für die Zeit der Bauarbeiten mit einem glatten Amphibienzaun eingezäunt werden und vor Beginn der Bauarbeiten eine Kontrolle des Baufeldes stattfinden, um sicherzustellen, dass sich keine Schlingnattern im überplanten Bereich aufhalten oder ins Baufeld einwandern. Im Baufeld gefangene Tiere werden in angrenzende Habitate bzw. neu anzulegende Waldlichtungen verbracht (**Maßnahme 3.3 V_{CEF}**).

Trotz der insgesamt hohen Wahrscheinlichkeit, den Großteil der lokalen Population abfangen zu können, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen trotz der ergriffenen Maßnahmen auf den Flächen verbleiben und im Zuge der Bauarbeiten getötet werden. Für das Abfangen und Umsetzen von Individuen der Schlingnatter muss eine **Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG** beantragt bzw. erteilt werden.

Zusätzlich sollen Aufwertungen in angrenzenden Habitaten der Schlingnatter (**Maßnahmenkomplex 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor“, westlich Jembke, TrÜbPI Ehra-Lessien“**) stattfinden, um evtl. aus dem Baufeld verdrängten Tieren weiterhin ausreichend Lebensraum zu bieten. Die Erfolgswahrscheinlichkeit von Aufwertungsmaßnahmen – auch in Verbindung mit Vergrämungsmaßnahmen – wird von RUNGE ET AL. (2009) hoch eingeschätzt, die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist abhängig von der Größe und der Besiedlungsdichte der zu räumenden Fläche sowie der Entfernung und Eignung der Maßnahmenfläche und wird bei RUNGE ET AL. (2009) als kurz bis mittel angegeben. Da im Zuge des Ausbaus der A 39 lediglich potenzielle Lebensräume betroffen sind und bekannte Vorkommen der Art unberührt bleiben, ist von einer kurzen Entwicklungsdauer auszugehen.

Das Kollisionsrisiko für die Straße querende Schlangen wird durch geeignete Querungsbauwerke und Leiteinrichtungen in

3.1 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

den entsprechenden Abschnitten (insbesondere südlich Lessien) vermieden (**Maßnahmen 1.2 V_{CEF} - 1.4 V_{CEF} & 1.11 V_{CEF}**).
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Beide bekannten Lebensräume der Schlingnatter liegen trassennah, werden jedoch nicht überbaut. Die Habitate werden während der Bauarbeiten als Tabuflächen ausgewiesen (**Maßnahme 3.1 V**), um eine Störung während der genannten Zeiten ausschließen zu können. Zur Stärkung der lokalen Populationen der Schlingnatter im Zuge des Ausgleichs verbleibender Störwirkungen durch den Betrieb der Straße sind die besiedelten Habitate dauerhaft zu sichern und mit flankierenden Maßnahmen (**8.3 A_{CEF}, 8.4 A_{CEF}, 10.4 A_{CEF}, 11.6 A_{CEF}**) aufzuwerten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist dann nicht zu erwarten. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit von Aufwertungen besiedelter Schlingnatterhabitate wird von RUNGE ET AL. (2009) als kurz angegeben, die Erfolgswahrscheinlichkeit ist dabei als hoch einzustufen.

Zur Erhaltung potenzieller Ausbreitungs-/Wanderachsen sind geeignete Querungsbauwerke inkl. Leiteinrichtungen in den entsprechenden Abschnitten (v. a. im Bereich südlich Lessien) vorgesehen (**Maßnahmen 1.2 V_{CEF} - 1.4 V_{CEF} & 1.11 V_{CEF}**). Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es kommt im Zuge des Baus und Betriebs der Neubaustrecke der A 39 nicht unmittelbar zur Überbauung von Lebensräumen der Schlingnatter. Beide besiedelten Habitate werden jedoch sehr nah passiert, so dass es sehr wahrscheinlich zu einer Minderung der Lebensraumqualität und damit zu einer indirekten Beeinträchtigung der Lebensräume der Art kommen wird. Zudem wird eine potenzielle Wander-/Ausbreitungsachse bzw. ein potenzieller Teillebensraum der Art von der Trasse geschnitten, so dass es zur Isolierung der besiedelten Habitate und der Vorkommen der Schlingnatter kommt.

Die bekannten Lebensräume der Schlingnatter sind während der Bauarbeiten als Tabuflächen auszuweisen, um sie vor Beschädigung und/oder Zerstörung zu schützen (**Maßnahme 3.1 V**).

Zum Ausgleich dauerhafter Beeinträchtigungen besiedelter Lebensräume ist die Sicherung und Aufwertung dieser Lebensräume durch geeignete Maßnahmen (**Maßnahmenkomplex 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“, Teilmaßnahme 11.2 A_{CEF} „Anlage von Waldlichtungen“**) vorzusehen. Damit verbunden ist auch die Neuanlage weiterer Lebensräume für die Schlingnatter, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit von Habitatneuschaffungen und/oder Aufwertungen wird bei entsprechender Eignung der Maßnahmenfläche und bei gegebener Nähe zu besiedelten Schlingnatterhabitaten von RUNGE ET AL. (2009) als kurz angegeben, die Erfolgswahrscheinlichkeit ist dabei als hoch einzustufen. Durch Entkusselungsmaßnahmen in Randbereichen zum Vogelmoor (Teilmaßnahme **10.4 A_{CEF}**) und die Anlage von Blühstreifen auf Waldlichtungen (Teilmaßnahme **11.6 A_{CEF}**) werden weitere Trittsteinbiotope für diese Art erhalten bzw. geschaffen.

Zur Erhaltung potenzieller Ausbreitungs-/Wanderachsen sind Querungsbauwerke inkl. Leiteinrichtungen in den entsprechenden Abschnitten (v. a. im Bereich südlich Lessien) vorgesehen (**Maßnahmen 1.2 V_{CEF} - 1.4 V_{CEF} und 1.11 V_{CEF}**).

Weil die Art in Niedersachsen im Bestand stark gefährdet ist (in Deutschland gefährdet) und die lokale Population der Art im Untersuchungsgebiet vermutlich sehr klein ist und deswegen das Risiko einer Beeinträchtigung trotz der geplanten Maßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, werden weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von (pot.) Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

3.1 Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _2.6_ dargestellt;	<input checked="" type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _3_ dargestellt.	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) Im Rahmen des Maßnahmenkomplex` 15 "StÜbPI Wesendorf" sind u.a. Maßnahmen zur Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt, geplant. Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt großflächiger Trockenlebensräume mit strukturreicher Gliederung durch Hecken, Kleingehölze und Saumstrukturen i. Z. mit trockenwarmen Kiefernwäldern auf Sandböden. Zudem ist hier eine sehr große Zauneidechsenpopulation – der Hauptnahrungsquelle der Schlingnatter – vorhanden. Insgesamt ist das Gebiet des StÜbPI Wesendorf – unter Voraussetzung des Erhalts des Halboffenlandcharakters – gut als Lebensraum der Schlingnatter geeignet. Vorkommen der Art sind dort sehr wahrscheinlich, konnten aber im Zuge aktueller Kartierungen zur Artengruppe Reptilien nicht festgestellt werden.	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

3.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand in Niedersachsen |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, die auf kleinstem Raum Möglichkeiten zur Nahrungssuche, Thermoregulation, Eiablage, Winterruhe und Verstecke bieten (BLANKE 2004). Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt (BLANKE 2004, CORBETT 1988). Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch anthropogen beeinflusste Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Als Sonnenplätze sind sich schnell aufwärmende und Wärme speichernde Strukturen vor einer hohen Vegetations- oder Reliefkulisse (Kleinklima, Deckung) wichtig. Hierzu werden z. B. sonnenexponierte Stubben, Totholz, Zaunpfähle, Steine, trockene Vegetation (Laub, Altgras, Moos) oder auch Rohbodenbereiche und niedrige Gehölze genutzt (BLANKE 2004, BLAB ET AL. 1991, GLANDT 1987). Als Rückzugs- und Winterquartiere werden meist unterirdische Kleinsäugerbaue und natürliche Hohlräume (Gesteinslücken, unter Laub oder Rinde, in/unter Wurzelstubben), aber auch selbst gegrabene Verstecke genutzt (BLANKE 2004, BISCHOFF 1984, HAHN-SIRY 1996). Zur Eiablage werden sonnenexponierte Bereiche mit sehr lückiger oder fehlender Vegetation (Rohbodenbereiche) und Grabtiefen von mindestens 50 cm benötigt (BLANKE 2004).

Fortpflanzungsbiologie

Zauneidechsen sind mit etwa 2 - 3 Jahren geschlechtsreif (BLANKE 2004, BLANKE 1995, OLSSON ET AL. 1997). Die Paarungszeit beginnt im April/Mai (BLANKE 2004, AMAT ET AL. 2000) nach Verlassen der Winterquartiere (ab März bis Anfang April). Ab Ende Mai werden 1 - 17 (durchschnittlich 5 - 10) Eier abgelegt, in Ausnahmefällen sind zwei Gelege möglich (BLANKE 2004, BLANKE 1995, AMAT ET AL. 2000, OLSSON & SHINE 1997). Die jungen Eidechsen schlüpfen ab Mitte Juli, meist aber von August bis September (BLANKE 2004, BLANKE 1995). Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.

Wanderverhalten/Ausbreitungspotenzial

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Aktionsräume mit einer Flächengröße unter 100 m² nutzt (BLANKE 2004, BLANKE 1995). Bei saisonalen Revierwechseln können die Aktionsräume weitaus größer sein (max. 2.800 m²) (BLANKE 2004, BLANKE 1995, ELBING 1995). Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden (BLANKE 2004, OLSSON ET AL. 1997, KLEWEN 1988). Die Ausbreitung erfolgt über die Jungtiere, Migrationsraten von Zauneidechsen gelten aber als gering (BLANKE 2004).

Nahrungsökologie

Insekten stellen die bevorzugte Nahrung der Zauneidechse dar, die Zusammensetzung der Nahrung kann jedoch nach Angebot und Jahreszeit variieren: Käfer (auch Larven), Schmetterlinge (auch Raupen), Ameisen und andere Hautflügler, Zikaden, Wanzen, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Hundertfüßer. Die Hauptnahrung der Jungtiere stellen Spinnen, Kleinschmetterlinge (auch Raupen) und Zikaden dar (VZH D08, NLWKN 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Zauneidechse ist die häufigste heimische Reptilienart und in ganz Deutschland verbreitet, die Verbreitungsschwerpunkte liegen im Osten (Sandergebiete, Lausitz, Leipziger Raum, Vorberge des Thüringer Waldes) und Südwesten (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern) des Landes (BLANKE 2004). Sie kommt im Tiefland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge und des Alpenvorlandes in Höhenlagen vom Meeresniveau bis in etwa 1700 m vor, wobei die Schwerpunkte im planaren bis collinen Bereich liegen (BLANKE 2004). In Niedersachsen werden Höhenlagen bis 370 m (Holzberg bei Heinade), meist aber von <300 m erreicht, die Höhenverbreitung stimmt dabei mit der Grenze der Halbtrockenrasen überein (PODLOUCKY 1988). In Niedersachsen ist die Art im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten kommt sie mehr oder weniger verstreut in allen naturräumlichen Regionen

3.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

(mit Ausnahme des Harzes und der Marschen) sowie auf den ostfriesischen Inseln vor (THEUNERT 2008, NLWKN 2010). Verbreitungsschwerpunkte sind die Lüneburger Heide, das Weser-Aller-Flachland, das Weser-Leine-Bergland und die südliche Ems-Hunte-Geest. In den übrigen Bereichen ist die Verbreitung lückenhaft (VZH D08, NLWKN 2010).

Das dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Zauneidechse ist das Gebiet 086 „Lutter, Lachte, Aschau“ weiter nordwestlich, jenseits des Elbe-Seitenkanals.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde, mit Ausnahme der feuchteren Lebensraumtypen in Tappenbeck und Umgebung sowie der Ackerflächen und Gehölze innerhalb des Windparks „Boldecker Land“, im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Die offenen Waldlichtungs-/Waldrandbereiche im Waldgebiet südöstlich Grußendorf, die halboffenen bis offenen, ruderal geprägten Gebiete im Bereich der stillgelegten Kläranlage und der Baggerseen sowie der dazwischenliegenden Waldfläche südwestlich Barwedel bzw. nordöstlich Bokensdorf und die offenen Waldlichtungs-/Waldrandbereiche in der Umgebung der Boldecker Seen östlich Bokensdorf stechen dabei als besonders herausragende Zauneidechsenlebensräume hervor. Aber auch die Sandgrube, die Heiden, die Gras- und Staudenfluren und Waldränder südlich Lessien sowie nördlich und östlich Ehra sowie die Waldränder und -lichtungen westlich und östlich des Windparks „Boldecker Land“ werden von der Art besiedelt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Zuge der Realisierung der Neubaustrecke der A 39/7 werden Lebensräume der Zauneidechse im Bereich Jembke westlich der B 248 sowie im Bereich südlich Lessien und im Bereich der geplanten AS Ehra (L289n) überbaut. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Individuen ist die Umsetzung der Tiere aus ihren angestammten Habitaten in geeignete, zuvor vorbereitete Waldlichtungen als Ersatzlebensräume (**Maßnahme 3.3 V_{CEF}**) notwendig. Die Erfolgswahrscheinlichkeit der Besiedlung neugeschaffener Lebensräumen wird von RUNGE ET AL. (2009) als hoch eingeschätzt, die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit wird als kurz eingeschätzt. Erfolg und Entwicklungsdauer einer notwendigen begleitenden Umsetzung ist abhängig von der Größe und der Besiedlungsdichte der zu räumenden Fläche sowie der Entfernung und Eignung der Maßnahmenfläche und wird bei RUNGE ET AL. (2009) – auch aufgrund fehlender Daten – als „mittel“ angegeben. Da die im Zuge des Ausbaus der A 39 betroffenen Lebensräume weniger dicht besiedelt sind und die Maßnahmenflächen in unmittelbarer Umgebung der Eingriffsfläche im selben Waldgebiet liegen, kann aber von einer kurzen Entwicklungsdauer ausgegangen werden. Aufgrund der geringen Flächengrößen und der geringen Besiedlungsdichten der freizufangenden Flächen ist eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, den weit überwiegenden Anteil aller Individuen der lokalen Populationen abfangen zu können. Um evtl. aus dem Baufeld verdrängten Tieren weiterhin ausreichend Lebensraum zu bieten, sollen zusätzlich Aufwertungen in angrenzenden Habitaten der Zauneidechsen (**Maßnahmenkomplex 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“**) stattfinden.

Um sicherzustellen, dass der Trassenkorridor bei Beginn der Baumaßnahmen nicht von Zauneidechsen besiedelt ist, müssen die Zauneidechsen in den betroffenen Zauneidechsenlebensräumen - westl. Jembke, südl. Lessien, nördl. Ehra und zusätzlich im Nahbereich des tangierten Zauneidechsenhabitats „Wolfhagen“ - im Trassenkorridor vor Baubeginn abgefangen werden. Im Umfeld dieser Maßnahme werden zuvor Waldlichtungen entsprechend der Lebensraumansprüche der Zauneidechse als Ausweichhabitate für die umzusetzenden Tiere vorbereitet. Die Umsetzung erfolgt in mehreren Schritten wie folgt:

1. Vorbereiten des Ersatzlebensraumes (Waldlichtungen/Femelflächen)
2. Einzäunung des betreffenden Bereiches im besiedelten Zauneidechsenhabitat mit einem glatten Amphibienzaun
3. Schonende sukzessive Entfernung der Vegetation und Versteckmöglichkeiten (vgl. PESCHEL ET AL. 2013.)
4. Abfangen der Zauneidechsen in der Aktivitätsphase Art (Anfang März bis Ende Oktober) mittels praxiserprobter Methoden (vgl. PESCHEL ET AL. 2013) und Verbringung gefangener Tiere in die Ersatzlebensräume
5. Erneute Trassenkontrolle auf Reptilien und Abschieben des Oberbodens
6. Auszäunung des Trassenkorridors (glatte Amphibienschutzzaune) während der gesamten Bauphase innerhalb der Aktivitätsperiode (Anfang März bis Ende Oktober), so dass ein Einwandern von Zauneidechsen ins Baufeld ausgeschlossen werden kann, einseitige Überkletterungsmöglichkeiten ermöglichen ggf. im Baufeld verbliebenen Tieren die Flucht.

Um das Kollisionsrisiko für die Straße querende Individuen zu verringern, sind zudem Querungsbauwerke in den entspre-

3.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

chenden Bereichen (insbesondere südlich Lessien, „Wolfhagen“ und zwischen Bokensdorf und Barwedel bzw. zwischen Bokensdorf und Jembke) vorgesehen (**Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, 1.2 V_{CEF} - 1.10 V_{CEF}**).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Zur Erhaltung bestehender Ausbreitungs-/Wanderachsen der Zauneidechse sind in den entsprechenden Bereichen (insbesondere südlich Lessien, „Wolfhagen“ und zwischen Bokensdorf und Barwedel bzw. zwischen Bokensdorf und Jembke) Querungsbauwerke vorgesehen (**Maßnahmen 1.2 V_{CEF} - 1.10 V_{CEF}**). Diese müssen vor Baubeginn hergestellt werden. Zudem werden in einigen Trassenabschnitten Leit- und Sperreinrichtungen hergestellt (**Maßnahme 1.11 V_{CEF}**), die die Tiere von der Straße fernhalten und zu den Querungsbauwerken leiten. Weiterhin kann es durch den Bau und Betrieb der Straße zu Störungen zu den genannten Zeiten in nah angrenzenden besiedelten Lebensräumen kommen. Diese werden während der Bauphase als Tabuflächen ausgewiesen, um Störungen weitgehend zu vermeiden (**Maßnahme 3.1 V**).

Durch die Überbauung von Zauneidechsenhabitaten und die notwendigen Vergrämungsmaßnahmen kommt es in diesen Bereichen auch zur Störung von Individuen während der Fortpflanzungszeiten. Einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. zur Stärkung der lokalen Populationen wird mit entsprechenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**8.3 A_{CEF}, 8.4 A_{CEF}, 9.2 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF}**), die geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stellen, entgegengewirkt. Hinzu kommen Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Habitate (**Maßnahmenkomplex 11, s. o.**) oder Habitatneuschaffungen („Anlage von Waldlichtungen“ - **Maßnahme 11.2 A_{CEF}**). Durch Entkusselungsmaßnahmen in Randbereichen zum Vogelmoor (Teilmaßnahme **10.4 A_{CEF}**) und die Anlage von Blühstreifen auf Waldlichtungen (Teilmaßnahme **11.6 A_{CEF}**) werden weitere Trittsteinbiotope für diese Art erhalten bzw. geschaffen. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit von Habitatneuschaffungen und/oder Aufwertung bestehender Habitate wird bei Eignung der Maßnahmenflächen und gegebener Nähe zu besiedelten Zauneidechsenhabitaten von RUNGE ET AL. (2009) als kurz angegeben, die Erfolgswahrscheinlichkeit ist dabei als sehr hoch einzustufen.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Realisierung der Neubaustrecke der A39/7 werden Lebensräume der Zauneidechse im Bereich Jembke westlich der B 248 sowie im Bereich südlich Lessien und nördlich Ehra überbaut. Außerdem kommt es zu einer Minderung der Habitatqualität und damit zu einer indirekten Beeinträchtigung von Habitaten, die von der künftigen Trasse sehr nah passiert werden und in Bereichen, in denen potenzielle Ausbreitungs- / Wanderachsen der Art zerschnitten und Habitate somit isoliert werden. Dies ist insbesondere im Bereich „Wolfhagen“ südlich Lessien sowie zwischen Bokensdorf und Barwedel bzw. zwischen Bokensdorf und Jembke der Fall.

Im Zuge der Kompensation verloren gehender bzw. beeinträchtigter Habitate ist die Schaffung von Ersatzhabitaten (**Maßnahme 11.2 A_{CEF}, - Teilmaßnahme „Anlage von Waldlichtungen“**) sowie die Aufwertung bestehender bereits besiedelter Habitate (**Maßnahmenkomplex 11**) vorgesehen. Die Maßnahmen sind im Umfeld der beeinträchtigten Flächen vor Baubeginn durchzuführen, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit von Habitatneuschaffungen und/oder Aufwertungen wird bei entsprechender Eignung der Maßnahmenfläche und bei gegebener Nähe zu besiedelten Zauneidechsenhabitaten von RUNGE ET AL. (2009) als kurz angegeben, die Erfolgswahrscheinlichkeit ist dabei als sehr hoch einzustufen.

Besiedelte Bereiche, die nicht direkt überbaut werden, aber trassennah liegen, müssen für die Zeit der Baumaßnahme als Tabuflächen ausgewiesen werden, um Beschädigungen und/oder Zerstörung vorzubeugen (**Maßnahme 3.1 V**).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.2 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __, Kap. __ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __, Kap. __ dargestellt		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; s. U 9; 9.4 Maßnahmekartei, Maßnahmenblätter 10.4 A _{CEF} ; 11.2 A _{CEF}		
6 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

4 FORMBLÄTTER – AMPHIBIEN

16. Kammolch
17. Knoblauchkröte
18. Kreuzkröte
19. Laubfrosch
20. Moorfrosch

Zu „Amphibien“ verwendete Quellen:

- GÜNTHER, R. & F. MEYER (1996): Kreuzkröte – *Bufo calamita* LAURENTI, 1768. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 302-321, Jena.
- GÜNTHER, R. & H. NABROWSK (1996): Moorfrosch – *Rana arvalis* NILSSON, 1842. – in: R. GÜNTHER (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, S. 364-388, Gustav Fischer, Jena.
- LANUV NRW (2010): FFH-Arten und Europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Internet: naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT- UND Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - MLUV (2008)
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (257 S.)
- NLWKN, HRSG.) (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28(3) 69-141. Hannover
- NLWKN, HRSG. (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibienarten in Niedersachsen. Teil 1: Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.).
- NLWKN (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilienarten in Niedersachsen. Knoblauchkröte (Stand Juli 2010 Entwurf)
- NLWKN (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilienarten in Niedersachsen. Kreuzkröte (Stand Juli 2010, Entwurf).
- NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos), 382. S.
- PODLOUCKY, R.: (2008): Die Lurche und Kriechtiere der Ostfriesischen Inseln (Amphibia, Reptilia). – In: NIEDRINGHAUS, R., V. HAESELER & P. JANIESCH (Hrsg.): Die Flora und Fauna der Ostfriesischen Inseln – Artenverzeichnisse und Auswertungen zur Biodiversität. – Schriftenr. Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer 11: 411-420, Wilhelmshaven.
- SCHNITZER ET. AL (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-RL in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- THEUNERT, R. (2008a) Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). In: NLWKN, (Hrsg.), 2008: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28(3) 69-141. Hannover.

4.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Individuenreiche Laichgesellschaften finden sich z. B. in aufgelassenen Bodenabbaugruben, Grünlandweihern und naturnahen Niedermoor- und Auengewässern. Versucht man Gemeinsamkeiten solcher „Optimalhabitate“ zu charakterisieren, so ergibt sich eine reich strukturierte Ausprägung der Umgebung – beispielsweise Gebüsche und Waldränder im Wechsel mit krautiger Vegetation – während die Gewässer nicht zu klein und flach, sondern in der Regel perennierend, sonnenexponiert, meso- bis eutroph (oft mäßig verkrautet) und nur schwach sauer bis basisch sind. Da Kammolche in stärkerem Maße aquatisch leben als andere Molcharten, kommt der geeigneten Ausprägung des Laich- und Wohngewässers auch eine größere Bedeutung zu. Auffällig ist, dass Gewässer und Biotopkomplexe mit großen Kammolchpopulationen oft besonders artenreiche Amphibienzönosen beherbergen. Am häufigsten ist dabei die Vergesellschaftung mit Teichmolchen.

Die folgenden Punkte geben eine Übersicht zu Lebensraumsprüchen und Verbreitung:

- Halboffene bis offene Kulturlandschaften wie strukturreiche Agrargebiete mit eingestreuten Wiesen und Weiden sowie die binnendeichs liegende Talau der mittleren Elbe; auch Laubwaldgebiete oder bewaldetes Mittelgebirge, sofern geeignete, wenig beschattete Gewässer vorhanden sind.
- Der Jahreslebensraum setzt sich aus Teilhabitaten wie Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier zusammen; Hecken, Gehölze, Gräben und Flussufer können als Korridore zwischen den Laichgewässern dienen.
- Laichgewässer: größere Stillgewässer in Seengebieten, Weiher, überwiegend im Grünland, in den Auen der großen Ströme, auch Altwässer, Flutrinnen, Qualmgewässer, aber auch Heide- und Niedermoorweiher, Teiche, Tümpel (Vorteil: fischfrei), ferner Abgrabungsgewässer, insbesondere Tongruben, Gräben.
- Normalerweise in neutralen bzw. leicht basischen Gewässern, aber auch in Gewässern mit pH-Werten zwischen 4,4 - 9,5.
- Laichgewässer sonnenexponiert, mit ausgeprägter Unterwasservegetation, reichlich Deckung bietend, perennierend, nicht zu klein und flach, in der Regel fischfrei.
- Meso- bis eutroph; nur schwach sauer bis basisch.
- Wesentlicher Bestandteil des Gesamtlebensraumes ist ein ebenso reich gestalteter Landlebensraum: stärker strukturiertes Grünland (Feuchtwiesen, Weide) mit angrenzenden Brachen/ Ruderalflächen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Gärten, Parkanlagen, Feldern, Laub- oder Laubmischwäldern (auch Nadelwäldern) und Abbaugruben in Gewässernähe mit oberflächennahen Bodenverstecken oder Totholz; Winterquartier in Säugergängen und unter Baumstubben.

Der Kammolch profitiert von einer hohen Gewässerdichte/-vernetzung; gute Bestände gibt es beispielsweise in gewässerreichen Auegebieten (mittlere Elbe) und extensiv genutzten Teichgebieten.

- Die Vorkommen sind oft individuenarm.
- Geringer Aktionsraum (bis zu 1 km zwischen Winterquartier und Laichgewässer, meist nur wenige hundert Meter), wenig wander-/ausbreitungsfähig.
- Wanderungen vom Winterquartier zu den Laichgewässern finden ab Februar/März statt.
- Paarungs- und Laichzeit von März bis Juli.
- Eier werden einzeln an Unterwasserpflanzenhalmen oder -blättern angeheftet.
- Überwinterung in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen, unter Steinen, auch in tieferen Bodenschichten.
- Entwicklungszeit der Larven 2 - 4 Monate.
- Larven überwiegend im freien Wasser, daher besonders durch Fischfraß gefährdet.
- Überwinterung an Land (Hecken, Reisighaufen, Baumstubben, Erdlöcher u. ä.), z. T. auch im Gewässer.
- Vergesellschaftung lokal mit allen übrigen heimischen Amphibienarten möglich.
- Aquatische Phase von März bis September, einige auch ganzjährig; Landphase von Oktober bis April, Eiablage von April bis Mai (bis Juli möglich), Larvenphase von (April) Mai bis September (Oktober), Metamorphose August bis September (Oktober)

4.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Aufgrund ihrer Langlebigkeit können Populationen auch überleben, wenn mehrere Jahre hintereinander die Reproduktion ausfällt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Zu baubedingten Auswirkungen auf die im UG festgestellte lokale Population des Kammolches kann es im Bereich der Sandgrube Lessien durch Überbauung der potenziellen Landlebensräume kommen, weil im Umfeld der festgestellten Laichgewässer (Sandgrube Lessien und Waldtümpel am Lessiener Weg) teilweise als Winterquartiere geeignete Biotopstrukturen vorhanden sind, die unmittelbar im Trassenverlauf liegen und überbaut werden (Feldhecken/Feldgehölze, Waldbereiche). Zudem wird die Lebensraumvernetzung zwischen den Teillebensräumen beeinträchtigt.

Entsprechend werden anlagebedingt potenzielle Landlebensräume dauerhaft durch Überbauung als Lebensraum entzogen.

Zu betriebsbedingten Auswirkungen kommt es i. Z. mit dem Ausbreitungs-/Wanderverhalten der Kammolche, die in einem durchschn. Aktionsradius von bis zu 1.000m um die Fortpflanzungsgewässer ihre Landlebensräume aufsuchen. Jungtiere haben einen deutlich größeren Aktionsraum, da sie insbesondere im Zuge von „Ausbreitungswanderungen“ neue Gewässer besiedeln. Dabei werden die Tiere die neue Autobahntrasse, die östlich der Sandgrube und nordwestlich des Waldtümpels verläuft, queren (müssen) und sind einem entsprechenden Risiko, überfahren zu werden, ausgesetzt.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das europäische Verbreitungsgebiet des Kammolches erstreckt sich von Nordwestfrankreich und Großbritannien über Skandinavien bis zum Ural, im Süden vom Schwarzen Meer über Rumänien, Ungarn bis nach Österreich und die Schweiz.

- Der Kammolch ist in Niedersachsen ebenso wie in Deutschland weit verbreitet und typischer Bewohner des Tieflandes und Berglandes, fehlt allerdings im nordwestlichen Niedersachsen (Ausnahme Varel/Bockhorn, Lk. Friesland) bzw. an der Nordseeküste (nordwestliche Arealgrenze, vgl. Abb. 2).
- Verbreitungsschwerpunkte und auch die größten Bestände erreicht er in den östlichen, mittleren und südlichen Landesteilen, so im Weser-Aller-Flachland, teilweise in den Börden, in der nordöstlichen Hälfte der Region „Lüneburger Heide und Wendland“ (z. B. Elbetalniederung) sowie im Osnabrücker Raum. Teile des südniedersächsischen Berglandes werden ebenfalls besiedelt, stellenweise sogar mit großen Laichgesellschaften – etwa im Gebiet des Göttinger Waldes.
- Auffallend große Verbreitungslücken bestehen in südlichen Teilen der Lüneburger Heide, der südlichen und westlichen Stader Geest und in der Dümmeriederung.
- Der Harz und weitgehend der Solling werden aufgrund der Höhenlage nicht besiedelt.

Bestandssituation in Niedersachsen:

- Die Bestandssituation in Niedersachsen lässt sich aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit des Kammolches schwer einschätzen. Obwohl davon auszugehen ist, dass es landesweit noch weit mehr als 1.000 Gewässer mit Kammolch-Vorkommen gibt, belegen zahlreiche Kartierungen und Beispiele, dass der Gesamtbestand rückläufig ist.
- Bei zahlreichen Vorkommen handelt es sich um nur kleine Populationen. Andererseits erbrachten gezielte quantitative Untersuchungen an Gewässern bzw. Fangzaunaktionen an Straßen Populationsstärken von mehreren Hundert bis über Tausend adulte Tiere. Diese sehr großen Populationen liegen fast alle in FFH-Gebieten.

Der überwiegende Teil der meistens kleineren Kammolch-Vorkommen befindet sich jedoch außerhalb von FFH-Gebieten. Im Datenbestand des Niedersächsischen Tierarten-Erfassungsprogramms finden sich Hinweise auf einige Vorkommen, die aufgrund ihrer Populationsgröße (> 100 Ex.) besondere Bedeutung haben.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Kammolch wurde an zwei Gewässern im Untersuchungsraum nachgewiesen. An der Sandgrube Lessien (Bezugsraum 10: „Halbaffenland südlich Lessien“) gelang der Nachweis sowohl durch Molchfallen als auch durch die Untersuchung mit einem Amphibiensperrzaun. Auch die Begehungen des Umfelds der Gewässer brachte Nachweise der Art. Der zweite Nachweis gelang an einem Waldtümpel am Lessiener Weg (Bezugsraum 8, Teilraum B: „Nadelwaldgebiet westlich Vogelmoor“) mithilfe der Molchfallen.

4.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch den Bau der Autobahn können Individuen, die sich im Baufeld befinden, verletzt oder getötet werden. Betriebsbedingt können Individuen, die über die Fahrbahn wechseln wollen, verletzt und getötet werden. Dies trifft vor allem auf Individuen aus dem Bereich der Sandgrube Lessien zu, da diese unmittelbar in Baustellen-/Trassennähe liegt. Der Teich am Lessiener Weg liegt relativ weit entfernt von der geplanten Trasse, sodass hier keine unmittelbare Gefahr der Tötung von Individuen besteht.

Um den Verbotstatbestand des Fangens/Verletzens/Tötens zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Baufeldräumung erfolgt im Bereich der Sandackerflächen bei der Sandgrube Lessien außerhalb der Überwinterungs- bzw. Ruhezeiten zu dem Zeitpunkt, nachdem die Tiere aus den Landlebensräumen in das Laichgewässer eingewandert sind und anschließend das Baufeld mit einem für die gesamte Bauzeit vorzuhaltenden Bauschutzzaun (Amphibien-Sperrzaun) abgesperrt wurde. Damit wird eine Einwanderung der Alttiere und der Jungtiere, die nach dem Laichgeschäft bzw. dem Ende der Larvalentwicklung und Metamorphose in die Sommerlebensräume abwandern, in den Baustellenbereich verhindert (Maßnahme 2.2 V_{CEF} in Verbindung mit Maßnahme 3.4 V_{CEF}). Die Tiere, die an den Schutzzäunen gefangen werden, müssen in zuvor angelegte Ersatzlaichgewässer verbracht werden (Maßnahme 3.4 V_{CEF}).

Weiterhin ist in diesem Trassenabschnitt vorgesehen, eine nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft funktionstüchtige Amphibien-Leiteinrichtung mit angeordneten Amphibiendurchlässen bzw. Kleintierdurchlässen zu errichten. So wird vermieden, dass Individuen auf die Fahrbahn gelangen und dem Straßenverkehr zum Opfer fallen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}, 1.14 V_{CEF}). Mit diesen Maßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des Verletzens oder Tötens durch Überbauung oder Überfahren vermieden. Die Maßnahmen sind sofort wirksam.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Bau der Autobahn kann mit einer Störung der Tiere während der Überwinterungs- und Wanderzeiten einhergehen. Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Eine erhebliche Störung während der Wanderungszeiten wird durch die oben beschriebenen Maßnahmen verhindert. Zum Erhalt der räumlichen Funktionalität des Lebensraumkomplexes Landlebensräume – Laichgewässer werden Querungsmöglichkeiten der Trasse in Form von Amphibienleiteinrichtungen einschl. Amphibientunneln / Kleintierdurchlässen angelegt.

Mit dieser Maßnahme wird die Barriere- und Zerschneidungswirkung der zukünftigen Trasse vermindert. Die Verbindung von Landlebensräumen und Laichgewässern bleibt grundsätzlich aufrechterhalten. Die Amphibienleiteinrichtungen führen die Tiere auf ihren Wanderungen sicher zu den Durchlässen und verhindern, dass die Tiere auf die Straße gelangen und überfahren werden.

Zudem werden auf Ostseite der künftigen Autobahn vor Baubeginn Ersatzlaichgewässer sowie geeignete Strukturen als Landlebensraum der Kammolche in unmittelbarer Umgebung des neuen Gewässers geschaffen. Damit sollen Individuen, die östlich der zukünftigen Trasse überwintern, vom Baufeld bzw. der Trasse ferngehalten werden. Das neu geschaffene Gewässer stellt für Individuen, die sonst die Autobahn queren müssten, einen Ersatzlaichhabitat dar. Somit kann trotz einer Zerschneidung des Lebensraumes die vorhandene Population gesichert und gestärkt werden. Die Tiere werden weder während ihrer Fortpflanzungs- noch Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört.

Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von weiteren Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich der Bullergrabeniederung durchgeführt werden:

- Bau eines größeren Querungsbauwerkes über den Bullergraben und die Gewässerniederung (dient u. a. der großräumigen Vernetzung von Feuchtlebensräumen) - (Maßnahme 1.2 V_{CEF}).

4.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Neuanlage von Ersatzlaichgewässern, (Maßnahme **6.12 A_{CEF}**, **8.7 A_{CEF}**, **10.2 A**, **13.3 A_{CEF}**, **14.6 E**).
- Extensivierung/Anlage von Grünlandflächen, (Maßnahmen **8.1 A**, **8.2 A**).
- Neuanpflanzung von Gebüsch und Feldgehölzen (teilweise linear) und eine naturnahe Entwicklung und Gestaltung eines gewässerdynamischen Niederungsbereiches entlang des Bullergrabens (Maßnahmen **8.5 A_{CEF}**, **8.6 A**, **8.8 A**).
- Weiterhin wird in diesem Trassenabschnitt die Straßenentwässerung vollständig aufgefangen und dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt, so dass eine Schad- und Nährstoffbelastung im Bereich der neu geschaffenen Laichgewässer vermieden wird).

Zudem wird diese Art auch von Anlage von standortgerechten Gehölzstrukturen als Leitstrukturen im Einzugsbereich einer am südlichen Acker-/Waldrand geplanten Grünbrücke profitieren.

Ohne Durchführung der Maßnahmen käme es baubedingt zur Tötung einzelner Individuen in den Winterlebensräumen und anlagebedingt zum Teilverlust von Landlebensräumen durch Überbauung und zu Barriere- und Zerschneidungswirkungen bez. Wanderkorridoren, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Eine erhebliche Störung würde eintreten.

Mit der Bauzeitenregelung wird das Töten einzelner Individuen während der Winterruhe in den Winterlebensräumen verhindert. Durch den Bau der Amphibientunnel und Leiteinrichtungen bleibt die Verbindung zwischen Teillebensräumen erhalten und es wird verhindert, dass Individuen im Trassenbereich dem Straßenverkehr zum Opfer fallen. Die Maßnahmen sind sofort wirksam.

Die Anlage neuer Laichgewässer und langfristige Sicherstellung der extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die naturnahe Gestaltung der Bullergrabenniederung schaffen neuen Lebensraum. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr zwingend notwendig. Der langfristige Populationserhalt wird dadurch gesichert. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich. Diese Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig.

Nach den Kriterien von SCHNITTER ET. AL (2006) ist der Zustand dieser sehr kleinen Population nur mit „C“ zu bewerten. Die Einzelkriterien zur Habitatqualität sind mit „B“ – „C“ und die z. Zt. auf die vorhandene Population einwirkenden Beeinträchtigungsfaktoren sind mit „B“ zu bewerten. Die beschriebenen Maßnahmen können dazu beitragen, den Erhaltungszustand dieser lokalen Population langfristig zu verbessern.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Bau der Autobahn hat einen Verlust von Ruhestätten des Kammolches (hier Land- und Überwinterungslebensräume, z. B. Sandacker, Ruderalfluren, Feldhecken) zur Folge. Daher sind folgende Maßnahmen geplant:

Zur Aufwertung der Landlebensräume im direkten Umfeld der Sandgrube Lessien wird daher vorgesehen, möglichst vielen Individuen in Gewässernähe ein ausreichendes Versteckangebot zur Verfügung zu stellen, damit der Nettoverlust an Fläche, die durch den Bau der Autobahn verloren geht, für die vorhandene Amphibienpopulation keine erheblichen Auswirkungen mehr besitzt.

Flächen, die östlich der zukünftigen Autobahn liegen, werden strukturell für die Art aufgewertet und es werden direkt auf diesen Flächen Ersatzlaichgewässer für die Art schaffen. Strukturell verbessernde Maßnahmen für den Kammolch sind Pflanzungen aus Laubgehölzen (z. B. Anlage einer Feldhecke) und die Extensivierung noch intensiv genutzter Ackerflächen sowie die Erhöhung der Lebensraumvielfalt durch Anlage von Sandhaufen/Sandwällen, Steinhaufen und Tothholzelementen (Haufen, Stamnteile, Wurzelstubben). So können auch diese Flächen einen funktionalen Zusammenhang zwischen Laichgewässer und Landlebensraum aufweisen und durch die Art genutzt werden. Eine Entwertung der Flächen aufgrund räumlicher Isolierung vom bisherigen Laichgewässer wird damit vermieden. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr zwingend notwendig. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich (Maßnahmen: Sicherung bzw. Entwicklung von Ackerbrachen – **8.3 A_{CEF}** und Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren – **8.4 A_{CEF}**).

Als Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Sandgrube soll eine Entkusselung der Flächen zwischen Feldweg und Sandgru-

4.1 Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
<p>be stattfinden. Die hier angepflanzte, standortfremde Fichtenschonung wird nach der Rodung in eine sandgeprägte trockene Ruderalfläche mit Strukturelementen wie Sand/Steinhaufen und Torholzanteilen umgewandelt. Einbezogen in die zu gestaltenden Flächen ist auch der im Moment noch als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzte Bereich. Teilflächen sind durch regelmäßige wiederkehrende Maßnahmen so zu pflegen, dass der Boden dauerhaft lockeren und grabfähigen Charakter behält (z. B. Bodenlockerung alle drei Jahre bzw. kleinflächig abwechselnd jährlich). Die hohe ökologische Funktion des Komplexes Sandgrube Lessien und umgebende Strukturen bleibt durch diese Maßnahmen auch nach dem Bau der Straße erhalten. Die Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig. Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von den oben genannten (im Verbotstatbestand Störung erläuterten) Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich der Bullergrabenniederung durchgeführt werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>	<p>Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Ausnahmegrund liegt vor</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __, . __ dargestellt;</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __, Kap. __ dargestellt.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p>
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>	
6 Fazit:	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	

4.2 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (in D) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraum

Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Heute werden entsprechende Bereiche in der agrarisch geprägten Kulturlandschaft besiedelt, die geeignete Bodenverhältnisse aufweisen. Ruderalisierte Flächen und extensiv genutzte Ackerstandorte im Umfeld von geeigneten Laichgewässern sowie offengelassene ehemalige Bodenentnahmen stellen heute die häufigsten Sekundärlebensräume dieser Art dar.

Biologie und Fortpflanzung

Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind eutrophe Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Gewässer in Sandgruben, langsam bis kaum fließende Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Vorhandene Strukturen im Wasser, an denen die Laichschnüre befestigt werden, sind wichtig (GÜNTHER 1996). Gleichmaßen wichtig sind leicht grabbare, gut drainierte, sandige Böden und Bereiche mit schütterer Vegetation in der Umgebung der Gewässer als Landlebensräume. Im Winter graben sich die Tiere dort bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) Zentimetern ein.

Die Fortpflanzungsperiode der Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Auch die Alttiere wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer.

Lebensweise

Die Knoblauchkröten sind nachtaktiv mit einem deutlichen Schwerpunkt nach Mitternacht. Die Tagesphase verbringen die Tiere eingegraben im lockeren Boden. Der Aktionsradius um die Laichgewässer beträgt i. d. R. < 200 m. Bei ausgewachsenen Tieren wurden Wanderbewegungen von 100 m/4 Tage beobachtet; maximal bis zu 42 m in einer Nacht. Bei den Wanderungen von den Winterquartieren bis zu den Laichgewässern können Entfernungen bis zu 1200 m überwunden werden. Im Schnitt werden selten mehr als 200 m zurückgelegt.

Nahrungsökologie

Knoblauchkröten ernähren sich räuberisch hauptsächlich von Laufkäfern, weiterhin werden verschiedenste Bodenarthropoden aufgenommen. Die Tiere gehen nachts aktiv auf Nahrungssuche.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Zu baubedingten Auswirkungen auf die im UG festgestellte lokale Population der Knoblauchkröte im Bereich der Sandgrube Lessien kommt es durch Überbauung der Landlebensräume südöstlich der Sandgrube, die dieser Art als Laichgewässer dient. Die hier vorhandenen extensiv genutzten Sandackerflächen dienen der Art als Winterquartier. Diese Flächen werden während der Bauphase vom Baufeld und begleitenden Baustraßen sowie weiteren Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht.

Entsprechend werden anlagebedingt Landlebensräume, die als Winterquartiere dienen dauerhaft durch Überbauung als Lebensraum entzogen.

Zu betriebsbedingten Auswirkungen kommt es i. Z. mit dem Ausbreitungs-/Wanderverhalten der Knoblauchkröten, die in einem durchschn. Aktionsradius von ca. 200 m um die Fortpflanzungsgewässer ihre Landlebensräume aufsuchen. Einzeltiere können einen noch deutlich größeren Aktionsraum (bis zu 1.200m) haben. Im Zuge dieser Wanderbewegungen müssen die Tiere die neue Autobahntrasse queren und sind einem entsprechenden Risiko, überfahren zu werden, ausgesetzt.

4.2 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Verbreitung

Gesamtverbreitung: eurosibirisch

Die Vorkommensgebiete der Knoblauchkröte reichen von Westfrankreich östlich bis Westsibirien, von Nord-Dänemark südlich bis Norditalien und Bulgarien. Die Art fehlt auf der Iberischen Halbinsel und in Großbritannien.

Deutschland:

Die Knoblauchkröte erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze und zeigt im westlichen und südlichen Deutschland deutliche Verbreitungslücken. Ihr Schwerpunkt liegt im nördlichen und mittleren Teil Ostdeutschlands (GÜNTHER 1996). Der ursprüngliche Lebensraum der Knoblauchkröte sind offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Daher werden von der Knoblauchkröte als Art der östlichen Steppen in Deutschland nur überwiegend agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete (Gärten, Äcker sowie Wiesen und Weiden) aber auch Abgrabungen verschiedenster Art besiedelt. Eine deutliche Präferenz besteht für Gebiete mit leicht grabbaren, sandigen Böden, nur selten auch Lössböden und lehmige sommertrockene Böden.

Niedersachsen:

In Niedersachsen ist die Knoblauchkröte im östlichen Tiefland verbreitet. Westlich der Weser kommt die Art deutlich spärlicher vor, ist aber vereinzelt bis Ostfriesland vorhanden. Auf den Ostfriesischen Inseln sind keine Vorkommen bekannt. Auch aus dem Bergland liegen nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand vor. (THEUNERT 2008a). In Niedersachsen kommen Knoblauchkröten fast nur noch in sich naturnah entwickelnden Folgebiotopen in ehemaligen Abgrabungsgebieten („Sekundärbiotope“) vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet zum Neubau der BAB A 39 im PFA 7 gibt es zwei Bereiche mit Nachweisen der Knoblauchkröte.
1. ehemalige Sandgrube südlich Lessien (Nachweise an Fangzäunen). Insgesamt wurden hier bei den Erfassungen nur sieben Individuen gefangen. Daraus ist abzuleiten, dass an der Sandgrube und auf den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen im Umfeld eine kleine lokale Population der Knoblauchkröte vorkommt. Da im Gewässer selbst vereinzelt Laich der Art gefunden wurde, ist davon auszugehen, dass die Art hier auch reproduziert.

2. Ein weiterer Fund eines Einzeltiers stammt von den Fangzäunen östlich der Bokensdorfer Teiche (Kartierung 2009). Dieser Fund deutet das Potenzial der Bokensdorfer Teiche und der umliegenden Sandackerflächen als Lebensraum für diese Art an. Da auch bei weiteren Kartierungen mittels Fangzaun (Kartierung 2010) auf weiter östlich gelegenen Ackerflächen keine weiteren Exemplare der Art gefunden wurden, ist nur von einer sehr kleinen bzw. in einem extrem kritischen Erhaltungszustand befindlichen lokalen Population auszugehen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Baufeldräumung erfolgt im Bereich der Sandackerflächen bei der Sandgrube Lessien außerhalb der Überwinterungs- bzw. Ruhezeiten zu dem Zeitpunkt, nachdem die Tiere aus den Landlebensräumen in das Laichgewässer eingewandert sind und anschließend das Baufeld mit einem für die gesamte Bauzeit vorzuhaltenden Bauschutzzaun (Amphibien-Sperrzaun) abgesperrt wurde. Damit wird eine Einwanderung der Alttiere und der Jungtiere, die nach dem Laichgeschäft bzw. dem Ende der Larvalentwicklung und Metamorphose in die Sommerlebensräume abwandern, in den Baustellenbereich verhindert (Maßnahme 2.2 V_{CEF} in Verbindung mit Maßnahme 3.4 V_{CEF}). Die Tiere, die an den Schutzzäunen gefangen werden, müssen in zuvor angelegte Ersatzlaichgewässer verbracht werden.

Weiterhin ist in diesem Trassenabschnitt vorgesehen, eine nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft funktionstüchtige Amphibien-Leiteinrichtung mit angebotenen Kleintierdurchlässen bzw. Amphibiendurchlässen zu errichten. Damit wird vermieden, dass Individuen auf die Fahrbahn gelangen und dem Straßenverkehr zum Opfer fallen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}, 1.14 V_{CEF}). Mit diesen Maßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des Verletzens oder Tötens durch Überbauung oder Überfahren weitgehend vermieden.

Im Bereich der Bokensdorfer Teiche werden die Maßnahmen 2.2 V_{CEF} sowie die Maßnahme 3.4 V_{CEF} entsprechend durchgeführt. Ebenso wird es auch hier eine dauerhafte Sperrereinrichtung (Maßnahme 1.11 V_{CEF} in Verbindung mit der Errichtung einer Faunapassage 1.7 V_{CEF}) geben.

Die anlagebedingte flächige Beanspruchung der Ackerflächen, die hier potenziellen Landlebensraum der Art darstellen,

4.2 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

wird als unerheblich eingestuft, da in der gesamten Umgebung ausreichend große, in gleicher Weise geeignete Ackerflächen vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine erhebliche Störung während der Wanderungszeiten wird durch die oben beschriebenen Maßnahmen verhindert. Zum Erhalt der räumlichen Funktionalität des Lebensraumkomplexes Landlebensräume – Laichgewässer werden Querungsmöglichkeiten der Trasse in Form von Amphibienleiteinrichtungen einschl. Amphibientunneln / Kleintierdurchlässen angelegt.

Mit dieser Maßnahme wird die Barriere- und Zerschneidungswirkung der zukünftigen Trasse vermindert. Die Verbindung von Landlebensräumen und Laichgewässern bleibt grundsätzlich aufrechterhalten. Die Amphibienleiteinrichtungen führen die Tiere auf ihren Wanderungen sicher zu den Durchlässen und verhindern, dass die Tiere auf die Straße gelangen und überfahren werden.

Zudem werden auf der Ostseite der künftigen Autobahn vor Baubeginn Ersatzlaichgewässer sowie geeignete Strukturen als Landlebensraum der Knoblauchkröten in unmittelbarer Umgebung des neuen Gewässers geschaffen. Damit sollen Individuen, die östlich der zukünftigen Trasse überwintern, vom Baufeld bzw. der Trasse ferngehalten werden. Das neu geschaffene Gewässer stellt für Individuen, die sonst die Autobahn queren müssten, einen Ersatzlaichhabitat dar. Somit kann trotz einer Zerschneidung des Lebensraumes die vorhandene Population gesichert und gestärkt werden. Die Tiere werden weder während ihrer Fortpflanzungs- noch Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört.

Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von weiteren Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich der Bullergrabenniederung durchgeführt werden:

- Bau eines größeren Querungsbauwerkes über den Bullergraben und die Gewässerniederung (dient u. a. der großräumigen Vernetzung von Feuchtlebensräumen) - (Maßnahme **1.2 V_{CEF}**).
- Neuanlage von Ersatzlaichgewässern, (Maßnahmen **6.12 A_{CEF}**, **8.7 A_{CEF}**).
- Extensivierung/Anlage von Grünlandflächen, (Maßnahmen **8.1 A**, **8.2 A**).
- Neuanpflanzung von Gebüsch und Feldgehölzen (teilweise linear) und eine naturnahe Entwicklung und Gestaltung eines gewässerdynamischen Niederungsbereiches entlang des Bullergrabens (Maßnahmen **8.5 A_{CEF}**, **8.6 A**, **8.8 A**).
- Weiterhin wird in diesem Trassenabschnitt die Straßenentwässerung vollständig aufgefangen und dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt, so dass eine Schad- und Nährstoffbelastung im Bereich der neu geschaffenen Laichgewässer vermieden wird.

Ohne Durchführung der Maßnahmen käme es baubedingt zur Tötung einzelner Individuen in den Winterlebensräumen und anlagebedingt zum Teilverlust von Landlebensräumen durch Überbauung und zu Barriere- und Zerschneidungswirkungen bez. Wanderkorridoren, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Eine erhebliche Störung würde eintreten.

Mit der Bauzeitenregelung wird das Töten einzelner Individuen während der Winterruhe in den Winterlebensräumen verhindert. Durch den Bau der Amphibientunnel und Leiteinrichtungen bleibt die Verbindung zwischen Teillebensräumen erhalten und es wird verhindert, dass Individuen im Trassenbereich dem Straßenverkehr zum Opfer fallen. Die Maßnahmen sind sofort wirksam.

Die Anlage neuer Laichgewässer und langfristige Sicherstellung der extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die naturnahe Gestaltung der Bullergrabenniederung schaffen neuen Lebensraum. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr zwingend notwendig. Der langfristige Populationserhalt wird dadurch gesichert. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich.

Diese Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig.

Nach den Kriterien von SCHNITTER ET. AL (2006) ist der Zustand dieser sehr kleinen Population nur mit „C“ zu bewerten. Die Einzelkriterien zur Habitatqualität sind mit „B“ – „C“ und die z. Zt. auf die vorhandene Population einwirkenden Beeinträchtigungsfaktoren sind mit „B“ zu bewerten.

Die beschriebenen Maßnahmen können dazu beitragen, den Erhaltungszustand dieser lokalen Population langfristig zu verbessern.

4.2 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Bez. des Einzelvorkommens der Knoblauchkröte bei den Bokensdorfer Teichen werden die für den Bereich oben beschriebenen Maßnahmen der Bauzeitbeschränkung in Verbindung mit der Baufeldabspernung und der Neuanlage von Ersatzlaichgewässern auch hier eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verhindern.
Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und anlagebedingt werden durch den Bau der Autobahn Ruhestätten der Art zerstört (hier sandige Ackerflächen und deren Randstrukturen als Land- und Überwinterungslebensraum). Zur Aufwertung der Landlebensräume im direkten Umfeld der Sandgrube Lessien wird daher vorgesehen, möglichst vielen Individuen in Gewässernähe ein ausreichendes Versteckangebot zur Verfügung zu stellen, damit der Nettoverlust an Fläche, die durch den Bau der Autobahn verloren geht, für die vorhandene Amphibienpopulation keine erheblichen Auswirkungen mehr besitzt.

Flächen, die östlich der zukünftigen Autobahn liegen, werden strukturell für die Art aufgewertet und es werden Ersatzlaichgewässer für die Art schaffen. Strukturell verbessernde Maßnahmen sind die Extensivierung noch intensiv genutzter Ackerflächen sowie die Erhöhung der Lebensraumvielfalt durch Anlage von Sandhaufen/Sandwällen, Steinhaufen und Totholzelementen (Haufen, Stammteile, Wurzelstubben). So können auch diese Flächen einen funktionalen Zusammenhang zwischen Laichgewässer und Landlebensraum aufweisen und durch die Art genutzt werden. Eine Entwertung der Flächen aufgrund räumlicher Isolierung vom bisherigen Laichgewässer wird damit vermieden. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr zwingend notwendig. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich (Maßnahmen: Sicherung bzw. Entwicklung von Ackerbrachen – 8.3 A_{CEF} und Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren – 8.4 A_{CEF}).

Als Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Sandgrube soll eine Entkusselung der Flächen zwischen Feldweg und Sandgrube stattfinden. Die hier angepflanzte, standortfremde Fichtenschonung wird nach der Rodung in eine sandgeprägte trockene Ruderalfläche mit Strukturelementen wie Sand/Steinhaufen und Torholzanteilen umgewandelt. Einbezogen in die zu gestaltenden Flächen ist auch der im Moment noch als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzte Bereich. Teilflächen sind durch regelmäßige wiederkehrende Maßnahmen so zu pflegen, dass der Boden dauerhaft lockeren und grabfähigen Charakter behält (z. B. Bodenlockerung alle drei Jahre bzw. kleinflächig abwechselnd jährlich). Die hohe ökologische Funktion des Komplexes Sandgrube Lessien und umgebende Strukturen bleibt durch diese Maßnahmen auch nach dem Bau der Straße erhalten.

Die Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig.

Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von den oben genannten (im Verbotstatbestand Störung erläuterten) Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich der Bullergrabenniederung durchgeführt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4.2 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

4.3 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (in D) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum:

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam (z. B. Heiden, Magerrasen, Ruderalflächen mit Rohböden, feuchte Grau- und Braundünetäler auf den Ostfriesischen Inseln oder auch sehr lichte Kiefernwälder auf Flugsand). Ursprünglich spielten die durch die Hochwasserdynamik sich ständig verändernden Überschwemmungsbereiche der Flüsse eine wichtige Rolle als Primärlebensraum. Heute finden sich derartige Bedingungen überwiegend nur noch in Sekundärlebensräumen wie Bodenabbaugruben (ca. 50 % aller Vorkommen in Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen) und auf Truppenübungsplätzen, weshalb diese zu den wichtigsten Kreuzkrötenlebensräumen geworden sind; im Bergland konzentrieren sich die Vorkommen mangels geeigneter Böden nahezu ausschließlich auf solche Gebiete.

In Niedersachsen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Sand-, Kies-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, wassergefüllte Fahrspuren oder Heideweiher aufgesucht.

Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Neben den bevorzugten Abgrabungsgewässern werden gelegentlich auch flache Ackersenkens sowie Flachwasserbereiche in überschwemmten Wiesen, Grünland- (Qualmwasser) und mesotrophe Heideweiher sowie Gewässer in Moorrandbereichen genutzt. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Biologie/Fortpflanzung

Die Hauptlaichzeit beginnt in der Regel Ende April und zieht sich, oft in mehreren Aktivitätsgipfeln (vor allem nach kräftigen Regenfällen), bis Anfang Juni hin. Während einer Laichphase setzt ein Weibchen eine Laichschnur mit 1.000 bis 6.500 Eiern auf dem Gewässerboden ab. Die Metamorphose beginnt je nach Zeitpunkt der Eiablage und Witterungsverlauf nach 4-12 Wochen Ende Juni und reicht bis in den August. Die kurze Larvaldauer (gelegentlich nur 2,5-3 Wochen) und dadurch bedingte geringe Größe der Jungkröten bei der Metamorphose (8-10 mm) sowie mehrere Laichphasen stellen eine Adaptation an das hohe Austrocknungsrisiko der Flachgewässer dar. In der Regel pflanzen sich Kreuzkröten erst im dritten Frühjahr fort. Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 - 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück.

Nahrungsökologie

Als Nahrung dienen verschiedenste Insekten wie z. B. Hautflügler (Ameisen), Käfer, Zweiflügler (Fliegen) und Spinnen. Kaulquappen ernähren sich von Algen (Abweiden des Bewuchses von Pflanzen und Steinen), Teilen höherer Pflanzen, durch die Aufnahme und Filtrierung von Bodensubstrat sowie abgestorbener organischer Substanz, fressen aber auch von später abgesetztem Laich der eigenen Art.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Zu baubedingten Auswirkungen auf die im UG festgestellte lokale Population der Kreuzkröte kann es durch Überbauung ihrer potenziellen Landlebensräume kommen, weil im Umfeld des festgestellten Laichgewässers (Sandgrube Lessien) teilweise als Winterquartiere geeignete Biotopstrukturen vorhanden sind, die unmittelbar im Trassenverlauf liegen und überbaut werden (Sandäcker, Ackerbrachen).

Entsprechend werden anlagebedingt potenzielle Landlebensräume dauerhaft durch Überbauung als Lebensraum entzo-

4.3 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

gen.

Zu betriebsbedingten Auswirkungen kommt es i. Z. mit dem Ausbreitungs-/Wanderverhalten der Kreuzkröte, die in einem Aktionsradius von durchschnittlich etwa 1.000 m (Alttiere) um die Fortpflanzungsgewässer ihre Landlebensräume aufsucht. Jungtiere haben einen deutlich größeren Aktionsraum, da insbesondere sie im Zuge von „Ausbreitungswanderungen“ neue Gewässer besiedeln. Dabei werden die Tiere die östlich der Sandgrube verlaufende neue Autobahntrasse queren (müssen) und sind einem entsprechenden Risiko, überfahren zu werden, ausgesetzt.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Gesamtverbreitung: Die Kreuzkröte hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im westlichen Mitteleuropa von Spanien bis West-Russland. Südlich der Alpen kommt die Art nicht vor und kommt in England und Irland nur punktuell vor. Nach Norden reicht die Verbreitung nur bis ins südliche Schweden.

Deutschland:

Die Kreuzkröte kommt in ganz Deutschland vor, erreicht hier aber ihre östliche Verbreitungsgrenze, die sich dann nur noch entlang der Ostseeküste über Polen und das Baltikum bis nach West-Russland zieht.

Niedersachsen:

In den sandigen Geest- und Niederungsgebieten des niedersächsischen Tieflandes ist die Kreuzkröte mittelhäufig verbreitet – im Osten, vor allem in der Lüneburger Heide, im Wendland mit der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland kommt die Art dagegen deutlich häufiger vor als im Westen.

In den Naturräumlichen Regionen „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und nördliche „Stader Geest“ finden sich eher nur noch isolierte Einzelvorkommen, während in der „Ems-Hunte-Geest“ vermutlich auch Kartierungslücken bestehen. Auf den Ostfriesischen Inseln ist die Kreuzkröte die häufigste und neben dem Grasfrosch einzige regelmäßig anzutreffende Lurchart. Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Inseln handelt es sich zwar im strengen Sinne nicht um autochthone Vorkommen, sie ist ebenso wie weitere Amphibien- und Reptilienarten gezielt oder indirekt eingeschleppt worden, hat sich aber seit ihrer ersten Erwähnung vor beinahe 300 Jahren fest etabliert und gut angepasst (PODLOUCKY 2008).

In den Küstenmarschen mit ihren schweren Kleiböden fehlt die Art dagegen weitestgehend. Im südlichen Niedersachsen nimmt die Zahl der Vorkommen beim Übergang vom Tief- zum Hügelland unvermittelt ab; aufgrund fehlender Lebensräume liegen aus den Lössböden fast keine Nachweise vor und in den Mittelgebirgsregionen bestehen aus demselben Grund sehr große Verbreitungslücken.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Nachweis der Art gelang im gesamten Planungsraum des Abschnittes 7 nur im Bereich der Sandgrube Lessien (Bezugsraum 10: „Halboffenland südl. Lessien“). Auch eine gezielte Nachsuche dieser vernetzungsrelevanten Art im Radius von 4.000m um das Gewässer erbrachte keine weiteren Nachweise der Art. Die im Untersuchungsradius gelegenen Gewässer wiesen überwiegend nur ungeeignete Lebensraumbedingungen für die Art auf. Das Vorkommen in der Lessiener Sandgrube kann als eine relativ isolierte Population betrachtet werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch den Bau der Autobahntrasse können Individuen, die sich im Baufeld befinden, verletzt oder getötet werden. Betriebsbedingt können Individuen, die über die Fahrbahn wechseln wollen, verletzt und getötet werden. Um dies zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Baufeldräumung erfolgt im Bereich der Sandackerflächen bei der Sandgrube Lessien außerhalb der Überwintungs- bzw. Ruhezeiten zu dem Zeitpunkt, nachdem die Tiere aus den Landlebensräumen in das Laichgewässer eingewandert sind und anschließend das Baufeld mit einem für die gesamte Bauzeit vorzuhaltenden Bauschutzzaun (Amphibien-Sperrzaun) abgesperrt wurde. Damit wird eine Einwanderung der Alttiere und der Jungtiere, die nach dem Laichgeschäft bzw. dem Ende der Larvalentwicklung und Metamorphose in die Sommerlebensräume abwandern, in

4.3 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

den Baustellenbereich verhindert (Maßnahme **2.2 V_{CEF}** in Verbindung mit Maßnahme **3.4 V_{CEF}**). Die Tiere, die an den Schutzzäunen gefangen werden, müssen in zuvor angelegte Ersatzlaichgewässer verbracht werden.

- Weiterhin ist in diesem Trassenabschnitt vorgesehen, eine nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft funktionstüchtige Amphibien-Leiteinrichtung mit angebondenen Kleintierdurchlässen bzw. Amphibiendurchlässen zu errichten. Damit wird vermieden, dass Individuen auf die Fahrbahn gelangen und dem Straßenverkehr zum Opfer fallen (Maßnahme **1.11 V_{CEF}**, **1.14 V_{CEF}**).

Mit diesen Maßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des Verletzens oder Tötens durch Überbauung oder Überfahren weitgehend vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Mit der geplanten Bauzeitenregelung (**2.2 V_{CEF}**) und der Errichtung der temporären Bauschutzzäune sowie der Anlage dauerhafter Leiteinrichtungen und Durchlässen sowie von Ersatzlaichgewässern beiderseits der neuen Trasse werden Beeinträchtigungen von Kreuzkröten während sensibler Zeiten vermieden.

Zum Erhalt der räumlichen Funktionalität des Lebensraumkomplexes Landlebensräume – Laichgewässer werden nahe der Sandgrube Lessien Querungsmöglichkeiten der Trasse in Form von Amphibienleiteinrichtungen einschl. Amphibientunneln / Kleintierdurchlässen angelegt. Mit dieser Maßnahme wird die Barriere- und Zerschneidungswirkung der zukünftigen Trasse vermindert. Die Verbindung von Landlebensräumen und Laichgewässern bleibt grundsätzlich aufrechterhalten. Die Amphibienleiteinrichtungen führen die Tiere auf ihren Wanderungen sicher zu den Durchlässen und verhindern, dass die Tiere auf die Straße gelangen und überfahren werden.

Zudem werden auf Ostseite der künftigen Autobahn vor Baubeginn Ersatzlaichgewässer sowie geeignete Strukturen als Landlebensraum der Kreuzkröte in unmittelbarer Umgebung des neuen Gewässers geschaffen. Damit sollen Individuen, die östlich der zukünftigen Trasse überwintern, vom Baufeld bzw. der Trasse ferngehalten werden. Das neu geschaffene Gewässer stellt für Individuen, die sonst die Autobahn queren müssten, einen Ersatzlaichhabitat dar. Somit kann trotz einer Zerschneidung des Lebensraumes die vorhandene Population gesichert und gestärkt werden. Die Tiere werden weder während ihrer Fortpflanzungs- noch Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört.

Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von weiteren Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich der Bullergrabenniederung durchgeführt werden:

- Bau eines größeren Querungsbauwerkes über den Bullergraben und die Gewässerniederung (dient u. a. der großräumigen Vernetzung von Feuchtlebensräumen) - (Maßnahme **1.2 V_{CEF}**).
- Neuanlage von Ersatzlaichgewässern, (Maßnahme **6.12 A_{CEF}**, **8.7 A_{CEF}**).
- Extensivierung/Anlage von Grünlandflächen, (Maßnahmen **8.1 A**, **8.2 A**).
- Neuanpflanzung von Gebüsch und Feldgehölzen (teilweise linear) und eine naturnahe Entwicklung und Gestaltung eines gewässerdynamischen Niederungsbereiches entlang des Bullergrabens (Maßnahmen **8.5 A_{CEF}**, **8.6 A**, **8.8 A**).
- Weiterhin wird in diesem Trassenabschnitt die Straßenentwässerung vollständig aufgefangen und dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt, so dass eine Schad- und Nährstoffbelastung im Bereich der neu geschaffenen Laichgewässer vermieden wird.

Ohne Durchführung der Maßnahmen käme es baubedingt zur Tötung einzelner Individuen in den Winterlebensräumen und anlagebedingt zum Teilverlust von Landlebensräumen durch Überbauung und zu Barriere- und Zerschneidungswirkungen auf vorhandene Wanderkorridore, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Eine erhebliche Störung würde eintreten.

Mit der Bauzeitenregelung (**2.2 V_{CEF}**) wird das Töten einzelner Individuen während der Winterruhe in den Winterlebensräumen verhindert. Durch den Bau der Amphibientunnel und Leiteinrichtungen bleibt die Verbindung zwischen Teillebensräumen erhalten und es wird verhindert, dass Individuen im Trassenbereich dem Straßenverkehr zum Opfer fallen. Diese Maßnahmen sind sofort wirksam.

Die Anlage neuer Laichgewässer und sowie die naturnahe Gestaltung der Bullergrabenniederung schaffen neuen Lebensraum. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr zwingend notwendig. Der langfristige Populationserhalt wird dadurch gesichert. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich. Diese Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig.

4.3 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Nach den Kriterien von SCHNITTER ET. AL (2006) ist der Zustand dieser sehr kleinen Population nur mit „C“ zu bewerten. Die Einzelkriterien zur Habitatqualität sind mit „B“ – „C“ und die z. Zt. auf die vorhandene Population einwirkenden Beeinträchtigungsfaktoren sind mit „B“ zu bewerten.

Die Maßnahmen tragen dazu bei, den Erhaltungszustand dieser lokalen Population langfristig zu verbessern.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und anlagebedingt werden durch den Bau der Autobahn Ruhestätten der Art zerstört (hier sandige Ackerflächen und deren Randstrukturen als Land- und Überwinterungslebensraum). Zur Aufwertung der Landlebensräume im direkten Umfeld der Sandgrube Lessien wird daher vorgesehen, möglichst vielen Individuen in Gewässernähe ein ausreichendes Versteckangebot zur Verfügung zu stellen, damit der Nettoverlust an Fläche, die durch den Bau der Autobahn verloren geht, für die vorhandene Amphibienpopulation keine erheblichen Auswirkungen mehr besitzt.

- Flächen, die östlich der zukünftigen Autobahn liegen, werden strukturell für die Art aufgewertet und es werden Ersatzlaichgewässer für die Art schaffen. Strukturell verbessernde Maßnahmen sind die Extensivierung noch intensiv genutzter Ackerflächen sowie die Erhöhung der Lebensraumvielfalt durch Anlage von Sandhaufen/Sandwällen, Steinhaufen und Totholzelementen (Haufen, Stamnteile, Wurzelstubben). So können auch diese Flächen einen funktionalen Zusammenhang zwischen Laichgewässer und Landlebensraum aufweisen und durch die Art genutzt werden. Eine Entwertung der Flächen aufgrund räumlicher Isolierung vom bisherigen Laichgewässer wird damit vermieden. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr zwingend notwendig. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich (Maßnahmen: Sicherung bzw. Entwicklung von Ackerbrachen – 8.3 A_{CEF} und Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren – 8.4 A_{CEF}).

- Als Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Sandgrube soll eine Entkusselung der Flächen zwischen Feldweg und Sandgrube stattfinden. Die hier angepflanzte, standortfremde Fichtenschonung wird nach der Rodung in eine sandgeprägte trockene Ruderalfläche mit Strukturelementen wie Sand/Steinhaufen und Torholzanteilen umgewandelt. Einbezogen in die zu gestaltenden Flächen ist auch der im Moment noch als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzte Bereich. Teilflächen sind durch regelmäßige wiederkehrende Maßnahmen so zu pflegen, dass der Boden dauerhaft lockeren und grabfähigen Charakter behält (z. B. Bodenlockerung alle drei Jahre bzw. kleinflächig abwechselnd jährlich). Die hohe ökologische Funktion des Komplexes Sandgrube Lessien und umgebende Strukturen bleibt durch diese Maßnahmen auch nach dem Bau der Straße erhalten.

Die Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig.

Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von den oben genannten (im Verbotstatbestand Störung erläuterten) Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich der Bullergrabenniederung durchgeführt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4.3 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

4.4 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (in D) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen.

Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer und Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind.

Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume).

Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Die Tiere überwintern in den oberflächennahen Bodenschichten in genügend frostsicheren Überwinterungsquartieren (z. B. Erdhöhlen, Laubhaufen, unter Steinen und Wurzeln), aber auch in Mauerspalt von Kellern, unter efeubewachsenen Hauswänden in mehreren Metern Höhe. Die Winterquartiere liegen oftmals im Sommerlebensraum (Laubmischwälder, Feldgehölze, Saumgesellschaften, laubstreureiche Hecken, Gärten).

Biologie/Fortpflanzung

Bereits im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Aber erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer.

Während einer Laichperiode können Laubfrösche, ähnlich den Rotbauchunken, zwischen verschiedenen Laichgewässern wechseln. Dies trifft insbesondere für die Populationen in den Flussauen zu, wo die Tiere aufgrund sich ändernder Wasserstände die jeweils günstigsten Gewässer aufsuchen. Überhaupt ist eine hohe Flexibilität bei der Wahl der Laichgewässer für die Art charakteristisch.

Lebensweise

Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Ausnahmsweise können Wanderstrecken von 4 km zurückgelegt werden.

Nahrungsökologie

Heranwachsende wie adulte Laubfrösche begeben sich mit Einbruch der Dämmerung auf Nahrungssuche. Beutetiere finden sich überwiegend am Boden oder in dessen Nähe – es werden aber auch Flug- und Laufinsekten auf den erhöhten Tagessitzwarten erbeutet. Der entscheidende optische Fangreiz entsteht durch die Bewegung des Opfers; regungslose Kleinorganismen werden nicht wahrgenommen. Bei der Überwältigung der Nahrungstiere spielt die klebrige Zunge eine wichtige Rolle. Ist das Opfer in Reichweite, schnell die Zunge hervor und befördert es ins Maul. Oft bewegt der Frosch dabei gleichzeitig seinen ganzen Körper in Richtung Beute oder springt diese regelrecht an. Rasches, teilweise weites Hüpfen kommt sowohl in der Horizontalen als auch in der Vertikalen zum Einsatz. Klettern und Hangeln – auch kopfüber – sind normale Bewegungsabläufe. Mangels Zähnen wird das Nahrungstier im Ganzen hinuntergeschluckt; bei größeren Brocken unterstützt das Einziehen der Augäpfel die Arbeit der Schlundmuskulatur.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Zu baubedingten Auswirkungen auf die im UG festgestellte lokale Population des Laubfroschs kann es durch Überbauung seiner potenziellen Landlebensräume kommen, weil im Umfeld des festgestellten Laichgewässers (Sandgrube Lessien)

4.4 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

teilweise als Winterquartiere geeignete Biotopstrukturen vorhanden sind, die unmittelbar im Trassenverlauf liegen und überbaut werden (Feldgehölze, Saumgesellschaften, laubstreureiche Hecken).

Entsprechend werden anlagebedingt potenzielle Landlebensräume dauerhaft durch Überbauung als Lebensraum entzogen.

Zu betriebsbedingten Auswirkungen kommt es i. Z. mit dem Ausbreitungs-/Wanderverhalten des Laubfrosches, der in einem durchschn. Aktionsradius von 500 m um die Fortpflanzungsgewässer seine Landlebensräume aufsucht. Jungtiere haben einen deutlich größeren Aktionsraum, da insbesondere sie im Zuge von „Ausbreitungswanderungen“ neue Gewässer besiedeln. Dabei werden die Tiere die neue Autobahntrasse queren (müssen) und sind einem entsprechenden Risiko, überfahren zu werden, ausgesetzt.

Verbreitung

(Mittel-)europa:

Der Europäische Laubfrosch besiedelt mit mehreren Unterarten die meisten Länder Mittel- und Südeuropas von Portugal im Westen über Südschweden im Norden bis nach Griechenland im Südosten. Die Vorkommen der Nominatform reichen von Frankreich über die Beneluxländer, Dänemark und die Südspitze Schwedens, über Deutschland, Polen, Weißrussland, die Ukraine bis nach Russland etwa zum Fluss Don. Weiterhin im Kaukasusgebiet, auf dem Balkan, in Griechenland bis Kreta und westliches und nördliches Kleinasien. Auf den Britischen Inseln, in den Baltischen Republiken und weitestgehend in Skandinavien fehlt die Art.

Deutschland:

Diese Amphibienart ist ein typischer Vertreter der planar-collinen Höhenstufe in wärmebegünstigten Feuchtbiotopen der Niederungen und der Kleingewässer-, Grünland- und Heckenreichen Kulturlandschaften bis hin zu Feuchtbiotopen im Mittelgebirgsraum. Die Nominatform des Europäischen Laubfrosches kommt daher in allen Bundesländern vor und besiedelt bevorzugt flache bis wellig geformte Bereiche der Tiefebene und des Hügellandes (planar-colline Höhenstufe). Für diese wärmeliebende Amphibienart stellt diese Höhenstufe offensichtlich eine klimatisch bedingte Limitierung dar. Auch in den eher sommerkühlen Landschaften nahe der Nordsee (Ostfriesland, Emsland, Unterelbe) bestehen wohl natürliche Vorkommenslücken. In den meisten westlichen Bundesländern ist die Verbreitung aber vor allem aufgrund starker Bestandsrückgänge diskontinuierlich und verinselt, in den östlichen Bundesländern dagegen teilweise noch deutlich stetiger. Nennenswerte aktuelle Verbreitungsschwerpunkte des Laubfrosches befinden sich unter anderem in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns, in der Mittelelbe-Niederung Sachsen-Anhalts und Niedersachsens sowie im Bereich des Leipziger Tieflandbeckens. Nach gezielten Artenschutzmaßnahmen durch Gewässerneuanlagen und Biotoppflege konnten sich in einigen Regionen, beispielsweise im westfälischen Münsterland, vormals stark reduzierte Bestände in letzter Zeit wieder etwas erholen.

Niedersachsen:

In Niedersachsen liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe und dem Wendland. Weitere Vorkommen befinden sich bei Zeven und im Braunschweig-Wolfsburger Raum, nördlich von Hannover (Hannoversche-Moorgeest) und in der nördlichen Lüneburger Heide bis in die Stader Geest. Verstreute Vorkommen finden sich im Südwesten des westlichen Tieflandes (Syke, Quakenbrück, Grafschaft Bentheim). Die Art fehlt dagegen im Nordwesten, in der Ems- und Wümmeniederung und in der Südheide. Im Berg- und Hügelland gibt es nur vereinzelte Vorkommen.

In der näheren Umgebung (ca. 10 km östlich) zum Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet 092 „Drömling“ mit besonderer Bedeutung für den Laubfrosch.

Verbreitung im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell möglich

Im Zuge der Kartierungen wurden einzelne rufende Exemplare des Laubfrosches an der ehemaligen Sandgrube südlich von Lessien, westlich der Bullergrabeniederung, nachgewiesen. Weiterhin gibt es Hinweise von Seiten Dritter, dass der Laubfrosch vereinzelt in der Niederung der Kleinen Aller vorkommt. Hier wurden aber trotz intensiver Nachsuche (einschl. Einsatz von Klangattrappen) aktuell keine Vorkommen festgestellt. Ein weiteres Vorkommen wurde - im Zuge der Nachkartierungen im weiteren Umfeld aktueller Nachweise zum Vernetzungskonzept - an einem Teich südöstlich von Ehra (ca. 4 km östlich von der Sandgrube Lessien entfernt) gefunden. Nächste bekannte Vorkommen befinden sich im Drömling, ca. 10 km östlich des Untersuchungsgebietes.

4.4 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Individuen des Laubfrosches in seinen Winterlebensräumen im Umfeld der Sandgrube Lessien ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Die Baufeldräumung erfolgt im Bereich der Sandgrube Lessien außerhalb der Überwinterungs- bzw. Ruhezeiten zu dem Zeitpunkt, nachdem die Tiere aus den Landlebensräumen in das Laichgewässer eingewandert sind und anschließend das Baufeld mit einem für die gesamte Bauzeit vorzuhaltenden Bauschutzzaun (Amphibien-Sperrzaun) abgesperrt wurde. Damit wird eine Einwanderung der Alttiere und der Jungtiere, die nach dem Laichgeschäft bzw. dem Ende der Larvalentwicklung und Metamorphose in die Sommerlebensräume abwandern, in den Baustellenbereich verhindert (Maßnahme 2.2 V_{CEF} in Verbindung mit Maßnahme 3.4 V_{CEF}). Die Tiere, die an den Schutzzäunen gefangen werden, müssen in zuvor angelegte Ersatzlaichgewässer verbracht werden. Weiterhin ist in diesem Trassenabschnitt vorgesehen, eine nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft funktionstüchtige Amphibien-Leiteinrichtung mit angebondenen Kleintierdurchlässen bzw. Amphibiendurchlässen zu errichten. Die Leit- bzw. Sperrleinrichtungen sind in einer für den Laubfrosch unüberwindlichen Ausprägung herzustellen (siehe Abb. 6). Damit wird vermieden, dass Individuen auf die Fahrbahn gelangen und dem Verkehr zum Opfer fallen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}, 1.14 V_{CEF}). Mit diesen Maßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des Verletzens oder Tötens durch Überbauung oder Überfahren weitgehend vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Zum Erhalt der räumlichen Funktionalität des Lebensraumkomplexes Landlebensräume – Laichgewässer werden Querungsmöglichkeiten in diesem Abschnitt entlang der Trasse in Form von Amphibientunneln / Kleintierdurchlässen angelegt. Zusätzlich wird die Trasse in diesem Bereich mit Amphibienleiteinrichtungen, die auch für Laubfrösche unüberwindlich sind, abgesperrt. Mit dieser Maßnahme wird die Barriere- und Zerschneidungswirkung der zukünftigen Trasse vermindert. Die Verbindung von Landlebensräumen und Laichgewässern bleibt grundsätzlich aufrechterhalten. Die Amphibienleiteinrichtungen führen die Tiere auf ihren Wanderungen sicher zu den Durchlässen und verhindern, dass die Tiere auf die Straße gelangen und überfahren werden.

Im Bereich der Niederung des Bullergrabens werden auf Teilflächen des Grünlandes temporäre Überflutungsflächen und Wiedervernässungen geschaffen (Maßn. 8.8 A – „Verbesserung der Gewässerstruktur“). Diese Maßnahme stellt Ersatz-Fortpflanzungslebensräume bereit, die ohne Querung der zukünftigen Trasse von den Winter(Land)lebensräumen erreicht werden können.

Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von weiteren Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich der Bullergrabenniederung durchgeführt werden:

- Bau eines größeren Querungsbauwerkes über den Bullergraben und die Gewässerniederung (dient u. a. der großräumigen Vernetzung von Feuchtlebensräumen) - (Maßnahme 1.2 V_{CEF}).
- Neuanlage von Ersatzlaichgewässern, (Maßnahmen 6.12 A_{CEF}; 8.7 A_{CEF}, 10.2 A, 13.3 A_{CEF}, 14.6 E)
- Extensivierung/Anlage von Grünlandflächen, (Maßnahmen 8.1 A, 8.2 A).
- Neuanpflanzung von Gebüsch und Feldgehölzen (teilweise linear) und naturnahe Entwicklung und Gestaltung eines gewässerdynamischen Niederungsbereiches entlang des Bullergrabens (Maßnahmen 8.5 A_{CEF}, 8.8 A).
- Weiterhin wird in diesem Trassenabschnitt die Straßenentwässerung vollständig aufgefangen und dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt, so dass eine Schad- und Nährstoffbelastung im Bereich der neu geschaffenen Laichgewässer vermieden wird.

Ohne Durchführung der Maßnahmen kommt es baubedingt zur Tötung einzelner Individuen in den Winterlebensräumen und anlagebedingt zum Teilverlust von Landlebensräumen durch Überbauung und zu Barriere- und Zerschneidungswirkungen bez. Wanderkorridoren, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Eine erhebliche Störung würde eintreten.

4.4 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme 2.2 V_{CEF} in Verbindung mit Maßnahme 3.4 V_{CEF}) wird das Töten einzelner Individuen während der Winterruhe in den Winterlebensräumen verhindert. Die Maßnahme ist sofort wirksam.

Durch den Bau der Amphibientunnel und Leiteinrichtungen bleibt die Verbindung zwischen beiden Teillebensräumen erhalten und es wird verhindert, dass Individuen im Trassenbereich dem Straßenverkehr zum Opfer fallen. Betriebsbedingte Auswirkungen werden so vermieden. Die Maßnahme ist sofort wirksam.

Die Anlage neuer Laichgewässer und Vernässung bzw. Extensivierung von Grünland sowie die naturnahe Gestaltung der Bullergrabenniederung schaffen neuen Lebensraum. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr notwendig. Der langfristige Populationserhalt wird dadurch gesichert. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich.

Diese Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig.

Nach den Kriterien von SCHNITZER ET AL (2006) ist der Zustand dieser nur kleinen Population mit „C“ zu bewerten. Die Habitatqualität und die z. Zt. auf die vorhandene Population einwirkenden Beeinträchtigungsfaktoren sind mit „B“ zu bewerten. Die Maßnahmen können dazu beitragen, den Erhaltungszustand dieser lokalen Population zu verbessern.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und anlagebedingt werden durch den Bau der Autobahn Ruhestätten der Art zerstört (hier sandige Ackerflächen und deren Randstrukturen als Land- und Überwinterungslebensraum). Zur Aufwertung der Landlebensräume im direkten Umfeld der Sandgrube Lessien wird daher vorgesehen, möglichst vielen Individuen in Gewässernähe ein ausreichendes Versteckangebot zur Verfügung zu stellen, damit der Nettoverlust an Fläche, die durch den Bau der Autobahn verloren geht, für die vorhandene Amphibienpopulation keine erheblichen Auswirkungen mehr besitzt. Hierzu dienen alle Maßnahmen zur Strukturaneicherung und Schaffung von heckenartigen Gehölz- und Saumstrukturen.

Flächen, die östlich der zukünftigen Autobahn liegen, werden strukturell für die Art aufgewertet und es werden Ersatzlaichgewässer für die Art geschaffen. Strukturell verbessernde Maßnahmen sind die Extensivierung noch intensiv genutzter Ackerflächen sowie die Erhöhung der Lebensraumvielfalt durch Anlage von Sandhaufen/Sandwällen, Steinhaufen und Tothholzelementen (Haufen, Stammteile, Wurzelstubben) und die Pflanzung von Heckenstrukturen. So können auch diese Flächen einen funktionalen Zusammenhang zwischen Laichgewässer und Landlebensraum aufweisen und durch die Art genutzt werden. Eine Entwertung der Flächen aufgrund räumlicher Isolierung vom bisherigen Laichgewässer wird damit vermieden. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr zwingend notwendig. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich (Maßnahmen: Sicherung bzw. Entwicklung von Ackerbrachen und Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren - 8.3 A_{CEF}, 8.4 A_{CEF}; Neuanpflanzung von Gebüsch und Feldgehölzen (teilweise linear) und eine naturnahe Entwicklung und Gestaltung eines gewässerdynamischen Niederungsbereiches entlang des Bullergrabens - Maßnahmen 8.5 A_{CEF}, 8.6 A, 8.8 A). Die Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig. Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von den oben genannten (im Verbotstatbestand Störung erläuterten) Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich der Bullergrabenniederung durchgeführt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 4 ff.)

4.4 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

4.5 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (in D) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraum

Ursprünglicher Lebensraum des Moorfroschs sind große Regenmoorkomplexe bzw. deren Degenerationsstadien, z. B. Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden und Birkenbrüche. Weiterhin Heide- und Übergangsmoore grundwassernahe, anmoorige Geeststandorte, Niedermoores und Flussauen. Laichhabitate des Moorfrosches sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen u. a. mit Flutrasen, Seggen-, Binsenriede oder Wollgrasbeständen. Die Laichgewässer sind mesotroph bis mäßig eutroph oder schwach dystroph, der pH-Wert liegt idealerweise im schwach bis mäßig sauren Bereich. Die Landhabitate im näheren Gewässerumfeld sind großflächige Seggen-, Simsen- und Binsenriede, extensives sauergras- und binsenreiches Feuchtgrünland, Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras-Staudenfluren, Moorheiden und lichtere Bruch- und Auwälder. Überwinterungsquartiere liegen in überschwemmungssicheren Gehölzbeständen in der Nähe der Laichgewässer (z. B. trockene Kiefernforste auf Flugsanddünen oder frische bis feuchte Laubwälder).

Lebensräume der Art sind heute

- im nordwestlichen Landesteil schwerpunktmäßig die großen Regenmoorkomplexe bzw. deren Degenerationsstadien (z. B. Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden, Birkenbrüche).
- im Südwesten und der Mitte Niedersachsens hauptsächlich Heide- und Übergangsmoore.
- in den östlichen Landesteilen vor allem grundwassernahe, anmoorige Geeststandorte, Niedermoores und Flussauen.
- u.a. auch Heideweiler („Schlatts“), Vernässungsbereiche teilabgetorfte Hochmoore („Leegmoore“), sauergrasreiche besonnte Grünlandweiler und fischfreie Auengewässer (Qualm und Überflutungstümpel).

Die niedersächsischen Moorfroschvorkommen liegen demnach nicht allein im Bereich der Hoch- und Niedermoores, sondern auch auf trockenen bis nassen, meist nährstoffarmen Sandböden der Geest sowie auf lehmigen Schluff oder schluffigen Tonböden der Talauen mit oberflächennahen Grundwasserständen. Lediglich die Versalzungsbereiche der Küsten in der niedersächsischen Tiefebene werden nicht besiedelt.

Biologie und Fortpflanzung

Laichhabitate sind kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen u. a. mit Flutrasen, Seggen- und Binsenriede oder Wollgrasbeständen.

- Die Hauptruf- und Laichzeit reicht meist von Ende März bis Anfang April, bei entsprechender Witterung kann diese bereits Mitte März beginnen bzw. bis Ende April andauern.
- Die Weibchen legen zwischen 500 und 3000 Eier. Die ein bis zwei faustgroßen Laichballen mit einem Durchmesser von 1,5 bis 2 mm werden an vertikalen Pflanzenstrukturen abgesetzt.
- Die Larven schlüpfen je nach Wassertemperatur nach 3-5 Wochen. Die Larvenphase dauert in Abhängigkeit von Witterung und Ernährungsverhältnissen 6-16 Wochen.
- Die Metarmorphose setzt temperaturabhängig meist ab Anfang Juni, gelegentlich noch bis Ende Juli, ein.

Lebensweise

Die Moorfrosche sind überwiegend dämmerungsaktiv, zur Balz- und Fortpflanzungszeit am Laichgewässer aber auch tagsüber zu hören und sehen. Der Aktionsradius um die Laichgewässer ist eher klein (< 100 m).

Nahrungsökologie

Adulte Moorfrosche ernähren sich von verschiedensten Insekten, v.a. Käfer, Schmetterlinge, Hautflügler, Zweiflügler, Heuschrecken und Ameisen, aber auch Spinnen, Regenwürmer und Schnecken. Die Kaulquappen fressen Algen, Pflanzenteile, Mikroplankton und Detritus.

4.5 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Verbreitung

Gesamtverbreitung: eurosibirisch

Das Verbreitungsgebiet des Moorfrosches reicht im Norden von Murmansk über Finnland, Schweden und Südnorwegen bis nach Dänemark und weiter über Norddeutschland und die Niederlande über Ostbelgien bis in die französische Rheinaue. Die südliche Verbreitungsgrenze verläuft über Baden-Württemberg und Bayern bis nach Ober- und Niederösterreich und weiter bis nach Südserbien und Nordrumänien. Richtung Osten reicht das Areal bis zum Baikalsee. Der Moorfrosch fehlt in Südeuropa, auf den Britischen Inseln und im größten Teil Frankreichs (GÜNTHER & NABROWSKY 1996, NÖLLERT & NÖLLERT 1992).

Deutschland:

Im Norddeutschen Tiefland besiedelt der Moorfrosch ein mehr oder weniger geschlossenes Gesamtareal. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Norden und Osten Deutschlands in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Sachsen und Niedersachsen. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist die Art nur lückig vertreten.

Niedersachsen:

Niedersachsen ist Teil des mehr oder weniger geschlossenen Gesamtareals des Moorfrosches im Tiefland nördlich der mitteleuropäischen Mittelgebirgsschwelle. Es beherbergt neben den benachbarten Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie Sachsen die umfangreichsten und am stetigsten verbreiteten Bestände der Art in Deutschland. Niedersachsen beherbergt neben genannten Bundesländern die am stetigsten verbreiteten Bestände des Moorfrosches in Deutschland, die Vorkommen sind aber auf die niederen Lagen unterhalb von 100 m NN beschränkt.

- Die südliche Verbreitungsgrenze bildet im Wesentlichen der Mittellandkanal, im Raum Braunschweig gibt es jedoch bedeutendere Vorkommen südlich davon.
- An der unteren Mittelelbe zählt der Moorfrosch neben dem Teichfrosch zu den häufigsten Amphibienarten. In weiten Teilen der Lüneburger Heide, in der Stader Geest und im Weser-Aller-Flachland gibt es ebenfalls relativ stetige Nachweise.
- Ungleichmäßiger ist die Verbreitung in den Regionen Ems-Hunte-Geest, Dümmer-Geestniederung (insbesondere Diepholzer Moorniederung) und Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest.
- In den Marschgebieten sind Moorfrösche selten und dann auf lokale Hochmoorstandorte konzentriert, in Einzelfällen auch auf Organo- und Moormarschen. See- und Brackmarschen auf tonig-schluffigen und salzhaltigen Böden werden gemieden.

Bestandsituation in Niedersachsen:

- Die Art hat in den vergangenen Jahrzehnten starke Arealverluste hinnehmen müssen, der Bestand ist stark rückläufig (in den letzten drei Jahrzehnten bis 51%). Dennoch ist der Moorfrosch in den mittleren und östlichen Teilbereichen Niedersachsens noch flächenmäßig weit verbreitet. Die größten Fortpflanzungsgemeinschaften wurden anhand der über 6000 gezählten Laichballen auf 12.000-13.000 adulte Moorfrösche geschätzt und auch in dünner besiedelten Gebieten können in Laichgewässern z.T. mehr als 800 Laichballen gefunden werden.
- Insbesondere aufgrund des starken Populationsrückgangs und der Habitatverschlechterung wird der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen für die atlantische Region als „schlecht“ bewertet. Obwohl die Bestandssituation im nordöstlichen Niedersachsen (Elbtalau, LK Lüchow-Dannenberg) als gut zu bezeichnen ist, kann der Erhaltungszustand aufgrund des nur kleinen, sehr instabilen Vorkommens im Bergland insgesamt nur als „unzureichend“ bewertet werden.
- Die atlantische Region Niedersachsens besitzt aufgrund ihrer Hoch- und Niedermoore im Vergleich zu den anderen Flächenländern den höchsten Anteil der Vorkommen und damit die Hauptverantwortung für die Sicherung des Erhaltungszustands des Moorfrosches in Deutschland.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet zum Neubau der BAB A 39 im PFA 7 gibt es im Tappenbecker Moor einen Bereich in Randlage zur Niederung der Kleinen Aller, wo aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, Boden- und Grundwasserverhältnisse Moorfrosch-Vorkommen potenziell möglich sind. Nächste Nachweise der Art liegen von Gewässern auf der anderen Seite (östlich) der Niederung der Kleinen Aller südlich von Brackstedt (Kartierungen im Zuge des ROV) vor.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Zu baubedingten Auswirkungen auf potenziell im Bereich des Tappenbecker Moors vorkommende Moorfrösche kann es

4.5 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

durch Überbauung/Überschüttung potenzieller Laichgewässer und Landlebensräume kommen. Konflikte können auch mit dem Ausbreitungs- und Wanderverhalten des Moorfrosches zwischen dem Landlebensraum und Laichgewässern entstehen. Die Landlebensräume des Moorfrosches sind hier im näheren Umfeld der Gewässer im Tappenbecker Moor und den Grünländern der Niederung der Kleinen Aller zu vermuten.

Entsprechend werden auch anlagebedingt potenzielle Laichgewässer und überwiegend potenzielle Landlebensräume, die auch als Winterquartiere dienen, dauerhaft durch Überbauung als Lebensraum entzogen.

Zu betriebsbedingten Auswirkungen kann es i. Z. mit dem Ausbreitungs-/Wanderverhalten der Moorfrosche, die um die Fortpflanzungsgewässer ihre Landlebensräume aufsuchen, kommen. Einzeltiere können größere Aktionsräume haben. Im Zuge solcher Wanderbewegungen können Einzeltiere auf die neue Autobahntrasse geraten und sind einem entsprechenden Risiko, überfahren zu werden, ausgesetzt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches werden im Zuge der Bauarbeiten zerstört, so dass es in diesem Zusammenhang zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen kann. Ein etabliertes Vorkommen des Moorfrosches bzw. Wanderbewegungen im Bereich des Baufeldes sind in den betreffenden Flächen aber nicht belegt.

Die Baufeldräumung erfolgt im Bereich des Tappenbecker Moors außerhalb der Überwinterungs- bzw. Ruhezeiten zu dem Zeitpunkt, nachdem die Tiere aus den Landlebensräumen in das Laichgewässer eingewandert sind und anschließend das Baufeld mit einem für die gesamte Bauzeit vorzuhaltenden Bauschutzzaun (Amphibien-Sperzzaun) abgesperrt wurde.

Damit wird eine Einwanderung der Alttiere und der Jungtiere, die nach dem Laichgeschäft bzw. dem Ende der Larvalentwicklung und Metamorphose in die Sommerlebensräume abwandern, in den Baustellenbereich verhindert (Maßnahme **2.2 V_{CEF}** in Verbindung mit Maßnahme **3.4 V_{CEF}**). Die Tiere, die an den Schutzzäunen gefangen werden, müssen in zuvor angelegte Ersatzlaichgewässer (Maßnahme 6.12 A_{CEF}) verbracht werden.

Weiterhin sind in diesem Trassenabschnitt dauerhaft funktionstüchtige Kleintierdurchlässen vorgesehen, wodurch vermieden wird, dass Individuen auf die Fahrbahn gelangen und dem Straßenverkehr zum Opfer fallen (Maßnahme **1.14 V_{CEF}**).

Mit diesen Maßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des Verletzens oder Tötens durch Überbauung oder Überfahren vermieden. Zudem wird im Bereich des Tappenbecker Moors eine als Unterführung gestaltete Faunapassage (Maßnahme **1.9 V_{CEF}**) gebaut.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine erhebliche Störung während der Wanderungszeiten wird durch die oben beschriebenen Maßnahmen verhindert. Zum Erhalt der räumlichen Funktionalität des Lebensraumkomplexes Landlebensräume – Laichgewässer werden Quermöglichkeiten der Trasse als Kleintierdurchlässe angelegt.

Mit dieser Maßnahme wird die Barriere- und Zerschneidungswirkung der zukünftigen Trasse vermindert. Die Verbindung von Landlebensräumen und Laichgewässern bleibt grundsätzlich aufrechterhalten. Die Kleintierdurchlässe verhindern, dass die Tiere auf die Straße gelangen und überfahren werden.

Zudem werden im Bereich des Tappenbecker Moors beidseitig der künftigen Autobahn vor Baubeginn Ersatzlaichgewässer geschaffen. Damit können Individuen, die im Bereich des Tappenbecker Moors überwintern, vom Baufeld bzw. der Trasse ferngehalten werden. Die neu geschaffenen Gewässer stellen für Individuen, die sonst die Autobahn queren müssten, einen Ersatzlaichhabitat dar. Somit kann trotz einer Zerschneidung des Lebensraumes die vorhandene Population gesichert und gestärkt werden. Die Tiere werden weder während ihrer Fortpflanzungs- noch Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört. Weiterhin profitiert auch diese Art ganz allgemein von weiteren Kompensationsmaßnahmen,

4.5 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

die im Zuge der LBP-Planungen durchgeführt werden:

- Bau zweier Faunapassagen im Gebiet des Tappenbecker Moors dient u.a. der großräumigen Vernetzung von Lebensräumen) - (Maßnahmen **1.9 V_{CEF}** u. **1.10 V_{CEF}**).
- Neuanlage von Ersatzlaichgewässern, (Maßnahme **13.3 A_{CEF}**).
- Extensivierung/Anlage von Grünlandflächen, (Maßnahmen **13.1 A**).
- Weiterhin wird im Tappenbecker Moor die Straßenentwässerung vollständig aufgefangen und über Absetzbecken der Vorflut Kleine Aller zugeführt, so dass eine Schad- und Nährstoffbelastung im Bereich neu geschaffener Laichgewässer vermieden wird (Maßnahme **4.4 V**).

Ohne Durchführung der Maßnahmen könnte es baubedingt zur Tötung einzelner Individuen in den Winterlebensräumen und anlagebedingt zum Teilverlust von Landlebensräumen durch Überbauung und zu Barriere- und Zerschneidungswirkungen bez. Wanderkorridoren kommen, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte. Eine erhebliche Störung würde eintreten.

Mit der Bauzeitenregelung (**2.2 V_{CEF}**) wird das Töten einzelner Individuen während der Winterruhe in den Winterlebensräumen verhindert. Durch den Bau der Querungsbauwerke und Leiteinrichtungen bleibt die Verbindung zwischen Teillebensräumen erhalten und es wird verhindert, dass Individuen im Trassenbereich dem Straßenverkehr zum Opfer fallen. Die Maßnahmen sind sofort wirksam.

Die Anlage neuer Laichgewässer schafft neuen Lebensraum. Die Überwindung der Trasse zum Erreichen geeigneter Fortpflanzungsgewässer ist nicht mehr zwingend notwendig. Der langfristige Populationserhalt wird dadurch gesichert. Durch die Vernetzungsbauwerke bleibt dennoch der notwendige, langfristige Genaustausch zwischen Teilpopulationen möglich. Diese Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und anlagebedingt werden durch den Bau der Autobahn Ruhestätten der Art zerstört (hier strukturreiche Grünlandflächen auf Niedermoorstandorten). Im Umfeld der neuen BAB-Trasse verbleiben ausreichend große Flächen gleicher Ausstattung und Qualität, die der Art Landlebensraum bieten können. Zudem werden im Zuge der LBP-Maßnahmen Grünlandflächen extensiviert. Diese Maßnahmen zur Schaffung neuer Teillebensräume wirken kurz- bis mittelfristig.

Weiterhin profitiert diese Art ganz allgemein von den oben erläuterten Kompensationsmaßnahmen, die im Bereich des Tappenbecker Moors durchgeführt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __, Kap. __ dargestellt;	<input type="checkbox"/> ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, __ dargestellt;	<input type="checkbox"/> ja
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

5 FORMBLÄTTER – KÄFER

21. Heldbock

Verwendete Quellen:

- LANUV NRW (2010): FFH-Arten und Europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Internet: naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- NLWKN (HRSG.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Eichenbock, Heldbock (*Cerambyx cerdo*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.
- NLWKN, HRSG. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **28**(4) 153-210. Hannover

5.1 Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II u. IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (k. A.) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch z. Zt. gültige BArtSchV streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche

Der Große Eichenbock bevorzugt lichte (Alt-)Eichenwälder ohne Unterwuchs oder mit freistehenden Baumkronen über dichtem Unterholz. Besiedelt werden Alteichen an Waldrändern, in Hartholzauen, in ehemaligen Hutewäldern, an Alleen, Parkanlagen sowie freistehende Einzelbäume. Primär besteht eine Bindung an physiologisch geschwächte Bäume oder Schadstellen (Astabbrüche, morsches Holz, Höhlungen, austrocknende Wipfeläste) aufweisende, lebende, alte, starkstämmige Stieleichen (*Quercus robur*). Als Habitatfläche wird in der Regel der Lebensraum einer Metapopulation abgegrenzt. Das umfasst einen Baumbestand mit besiedelten und potenziell besiedelbaren Brutbäumen, die nicht weiter als 500 m vom nächsten besiedelten Brutbaum entfernt sind.

Biologie/Fortpflanzung

Die Larven entwickeln sich in Mitteleuropa nahezu ausschließlich in der Stieleiche, nur ausnahmsweise auch in der Traubeneiche. Zunächst fressen sie unter der Rinde, später tief im Holz kränkender, sonnenexponierter Stämme. Besonnung und völlige Durchwärmung der Stämme wird bevorzugt, Bäume innerhalb des Bestandes werden gewöhnlich nicht besiedelt. Es werden nur stehende, lebende Stämme befallen, der Saftfluss scheint unabdingbar für die Entwicklung zu sein. Die Larvalentwicklung kann bis zu 5 Jahre dauern, dabei werden drei, ggf. auch mehr Larvenstadien durchlaufen. Die Entwicklungsdauer ist neben der Temperatur auch abhängig vom Gehalt der Holznahrung an Eiweißstoffen. Die Verpupung erfolgt im Sommer im Holz, wo die Larven Hakengänge als Puppenwiegen anlegen. Die meistens etwa zwischen August und Oktober schlüpfenden Käfer überwintern in der Puppenwiege, manchmal findet die Verwandlung zur Imago auch erst im Frühjahr statt. Das Verhältnis der Geschlechter scheint weitgehend ausgeglichen.

Mobilität, Ausbreitungspotenzial:

Der Heldbock ist eine flugfähige Käferart und so auch prinzipiell in der Lage, weiter entfernt liegende geeignete Bestände zu erreichen. Dennoch sinkt mit zunehmender Entfernung die Wahrscheinlichkeit deutlich, dass die Käfer diese Bestände auch finden bzw. noch erreichen. Zudem halten sich die Käfer vorwiegend am Geburtsbaum auf, wo es auch zur Paarung kommt und zeigen nur geringe Ausbreitungstendenzen. Geeignete Brutbäume werden über viele Jahre oder Jahrzehnte beibehalten.

Lebensweise

Die Käfer sind von Mai bis August an den Brutbäumen anzutreffen. Sie sind in der Regel dämmerungs- und nachtaktiv, doch zeigen verschiedene Beobachtungen, dass die Tiere besonders an warmen, gewitterschwülen Tagen durchaus auch tagaktiv sein können. Die Hauptflugzeit der Käfer liegt etwa zwischen Ende Mai und Mitte Juli (August), doch sind auch spätere Beobachtungen (August - September) bekannt.

Nahrungsökologie

Die Larven fressen das Bast- und Splintholz der Stieleiche.

Verbreitung

Die kontinentale Art ist von Südeuropa bis Belgien, Holland, Südschweden und Polen verbreitet. In Deutschland kommt sie aktuell nur noch in einigen Bundesländern in z. T. kleinen Vorkommen vor.

Deutschland:

Aktuell kommt die Art nur noch in einigen Bundesländern (Niedersachsen, südliches Hessen, östliches Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern) in z. T. kleinen Vorkommen vor. Diese Vorkommen sind eng an entsprechende Alteichenbestände in Laubwaldgebieten (auch angelegte Parks oder Einzelbäume) gebunden.

Niedersachsen:

Der Große Eichenbock besiedelt Niedersachsen aktuell nur noch in wenigen, isolierten Einzelvorkommen (Reliktverbreitung). Es existieren hier aktuell noch zwei einigermaßen kopfstärke Populationen. Eine davon – im Stadtgebiet Hannovers gelegen – wird jedoch langfristig kaum zu halten sein, sofern nicht massive Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden. Somit verbleibt als Relikt die Elbpopulation im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Das einzige FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Heldbock ist das Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“.

5.1 Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Die Hauptgefährdung des Käfers und seiner Entwicklungsstadien liegt im Verlust seiner Habitate durch direkte menschliche Einflüsse:

- Verlust alter Eichen in Wäldern, der offenen Landschaft, in Parks, Alleen;
- Aufgabe historischer Waldbewirtschaftungsformen (Mittel-, Hutewald), die durch lichte Strukturen und alte, starke Bäume geprägt waren;
- falsche Baumsanierung;
- Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit (Verkehrssicherungspflicht).

Kurz- und mittelfristig ist auch ein Umwachsen von Brutbäumen durch nachwachsenden Jungwuchs der Entwicklung der Larven hinderlich (Beschattungssituation). Längerfristig kann mangelnder Eichennachwuchs an vielen Standorten zum Verlust an Bruthabitaten führen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Geeignete Biotopstrukturen für ein Vorkommen des Heldbocks sind im Bereich der alten Eichenbestände bei der Waldsiedlung „Hinterm Schafstall“ vorhanden. Hier stehen mehrere Alteichen auch wärmebegünstigt und sonnenexponiert am südlichen Waldrand, die potenzielle Brutbäume der Art sind. Weiter im Verlauf der Trasse nach Süden ist ein weiterer Alteichenbestand vorhanden, wo ebenfalls potenzielle Brutbäume stehen. Beide Standorte wurden intensiv auf Besiedlung durch alt- und totholzbewohnende Käferarten untersucht. Nachweise der Art liegen trotz dieser gezielten Kartierungen nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (potenzielle) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Zuge der Freistellung der Trasse durch Fällung / Rodung werden in Trassenabschnitten, die durch wertvolle Gehölzbestände verlaufen, alle Alt- und Totholzstämmen gesichert und in die angrenzenden, verbleibenden Bestände verbracht (Maßnahme 3.9 V).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (nur potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich werdenden und entsprechend geplanten A + E-Maßnahmen umfassen u. a. auch die Entwicklung/Sicherung von stehendem Alt- und Totholz (Maßnahme 6.11 A_{CEF}). Diese Maßnahme ist geeignet, den (potenziellen) Lebensraum des Heldbocks im Gebiet zu erhalten bzw. zu vergrößern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

5.1 Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

6 FORMBLÄTTER – LIBELLEN

22. Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
23. Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Zu Libellen verwendete Quellen:

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- BELLMANN, H. (1993): Libellen, beobachten – bestimmen. – Naturbuchverlag, Augsburg.
- BELLMANN, H. (2007): Der Kosmos Libellenführer (Die Arten Mitteleuropas sicher bestimmen). Franckh-Kosmos,
- KOOPERATIONSGEMEINSCHAFT OKÖ-LOG & BAADER KONZEPT (2010): Neubau der A 39 Lüneburg-Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n. Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungsbeziehungen für Arten und Lebensraumfunktionen an der A39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg – Zielartenkonzept. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN, HRSG. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen-Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 – (unter Mitarbeit der Faunistisch-Ökologischen AG, Kiel).
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosearten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosearten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.
- OTT, J. & PIPER, W. (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). – Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schrift.-R. f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 260-263
- THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 4/2008.
- VON BLANCKENHAGEN, B. (2009): Die Große Moosjungfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 6, Hessen-Forst – Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA), Gießen.

6.1 Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen reg. Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Diese von Mitte Mai bis Ende Juli fliegende Libelle ist im Gegensatz zu den anderen Arten ihrer Gattung keine typische Hochmoorlibelle, sondern entwickelt sich in etwas nährstoffreicheren „anmoorigen“ Zwischenmoortümpeln mit Ufer- und Wasservegetation, u.a. mit Beständen von Binsen, Seggen, Wasserschlauch oder Laichkraut, insbesondere des Schwimmenden Laichkrauts (BELLMANN 2007, VON BLANCKENHAGEN 2009). Die besiedelten Gewässer liegen meist innerhalb von Gehölzbeständen in windgeschützter aber sonniger Lage und haben einen gewissen Anteil freier Wasserfläche, die Größe der Gewässer spielt dabei eine untergeordnete Rolle (VON BLANCKENHAGEN 2009). Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene bzw. bereits verlandete Gewässer werden gemieden. Die Große Moosjungfer bildet lokal kleine Populationen, die sich optimalerweise auf viele Einzelgewässer verteilen, welche über die Jahre ihre Bedeutung als Fortpflanzungshabitat wechseln. Daher ist die Art langfristig nur im Verbund von Teilpopulationen überlebensfähig (VON BLANCKENHAGEN 2009).		
Fortpflanzungsbiologie		
Die Larven der Großen Moosjungfer entwickeln sich wie bei allen Libellen im Wasser zwischen den Wasserpflanzen; die Larvalentwicklung dauert zwei Jahre, der Schlupf findet ab Mitte Mai statt. Während der Paarungszeit, die zwei Wochen später beginnt, bilden die Männchen Reviere. Die Eier werden im Flug auf der Wasseroberfläche abgesetzt. Die Lebenserwartung der Adulti liegt bei sechs bis acht Wochen (VON BLANCKENHAGEN 2009). Während sich die Larven von Wasserflöhen und Mückenlarven ernähren, jagen die Adulti überwiegend Mücken und Fliegen (VON BLANCKENHAGEN 2009).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Art ist fast überall in Mitteleuropa verbreitet, aber insgesamt selten (BELLMANN 2007). Die Hauptvorkommen in Deutschland befinden sich im Norddeutschen Tiefland von Niedersachsen bis Brandenburg, im Alpenvorland und in Nord-Bayern (VON BLANCKENHAGEN 2009).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Art wurde bei den Kartierungen im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist potenziell aber in nährstoffarmen, leicht sauren bzw. „anmoorigen“ Gewässern mittlerer Sukzessionsstadien möglich (THEUNERT 2008). Solche Gewässer sind im Untersuchungsgebiet im Bereich des Tappenbecker Moores sowie innerhalb und in der näheren Umgebung des NSG Vogelmoor vorhanden. Dazu gehören z. B. ein Abbaugewässer im Tappenbecker Moor sowie ein Teich am „Großen Wolfsberg“ und das nördliche Abbaugewässer in der Sandgrube bei Lessien, in dem auch das Schwimmende Laichkraut vorkommt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die Art wurde aktuell im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Zudem werden Gewässer durch das geplante Vorhaben nicht überbaut. Die Tötung von Individuen der Art ist demnach auszuschließen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die Art wurde aktuell im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Zudem werden Gewässer durch das geplante Vorhaben nicht überbaut. Fortpflanzung und Überwinterung der Art findet im Gewässer bzw. in unmittelbarer Gewässernähe statt, so dass Störungen von Individuen der Art während dieser Zeiten ausgeschlossen sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden durch die Realisierung des Vorhabens keine Gewässer im Untersuchungsraum überbaut, die (potenzielle) Fortpflanzungsgewässer dieser Art sind. Zudem werden im Rahmen der Eingriffsregelung Kleingewässer neu geschaffen (Maßnahmen 6.12 A_{CEF}, 8.7 A_{CEF}, 10.2 A, 13.3. A_{CEF}, 14.6 E), die der Art künftig als Lebensraum dienen können.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6.1 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

6.2 Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Grüne Flussjungfer lebt vorzugsweise an kiesig-sandigen Bächen und Flüssen. Diese zeichnen sich meist durch hohe Strukturvielfalt und teilweise offene Sandbänke sowie durch bewaldete Ufer bzw. lockeren Gehölzbestand mit Lichtungen aus. Aber auch Gewässer an Waldrändern werden besiedelt. Die Art reagiert, wie die meisten Arten dieser Familie, sehr empfindlich auf Ausbaumaßnahmen und Verunreinigungen der Gewässer. Sie kommt daher häufig in Gewässern vor, die aus wasserbaulicher „vernachlässigt“ wurden. Wegen ihrer hohen Ansprüche ist die Art stark gefährdet (BELLMANN 2007).		
Fortpflanzungsbiologie		
Die Larven der Art halten sich wegen ihres hohen Sauerstoffbedarfes in Gewässerbereichen mit höherer Strömung auf (Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins, Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Grüne Keiljungfer hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Zentralasien, die Vorkommen in Europa sind meist unbeständige Inselpopulationen (Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins, LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN). In Deutschland konzentriert sich das Vorkommen auf die östlichen Landesteile. Gute Vorkommen gibt es zurzeit auch noch in der Lüneburger Heide, in der Nordheide, in der Pfalz sowie im nördlichen Bayern (BELLMANN 2007). Die Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich auf die nördlichen Landesteile.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Art ist auf schnellfließende Fließgewässer mit sandig-kiesigem Grund und guter Wasserqualität angewiesen. Gewässer mit teilweise baumbestandenen Ufern oder in Waldnähe werden bevorzugt. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wäre demnach lediglich an der Kleinen Aller potenziell möglich. Da das Untersuchungsgebiet nicht im niedersächsischen Hauptverbreitungsgebiet der Grünen Keiljungfer liegt, wäre die Art hier auch eher als Gast einzustufen, ein beständiges Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die Art wurde aktuell im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Zudem wird die Kleine Aller durch das geplante Vorhaben nicht überbaut. Die Tötung von Individuen der Art ist demnach auszuschließen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

6.2 Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die Art wurde aktuell im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Zudem wird die Kleine Aller durch das geplante Vorhaben nicht überbaut. Fortpflanzung und Überwinterung der Art findet im Gewässer bzw. in unmittelbarer Gewässernähe statt, so dass Störungen von Individuen der Art während dieser Zeiten auszuschließen sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden durch die Realisierung des Vorhabens keine potenziellen Fortpflanzungsgewässer der Art im Untersuchungsraum überbaut. Eine Minderung der Habitatqualität der Kleinen Aller und damit eine Minderung der Eignung als potenzielles Fortpflanzungsgewässer der Grünen Keiljungfer ist weitgehend auszuschließen. Die Art wurde hier aktuell jedoch nicht nachgewiesen, so dass es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommt. Zudem sind im Rahmen der Eingriffsregelung strukturverbessernde Maßnahmen im Bereich der Kleinen Aller außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens geplant (Maßnahmenkomplex 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“), so dass das Gewässer der Art auch künftig als geeigneter Lebensraum zur Verfügung stünde.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6.2 Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7 FORMBLÄTTER – AVIFAUNA

- | | | | |
|-----|-------------------|-----|---|
| 24. | Baumfalke | 72. | Waldkauz |
| 25. | Baumpieper | 73. | Waldlaubsänger |
| 26. | Bekassine | 74. | Waldohreule |
| 27. | Bluthänfling | 75. | Waldschnepfe |
| 28. | Braunkehlchen | 76. | Waldwasserläufer |
| 29. | Bruchwasserläufer | 77. | Weißstorch |
| 30. | Eisvogel | 78. | Wespenbussard |
| 31. | Feldlerche | 79. | Wendehals |
| 32. | Feldschwirl | 80. | Wiesenpieper |
| 33. | Flussregenpfeifer | 81. | Ziegenmelker |
| 34. | Flussuferläufer | 82. | Zwergtaucher |
| 35. | Gänsesäger | 83. | Brutvögel – Wälder |
| 36. | Gartenrotschwanz | 84. | Brutvögel – Klein- und Feldgehölze,
Hecken |
| 37. | Grünspecht | 85. | Brutvögel – Park- und Grünan-
lagen, Siedlungen |
| 38. | Habicht | 86. | Brutvögel – Offenland |
| 39. | Heidelerche | 87. | Nahrungsgäste / Durchzieher –
Offenland und Wälder |
| 40. | Kiebitz | 88. | Brutvögel – Gewässer |
| 41. | Kleinspecht | 89. | Nahrungsgäste / Durchzieher –
Gewässer |
| 42. | Kornweihe | | |
| 43. | Kranich | | |
| 44. | Kuckuck | | |
| 45. | Mäusebussard | | |
| 46. | Mittelspecht | | |
| 47. | Nachtigall | | |
| 48. | Neuntöter | | |
| 49. | Ortolan | | |
| 50. | Pirol | | |
| 51. | Raubwürger | | |
| 52. | Rauchschwalbe | | |
| 53. | Raufußkauz | | |
| 54. | Rebhuhn | | |
| 55. | Rohrweihe | | |
| 56. | Rotmilan | | |
| 57. | Schleiereule | | |
| 58. | Schwarzkehlchen | | |
| 59. | Schwarzmilan | | |
| 60. | Schwarzspecht | | |
| 61. | Schwarzstorch | | |
| 62. | Silberreiher | | |
| 63. | Sperber | | |
| 64. | Sperlingskauz | | |
| 65. | Star | | |
| 66. | Steinschmätzer | | |
| 67. | Teichhuhn | | |
| 68. | Teichrohrsänger | | |
| 69. | Trauerschnäpper | | |
| 70. | Turmfalke | | |
| 71. | Wachtel | | |

Verwendete Quellen:

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. Aula-Verlag. Wiesbaden
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1). Bonn – Bad Godesberg.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARNIEL ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht Nov. 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR d. BMVBS. 273 S. - Bonn, Kiel.
- GOETHE, F., HECKENROTH, H. & H. SCHUMANN (1978): Die Vögel Niedersachsens; Seetaucher bis Flamingos. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.1, Hannover.
- HECKENROTH, H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37; 1 - 329, Hannover.
- KIFL (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna."
- KNOLLE, F. & H. HECKENROTH (1985): Die Vögel Niedersachsens; Hühner- und Kranichvögel. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.4, Hannover.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **27**(3): 131-175. Hannover.
- LANUV NRW (2011): FFH-Arten und Europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Internet: naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- NLWKN, Hrsg. (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **30**. Jg. Nr. 2 S. 85-160, Hannover.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Eisvogel (*Alcedo atthis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 20 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Heidelerche (*Lullula arborea*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinspecht (*Dryobates minor*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kornweihe (*Circus cyaneus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff., aktualisierte Fassung Juli 2010.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kranich (*Grus grus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kranich. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Neuntöter (*Lanius collurio*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Ortolan (*Emberiza hortulana*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Raufußkauz (*Aegolius funereus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Schwarzmilan (*Milvus migrans*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Turteltaube (*Streptopelia turtur*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wachtel (*Coturnix coturnix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Weißstorch (*Ciconia ciconia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wespenbussard (*Pernis apivorus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN, Hrsg. (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bekassine (*Gallinago gallinago*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN, Hrsg. (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz (*Vanellus vanellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Raubwürger (*Lanius excubitor*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotmilan (*Milvus milvus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wendehals (*Jynx torquilla*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN, Hrsg. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (korrigierte Fassung vom 01.01.2010). Internet: www.nlwkn.de
- NLWKN, Hrsg. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28(3) 69-141. Hannover.
- ZANG, H.; HECKENROTH, H.; SÜDBECK, P. (2009): Die Vögel Niedersachsens; Rabenvögel, Stare, Sperlinge, Finken, Ammern. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H.2.11, Hannover
- ZANG, H.; HECKENROTH, H.; SÜDBECK, P. (2005): Die Vögel Niedersachsens; Drosseln, Grasmücken, Fliegenschnäpper. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H.2.9, Hannover
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): Die Vögel Niedersachsens; Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.8, Hannover
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (1998): Die Vögel Niedersachsens; Bartmeisen bis Würger. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.10, Hannover
- ZANG, H, HECKENROTH, H. & F. KNOLLE (1989): Die Vögel Niedersachsens – Greifvögel. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.3
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (1986): Die Vögel Niedersachsens; Tauben- bis Spechtvögel. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.7, Hannover

7.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern mit Verbund zu älteren, lichten Gehölzbeständen als Brutplätzen. Großflächige geschlossene Waldgebiete werden gemieden.

Biologie/Fortpflanzung

Als Horststandort werden meistens alte Krähennester, seltener auch alte Nester anderer Arten (z. B. Elster, Ringeltaube, andere Greife, Reiher) genutzt. Eigener Nestbau findet nicht statt. Die Brutplätze befinden sich überwiegend in Feldgehölzen, Baumreihen, an locker strukturierten Waldrändern, seltener auch in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder) oder an Lichtungen anderer älterer Bestände. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage, spätestens im September sind die Jungen flügge. 1 Jahresbrut.

Nahrungsökologie

Der Baumfalke ist ein Luftjäger, der seine Beute (kleinere Singvögel, größere Insekten) im Flug erbeutet und oft auch verzehrt. Die Vögel zeichnen sich durch einen schnellen Flug mit raschen Schlägen, unterbrochen nur durch kurze Gleitstrecken aus. Stöße auf die Beute werden aus Segel- oder Gleitflug von oben herab oder von hinten ausgeführt. Manchmal findet „Überraschungsjagd“ über dem Boden oder der Vegetation statt. Die tagaktiven Vögel jagen bis in die Dämmerung hinein. Die Jagdgebiete liegen vor allem in den offenen Landschaften über Verlandungszonen von Gewässern, Grünländern, Ruderal- oder Ödflächen. Die Jagdgebiete sind bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind z. Zt. nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt keine Brutplätze des Baumfalken vorhanden sind. In den von Baumfällungen betroffenen Gehölzbereichen im geplanten Trassenverlauf befinden sich aber als potenzielle Horststandorte für diese Art geeignete Bäume. Für von Straßenbauvorhaben betroffene Baumfalken kommt es neben einer möglichen direkten Überbauung von (potenziellen) Brutplätzen im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Fluchtdistanz nach KIFL 2009). In den Bereichen, wo als potenzielle Horststandorte geeignete Bäume bau- und anlagebedingt gefällt werden müssen, gehen potenzielle Brutplätze dauerhaft verloren. Nach den Angaben in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (KIFL 2009) ist weiterhin von einem 100% Verlust entsprechender Standorte in ihrer Funktion als Brutplatz für Baumfalken in einem Korridor 200 Meter beiderseits der Trasse (Fluchtdistanz) auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fluchtdistanz gegenüber verkehrsbedingten Störungen beträgt für den Baumfalke max. 200 m (KIFL 2009). In diesem Korridor ist grundsätzlich zunächst von einem 100% Verlust der Strukturen als potenziellem Brutplatz auszugehen. Da eine Empfindlichkeit gegenüber akustischen Störungen für diese Art nicht festgestellt wurde, ist aber bei ausreichender optischer Abschirmung der potenziellen Brutplätze gegenüber der Trasse von wesentlich geringeren Fluchtdistanzen auszugehen.

Im Zusammenhang mit seinem Jagd- und Beuteverhalten (s. o.) kann es durch die Zerschneidung entsprechender Landschaftsstrukturen (Gewässerniederungen, strukturiertes Offenland) mit der Trasse zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für im Gebiet jagende Baumfalken kommen. Da von Straßen aber keine besondere Attraktionswirkung für diese Art ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollision nicht gegeben.

7.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen

Baumfalken kommen fast im gesamten Eurasien vom östlichen Skandinavien bis zur Pazifikküste vor. Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nordeuropa bis nach Sibirien (Eurasien, bis in mittlere Breiten). Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert.

Deutschland:

Die Art ist fast in ganz Deutschland flächig verbreitet. Verbreitungslücken sind v. a. in den Mittelgebirgen und an den Küsten vorhanden. Der Bestand umfasst in Deutschland ca. 2.600 – 3.400 Brutpaare.

Niedersachsen:

In Niedersachsen kommt die Art verstreut als Brut- und Gastvogel und regelmäßiger Durchzügler vor. Der Baumfalke besiedelt die halboffene Kulturlandschaft. Die Art ist in Niedersachsen in allen Landesteilen Brutvogel, aber nur lückig verbreitet und fehlt in den geschlossenen Wäldern. Das Hauptverbreitungsgebiet liegt im Tiefland, nicht aber in der Region Watten und Marschen. Auch im südlichen Niedersachsen (Region Hügel- und Bergland) ist die Art nur sehr spärlich vertreten.

Brutvogelbestand in Niedersachsen (Jahr: 2005): etwa 300 Brutpaare.

Im langfristigen Bestandstrend (1900 – 2005) hat der Bestand in Nds. um mehr als 50 % abgenommen, so dass ein langfristiger Rückgang konstatiert werden muss. Im Zeitraum von 1980 – 2005 dagegen hat sich der Bestand um weniger als 20 % verändert (sowohl positiv wie negativ), was als „keine Bestandsveränderung“ (d. h. im Rahmen der natürlichen Bestandsschwankungen) eingeordnet wird. Dennoch ist wegen des langfristigen Rückganges der Bestandszahlen der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen insgesamt als ungünstig einzustufen (s. o.).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Gastvogel) potenziell möglich

Der Baumfalke wurde in der Feldflur südlich von Jembke im Einzugsbereich zur Niederung der Kleinen Aller vereinzelt als Nahrungsgast beobachtet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Baubedingten Auswirkungen auf potenzielle Brutvorkommen durch Störungen während der Bauausführungen wird durch eine Bauzeitenregelung, die eine erforderliche Rodung der Gehölze nur in der vegetationsfreien Zeit vorsieht, entgegen gewirkt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**).

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt. Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Baumfalken haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Horstbäume besetzt, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind daher nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja (potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen.

Die Vögel sind in der Lage und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zur Verfügung, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen.

Es werden zudem umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

7.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen und die Anlage von Gehölzen vorgesehen, die für die Vögel vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden und von diesen erfolgreich besiedelt werden können (**Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrÜbPI Ehra-Lessien“** und **12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“**). Hinzu kommen die Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen (z. B. **Maßnahmen 6.7 A, 15.5 E**).

Damit werden auch Störwirkungen für die vereinzelt im Gebiet jagenden / rastenden Baumfalken reduziert. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es auch zu Lebensraumverbesserungen für den Baumfalken hinsichtlich Brutplatzangebot und Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in den Jagdgebieten. Dadurch werden auch Strukturen geschaffen, die neue potenzielle Brutplätze für diese Art bieten.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört würden. Nester wären somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten wären dann nicht betroffen.

Bei Durchführung der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen umfassen auch Waldneugündungen und Waldstrukturverbesserungen (s. o.). Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang würde damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Potenziell auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

7.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.2 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg.: (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der dem Wiesenpieper sehr ähnelnde Baumpieper ist ein Langstreckenzieher, der seine Brutreviere im Spätsommer in Richtung SW oder SSW verlässt. Mitteleuropäische Vögel überwintern in den Hochgras-Savannen Westafrikas (ZANG & HECKENROTH 2001).

Als Brut- und Nahrungsrevier bevorzugt der Baumpieper offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten in Form von Bäumen oder Sträuchern und einer gut ausgebildeten strukturreichen Krautschicht. Typischerweise beträgt der Deckungsgrad der Krautschicht in Baumpieperhabitaten mindestens 50 %. Ist die Krautschicht sehr hoch, so werden für den Baumpieper freie Stellen erforderlich. Gemieden werden Gebiete mit einem sehr hohen Deckungsgrad der Busch- und Baumschicht. Lebensräume, die den Anforderungen des Baumpiepers entsprechen, sind vor allem aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen in frühen Stadien, teilweise verbuschte oder mit Einzelbäumen bestandene Heide- und Moorflächen sowie lichte Wälder, Feldgehölze und Parklandschaften. Im Kulturland werden häufig Böschungen von Kanälen, Verkehrsstrassen und Weinbergen besiedelt. Zur Nahrungssuche begibt sich der Vogel – insbesondere außerhalb der Brutzeit – auch auf Äcker, Brachfelder, Wiesen und Weiden (BEZZEL 1993).

Das Nest wird vom Weibchen am Boden angelegt und bietet meist Sichtschutz nach oben. Nistplätze finden sich daher häufig unter Grasbulten, Zwergsträuchern, Farnen, kleinen Büschen u.Ä. (BEZZEL 1993).

Die Revierbesetzung erfolgt meist in der zweiten Aprilhälfte, im Mittel etwa sieben Tage nach der Ankunft im Brutgebiet. Ab Ende April, am häufigsten jedoch in der zweiten Maihälfte, werden 4 bis 5 Eier für 12 bis 14 Tage ausschließlich vom Weibchen bebrütet. Zweitbruten können ab Mitte Juni stattfinden. Die Nestlingsdauer beträgt 10 bis 12 Tage. Mit 18 bis 19 Tagen werden die Jungvögel voll flugfähig und werden noch bis zu 32 Tage von den Eltern betreut (BEZZEL 1993). Spätestens im August werden die letzten Jungen flügge (LANUV NRW 2011). Noch im ersten Lebensjahr wird die Geschlechtsreife erlangt, jedoch bleibt ein großer Teil der Einjährigen noch unverpaart (BEZZEL 1993).

Von ZANG & HECKENROTH (2001) werden für das Bundesland Niedersachsen großflächige (> 50 km²) Siedlungsdichten zwischen 1 und 4 Brutpaaren pro km² angegeben. In geeigneten Lebensräumen finden sich nicht selten 1 bis 3,5 Paare pro 10 ha ein (ZANG & HECKENROTH 2001). Es können Reviere von 0,15 bis 2,5 ha Größe etabliert werden (LANUV NRW 2011). Der Baumpieper ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnentieren (BEZZEL 1993).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Baumpiepers kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrä-mungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Baumpieper zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Brutverbreitung des Baumpiepers erstreckt sich über die gemäßigten und borealen Zonen Eurasiens.

In Deutschland ist der Baumpieper mit ca. 500.000 bis 700.000 Brutpaaren (Stand: 2005) als häufig anzusehen. Jedoch befinden sich die Bestände auf lange Sicht in einem Rückgang unbekanntem Ausmaßes und auch kurzfristig sind die Bestände rückläufig (BFN 2009).

Im Bundesland Niedersachsen ist der Baumpieper mit etwa 100.000 Brutpaaren ebenfalls häufig. Er ist hier – bis auf die Marschen und ausgedehnten Stadtbereiche – landesweit und flächendeckend verbreitet. In der kiefernreichen trockenen Geest und an den Rändern der Hochmoore ist er am häufigsten, während die Börden nur relativ schwach besiedelt sind. Der landesweite Bestand befindet sich jedoch langfristig in einem starken Rückgang um mehr als 50 % und kurzfristig ist eine Abnahme der Bestände um mehr als 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Erhaltungszustand der

7.2 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Art wird daher tendenziell als ungünstig eingestuft.

Der Wiesenpieper kommt in Niedersachsen auch regelmäßig als Durchzügler vor (ZANG & HECKENROTH 2001).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweis) potenziell möglich

Baumpieper wurden mit zahlreichen Brutrevieren überwiegend an den Randstrukturen der größeren Gehölz- und Waldbestände festgestellt. In lichter Beständen und an Schneisen und Waldwegen waren auch innerhalb der Wälder Brutreviere vorhanden.

Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz wurden parallel zur geplanten Trasse insgesamt 31 Brutreviere gefunden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art. Davon betroffen sind insgesamt 31 Brutreviere.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällungs- und Rodungsverbot) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Baumpieper haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Alle Individuen sind dann in der Lage, großräumig auszuweichen. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Baumpiepers nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verloren gehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Im Zuge geplanter Kompensationsmaßnahmen (Waldneugründungen, Gehölzpflanzungen, Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz bzw. die langfristige Entwicklung von Altholzbeständen, aber auch die Extensivierung von Grünland und Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland entstehen Biotopstrukturen, die dieser Art als Fortpflanzungs- und Lebensstätte dienen können. (**Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westlich Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“ und 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“**). Weiterhin profitiert diese Art auch von der Anlage von Blühstreifen auf Waldlichtungen (Teilmaßnahme 11.6 A_{CEF}). Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, diese neu entstehenden Biotopstrukturen zu besiedeln und dort neue Brutplätze zu etablieren. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlech-

7.2 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

tert. Dieser Fall tritt hier – auch vor dem Hintergrund der Häufigkeit der Art sowohl im Untersuchungsgebiet wie auch in ganz Niedersachsen – nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der oben beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (Waldneugründungen, Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen, Flächenextensivierung etc.) werden Biotopstrukturen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für Baumpieper bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, großräumig auszuweichen und diese neu entstehenden Strukturen zu besiedeln. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

7.2 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.3 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (1) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (2) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

- Offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung
- Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore (hier vor allem auf Wiedervernässungsflächen), Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggen- und Binsenrieder sowie lockere Röhrichte)
- Auch auf sehr kleinen, geeigneten Flächen; im Hochmoor auch in kleinen renaturierten Handtorfstichen
- Die Art reagiert sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung.
- Die höchsten Dichten werden auf großflächig wiedervernässten Niedermoorwiesen mit Übergängen zu Seggenriedern sowie im Hochmoor auf renaturierten Abtorfungsflächen mit hohem Deckungsgrad an Sphagnum und hohen Wasserständen erreicht.

Lebensweise

- Überwiegend Kurz- und Mittelstreckenzieher, selten Langstreckenzieher
- Breitfrontzug durch das Binnenland
- Winterquartiere: Nordwest- bis Südeuropa, Mittelmeerraum
- Vorkommen in Feuchtgebieten aller Art (neben den Bruthabitaten v. a. Klärteiche, Rieselfelder, Gräben etc.); Rastplätze vor allem Schlammröhren und Seichtwasserzonen, flach überstautes und nasses Grünland.

Bekassinen sind tag- und nachtaktiv mit Schwerpunkt in der Dämmerung. Der Flug ist schnell, bei Gefahr mit Zickzackwendungen. Während der Brutzeit sind die Vögel territorial, aber auch zur Zugzeit auf der Rast überwiegend einzelgängerisch und wenig gesellig. Das Revier wird durch „Ausdrucksflüge“ (Meckern) markiert, die gleichzeitig der Balz dienen. Bei Gefahr suchen die Vögel Deckung in der Krautschicht und fliegen erst spät auf. Am Nest und bei Jungenföhrung Verleiten durch die Altvögel.

Biologie/ Fortpflanzung

- Bodenbrüter: Nest auf feuchtem bis nassem Untergrund im Gras, zwischen Zwergsträuchern usw. gut versteckt (z. B. in Bülden); gut ausgebildete Mulde mit dürrern Pflanzenmaterial ausgekleidet.
- Legebeginn: Ende April/Mai
- Eier: 4, bei einer Jahresbrut
- Bebrütungszeit: ca. 18 - 20 Tage
- Flüge: ca. 4 - 5 Wochen

Nahrungsökologie

- Nahrung: Kleintiere der oberen Bodenschichten oder der Bodenoberfläche, z. B. Schnecken, Crustaceen, Regenwürmer, Schlamm bewohnende Insektenlarven und aufgelesene Insekten-Imagines, Samen, Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern
- Nahrung wird im Boden taktil wahrgenommen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störlwirkungen von Straßen

Die Bekassine ist eine scheue, heimlich lebende und störlmpfindliche Vogelart. Die Art ist ein Bodenbrüter und reagiert entsprechend empfindlich auf optische Störlungen und Einschränkungen des Blickfeldes (Beeinträchtigungen der frühzeitigen Gefahrwahrnehmung). In dem Forschungsbericht „Vögel und Verkehrslärm“ (KIFL 2007) wird für Beeinträchtigungen aus dem Komplex Straße und Verkehr eine „Effektdistanz“ von bis zu 500 m für die Bekassine ermittelt. Zusätzlich reagiert die Art auch empfindlich auf Verkehrslärm (Beeinträchtigung der innerartlichen Kommunikation i. Z. mit der Gefahrwahrnehmung – Warnrufe). Demnach steigt für diese Art lärmbedingt das Prädationsrisiko an Straßen mit DTV > 20.000

7.3 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Kfz/24h deutlich an. Als relevante Schwelle für die Maskierung von Warnrufen wurde ein Dauerschallwert von 55 dB(A)-tags ermittelt. Diese lärmbedingte Verschärfung der Beeinträchtigung durch den Verkehr wird berücksichtigt, wenn die Isophone in größerer Entfernung von der Straße verläuft als die artspezifische Effektdistanz.

Wegen der hohen Stömpfindlichkeit der Art kann es entlang von Trassenabschnitten, die in der freien Landschaft verlaufen und wenig abgeschirmt sind, zu Verdrängungseffekten durch baubedingte Störwirkungen für die im Gebiet rastenden Individuen in einem Korridor bis zu 500 m beidseitig der Trasse kommen.

Anlagebedingte Störwirkungen sind mit der Überbauung und Zerstörung von als Rastplätze geeigneten Biotopstrukturen (Feuchtwiesen, Moore u. ä.) verbunden. Auch indirekte Auswirkungen auf geeignete Feuchtlebensräume durch Entwässerungseffekte durch die Trasse sind möglich.

Betriebsbedingte Störungen entstehen für die im Gebiet rastenden Individuen in einem Korridor bis zu 500 m beidseitig der Trasse durch Bewegungen und Lichtemissionen nur dort, wo diese nicht durch Landschaftsstrukturen abgeschirmt ist. In Abschnitten, wo die Trasse abgeschirmt ist, kommt es in dem Bereich beiderseits parallel der Trasse, wo ein Dauerschallpegel von 55 dB(A) tags erreicht wird, zu Beeinträchtigungen durch Verdrängungseffekte.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nordeuropa bis nach Sibirien (Eurasien, bis in mittlere Breiten). Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintert die Bekassine vor allem in Nordwest- bis Südeuropa sowie im Mittelmeerraum.

Deutschland:

Die Bekassine kommt in ganz Deutschland in den Gebieten mit geeigneten Lebensräumen vor. Verbreitungsschwerpunkt der Brutvogelbestände sind die Feuchtgebiete (Moore, Marschlandschaften) im norddeutschen Flachland (Niedersachsen und Schleswig-Holstein (an der Nordseeküste), Mecklenburg-Vorpommern).

- In Deutschland ca. 6.100 Brutpaare

Niedersachsen:

Die Bekassine tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel und regelmäßiger Durchzügler aus nordöstlichen Populationen auf.

Brutverbreitung in Niedersachsen:

- Vorkommen in allen naturräumlichen Regionen (aber im südöstlichen Hügelland nur noch sehr vereinzelt)
- Schwerpunkte: grundwassernahe Landschaften des Tieflandes, Moore, Flussniederungen
- in Bergländern und Börden nur kleine punktuelle Vorkommen, im Harz fehlt die Art
- in den letzten Jahrzehnten große Arealverluste

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen:

- Auftreten in allen Naturräumlichen Regionen (Ausnahme: Harz)
- Schwerpunkte an der Untereibe und den Flussniederungen
- Größere Bestände aber auch in binnenländischen Feuchtgebieten.

Brutvogelbestand in Niedersachsen:

- in Niedersachsen aktuell 2.200 Brutpaare, mehr als ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes brütet somit in Niedersachsen.
- europaweit Rückgang des Bestandes.
- in Deutschland und Niedersachsen sehr starker Bestandsrückgang
- in Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten
- Niedersachsen hat eine hohe Verantwortung für die Brutvögel.
- die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch.

Die zum Untersuchungsgebiet nächstgelegenen Vogelschutzgebiete, in denen die Bekassine wertbestimmende Brutvogelart ist, sind die Gebiete V 45 „Großes Moor“ und V 46 „Drömling“. Sie liegen westlich bzw. östlich der geplanten Trasse der BAB A 39 in wenigen km Entfernung.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Rast-/Gastvogel) potenziell möglich

Die Bekassine wurde im Untersuchungsgebiet zur Zugzeit als Rastvogel auf Lichtungen in den Wäldern zwischen Bokendorf und Grußendorf westlich der zukünftigen Trasse und auf Freiflächen im nördlichen Teil des FFH-Gebiets Vogelmoor (östlich der zukünftigen Trasse) vereinzelt nachgewiesen. Lokale Brutpopulationen sind in der Region in den Vogelschutzgebieten V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (ca. 8 km westl. vom UG) und V 46 „Drömling“ (ca. 11 km östl. vom UG) vorhanden. Wegen des gegebenen räumlichen Zusammenhangs ist die Art potenzieller Brutvogel im Bereich des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ östlich des Untersuchungsgebietes.

7.3 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet auf dem Durchzug vereinzelt rastenden Individuen der Art kommen.

Da es sich bei den im Gebiet vorkommenden Individuen nur um vereinzelt zur Zugzeit rastende Vögel handelt, kommt es durch die Störung bzw. Verdrängungseffekte für diese Individuen nicht zu Auswirkungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Die Vögel sind in der Lage und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zur Verfügung, während der Zugzeit vor den Störungen großräumig auszuweichen.

Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Gleichzeitig werden damit auch die Störwirkungen für die vereinzelt zur Zugzeit im Gebiet rastenden Bekassinen reduziert (z. B. **Maßnahme 5.1 G** „Landschaftsgerechte Eingrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke“).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei von den vereinzelt im Gebiet rastenden Individuen der Bekassine genutzten Strukturen im Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um tradierte, regelmäßig während des Vogelzuges genutzte Rastplätze im Sinne von Ruhestätten. Vielmehr findet die Auswahl der Rastplätze zufällig und entsprechend der aktuellen Situation im Gebiet statt. D. h., die Vögel wählen die zum jeweiligen Zeitpunkt am besten geeigneten, ungestörtesten Plätze, die gerade in der Region zur Verfügung stehen, zur Rast aus.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

7.3 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.4 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (tendenziell) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (z. Zt. gültige BArtSchV) geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, aber auch Teilzieher oder Standvogel mit relativ weiten Dismigrationen. Brutvögel aus Mitteleuropa überwintern vorwiegend in Südwest- und Südeuropa, erreichen aber auch das nordwestliche Afrika (BEZZEL 1993).

Die Art besiedelt sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bestandene Gebiete mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Die Baum- und Strauchschicht sollte in Bodennähe ausreichend Deckung zur Nestanlage bieten, sowie überragende Warten aufweisen. Häufig findet man den Bluthänfling daher in heckenreicher Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, auf Heide- und Ödlandflächen, an Weinbergen, auf Ruderalflächen sowie in Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen (BEZZEL 1993).

Die Vögel erscheinen je nach Wetter im März bis April an den Brutplätzen, woraufhin die Paarbildung erfolgt. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern, Halbsträuchern, Kletterpflanzen, jungen Nadelbäumen, Fichtenhecken, Ziersträuchern, Dornsträuchern sowie mitunter auch in Gräsern, Kräutern oder Schilf in geringer Höhe (< 2 m) angelegt. Ab frühestens Anfang April (meist jedoch ab der ersten Maihälfte) werden in der Regel 4 bis 6 Eier gelegt, die für 10 bis 14 Tage bebrütet werden. Es erfolgen 1 bis 2 Jahresbruten, die auch leicht verschachtelt stattfinden können.

Nach 10 bis 17 Tagen verlassen die Jungvögel das Nest, bleiben zunächst aber noch in Nestnähe. Die Geschlechtsreife wird noch im ersten Lebensjahr erreicht (BEZZEL 1993).

In Niedersachsen treten Siedlungsdichten zwischen 0,1 bis 1 Revier pro 10 ha auf, wobei in den Watten und Marschen sowie in größeren Waldgebieten geringere Dichten zu finden sind. Auf kleinen Flächen (< 50 ha) und besonders in der Nähe von Siedlungen können Dichtewerte zwischen 2 und 9 Revieren pro 10 ha erreicht werden (ZANG ET AL. 2009).

Der Bluthänfling ernährt sich von den Sämereien vieler Kräuter, Stauden und Bäume. Auch die Nestlinge werden damit gefüttert. Selten stellen kleine Insekten und Spinnen weiteren Bestandteil des Nahrungsspektrums dar (BEZZEL 1993)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Bluthänfling besiedelt Europa, Nordafrika, Vorderasien und das westliche Zentralasien.

In Deutschland ist die Art mit 440.000 bis 580.000 Brutpaaren noch häufig, jedoch langfristig einem Rückgang unbekanntem Ausmaßes, sowie kurzfristig einem starken Rückgang ausgesetzt (BFN 2009).

Der niedersächsische Bestand wird mit etwa 80.000 Brutpaaren beziffert. Der Bluthänfling besiedelt hier alle Landesteile und ist bemerkenswert gleichförmig verteilt. Lang- und auch kurzfristig ist eine Abnahme des landesweiten Bestandes um mehr als 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANN 2007). Die Art wird daher auf der Vorwarnliste geführt und der Erhaltungszustand ist tendenziell ungünstig einzustufen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde sehr selten mit nur 3 Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet (bei der Sandgrube Lessien) und in den Randlagen der Dörfer (Waldsiedlung bei Bokensdorf; westl. Ortsrand Jembkes) sowie als Gastvogel im Winter und zur Zugzeit festgestellt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Bluthänflings kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz der Art nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Bluthänfling zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

7.4 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja (potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern des Bluthänflings stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Entfernen von dichter Vegetation im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Bluthänflings nicht.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (keine Fällung/Rodung von Gehölzen - **Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits im Baufeld und dessen Umfeld potenziell vorhandenen Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Bluthänflinge haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
 ja (potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Population des Bluthänflings während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) generell vermieden. Da der Bluthänfling im Untersuchungsgebiet nur in den Randbereichen menschlicher Siedlungen als Brutvogel nachgewiesen wurde, ist nicht davon auszugehen, dass es durch den Neubau der BAB A 39-Trasse zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieser lokalen Brutplätze kommt.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen potenzieller Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Die Tiere sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verloren gehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen werden Biotopstrukturen geschaffen (Hecken, Gehölze), die auch potenzielle Brutplätze für den Bluthänfling bieten (Anpflanzung unterschiedlicher Gehölzstrukturen - Maßnahmen **6.3 A, 6.4 A_{CEF}, 6.5 A, 6.6 A, 8.5 A_{CEF} und 8.6 A, 10.3 A_{CEF}, 14.4 A, 15.5 E, 15.6 E_{FCs}**).

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 ja (potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

7.4 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Wie bereits oben erwähnt, nistet die Art im Untersuchungsgebiet nur im Randbereich menschlicher Siedlungen und bleibt daher von den Auswirkungen des Projektes verschont.

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass potenziell im Baufeld angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden könnten. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Die oben benannten weiteren geplanten Kompensationsmaßnahmen wirken sich auch positiv auf das Lebensraumangebot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Art aus.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.5 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (2) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher, der hauptsächlich in den Savannen südlich der Sahara von Gambia und Senegal bis Sudan und in den Grasländern Ostafrikas von Äthiopien bis Nordsambia überwintert. Der Wegzug findet ab etwa Anfang August (Höhepunkt Ende August) statt und der Heimzug meist zwischen Mitte April und Ende Mai (Höhepunkt Anfang Mai). Die Tiere ziehen in kleinen lockeren Gruppen, die selten aus mehr als 10 Individuen bestehen.

Als Lebensraum bevorzugt das Braunkehlchen offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Besonders häufig ist es daher in strukturreichen Grünlandgebieten, an Hochmoorrändern, auf Acker- und Grünlandbrachen, in Heiden, auf Ruderalfluren, sowie im Bereich von Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft.

Oft trifft man an Nutzungsgrenzen (z.B. Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) und ruderalen Saumstrukturen auf das Braunkehlchen. Innerhalb der Grünlandgebiete werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands ist das Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen als Sing- und Jagdwarten. Hecken, Büsche oder Baumreihen werden dagegen nur bis zu einem gewissen Anteil toleriert.

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter, der sein Nest gut versteckt in Bodenvertiefungen in dichteren, ruderalen Vegetationsbereichen (Hochstaudenfluren und -streifen), häufig am Fuß von Warten (z. B. Hochstaudenstängel, Zaunpfähle, z.T. kleine Büsche), unter Zäunen, an Weg- und Grabenrändern und anderen Saumstrukturen anlegt. Ab Anfang Mai werden 4 bis 8 Eier (meist 6) für 11 bis 13 (selten bis 15) Tage bebrütet. Zweitbruten sind beim Braunkehlchen selten. Die Jungen verbringen die ersten 11 bis 14 Tage im Nest, bevor sie mit 17 Tagen vollständig flugfähig werden. Geburtsortstreue und ausgeprägte Brutortstreue sind nachgewiesen. Reviere des Braunkehlchens können bis zu 3 ha groß sein (LANUV NRW 2011).

Die Nahrung dieser Art besteht vor allem aus Insekten, daneben werden aber auch Spinnen, kleine Schnecken und Würmer sowie im Herbst auch Beeren verspeist. Die Art ist ein Wartenjäger, der seine Beutetiere in kurzen Flügen in der Luft fängt, im Flug von der Vegetation abliest oder vom Boden aufpickt. Wesentlich zur Nahrungssuche sind überragende Sitzwarten (z.B. Zaunpfähle -drähte, einzelne Hochstauden, kleine Büsche) an lückigen bzw. kurzrasigen Vegetationsbereichen (z.B. Weiden, Wiesen).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Braunkehlchens kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt das Braunkehlchen zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat für die Art in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Braunkehlchen ist Brutvogel von West-Europa bis Sibirien. Sein Verbreitungsgebiet reicht im Norden Europas bis an den 70. Breitengrad, im Süden bis an die mediterrane Zone. In Hochlagen dringt die Art auch weiter nach Süden vor (Nord-Spanien, Italien, Balkan).

In Deutschland ist das Braunkehlchen mit 45.000 bis 68.000 Brutpaaren vertreten (Stand: 2005), langfristig ist jedoch eine starke Bestandsabnahme zu verzeichnen.

Das Braunkehlchen ist als Brutvogel in Niedersachsen nahezu landesweit verbreitet. Die Inseln, das Bergland mit Börden und der Harz sind nur spärlich besiedelt. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Grünlandgebieten sowie Moor- und Niederungsgebieten in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland sowie in den Watten und Marschen und

7.5 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

auf der Geest. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte (2008) liegen in den Bereichen der unteren Naturschutzbehörden Aurich, Celle, Cuxhaven, Diepholz, Gifhorn, Harburg, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, Verden und Wesermarsch. Im westlichen Tiefland weist die Art derzeit größere Verbreitungslücken auf. 50 bis 80 % des Bestandes kommen in Vogelschutzgebieten vor. Der niedersächsische Bestand wird mit ca. 3.000 Brutpaaren (Stand: 2005) beziffert und befindet sich lang- und kurzfristig in einem sehr starken Rückgang. Zur Zugzeit kann man neben den hier brütenden Vögeln auch auf Gastvögel der Art treffen, häufig in denselben Biotopen wie zur Brutzeit, wie z. B. im Extensivgrünland und an linearen Strukturen, regelmäßig aber auch auf Ackerflächen und in Dünengebieten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brutvogel) potenziell möglich

Braunkehlchen wurden in den Niederungsgebieten der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck und in der Bullergrabenniederung bei Lessien nachgewiesen. In der Niederung der Kleinen Aller sind insgesamt 5, in der Bullergrabenniederung 1 Brutrevier unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) von dem Bauvorhaben betroffen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern des Braunkehlchens stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Entfernen von dichter Vegetation im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Die generell festgelegte Bauzeitenbeschränkung (in Wald- und Gehölzbereichen Fällung und Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar und Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September - Maßnahmen 2.1 V_{CEF} und 2.2 V_{CEF}), bewirkt, dass diese Beeinträchtigungen nicht eintreten. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Braunkehlchens nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.1 V_{CEF}) werden erhebliche Störungen der lokalen Braunkehlchenpopulation während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen lokaler Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung von Brutvögeln. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verloren gehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Zudem verbleiben auch ausreichend große, ungestört Bereiche in der Umgebung. Im Zuge der Kompensationsplanung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion gewährleisten (**Komplexmaßnahmen 8 „Bullergrabenniederung“ und 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“**). Im Zuge dieser Kompensationsmaßnahmen ist eine Extensivierung von Ackerflächen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}, 14.3 A) und Intensivgrünland (Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}) bzw. die Anlage von Extensivgrünland (**Maßnahme 8.1 A, 10.1 A_{CEF}, 13.1 A, 14.1 A_{CEF}**) vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen werden Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Arten der Wiesenlandschaften und offenen Feldflur kompensiert. Entsprechende Flächen werden in der Bullergrabenniederung

7.5 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

rung, im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen - nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Optimierung anderer Acker- und Grünlandstandorte (Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen in der Bullerg-rabenniederung und in der Niederung der Kleinen Aller – Teilmaßnahmen der Komplexmaßnahmen 8 u. 19) werden Flächen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S: von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Braunkehlchen bieten bzw. als solche deutlich aufgewertet werden. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

ja

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

7.5 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.6 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (1) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (1) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (1) | <input checked="" type="checkbox"/> U2 unzureichend – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Bruchwasserläufer ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher je nach Lage der Brutgebiete im Spätsommer zur Überwinterung nach Afrika oder Südostasien zieht. Einige Populationen ziehen sogar in den Norden von Australien. Im April kehren die Vögel in ihre Brutgebiete zurück. Sie ziehen als Breitfrontzieher über Mitteleuropa und Westeuropa in süd-südwestlicher Richtung. Wichtige Rastplätze auf diesem Zug finden sich am Nordrand des Mittelmeers beispielsweise in der Po-Ebene und in der Camargue, wo bis zu 50.000 Individuen beobachtet werden können.

Bruchwasserläufer sind Brutvögel der Nadelwald- und Tundrenzzone Eurasiens, von Schottland ostwärts bis Ostsibirien. In Mitteleuropa gibt es heute nur noch sehr wenige Brutpaare. Die Brutgebiete liegen in der Regel in der kargen Tundra in Sumpfbereichen und Mooren. Bevorzugt werden Habitate mit offenen Wasserflächen und ausgedehnten Flachwasserufern. Die Vögel leben in Mooren und Sümpfen mit geringem Baumbewuchs. Sie erscheinen auf überschwemmten Wiesen, an flachen Ufern und auf Schlammflächen von Binnengewässern sowie kleinen Teichen und Tümpeln. Ihr Vorkommen an der Küste ist dagegen eher selten. In Deutschland und Nds. treten sie fast nur auf dem Durchzug auf.

Biologie/Fortpflanzung

Die Paarungszeit der Bruchwasserläufer beginnt in den meisten Verbreitungsgebieten bereits im April, spätestens im Mai. Bruchwasserläufer treffen in ihren Brutgebieten bereits verpaart ein. Der Bruchwasserläufer brütet bevorzugt in Hochmooren mit einem geringen Baumbestand sowie an offenem Wasser und in Sümpfen der Taiga und Tundren. Ihre Nester errichten sie meistens am Boden, an Flachwasserbereichen, gut versteckt in dichter Ufervegetation. Gelegentlich brüten die Vögel auch in verlassenen Nestern anderer Vögel. Ein Nest wird aus Pflanzenteilen in einer flachen Bodenmulde errichtet. Das Weibchen legt in der Regel 4 Eier, die von beiden Geschlechtern 21 bis 24 Tage bebrütet werden. Die Jungen beginnen als Nestflüchter, geführt von den Altvögeln, bereits nach drei Tagen ihre Nahrung teilweise selbst zu fangen. Sowohl die Brut als auch die Aufzucht des Nachwuchses werden von beiden Eltern übernommen. Kurz nach Erreichen der Flugfähigkeit beginnt bereits der Flug in die Winterquartiere. Ein Bruchwasserläufer kann ein Alter von neun bis elf Jahren erreichen.

Auf dem Durchzug ist der Bruchwasserläufer in nahrungsreichen Flachwasserzonen, auf Schlammflächen und überschwemmten Wiesen und an Altwasserarmen von Flüssen zu beobachten.

Nahrungsökologie

Bruchwasserläufer ernähren sich hauptsächlich von Wasserinsekten, terrestrischen Insekten und deren Larven, Krebstieren, Schnecken und kleinen Muscheln. Zur Nahrungssuche wadet der Bruchwasserläufer durch das flache Wasser und stochert dabei mit dem Schnabel im Schlamm nach Insekten, kleinen Krebstieren, Schnecken und Muscheln. Gelegentlich werden auch kleine Fischchen und Kaulquappen gefressen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Der Bruchwasserläufer wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) nicht aufgeführt. Aufgrund ähnlicher Lebens- und Verhaltensweisen wird für diese Art hilfsweise von den Angaben zum Flusssuferläufer ausgegangen. Demnach wäre die Art mit einer nur schwach ausgeprägten Empfindlichkeit gegenüber Lärm einzustufen und für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen durch Beunruhigungseffekte (Licht, Bewegungen) wäre eine Effektdistanz bis 200 m anzunehmen.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der festgestellten Rastplätze in der Niederung der Kleinen Aller durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb (ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. - Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle.

Anlagebedingte Empfindlichkeiten bestehen nicht, da von der Trasse keine Flächen beansprucht werden, die für diese Art Bedeutung haben.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung für den Bruchwasserläufer grundsätzlich anzunehmen. Da aber in diesem Fall keine Brutplätze der Art betroffen sind,

7.6 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

sondern auf dem Durchzug rastende oder nach Nahrung suchende Einzeltiere, wird davon ausgegangen, dass die Vögel im Bereich der Niederung Kleine Aller großräumig ausweichen.

Es wird von einer Abnahme der Habitateignung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse um 60 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 200 m um weitere 20 % ausgegangen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bruchwasserläufer sind nur noch in Nordeuropa, insbesondere in Skandinavien, sowie in Russland weit verbreitet. Im Osten reicht das Verbreitungsgebiet bis in den Osten von Sibirien. In Mitteleuropa ist der Bruchwasserläufer weitestgehend ausgestorben und ist nur noch als gelegentlicher Durchzugsgast zu beobachten. In Afrika und Südostasien überwintern Bruchwasserläufer an Lagunen und in Sümpfen. Der europäische Gesamtbestand wird auf 350.000 bis 1.200.000 Brutpaare geschätzt.

Deutschland / Niedersachsen

In Deutschland kommt die Art mit nur 0 – 1 Brutpaar vor (BFN 2009). Dieses Brutvorkommen befindet sich in Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007). Ansonsten erscheint die Art nur noch als seltener Gastvogel auf dem Durchzug.

Geeignete Nahrungsflächen für die Zugvögel sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern und Rieselfelder und flache Schöningsteiche von Kläranlagen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (nur Nahrungsgast auf dem Durchzug) potenziell möglich

Einzelbeobachtungen vom Bruchwasserläufer liegen aus dem Untersuchungsgebiet von der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck / Jembke vor. Da die Niederung der Kleinen Aller hier für diese Art keine geeigneten Brutplätze bietet, ist davon auszugehen, dass es sich bei den beobachteten Vögeln ausschließlich um Tiere auf dem Durchzug handelte.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau- und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet im Bereich der Niederung Kleine Aller vereinzelt rastenden Individuen der Art.

Im Verlauf der Niederung der Kleinen Aller stehen im weiteren Umfeld weitere geeignete Strukturen zur Verfügung, wohin die betroffenen Individuen ausweichen können. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (Anm.: die „Population“ sind in diesem Fall zu unterschiedlichen Zeiten während des Durchzugs im Gebiet vereinzelt auftretende Individuen – im strengen Sinne ist dies keine Population) treten nicht auf.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Extensivierung von Ackerflächen und Intensivgrünland vorsehen. Diese Maßnahmen sind u. a. auch im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller geplant (Maßnahmenkomplex 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“).

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für die im Gebiet sporadisch rastenden Bruchwasserläufer reduziert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.6 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den Neubau der BAB A 39 kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bruchwasserläufers.

Im Zuge der Umsetzung geplanter landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Niederung der Kleinen Aller (s. o.) werden auch die Bedingungen für die hier im Gebiet auf dem Durchzug rastenden Vögel verbessert. Die Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff beeinträchtigten Flächen östlich von Tappenbeck bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja

nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja

nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja

nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.6 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.7 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Eisvogel kann in Mitteleuropa sowohl Stand-, Strich- als auch Zugvogel sein. In Niedersachsen sind die Altvögel jedoch überwiegend Standvögel und nur ein kleiner Teil der Population besteht aus Strichvögeln. Die Wanderungen sind v.a. abhängig von den klimatischen Bedingungen im Winter. Bei zugefrorenen Gewässern kommt es zu Abwanderungen (Zug bis nach Großbritannien, Frankreich, Spanien) und erhöhter Mortalität.

Die Art besiedelt kleinfischreiche, saubere, langsam fließende Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern, sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände. Zum Fischen werden gute Sichtverhältnisse im Wasser (nicht zu trübes Wasser, nicht zu bewegte Oberfläche) und überhängende Äste als Ansitzwarten benötigt. Außerhalb der Brutzeit findet man den Eisvogel an allen Gewässertypen.

Zur Brutzeit werden meist selbstgegrabene, bis zu 0,9 m lange Brutröhren angelegt, vorzugsweise in sandigen, tonigen oder lehmigen Steilufern (häufig Prallhänge) von mind. 0,5 m Höhe mit offenen Anschnittkanten, aber z. B. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Gelegentlich können die Nistplätze auch abseits vom Gewässer liegen. Auch künstliche Nisthöhlen werden vom Eisvogel angenommen. Frühestens ab der ersten Märzdekade werden 6 bis 7 Eier für 18 bis 21 Tage bebrütet. Es können 1 bis 3 Jahresbruten stattfinden, die gelegentlich auch verschachtelt sein können. Die Nestlingszeit beträgt ca. 23 - 27 Tage. Schon bald nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel durch die Altvögel zu richtungslosen Ausweichbewegungen gezwungen.

Die Nahrung des Eisvogels besteht hauptsächlich aus kleinen Süßwasserfischen, daneben auch aus Insekten und Kaulquappen. Ausnahmsweise werden auch Molche und kleine Crustaceen erbeutet. Die Jagd erfolgt im Sturzflug von Sitzwarten aus, gelegentlich auch aus dem Rüttelflug. Der Fangerfolg ist dabei von den Sichtverhältnissen abhängig, er verringert sich bei Wassertrübung und starker Oberflächenbewegung (Wellen).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für eventuell vom Straßenbauvorhaben betroffene Individuen des Eisvogels kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Eisvogel zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen. An den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässern befinden sich keine als Brutplätze der Art geeigneten Uferstrukturen. Zudem liegen fast alle Gewässerabschnitte im Gebiet in mehr als 200m Entfernung zur geplanten Trasse.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Eisvogel kommt in weiten Teilen Europas, Asiens sowie im westlichen Nordafrika vor. Europaweit – und auch in Deutschland und Niedersachsen – ist in den vergangenen Jahrzehnten eine zum Teil starke Bestandsabnahme zu beobachten. Mittlerweile (1980 - 2005) erholt sich der Bestand leicht bzw. pendelt sich auf einem niedrigen Niveau ein. Daneben kommt es zu starken natürlichen Bestandsschwankungen in Folge strenger Winter.

In Deutschland ist die Art mit etwa 5.600 bis 8.000 Brutpaaren und in Niedersachsen mit ca. 700 Brutpaaren (Stand: 2005) vertreten. Der Eisvogel kommt in fast allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Auf den ostfriesischen Inseln fehlt er als Brutvogel. Der tief liegende Küstenbereich mit den naturräumlichen Regionen Watten und Marschen und Ostfriesisch-Oldenburgische und Stader Geest sowie die höheren Lagen des Weser- und Leineberglandes haben nur wenige punktuelle Vorkommen mangels Gewässern mit günstigen Brutplatzstrukturen (keine Steilufer und häufig trübe Gewässer im Küstenbereich, keine Steilufer mit Lockersedimenten und häufig zu bewegte Gewässer in den hohen Berglagen). Verbreitungsschwerpunkte liegen daher in den naturräumlichen Regionen Ems-Hunte-Geest, Lüneburger Heide (Wendland), Weser-Aller-Flachland, östliche Börden und Bergland (tiefere Lagen), wobei mittlerweile Flussregulierungen, Verschmut-

7.7 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

zungen und Uferverbau den Eisvogel von den Flüssen in die Oberläufe der Fließgewässer und an Abgrabungen und Teichwirtschaften verdrängt haben.

Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist als hoch einzuschätzen.

Über Gastvogelvorkommen des Eisvogels liegen nur wenige Informationen vor. Schwerpunkte liegen in den Landkreisen Soltau-Fallingb., Celle und Gifhorn.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Eisvogel wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierungen 2009/2010 nicht festgestellt. Die Kleine Aller stellt eine Leitlinie für im Winter auf Nahrungssuche entlang von Fließgewässern lokal migrierende Vögel dar.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da der Eisvogel zum größten Teil in unmittelbarer Nähe zu Gewässern nistet (Bruthöhlen an Steilhängen) und die Gewässer im Gebiet nicht direkt von dem Vorhaben betroffen sind, und an diesen auch keine für den Eisvogel als Brutplatz geeigneten Strukturen vorhanden sind, kommt es nicht zur Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit zu Beeinträchtigungen der Vögel selber.

Entsprechende Fortpflanzungs- und Lebensstätten sind auch nicht potenziell im Wirkraum der geplanten Baumaßnahme vorhanden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Eisvogels nicht. Als Winter- bzw. Nahrungsgast im Gebiet auftretende Eisvögel entlang der Kleinen Aller als Leitlinie kommen mit der geplanten Trasse nicht in Konflikt. Der Laigraben, ein kleines Seitengewässer der Kleinen Aller, welches möglicherweise ebenfalls als Leitlinie fungiert, wird mit einem großdimensionierten Bauwerk überbrückt. Eisvögel fliegen i. d. R. sehr niedrig unmittelbar über dem Gewässer und unterqueren dabei problemlos auch Brückenbauwerke dieser Größenordnung.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es nicht zu anlage- und/oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen potenziell im Gebiet entlang der Kleinen Aller durchziehender Eisvögel.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

An dem Abschnitt der Kleinen Aller oder auch des Laigrabens, die im Wirkraum der geplanten BAB-Trasse liegen, befinden

7.7 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

sich keine geeigneten Uferstrukturen, die potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art darstellen. Zudem würden diese durch den Bau weder zerstört noch beschädigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.8 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche kommt in Mitteleuropa als Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel vor, wobei das Zugverhalten witterungsabhängig ist. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem in West- und Südwesteuropa und z. T. in Nordafrika. Die Art besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden, das eine niedrige und abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht aufweist. So kommt sie in Acker- und Grünlandgebieten, auf Salzwiesen, in Dünen(-tälern) und Heiden sowie auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) vor. Bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Stellen. Zu Wald- und Siedlungsflächen („Vertikalkulissen“) hält die Feldlerche einen Abstand von mindestens 60 bis 120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden hingegen geduldet.

Das Nest wird am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation angelegt. Legebeginn ist bei Erstbruten Anfang/Mitte April, bei Zweitbruten ab Juni. Während Zweitbruten häufig stattfinden, finden Drittbruten nur gelegentlich statt, wobei die Bruten häufig verschachtelt sind. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 7 bis 11 Tage. Nach 15 (bis 20) Tagen können die Jungen fliegen und nach etwa 19 Tagen suchen sie selbständig nach Futter. Schließlich werden sie ab dem 30. Tag von den Eltern unabhängig und erreichen die Geschlechtsreife noch im ersten Jahr (BEZZEL 1993).

Die Siedlungsdichten liegen in Niedersachsen großflächig (> 50 km²) zwischen 4 und 16 Revieren pro km² mit einer Bandbreite von 0,1 bis 39 Revieren pro km². Kleinflächiger sind auf Ackerland zumeist Dichten von 1 bis 3 Revieren pro 10 ha zu finden (ZANG & HECKENROTH 2001).

Die Nahrung der Feldlerche besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter wird vor allem vegetarische Nahrung, wie Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter, verspeist. Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen der Feldlerche kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 500 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Feldlerche zwar zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“, bildet aber innerhalb dieser Gruppe einen Sonderfall, da die Art ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel ungewöhnlich großen Abstand hält. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse um 60 %, daran anschließend, im Bereich von 100 bis 300 m abseits der Trasse, um weitere 10 %, sowie wiederum daran anschließend, von 300 bis 500 m, einer weiteren Minderung um 10 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Feldlerche kommt fast in der gesamten Paläarktis vor. In Mitteleuropa kam es seit den 1970er Jahren zu einem dramatischen Rückgang der Bestände (je nach Region zwischen 50 und 90 %). Der Rückgang ging in einigen Regionen lokal mit einem nahezu vollständigen Verschwinden der Art einher.

Der deutsche Bestand wird mit etwa 2.500.000 Brutpaaren beziffert und befindet sich seit 1980 in einem starken Rückgang um mehr als 20 %.

In Niedersachsen ist die Art mit etwa 180.000 Brutpaaren vertreten, doch auch der landesweite Bestand befindet sich in einem (sehr) starken Rückgang (um mehr als 50%). Die Feldlerche kommt hier in allen naturräumlichen Regionen vor und besiedelt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend. Lokal fehlt sie nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Gebieten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet zum PFA 7 der A 39 kommt die Feldlerche annähernd flächendeckend in allen Bereichen der offenen Feldflur auf den Ackerflächen vor. In geringerer Dichte ist die Art auch in den Niederungsgebieten der Kleinen Aller

7.8 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und des Bullergrabens vertreten, so dass diese Art in allen Offenlandbereichen im Gebiet vertreten ist.
In der für diese Art wirksamen Effektdistanz bis zu 500m sind insgesamt 132 Brutreviere festgestellt worden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern der Feldlerche stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das unabsichtliche oder absichtliche Zerstören der Bodennester im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Die generell festgelegte Bauzeitenbeschränkung (Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September - Maßnahme 2.2 V_{CEF}) bewirkt, dass diese Verbotstatbestände nicht eintreten. Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, großräumig auszuweichen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall der Feldlerche nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.1 V_{CEF}) werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen lokaler Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Auch Durchzügler könnten von dieser Vergrämung betroffen sein. In beiden Fällen sind die Vögel jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verloren gehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Zudem verbleiben ausreichend große, ungestört Bereiche in der Umgebung. Hinzu kommen Kompensationsflächen, mit denen eine Aufwertung von Flächen als Brutlebensraum für Feldlerchen erreicht werden soll (Feldlerchenfenster – Maßnahmenkomplex 9).

Zudem wird Extensivgrünland angelegt (Maßnahmen 8.1 A, 10.1 A_{CEF}, 13.1 A, 14.1 A_{CEF}) und es wird vorhandenes Intensivgrünland extensiviert (Maßnahmen 8.2 A, 14.2 A_{CEF}). Weiterhin ist auf Teilflächen die Sicherung bzw. die Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen vorgesehen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}, 9.2 A_{CEF}, 14.3 A_{CEF}).

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall kann hier – trotz der umfangreichen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang – wegen der Vielzahl betroffener Brutreviere nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist möglich.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.8 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Entwicklung und Optimierung anderer Acker- und Grünlandstandorte (Feldlerchenfenster in der Feldflur bei Lessien, westl. und östl. Jembkes und westl. Tappenbecks – **Maßnahmenkomplex 9** - sowie der unterschiedlichen Extensivierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkomplexen (**8 – Bullergrabenniederung, 10 – Vogelmoor, 13 – Tappenbecker Moor und 14 – Grünlandextensivierung Kleine Aller**) werden weiterhin Flächen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Weil die Art in Niedersachsen und Deutschland im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand in Niedersachsen als ungünstig eingestuft ist und eine vergleichsweise hohe Zahl von Brutrevieren der Art im Planungsraum betroffen sind, werden zur weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes auch der überregionalen Population der Art weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von den Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, vorgesehen. Diese Flächen stehen i. Z. mit dem Maßnahmenkomplex 15 E_{FCS} – „StÜbPI Wesendorf“ und werden über den Weg der Ausnahmegenehmigung eingebracht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1._, Kap. _2.6_ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1._, Kap. _3_ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes im Bereich des **StÜbPI Wesendorf (15 E_{FCS})** werden auch großflächige Bereiche (über 70 ha) mit geeigneten, extensiven naturschutzfachlich orientierten Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft erhalten bzw. wieder hergestellt. Diese Freiflächen sind von Magerrasen, Heideflächen und sandigen Offenbodenbereichen bedeckt und werden durch extensive Beweidung im Umtriebsverfahren langfristig offengehalten (**15.1 E_{FCS}**). Damit wird auch ein optimaler Brutbiotop für Feldlerchen erhalten, der zunehmend durch Aufwuchs von Landreitgras und Gehölzen (fortschreitende Sukzession) bedroht ist.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

7.8 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.9 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldschwirl lebt in offenen oder halboffenen Landschaften mit feuchten Wiesen, gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, Sümpfen, Mooren, in Flussniederungen und den Verlandungszonen von Gewässern, aber auch in grasreichen (feuchten) Heiden. Die Art benötigt eine mindestens zwanzig bis dreißig Zentimeter hohe, gut ausgebildete Krautschicht mit darin eingestreuten höheren Warten wie beispielsweise alte Blütenstände vorjähriger Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Die Bodenfeuchtigkeit ist von untergeordneter Bedeutung, da der Feldschwirl auch an trockeneren Standorten mit vergleichbaren Strukturbedingungen vorkommt. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsenes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte mit größeren Waldlichtungen oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heide- und Ruderaflächen und daran angrenzende, dicht bewachsene Grabenränder. Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, der sein Winterquartier im tropischen Afrika hat. In Mitteleuropa ist die Art von April bis September zu beobachten.

Biologie/Fortpflanzung

Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Die Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli. Spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.

Die Geschlechtsreife tritt nach einem Jahr ein. Das aus Halmen, Laub und Gras erbaute napfförmige Nest ist auf dem Boden in dichter Vegetation gut versteckt. Das Weibchen legt 4 bis 6 weißviolett gefleckte Eier. Die Eier werden 13 bis 15 Tage lang von beiden Elternvögeln bebrütet. Die Jungvögel bleiben 10 bis 12 Tage im Nest. Beide Elternvögel füttern. Die adulten Vögel fliegen das Nest nicht direkt an, sondern landen in der Nähe und nähern sich unter Ausnutzung von Bodenbedeckung dem Nest. In Mitteleuropa sind Zweitbruten selten und kommen nur in warmen und trockenen Jahren vor. In Großbritannien und Frankreich sind zwei Jahresbruten dagegen die Regel.

Nahrungsökologie

Die Nahrung des Feldschwirls besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten und deren Larven. Hauptbestandteil sind Spinnen und Weichtiere.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Der Feldschwirl ist eine relativ unscheinbare, nur selten zu sehende Vogelart, die eher durch ihren markanten Gesang auffällt. Die Vögel verhalten sich bei Störungen eher heimlich und tauchen in die dichtere Vegetation ab.

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) weist die Art nur eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Für sie wird für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen eine Effektdistanz bis 200 m angegeben.

Baubedingte Störungen treten während der Bauzeit im Umfeld der geeigneten Brutplätze durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) auf. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m.

Im Bereich der Niederung Kleine Aller bei Jembke werden Flächen bau- und anlagebedingt beansprucht, die dem Feldschwirl als Brutplatz dienen. Hier gehen reale und potenzielle Brutplätze dauerhaft verloren. Im Bereich der für die Art spezifischen Effektdistanz von 200 m parallel zur geplanten Trasse befinden sich 3 Brutreviere. Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung für den Feldschwirl als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. (2007) in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

7.9 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Brutareal des Feldschwirls erstreckt sich über die mittleren Breiten vom Westen Europas bis zum Jenissej und dem Südosten des Altaigebirges. Er kommt auch auf Irland und Großbritannien vor, wobei die Nordgrenze durch den Norden Schottlands, über Dänemark, durch Südnorwegen und dem Süden von Finnland verläuft. Die südliche Verbreitungsgrenze verläuft von Nordspanien über Südfrankreich bis nach Rumänien und entlang der nördlichen Küste des Schwarzmeers bis zum Ural. Die Art fehlt in den Alpen und im Mittelmeerraum.

Für den Feldschwirl sind lokale Arealverschiebungen typisch, da er bevorzugt Flächen mit frühen Sukzessionsstadien und Überschwemmungsgebieten besiedelt, deren Struktur sich rasch verändern. Zu hohen Verlusten kommt es hin und wieder in den Winterquartieren. Hauptursache für lokale Bestandsrückgänge sind Lebensraumzerstörungen durch Entwässerung und Grundwasserabsenkung mit einer anschließenden raschen Gebüsch- und Gehölzsukzession, eine Fragmentierung von Feuchtgebieten sowie die Zerstörung von Hochstaudenfluren und Ufervegetationen sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Verluste in den Überwinterungsquartieren treten vor allem dann auf, wenn es in der Sahelregion extreme Trockenjahre gibt.

Deutschland:

Die Art ist über ganz Deutschland überwiegend in den Tieflandregionen verbreitet, kommt aber gebietsweise in den Mittelgebirgsregionen nur lückenhaft vor. Der deutsche Brutvogelbestand wird auf 63.000 bis 90.000 Brutpaare geschätzt.

Niedersachsen:

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Niedersachsen als mäßig häufiger Brutvogel auftritt. Der Bestand wird auf ca. 8.000 Brutpaare geschätzt (2005). Wegen des langfristigen Rückgangs der Bestände wie auch der starken Bestandsabnahme seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts um mehr als 20 % ist die Art in Niedersachsen gefährdet. Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population wird daher als „ungünstig“ beurteilt.

Brutverbreitung in Niedersachsen:

Der Feldschwirl kommt in allen naturräumlichen Regionen des Landes Niedersachsen vor mit Schwerpunkt in den östlichen Landesteilen und dort in den Niederungen von Elbe, Aller, Oker, Leine und Weser sowie im Emsland.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brutvogel) potenziell möglich

Der Feldschwirl wurde im Untersuchungsgebiet mit mehreren Brutrevieren im Bereich der Niederung der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck nachgewiesen. 3 davon liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz (200m) parallel zur Trasse.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Baubeginn bzw. das Abschieben des Oberbodens in Offenlandbereichen nur im August und September zulässt - Maßnahme 2.2 V_{CEF}). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Schwirle haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet im

7.9 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Bereich der Niederung Kleine Aller brütenden Individuen der Art.

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen Brutplätze und entsprechender dauerhafter Verdrängung der Brutvögel. Im Verlauf der Niederung der Kleinen Aller stehen im weiteren Umfeld weitere geeignete Strukturen zur Verfügung, wohin einige der betroffenen Individuen ausweichen können. Gleichwohl werden zur Vermeidung des Eintritts einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung des Brutplatzangebotes erforderlich.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, die eine Extensivierung von Ackerflächen und Intensivgrünland vorsehen. Das umfasst auch die Schaffung / Entwicklung von Hochstaudenfluren, Saumstrukturen und strukturreichen Extensivflächen auf Grünland (Maßnahme **8.1 A**, **10.1 ACEF**, **13.1 A**, **13.2 A**, **14.1 ACEF**) und die Extensivierung von bestehendem Grünland (Maßnahmen **8.2 A**, **14.2 ACEF**).

Diese Maßnahmen werden zusammen mit weiteren landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenkomplexen 8 „Bullergrabenniederung“, 10 „Vogelmoor“ und 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“ durchgeführt. Mit diesen Maßnahmen werden auch die auftretenden Beeinträchtigungen der Brutplätze des Feldschwirls kompensiert werden. Entsprechende Flächen werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller und des Bullergrabens in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassenbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für die im Gebiet vorkommenden Feldschwirle reduziert. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Der Feldschwirl zeigt überwiegend keine bis geringe Ortstreue bez. seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. MB 17 Gutachten zum LBP Leitfadens Eingriffsregelung / Artenschutz). Eine Neubesiedelung von im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden geeigneten Lebensräumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit gewährleistet.

Im Zuge der Extensivierung / Renaturierung anderer Acker- und Grünlandstandorte (Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen im Umfeld des Vogelmoors und in der Bullergrabenniederung und der Niederung der Kleinen Aller) werden weiterhin Flächen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldschwirl bieten können. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit kompensiert und wieder hergestellt.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

7.9 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.10 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 unzureichend – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der ursprüngliche Lebensraum des Flussregenpfeifers waren die Schotterinseln und flachen Ufer unverbauter Flüsse. Heute kann er fast nur noch vom Menschen geschaffene "Ersatzbiotope" besiedeln: vegetationsfreie Kiesflächen oder kaum bewachsene Rohböden in Wassernähe bieten den Vögeln als Pionierbiotope zumindest zeitweilig geeignete Lebensräume. Gelegentlich sind Flussregenpfeifer auch an Rieselfeldern, Klärteichen und Überschwemmungsflächen anzutreffen. Der Flussregenpfeifer lebt auf Schlamm-, Sand-, Kiesflächen und an Baggerseen in fast ganz Europa (außer Schottland, Irland, Norwegen und Island). Baggerseen sowie Kiesgruben sind meistens aber nur Ausweichmöglichkeiten seitdem es nur noch sehr wenige natürliche Flussläufe mit Kiesbänken gibt. In der Winterzeit von November bis Februar überwintert der Langstreckenzieher, der hauptsächlich in der Nacht zu seinem Winterquartier fliegt, im Mittelmeerraum und in Afrika. Zu den Überwinterungsquartieren zählt der Süden der Sahara bis zur Küste Westafrikas, Zaire, Tansania und Kenia. Nur wenige Zugvögel überqueren allerdings den Äquator.

Biologie/Fortpflanzung

Die Vögel leben zumeist an sandigen und kieshaltigen Flussufern oder im Dünenbereich. Darüber hinaus sind Flussregenpfeifer auch an Feuchtwiesenbänken, an Teichen und Seen mit sandigem Ufer anzutreffen.

Sofort nach der Rückkehr aus dem Winterquartier beginnt die Balz. Das Nest wird in einer Mulde, bevorzugt zwischen Kieselsteinen, angelegt und nicht weiter ausgekleidet. Es findet sich am offenen Boden oder in niedriger Vegetation und steht selten weit vom Wasser entfernt. Oft werden kleine Inseln in einem See oder Fluss als Niststandort genutzt.

Die meistens vier Eier sind grau bis sandfarben und mit vielen grauen und schwarzbraunen Punkten und Flecken übersät. Brutzeit ist April bis Juli mit Schwerpunkt im Mai. An der Brut sind beide Elternvögel beteiligt. Bei drohender Gefahr locken die Eltern durch Verleiten den Angreifer in eine andere Richtung und versuchen so, ihre Jungen zu schützen. Nach 22 bis 28 Tagen schlüpfen die Jungen im Dunengefieder. Sie sind Nestflüchter und können nach 3 bis 4 Wochen fliegen. Meistens brütet der Flussregenpfeifer nur einmal im Jahr, bei Gelegeverlust kommt es aber häufig zu Nachgelegen.

Nahrungsökologie

Der Flussregenpfeifer ernährt sich überwiegend von Boden bewohnenden oder dicht unter der Oberfläche lebenden Insekten und deren Larven, Spinnen und Würmern. Gelegentlich frisst er auch Mollusken, Krebstiere und Sämereien. Er sucht seine Nahrung gewöhnlich im seichten, schlammigen Uferbereich von Süßgewässern. Während der Nahrungssuche stöbern Flussregenpfeifer teils hüpfend oder schnell trippelnd durch ihren Lebensraum und picken mit schnellen Bewegungen Beutetiere auf. Beim Aufspüren der Beutetiere wird insbesondere der gut entwickelte Sehsinn eingesetzt. Anders als der Sandregenpfeifer ist er an der Küste nur sehr selten zu sehen. Die Nahrung wird von der Wasseroberfläche oder vom Boden aufgepickt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Der Flussregenpfeifer wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) als Art mit einer nur schwach ausgeprägten Empfindlichkeit gegenüber Lärm eingestuft. Für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen durch Beunruhigungseffekte (Licht, Bewegungen) wird eine Effektdistanz bis 200 m angegeben.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der festgestellten Rastplätze in der Niederung der Kleinen Aller durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb (ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. - Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle.

Anlagebedingte Empfindlichkeiten bestehen nicht, da von der Trasse keine Flächen beansprucht werden, die für diese Art Bedeutung haben.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung für den Flussregenpfeifer grundsätzlich anzunehmen. Da aber in diesem Fall keine Brutplätze der Art betroffen sind, son-

7.10 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

dem auf dem Durchzug rastende oder nach Nahrung suchende Einzeltiere, wird davon ausgegangen, dass die Vögel im Bereich der Niederung Kleine Aller großräumig ausweichen.

Da die Flussregenpfeifer zumindest hier im Untersuchungsgebiet auch im Winter bzw. auf dem Durchzug als Einzelgänger auftreten, wird die Abnahme der Habitateignung analog zu den Brutplatzbeeinträchtigungen beurteilt. Demnach nimmt die Habitateignung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse um 60 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 200 m um weitere 20 % ab.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Flussregenpfeifer sind in der gesamten Paläarktis verbreitet. Die Art hat ein großes Verbreitungsgebiet, das sich von der Atlantikküste im Westen über ganz Europa und Asien bis zur Pazifikküste und Japan im Osten erstreckt. In Mitteleuropa ist seine Verbreitung mangels geeigneter Lebensräume nur noch lückenhaft.

Deutschland

In Deutschland kommt die Art nur noch zerstreut und selten, aber überall im Binnenland vor. Der deutsche Brutvogelbestand wird auf ca. 4.500 – 5.700 Brutpaare geschätzt (BFN 2009).

Niedersachsen:

In Niedersachsen kommt der Flussregenpfeifer landesweit, aber nur sporadisch als Brutvogel, überwiegend an Biotopstrukturen, die als Sekundärbiotop entstanden sind und sich hauptsächlich entlang der Niederungen der großen Flüsse befinden, vor. Der Brutbestand wird mit 600 Brutpaaren bei langfristiger Abnahme, in jüngerer Zeit gleichbleibender Anzahl, angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007).

Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population kann aufgrund der Stabilisierung der Brutbestände, wenn auch auf niedrigem Niveau, als „günstig“ beurteilt werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Nahrungsgast zur Zugzeit) potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen der aktuellen Kartierungen 2009 im UG nicht festgestellt. Einzelbeobachtungen vom Flussregenpfeifer liegen aber aus dem Untersuchungsgebiet von der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck / Jembke aus den Kartierungen im Rahmen des ROV vor. Da die Niederung der Kleinen Aller hier für diese Art keine geeigneten Brutplätze bietet, ist davon auszugehen, dass es sich bei den beobachteten Vögeln ausschließlich um Tiere auf dem Durchzug handelte.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau- und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet im Bereich der Niederung Kleine Aller vereinzelt rastenden Individuen der Art.

Im Verlauf der Niederung der Kleinen Aller stehen im weiteren Umfeld weitere geeignete Strukturen zur Verfügung, wohin die betroffenen Individuen ausweichen können. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (Anm.: die „Population“ sind in diesem Fall zu unterschiedlichen Zeiten während des Durchzugs im Gebiet vereinzelt auftretende Individuen – im strengen Sinne ist dies keine lokale Population) treten nicht auf.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Extensivierung von Ackerflächen und Intensivgrünland vorsehen. Diese Maßnahmen sind u. a. auch im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller geplant (Maßnahmenkomplex 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“).

7.10 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für die im Gebiet rastenden Flussuferläufer reduziert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den Neubau der BAB A 39 kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Flussregenpfeifers.

Im Zuge der Umsetzung geplanter landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Niederung der Kleinen Aller (s. o.) werden auch die Bedingungen für die hier im Gebiet auf dem Durchzug rastenden Vögel verbessert. Die im Gebiet vereinzelt rastenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff beeinträchtigten Flächen östlich von Tappenbeck bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.10 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.11 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (1) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (1) | <input checked="" type="checkbox"/> U2 unzureichend – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Flussuferläufer sind typische Bewohner von naturnahen Fließgewässern mit Flachwasserzonen, Kies-, Sand- und Schlammhängen. Sie brüten auf locker bewachsenen Flusskiesbänken, in den Gebirgsregionen auch an steil eingeschnittenen Gebirgsflüssen. Auf dem Durchzug hält sich die Art auch an Binnengewässern aller Art auf. Kurzfristig sind die Vögel dann auch an kleinsten Tümpeln und Pfützen zu beobachten. Auch künstliche Gewässer wie Fischteiche, Stauseen oder Baggerseen werden genutzt. Am Meer nutzt er auch Fels- und Kiesküsten.

In Mitteleuropa und im Südwesten Europas ist der Flussuferläufer nur noch sehr lückig verbreitet. Der Brutbestand beträgt maximal 2.600 bis 4.600 Brutpaare. Der Verbreitungsschwerpunkt findet sich in den Alpen, wo er bis in Höhen von 1.800 Meter vorkommt, in den Sudeten sowie den Karpaten und Teilen des Rheintals. Die heutigen Brutgebiete liegen vor allem in Nord- und Osteuropa, vereinzelt auch in den Niederlanden.

In Mitteleuropa sind die Bestände seit dem 19. Jahrhundert kontinuierlich zurückgegangen, so dass in vielen Regionen nur noch wenige Restvorkommen erhalten geblieben sind. Der Bruterfolg dieser zum Teil isolierten Restpopulationen ist zu gering, um einen Bestandserhalt ohne Zuwanderung sicherzustellen. An vergleichsweise ungestörten und naturnah gebliebenen Gewässern vor allem in alpinen und subalpinen Bereichen sind die Bestände seit Jahrzehnten weitgehend stabil.

Die Vögel sind Langstreckenzieher, die im Gebiet vom Mittelmeerraum bis Südafrika überwintern.

Biologie/Fortpflanzung

Flussuferläufer führen überwiegend eine monogame Saisonehe. D. h., immer die gleichen Geschlechtspartner treffen sich an den tradierten Brutplätzen zur Fortpflanzungszeit. Die Vögel treffen frühestens Anfang bis Mitte April an ihren Brutplätzen in Deutschland ein. Sie erreichen ihre Geschlechtsreife im zweiten Lebensjahr. Es gibt Hinweise darauf, dass das Brutrevier vom Weibchen begründet wird. Für den Neststandort wird fester, sandiger Untergrund mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und kleinen offenen kiesigen Stellen bevorzugt. Das Nest ist eine Mulde im Boden, das mit Pflanzenteilen gepolstert ist. Die Mulde wird von beiden Elternvögeln gescharrt. Es wird unmittelbar in Gewässernähe auf Inseln oder nah am Ufer, gut versteckt in der dichten Vegetation, gebaut. Selten sind die Nester bis zu fünfzig Meter vom Wasser entfernt.

Der Legebeginn ist in Mitteleuropa frühestens ab Anfang April, die Hauptlegezeit fällt in den Mai. Nachgelege sind bis Anfang Juni möglich. Es werden i. d. R. vier ca. 35 mm große Eier abgelegt. Die Eier sind zugespitzt kreiselförmig. Die Grundfarbe der Schale ist blass-bräunlich mit braunen Punkten und kleinen bis mittelgroßen rotbraunen Flecken. Beide Elternvögel brüten über einen Zeitraum von 21 - 22 Tagen. Bei Gefahr am Brutplatz zeigen Flussuferläufer ein Verleiten. Die Jungvögel können ab ihrem 15. Lebenstag auffliegen und sind ab dem 21. Lebenstag voll flugfähig. Der Bruterfolg in D ist mit durchschn. 1 Jungvogel/Brutpaar verhältnismäßig gering.

Nahrungsökologie

Flussuferläufer ernähren sich hauptsächlich von kleinen Land- und Süßwasserinsekten (Spinnen, Krebse, Weichtiere), die sie auf festem Untergrund zwischen Steinen und Spalten auf Sand- und Kiesbänken, in Flachwasserbereichen und an den Ufern aufstöbern oder aus dem flachen Wasser aufpicken. Die Nahrung wird visuell geortet.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Der Flussuferläufer wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) als Art mit einer nur schwach ausgeprägten Empfindlichkeit gegenüber Lärm eingestuft. Für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen durch Beunruhigungseffekte (Licht, Bewegungen) wird eine Effektdistanz bis 200 m angegeben.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der festgestellten Rastplätze in der Niederung der Kleinen Aller durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb (ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. - Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte

7.11 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

im Umfeld der Baustelle.

Anlagebedingte Empfindlichkeiten bestehen nicht, da von der Trasse keine Flächen beansprucht werden, die für diese Art Bedeutung haben.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung für den Flussuferläufer grundsätzlich anzunehmen. Da aber in diesem Fall keine Brutplätze der Art betroffen sind, sondern auf dem Durchzug rastende oder nach Nahrung suchende Einzeltiere, wird davon ausgegangen, dass die Vögel im Bereich der Niederung Kleine Aller großräumig ausweichen.

Da die Flussuferläufer zumindest hier im Untersuchungsgebiet auch im Winter bzw. auf dem Durchzug als Einzelgänger auftreten, wird von einem vergleichbaren Verhalten wie an Brutplätzen ausgegangen und die Abnahme der Habitataignung analog zu den Brutplatzbeeinträchtigungen beurteilt. Demnach nimmt die Habitataignung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse um 60 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 200 m um weitere 20 % ab.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Verbreitungsgebiet des Flussuferläufers erstreckt sich vom Süden und Westen Europas über ganz Eurasien bis Japan. Das Brutgebiet der Art reicht von der Steppen- und Wüstenzone über die gemäßigte Zone zu den borealen Gebieten bis fast zur Schneegrenze und der arktischen Tundra. Brutvorkommen sind von der Tiefebene bis zu Höhenlagen von 4.000 Metern bekannt. Dort lebt die Art an Flüssen und Bächen, seltener auch an Stillgewässern.

Deutschland

In Deutschland kommt die Art nur noch zerstreut und selten, aber überall im Binnenland vor. Der deutsche Brutvogelbestand wird auf nur 260 – 330 Brutpaare geschätzt (BfN 2009).

Niedersachsen:

In Niedersachsen kommt der Flussuferläufer überwiegend als regelmäßiger Durchzügler und als seltener Wintergast und nur sehr selten als Brutvogel vor. Flussuferläufer erscheinen in Niedersachsen auf dem Herbstdurchzug bereits ab Mitte bis Ende Juli - mit maximalen Bestandszahlen Anfang August. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Mitte April bis Anfang Juni auf, mit einem Maximum im Mai.

Geeignete Nahrungsflächen für die Zugvögel sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen.

Brutverbreitung in Niedersachsen:

Der Flussuferläufer kommt mit nur wenigen Brutpaaren an den Mittelgebirgsflüssen im Harzvorland, an der Elbe und wenigen anderen naturnahen Fließgewässerabschnitten im norddeutschen Flachland vor.

Wegen des langfristigen Rückgangs der Bestände wie auch der starken Bestandsabnahme seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts um mehr als 20 % und der nur noch sehr kleinen Brutvogelpopulation ist die Art in Niedersachsen als Brutvogel vom Aussterben bedroht. Der Bestand wird auf ca. 10 Brutpaare geschätzt (2005). Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population wird daher als „ungünstig bis schlecht“ beurteilt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Nahrungsgast, Brutzeitfeststellung) potenziell möglich

Einzelbeobachtungen vom Flussuferläufer liegen aus dem Untersuchungsgebiet von der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck / Jembke vor. Da die Niederung der Kleinen Aller hier für diese Art keine geeigneten Brutplätze bietet, ist davon auszugehen, dass es sich bei den beobachteten Vögeln ausschließlich um Tiere auf dem Durchzug handelte.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

7.11 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau- und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet im Bereich der Niederung Kleine Aller vereinzelt rastenden Individuen der Art.

Im Verlauf der Niederung der Kleinen Aller stehen im weiteren Umfeld weitere geeignete Strukturen zur Verfügung, wohin die betroffenen Individuen ausweichen können. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (Anm.: die „Population“ sind in diesem Fall zu unterschiedlichen Zeiten während des Durchzugs im Gebiet vereinzelt auftretende Individuen – im strengen Sinne ist dies keine Population) treten nicht auf.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Extensivierung von Ackerflächen und Intensivgrünland vorsehen. Diese Maßnahmen sind u. a. auch im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller geplant (Maßnahmenkomplex 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“) und kommen auch den hier vereinzelt während der Zugzeit im Gebiet rastenden Individuen zugute. Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für die im Gebiet rastenden Flussuferläufer reduziert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den Neubau der BAB A 39 kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Flussuferläufers.

Im Zuge der Umsetzung geplanter landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Niederung der Kleinen Aller (s. o.) werden auch die Bedingungen für die hier im Gebiet auf dem Durchzug rastenden Flussuferläufer verbessert. Die im Gebiet vereinzelt rastenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff beeinträchtigten Flächen östlich von Tappenbeck bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;
 anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

7.11 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.12 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (k. A.) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (k. A.) | <input type="checkbox"/> U2 unzureichend – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

In Mitteleuropa ist der Gänsesäger ein verbreiteter, aber nur wenig häufiger Brut- und Jahresvogel. Die Gänsesäger bevorzugen klare, auch schnell fließende Flüsse mit Kiesgrund, Seen und Küsten mit Baumbestand. Gänsesäger sind im Gegensatz zu anderen Sägern enger an das Süßwasser gebunden. Im Winter ziehen die Gänsesäger zu eisfreien Gewässern, meist größeren fischreichen Seen. Im Winterhalbjahr ist die Art daher in Mitteleuropa als Durchzügler und Wintergast häufiger zu beobachten. Am IJsselmeer überwintern bis zu 20.000 Individuen und an den großen binnenländischen Seen sind gelegentlich Trupps zu beobachten, die mehrere hundert Gänsesäger umfassen. Im Winter ist die Art daher auch in Deutschland und Niedersachsen an größeren fischreichen Seen und Flüssen zu sehen. Deutlich seltener ist der Vogel an der Küste in Flussmündungen und Meeresbuchten.

Biologie/Fortpflanzung

Gänsesäger sind Höhlenbrüter. In Frage kommen v. a. Baumhöhlen, aber auch Felsspalten, Uferunterspülungen, sogar Dachböden u. ä.; auch künstliche Nisthöhlen werden gerne angenommen. Die Höhle wird mit Daunen ausgepolstert. Das Weibchen legt ab April ca. 7 bis 14 cremefarbene Eier und bebrütet sie allein 32 bis 35 Tage lang. Die Erpel verlassen zu dieser Zeit bereits meist das Brutgebiet und beginnen mit der Mauser. Gänsesägerküken verlassen das Nest einen Tag nach dem Schlüpfen. Das führt manchmal zu Verlusten, wenn sich die Bruthöhle in größerer Höhe befindet. Die Jungen benutzen beim Sprung aus der Höhle ihre Flügelstummel als Fallschirm. Das Weibchen führt die Jungen dann zum Gewässer und betreut sie in den nächsten Wochen. Eine Gänsesägerfamilie legt in dieser Zeit oft Strecken von mehreren Kilometern zurück. Anfangs transportiert das Weibchen die Küken dabei gelegentlich auf dem Rücken. Die Jungen können sofort recht gut schwimmen, bald auch tauchen und suchen von Anfang an ihre Nahrung selbst. Zunächst besteht diese eher aus Wasserinsekten und Würmern. Meistens werden die Jungen bereits verlassen, bevor sie fliegen können. Gänsesäger werden im zweiten Lebensjahr geschlechtsreif.

Nahrungsökologie

Die Nahrung der Gänsesäger besteht vor allem aus kleineren, schlanken Fischen von einer Länge bis zu 10 cm. Die Beute wird optisch lokalisiert. Der Nahrungserwerb erfolgt tauchend. In seichtem Wasser schwimmen die Vögel an der Oberfläche mit dem Kopf unter Wasser, in tiefem Wasser tauchen sie bis zu 10 Meter hinab. Mit ihrem Hakenschnabel und den Sägezähnen können sie die Fische gut festhalten. Ein Gänsesäger frisst täglich etwa 300 g Fisch.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Der Gänsesäger wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) als Art ohne Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm eingestuft. Die Art hat jedoch eine vergleichsweise große Fluchtdistanz von bis zu 300m und reagiert entsprechend empfindlich gegenüber unstillen Beunruhigungseffekten aus Licht und/oder Bewegungen. Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld des festgestellten Rastplatzes bei den Bokensdorfer Teichen im Untersuchungsgebiet durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb (ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. - Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle. Anlagebedingte Empfindlichkeiten bestehen nicht, da von der Trasse keine Flächen beansprucht werden, die für diese Art Bedeutung haben.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge wäre eine betriebsbedingte Abnahme der Habitatsignung von Rastplätzen für den Gänsesäger grundsätzlich anzunehmen. Da aber in diesem Fall die Teiche mehr als 300m von der zukünftigen Trasse entfernt sind und zudem teilweise durch ein Waldgebiet gegen die Straße abgeschirmt sind, ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses Rastplatzes kommt. Zudem sind die Vögel zur Zugzeit nicht Ortsfest und haben die Möglichkeit, im Gebiet großräumig auf andere Gewässer auszuweichen.

7.12 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Gänsesäger ist holarktisch über die gesamte Nordhalbkugel verbreitet. Die Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa, Nordasien und Nordamerika. In Europa gibt es ca. 60.000 Brutpaare. Gänsesäger sind Mittel- bis Langstreckenzieher, die in Nds. als Durchzügler und Wintergäste aus Fennoskandien und dem nördlichen Russland vorkommen.

Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Mittel- und Westeuropa. In Deutschland befinden sich wichtige Winterquartiere im Ostseeraum, vereinzelt aber auch weit im Binnenland, v. a. im Alpenvorland. Die Größe der Winterbestände ist stark witterungsabhängig.

Deutschland

An den Flüssen am Alpennordrand gibt es einen kleinen Bestand von dort brütenden Gänsesägern. Zudem sind vereinzelte Bruten in Brandenburg, Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein vorhanden. Der Bestand wird mit 590 – 700 Brutpaaren angegeben (BfN 2009). Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt ca. 37.000 Vögel.

Niedersachsen:

Vereinzelte Vorkommen des Gänsesägers sind zur Zugzeit bzw. im Winter in allen Naturräumlichen Regionen zu finden. Schwerpunkte finden sich an den Flüssen Elbe und Weser sowie den größeren fischreichen Gewässern (z. B. Steinhuder Meer, Dümmer). Der Gänsesäger tritt in Niedersachsen v. a. von November bis März auf, selten „übersommern“ einzelne Vögel.

Der Gastvogelbestand beträgt in Niedersachsen ca. 4.300 Individuen. Die Bestände sind stabil bis leicht zunehmend. Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Rastvogelpopulation wird als „günstig“ beurteilt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Nahrungsgast zur Zugzeit) potenziell möglich

Der Gänsesäger wurde nur auf den Teichen östlich von Bokensdorf im Spätwinter mit bis zu 8 Individuen beobachtet. An den gleichen Gewässern wurden bereits im Zuge der Kartierungen zum ROV bis zu 10 rastende Individuen nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es nicht zu bau- und betriebsbedingten Störungen der an den Bokensdorfer Teichen im Winter rastenden Gänsesäger. Die Gewässer liegen im Minimum 300 m von der geplanten Trasse entfernt, damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz und sind zudem teilweise durch einen Waldbestand abgeschirmt.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population treten nicht auf.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für die im Gebiet rastenden Gänsesäger reduziert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.12 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den Neubau der BAB A 39 kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gänsesägers.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.12 Gänsesäger (*Mergus merganser*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.13 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (-) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gartenrotschwanz ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. In der heutigen Kulturlandschaft besiedelt die Art zunehmend reich strukturierte Dorf- und Gartenlandschaften. Häufig ist der Gartenrotschwanz auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünten Villenvierteln oder Gartenstädten, Dorfrändern und Obstgärten, bisweilen auch in Industrieanlagen mit viel Grün. In Jahren mit hohen Bestandszahlen werden auch Misch- und Nadelwälder besiedelt.

Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher. Die Vögel ziehen bis südlich der Sahara und überwintern dort in den Savannengebieten. In Mitteleuropa ist die Art von Anfang April bis Ende September zu beobachten.

Biologie/Fortpflanzung

Der Gartenrotschwanz legt sein Nest meist in Höhlen oder Nischen an, selten brütet er frei. Meistens werden natürliche Baumhöhlen, Astlöcher oder Spechthöhlen genutzt. Nicht selten brütet die Art auch in Halbhöhlen wie beispielsweise Felspalten, hohlen Zaunpfählen oder in Reisighaufen. Häufig werden auch Strukturen an menschlichen Gebäuden wie Bretterverschalungen, Holzstapel oder Mauerlöcher bezogen. Das Nest findet sich i. d. R. in einer Höhe von 1 - 5 m. Selten wird es am Boden in oder an schützenden Strukturen wie Wurzelwerk, Erdlöchern oder Steinhäufen angelegt.

Gartenrotschwänze führen eine monogame Saisonehe. Balz und Paarbildung finden am Brutplatz statt. Das Männchen gründet ein Revier und besetzt geeignete Nisthöhlen. Das Nest wird fast ausschließlich vom Weibchen gebaut, das dazu 1,5 bis 8 Tage benötigt. Es besteht aus einem losen Unterbau aus trockenem Pflanzenmaterial wie Stroh, Gräsern, Moos, Laub oder Kiefernadeln. Häufig finden sich kleine Beimengungen anderer, größerer Materialien wie Rinde, kleine Zweige, Flechten oder Weidenkätzchen. Die Nistmulde ist etwa 60 - 65 mm breit und 25 - 48 mm tief. Sie wird mit Federn, Moos, Tierhaaren oder ähnlichem ausgekleidet. Das Gelege besteht aus 3 - 9, meistens 6 oder 7 Eiern. Die Eier sind oval, zeigen eine tief grünlich blaue Färbung und sind matt bis schwach glänzend. Die Brut dauert etwa 12 - 14 Tage und beginnt kurz nach der Ablage des letzten Eies. Die Jungvögel schlüpfen innerhalb von 1 - 2 Tagen und fliegen nach durchschnittlich 14 Tagen aus.

In Mitteleuropa findet i. d. R. eine Jahresbrut statt. Bei Verlust der Brut kann es auch noch spät zu Ersatzbruten kommen. Der früheste Legebeginn ist etwa Ende April / Anfang Mai, die spätesten Eiablagen wurden in der 1. Julihälfte beobachtet. Die spätesten Ausfliegedaten wurden im August festgestellt.

Nahrungsökologie

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, Spinnen und Weberknechten. Einen großen Anteil machen Haut- und Zweiflügler sowie Käfer aus. Bei den Hautflüglern dominieren Ameisen, Schlupf- und Blattwespen. Wehrhafte Insekten wie Bienen und Wespen werden weitgehend gemieden. Schmetterlinge spielen vor allem als Nestlingsnahrung eine Rolle, vor allem in der ersten Hälfte der Brutzeit als Larven. Andere Insektengruppen (Tausendfüßer, Würmer, Asseln oder Schnecken) dienen vor allem der Nahrungsergänzung. Beeren und andere Früchte werden gelegentlich sowohl an Nestlinge verfüttert, als auch – vor allem nach der Brutzeit – von adulten Tieren gefressen. Die Nahrung wird hauptsächlich am Boden in der unteren Strauch- und Krautschicht gesucht.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Der Gartenrotschwanz ist im Untersuchungsgebiet ein typischer, aber seltener Brutvogel der dörflichen Strukturen. Die Art weist nur eine mäßige Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf und wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) mit einer Effektdistanz von 100 m und nur schwacher Empfindlichkeit gegenüber Lärm eingestuft. Da die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutplätze der Art nur in den Gartenlandschaften der dörflichen Strukturen liegen, kommt es während der Brutzeit nicht zu bau-, anlage oder betriebsbedingten Auswirkungen. Die mäßige

7.13 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen und / oder Lärm aus Straßenverkehr kommt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben hier nicht zum Tragen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Brutverbreitung dieser west- und zentralpaläarktischen Art erstreckt sich über die gemäßigte Zone vom Westen Europas (England, Schottland) und reicht bis in die boreale, die mediterrane und die Steppenzone. Im Osten reicht das Verbreitungsgebiet bis zum Jenissej und etwa dem Baikalsee in Mittelsibirien. Im Süden reicht das Brutgebiet bis Italien und Spanien, teilweise bis ins westliche Nordafrika.

Deutschland:

In Deutschland ist die Art häufig und verbreitet. Der deutsche Brutvogelbestand wird auf 110.000 bis 160.000 Brutpaare geschätzt. Im langfristigen Trend (1900 – 2005) haben die Bestände deutschlandweit und auch in Niedersachsen um mehr als 50 % abgenommen.

Niedersachsen:

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der in Niedersachsen als mäßig häufiger Brutvogel auftritt. Der Bestand wird auf ca. 13.000 Brutpaare geschätzt (2005). Wegen des langfristigen Rückgangs der Bestände wie auch der starken Bestandsabnahme seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts um mehr als 20 % ist die Art in Niedersachsen gefährdet. Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population wird daher als „ungünstig“ beurteilt.

Brutverbreitung in Niedersachsen:

Der Gartenrotschwanz kommt fast flächendeckend in allen naturräumlichen Regionen des Landes Niedersachsen vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brutvogel) potenziell möglich

Der Gartenrotschwanz wurde im Untersuchungsgebiet in den Gartenlandschaften der Ortslagen Tappenbeck und Jembke sowie im Umfeld von Lessien mit wenigen Brutrevieren nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Im Zuge des Neubaus der BAB A 39 kommt es bau- oder anlagebedingt nicht zu Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es nicht zu bau-, anlage-, und/oder betriebsbedingten Störungen während bestimmter Zeiten der im Gebiet vorkommenden Individuen der Art.

Die im Zusammenhang mit anderen Artenvorkommen einzuhaltende Bauzeitenregelung (keine Eingriffe in Gehölze in der Zeit vom 1. März bis Ende September – Maßnahme 2.1 V_{CEF}) kommt auch dieser Art zugute.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die u. a. auch die Schaffung / Entwicklung von Gehölzen, Hochstaudenfluren, Saumstrukturen und strukturreichen Extensivflächen umfassen. Mit diesen Maßnahmen werden auch die Lebensraumbedingungen für den Gartenrotschwanz hinsichtlich Nahrungsverfügbarkeit verbessert. Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für die im Gebiet vorkommenden Gartenrotschwänze reduziert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.13 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge des Neubaus der BAB A 39 kommt es bau- oder anlagebedingt auf einige Brutreviere bei Lessien zu Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Als Ausgleichsmaßnahme sollen für diese Art Nisthilfen (Halbhöhlen) in Bereichen außerhalb der Reichweite beeinträchtigender Auswirkungen ausgebracht werden (Maßn. 11.10 A_{CEF}).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.14 Grünspecht (*Picus viridis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg.: (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. Im Winter zieht er teilweise weiter umher und erscheint dann oft in Gärten, um dort nach Nahrung zu suchen. Jungvögel verlassen nach der Auflösung des Familienverbandes die Reviere ihrer Eltern und suchen sich eigene Reviere in deren Nähe, dabei entfernen sie sich in der Regel nicht weiter als 30 km vom Geburtsort.

Als Brutrevier nutzt der Vogel unterschiedliche Biotope der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen sowie Baumhecken. Außerdem findet man die Art oft in parkartigem Gelände (Parks, Ortsrandlagen, Gärten), am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen, Waldwiesen und stark aufgelichteten Bereichen. Dichte Nadelwälder werden hingegen gemieden.

Der Grünspecht brütet in selbst angelegten oder von anderen Spechten angelegten Baumhöhlen. In der Regel werden ab Anfang April bis Mitte Mai 5 bis 8 Eier gelegt und für 14 bis 17 Tage bebrütet. Es erfolgt nur eine Jahresbrut; bei Gelegeverlust können jedoch bis zu 2 Nachgelege produziert werden. Nach dem Schlupf verbleiben die Jungen für 23 bis 27 Tage in der Nesthöhle, ehe sie im Juni, spätestens aber bis Mitte Juli, die Flugfähigkeit erlangen (BEZZEL 1985). Der Familienverband löst sich nach 2 bis 7 Wochen auf und noch im ersten Lebensjahr werden die Jungspechte geschlechtsreif.

Von ZANG & HECKENROTH (2001) wird für das mittlere Niedersachsen eine Siedlungsdichte von 0,019 bis 0,080 Brutpaaren pro km² angegeben. Brutreviere des Grünspechts haben nach Angaben des LANUV NRW (2011) Größen zwischen 200 und 300 ha. Die Nahrungssuche findet fast ausschließlich am Boden statt. Der Grünspecht ist ein Nahrungsspezialist für Ameisen (vorwiegend die Gattungen *Lasius* und *Formica*), im Winter werden zusätzlich andere Arthropoden (Fliegen, Mücken und teilweise Regenwürmer) erbeutet.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Grünspechts kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Grünspecht zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse um 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Grünspecht ist in großen Teilen Europas und Vorderasiens als Brutvogel zu finden. Der deutsche Bestand wird mit ca. 40.000 bis 51.000 Brutpaaren beziffert und der niedersächsische Bestand mit etwa 2.500 Brutpaaren, wobei in Niedersachsen in den letzten zwei Jahrzehnten deutliche Bestandsabnahmen zu verzeichnen sind. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa wird als hoch eingeschätzt. Der Specht ist hier vor allem im Niedersächsischen Tiefland zu finden, wobei die Bestände in der Stader Geest und der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest stark ausdünnen und z.T. nur wenige Vorkommen aufweisen. Die Fluss- und Seemarschen gehören nicht mehr zum Brutgebiet. In den mittleren, östlichen und südlichen Landesteilen findet sich eine relativ geschlossene Verbreitung mit Ausnahme der Mittelgebirge (oberhalb 300 m ü NN) und der Hochlagen des Harzes. Aktuelle Schwerpunktorkommen mit überdurchschnittlichen Siedlungsdichten befinden sich v.a. in der Lüneburger Heide und im Wendland.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Grünspecht wurde vereinzelt als Nahrungsgast und zur Brutzeit (Brutverdacht) in verschiedenen Waldbereichen im UG festgestellt. Die im Gebiet festgestellten Reviere der Art befinden sich außerhalb der artspezifischen Wirkdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010) des Wirkungsbereiches um die geplante Trasse.

7.14 Grünspecht (*Picus viridis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja (potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern des Grünspechts stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Fällen eines Höhlenbaumes im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Diese Umstände werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (keine Rodung / Fällung von Gehölzen, **Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, großräumig auszuweichen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Grünspechts nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen potenzieller Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verloren gehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen, zu besiedeln und dort neue Brutplätze zu etablieren (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen, Anlage von Gehölzen - **Maßnahmenkomplex 11** und **Maßnahmenkomplexe 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Großendorf, 15 „StÜbPI Wesendorf“**). Weitere Maßnahmen sind die langfristige Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}; 11.5 A_{CEF} u. 14.11 A_{CEF}**) bzw. die Freistellung von Habitatbäumen (**Maßnahme 11.5 A_{CEF}**). Zudem verbleiben auch ausreichend große, ungestörte Bereiche in der Umgebung. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 ja (potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

7.14 Grünspecht (*Picus viridis*)

Im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen (s. o.) entstehen Biotopstrukturen, die dieser Art als Fortpflanzungs- und Lebensstätte dienen können.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, diese Biotopstrukturen zu besiedeln und dort neue Brutplätze zu etablieren. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.15 Habicht (*Accipiter gentilis*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (-) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Verbreitungsgebiet der Art umfasst die arktischen bis subtropischen Zonen der gesamten subarktischen Zone. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die für ein Vorkommen des Habichts zwingend erforderlichen Habitatvoraussetzungen beschränken sich in Europa auf einen für den Nestbau geeigneten (über ca. 60 Jahre alten) Baumbestand und ein ausreichendes Nahrungsangebot. Innerhalb des europäischen Verbreitungsgebietes besiedeln Habichte daher Wälder aller Art und Größe. Der Habicht kommt hier sowohl in großen, geschlossenen Waldgebieten wie auch in der offenen Kulturlandschaft vor, wenn dort zumindest einzelne Feldgehölze vorhanden sind.

Biologie/Fortpflanzung

Als Bruthabitate werden Waldinseln ab einer Größe von ca. 1 - 2 ha genutzt. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 15 - 30 m Höhe angelegt. Ein Brutpaar beansprucht in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von ca. 4 - 10 km². Der Horstbau beginnt bereits im späten Winter ab Februar, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Habichte bauen große, voluminöse Nester ausschließlich auf Bäumen. Das Mindestalter der für den Horstbau genutzten Bäume liegt bei etwa 60 Jahren. Innerhalb größerer Waldgebiete werden Altholzbestände mit fast 100% Kronenschluss bevorzugt. Diese Bestände sind im Sommer in Bodennähe aufgrund des geringen Lichteinfalls sehr dunkel. Für den Horstbau werden i. d. R. die dominanten Bäume eines Bestandes genutzt, vor allem, wenn diese an einer kleinen Schneise oder an einem Weg stehen. Die Horste werden oft über Jahre benutzt, meistens im Wechsel mit anderen Horsten innerhalb des Brutreviers.

Mit Beginn der Balz wird das gewählte Nest mit frischem Nistmaterial aufgebaut, diese „Auffrischung“ wird bis ins späte Nestlingsalter fortgesetzt. Habichte haben eine Jahresbrut. Die Eiablage beginnt in Mitteleuropa etwa Mitte März bis Mitte April, die Gelegegröße beträgt ein bis fünf, normal zwei bis vier Eier. Die Eier sind ungezeichnet und blassgrün bis blassblau. Die Jungvögel schlüpfen nach einer Brutzeit von 37 bis 39 Tagen. Im Vergleich zu anderen Greifvogelarten (z. B. Adler, Bussarden, Weihen) sind nestjunge Habichte untereinander friedlich, Verluste durch Geschwistertötungen sind sehr selten. Die Jungvögel sind mit etwa 40 - 45 Tagen flügge. Sie suchen sich nach drei bis sechs Wochen nach dem Ausfliegen eigene Revier in der näheren Umgebung.

Nahrungsökologie

Habichte ernähren sich überwiegend von kleinen bis mittelgroßen Vögeln und Säugetieren bis zu einem Gewicht von etwa 1,0 kg. Als Deckungsjäger steuert der Habicht seine Beute aus niedrigem Anflug oder vom Ansitz aus in einem kurzen, schnellen und sehr wendigen Verfolgungsflug direkt auf dem Boden oder im bodennahen Luftraum an, verfolgt diese aber nur selten über längere Zeit. Dabei werden natürliche Strukturen wie Hecken, Bäume, im Siedlungsraum auch Häuser geschickt für einen gedeckten Anflug genutzt. Seltener werden aus dem hohen Kreisen heraus im Sturzflug Vögel im freien Luftraum oder in Bodennähe angejagt.

Das Weibchen erbeutet als Nahrung überwiegend kleine bis mittelgroße Vögel; das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare. Im Frühjahr und Sommer suchen Habichte auch systematisch in höherer Vegetation und auf Bäumen nach Nestern und erbeuten so zahlreiche nestjunge Vögel. Bei kleineren Vogelarten wird dabei häufig das ganze Nest gegriffen, die leeren Nester sind dann häufig an den Rupfplätzen zu finden. Auch die Jagd zu Fuß wurde bei Habichten beobachtet, dabei werden z. B. Maulwürfe erbeutet, auf dicht bewachsenen Inseln werden so auch brütende Stockenten geschlagen.

Die Beute wird mit den Fängen gegriffen und getötet, die Krallen der sehr kräftigen ersten und zweiten Zehe werden dabei solange in die Beute gebohrt, bis diese aufhört, sich zu bewegen. Im Zusammenwirken mit den relativ langen Beinen ermöglicht diese Tötungsmethode dem Habicht die Nutzung von vergleichsweise sehr großen und wehrhaften Beutetieren.

7.15 Habicht (*Accipiter gentilis*)

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind z. Zt. nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt keine Brutplätze des Habichts vorhanden sind. In den von Baumfällungen betroffenen Gehölzbe-
reichen im geplanten Trassenverlauf befinden sich aber als potenzielle Horststandorte für diese Art geeignete Bäume.

Für von Straßenbauvorhaben betroffene Habichte kommt es neben einer möglichen direkten Überbauung von (potenziel-
len) Brutplätzen im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch unge-
ordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit
verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Fluchtdistanz nach KiFL 2009).
In den Bereichen, wo als potenzielle Horststandorte geeignete Bäume bau- und anlagebedingt gefällt werden müssen,
gehen potenzielle Brutplätze dauerhaft verloren. Nach den Angaben in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (KiFL
2009) ist weiterhin von einem 100% Verlust entsprechender Standorte in ihrer Funktion als Brutplatz für Habichte in einem
Korridor 200 Meter beiderseits der Trasse (Fluchtdistanz) auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fluchtdistanz gegenüber verkehrsbedingten Störungen beträgt für Habichte max. 200 m (KiFL 2009). In diesem Korri-
dor ist grundsätzlich zunächst von einem 100% Verlust der Strukturen als potenziellem Brutplatz auszugehen. Da eine
Empfindlichkeit gegenüber akustischen Störungen für diese Art nicht festgestellt wurde, ist aber bei ausreichender opti-
scher Abschirmung der potenziellen Brutplätze gegenüber der Trasse von geringeren Fluchtdistanzen auszugehen.

Im Zusammenhang mit dem Jagd- und Beuteverhalten (s. o.) kann es durch die Zerschneidung der Jagdgebiete mit der
Trasse zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für im Gebiet jagende Habichte kommen. Da für Habichte auch aus größe-
ren Entfernungen von Straßen eine besondere Attraktionswirkung ausgeht (GARNIEL ET AL. 2010), ist eine besondere Emp-
findlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollision gegeben.

Verbreitung

Habichte besiedeln in mehreren Unterarten die Nadelwälder der Taiga und der Gebirge (die sogenannten boreomontanen
Wälder) sowie die Wälder der gemäßigten und der mediterranen Zone der gesamten Paläarktis. In der westlichen Paläark-
tis fällt die nördliche Verbreitungsgrenze mit der nördlichen Grenze der borealen Nadelwälder (Taiga) in Skandinavien und
Russland zusammen. Im Süden reicht die Verbreitung im Westen bis Nordafrika, weiter östlich bis Griechenland und den
Norden Irans.

Deutschland:

Die Art ist fast in ganz Deutschland flächig verbreitet. Der Bestand umfasst in Deutschland ca. 11.000 – 13.000 Brutpaare.
Die Bestandszahlen sind bundesweit im lang- und kurzfristigen Trend gleichbleibend. Risikofaktoren für die Art sind nicht
erkennbar.

Niedersachsen:

Der Habicht kommt in Niedersachsen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel vor. Selten werden Wanderun-
gen über größere Entfernungen (mehr als 100 km) durchgeführt.

Der Habicht ist in Niedersachsen in allen Naturräumen verbreitet. In der Bördelandschaft und im westlichen Tiefland ist die
Verbreitung lückig. Der Brutvogelbestand wird in Niedersachsen (Jahr: 2005) auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt. Zudem
kommt die Art in Niedersachsen als Gastvogel und regelmäßiger Durchzügler vor.

Im langfristigen Bestandstrend (1900 – 2005) hat der Bestand in Nds. um mehr als 20 % abgenommen, so dass ein lang-
fristiger, mäßiger Rückgang konstatiert werden muss. Im Zeitraum von 1980 – 2005 dagegen hat der Bestand um mehr als
50 % zugenommen. Da die Bestände bundesweit keine erkennbare Abnahme zeigen und für die Art keine Risikofaktoren
bestehen, wird der Erhaltungszustand der Art als „günstig“ eingestuft.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Gastvogel) potenziell möglich

Der Habicht wurde im Zuge der Kartierungen 2009 im Untersuchungsgebiet nur einmalig als Nahrungsgast gesichtet.

7.15 Habicht (*Accipiter gentilis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Baubedingten Auswirkungen auf (potenzielle) Brutvorkommen durch Störungen während der Bauausführungen wird durch eine Bauzeitenregelung, die den Beginn der Bauausführungen und eine erforderliche Rodung der Gehölze nur in der vegetationsfreien Zeit (01. 10. bis Ende Februar) vorsieht, entgegen gewirkt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass aktuell besetzte Horste der Art und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden und so Individuen (einschl. Gelege, Eier, Jungvögel, brütende Altvögel) zu Schaden kommen. Die Habichte haben in diesen Zeiten noch keine Horstbäume besetzt. Die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind daher nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen.

Als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich der Erhöhung der Kollisionsgefahr von an der Straße nach Nahrung suchenden Tieren werden keine Ansitzstangen in der Nähe der Straße ausgebracht (Detailmaßnahmen aus **Maßnahme 1.15 V_{CEF}**).

Die Trasse wird abschnittsweise im Bereich von Faunapassagen mit trassenparallelen Fledermausschutzzäunen versehen (**Maßnahme 1.12 V_{CEF}**). In einem Bereich wird eine temporäre Schutzwand, die als Überflughilfe für Greifvögel und andere Vogel- und Tierarten wirkt, errichtet (**Maßnahme 1.13 V_{CEF}**). Alle Böschungsbereiche werden mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug der Straße zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (**Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}**).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen. Die Vögel sind in der Lage vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verloren gehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen, zu besiedeln und dort zu jagen oder neue Brutplätze zu etablieren. Zudem verbleiben auch große, ungestörte Bereiche in der Umgebung.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für die vereinzelt im Gebiet jagenden/rastenden Habichte reduziert. Mit der oben beschriebenen Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeit vermieden. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es auch zu Lebensraumverbesserungen für den Habicht hinsichtlich des Brutplatzangebots und der Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in den Jagdgebieten. Dazu gehören die Anpflanzung unterschiedlicher Gehölzstrukturen (**Maßnahmen 6.1 A_{CEF}, 6.2 A, 6.3 A, 6.4 A_{CEF}, 6.5 A, 6.6 A, 6.7 A**), die Anlage von Extensivgrünland (**Maßnahme 8.1 A, 10.1 A_{CEF}, 13.1 A, 14.1 A_{CEF}**) und die Extensivierung von bestehendem Grünland (**Maßnahmen 8.2 A, 14.2 A_{CEF}**).

Die Maßnahmen „Entwicklung/Sicherung von stehendem Alt- und Totholz“ und „Freistellung von Habitatbäumen“ (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}**) werden sich positiv auf das Angebot potenzieller Brutplätze (Horstbäume) auswirken. Dadurch werden Strukturen erhalten oder geschaffen, die auch neue potenzielle Brutplätze für diese Art bieten (Gehölzanpflanzungen, Waldneugründungen, Pflanzung von Einzelbäumen, Sicherung von Altholzbeständen).

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7.15 Habicht (*Accipiter gentilis*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zum Zeitpunkt der Erfassungen (Sichtkontrollen Winter 2008/2009; Vegetationsperiode 2009) waren im unmittelbaren Trassenbereich keine Horstbäume der Art vorhanden. Da mehrere als potenzielle Horststandorte geeignete Gehölz- und Waldbereiche von der geplanten Trasse anlagebedingt betroffen sind, ist als weitere Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine ausführliche Sichtkontrolle aller als potenzielle Horststandorte geeigneter Bäume und Gehölzbestände im Trassenfeld unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen (Maßnahme 3.6 V_{CEF}).

In den betroffenen Waldbereichen werden potenzielle Brutplätze anlage- und betriebsbedingt entwertet. Innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m ist davon auszugehen, dass diese potenziellen Brutplätze zu 100 % verloren gehen.

Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden auch potenzielle Horstbäume, Waldbereiche mit stehendem Alt- und Totholz sowie alte Einzelbäume gesichert (s. o.). Diese Maßnahmen dienen u. a. der Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes für die Art.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.15 Habicht (*Accipiter gentilis*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.16 Heiderleche (*Lullula arborea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Heiderlechen besiedeln sandige Äcker oder Ackerrandstreifen in Waldrandnähe, Heiden, Brachflächen, (Kalk-) Trockenhänge, Bodenabbauten aber auch Talsandflächen, Binnendünen sowie mageres Grünland mit Gehölzgruppen und niedriger, lückiger Vegetation als Sing- und Sitzwarten. Seltener kommt diese Art auch in lichten und aufgelockerten Wäldern, z. B. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brandflächen oder Schneisen vor.

Die Art bevorzugt warme, trockene Lagen auf Sandboden mit kleinparzelliger Landschaftsstruktur mit hohem Grenzlinienanteil zwischen Wald/Offenland. Wichtige Brutgebiete sind Sand- und Moorheiden und die Randbereiche von Hochmooren. Im Herbst und Winter erscheint die Art zur Nahrungssuche auf Brachflächen, Stoppelfeldern u. ä.

Biologie/Fortpflanzung

Heiderlechen legen ein gut verstecktes Bodennest im Umfeld der Singwarte an. Das Nest ist häufig unter einem höherem Pflanzenhorst gelegen. Der Legebeginn erfolgt schon Ende März/Anfang April. Es werden 3 – 4, gelegentlich auch 1 - 6 Eier abgelegt. Die Bebrütungszeit dauert ca. 12 - 16 Tage, die Nestlingszeit ca. 10 - 13 Tage. Zweitbruten sind möglich, kommen in Mitteleuropa jedoch nur selten vor.

Nahrungsökologie

Im Sommerhalbjahr besteht die Nahrung vorwiegend aus Insekten und kaum pflanzliche Nahrung. Im Frühjahr dagegen wird hauptsächlich pflanzliche Nahrung (Knospen, kleine Blätter, frisch austreibende Blätter) aufgenommen.

Heiderlechen sind Kurzstreckenzieher. Sie überwintern im Küstenbereich von den Niederlanden bis zu den Pyrenäen. Die Vögel kehren bereits ab Mitte Februar bis Mitte März in die Brutgebiete zurück. Dann sind die meisten Brutplätze wieder besetzt. Mitte September bis Anfang November Rückzug in die Überwinterungsgebiete. Vereinzelt sind auch Winterbeobachtungen möglich. Während der Zugzeit ist die Art oft mit Feldlerchen vergesellschaftet.

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Heiderleche umfasst große Teile der südwestlichen Paläarktis von England und Portugal bis in den Nordwesten des Iran und Turkmenistan. Die Nordgrenze der Verbreitung dieser relativ wärmebedürftigen Art verläuft in Europa durch den Süden Englands, Skandinaviens und weiter östlich durch das mittlere Russland.

Deutschland:

Der deutsche Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt in den vier flächigen norddeutschen Bundesländern, wo mehr als die Hälfte des deutschen Gesamtbestandes vorkommen. In allen anderen Bundesländern kommt die Art in geeigneten Biotopstrukturen ebenfalls vor, wegen der geringeren Flächengrößen entsprechender Biotope aber deutlich seltener.

Insgesamt beträgt der geschätzte Bestand in Deutschland 44.000 - 60.000 Brutpaare.

Niedersachsen:

Die Art brütet verbreitet in weiten Teilen der Geest. Die Hauptvorkommen finden sich auf Sandböden und damit vor allem im mittleren Niedersachsen. Die ursprünglichen Vorkommen lagen in allen Naturräumlichen Region, in den Watten und Marschen, Börden und Bergländern war die Art aber schon immer sehr selten.

In Niedersachsen brüten aktuell ca. 6.250 Brutpaare.

Der Bestandstrend ist uneinheitlich, in Mitteleuropa jedoch überwiegend negativ. In Deutschland und in Niedersachsen gab es im Verlauf des letzten Jahrhunderts sehr starke Bestandsabnahmen, die in Niedersachsen auch mit einem Arealverlust im Westen des Landes einhergingen. Innerhalb der letzten 25 Jahre gab es keine Bestandsveränderungen größer als 20 %. Lokal ist sogar eine leichte Bestandserholung zu beobachten.

Das zum Untersuchungsgebiet nächstgelegene Vogelschutzgebiet, in dem die Heiderleche als Brutvogel wertbestimmend ist, liegt wenige km westlich bei Gifhorn (V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“). Auch die meisten anderen Vogelschutzgebiete mit dieser wertbestimmenden Art sind im Gebiet der Lüneburger Heide und Südheide gelegen.

7.16 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich (als Brutvogel)

Im Zuge der Kartierungen wurde die Heidelerche mit mehreren Brutrevieren im mittleren und nördlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Bereich der für diese Art spezifischen Effektdistanzen (s. u.) wurden 2 Brutreviere festgestellt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Ein kritischer Schallpegel konnte für diese Art nicht festgestellt werden. Es wird aber eine Effektdistanz entlang von Straßen bis 300 m angegeben. Entsprechend kann es innerhalb dieses Korridors bis zur Effektdistanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitategnung kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der Bautrasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) für im Gebiet lebende Vögel auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m.

Im Bereich der Agrarflur westlich Barwedel werden Bereiche, die der Art als Brutplätze dienen, bau- und anlagebedingt beansprucht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die im Gebiet lebenden Heidelerchen entstehen in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Effektdistanz gegenüber Störungen (max. 300 m) Beeinträchtigungen in Form Vermeideverhaltens vor den auftretenden Störungen. Die Abnahme der Habitategnung auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand beträgt 60 %, daran anschließend bis zur Effektdistanz (hier 300 m) um weitere 20 %.

Da von Straßen keine besondere Attraktionswirkung für diese Art ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollision nicht gegeben.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur Richtlinie LBP zeigt die Heidelerche eine hohe Ortstreue hinsichtlich ihrer Bruthabitate. Das bedeutet, die Art hat eine hohe Flexibilität hinsichtlich des Neststandortes innerhalb eines regelmäßig zur Brutzeit aufgesuchten Areals.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die bestimmt, dass in Wald- und Gehölzbereichen eine Fällung und Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar und der Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September erfolgen - Maßnahmen 2.1 V_{CEF} und 2.2 V_{CEF}). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Heidelerchen haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

7.16 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.1 V_{CEF}) werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütenden Heidelerchen während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz (300 m) wird aber ein entsprechender trassenparalleler Korridor in seiner Eignung als Brutlebensraum für im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen umfassen auch eine Sicherung bzw. Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (Maßnahmen **8.3 A_{CEF}**, **9.2 A_{CEF}**, **9.3 A_{CEF}**, **14.3 A_{CEF}**), die Schaffung/Sicherung von Ruderalflächen u. Trockenlebensräumen durch Entkusselungsmaßnahmen in Randbereichen zum Vogelmoor (Teilmaßnahme **10.4 A_{CEF}**), die Anlage von Blühstreifen auf Waldlichtungen (Teilmaßnahme **11.6 A_{CEF}**) und die Anlage von Waldlichtungen (Rodungsblößen) in den Kiefernwäldern (Maßnahme **11.2 A_{CEF}**).

Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Zudem profitiert diese Art teilweise auch von der geplanten Anlage von Feldlerchenfenstern (**Maßnahmenkomplex 9**).

Entsprechende Flächen werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller sowie in den westlich der geplanten Trasse liegenden Kiefernwaldgebieten in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Damit wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verhindert.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.1 V_{CEF}) wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Hinsichtlich der dauerhaften betriebsbedingten Beeinträchtigung von Brutplätzen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz werden die oben beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wirksam. Im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen (Extensivierung, Ruderalfluren, Waldlichtungen, s. o.) entstehen Biotopstrukturen neu, die dieser Art als Fortpflanzungs- und Lebensstätte dienen können.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, diese Biotopstrukturen zu besiedeln und dort neue Brutplätze zu etablieren. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Weil die Art in Niedersachsen im Bestand gefährdet ist und die lokale Population der Art im Untersuchungsgebiet relativ klein ist und deswegen das Risiko einer Beeinträchtigung trotz der geplanten Maßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, werden weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von (pot.) Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, vorgesehen. Diese Maßnahmen umfassen u.a. eine Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen sowie Waldrandgestaltungen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt (Maßnahmenkomplex **15 „StÜbPI Wesendorf“**).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

7.16 Heidelerche (*Lullula arborea*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _2.6_ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __1__, Kap. _3_ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes im Bereich des **StÜbPI Wesendorf (15 E_{FCS})** werden u. a. eine Strukturverbesserung von Wald in Verbindung mit Heideflächen erreicht und auch großflächige Bereiche (über 70 ha) mit geeigneten, extensiven naturschutzfachlich orientierten Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft erhalten bzw. wieder hergestellt (**15.1 E_{FCS}**). In Verbindung damit stehen weitere Teilmaßnahmen zur Anlage von Hecken, Kleingehölzen und einer Entwicklung strukturreicher Waldränder (**15.4 E_{FCS}**). Damit werden weitere optimale Brutbiotope für Heidelerchen geschaffen und erhalten.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.17 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Brutvögel)

Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher; in milden Gegenden Deutschlands ist die Art Stand- und Strichvogel und daher auch im Winter zu beobachten; ansonsten ist die Art in Deutschland etwa von Februar bis November anzutreffen. Die niedersächsischen Brutvögel sind meistens Kurzstreckenzieher, die den Winter vor allem im mittleren bis nördlichen Westeuropa verbringen (Frankreich, Großbritannien, Niederlande). In milden Wintern bleibt ein Teil der Vögel auch in Nordwestdeutschland. Vom Kiebitz wird eine Vielzahl von Biotopen besiedelt, wobei eine geringe Vegetationshöhe im Frühjahr, die oft in Kombination mit Bodenfeuchte oder Bodenbearbeitung auftritt, von Bedeutung ist. Wichtige Biotope sind v. a. feuchte Wiesen und Weiden, daneben auch Seggenriede, Pfeifengraswiesen, (offene) Industriebrachen oder auch Flugplätze.

- Lebensräume der Art sind naturnahe feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus solchen Flächen. Kennzeichnend ist ein insgesamt offener Landschaftscharakter.
- In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu Schwingrasen.
- Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus - vermutlich infolge der vermehrten Umwandlung von Grünland zu Acker - lokal überwiegend auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung geeignete Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist aufgrund der Bodenbearbeitung auf diesen intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt langfristig nicht ausreichend, weil hier oft (wenn überhaupt) nur die Zweitbrut erfolgreich ist. Nach dem Schlupf wandern die Familien für die Jungenaufzucht jedoch wieder in die Grünlandbereiche zurück, da die Äcker aufgrund des geringeren Nahrungsangebotes ungünstig sind (KOOIKER 2000).

Biologie/Fortpflanzung

- Der Kiebitz brütet auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen gewählt; aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Neststandort attraktiv.
- Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr).
- Gegenüber flächenhaften Vertikalkulissen (z. B. Feldgehölzen) besteht insbesondere für Erstbruten ein Meideverhalten (bis ca. 250 m, JUNKER ET AL. 2006), was wahrscheinlich mit dem Sicherheitsbedürfnis gegenüber Boden- und Luftfeinden zusammenhängt. Daneben können jedoch auch strukturiertere Flächen angenommen werden, v. a. bei Zweitbruten oder wenn die übrigen Habitatfaktoren optimal ausgeprägt sind (HANDKE 1995, JUNKER ET AL. 2006, KOOIKER 2000).
- Legebeginn ab Mitte März; oft nur eine Jahresbrut, Erstgelege meist 4 Eier, nach Brutverlusten können aber bis zu 5 Nachgelege produziert werden; Nachgelege 2-4 Eier. (BAUER ET AL. 2005).
- Bebrütungszeit 26 - 29 Tage
- Küken sind Nestflüchter; die Aufzuchtzeit beträgt ca. 35 Tage
- Altvögel sind relativ brutplatztreu, Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an.

Das Nest besteht aus einer flachen Mulde im Boden und wird jedes Jahr neu angelegt. Die Siedlungsdichten schwanken stark (meist ca. 1,1 bis 4,8 BP / 100 ha), da Kiebitze je nach Bedingungen vor Ort auch zur Bildung von lockeren Kolonien neigen. Höchstwerte von bis zu 1 BP / ha können in den Kögen an der Nordsee erreicht werden. Kolonien werden gemeinschaftlich verteidigt. Die Brutplatztreue ist meist hoch ausgeprägt, bei Gelegeverlusten können Kiebitze jedoch auch den Brutplatz wechseln (KOOIKER & BUCKOW 1997).

7.17 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Nahrungsökologie

Die Nahrung setzt sich überwiegend aus kleinen Bodentieren zusammen, im Winter mit pflanzlichem Anteil.

- Die Jungvögel ernähren sich in den ersten Lebenswochen überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten (v. a. Arthropoden), daher ist eine lückige Vegetation und Zugang zum Boden wichtig. Von den Kiebitz-Familien werden gern kurzrasige Weiden, bei älteren Küken auch frisch gemähte Wiesen zum Nahrungserwerb aufgesucht. Später machen auch Regenwürmer und z. B. Tipula-Larven, die aus dem Boden oder wasserführenden Senken aufgenommen werden, höhere Anteile an der Nahrung aus. In den wiedervernässten Nieder- und Hochmooren werden gerne trockenfallende Schlammflächen aufgesucht.
- Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Bodeninsekten und deren Larven, Regenwürmern, z. T. vegetabilischen Anteilen (Samen). Hauptnahrungstiere im Grünland sind Regenwürmer sowie Tipula-Larven; übrige Gruppen machen dort meist nur geringe Biomassen aus.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Für die von Straßenbauvorhaben betroffenen Kiebitze kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 400 m (Effektdistanz nach GARNIEL ET AL., 2007). In den Bereichen, in denen die Trasse in der offenen Feldflur verläuft, werden Flächen bau- und anlagebedingt beansprucht, die von Kiebitzen als Brutplatz genutzt werden. Hier gehen reale und potenzielle Brutplätze dauerhaft verloren. Nach den Angaben in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (KIFL 2010) ist mit einer Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat für den Kiebitz in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 75 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 400 m von weiteren 30 % auszugehen. Sollte die 55 dB(A)-Isophone in noch größerer Entfernung von der Trasse als die Effektdistanz im Gelände liegen, ist die davon betroffene Fläche um weitere 25 % in ihrer Habitateignung reduziert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt zwischen 100 bis max. 400 m, kann sich bei Gewöhnungen aber auch bis auf ca. 30 m verringern (FLADE 1994, KOOIKER & BUCKOW 1997). In Bezug auf Straßen kann bei Straßenführungen in Damm-lage bzw. bei flächiger Gehölzbepflanzung v. a. im Frühjahr ein Meideverhalten gegenüber Vertikalkulissen auftreten (s. o.). Die Effektdistanz nach GARNIEL ET AL. (2007) beträgt maximal 400 m, wobei von Straßen mit Rad- oder Fußgängerverkehr ohne Sichtschutz die stärksten Wirkungen ausgehen, sonst sind nur 200 m anzusetzen. Bei einer dauerhaften Lärmbelastung ist zudem von einem geringeren Bruterfolg auszugehen, da der Verkehrslärm die Wahrnehmung von Warnrufen beeinträchtigen kann. Als kritischer Schallpegel für eine relevante Beeinträchtigung gilt hier nach GARNIEL ET AL. (2007) die 55 db(A)tags-Isophone mit einem 25 %igen Habitatverlust im Raum zwischen Effektdistanz und Isophone.

Der Kiebitz tritt in den – meist nicht systematischen – Untersuchungen über Kollisionsfunde an Straßen selten und dann lediglich mit Einzelfunden auf (KOOIKER & BUCKOW 1997, ERRITZOE ET AL. 2003). Da von Straßen zudem keine besondere Attraktionswirkung ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision nicht anzunehmen.

Bisher liegen nur wenige Untersuchungen zur Empfindlichkeit von rastenden Kiebitzen gegenüber stark befahrenen Straßen vor (Übersicht bei GARNIEL ET AL. 2007). Vorsorglich wird daher eine Effektdistanz von maximal 400 m in Bezug auf das Zentrum eines Rastplatzes angenommen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Kiebitz kommt als Brutvogel im gesamten eurasischen Raum in der klimatisch gemäßigten bis mediterranen Zone vor, bleibt aber auf die niederen Lagen beschränkt (< 1000 Meter). Die dichtesten Vorkommen finden sich in der norddeutsch-polnischen Tiefebene und deren Randgebieten.

Deutschland:

Die Art hat entsprechend auch in Deutschland ihren Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland entlang der Küstenregionen, kommt aber überall im Land vor. In Deutschland wird die Anzahl der Brutpaare auf 68.000 – 83.000 BP geschätzt (SÜDBECK ET AL. 2007), für Niedersachsen wird die Zahl der Brutpaare mit 25.000 angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007); jeweils mit stark abnehmender Tendenz. Damit brütet ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes in Niedersachsen.

Niedersachsen:

Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene.

- Bis vor wenigen Jahrzehnten war die Art noch in allen Naturräumlichen Regionen vertreten.
- Der Kiebitz war bis dahin ein typischer Brutvogel des extensiv genutzten Grünlandes sowie der Randflächen von

7.17 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Feuchtgebieten; nach dem hohen Grünlandverlust brüdet die Art heute auch auf Ackerflächen und in anderen stark anthropogen überformten Flächen.

- Seit Anfang bzw. Mitte der 1980er Jahre sind die Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt bzw. erloschen.
- Das Gros der Brutvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, wobei weite Teilgebiete heute nur noch geringe Dichten aufweisen. Neben dem Nationalpark Wattenmeer und der Untereibe liegt die Schwerpunktverbreitung in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch.
- Größere Binnenlandvorkommen existieren heute noch am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung, in den Raddetälern, in der Grafschaft Bentheim sowie im Schneckenbruchgebiet (LK Osnabrück).
- Nur noch in wenigen Gebieten werden großflächig höhere Dichten von über 5 Brutpaaren/km² bzw. zusammenhängende Teilbestände von über 200 Brutpaaren erreicht.

Brutvogelbestand in Niedersachsen:

- In Deutschland und auch in Niedersachsen nimmt der Bestand wie in vielen anderen europäischen Ländern (z. B. Großbritannien) in den letzten Jahren kontinuierlich ab.
- Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist wegen des hohen Anteils am Gesamtbestand sehr hoch.

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen:

- Niedersachsen wird von nord- und osteuropäischen Populationen auf dem Zug zur Rast und in Abhängigkeit von klimatischen Bedingungen auch als Überwinterungsgebiet genutzt.
- Kiebitze rasten vor allem in weiten, offenen Landschaften, sowohl auf Grünland als auch auf großen Ackerflächen in zum Teil großen Ansammlungen.
- Das Gros der Gastvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen.
- Kiebitze treten regelmäßig und zum Teil in größeren Anzahlen aber auch in fast allen anderen Regionen auf.

Vogelschutzgebiete, in denen der Kiebitz als Brutvogel wertbestimmend ist, befinden sich fast alle im nordwestdeutschen Flachland. In der näheren Umgebung zum Untersuchungsgebiet befinden sich nur einige Vogelschutzgebiete, in denen der Kiebitz mit nennenswerten Brutvorkommen vertreten, aber nicht wertbestimmend ist (V 46 „Drömling“, V 47 „Barnbruch“, V 45 „Großes Moor“ und in etwas größerer Entfernung nach Norden das Vogelschutzgebiet V 33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“. Etwa 30 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befindet sich in EU-Vogelschutzgebieten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brutvogel) potenziell möglich

Der Kiebitz wurde im Untersuchungsgebiet in der offenen Feldflur westlich von Jembke, südlich der K 101 im Untersuchungsjahr 2009 mit 3 Brutpaaren festgestellt. Ein weiterer Brutverdacht bestand in der Feldflur zwischen Tappenbeck und Jembke. Diese Brutvorkommen befinden sich im unmittelbaren Einflussbereich der geplanten Trasse der neuen A 39. Zudem tritt die Art unregelmäßig und zerstreut – in manchen Jahren in Trupps mit mehreren hundert Vögeln – im Winterhalbjahr als Rastvogel im Gebiet auf.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die bestimmt, dass der Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September erfolgen - Maßnahme 2.2 V_{CEF}). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Kiebitze haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

7.17 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.2 V_{CEF}) werden erhebliche Störungen der lokalen Kiebitz-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen des lokalen Brutplatzes und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Extensivierung von Intensivgrünland im Verbund mit einem Bewirtschaftungskonzept auf angrenzenden Ackerflächen, welches Ackerlandstreifen und Ruderalfluren beinhaltet, umfassen (Maßnahmenkomplexe 10 „Vogelmoor“ und 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“, Maßnahmen 10.1 A_{CEF} , 14.1 A_{CEF} , 14.2 A_{CEF} , 14.3 A).

Mit diesen Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Arten der offenen Feldflur kompensiert werden. Entsprechende Flächen werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt.

Weiterhin tritt der Kiebitz im Umfeld der geplanten A 39-Trasse im Winterhalbjahr auch als Rastvogel auf. Störungen der bisher im Gebiet auf dem Durchzug rastenden Individuen der Art treten dauerhaft anlage- und betriebsbedingt auf. Diese Vögel sind jedoch in der Lage und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zur Verfügung, während der Zugzeit vor den Störungen großräumig auszuweichen. Hinzu kommen die o. a. Kompensationsflächen, die eine vergleichbare Funktion als Rastflächen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden.

Zudem werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf ein Mindestmaß verbunden. Gleichzeitig werden damit auch die Störwirkungen für die zur Zugzeit im Gebiet rastenden Kiebitze reduziert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen – nicht ein. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme (Bauzeitenregelung) wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Optimierung anderer Acker- und Grünlandstandorte (Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen im Umfeld des Vogelmoors und in der Niederung der Kleinen Aller, s. o.) werden weiterhin Flächen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Kiebitze bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt.

Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert. Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

7.17 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.18 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Kleinspechte leben in lichten Wäldern mit hohem Anteil an grobborkigen, alten Laubbäumen, oft in Eichenwäldern, aber auch in Beständen mit Weichhölzern (Pappeln, Weiden) in den Hart- und Weichholzlauen der Flussniederungen, in feuchten Erlenwäldern und Hainbuchenwäldern. Weiterhin werden halboffene Kulturlandschaften mit parkähnlichen Baumbeständen, Hecken und Feldgehölze besiedelt. Wichtig ist ein hohes Angebot an stehendem Totholz und Bäumen in der Zerfallsphase. In Buchenwäldern und buchendominierten Mischwäldern ist diese Spechtart dagegen eher selten.

Biologie/Fortpflanzung

Die Brut erfolgt in selbst angelegten Baumhöhlen, meistens in morschem oder totem Holz. Der Legebeginn ist i. d. R. in der Zeit von Mitte April bis Mitte Mai. Das Gelege besteht aus 4 – 6 Eiern. Die Brutdauer beträgt 12 – 14 Tage. Die Nestlingszeit weitere 18 – 20 Tage. Es findet nur eine Brut im Jahr statt.

Nahrungsökologie

Der Kleinspecht nutzt fast ausschließlich tierische Nahrung (baumbewohnende Insekten). Diese Art ist kein Hackspecht (kleiner Schnabel), sondern sucht Zweige und Blätter nach Insekten und deren Larven ab. Dieser Specht lebt im Winter hauptsächlich von Insekten (Käfern) und Larven, die in und unter der Rinde überwintern, daher haben insbesondere grobrissige Strukturen an Baumstämmen und in Kronenästen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitate. Entsprechend ist stark strukturiertes Alt- und Totholz der existenzielle Nahrungshabitat.

Die Altvögel sind in Mitteleuropa größtenteils Standvögel. Über das Dispersionsverhalten der Jungvögel ist wenig bekannt. Ansiedlungen in Distanzen von mehr als 20 km vom Geburtsort scheinen jedoch häufig vorzukommen.

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kleinspechts reicht von Nordafrika, über Spanien, Portugal und Frankreich, ganz Mitteleuropa und den größten Teil Nordeuropas quer durch Russland bis zum Pazifik. Die Nordgrenze folgt weitgehend der Waldgrenze, die Südgrenze wird im Westen vom Mittelmeer, weiter östlich von den Steppen und Wüstengebieten Zentral- und Ostasiens gebildet. Die dichteste Verbreitung liegt in der planaren und collinen Stufe.

Deutschland:

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, kommt aber vermehrt in den tieferen Lagen vor. Die Mittelgebirgsregionen sind nur lückenhaft besiedelt. In Deutschland sind ca. 26.000 - 35.000 Brutpaare vorhanden.

Niedersachsen:

Bis auf die Inseln ist der Kleinspecht in allen Naturräumen vertreten, in den Marschen sehr spärlich, in der Stader, der Ostfriesisch-Oldenburgischen und der Ems-Hunte-Geest ist der Specht nur lückenhaft verbreitet. In den mittleren, östlichen und südlichen Landesteilen relativ geschlossene Verbreitung mit Ausnahme der Börden und den Hochlagen des Harzes. Aktuelle Schwerpunktorkommen mit überdurchschnittlichen Siedlungsdichten befinden sich v. a. in folgenden Gebieten: Wendland, obere Allerniederung, Drömling, Ostbraunschweigisches Flach- und Hügelland, Lüneburger Heide, Süd- und Ostheide, Hannoversche Moorgeest, Schaumburger Wald, Diepholzer Moorniederung und Dümmer.

In Niedersachsen brüten aktuell ca. 2.400 BP.

In Deutschland und in Niedersachsen kam es in den letzten zwei Jahrzehnten zu deutlichen Bestandsabnahmen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Ein kritischer Schallpegel konnte für diese Art nicht festgestellt werden. Es wird aber eine Effektdistanz entlang von Straßen bis 200 m angegeben. Entsprechend kann es innerhalb des Korridors bis zur Effektdistanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitateignung kommen.

7.18 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich (als Brutvogel)

Im Zuge der Kartierungen wurde der Kleinspecht vereinzelt im Bereich des Tappenbecker Moores nordöstlich von Tappenbeck nachgewiesen. Ein Brutrevier befindet sich innerhalb der für die Art festgestellten Effektdistanz von 200m.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der Baustrasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) für im Gebiet lebende Vögel auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m.

Im Bereich des Tappenbecker Moores werden Biotopstrukturen, die der Art als Brutplätze dienen, bau- und anlagebedingt beansprucht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die im Gebiet lebenden Kleinspechte entstehen in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Effektdistanz gegenüber Störungen (max. 200 m) Beeinträchtigungen in Form Vermeidungsverhaltens vor den auftretenden Störungen. Die Abnahme der Habitataignung auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand beträgt 60 %, daran anschließend bis zur Effektdistanz (hier 200 m) um weitere 20 %.

Da von Straßen keine besondere Attraktionswirkung für diese Art ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollision nicht gegeben.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur Richtlinie LBP zeigt der Kleinspecht eine hohe Ortstreue bis hin zu einer hohen Neststreue hinsichtlich seiner Nisthabitate. Das bedeutet, die Art reagiert sehr empfindlich auf den Verlust ihrer Brutplätze.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Kleinspechte haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütende Kleinspechte während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz (200 m) wird ein entsprechender trassenparalleler Korridor in seiner Eignung als Brutlebensraum für im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

7.18 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Einige der Kompensationsflächen übernehmen vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen, Anlage von Gehölzen - **Maßnahmenkomplex 11, Teilmaßnahmen 11.7 u. 11.12** und **Maßnahmenkomplexe 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“, 15 „StÜbPI Wesendorf“**). Weitere Maßnahmen sind die langfristige Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF} u. 14.11 A_{CEF}**) und Freistellung von Habitatbäumen. Damit wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verhindert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Bruthöhlen bzw. Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Der Kleinspecht zeigt überwiegend hohe Orts- bzw. Nistplatztreue bez. seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. MB 17 Gutachten zum LBP Leitfadeneingriffsregelung / Artenschutz). Daher kommt es zu einer dauerhaften betriebsbedingten Beeinträchtigung eines Brutplatzes innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen (s. o.) entstehen Biotopstrukturen (bzw. bleiben erhalten), die dieser Art als Fortpflanzungs- und Lebensstätte dienen können. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind zwar in der Lage, die geplanten Maßnahmeflächen zu besiedeln und dort neue Brutplätze zu etablieren, aber die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden. Weil im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art nicht im räumlichen Zusammenhang zeitnah kompensiert werden kann, muss von dem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ausgegangen und vorsorglich die Erteilung einer Ausnahme beantragt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _2.6_ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _3_ dargestellt;

7.18 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Der Bestand des Kleinspechts liegt in ganz Deutschland bei etwa 26.000 – 35.000 Brutpaaren. In Niedersachsen sind noch ca. 2.400 BP vorhanden. Hier gehen die Bestände im lang- und kurzfristigen Trend stark zurück. Deutschlandweit sind die Bestände nach starken Rückgängen in den letzten Jahren aber gleichbleibend.

Geeignete Lebensräume der Art sind Alt- und Totholzinseln, bevorzugt in Au- und Bruchwäldern. Solche Biotopstrukturen sind nur noch kleinfächig und relativ verstreut über die Landesfläche verteilt vorhanden. Auch im Untersuchungsgebiet wurde nur ein Brutpaar (im Tappenbecker Moor) festgestellt.

Damit die Beeinträchtigung des Brutplatzes nordöstlich von Tappenbeck sich nicht erheblich auswirkt, sind Maßnahmen zur Neuschaffung als Brutplatz für den Kleinspecht geeigneter Strukturen vorgesehen (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen, Anlage von Gehölzen - **Maßnahmenkomplex 11** und **Maßnahmenkomplexe 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“**, **15 „StÜbPI Wesendorf“**). Weitere Maßnahmen sind die langfristige Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}**, **11.5 A_{CEF}** u. **14.11 A_{CEF}**).

Mit diesen Maßnahmen werden weitere als Brutplatz geeignete Biotopstrukturen für Kleinspechte hergestellt. Einer fortschreitenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population in der Region kann so entgegengewirkt werden, so dass die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes weiterhin möglich ist.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.19 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Verbreitungsgebiet der Kornweihe erstreckt sich fast über die gesamte nördliche Paläarktis einschließlich Nordamerikas. Besiedelt werden großflächig offene, mäßig feuchte bis trockene Habitats wie die offene Taiga, Moore, Heiden, Verlandungszonen und Steppen. Selten werden auch junge Nadelholzaufforstungen und (in Südwesteuropa) landwirtschaftlich genutzte Flächen besiedelt. Kornweihen sind je nach geografischer Verbreitung Standvögel bis Langstreckenzieher, sie überwintern in Mittel- und Südeuropa, im Nahen und Mittleren Osten sowie im südlichen Ostasien. Weltweit ist die Art ungefährdet, aber die mitteleuropäischen Bestände sind im Binnenland durch Lebensraumzerstörung fast ausgestorben.

Lebensraumsprüche der Brutvögel:

In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in Heidegebieten, Mooren, auf Feuchtwiesen, Dünen und in feuchten Dünentälern und z. T. auf Flächen mit hohem Grundwasserspiegel. Im Binnenland findet die Brut nur ausnahmsweise auch in Getreideflächen statt. Die Jagdgebiete liegen in Dünen und über Salzwiesen, im Binnenland auf Äckern und Wiesen.

Lebensraumsprüche der Gastvögel:

Die winterlichen Schlafplätze finden sich in Streuwiesen, Schilfbeständen, wiedervernässten Mooren, Moorheiden und anderen Flächen mit halbhohen Vegetationsbereichen.

Biologie/Fortpflanzung

Die Art brütet i. d. R. einzeln, bei hoher Dichte und gutem Nahrungsangebot kann es aber auch zur Bildung lockerer Kolonien kommen. Mehrfach wurde auch beobachtet, dass sich einzelne Paare in der Nähe gruppenweise brütender Wiesenweihen etablierten. Kornweihen führen eine monogame Saisonhe. In erster Linie ältere und erfahrene Männchen sind jedoch vor allem bei höherer Siedlungsdichte häufig mit zwei oder mehr Weibchen verpaart. Maximal wurden sieben Weibchen bei einem Männchen nachgewiesen.

Bei der Balz führt in erster Linie das Männchen Schauflüge aus, selten beide Partner. Das Männchen zeigt Sturzflüge mit schraubigen Drehungen und plötzliche Wendungen; Wellenflüge in großer Höhe und Loopings und ruft dabei häufig. Die Balzflüge werden vom Weibchen oft in niedrigerer Höhe begleitet oder sitzend verfolgt. Manchmal führt das Männchen auch Scheinangriffe auf das Weibchen aus, zu deren Abwehr dieses sich auf den Rücken wirft; sowie gemeinsames Gleiten und Kreisen. Häufig hat das Männchen bei den Balzflügen Beute dabei, die es im Anschluss an das Weibchen übergibt, worauf dann die Paarung folgt.

Die Art ist wie die meisten Weihen Bodenbrüter. Das Nest wird direkt auf dem Boden auf trockenem bis sumpfigem Untergrund in dichter Vegetation angelegt. Viele Paare zeigen eine ausgeprägte Brutplatztreue. Das je nach Bodenfeuchte 5 bis 30 cm hohe Nest wird außen aus Zweigen, nach innen aus feinerem Pflanzenmaterial wie trockenem Gras, Schilf, Heidekraut oder dünnen Ästchen gebaut.

Der Legebeginn variiert je nach geografischer Verbreitung, erfolgt in Europa aber frühestens Mitte April, im Mittel meist Anfang Mai bis Anfang Juni, spätestens Ende Juni bis Anfang Juli. Das Gelege besteht aus 2 – 7, meistens 4 – 6 Eiern. Die Brutdauer beträgt 29 – 30 Tage, die Nestlingszeit 31 – 42 Tage. Eine Jahresbrut ist die Regel.

Die Bebrütung der Eier sowie die Fütterung und Bewachung der Nestlinge erfolgt bis etwa 3 Wochen nach deren Schlupf fast ausschließlich durch das Weibchen, das in dieser Zeit vom Männchen mit Nahrung versorgt wird. Danach beginnt das Weibchen wieder zu jagen. Mit 20 Tagen können die Nestlinge bereits selbständig unzerteilte Beute fressen, werden aber auch im Alter von 28 Tagen noch gelegentlich vom Weibchen gefüttert. Nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel noch zwei bis drei Wochen lang von den Eltern mit Nahrung versorgt. Kornweihen verteidigen Gelege und Jungvögel ausgesprochen vehement, häufig greifen insbesondere die Weibchen auch Menschen in Nestnähe heftig an und schlagen mit den Krallen blutende Wunden.

Nahrungsökologie

Die Kornweihe ist ein spezialisierter Vögel- und Kleinsäugerjäger. Kornweihen jagen über offenem Gelände in ausgedehnten Grünlandbereichen, auf Ackerflächen und in Ruderalvegetation im niedrigen, gaukelnden Suchflug mit leicht nach oben

7.19 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

gehaltenen Flügeln. Die Beute wird dabei am Boden aus kurzer Distanz überrascht und gegriffen. Selten wird auch vom Ansitz aus gejagt und vor allem bei der Jagd auf Vögel auch mit direkten Anflügen. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Säugetieren bis zur Größe junger Hasen und Kaninchen und Vögeln etwa bis zur Größe eines Rebhuhns. Andere kleine Wirbeltiere wie Eidechsen, Schlangen und Fische oder Insekten werden nur selten aufgenommen. Hauptnahrung sind im Sommer wie im Winterquartier Wühlmäuse, wenn diese selten sind, auch kleine Singvögel. Aas wird nur selten aufgenommen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt keine Brutplätze der Kornweihe vorhanden sind. Im gesamten Trassenverlauf befinden sich auch keine als Brutplätze der Art geeigneten Strukturen.

Für von Straßenbauvorhaben betroffene Kornweihen kommt es neben einer möglichen direkten Überbauung von (potenziellen) Brutplätzen im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 150 m (GARNIEL ET AL. 2010). In diesem Bereich ist von einem 100%-Verlust entsprechender Standorte in ihrer Funktion als Brutplatz für Kornweihen auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fluchtdistanz gegenüber verkehrsbedingten Störungen beträgt für Kornweihen max. 150 m (GARNIEL ET AL. 2010). In diesem Korridor ist grundsätzlich zunächst von einem 100% Verlust der Strukturen als potenziellem Brutplatz auszugehen. Da eine Empfindlichkeit gegenüber akustischen Störungen für diese Art nicht festgestellt wurde, ist aber bei ausreichender optischer Abschirmung potenzieller Brutplätze gegenüber der Trasse von geringeren Fluchtdistanzen auszugehen.

Im Zusammenhang mit dem Jagd- und Beuteverhalten (s. o.) kann es durch die Zerschneidung der Jagdgebiete mit der Trasse zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für im Gebiet jagende Kornweihen kommen. Da Kornweihen im niedrigen Suchflug in offenem Gelände nach Nahrung suchen und die Vögel keine deutliche Vermeidungsreaktion gegenüber Lärm zeigen, steigt das Kollisionsrisiko bei Verlauf der Trasse in entsprechendem Gelände signifikant an. Eine besondere Attraktionswirkung von Straßen geht für diese Art jedoch nicht aus (keine Aufnahme von Aas).

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Kornweihe umfasst weite Teile der nördlichen Paläarktis. Es erstreckt sich in West-Ost-Richtung von Irland und Nordwestspanien bis Kamtschatka, in Nord-Süd-Richtung im westlichen Europa etwa vom Polarkreis bis Nordwestspanien, weiter östlich nach Süden bis in das südliche Polen, in die südliche Ukraine, in den Norden Kasachstans und der Mongolei und Nordostchina. In Mitteleuropa war die Verbreitung verm. schon immer weitgehend auf das mitteleuropäische Tiefland zwischen Belgien und Polen beschränkt. Vorkommen südlich der Mittelgebirge gab und gibt es in Deutschland nur vereinzelt und ausnahmsweise in mäusereichen Jahren.

Die Vögel in Mitteleuropa sind Kurzstreckenzieher. Das Überwinterungsgebiet reicht von West-, Süd- und Mitteleuropa bis Nordafrika und dem nördlichen Schwarzen Meer. In Südeuropa ist die Art vermutlich Standvogel.

In ganz Europa erlitt die Art seit Ende des 19. Jh. dramatische Bestandseinbrüche.

Bestandssituation in Deutschland und Niedersachsen

Deutschland

Die Kornweihe ist in Deutschland sehr selten. Im letzten Jahrhundert hat es einen langfristigen starken Rückgang der Bestände gegeben. Seit 1980 nahmen die Bestände wieder zu, wobei der Bestand aktuell (2005) in Deutschland aber lediglich ca. 52 - 66 Brutpaare aufweist. Z. Zt. ist der Bestand in Deutschland und Niedersachsen landesweit wieder stark rückläufig. Auch auf den Ostfriesischen Inseln nehmen die Bestände neuerdings deutlich ab, im küstenfernen Binnenland sind bereits keine regelmäßigen Brutvorkommen mehr vorhanden.

Niedersachsen:

Auch in Niedersachsen ist die Art sehr selten und der Bestand hat langfristig (1900 – 2005) um mehr als 20 % abgenommen, so dass ein langfristiger, mäßiger Rückgang konstatiert werden muss.

Die Verantwortung Niedersachsens für den Bestands- und Arealerhalt der Art in Deutschland und Europa ist hoch.

Der Brutvogelbestand wird für Niedersachsen (Jahr: 2010) mit 35 Brutpaaren angegeben.

In Niedersachsen gibt es wenige punktuelle und unstete Vorkommen in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest und westliche Lüneburger Heide. Die Hauptbrutvorkommen der Art sind auf den Ostfriesischen Inseln. Die Überwinterungsgebiete der niedersächsischen Brutvögel sind bisher unbekannt. Gastvogelvorkommen in Niedersachsen finden sich in allen Naturräumlichen Regionen (Ausnahme: Harz) von Oktober bis

7.19 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

April. Die Schwerpunkte liegen im Einzugsbereich größerer Schlafplatzansammlungen (u. a. Dümmer, Moore bei Sittensen, Diepholzer Moorniederung, Wattenmeer, Langesmoor, Ipweger Moor).

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) ungünstig zu bewerten; der der Gastvögel ist in Niedersachsen – wegen der Kenntnislücken über den Gesamtbestand – nicht bewertbar.

Für die Art wird wegen der sehr geringen Anzahl der Brutpaare als Risikofaktor eine verringerte genetische Vielfalt der Population vermutet (Risikofaktor „V“).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Gastvogel) potenziell möglich

Die Kornweihe wurde im Bereich der Bullergrabenniederung südlich von Lessien vereinzelt als Nahrungsgast beobachtet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Untersuchungsgebiet zum Neubau der BAB A 39 - PA 7 sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Nahbereich der geplanten Trasse vorhanden.

Im Gebiet der Niederung des Bullergrabens südlich Lessien steigt für die dort während der Wintermonate vereinzelt im Gebiet jagenden Gastvögel das Kollisionsrisiko (betriebsbedingte Auswirkung) an. Entlang der Trasse werden in diesem Abschnitt Böschungsbepflanzungen, die als Überflughilfen für Greifvögel und andere Vogel- und Tierarten wirken, geplant. Zudem wird die Trasse abschnittsweise im Bereich von Grünbrücken/Faunapassagen mit trassenparallelen Kollisions-schutzwänden/Fledermausschutzzäunen versehen (Maßnahme 1.12 V_{CEF}). Alle Böschungsbereiche beiderseits der Trasse werden mit Gehölzen II. Ordnung (Gebüsche, Sträucher, niedrigwüchsige Baumarten) bepflanzt, so dass querende Vögel hoch genug aufsteigen müssen und so die Trasse sicher überfliegen (Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}).

Zudem ist im Bereich der Bullergrabenniederung ein groß dimensioniertes Brückenbauwerk vorgesehen, welches auch den im Gebiet vorkommenden Kornweihen die gefahrlose Unterquerung der zukünftigen Trasse ermöglicht (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V_{CEF}).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen. Weil die Art hier im Gebiet nicht brütet und keine Reviere bildet, ist sie nicht „ortsfest“ und daher in der Lage, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und im Zuge der Maßnahmenplanung neu entstehende Biotopstrukturen und ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zu erreichen. Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit wird auch das Kollisionsrisiko für die vereinzelt im Gebiet jagenden / rastenden Kornweihen reduziert (Maßnahmen s. o.). Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es auch zu Lebensraumverbesserungen für hier rastende Kornweihen. Durch Strukturanreicherung in den Jagdgebieten verbessert sich das Nahrungsangebot. Dazu gehören die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF}; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}), die Extensivierung von bestehendem Grünland (Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}), die Entwicklung von Ackerbrachen und -randstreifen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}; 9.2 A_{CEF}; 9.3 A_{CEF}, 14.3 A) und Ruderalfluren (Maßnahmen 8.4 A_{CEF}, 10.4 A_{CEF}, 14.9 A).

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.19 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Untersuchungsgebiet zum Neubau der BAB A 39 - PFA 7 sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Nahbereich der geplanten Trasse vorhanden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.20 Kranich (*Grus grus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (-) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (-) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (-) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kranich kommt als Brutvogel in ganz Skandinavien und Finnland, in einigen Gebieten im Norden Asiens, in Mitteleuropa in Polen, Tschechien und im Norden und Osten Deutschlands vor. In Osteuropa ist der Kranich in den baltischen Staaten, in Weißrussland und im Norden der Ukraine verbreitet.

Kraniche bewohnen Sumpf- und Moorlandschaften. Die bevorzugten Lebensräume sind Feuchtgebiete der Niederungen, wie beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete.

Vögel aus dem nördlichen Mitteleuropa fliegen als Mittelstreckenzieher nach Südwesten; auf der westeuropäischen Route ziehen ca. 150.000 Vögel. Die Überwinterungsgebiete liegen überwiegend in Spanien und zunehmend in Frankreich. In den letzten Jahren wird eine zunehmende Tendenz zur Überwinterung auch in Niedersachsen (u. a. Diepholzer Moorniederung), die vermutlich u. a. klimatisch bedingt ist, beobachtet.

Für die Rast nutzen Kraniche weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreidestoppeln. Als Schlafplätze werden vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten.

Biologie/Fortpflanzung

Kraniche sind Bodenbrüter. Sie brüten in feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichtern oder auch Feuchtgrünland. Das Nest bildet das Zentrum des Reviers und wird am Boden, meistens in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z. B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, in lichten Röhrichtern oder an vegetationsreichen Waldseen angelegt. Störungsfreiheit der Brutbiotope und eine gute Sicht auf die Umgebung sind grundsätzlich wichtig. Zum Nestbau werden Schilf, Röhricht, Binsen, Riedgräser und andere Pflanzen mit dem Schnabel abgerissen. Beide Partner werfen die Nistmaterialien seitwärts oder über den Rücken in Richtung Nest, um sie dann schrittweise an das Nest zu bringen. Das Nest kann einen Durchmesser von über einem Meter haben, die Plattform liegt meist 10 bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Da das Nest während der Brutzeit zusammenfällt, wird während des Brütens ständig weitergebaut.

Der Kranich pflanzt sich das erste Mal im Alter von drei bis fünf Jahren fort, kann sich jedoch schon im Alter von zwei Jahren auf der Frühjahrsrast an einen Partner binden. Ungeklärt ist, ob diese Paare später zusammen Brutreviere besetzen. Der Kranich lebt normalerweise lebenslang monogam, ein Partnerwechsel ist jedoch möglich. Angestammte Brutpaare nehmen regional etwa zur gleichen Zeit ihre Reviere in Besitz. Das Revier muss eine ausreichende Versorgung mit Nahrung sowie Ruhe und Sicherheit bieten. In Deutschland nutzen 60 bis 70 Prozent der Vögel bevorzugt Wälder beziehungsweise Waldränder als Brutplatz. Bei einem geringeren Nahrungsangebot sind die Reviere entsprechend groß. Durch Untersuchungen an mit Sendern versehenen Jungvögeln wurde festgestellt, dass Kraniche bis zum Flüggewerden der Jungen ein Revier von teilweise über 135 Hektar nutzen.

In Mitteleuropa beginnen die Weibchen drei bis sechs Wochen nach ihrer Ankunft mit der Brut. In der Regel legen sie von März bis Mitte April meist zwei Eier im Abstand von zwei bis drei Tagen. Beim Kranich gibt es Gelegeverluste von 20 bis 30 Prozent. Besonders hoch fallen diese aus, wenn der Nistplatz während der Brutphase oder nach dem Schlupf trocken fällt, da das Gelege so leicht von Raubtieren erreicht werden kann. Neben dem Wasserstand sind besonders kalte Witterung, Störungen, mangelnde Nahrung und Räuber für Verluste verantwortlich. Bei frühem Verlust erfolgen Nachgelege.

Eine Jahresbrut. Das Gelege wird über 29 bis 31 Tage abwechselnd von beiden Partnern bebrütet. Die Brut wird mit dem ersten Ei begonnen, so dass die Jungen im Abstand von ein bis zwei Tagen schlüpfen. Ungefähr 24 Stunden nach dem Schlüpfen können die Jungen sicher stehen und gehen. Die Nestflüchter werden nach spätestens 30 Stunden vom Nest weggeführt. Beide Altvögel kümmern sich gleichermaßen um das Füttern und Führen der Jungen. Die Altvögel füttern die Küken in den ersten Lebenswochen mit Insekten, Larven, Würmern und Schnecken, bis diese selbständig nach Futter suchen können. Die Jungen werden in den ersten Tagen auf kleine Strecken in der näheren Umgebung geführt. Zunächst hält sich die Familie im Wald oder auf Feldern und Wiesen auf, auch wenn weiterhin im beziehungsweise am Nest übernachtet wird. Nach etwa zehn Wochen sind die Jungen flugfähig und fast so groß wie die Altvögel.

Im September, teilweise schon ab August oder erst Anfang Oktober, schließen sich die Familien den Nichtbrütern an den

7.20 Kranich (*Grus grus*)

Sammelplätzen an. Nur wenige Brutpaare, die meistens an den dünn besiedelten Randgebieten leben, bleiben bis zum Wegzug in ihren Brutrevieren.

Nahrungsökologie

Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Feldern, Feldsäumen, Hecken und Seeufern ein. Kraniche sind Allesfresser, aber die Nahrung ist überwiegend pflanzlich und besteht aus Feldpflanzen, Beeren, Getreide (v. a. Mais), Erbsen, Bohnen oder liegen gebliebenen Kartoffeln. V. a. in der Aufzuchtphase wird auch tierische Nahrung aufgenommen (größere Insekten, Regenwürmer, Mollusken, auch kleine Wirbeltiere). Die Nahrungssuche während der Jungenaufzucht erfolgt v. a. auf extensiv genutzten Flächen oder Brachen. Während der Rast suchen Kraniche bevorzugt auf abgeernteten Maisäckern, aber auch auf Feuchtwiesen oder Brachen nach Nahrung.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind im Untersuchungsgebiet nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt keine Brutplätze des Kranichs vorhanden sind. Im gesamten Trassenverlauf im PFA 7 befinden sich keine als Brutplätze der Art geeigneten Strukturen.

Kraniche zeigen während der Phase der Jungenführung eine hohe Empfindlichkeit für Störungen. Sie halten dann einen Abstand von bis zu 500 m zu Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24 h bzw. zu Straßen mit Rad- und Fußwegen oder in der Nähe von Parkplätzen ein (KIFL 2010). An Straßen mit einer „homogenen“ Störungskulisse (z. B. Straßen mit höherem Verkehrsaufkommen) liegt die Effektdistanz dagegen nur noch bei 100 Metern.

Für die östlich vom Untersuchungsgebiet im FFH-Gebiet „Vogelmoor“ vorhandenen Brutplätze des Kranichs und zugehörige Flächen zur Jungenführung kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen nicht zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht), da die geplante Trasse in diesem Bereich in großem Abstand (deutlich > 500 m) im Wald verläuft und entsprechend abgeschirmt ist und bleibt. Vergrämungseffekte sind daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die geplante BAB A 39 wird eine Verkehrslast von 20.000 bis 30.000 Kfz/24h prognostiziert. In dem Trassenabschnitt, der in der Nähe des Brutplatzes des Kranichs verläuft, sind keine straßenbegleitenden Rad- oder Fußwege oder Parkplätze geplant. Zudem bleibt die Trasse durch die verbleibenden Gehölzbestände nach Osten abgeschirmt. Entsprechend ist von einer Effektdistanz bis 100 m auch während der Phase der Jungenführung auszugehen.

Da eine Empfindlichkeit gegenüber akustischen Störungen für diese Art nicht festgestellt wurde, kommt es hier nicht zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Brutplätze der Art.

Verbreitung

Die Brutgebiete des Kranichs befinden sich im Nordosten Europas und im Norden Asiens. Die Flüsse Weser und Aller markieren die westliche, der 51. Breitengrad die südliche Grenze des Verbreitungsgebietes. Während des Zuges in die Überwinterungsgebiete kommt es in Deutschland und Niedersachsen zu teilweise sehr großen Ansammlungen rastender Vögel.

Bestandssituation in Deutschland und Niedersachsen

In Niedersachsen und Deutschland hat der Bestand in den letzten Jahrzehnten dank intensiver Artenschutzmaßnahmen und aufgrund der Arealausweitung der Art nach Westen stark zugenommen. Umfangreiche Schutzmaßnahmen wurden in Europa, Deutschland und Niedersachsen umgesetzt. Für Niedersachsen ist als ein wesentlicher Aspekt die Wiedervernässung und Renaturierung von Feuchtgebieten, insbesondere Hochmooren, zu nennen.

Deutschland

Der Kranich ist als Brutvogel in Deutschland selten und tritt vermehrt in den nordöstlichen Landesteilen auf. Für die Art ist sowohl eine langfristige als auch kurzfristig Bestandszunahme zu verzeichnen. Risikofaktoren sind für diese Art z. Zt. nicht gegeben. Der aktuelle Bestand (2008) erreicht in Deutschland ca. 6.300 Brutpaare. Zur Zugzeit rasten große Anteile der auf der Westroute ziehenden Vögel in Deutschland. Die größten Rastgebiete in Deutschland sind die Rügen-Bock-Region (Mecklenburg-Vorpommern), das Rhin-Havelluch (Brandenburg) sowie die Diepholzer Moorniederung (Niedersachsen). Dazu gibt es eine Vielzahl weiterer Rastplätze des Kranichs mit kleineren Ansammlungen. An den Rastplätzen unterbrechen die Vögel für einige Tage bis mehrere Wochen ihren Zug. In Deutschland rasteten während des Wegzugs im Mittel der Jahre 2006 - 2008 ca. 200.000 Kraniche, das sind etwa 86 % der westziehenden Population.

7.20 Kranich (*Grus grus*)

Niedersachsen:

Der Kranich tritt in Niedersachsen als Brut- und als Gastvogel auf; die jeweiligen Ansprüche an den Lebensraum sind unterschiedlich. Als Brutvogel ist der Kranich in Niedersachsen selten. Noch im 19. Jahrhundert waren große Teile Niedersachsens besiedelt. In den Geestlandschaften war die Art landesweit verbreitet. In Niedersachsen brütet die Art heute v. a. in den Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland sowie Stader Geest. In den letzten Jahren stoßen die Brutvorkommen weiter nach Nordwesten vor (Dümmer-Geestniederung). In Niedersachsen ist eine langfristige Bestandszunahme (seit 1900 um mehr als 20 %) und eine verstärkte kurzfristige Bestandszunahme (seit 1980 um mehr als 50 %) festzustellen. In Niedersachsen aktuell (2008) ca. 600 Revierpaare. Die Schwerpunkte der Brutverbreitung liegen in den östlichen Landesteilen. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als günstig zu bewerten.

Zwei von 10 der bedeutendsten niedersächsischen Vogelschutzgebiete, in denen der Kranich wertbestimmende Brutvogelart ist, befinden sich im weiteren Umfeld zur geplanten Trasse: V 46 „Drömling“ und V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“. Als Vogelschutzgebiet, wo der Kranich Brutvogel, aber nicht wertbestimmend ist, ist V 47 „Barnbruch“ zu nennen, das ebenfalls im weiteren Umfeld zur geplanten Trasse liegt.

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen

Niedersachsen wird auf dem Zug von den skandinavischen und osteuropäischen Vögeln zunehmend als Rastgebiet genutzt. Je nach Wetterbedingungen können die Vorkommen im ganzen Land auftreten, Schwerpunkte der Gastvorkommen liegen in den (wiedervernässten) Mooren in den Landkreisen Diepholz, Nienburg, Rotenburg (Wümme), Osterholz, Soltau-Fallingb. und Celle. In Abhängigkeit von den Wetterbedingungen schwankt der Rastbestand stark. Europaweit hat sich der Bestand in den letzten drei Jahrzehnten erholt, was sich auch in den zunehmenden Gastvogelzahlen ausdrückt.

Kraniche sind Schmalfrontzieher; d, h, sie wandern zwischen ihren Brutgebieten und ihren Überwinterungsgebieten in relativ eng begrenzten Korridoren, wobei in Europa zwei Zugwege unterschieden werden: der westeuropäische sowie der baltisch-ungarische. Auf der westeuropäischen Route ziehen Kraniche aus Skandinavien sowie Mittel- und Westeuropa, in geringen Anteilen auch finnische, baltische und russische Vögel nach Süden. Niedersachsen liegt, bis auf den äußeren nordwestlichen Teil, innerhalb dieser westeuropäischen Zugroute.

Der Kranich tritt regelmäßig als Gastvogel in fünf Naturräumlichen Regionen auf: Ostfriesisch-Oldenburgische Geest, Stader Geest, Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, Weser-Aller-Flachland und Lüneburger Heide und Wendland. Schwerpunkte befinden sich in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung sowie der Stader Geest.

Aktuell existieren in Niedersachsen acht größere tradierte Rastplätze, die zur Zugzeit alljährlich von Kranichen aufgesucht werden. Ferner können Kraniche in weiteren geeigneten Gebieten spontan kurzzeitig rasten. Das Zug- und Rastgeschehen des Kranichs wird neben der Tageslänge und dem Nahrungsangebot im Rastgebiet von der Witterung beeinflusst. Auf das Einsetzen des Kranichzugs über lange Distanzen haben geeignete Großwetterlagen einen maßgeblichen Einfluss. Demgegenüber kann der Kranichzug durch sehr ungünstige Witterung gehemmt werden oder sogar zum Erliegen kommen.

Die Rastgebiete von Kranichen in Niedersachsen liegen im Einzugsbereich von weiträumig wiedervernässten, renaturierten Hochmooren, die sich durch ihren Offenlandcharakter auszeichnen. In der Umgebung finden sich meistens landwirtschaftlich geprägte Räume, insbesondere mit Maisanbau.

Die ersten Kraniche erreichen die Rastgebiete in Niedersachsen etwa Anfang Oktober. Die Rastbestandsmaxima treten etwa Ende Oktober bis Mitte November auf. In milden Jahren überwintern auch regelmäßig einige Hundert bis wenige Tausend Kraniche in Niedersachsen. Der Rückzug in die Brutgebiete setzt etwa Anfang/Mitte Februar ein und erstreckt sich bis Ende März, wobei die Rastaufkommen im Herbst deutlich größer und zeitlich länger als im Frühjahr, wenn die Vögel in ihre Brutgebiete ziehen, ausgeprägt sind.

In Niedersachsen rasteten während des Wegzugs im Mittel der Jahre 2006 - 2008 ca. 60.000 Kraniche (davon der überwiegende Teil in der Diepholzer Moorniederung), dies sind etwa 29 % des Restbestandes in Deutschland bzw. 25 % der westziehenden Population. Die Diepholzer Moorniederung stellt als drittgrößter Rastplatz des Kranichs in Deutschland ein herausragendes Rastgebiet dar.

Der Erhaltungszustand des Kranichs als Gastvogel in Niedersachsen wird als günstig bewertet.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brut- und Gastvogel)

potenziell möglich

Der Kranich kommt regelmäßig mit ein bis zwei Brutpaaren im FFH-Gebiet Vogelmoor östlich des Untersuchungsgebietes vor. Weiterhin wurden im Frühjahr 2009 zahlreiche Kraniche auf dem Durchzug gesichtet. Ein Schwarm von ca. 800 Vögeln rastete auf einem offen gelassenen Maisacker nordwestlich von Jembke in der Nähe der geplanten Trasse.

7.20 Kranich (*Grus grus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Untersuchungsgebiet zum Neubau der BAB A 39 - PFA 7 sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Nahbereich zu der geplanten Trasse vorhanden.

Alle Böschungsbereiche beiderseits der Trasse werden mit Gehölzen II. Ordnung (Gebüsche, Sträucher, niedrigwüchsige Baumarten) bepflanzt, so dass potenziell querende Vögel hoch genug aufsteigen müssen und so die Trasse sicher überfliegen. Dadurch wird das Kollisionsrisiko für im Gebiet auf an die zukünftige Trasse angrenzenden Ackerflächen rastende Vögel reduziert (Maßnahme 5.1 G). Weiterhin werden im Nahbereich entlang der Trasse weitere Gehölzpflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die ebenfalls mittel- bis langfristig entsprechende „Abweiserfunktion“ haben werden (Maßnahmen 6.1 A_{CEF}, 6.2 A, 6.3 A, 6.4 A_{CEF}).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Aufgrund der großen Entfernung der bekannten Brutplätze des Kranichs im Vogelmoor zu den vom Eingriff betroffenen Flächen kommt es unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen nicht zu beeinträchtigenden Auswirkungen. Zudem wirkt sich auch für diese Art die Bauzeitenbeschränkung des Beginns der Bauarbeiten auf außerhalb der Brutzeiten positiv aus (Maßnahmen 2.1 V_{CEF}; 2.2 V_{CEF}).

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es daher nicht zu bau-, anlage, und/oder betriebsbedingten Störungen der im Vogelmoor östlich vom Untersuchungsgebiet brütenden Kraniche.

Für die im Gebiet unregelmäßig und nur in manchen Jahren rastenden Kraniche kann es bau- und betriebsbedingt zu Störungen kommen, da diese Tiere vermutlich die für sie zur Rast geeigneten Flächen nicht mehr nutzen werden, sobald in der Nähe die BAB gebaut wird bzw. in Betrieb ist.

Die Vögel sind jedoch in der Lage und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zur Verfügung, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen.

Bei dem im Jahr 2009 zur Rast von ca. 800 Vögeln genutzten Acker handelt es sich nicht um einen regelmäßig genutzten, tradierten Rastplatz.

Zur Vermeidung eines signifikanten Anstiegs des Kollisionsrisikos für im Gebiet rastende Vögel: s. o.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Damit werden auch Störwirkungen für die unregelmäßig im Gebiet rastenden Kraniche reduziert.

Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Untersuchungsgebiet zum Neubau der BAB A 39 - PFA 7 sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Nah-

7.20 Kranich (*Grus grus*)

bereich der geplanten Trasse vorhanden. Die bekannten Brutplätze im Vogelmoor und die entsprechenden Flächen zur Jungenföhrung liegen auöerhalb des Korridors entsprechend der artspezifischen Fluchtdistanz von 500m.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____.__, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____.__, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.21 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kuckuck kommt in Eurasien in allen klimatischen Zonen der westlichen Paläarktis vor. Er ist über ganz Europa verbreitet und fehlt nur auf Island und im äußersten Norden Russlands. Im Osten reicht sein Verbreitungsgebiet von Kamtschatka über Japan bis nach Südostasien. Er bewohnt Kulturlandschaften ebenso wie Biotope oberhalb der Baumgrenze, Dünen der Meeresküsten und fast alle Lebensräume dazwischen, wie lichte Laub- und Nadelwälder, Bruchwälder oder auch Hochmoore und Steppen. Die Art fehlt nur in der arktischen Tundra und in ausgedehnten dichten Wäldern. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, daher ist das Vorkommen der Vogelarten, die dem Kuckuck zur Fortpflanzung als Wirte dienen, ausschlaggebend. Deswegen müssen in seinem Lebensraum entsprechende Kleinstrukturen (Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten), die auch Lebensraum für diese Arten bieten, vorhanden sein. Die Art kommt auch in den Gartenlandschaften der Grüngürtel von Städten vor. Besiedelt werden fast alle Lebensräume, bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen.

Kuckucke überwintern südlich des Äquators, nur ein kleinerer Teil auch in Westafrika. Damit zählen sie zu den Langstreckenziehern unter den Zugvögeln. Alt- und Jungvögel verlassen das mittlere Westeuropa ab Anfang August und kehren in der zweiten Aprilhälfte zurück. Sie ziehen überwiegend nachts.

Biologie/Fortpflanzung

Der Kuckuck legt seine Eier einzeln in Nester kleinerer Singvögel und betreibt selbst keine Brutpflege. Die adulten Kuckucke treffen nach den Wirtsvögeln in den Brutgebieten ein, so dass diese ihre Reviere bereits besetzt haben. Das Männchen ist i. d. R. über eine Woche vor dem Weibchen im Brutgebiet. Männliche Kuckucke locken Weibchen mit dem Kuckucksruf. Bei Annäherung eines Weibchens werden die Pausen zwischen den Rufen kürzer. Es kann auch zur Präsentation von Gras, kleinen Zweigen oder Raupen durch das Männchen kommen.

Die Eiablage findet von Ende April bis Mitte Juli statt; sie fällt innerhalb dieser Spanne mit dem Höhepunkt der Eiablage der Wirtsvögel zusammen. Das Weibchen legt bis zu 25, im Durchschnitt neun Eier. I. d. R. wird pro Wirtsnest nur ein Ei, selten zwei gelegt. Fast alle Eier werden in die Nester von nur einer Wirtsvogelart gelegt. Das Weibchen findet die Nester der Wirtsvögel durch Beobachtung. Die Eiablage erfolgt innerhalb von wenigen Sekunden und findet vom späten Nachmittag bis in die Dämmerung statt. Dabei werden ein bis zwei Eier der Wirtsvögel aus dem Nest entfernt und oft gefressen. Etwa jeden zweiten Tag wird ein Ei gelegt. Die Eier sind etwas größer als die Eier der Wirtsvögel.

Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Insgesamt sind in Mitteleuropa über 100 Wirtsvogelarten bekannt, von denen aber nur bei 45 eine erfolgreiche Aufzucht stattfindet, die anderen sind Fehlwirte. Die Färbung der Kuckuckseier ist an die des jeweiligen Wirtes angepasst. Diese Anpassung wird durch die starke Bevorzugung bestimmter Wirtsvogelarten durch die weiblichen Kuckucke aufrechterhalten. Nach einer sehr kurzen Brutzeit von etwa zwölf Tagen schlüpft der junge Kuckuck. Dieser wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen, allerdings werden in 10 bis 30 % der Fälle parasitierte Gelege von den Wirtsvögeln aufgegeben. Nach etwa 20 Tagen wird der Jungvögel flügge, dann wird er noch mehrere Wochen außerhalb des Nests gefüttert. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Die Geschlechtsreife tritt im zweiten Lebensjahr ein.

Nahrungsökologie

Der Kuckuck ist ein Insektenfresser. Bevorzugt werden Schmetterlingsraupen, aber auch Heuschrecken, Käfer und Libellen. Solche größeren Insekten werden oft von Sitzwarten aus gezielt angefliegen, Raupen dagegen von Blättern und Zweigen abgesammelt. Weibchen verzehren auch während der eigenen Eiablage die Eier der Wirtsvögel.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) weist die Art eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Als Grenzwert für noch nachweisbare Auswirkungen auf die Habitatsignung wird eine Lärm-

7.21 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

belastung von 58 dB(A) benannt. Zudem wird für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen für den Kuckuck eine Effektdistanz bis 300 m angegeben.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Im Bereich der Niederung Kleine Aller bei Jembke werden Flächen bau- und anlagebedingt beansprucht, die verschiedenen Wirtvogelarten des Kuckucks als Brutplatz dienen. Hier gehen reale und potenzielle „Brutplätze“ des Kuckucks dauerhaft verloren.

Baubedingte Störungen treten während der Bauzeit im Umfeld der geeigneten „Brutplätze“ durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) auf. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für den Kuckuck treten betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl durch Lärm wie auch andere Beunruhigungseffekte aus Bewegungen auf. Davon sind vereinzelte Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet betroffen.

Für die geplante BAB A 39 wird eine Verkehrslast von 20.000 bis 30.000 Kfz/24h prognostiziert. Bei dieser auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung für den Kuckuck als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. (2010) in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 300 m oder der Lage der 58 dB(A)-Isophone in der Landschaft von weiteren 40 % auszugehen. In dem anschließenden Bereich zwischen dem Abstand der Effektdistanz bis zur Lage der 58 dB(A)-Isophone (oder umgekehrt) nimmt die Habitataignung um weitere 20 % ab.

Verbreitung

Der Kuckuck ist in ganz Europa (außer Island und den äußersten nördlichen Regionen) flächendeckend verbreitet. Die südliche Verbreitungsgrenze bis zum Himalaja verläuft etwa entlang des 40. Breitengrades.

Bestandssituation in Deutschland und Niedersachsen

Deutschland

Der Kuckuck lebt in allen Teilen Deutschlands von den Küstenmarschen bis zur alpinen Weide- und Waldlandschaft. Flussniederungen mit einzelnen Sitzwarten sowie Moore und Heiden sind am dichtesten besiedelt. In ausgeräumten Ackerlandschaften kommt die Art nicht vor. Sein Vorkommen hängt regional von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel ab. Der aktuelle Bestand (2008) erreicht in Deutschland ca. 65.000 – 92.000 Brutpaare. Die Art ist in Deutschland mäßig häufig. Die Bestände gingen langfristig stark zurück, seit einiger Zeit stabilisieren sie sich und stagnieren auf gleichem Niveau. Risikofaktoren sind nicht bekannt.

Niedersachsen:

In Niedersachsen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet. Besiedlungslücken sind nur im Bereich größerer Stadtkomplexe vorhanden.

Der Brutbestand des Kuckucks liegt in Niedersachsen bei ca. 8.000 Brutpaaren (2005). Es wird eine sowohl langfristige wie kurzfristige Bestandsabnahme um 20 % festgestellt. Im kurzfristigen Trend ist damit eine starke Abnahme festzustellen. Risikofaktoren werden aber nicht benannt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als „Brutvogel“) potenziell möglich

Der Kuckuck kommt zerstreut im Untersuchungsgebiet vor, mit einer leichten Häufung in den beiden Gewässerniederungen des Bullergrabens und der Kleinen Aller.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

7.21 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die bestimmt, dass in Wald- und Gehölzbereichen eine Fällung und Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar und der Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September erfolgen - Maßnahmen **2.1 V_{CEF}** und **2.2 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester einschließlich der Gelege von für die Eiablage des Kuckucks genutzten Nestern der Wirtsvögel im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Außerhalb dieser Zeiten sind die Kuckucke respektive die Wirtvogelarten im Brutgebiet noch nicht aktiv. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau-, anlage-, und/oder betriebsbedingten Störungen der im Gebiet die Brutgelege verschiedener Singvogelarten parasitierenden Kuckucke.

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) kann eine erhebliche Störung der lokalen Population während der Brutzeit vermieden werden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch auch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Brutplätze mehrerer geeigneter Wirtsvogelarten (z. B. Teichrohrsänger, Bachstelze, verschiedene Grasmückenarten) und entsprechender dauerhafter Verdrängung dieser dem Kuckuck als Wirte dienenden Brutvogelarten. Entsprechend kommt es anlage- und betriebsbedingt auch zu einer nachfolgenden dauerhaften Verdrängung des Kuckucks. In den Niederungsgebieten von der Kleinen Aller und auch des Bullergrabens sind im weiteren Umfeld zum Eingriffsbereich noch weitere geeignete Strukturen vorhanden, wohin einige der betroffenen Individuen sowohl der Wirtsvogelarten wie nachfolgend des Kuckucks ausweichen können. Dennoch ist mit einer Abnahme der Brutdichte der verschiedenen Wirtvogelarten und in der Folge des „Brutplatzangebots“ für den Kuckuck im Gebiet zu rechnen. Entsprechend werden zur Vermeidung des Eintritts einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung des Brutplatzangebotes für die Wirtvogelarten und damit indirekt auch für den Kuckuck erforderlich.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Extensivierung von Ackerflächen (Maßnahmen **8.3 A_{CEF}**; **9.2 A_{CEF}**; **14.3 A**) und Intensivgrünland (Maßnahmen **8.2 A**; **14.2 A_{CEF}** - Extensivierung von bestehendem Grünland; Maßnahmen **8.1 A**; **10.1 A_{CEF}**; **13.1 A**, **14.1 A_{CEF}** - Anlage von Extensivgrünland) sowie die Neuanlage von Gehölzen bis hin zu Waldflächen vorsehen (Anpflanzung unterschiedlicher Gehölzstrukturen - Maßnahmen **6.1 A_{CEF}**, **6.2 A**, **6.3 A**, **6.4 A_{CEF}**, **6.5 A**, **6.6 A**, **6.7 A**, **8.5 A_{CEF}**).

Das umfasst auch die Schaffung / Entwicklung von Hochstaudenfluren, Saumstrukturen und strukturreichen Extensivflächen auf Grünland. Mit diesen Maßnahmen werden auch die auftretenden Beeinträchtigungen der Brutplätze der verschiedenen Wirtvogelarten des Kuckucks kompensiert werden. Entsprechende Flächen werden im Gebiet der Niederungen der Kleinen Aller, des Bullergrabens und im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt.

Mit diesen Maßnahmen ist eine Erhöhung des Nistplatzangebots für verschiedene Singvogelarten, die dem Kuckuck als Wirte dienen, verbunden. Alle von einer Verdrängung durch Störungen von dem Bauvorhaben betroffenen Individuen der lokalen Populationen können in diese ungestörten Bereiche ausweichen.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden weitere umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht, wovon auch der Kuckuck profitiert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7.21 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) (bezogen auf unterschiedliche Wirtvogelarten)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits durch den Kuckuck parasitierte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Der Kuckuck zeichnet sich durch eine relativ hohe Ortstreue aus (vgl. MB 17 Gutachten zur Richtlinie LBP Leitfadeneingriffsregelung / Artenschutz). D. h., die Vögel kehren zur Brutzeit immer wieder in die gleichen lokalen Bereiche zurück, suchen dann aber in jeder Saison neue, andere Brutplätze (Nester anderer Singvogelarten), auf. Aus diesem Grunde werden vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die den Vögeln ein Ausweichen in geeignete Bereiche im räumlichen Zusammenhang ermöglichen.

Im Zuge der Extensivierung / Renaturierung anderer Acker- und Grünlandstandorte einschließlich Schaffung / Entwicklung von Hochstaudenfluren, Saumstrukturen und strukturreicher Extensivflächen auf Grünland (Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen im Umfeld des Vogelmoors und in der Niederung der Kleinen Aller, s. o.) werden weitere Flächen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die verschiedenen Wirtvogelarten des Kuckucks bieten können. Die im betroffenen Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der von dem Eingriff anlage- und betriebsbedingt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit auch für den Kuckuck kompensiert und wieder hergestellt.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja

nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja

nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja

nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.21 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.22 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard ist in Deutschland Stand- und Strichvogel, sowie Kurzstreckenzieher. Die Art ist in Niedersachsen das ganze Jahr über anzutreffen. Ziehende Vögel überwintern zumeist von Südkandinavien bis zum Mittelmeerraum (BEZZEL 1985).

Der häufige Greifvogel besiedelt eine Vielzahl an Biotopen, am häufigsten bewohnt er abwechslungsreiches Kulturland. Wichtig ist für den Vogel, dass, vor allem zur Brutzeit, Wald (Brutplatz) und offenes Land in Form von Grünland und Äckern (Jagdrevier) im betreffenden Gebiet zu finden sind. Im Winter begegnet man dem Mäusebussard auch fernab von Gehölzen. Im Jagdgebiet wird bei entsprechendem Nahrungsangebot kahler Boden oder kurze Vegetation bevorzugt. Bei frostigen Temperaturen und Schnee begibt sich der Vogel häufig in feuchte Niederungsgebiete oder jagt an Gräben und Böschungen zum Teil auch stark befahrener Straßen.

Der Mäusebussard brütet vorwiegend in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- oder Nadelhochwälder, dann meist in Waldrandnähe), aber auch in kleineren Gehölzen, Baumgruppen sowie seltener auf Einzelbäumen. Paare des Mäusebussards führen eine monogame Saison-Ehe. Nicht-ziehende Tiere beanspruchen zumeist jahrelang dasselbe Revier (Reviertreue) und sollen z. T. auch Dauerehen führen (BEZZEL 1985).

Der Horst wird in 10 bis 20 m Höhe auf Laubbäumen, seltener auf Nadelbäumen errichtet. Ausnahmsweise werden auch Büsche, Hochsitze, Gittermasten oder Felswände als Horststandorte gewählt. Vorhandene Horste anderer Arten werden oft übernommen und ausgebaut. Der Mäusebussard-Horst ist in der Größe sehr variabel, je nachdem, ob es sich um ein altes restauriertes Nest oder ein frisches Nest handelt. Der Unterbau besteht aus groben Ästen und Zweigen, die Nestmulde aus feinerem Material. Am Nestbau beteiligen sich Männchen und Weibchen gleichermaßen, oft schon zwei Monate vor Legebeginn.

Der Beginn der Eiablage fällt auf Mitte März / Mitte Mai, wobei jährliche und regionale Unterschiede auftreten können. In der Regel werden 2 bis 3 Eier gelegt (selten bis zu 6 Eier), die ausschließlich vom Weibchen für 32 bis 36 Tage bebrütet werden. Es findet nur eine Jahresbrut statt. Die Anzahl gelegter Eier unterliegt zum Teil jährlichen Schwankungen, die mit dem Nahrungsangebot korreliert sind. Es kann bei Bedarf ein Ersatzgelege produziert werden.

Die Nestlingszeit beträgt ca. 42 bis 49 Tage. Zunächst bringt nur das Männchen Beute, die das Weibchen an die Jungen verfüttert. Nach ca. 3 Wochen jagt auch das Weibchen. Etwa 9 bis 11 Wochen nach dem Ausfliegen der Brut wird der Familienverband aufgelöst. Die Jungvögel werden meist im 3. Lebensjahr geschlechtsreif (BEZZEL 1985). In der Regel sind im Juli alle Jungen flügge (LANUV NRW 2010).

Die Siedlungsdichten des Mäusebussards schwanken in Niedersachsen (ohne Watten und Marschen) zwischen 0,23 und 0,57 Brutpaaren / km² (HECKENROTH & LASKE 1997). Unter optimalen Bedingungen kann einem Brutpaar eine Jagdreviergröße von 1,5 km² ausreichen (LANUV NRW 2010).

Die Nahrung des Mäusebussards setzt sich überwiegend aus tagaktiven bodenbewohnenden Kleinsäugetern zusammen. So erbeuten die Vögel in erster Linie Wühlmäuse, daneben auch Spitzmäuse, Langschwanzmäuse, Feldhamster und Maulwürfe. Feldhasen und Kaninchen werden nur verzehrt, wenn diese bereits verletzt oder tot sind. Jungtiere des Feldhasen können ebenfalls geschlagen werden. Seltener erbeuten die Tiere kleinere Vögel oder Amphibien (Frösche & Kröten), ausnahmsweise auch Fische. Wirbellose wie Großinsekten und Regenwürmer können für kurze Perioden eine Bedeutung im Nahrungsspektrum spielen (BEZZEL 1985).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Mäusebussards kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz und gleichzeitig Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Der Mäusebussard zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen

7.22 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“. Die Einschränkung der Habitataignung geht bei diesen Arten auf andere Faktoren als den Lärm zurück.

Im Fall des Mäusebussards ist, wie bei vielen anderen Greif- und Eulenvögeln, von einer erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen, da er häufig in der Nähe von Straßen nach Kleinsäugetern sucht und auch von auf der Straße verendeten Tieren angezogen werden könnte. Der Mäusebussard gehört zu den am häufigsten in Kollisionsstatistiken auftauchenden Vogelarten (ERRITZOE ET AL. 2003, ILNER 1992; zit. in GARNIEL & MIERWALD 2010). So kommt es aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos, der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Trasse sowie durch die anlage- und betriebsbedingten diffusen (optischen) Störreize im Abstand von 200 m beidseitig der Trasse zu einer Minderung der Habitataignung als Brutrevier um 100 % (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Verbreitungsgebiet des Mäusebussards erstreckt sich über die gesamte Paläarktis. Von den Azoren und den Kapverden kommt er bis nach Japan vor. In Mitteleuropa stellt er im Kulturland den häufigsten Greifvogel dar und ist vom Tiefland bis ins Hochgebirge zu finden. Er fehlt in Europa nur auf Island und im nördlichen Skandinavien.

In Deutschland ist die Art mit 77.000 bis 110.000 Brutpaaren (Stand: 2005) flächendeckend und mäßig häufig zu finden. Sie fehlt lediglich auf den ostfriesischen Inseln. Die bundesweiten Bestände sind auf lange Sicht etwa gleichbleibend. Auf kurze Sicht ist eine deutliche Zunahme zu beobachten (BFN 2009).

Der Mäusebussard ist in Niedersachsen die häufigste Greifvogelart und nahezu überall vertreten. Die höchsten Dichten werden in abwechslungsreichem Kulturland erreicht, so z.B. in der Lüneburger Heide, im Osnabrücker Hügelland sowie im Weser- und Leinebergland. In den ostfriesischen Marschen fehlt er in einem schmalen Streifen hinter der Küste. Ebenso kommt er auf den Inseln nicht vor. Für Niedersachsen wird die Zahl der Brutpaare mit 10.000 angegeben (Stand: 2005), mit zunehmender Tendenz ab 1980 und langfristig etwa gleichbleibenden Beständen (KRÜGER & OLTMANN 2007).

Ab Oktober gesellen sich zu den niedersächsischen Standvögeln Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweis, Nahrungsgast, Durchzügler / Wintergast) potenziell möglich

Von dem Mäusebussard wurden in einem Feldgehölz unmittelbar an der L 289 östl. von Lessien – genau im Trassenbereich der zu verlegenden L 289n, in einem Feldgehölz nordwestlich der AS an die B 188 zwischen Tappenbeck und Weyhausen und im Gehölzbestand südl. der drei Teiche westlich von Jembke je ein besetzter Horst im Jahr 2009 festgestellt. Von weiteren 4 Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet (in Gehölzen bei Tappenbeck, im Tappenbecker Moor, Lohbusch, Wälder westlich des Vogelmoors) im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanz von 200m entlang der geplanten Trasse ist auszugehen, da überall im Untersuchungsgebiet der Mäusebussard als Nahrungsgast festgestellt wurde. Der Horstbaum an der L 289 geht verloren, die beiden anderen Horstbaumstandorte sind anlagebedingt nicht betroffen und können erhalten werden, liegen aber innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz an der geplanten Trasse der A 39. Unter Berücksichtigung der Angaben bei GARNIEL & MIERWALD (2010) ist von einem Totalverlust auszugehen. (Allerdings steht der besetzte Horstbaum bei Weyhausen bereits heute schon näher als 200m an der stark befahrenen B 188). Da aber auch hier durch den Umbau der AS die Trasse bzw. Anschlussrampen näher an den Horstbaum heranrücken, wird von einem Totalverlust ausgegangen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe eines Horstes stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Fällen des Horstbaumes oder eines Aufenthaltsbaumes noch nicht vollständig flugfähiger Jungvögel im Zuge der Bauarbeiten würde zur Verletzung oder zum Tod von Individuen der Art führen.

Diese Umstände werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (keine Fällung / Rodung von Gehölzen) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, großräumig auszuweichen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Mäusebussard zu den Arten, denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko zugeschrieben

7.22 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

wird, da die Vögel häufig entlang der Straßen nach Wühlmäusen u. Ä. jagen und zusätzlich von auf der Straße verendeten Tieren angelockt werden.

Als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich der Erhöhung der Kollisionsgefahr von an der Straße nach Nahrung suchenden Tieren wird die gesamte Trasse mit einem Wildschutzzaun versehen, wodurch die Anzahl Fallwild reduziert wird (**Maßnahme 1.15 V_{CEF}**). Dadurch wird die Attraktivität der Straße als Nahrungsquelle (Aas) reduziert.

Es werden keine Ansitzstangen in der Nähe der Straße ausgebracht.

Die Trasse wird abschnittsweise im Bereich von Faunapassagen mit trassenparallelen Kollisionsschutzwänden/Fledermausschutzzäunen versehen (**Maßnahme 1.12 V_{CEF}**). In einem Trassenabschnitt wird eine temporäre Schutzwand, die als Überflughilfe für Greifvögel und andere Vogel- und Tierarten wirkt, errichtet (**Maßnahme 1.13 V_{CEF}**). Alle Böschungsbereiche werden mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (**Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}**).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Mäusebussard-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen vorhandener und potenzieller Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Auch Wintergäste und Durchzügler sind von diesen Vergrämungseffekten betroffen. In beiden Fällen sind die Tiere jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Biotope, die vergleichbare Funktionen wie die verloren gehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen (Waldneugründungen, Gehölzpflanzungen, Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz bzw. die langfristige Entwicklung von Altholzbeständen) entstehen Strukturen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden. In diesem Rahmen werden ältere Bestände mit Altholz erhalten bzw. entwickelt (**Maßnahmen 11.4 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}**), in den umliegenden Waldgebieten mit bereits vorhandenen mittelalten Kiefernbeständen werden Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen, die auch eine Entwicklung alter, lichter Bestände zum Ziel hat. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Dadurch werden Strukturen erhalten oder geschaffen, die **zusätzliche** Brutplätze für diese Art bieten können. Weiterhin erfolgen Gehölzanpflanzungen, Waldneugründungen und Pflanzung von Einzelbäumen (**Maßnahme 6.7 A, 11.7 E_{FCS}, 11.8 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, Maßnahmenkomplexe 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“, 15 „StübPI Weyendorf“, 16 „Aufforstungen von naturnahem Laubwald östl. Weyhausen“**), wodurch mittel- bis langfristig neue, potenzielle Horstbäume für diese Art entstehen.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – auch vor dem Hintergrund der stabilen Bestände sowohl in der Region als auch landes- und bundesweit – nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits begonnene Bruten im Zuge der Bauausführungen derart gestört werden, dass diese von den Altvögeln aufgegeben werden.

Da konkret zwei Horstbäume und mehrere als potenzielle Horststandorte geeignete Gehölz- und Waldbereiche von der geplanten Trasse anlagebedingt betroffen sind, ist als weitere Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine ausführliche Sichtkontrolle aller als potenzielle Horststandorte

7.22 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

geeigneter Bäume und Gehölzbestände im Trassenfeld unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen (Maßnahme **3.6 V_{CEF}**). Der Verlust zweier Brutplätze der Art wird vor dem Hintergrund der Häufigkeit des Mäusebussards in Niedersachsen und dem Umstand, dass die Art nicht im Bestand gefährdet ist und die Bestände im kurzfristigen Trend (1980 – 2005) in Niedersachsen um mehr als 20 % zugenommen haben und die betroffenen Vögel die in der näheren Umgebung geplanten Maßnahmeflächen, wo sich mittel- bis langfristig neue Horstbäume entwickeln, gut erreichen können, nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Zudem werden die Vögel von den geplanten Maßnahmen zur Waldstrukturverbesserung und Sicherung von Alt- und Totholzbeständen bzw. der Freistellung potenzieller Horst- und Habitatbäume profitieren (Maßnahmen siehe oben), weil dadurch das Angebot geeigneter Horstbäume erhöht wird.

Gleichwohl ist nach gültigem Artenschutzrecht die erforderliche Fällung der Horstbäume im Rahmen eines Antrags auf Ausnahme nach § 45 (7) genehmigen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind auch die Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Brutrevieren stehen, zu sehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _2.6_ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _3_ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes im Bereich des **StÜbPI Wesendorf (15 E_{FCS})** werden u. a. Strukturverbesserungen von Wald bzw. Waldneugründungen durchgeführt (**Teilmaßnahmen 15.2 E_{FCS} „Aufforstung von naturnahem Laubwald“, 15.3 E_{FCS} „Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald“, 15.4 E_{FCS} „Anlage und Entwicklung von Waldrändern“, 15.5 E Anlage von Einzelbäumen/ Baumreihen**). Im Maßnahmenkomplex **16 „Aufforstungen östl. Weyhausen“ werden naturnah Laubwälder angepflanzt (Teilm. 16.1 E_{FCS})**. Damit werden mittel- bis langfristig weitere potenzielle Horstbäume mit als Nahrungshabitat sehr gut geeigneten umgebenden Freiflächen geschaffen.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.23 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (--) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (--) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Mittelspecht ist ein typischer Bewohner mittelalter und alter, lichter Laub- und Mischwälder. Diese Art benötigt Baumbestände mit grobrissiger Rinde (heute v. a. Eichen, die älter als 100 Jahre sind). Erforderlich ist ein möglichst hoher Alteichenanteil (10 - 20 Alteichen pro ha). Je höher die Dichte alter Eichen, desto größer ist auch die Mittelspechtrevierdichte. Der Specht besiedelt auch sehr alte Buchenwälder (> 250 Jahre), da Buchen in diesem Bestandsalter ebenfalls grobe Borken haben. Wichtige Habitatslemente sind hohe Anteile stehenden Totholzes sowie starke Totholzäste im Kronenbereich. Die Mindestarealgröße für die Besiedlung sind ca. 30 - 40 ha zusammenhängende Waldfläche. Der Aktionsraum zur Brutzeit beträgt ca. 5 - 10 ha, der Aktionsraum außerhalb der Brutzeit ist mit 10 - 20 ha annähernd doppelt so groß. Als relativ ortstreuer Standvogel mit speziellen Habitatansprüchen ist die Art nicht sehr anpassungsfähig und die Wiederbesiedlungsdynamik ist gering ausgeprägt. Ursprünglich kommt der Mittelspecht auch in Hartholzauen der Flüsse vor.

Biologie/Fortpflanzung

Mittelspechte brüten in einer selbstgebauten Bruthöhle in Stämmen oder starken Seitenästen von Laubhölzern, fast stets in geschädigtem (totem/morschem) Holz. Die Höhlenanlage erfolgt häufig relativ hoch im Kronenbereich, daher werden bevorzugt sehr starke Bäume genutzt. Der Legebeginn liegt meistens Mitte April. Das Gelege besteht aus 5 - 6, gelegentlich auch 4 - 8 Eiern. Die Bebrütungszeit beträgt ca. 12 Tage (gelegentlich 11 - 14). Die Nestlingszeit dauert ca. 20 - 23 Tage.

Nahrungsökologie

Mittelspechte sind Such- und Stocherspechte, was erklärt die hohe Abhängigkeit insbesondere von grobrissigen Strukturen an Baumstämmen und in Kronenästen. Stark strukturiertes Alt- und Totholz sind existenzielle Nahrungshabitate. Die Nahrung ist überwiegend tierisch (insektivor); v. a. im Herbst und Winter werden auch pflanzliche Anteile aufgenommen. Mittelspechte sind Standvögel, die meistens sehr ortsfest bleiben und kaum gerichtete Wanderungen / Dismigrationen durchführen.

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Mittelspechtes beginnt in Westeuropa, zieht sich über die Pyrenäen und über große Teile Frankreichs und Belgiens nach Mitteleuropa und endet im Westen des europäischen Teils Russlands. Der Mittelspecht ist eine typische Charakterart der warmgemäßigten Laubwaldzone Europas und Westasiens. Hier leben 95% des Weltbestandes der Art. Die europäische Bestandssituation ist aktuell stabil.

Deutschland:

Deutschland zählt neben Polen und Frankreich zu den drei bestandsstärksten Kernvorkommen. In Deutschland ist der Mittelspecht weit verbreitet, aber nirgendwo häufig. Die größten Vorkommen liegen in Baden-Württemberg (entlang des gesamten Oberrheins und im Neckarbecken), in Brandenburg (Schorfheide Chorin; Uckermärkische Seen), sowie in Niedersachsen und Bayern.

Brutbestand in Deutschland beträgt ca. 25.000 – 56.000 Brutpaare. Damit befinden sich etwa 20 % des Weltbestandes in Deutschland.

Niedersachsen:

Die Verbreitung des Mittelspechtes in Niedersachsen ist unregelmäßig. Das landesweite Verbreitungsmuster weist große Bereiche auf, in denen die Art nicht vorkommt. Verbreitungsräume sind die Stader, Ostfriesische, Oldenburger und Delmenhorster Geest, die Untere Mittelbe-Niederung sowie weite Teile Südostniedersachsens (inkl. der Allerniederung). Aktuelle Schwerpunktorkommen liegen im Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, im Schaumburger Wald, Drömling, Weser- und Leinebergland, Solling, in der Unteren Mittelbe- und Lüchower Niederung. In Niedersachsen brüten aktuell ca. 2.750 Brutpaare.

In Deutschland und Niedersachsen gibt es in den letzten zwei Jahrzehnten positive Bestandsentwicklungen. Die Verant-

7.23 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

wortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist sehr hoch. In Niedersachsen wird der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als günstig bewertet.

Das dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene Vogelschutzgebiet, in dem diese Art wertbestimmender Brutvogel ist, liegt östlich der Trasse (V 46 „Drömling“). Ein weiteres Vogelschutzgebiete in der Umgebung, in dem die Art in nennenswerter Zahl vorkommt, aber nicht wertbestimmend ist, ist das V 47 „Barnbruch“ westlich von Wolfsburg.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich (als Brutvogel)

Im Zuge der Kartierungen wurde der Mittelspecht im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Es wird ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A) angegeben. Weiterhin wurde ein Effektdistanz entlang von Straßen bis 400 m ermittelt. Entsprechend kann es innerhalb des Korridors der Lage der 58 dB(A)-Isophone bzw. bis zur Effektdistanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitatsignung kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt aktuell keine Brutplätze der Art vorhanden sind.

Baubedingte Störungen könnten während der Bauzeit im Umfeld der Bau-trasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden wären mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 400 m.

Anlagebedingt kommt es kleinflächig im Bereich „Hinterm Schafstall“, wo ein Waldbestand mit älteren Eichen durchschnitten wird, zum Verlust von Biotopstrukturen, die potenzielle Brut- und Nahrungshabitate des Mittelspechtes dienen könnten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitatsignung für den Mittelspecht als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zur Lage der Lärmisophone 58 dB(A) von 40 % und anschließend bis zur Effektdistanz (400m) von weiteren 20 % auszugehen.

Da von Straßen keine besondere Attraktionswirkung für diese Art ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollision nicht gegeben.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur Richtlinie LBP zeigt der Mittelspecht eine hohe Nesttreue hinsichtlich seiner Nisthabitate. Das heißt, die Art reagiert hoch empfindlich auf den Verlust ihrer Brutplätze.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (potenzielle Vorkommen) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 nicht zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bezogen auf potenziell vorkommende Individuen wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällung / Rodung) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Potenziell im Gebiet brütende Mittelspechte hätten außerhalb dieser Zeiten noch keine Nester / Gelege etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

7.23 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ja (potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die Bauzeitenregelung wird eine Störung von potenziell im Gebiet brütenden Mittelspechten verhindert. Wegen der Lärmempfindlichkeit der Art bzw. der großen Effektdistanz wird ein entsprechender trassenparalleler Korridor in Trassenabschnitten mit älteren Eichenbeständen in seiner Eignung als Brutlebensraum für potenziell im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Diese Maßnahmen umfassen auch die Entwicklung/Sicherung von stehendem Alt- und Totholz bzw. die langfristige Sicherung alter, lichter Bestände (**Maßnahme 6.11 A_{CEF}** und **Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF} zur Sicherung von Alt- und Totholz und Freistellung von Habitatbäumen**). Davon profitieren auch potenziell im Gebiet vorkommende Mittelspechte bzw. sind diese Maßnahmen geeignet, den Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population positiv zu fördern.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja (potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester/Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind nur dann betroffen, wenn in den von Fällung betroffenen Beständen ältere oder vorjährige Bruthöhlen vorhanden sind, die gelegentlich erneut genutzt werden.

Im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen (s. o.) werden Biotopstrukturen gesichert bzw. entwickelt, die dieser Art als Fortpflanzungs- und Lebensstätte dienen können.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, diese Biotopstrukturen zu besiedeln und dort neue Brutplätze zu etablieren. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

7.23 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.24 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Nachtigall ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet in Afrika. Sie besiedelt in erster Linie feuchte gebüsch- und unterholzreiche hecken- und krautbestandene Biotope wie feuchte Auen, Uferzonen von Gewässern, Ränder und Lichtungen von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Nester werden in der dichten Krautschicht unmittelbar am Boden oder bis 30 cm (selten 50 cm) Höhe auf Astgabeln oder krautigen Stengeln angelegt.

Ankunft im Brutrevier und somit Beginn der Revierbildung ist in Niedersachsen meist Ende April oder Anfang Mai. Die Hauptlege- und -brutzeit entfällt auf den Mai (bei Ersatzbrut Juni), wobei die Jungvögel im Juni flügge werden und ab diesem Zeitpunkt noch etwa zwei Wochen von den Eltern umsorgt werden. Es findet nur eine Jahresbrut statt, bei der 4 bis 5 Jungvögel aufgezogen werden. Die Tiere werden in der Regel noch im ersten Lebensjahr geschlechtsreif. Die Geburtsorttreue ist bei Männchen mit vorjährigem Jugendrevier höher als bei Weibchen, regional treten aber auch hohe Umsiedlungsraten von einem bis zu mehreren Kilometern auf. Die Brutortstreue ist bei Männchen sehr hoch und bei Weibchen geringer (BEZZEL 1993).

Das Brutrevier kann eine Größe von 0,2 bis 2 ha erreichen und die Siedlungsdichten liegen meist zwischen 0,1 und 0,6 Brutpaaren pro km², können aber (insbesondere im Raum Wolfsburg / Braunschweig) mit bis zu 2,9 Revieren pro km² auch deutlich höher liegen (ZANG ET AL. 2005).

Die Nachtigall ernährt sich von zahlreichen Kleintieren, vor allem von Arthropoden und kleineren Regenwürmern, im Spätsommer und Herbst auch von verschiedenen Beeren (BEZZEL 1993).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen der Nachtigall kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Nachtigall zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat für die Nachtigall in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse um 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von einer weiteren Minderung um 20 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Nachtigall ist von Mitteleuropa, über Vorder- und Mittelasien bis zur Westmongolei verbreitet.

Die flächige Verbreitung in Deutschland weist große Lücken in den Mittelgebirgen, in Bayern, im Nordosten (dort: Sprosser) und an der Nordsee auf. In Deutschland ist die Art häufig und wird mit 94.000 bis 120.000 Brutpaaren (Stand: 2005) beziffert. Der gesamtdeutsche Bestand ist hinsichtlich der Entwicklung lang- und kurzfristig etwa gleichbleibend (BFN 2009).

In Niedersachsen fehlt die Nachtigall in der Region Watten und Marschen und meidet weitläufige Waldgebiete wie Harz, Lüneburger Heide und Solling (ZANG ET AL. 2005), generell ist die Art in Niedersachsen als mäßig häufig anzusehen. Die Zahl der Brutpaare wird für dieses Bundesland auf 6.000 geschätzt (Stand: 2005), wobei die Bestände von 1980 bis 2005 um mehr als 20 % abgenommen haben und auch langfristig abnehmen (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Erhaltungszustand der Art wird daher in Niedersachsen eher als ungünstig eingestuft.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutnachweis) potenziell möglich

Die Nachtigall wurde mit mehreren Brutrevieren im Untersuchungsgebiet nur im Bereich der Niederung der Kleinen Aller festgestellt. Hier sind innerhalb der artspezifischen Effektdistanzen parallel zur geplanten BAB-Trasse insgesamt 4 Brutreviere vorhanden (2009).

7.24 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern der Nachtigall stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Entfernen von dichter Vegetation im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällungs- und Rodungsverbot) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Nachtigallen haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Alle Individuen sind dann in der Lage, großräumig auszuweichen. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden. Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall der Nachtigall nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Nachtigallpopulation während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen lokaler Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen.

Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen (teilweise) vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen neue Biotopstrukturen geschaffen (Hecken, Gehölze), die auch potenzielle Brutplätze für die Nachtigall bieten (Anpflanzung unterschiedlicher Gehölzstrukturen - Maßnahmen **6.3 A**, **6.4 A_{CEF}**, **6.5 A**, **6.6 A** und **8.5 A_{CEF}**, **10.3 A_{CEF}**, **14.4 A_{CEF}**). Damit wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet (Komplexmaßnahme **14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“**, hier Maßnahme **14.4 A_{CEF}**). Auch die Neuschaffung von Gehölzstrukturen auf feuchteren Standorten in der Bullergrabeniederung und im Umfeld des Vogelmoors (Teilmaßnahmen **8.5 A_{CEF}** und **10.3 A_{CEF}**) bieten neue potenzielle Brutplätze für diese Art im räumlichen Zusammenhang.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen – nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7.24 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Umsetzung der oben beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Niederung der Kleinen Aller, der Bullergrabenniederung und im Umfeld des Vogelmoors entstehen neue Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art geeignet sind. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, die im Zuge dieser Maßnahmen entstehenden Biotopstrukturen neu zu besiedeln. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang kompensiert. Zur Vermeidung einer „time-lag-Situation“ werden die Maßnahmen mit mehreren Jahren zeitlichem Vorlauf umgesetzt (vgl. Beschreibungen in den Maßnahmeblättern).

Unter Voraussetzung der Durchführung der Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.24 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.25 Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Neuntöter besiedeln halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z. B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland).

Neuntöter brüten vielfach auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen. Als Ansitzjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z. B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhäufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte).

Biologie/Fortpflanzung

Neuntöter sind bei der Brutplatzwahl relativ flexibel und brüten in Büschen und Bäumen aller Art, abhängig vom Angebot. Der Legebeginn ist frühestens Anfang Mai mit 4 - 7, in der Regel 5 - 6 Eiern. Die Bebrütung dauert ca. 14 - 16 Tage, die anschließende Nestlingszeit weitere ca. 13 - 15 Tage. Eine Jahresbrut.

Nahrungsökologie

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel werden erbeutet. Die Beutenahrung wird gern auf Dornen aufgespießt.

Neuntöter sind Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebieten in Ost- und Süd-Afrika von Uganda und Süd-Kenia bis Südwest-Afrika und der Ost-Kaprovinz. Die Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab ca. Mitte April. Der Wegzug aus den Brutgebieten findet nach Abschluss der Brut von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt.

Verbreitung

Das Brutgebiet des Neuntöters beschränkt sich auf die westliche Paläarktis vom Mittelmeerraum bis nach Skandinavien. Der Neuntöter besiedelt gut überschaubares, sonniges Gelände mit offenen Bereichen mit niedrigem oder kargem Bewuchs (Wiesen, Trockenrasen) im Wechsel mit Hecken oder Gehölzen.

Deutschland:

In Deutschland brütet die Art verbreitet in allen Bundesländern überall dort, wo geeignete Landschaftsstrukturen vorhanden sind. In Deutschland sind ca. ca. 134.000 Brutpaare vorhanden. Die Bestandszahlen sind z. Zt. stabil.

Niedersachsen:

In Niedersachsen finden sich Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen. Die Art ist ein flächendeckend auftretender Brutvogel, wobei die küstennahen Marschen und Inseln nur dünn und gelegentlich besiedelt sind.

Schwerpunktorkommen mit den landesweit höchsten Siedlungsdichten sind in den östlichen, am stärksten kontinental geprägten Landesteilen vorhanden. In einzelnen Gebieten kommt es immer wieder zu starken Bestandsschwankungen.

In Niedersachsen sind aktuell ca. 4.000 Brutpaare vorhanden. In den vergangenen Jahrzehnten gab es zum Teil starke Bestandsabnahmen, seit den 1990er Jahren sind nur lokale Bestandserholungen zu verzeichnen. Die Vorkommen unterliegen jahresweisen starken Schwankungen, die nicht überall synchron, sondern lokal unterschiedlich verlaufen.

Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen (Brutvögel) ist als ungünstig zu bewerten.

Vogelschutzgebiete, in denen diese Art als Brutvogel wertbestimmend ist, sind in der näheren Umgebung zum Untersuchungsgebiet der A 39/7 das V 46 „Drömling“ und V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“. In der weiteren Umgebung sind im Gebiet der Süd- und Südostheide weitere Vogelschutzgebiete vorhanden, in denen der Neuntöter als Brutvogel vorkommt, aber nicht wertbestimmend ist.

7.25 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Im Zuge der Kartierungen wurde der Neuntöter in Randlagen zur Niederung der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck, an einer Waldrandlichtung beim Lohbusch und bei Lessien nachgewiesen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Ein kritischer Schallpegel konnte für diese Art nicht festgestellt werden. Es wird aber eine Effektdistanz entlang von Straßen bis 200 m angegeben. Entsprechend kann es innerhalb des Korridors bis zur Effektdistanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitategnung kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der Bau-trasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) für im Gebiet lebende Vögel auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m.

Anlagebedingt werden keine Biotopstrukturen in Anspruch genommen, die als Brut- und Nahrungshabitate Funktion haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die im Gebiet lebenden Neuntöter entstehen in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Effektdistanz gegenüber Störungen (max. 200 m) Beeinträchtigungen in Form Vermeideverhaltens vor den auftretenden Störungen. Die Abnahme der Habitategnung auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand beträgt 60 %, daran anschließend bis zur Effektdistanz (hier 200 m) um weitere 20 %. Innerhalb dieser artspezifischen Effektdistanz entlang der geplanten Trasse wurde 1 Brutrevier festgestellt. Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur Richtlinie LBP zeigt der Neuntöter nur eine durchschnittliche Ortstreue hinsichtlich seiner Nisthabitate.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 nicht zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Neuntöter haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind nicht unmittelbar betroffen. Gelege und/oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütende Neuntöter während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz wird ein entsprechender trassenparalleler Korridor in seiner Eignung als Brutlebensraum für potenziell im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt. Davon ist im Untersuchungs-

7.25 Neuntöter (*Lanius collurio*)

gebiet ein Brutrevier betroffen.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Dabei ist u. a. die Neuanlage von Hecken aus überwiegend dornenbewehrten Gehölzen mit einzelnen Überhältern im Bereich der Randlagen zum Vogelmoor vorgesehen (Maßnahmenkomplex 10 „Vogelmoor“ - Maßnahme 10.3 A_{CEF}. Weitere ähnliche Maßnahmen zur Anreicherung geeigneter Biotopstrukturen sind im Bereich der Bullergrabenniederung (8.5 A_{CEF}) und dem Gebiet der Niederung der Kleinen Aller vorgesehen (Maßnahmenkomplex 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“ – Maßnahme 14.4 A).

Weiterhin werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die u. a. eine Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt, umfassen (Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“).

Mit den geplanten umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für die im Gebiet vorkommenden Neuntöter reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall kann hier für den Neuntöter eintreten. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Nr. 2 tritt ev. ein. Der Verbotstatbestand wäre dann erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme zur Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzung strukturreicher Hecken im Umfeld des Vogelmoors und in der Niederung der Kleinen Aller – Maßnahme 6.4 A_{CEF} – werden Strukturen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für den Neuntöter bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur R-LBP zeigt der Neuntöter eine durchschnittliche Ortstreue hinsichtlich seiner Nisthabitate. D. h., die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf die im Zuge der Maßnahmen geschaffenen neuen Strukturen im lokalen Zusammenhang erfolgreich auszuweichen.

Weil es betriebsbedingt dauerhaft zu einer Beeinträchtigung eines Brutrevieres der Art bei Lessien kommt, die Art in Niedersachsen (auch regional) im Bestand gefährdet ist, der Erhaltungszustand für den Neuntöter in Nds. als „ungünstig“ bewertet wird und die lokale Population der Art im Untersuchungsgebiet relativ klein ist und deswegen das Risiko einer Beeinträchtigung trotz der geplanten Maßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, werden weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, vorgesehen. Diese Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) umfassen u.a. eine Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen sowie Waldrandgestaltungen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt (Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“). Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind zwar in der Lage, die geplanten Maßnahmeflächen zu besiedeln und dort neue Brutplätze zu etablieren. Weil aber im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art nicht im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann, muss von dem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ausgegangen und vorsorglich die Erteilung einer Ausnahme beantragt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

7.25 Neuntöter (*Lanius collurio*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _2.6_ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _3_ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Der Bestand des Neuntötters in Niedersachsen liegt bei ca. 4.000 BP und hat langfristig um mehr als 50 %, kurzfristig immer noch um ca. 20 % abgenommen. Geeignete Lebensräume der Art sind nur kleinflächig und relativ verstreut über die Landesfläche verteilt vorhanden. Daher ist die Art landesweit und in allen Regionen im Bestand gefährdet. Auch im Untersuchungsgebiet wurden nur drei Brutpaare festgestellt. Da auch in der weiteren Umgebung nur vereinzelt als Lebensraum geeignete Strukturen vorhanden sind, ist die lokale Population vermutlich klein und entsprechend stark gefährdet. Jede Beeinträchtigung eines als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Bereiches kann zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen und damit auch der regionalen Population führen. Damit die Beeinträchtigung des Brutplatzes bei Lessien sich nicht erheblich auswirkt, sind entsprechende Maßnahmen zur Neuschaffung als Brutplatz für den Neuntöter geeigneter Strukturen vorgesehen. Da die kurzfristige Wirksamkeit nicht gewährleistet ist, werden weitere populationsstärkende Maßnahmen erforderlich.

Vorgesehen sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen, die u. a. eine Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt, umfassen (Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“, Teilmaßnahmen 15.4 E_{FCS} „Anlage und Entwicklung von Waldrändern“, 15.6 E_{FCS} „Anlage von Hecken“. Damit werden weitere als Reviere des Neuntötters geeignete Biotopstrukturen zur Verfügung gestellt. Einer fortschreitenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population in der Region kann so entgegengewirkt werden, so dass die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes weiterhin möglich ist.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.26 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (1) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (1) | <input checked="" type="checkbox"/> U2 unzureichend – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch z. Zt. gültige BArtSchV streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Ortolan besiedelt in Deutschland und Niedersachsen v. a. klimatisch kontinental geprägte Bereiche mit Jahresniederschlägen unter 650 mm. Dabei werden besonders trocken-warme Standorte auf leichten, wasserdurchlässigen Sandböden bevorzugt. Vorrangig besiedelt werden kleinstrukturierte Landschaften mit Saumstrukturen, die Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Einzelbäume und besonnte Waldränder als Singwarten aufweisen. Neststandort und Nahrungshabitat befinden sich überwiegend im Umfeld von 300 Metern um diese Singwarten. In günstigen Lebensräumen werden Dichten bis mehr als 2 Reviere / 10 ha bei durchschn. Reviergrößen von 2 - 4 ha erreicht.

Habitatstrukturen zur Bildung von Brutgemeinschaften, wie Kreuzungspunkte von Baumreihen oder kleine Feldgehölze sind für die Besiedlung der Landschaften von Bedeutung.

Der Ortolan ist ein Transsahara-Zieher mit Überwinterungsgebieten in der Sahelzone und in der nördlichen Savanne in einem vergleichsweise schmalen Band zwischen etwa 21° und 7° N (Senegal/ Gambia bis Äthiopien und Eritrea).

Auf dem Herbstzug wird überwiegend ein südwestlicher Zugweg, hauptsächlich über Frankreich und die Pyrenäen genutzt. Beim Frühjahrszug in die Brutreviere nutzen viele Vögel vermutl. vermehrt eine mehr östlich gelegene Zugroute.

Biologie/Fortpflanzung

Die Ankunft im Brutgebiet ist i.d.R. Ende April bis Anfang Mai; der Wegzug erfolgt überwiegend Mitte August bis Mitte September. Die Vögel zeigen eine ausgeprägte Brutortstreue. Die Nester werden in lichten Getreide- und Kartoffelfeldern, gerne in Körnerleguminosen angelegt. Legebeginn ist Mitte Mai, die Gelegegröße liegt bei 3 - 6 Eiern, die Bebrütungszeit beträgt 11-12 Tage. Die Nestlinge brauchen weitere 9 – 12 Tage bis zum Flügge werden. I. d. R. findet nur eine Jahresbrut statt.

Nahrungsökologie

Nahrungserwerb erfolgt hauptsächlich am Boden in kurzer Vegetation oder auf vegetationsarmen Flächen wie z. B. Getreidefeldern, Hackfruchtäckern, an Wegrainen unbefestigter Wege. Es werden aber auch Bäume und Gehölze im Brutgebiet als Nahrungshabitat genutzt. Während der Brutzeit werden v. a. größere Insekten und Insektenlarven, nach der Brutzeit auch Sämereien und Keimlinge gefressen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Der Ortolan wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) als Art mit einer nur schwach ausgeprägten Empfindlichkeit gegenüber Lärm eingestuft. Für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen durch Beunruhigungseffekte (Licht, Bewegungen) wird eine Effektdistanz bis 200 m angegeben.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld von potenziellen Brutplätzen in der Ackerflur westl. von Barwedel und in der Umgebung von Ehra und Lessien durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb (ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. - Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle.

Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu Verlust und Beeinträchtigungen von potenziellen Brutrevieren in den genannten Bereichen im Untersuchungsgebiet im Trassenverlauf und einem entsprechenden Korridor von 200m beiderseits der Trasse.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung für den Ortolan von 60 % bis zu 100m im Umfeld der Trasse und weiteren 20 % bis zur Effektdistanz der Art (hier 200m) auszugehen (Angaben aus GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Verbreitungsgebiet des Ortolans erstreckt sich über die gesamte westliche Paläarktis bis etwa zum Altai.

7.26 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Deutschland

In Deutschland kommt die Art überwiegend nur noch in den von kontinentalem Klima geprägten östlichen Bundesländern vor. Der Brutbestand wird für Deutschland mit ca. 10.000 - 14.000 Brutpaaren angegeben.

Niedersachsen

In Niedersachsen befindet sich der Ortolan an seinem nordwestlichen Arealrand. Hier hat die Art ihren Verbreitungsschwerpunkt in den östlichen Landesteilen im Wendland, der südöstlichen Lüneburger Heide (v. a. LK Lüchow-Dannenberg und LK Uelzen mit Ausstrahlungen in den nördlichen und nordöstlichen Bereich des LK Gifhorn). Es gibt eine kleinere Verbreitungsinsel am Südostrand der „Ems-Hunte-Geest“ (im LK Diepholz, LK Nienburg).

In Niedersachsen sind aktuell ca. 1.400 BP vorhanden.

Sowohl europa- als auch bundesweit findet ein sehr starker Bestandsrückgang statt. Seit den 1960er Jahren kommt es zu großen Bestands- und Arealverlusten. Regional gibt es vereinzelt positive Entwicklungen. Dabei ist das Verbreitungsgebiet aber aktuell rückläufig mit deutlicher Verlagerung nach Osten.

Das dem Untersuchungsgebiet am nächsten gelegene Vogelschutzgebiet, in dem diese Art als Brutvogel wertbestimmend ist, liegt nördlich bei Wittingen (V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich (Brutvogel)

Der Ortolan wurde i. Z. der aktuellen Kartierungen 2009 im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Bei gezielten Nachkartierungen 2010 in Bereichen, wo die Art Anfang des Jahrtausends mit Einzelrevieren noch vertreten war (Waldränder westl. Barwedel, südl. Lessien und Ackerflur zwischen Lessien und Ehra) wurden wiederum keine Ortolane festgestellt. Da sich diese Bereiche an der südwestlichen Grenze des aktuellen Verbreitungsschwerpunktes des Ortolans im östlichen Niedersachsen befinden, sind diese Bereiche nach wie vor als potenzielles Brutgebiet der Art einzuordnen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (nur potenzielle) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kann im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art kommen.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die bestimmt, dass in Wald- und Gehölzbereichen eine Fällung und Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar und der Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September erfolgen - Maßnahmen 2.1 V_{CEF} und 2.2 V_{CEF}). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Potenziell im Gebiet brütende Ortolane haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.1 V_{CEF}) werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet potenziell brütenden Ortolane während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz (200 m) wird aber ein entsprechender trassenparalleler Korridor in seiner Eignung als Brutlebensraum für im Gebiet potenziell brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs-

7.26 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen umfassen die Entwicklung eines abschnittsübergreifenden Ortolan-Schutzkonzeptes, in dessen Rahmen eine gezielte Stärkung und Förderung der ostniedersächsischen Ortolan-Population erreicht werden soll. Die Maßnahmen sollen vorrangig in der Gebietskulisse mit Ortolan-Brutnachweisen aus der jüngeren Vergangenheit und zudem - sofern möglich- auch in Bereichen der Förderkulisse des EU-Förderprogramms FM 432 (Kooperationsprogramm Naturschutz Acker – Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur) durchgeführt werden.

Auch i. Z. der Kompensationsmaßnahmenplanung für den PFA 7 werden landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt, die zu einer Verbesserung der Biotopstrukturen in der offenen Feldflur führen (z. B. Extensivierung von acker- und Grünlandflächen, Pflanzung von Baumreihen und Heckenstrukturen u. a.). Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für die im Gebiet potenziell brütenden Ortolane reduziert. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein, da die Art hier im Gebiet nicht kontinuierlich siedelt und die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen quasi wie CEF-Maßnahmen für in „Ausbreitungsjahren“ auftretende Ortolan-Individuen wirken.

Störungen i. S. des § 44 (1) Nr. 2 treten nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Hinweis: die geplanten A- u. E-Maßnahmen, die auch für diese Art Wirkung entfalten, haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass es zu einer Zerstörung potenzieller bereits angelegter Nester im Zuge der Bauausführungen kommt. Nester wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten wären dann nicht betroffen.

Durch den Neubau der BAB A 39 kommt es aber betriebsbedingt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung potenzieller Brutplätze des Ortolans in der Feldflur.

Im Zuge der Umsetzung geplanter landschaftspflegerischer Maßnahmen, insbesondere im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller (**Maßnahmenkomplex 14** „Grünlandextensivierung Kleine Aller“, Teilmaßnahmen 14.3 A „Anlage Ackerrandstreifen“, 14.4 A „Anlage von Hecken“, 14.5 E „Pflanzung von Einzelbäumen“; 14.9 A „Entwicklung von Gras- u. Staudenfluren“, 14.10 E „Anlage von Halbtrocken- bzw. Sandmagerrasen“) werden auch die Bedingungen für die hier im Gebiet potenziell brütenden Ortolane verbessert. Die von den Planungen zum Neubau der A 39 potenziell betroffenen Ortolane sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __, Kap. __ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

7.26 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.27 Pirol (*Oriolus oriolus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der etwa amselgroße und durch die charakteristische gelb-schwarze Färbung der Männchen unverkennbare Pirol ist ein Langstreckenzieher, der im mittleren bis südlichen Afrika überwintert. Als Lebensraum und Brutgebiet bevorzugt er in Niedersachsen lichte oder aufgelockerte, oft feuchte oder gewässernahe Gehölze, so vor allem Bruch- und Auenwälder, Pappelforste sowie Ufer- und Feldgehölze in Feuchtgebieten. Er nistet des Weiteren in Laubwäldern, laubbaumbestandenen Feldgehölzen, Baumgruppen, Obstgärten, Parks, Alleen und auf Friedhöfen (ZANG & HECKENROTH 1998). Dabei scheut er mitunter die Nähe zu lockeren menschlichen Siedlungen nicht (BEZZEL 1993).

Das Nest wird meist hängend in einer Astgabel im äußeren Bereich von Baumkronen angelegt, seltener zwischen parallelen Ästen oder in Stammnähe. Es befindet sich daher meist in Höhen von 3 bis mehr als 20 m (BEZZEL 1993).

Die Vögel erreichen das Brutgebiet in der Regel ab Anfang Mai und den gesamten Mai hindurch und besetzen meist unmittelbar nach der Ankunft die Brutreviere. Innerhalb dieses Monats wird auch das Nest angelegt. Brutbeginn ist in Niedersachsen am häufigsten Ende Mai bis Anfang Juni (ZANG & HECKENROTH 1998), wobei im Schnitt 3 bis 4 Eier für 15 bis 18 Tage bebrütet werden. Es findet nur eine Jahresbrut statt und bei Bedarf kann ein Ersatzgelege produziert werden. Die Jungvögel werden in der Regel im Juli flügge. Im zweiten Lebensjahr erreichen die Vögel die Geschlechtsreife. Geburts- und Brutortstreue sind in Einzelfällen belegt (BEZZEL 1993).

Die Reviergröße kann von 4 bis zu 50 ha betragen. ZANG & HECKENROTH (1998) berichten für Niedersachsen von im Mittel 16 ha großen Aktionsräumen. Im mittleren Niedersachsen beträgt die Siedlungsdichte 0,1 bis 0,26 Brutpaare pro km² (HECKENROTH & LASKE 1997). Der Pirol ernährt sich von zahlreichen Kleintieren, vor allem von Arthropoden und deren Larven, im Sommer auch von fleischigen Früchten und Beeren (BEZZEL 1993).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Verbreitungsgebiet des Piroles reicht vom Nordwesten Afrikas und der Iberischen Halbinsel über weite Teile Mittel-, Süd- und Osteuropas sowie Vorderasiens bis etwa zum 100. östlichen Längengrad in Südsibirien und einschließlich Bangladeschs bis Vorderindien.

In Deutschland fehlt die Art größtenteils in den Mittelgebirgen und in den Alpen. Im übrigen Deutschland ist sie mit 41.000 bis 64.000 Brutpaaren (Stand: 2005) im Allgemeinen mäßig häufig anzutreffen. Langfristig ist in der BRD ein starker Rückgang der Pirolbestände zu verzeichnen, in jüngerer Zeit sind die Bestände etwa gleichbleibend (BFN 2009).

Die Verbreitung in Niedersachsen weist Lücken in der Region Watten und Marschen, im Osnabrücker Hügelland, im Weser-/Leinebergland und im Solling sowie im Harz ab 350 m Höhe auf. Verbreitungsschwerpunkte sind die Börden, das Allerflachland, Teile der Lüneburger Heide und das Elbtal. Das Tiefland ist in einem breiten Bereich zwischen dem Emsland und dem östlichen Niedersachsen zwischen Elbe und nördlichem Harzvorland fast geschlossen besiedelt (HECKENROTH & LASKE 1997). Generell ist die Art in Niedersachsen als mäßig häufig anzusehen, kann aber örtlich auch nur spärlich vertreten sein. Die niedersächsischen Bestände unterliegen langfristig einem Rückgang und im kurzfristigen Zeitraum von 1980 bis 2005 einer starken Abnahme von mehr als 20 %. Die Zahl der in Niedersachsen brütenden Paare wird auf 2.000 geschätzt (Stand: 2005) (KRÜGER & OLTMANN 2007).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Piroles kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 400 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Pirol zu den „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“, für den ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A) ermittelt wurde. Es ist daher mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat für den Pirol in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen. Daran anschließend muss bis zu der Effektdistanz von 400 m oder bis zur 58 dB(A)_{lags}- Isophone (je nachdem, was näher

7.27 Pirol (*Oriolus oriolus*)

an der Trasse liegt) von einer Minderung um weitere 40 % ausgegangen werden. Ab dieser Linie bis hin zur 58 db(A)_{tags}-Isophone oder zur Effektdistanz von 400 m (je nachdem, was weiter von der Trasse entfernt liegt) kommt es zu einer weiteren Minderung der Habitataignung um 20 %.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Pirole wurden vereinzelt in den Waldflächen westlich und nordwestlich von Jembke und den ausgedehnten Wäldern zwischen Bokensdorf und Lessien festgestellt. Eines der Reviere mit Brutverdacht liegt südöstlich von Lessien innerhalb des Bereiches zwischen der Lage der 58 dB(A)-Isophone und der artspezifischen Effektdistanz (400 m).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sofern Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern des Pirols stattfinden, ist das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Entfernen von Bäumen im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Nester, Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Diese Umstände werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (keine Rodung / Fällung von Gehölzen) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, großräumig auszuweichen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Pirols nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Pirolpopulation während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen eines der festgestellten Brutplätze und weiterer pot. Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Die Vögel sind auch in der Lage, vor den Störungen großräumig in ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung auszuweichen. Zudem sind im Zuge der Kompensationsplanungen Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen und die Anlage von Gehölzen vorgesehen, die für die Vögel vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden und von diesen erfolgreich besiedelt werden können (**Maßnahmenkomplexe 11** „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrÜbPI Ehra-Lessien“, **12** „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“, sowie Teilmaßnahmen **14.12. E_{Fcs}** und **16.1 E_{Fcs}** „Aufforstung von naturnahem Laubwald“ auf Teilflächen der Niederung der Kleinen Aller und östl. Weyhausen randlich zur Allerniederung).

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall kann hier für den Pirol eintreten. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Nr. 2 tritt ev. ein. Der Verbotstatbestand wäre dann erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.27 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme zur Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der o. g. Kompensationsmaßnahmen werden Biotopstrukturen (Waldflächen, Gehölze) gesichert bzw. entwickelt, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Pirol bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur R-LBP zeigt der Pirol nur eine durchschnittliche Ortstreue bez. seiner Fortpflanzungsstätte. D. h., die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf Maßnahmenflächen im lokalen Zusammenhang erfolgreich auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit langfristig erhalten bzw. wieder hergestellt.

Bis zur vollen Wirksamkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen (s. o.) kann es aber zu einer „time lag“-Situation kommen. Weil im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vermutlich die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zeitnah kompensiert werden kann, muss vorsorglich von dem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ausgegangen und die Erteilung einer Ausnahme beantragt werden.

Weil die Art in Niedersachsen und auch regional im Bestand gefährdet ist (Deutschland: Vorwarnliste) und weil der Erhaltungszustand für den Pirol in Nds. als „ungünstig“ bewertet wird, werden daher weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich (Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. 2.6 dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _3_ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Der Bestand des Pirols in Niedersachsen liegt bei ca. 2000 BP und hat langfristig um mehr als 50 %, kurzfristig immer noch um ca. 20 % abgenommen. Geeignete Lebensräume der Art sind ältere, lichte Laubmischwälder, bevorzugt feuchtere Ausprägung. Die massiven Bestandsrückgänge um mehr als 50 % in den letzten 100 Jahren hängen vermutlich auch mit der Anlage großflächiger Monokulturen von Nadelwäldern in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts zusammen. Die Abschwächung des Bestandsrückgangs dürfte auch mit der geänderten Forstwirtschaft, die vermehrt wieder Laubmischwälder kultiviert, zusammenhängen. Hier zeigt sich das Problem der nur langfristig wieder herstellbaren älteren Laubmischwälder als geeigneter Lebensraum.

Die Art ist landesweit und im niedersächsischen Tiefland im Bestand gefährdet (Regionen „Watten und Marschen“ und „Bergland mit Börden“: stark gefährdet). Auch im Untersuchungsgebiet wurden nur wenige Brutpaare festgestellt. Da auch in der weiteren Umgebung nur vereinzelt als optimaler Lebensraum geeignete Laubmischwälder vorhanden sind, ist die

7.27 Pirol (*Oriolus oriolus*)

lokale Population vermutlich klein und entsprechend stark gefährdet. Jede Beeinträchtigung eines als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Bereiches kann zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Damit die Beeinträchtigung des Brutplatzes bei Lessien und wegen der Störemfindlichkeit der Art (Effektdistanz 400m) sich nicht erheblich auswirkt, sind entsprechende Maßnahmen zur Neuschaffung als Brutplatz für den Pirol geeigneter Strukturen vorgesehen. Da die kurzfristige Wirksamkeit nicht gewährleistet ist, werden weitere populationsstärkende Maßnahmen erforderlich. Vorgesehen sind die Maßnahmen **11.1 E_{FCS}** „Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald“ und **11.12 E_{FCS}**, **12.1 E_{FCS}** „Aufforstung von naturnahem Laubwald“. Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes im Bereich des **StÜbPI Wesendorf (15 E_{FCS})** werden u. a. Strukturverbesserungen von Wald bzw. Waldneugründungen durchgeführt (**Teilmaßnahmen 15.2 E_{FCS}** „Aufforstung von naturnahem Laubwald“, **15.3 E_{FCS}** „Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald“, **15.4 E_{FCS}** „Anlage und Entwicklung von Waldrändern“, **15.5 E** **Anlage von Einzelbäumen/ Baumreihen**). Damit werden mittel- bis langfristig weitere potenzielle Brutplätze des Pirols geschaffen. Einer fortschreitenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population kann damit entgegengewirkt werden, so dass die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes weiterhin möglich ist.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.28 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (1) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (1) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Raubwürger brütet vorwiegend in den Mooren und Heiden der Geest bzw. deren strukturreichen Randbereichen und in reich strukturierten, durch Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Alleen kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften. Seltener auch auf Windwurfflächen. Die Art benötigt übersichtliche halboffene Landschaften, die durch Ansitzen (Einzelbäume, Büsche) und durch einen reich strukturierten Wechsel von Flächen mit unterschiedlich hohem, lückigen Pflanzenwuchs, mit Gebüsch von 1 - 5 m Höhe und Bäumen/Gehölzgruppen von 15 - 20 m Höhe charakterisiert sind. Moore sowie Dünen bzw. Binnendünen waren vermutlich die natürlichen Bruthabitate in Mitteleuropa. Die Art nutzt gern dornenreiche Gehölze zum Aufspießen von Beutetieren. Für einen ausreichenden Jagderfolg ist ein hoher Anteil an kurzrasiger Vegetation im Brutgebiet wichtig.

Biologie/Fortpflanzung

Raubwürger brüten in Bäumen aller Arten. Die Höhe des Neststandortes liegt zwischen 1,5 und 25 m. Die Fortpflanzungszeit beginnt frühestens Ende März mit dem Legebeginn. Es werden 3 - 8, meistens aber 5 - 7 Eier abgelegt. Die Brutphase dauert ca. 15 - 18 Tage, die Nestlingszeit weitere ca. 19 - 20 Tage. Die Jungen werden nach dem Ausfliegen 20 - 40 Tage geführt. Bei Verlust sind bis zu 2 Nachgelege möglich. Es findet aber nur eine Jahresbrut statt.

Nahrungsökologie

Die Nahrung besteht aus Großinsekten, aber auch kleineren Wirbeltieren (Frösche, Eidechsen). Seltener werden Vögel bis Lerchengröße erbeutet. Unter den Kleinsäugetieren sind Feldmäuse von besonderer Bedeutung und stellen den größten Teil der Biomasse in der Beute. Von den einheimischen Würgerarten nutzt der Raubwürger das breiteste Nahrungsspektrum. Die Art benötigt für die Jagd Ansitzen. Bei den Jagdflügen entfernen sich die Vögel bis zu 1,5 km vom Nest. Bei hohem Jagderfolg wird Beute zur kurzzeitigen Überbrückung von Nahrungsengpässen in Gebüsch aufgespießt oder eingeklemmt.

Raubwürger sind Teilzieher, nur ein geringer Teil der niedersächsischen Population zieht im Winter über größere Entfernungen fort. Die Überwinterung erfolgt größtenteils innerhalb des Brutverbreitungsgebietes. In manchen Jahren kommt es zu evasionsartigen Wanderungen nach Nahrungsmangel oder hoher Jungvogelproduktion. Die ziehenden Vögel verlassen das Brutgebiet frühestens Mitte September, meistens später. Die Rückkehr erfolgt ab März. In Niedersachsen überwintern Nordost-europäische Vögel.

Verbreitung

Das sehr große Brutverbreitungsgebiet des Raubwürgers liegt mit seinen Kernbereichen in der gesamten Holarktis, überwiegend in den Übergangsbereichen von Taiga und Tundra. In Europa brütet die Art nördlich der Alpen und in West- und Mittelfrankreich.

Deutschland:

In Deutschland brütet die Art in allen Bundesländern, aber sehr lückig verbreitet in starker Abhängigkeit von geeigneten Landschaftsstrukturen. In Deutschland sind ca. 2.135 Brutpaare (2005) vorhanden. Die Bestandszahlen sind stark rückläufig; die individuenreichsten Vorkommen liegen in Niedersachsen sowie in Sachsen.

Niedersachsen:

Der Brutbestand in Niedersachsen umfasste 2005 ca. 200 Brutpaare. Die Verbreitung erstreckt sich über alle naturräumlichen Regionen (Ausnahme: Osnabrücker Hügelland). Die Verbreitungsschwerpunkte sind Moore, Moorrandgebiete und Heiden der Geest. Die Marschen und Börden sind nur sehr dünn besiedelt. Der Bestand kann natürlicherweise stark schwanken, vermutlich in Abhängigkeit von Feldmausgradationen.

In den letzten hundert Jahren gab es in den Bestandentwicklungen in Mitteleuropa teilweise gegenläufige Tendenzen, insgesamt aber eine starke Abnahme. Während in Deutschland von 1980 bis 2005 sich die Bestände kaum änderten, kam es in Niedersachsen in der gleichen Zeit zu einer Bestandsabnahme um mehr als 50% zusammen mit großen Arealverlusten. Daher ist dem Raubwürger im Vogelartenschutz in Niedersachsen die höchste Schutzpriorität einzuräumen.

Das dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene Vogelschutzgebiet, in dem der Raubwürger als Brutvogelart wertbestimmend eingestuft wird, ist das V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“.

7.28 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Im Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“ östlich des Untersuchungsgebietes kommt der Raubwürger ebenfalls als Brutvogel vor, ist dort aber nicht wertbestimmend.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Im Zuge der Kartierungen wurde der Raubwürger südlich von Lessien mit Brutverdacht für ein Brutpaar festgestellt. Im Zuge der Rast-/Wintervogelkartierungen wurde die Art auf an das Vogelmoor angrenzenden Flächen vereinzelt gesichtet. Dabei kann es sich um die zur Brutzeit im Gebiet gesichteten Vögel handeln, möglicherweise aber auch um durchziehende / überwinternde Individuen aus nördlicheren Teilpopulationen.

Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Ein kritischer Schallpegel konnte für diese Art nicht festgestellt werden. Es wird aber eine Effektdistanz entlang von Straßen bis 300 m angegeben. Entsprechend kann es innerhalb des Korridors bis zur Effektdistanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitatsignung kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der Baustrasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) für im Gebiet lebende Vögel auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m.

Anlagebedingt werden keine Biotopstrukturen in Anspruch genommen, die als Brut- und Nahrungshabitate Funktion haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die im Gebiet lebenden Raubwürger entstehen in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Effektdistanz gegenüber Störungen (max. 300 m) Beeinträchtigungen in Form Vermeideverhaltens vor den auftretenden Störungen. Die Abnahme der Habitatsignung auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand beträgt 60 %, daran anschließend bis zur Effektdistanz (hier 300 m) um weitere 20 %.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur Richtlinie LBP zeigt der Raubwürger hohe Nistplatztreue. D. h. für Nistplätze innerhalb der ersten 100 m ab Fahrbahnrand besteht ein hohes Verlust- bzw. Aufgaberrisiko und auch noch für Nistplätze in Entfernungen zwischen 100 m bis 300 m besteht ein erhöhtes Risiko.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 nicht zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Raubwürger haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütenden Raubwürger während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden. Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch betriebsbedingt im Bereich der artspezifischen Effektdistanz zu dauerhaften Beeinträchtigungen

7.28 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

eines lokalen Brutplatzes und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden daher umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Neuanlage von Hecken aus überwiegend dornenbewehrten Gehölzen mit einzelnen Überhältern im Bereich geeigneter Nahrungshabitate (extensives Grünland, Ackerbrachen, Moorrandlagen) vorsehen – Maßnahmen **10.3 ACEF**, **14.4 A**. Ein Teil dieser Maßnahmen soll in den Randlagen zum Vogelmoor erfolgen, damit der räumliche Zusammenhang gewährleistet bleibt. Entsprechende Maßnahmenkomplexe werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse (Maßnahmenkomplex **10 „Vogelmoor“** und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller (Maßnahmenkomplex **14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“** – Maßnahme **14.4 A**) in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Heckenstrukturen wird ein entsprechendes Pflegekonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt.

Weiterhin wird mit den geplanten umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für die im Gebiet vorkommenden Raubwürger reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall kann hier für den Raubwürger eintreten. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Nr. 2 tritt ev. ein. Der Verbotstatbestand wäre dann erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme zur Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzung strukturreicher Hecken im Umfeld des Vogelmoors und in der Niederung der Kleinen Aller) werden Strukturen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Raubwürger bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur R-LBP zeigen Raubwürger eine hohe Nistplatztreue bez. ihrer Fortpflanzungsstätte. D. h., die im Gebiet vorkommenden Vögel sind zwar in der Lage, auf die geschaffenen neuen Strukturen im lokalen Zusammenhang auszuweichen, die Erfolgswahrscheinlichkeit ist aber herabgesetzt.

Betriebsbedingt kommt es dauerhaft zu einer Beeinträchtigung eines Brutrevieres der Art südöstlich von Lessien. Bis zur vollen Wirksamkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen (s. o.) kann es zu einer „time lag“-Situation kommen. Weil im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen (auch CEF) die Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vermutlich nicht zeitnah kompensiert werden kann, muss vorsorglich von dem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ausgegangen und die Erteilung einer Ausnahme beantragt werden.

Weil die Art in Niedersachsen vom Aussterben bedroht (auch regional) und in Deutschland stark gefährdet ist, der Erhaltungszustand für den Raubwürger in Nds. als „ungünstig“ bewertet wird und die lokale Population der Art im Untersuchungsgebiet sehr klein ist und deswegen das Risiko einer Beeinträchtigung trotz der geplanten Maßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, werden weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

7.28 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 1, Kap. 2.6 dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 1, Kap. 3 dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Der Bestand des Raubwürgers liegt in ganz Deutschland bei etwa 1.900 – 2.400 Brutpaaren. In Niedersachsen sind nur noch ca. 200 BP vorhanden. In Niedersachsen gehen die Bestände im lang- und kurzfristigen Trend stark zurück. Deutschlandweit haben sich die Bestände nach starken Rückgängen kurzfristig auf niedrigen Niveau stabilisiert.

Geeignete Lebensräume der Art sind nur kleinflächig und relativ verstreut über die Landesfläche verteilt vorhanden. Daher ist die Art deutschlandweit stark gefährdet und in Niedersachsen vom Aussterben bedroht. Auch im Untersuchungsgebiet wurde nur ein Brutpaar festgestellt. Da auch in der weiteren Umgebung nur vereinzelt als Lebensraum geeignete Strukturen vorhanden sind, ist die lokale Population vermutlich sehr klein und entsprechend stark gefährdet. Jede Beeinträchtigung eines als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Bereiches kann zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen und damit auch der regionalen Population führen.

Damit die Beeinträchtigung des Brutplatzes südöstlich von Lessien sich nicht erheblich auswirkt, sind entsprechende Maßnahmen zur Neuschaffung als Brutplatz für den Raubwürger geeigneter Strukturen vorgesehen. Da die kurzfristige Wirksamkeit nicht gewährleistet ist, werden weitere populationsstärkende Maßnahmen erforderlich. Dafür werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die u. a. eine Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt, umfassen (Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“ mit den Teilmaßnahmen 15.4.E_{FCS} / 15.6.E_{FCS} „Anlage und Entwicklung von Waldrändern“, Hecken“.

Mit diesen Maßnahmen werden weitere als Reviere geeignete Biotopstrukturen für Raubwürger hergestellt. Einer fortschreitenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population in der Region wird so entgegengewirkt, so dass die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes weiterhin möglich ist.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.29 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die durch ihre zwei langen Schwanzspieße und die rostbraune Kehle auffallende Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet im mittleren und südlichen Afrika. Sie lebt als ausgesprochener Kulturfolger in offenen Landschaften, bevorzugt in der Nähe von Gehöften und kleineren bäuerlich geprägten Dörfern mit Großviehhaltung (ZANG & HECKENROTH 1998). Mit zunehmender Verstädterung von Siedlungen wird ihre Dichte geringer, in Großstadtzentren fehlt sie meistens ganz (BEZZEL 1993).

Die Tiere bauen ihre Nester in Gebäuden mit ständig zugänglichen Einflugmöglichkeiten. Oft sind dies Viehställe oder Scheunen, seltener bauen die Schwalben ihre Nester an Brücken, Ruinen und ähnlichen Objekten. Das Nest besteht zu einem großen Teil aus lehmigen Erdklümpchen und wird entweder frei an Wände oder Vorsprünge geklebt oder auf Balken und Vorsprünge aufgesetzt.

Ab Anfang April erscheinen die ersten Schwalben im Brutgebiet. Bald danach, im April oder Mai, beginnen die Tiere mit dem Nestbau. Der Hauptbrutzeitraum liegt im Mai / Anfang Juni, wobei meist 4 bis 5 Eier bebrütet werden. Zweitbruten finden Ende Juni und im Juli statt, vereinzelt können auch Drittbruten bis Anfang September erfolgen. Die Nestlingszeit beträgt 20 bis 24 Tage. Nach dem Ausfliegen werden die Jungen noch ca. 2 Wochen lang von den Altvögeln gefüttert und kehren während dieses Zeitraums mitunter noch zum Schlafen in das Nest zurück. Ende des ersten Lebensjahres werden die Tiere geschlechtsreif, brüten zu diesem Zeitpunkt aber häufig noch nicht. Ältere Vögel besitzen eine ausgeprägte Nistplatztreue, wohingegen Erstbrüter sich meist in wenigen Kilometern um das Geburtsnest ansiedeln. Auch eine relativ hohe Schlafplatztreue ist gegeben (BEZZEL 1993). Die Siedlungsdichten der Rauchschwalbe in Niedersachsen liegen großflächig betrachtet (> 50 km²) zwischen 1,5 und 6 Paaren pro km². In Dörfern können zum Teil hohe Dichten von 10 bis 30 Paaren pro 10 ha (Δ 100 bis 300 Paaren pro km²) erreicht werden, jedoch liegt die Siedlungsdichte heute oftmals unter einem Paar pro 10 ha (Δ unter 10 Paaren pro km²) (ZANG & HECKENROTH 2001).

Rauchschwalben ernähren sich hauptsächlich von Insekten, die sie im Flug erbeuten, des Weiteren von anderen, auch nicht-fliegenden Arthropoden (BEZZEL 1993).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen der Rauchschwalbe kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 100 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Rauchschwalbe zu den „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“. Da die Rauchschwalbe in dem betrachteten Lebensraum bezüglich der Nistplatzwahl an menschliche Behausungen gebunden ist, sind Brutplätze der Rauchschwalbe durch das Vorhaben nicht betroffen. Ohnehin zeigt sie am Brutplatz eine sehr hohe Lärmtoleranz (Viehlärm in Ställen etc.). Da jedoch durch die Trasse auch das Landschaftsbild verändert wird und zudem anlage- und betriebsbedingt diffuse (optische) Störreize erzeugt werden, ist im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse von einer Minderung der Habitatsignung (in erster Linie als Nahrungsrevier) um 60 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Rauchschwalbe ist ein holoarktischer Brutvogel, der in Eurasien vom Nord-Atlantik bis zur Pazifikküste einschließlich Japans vorkommt.

In Deutschland ist die Art mit 1.000.000 bis 1.400.000 Brutpaaren (Stand: 2005) flächendeckend bis zu einer Höhe bis 1.000 m vertreten. Noch ist die Rauchschwalbe bundesweit häufig, jedoch befindet sich der Bestand langfristig in einem Rückgang unbekanntem Ausmaßes. Auf kurze Sicht sind die Bestände einer starken Abnahme ausgesetzt (BFN 2009).

7.29 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

In Niedersachsen fehlt die Rauchschnalbe nur in ausgedehnten Waldgebieten, wie Lüneburger Heide, Solling und Harz, sowie in Großstadtzentren (ZANG & HECKENROTH 2001). Der Bestand wird mit 100.000 Brutpaaren (Stand: 2005) beziffert. Auch landesweit zeigt sich insgesamt ein langfristiger Rückgang sowie ein starker kurzfristiger Rückgang, bezogen auf die Zeitspanne von 1980 bis 2005 um mehr als 20 % (KRÜGER & OLTMANN 2007).

Durchzügler der Rauchschnalbe sind zahlreich anzutreffen (ZANG & HECKENROTH 2001).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweis, Nahrungsgast) potenziell möglich

Brutnachweise der Rauchschnalbe stammen aus allen dörflichen Lagen mit geeigneten Gebäuden als Brutplätzen im Untersuchungsgebiet. Entsprechend kommt die Rauchschnalbe in der Umgebung als Nahrungsgast vor. Bevorzugte Jagdgebiete sind die Niederungen von Kleiner Aller und des Bullergrabens, aber auch in der freien Feldflur über Ackerflächen ist die Art auf der Nahrungssuche vertreten.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da für das Vorhaben keine Viehställe oder ähnliche Bauwerke abgerissen werden und daher keine Nistplätze der Rauchschnalbe betroffen sind, kann ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da diese nicht stattfindet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall der Rauchschnalbe nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die Nistplätze der Rauchschnalbe durch die besondere Eigenschaft der Tiere, fast ausschließlich in Viehställen u.Ä. zu brüten, nicht vom Vorhaben betroffen sind und größtenteils abgeschirmt in Siedlungen liegen, werden die Tiere nicht gestört. Durch eine Bauzeitenregelung (2.1 V_{CEF} bzw. 2.2 V_{CEF}), welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli ausschließt, wird zusätzlich verhindert, dass die Tiere auch während der Futtersuche für die Jungvögel erheblich gestört werden könnten. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden. Durchziehende Individuen sind in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zu Verfügung.

Hinzu kommen Kompensationsflächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden und von diesen erreicht werden können (Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen - Maßnahmen 8.3 A_{CEF} ; 9.2 A_{CEF} ; 9.3 A_{CEF} ; 14.3 A) und Extensivgrünland - Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF} bzw. die Anlage von Extensivgrünland - Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF} ; 13.1 A, 14.1 A_{CEF} . Zudem profitiert diese Art auch von der geplanten Anlage von Felderchenfenstern (Maßnahmenkomplex 9). Alle diese Maßnahmen führen auch zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes für Rauchschnalben, weil hier die Bedingungen für eine Vermehrung von Fluginsekten verbessert sind.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen - nicht ein. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.29 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebenen Tatsachen sind Nistplätze der Rauchschwalbe nicht vom Vorhaben betroffen. Der Verbotsstatbestand tritt somit nicht ein. Die bereits erwähnte Bauzeitenregelung verhindert zusätzlich, dass es zu indirekten Beeinträchtigungen bei Erstbruten kommen könnte.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.30 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (--) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht | |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (--) <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Raufußkauz besiedelt überwiegend alte, reich strukturierte Laub-(Buchen-) und Nadelwälder (oft Kiefernbestände) und Mischwälder mit gutem Höhlenangebot zur Brut. Diese Art ist ein typischer Folgenutzer v. a. von Schwarzspechthöhlen. Die Bruthabitate dieser Eulenart befinden sich daher bevorzugt in Altholzbeständen. Wichtig sind in der Nähe zum Bruthabitat vorhandene deckungsreiche Tageseinstände in dichten Nadelholzbeständen. Zudem werden im Bruthabitat oder nahe angrenzend lichtere Jagdflächen in Schneisen, Waldwiesen, Waldrändern, Wegen etc. benötigt. Sofern geeignete Höhlenbäume im Bestand vorhanden sind, werden auch stark bewaldete Moorgebiete besiedelt. Homogene Fichtenbestände können nur besiedelt werden, wenn Nistkästen ausgebracht werden.

Biologie/Fortpflanzung

Die Nesthöhle befindet sich im Allgemeinen in älteren Laubbäumen und Kiefern im Waldinneren (fast ausschließlich in Schwarzspechthöhlen). Die Art nimmt aber auch Nistkästen an. Diese Eule führt monogame Saisonhehen, oft nur Brutehen. Weiterhin kommen Bigynie und Biandrie vor. Bei verschachtelten Bruten sind Neuverpaarungen möglich. Der Legebeginn liegt zwischen Ende März bis Anfang Mai. Es werden 3 - 6 Eier abgelegt. I. d. R. findet eine Jahresbrut statt. Nur bei reichem Nahrungsangebot kann es zur Zweitbrut kommen. Die Bebrütungszeit ist abhängig von der Gelegestärke (ca. 26 - 27 Tage). Die Jungvögel sind nach 29 - 38 Tagen flügge.

Nahrungsökologie

Der Raufußkauz erbeutet hauptsächlich Kleinsäuger und ausnahmsweise Kleinvögel. Zur Brutzeit werden überwiegend Wühl- und Langschwanzmäuse gejagt. In Abhängigkeit von Mäusegradationen kommt es immer wieder zu starken Bestandsschwankungen der Art. Der Kauz ist ein typische Wartenjäger, der unterschiedliche Ansitzplätze im Wald nutzt.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Brutareal des Raufußkauz erstreckt sich über die gesamte Holarktis, wobei sich das Kern-Verbreitungsgebiet durch den Nadelwaldgürtel von Europa, Asien und Nordamerika zieht.

Deutschland:

Die Art kommt zerstreut in Deutschland hauptsächlich im Bergland bis in die montanen Stufen vor. Zunehmend werden aber auch geeignete Wälder in den Tieflandregionen (z. B. Lüneburger Heide) besiedelt. In Deutschland kommen ca. 1.800 - 2.600 Brutpaare vor.

Niedersachsen:

Die Hauptvorkommen befinden sich in den Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Weser- und Leinebergland sowie Harz. Vereinzelt Nachweise liegen auch aus der Ems-Hunte-Geest vor. Die Besiedelung der Norddeutschen Tiefebene, insbesondere der Lüneburger Heide, folgte dem Heranwachsen ausgedehnter Nadelwälder und in Folge nach Einwanderung des Schwarzspechtes ab den 1930er Jahren.

In Niedersachsen sind ca. 300 Brutpaare, verteilt auf drei größere regionale Populationen in der Lüneburger Heide und Wendland, dem Weser- und Leinebergland mit Solling, Bramwald, Kaufunger Wald und im Harz vorhanden.

Die Niedersächsische Population ist vergleichsweise klein, aber stabil und mit zunehmender Tendenz. Der Erhaltungszustand wird daher als günstig beurteilt.

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete, in denen der Raufußkauz als Brutvogel wertbestimmend ist, sind das V 24 „Lüneburger Heide“ und das V 26 „Drawehn“ im Wendland. Auch alle weiteren Vogelschutzgebiete mit Vorkommen dieser Eulenart befinden sich in der Heide oder der Elbniederung. Zudem sind zwei für diese Art bedeutende Vogelschutzgebiete im Harz vorhanden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (mit Brutverdacht) potenziell möglich

Der Raufußkauz wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei vermuteten Brutrevieren in den ausgedehnten Kiefernwäldern

7.30 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

zwischen Bokendorf und Grußendorf westlich der geplanten Trasse festgestellt. Der Nachweis wurde unter Verwendung einer Klangattrappe geführt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) weist der Raufußkauz eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Der kritische Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} ist der niedrigste ermittelte Wert überhaupt. Die Abnahme der Habitataignung am Brutplatz bei Verkehrsbelastungen über 10.000 Kfz/24h beträgt in dem Korridor zwischen der Lärmquelle (BAB) und der Lage der Isophone für diesen Wert in der Landschaft 100 %. Weiterhin ist diese Art durch ihre nächtliche Jagd auf Kleinsäuger fast ausschließlich unter Einsatz ihres sehr guten Gehörs mittels akustischer Peilung durch Lärm vermutlich entsprechend beeinträchtigt. Zwar ist für diese Art eine erhöhte Attraktion von Straßenböschungen als Jagdgebiet im Gegensatz zu anderen Eulenarten nicht so ausgeprägt, aber auch für sie steigt die Kollisionsgefahr an Trassenabschnitten, die innerhalb von Waldgebieten verlaufen, deutlich an (vgl. GARNIEL ET AL. 2007). Für den Raufußkauz wird eine artspezifische Fluchtdistanz von 20 m angegeben, das heißt von baubedingten Störungen durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb aus Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht) ist nicht auszugehen.

Im Bereich der ausgedehnten Kiefernwälder werden aber bereits während der Bauausführungen und später anlagebedingt Gehölzbestände beansprucht, die für den Raufußkauz potenzielle Brutplätze (alte Spechthöhlen) bieten können. Diese potenziellen Brutplätze gehen dauerhaft verloren.

Bei der auf der BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung von 100 % für den Raufußkauz als Bruthabitat in einem Korridor bis zur Lage der 47 dB(A)_{nachts}-Isophone beiderseits der Trasse auszugehen. Im Untersuchungsgebiet wurden 2 Bereiche mit Brutverdacht für den Raufußkauz ermittelt. Eines dieser Brutreviere liegt innerhalb des Bereiches, der von der 47 dB(A)-Zone überdeckt wird.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällung / Rodung) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits vorhandene Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Der Raufußkauz besetzt seine Bruthöhlen aber bereits ab Anfang Februar und ist dann schon relativ ortsfest. Das bedeutet, dass zwingend kurzfristig vor Fällung in entsprechenden Gehölzbeständen etwa vorhandene Brutbäume ermittelt, auf Besatz geprüft und bereits im Spätherbst gefällt werden müssen (**Maßnahme 3.6 V_{CEF}**). Sollten die Höhlen besetzt sein, müssen die Vögel in geeigneter Weise zuvor vergrämt werden.

Für eine Reduzierung des Kollisionsrisikos entlang der Trasse müssen Maßnahmen ergriffen werden, die durch gezielte Gestaltung die Attraktivität des Straßenumfeldes für die betroffenen Arten senken oder ein Vordringen in die Gefahrenzone erschweren oder sogar ganz unmöglich machen.

Dazu gehören der Verzicht auf Anbringung von Sitzwarten für Eulen- und Greifvögel im Straßenumfeld, (gerade der Raufußkauz ist ein ausgeprägter „Wartenjäger“), Gestaltung des Mittelstreifens und der Bankette in der Weise, dass diese keinen oder nur untergeordneten Lebensraum für Kleinnager bieten („Reduktion des Kleinnager-Angebots“ durch Rasengittersteine oder dichte Bodendeckerbepflanzung). Weiterhin soll eine möglichst dichte Randbepflanzung aller Böschungen erfolgen (**Maßnahme 6.1 A_{CEF}**). Entlang der Trasse wird in einem Bereicheine temporäre Schutzwand bis zum Aufwuchs und der Wirksamkeit der Böschungsbepflanzungen, die als Überflughilfe für Greifvögel und andere Vogel- und Tierarten wirkt, errichtet (**Maßnahme 1.13 V_{CEF}**). Zudem wird die Trasse im Bereich von Grünbrücken/Faunapassagen mit trassenparallelen Kollisionsschutzwänden versehen.

Weiterhin sollen durch die Trasse angeschnittene Waldschneisen trassenseitig zugepflanzt werden, so dass diese „Flugschneisen“ nicht direkt auf die BAB-Trasse leiten (**Maßnahme 3.7 V_{CEF}**).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

7.30 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden. Der Raufußkauz ist als Standvogel überwiegend ganzjährig im Gebiet. D. h., auch außerhalb der Brutzeiten können die Bautätigkeiten zu einer störungsbedingten Verdrängung der vorkommenden Individuen führen.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es für die im Gebiet vorhandenen Raufußkäuse vor allem zu betriebsbedingten Störungen der in den ausgedehnten Kiefernwäldern brütenden und jagenden Vögel. Wegen der ausgeprägten Lärmempfindlichkeit der Art werden große Waldflächen trassenparallel innerhalb der 47 dB(A)_{nachts}-Isophone als Bruthabitat entwertet.

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind große als Lebensraum geeignete Waldflächen vorhanden, wohin die betroffenen Individuen ausweichen können. Gleichwohl werden zur Vermeidung des Eintritts einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Brutplatzangebotes erforderlich. Das kann im Falle dieser Art mit ihren speziellen Bruthabitatanforderungen (Wälder mit älteren Beständen und reichem Höhlenangebot) über eine Waldstrukturanpassung entsprechender Waldflächen bzw. Sicherung bereits vorhandener geeigneter Nutzwälder erreicht werden.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden in den umliegenden Waldgebieten mit bereits vorhandenen mittelalten Kiefernbeständen Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Entwicklung alter, lichter Bestände zum Ziel hat. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt (**Maßnahmen 11.4 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}**). Zudem nimmt diese Art künstliche Nisthilfen gut an. Entsprechend werden in geeigneten Beständen zusätzlich speziell für den Raufußkauz Nistkästen ausgebracht und so das Nistplatzangebot verbessert (**Maßnahme 11.10 A_{CEF}**).

Weiterhin werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die u. a. Waldstrukturverbesserungen (**Maßnahmenkomplex 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“**) und eine Aufforstung von Waldflächen (**Maßnahmenkomplex 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“**) umfassen. Mit diesen Maßnahmen werden neue Habitate geschaffen und es wird eine Stärkung der lokalen Population erreicht. Entsprechende Flächen werden in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits besetzte Bruthöhlen im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Bruthöhlen mit Gelegen sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Da die Bruthöhlen jedoch wiederkehrend über mehrere Jahre genutzt werden können, sind diese auch außerhalb der Brutzeiten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzusehen und verloren gehende Bruthöhlen müssen entsprechend ersetzt werden.

Weiterhin müssen sowohl im unmittelbaren Trassenverlauf entnommene wie auch durch die Lärmeinwirkungen im 47dB(A)-Korridor vorhandene und entwertete Bruthöhlen ersetzt werden. Dies geschieht zum einen über das Ausbringen von Nisthilfen in geeigneten Beständen (**Maßnahme 11.10 A_{CEF}**) und durch mittel- bis langfristige Waldstrukturverbesserungen (**Maßnahmenkomplexe 11 u. 12, s.o.**), die auch zu einer Erhöhung des Angebotes natürlicher Bruthöhlen (Schwarzspechthöhlen) führen.

Der Raufußkauz zeigt keine bis hohe Ortstreue bez. seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. MB 17 Gutachten zum

7.30 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

LBP Leitfaden Eingriffsregelung / Artenschutz). Eine Neubesiedelung von im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden geeigneten Lebensräumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit gewährleistet.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, in diese Waldflächen auszuweichen. Die Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit kompensiert und wieder hergestellt.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Weil die Art weder in Deutschland, noch in Niedersachsen oder regional im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft ist, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Entwicklung neuer geeigneter Lebensräume i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch falls sie erst mittel- bis langfristig wirksam werden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ___ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ___ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.31 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Rebhuhn bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In der intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften ist das Rebhuhn nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen vorhanden. Es besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen.

Biologie/Fortpflanzung

Rebhühner sind Bodenbrüter. Der Neststandort liegt oft an Weg- und Grabenrändern, aber auch im Bereich von Hecken und Gehölzen. Dort ist das Nest gut versteckt in ungenutzten Flächen unter Gras- und Krautbeständen, in Getreide-, Klee- und Luzernefeldern angelegt. Der Legebeginn erfolgt Anfang Mai, die Gelegegröße erreicht zwischen (4)10 – 20 (29) Eier. Nur das Weibchen brütet, während das Männchen in der Nähe wacht. Die Bebrütungszeit dauert 22 - 25 Tage. Eine Jahresbrut. Rebhühner sind Nestflüchter, die Jungen werden noch am ersten Tag vom Nest weggeführt. Mit ca. 14 Tagen sind sie flügge, nach 5 Wochen selbstständig. Die Familien bleiben bis zum nächsten Frühjahr zusammen („Ketten“).

Nahrungsökologie

Nahrungsgrundlage bilden grüne Pflanzenteile wie Grasspitzen, Wintergetreide, Klee und Luzerne, Sämereien von Wildkräutern und Getreide, aber auch Beeren. Während der Brutzeit werden auch Insekten, z. B. Zikaden, Heuschrecken und Wanzen aufgenommen. Die Kükennahrung umfasst vor allem eiweißreiche Insekten und andere Wirbellose, z.B. Ameisenpuppen, kleine Käfer, Schmetterlings- und Blattwespenraupen, Blattläuse und Heuschrecken.

Rebhühner sind Standvogel (nördliche und östliche Populationen auch Strichvögel).

Verbreitung

Die Verbreitung des Rebhuhns reicht von Westrussland, über Mitteleuropa bis nach Nordspanien und Nordost-Portugal. Im Süden kommt es in Italien und in Teilen Griechenlands vor. Im Norden säumt sein Verbreitungsgebiet die Ostsee und es kommt in Südnorwegen und Südschweden in geschlossener Verbreitung vor.

Deutschland:

Das Rebhuhn lebt hauptsächlich in tieferen Lagen unterhalb 600 m, es ist aber auch in höheren Lagen der Mittelgebirge und Alpentäler zu finden. In Deutschland brüten ca. 86.000 - 93.000 Brutpaare.

Niedersachsen:

Das Rebhuhn brütet in Niedersachsen flächendeckend. Verbreitungsschwerpunkte liegen insbesondere in den Naturräumlichen Regionen Oldenburgische Geest, Ems-Hunte-Geest, Stader Geest, Weser-Aller-Flachland, Lüneburger Heide und Wendland. Das Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig.

In Niedersachsen brüten aktuell ca. 30.000 Brutpaare. Seit Jahren findet ein dramatischer Bestandseinbruch der Rebhuhnbestände in Niedersachsen, Deutschland und Europa statt (in Niedersachsen Abnahme um über 90 %, in Europa Abnahme seit 1980 um rund 80 %). Insgesamt kam es zu großen Arealverluste seit den 1960er Jahren. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist sehr hoch.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (als Brutvogel) potenziell möglich

Im Zuge der Kartierungen wurden Rebhühner in der Feldflur zwischen Jembke und Tappenbeck und bei Lessien zur Brutzeit nachgewiesen. An beiden Nachweisorten handelte es sich vermutlich jeweils nur um ein Brutpaar bzw. Familienverband. Das Brutrevier bei Jembke/Tappenbeck befindet sich innerhalb der für die Art bedeutsamen Effektdistanz (s. u.).

7.31 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Es wird ein kritischer Schallpegel von 55 dB(A) angegeben. Weiterhin wurde ein Effektdistanz entlang von Straßen bis 300 m ermittelt. Entsprechend kann es innerhalb des Korridors der Lage der 55 dB(A)-Isophone bzw. bis zur Effektdistanz zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitategung kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Auch unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt mehrere Trassenabschnitte durch die offene Ackerflur verlaufen, die zumindest als Teillebensraum der vorkommenden Familienverbände der Rebhühner fungieren.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der Baustrasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) für im Gebiet lebende Vögel auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m.

Anlagebedingt werden Biotopstrukturen in Anspruch genommen, die als Brut- und Nahrungshabitate Funktion haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für die im Gebiet lebenden Rebhühner entstehen in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Effektdistanz gegenüber Störungen (max. 300 m) Beeinträchtigungen in Form Vermeideverhaltens vor den auftretenden Störungen. Da die Vögel auf diesen Flächen in Zukunft einer erhöhten Prädationsgefahr wegen einer Maskierung der Warnrufe ausgesetzt sind, werden diese Auswirkungen als erheblich eingestuft.

Die Abnahme der Habitategung auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand beträgt 75 %, daran anschließend bis zur Effektdistanz (hier 300 m) um weitere 30 % und daran anschließend bis zur Lage der 55 dB(A)-Isophone um weitere 25 %.

Weiterhin gehören Rebhühner zu den besonders Kollisionsgefährdeten Vogelarten (ERRITZOE ET AL. 2003).

Daher ergibt sich hier für im Gebiet lebende Rebhühner betriebsbedingt eine signifikante Risikoerhöhung gegenüber Kollisionen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen bzw. das Abschieben des Oberbodens auf August und September beschränkt (**Maßnahme 2.2 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Rebhühner haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen.

Betriebsbedingt kommt es zur Erhöhung des Kollisionsrisikos von die Trasse querenden Vögeln. Rebhühner fliegen oft nur kurz auf und in geringer Höhe nur wenige hundert Meter weit. Dabei können sie beim Überfliegen der Autobahn in den Verkehr geraten.

Zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos für die Autobahn querende Vögel wird die Trasse abschnittsweise im Bereich von Faunapassagen mit trassenparallelen Kollisionsschutzwänden versehen. Alle Böschungsbereiche werden mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (**Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}**). In einem Abschnitt wird eine temporäre Kollisionsschutzwand errichtet, die als Überflughilfen wirkt (**Maßnahme 1.13 V_{CEF}**). Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

7.31 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.2 V_{CEF}) werden baubedingte erhebliche Störungen der lokalen Rebhuhn-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch auch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen lokaler Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden daher umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF} ; 9.2 A_{CEF} ; 9.3 A_{CEF} , 14.3 A), und Extensivgrünland (Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}) bzw. die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF} ; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}) vorsehen. Mit diesen Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Arten der offenen Feldflur kompensiert werden. Entsprechende Flächen werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt.

Zudem profitiert diese Art auch von der geplanten Anlage von Feldlerchenfenstern (Maßnahmenkomplex 9). Weiterhin wird mit den geplanten umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für die im Gebiet vorkommenden Rebhühner reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme zur Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen auf anderen Acker- und Grünlandstandorten (Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen im Umfeld des Vogelmoors und der Niederung der Kleinen Aller) werden Flächen geschaffen, die neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Rebhühner bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur R-LBP zeigen Rebhühner eine durchschnittliche bis hohe Orts-treue bez. ihrer Fortpflanzungsstätte. D. h., die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf die Maßnahmenflächen im lokalen Zusammenhang auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt.

Weil die Art in Niedersachsen im Bestand gefährdet ist – deutschlandweit sogar stark gefährdet – und die lokale Population der Art im Untersuchungsgebiet mit nur einem nachgewiesenen Brutrevier sehr klein ist und deswegen das Risiko einer Beeinträchtigung trotz der geplanten Maßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, werden weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, vorgesehen. Diese Maßnahmen umfassen u.a. eine Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen sowie Waldrandgestaltungen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt (Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

7.31 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_., Kap. _2.6_ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1_., Kap. _3_ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes im Bereich des **StÜbPI Wesendorf (15 E_{FCS})** werden u. a. eine Strukturverbesserung von Wald in Verbindung mit Heideflächen erreicht und auch großflächige Bereiche (über 70 ha) mit geeigneten, extensiven naturschutzfachlich orientierten Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft erhalten bzw. wieder hergestellt. In Verbindung damit stehen weitere Teilmaßnahmen zur Anlage von Hecken, Kleingehölzen und einer Entwicklung strukturreicher Waldränder (**15.4 E_{FCS}**). Damit werden weitere pot. Brutbiotope für Rebhühner geschaffen und erhalten.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.32 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Rohrweihen besiedeln Ästuare bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen. Hohe Dichten werden in großflächigen Schilfröhrichten erreicht. Seit wenigen Jahrzehnten siedeln Rohrweihen auch in Kulturlandschaften, vor allem in Getreidefeldern (auch Raps).

Biologie/Fortpflanzung

Die Brutplätze liegen vorzugsweise in Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern, Flussmündungen und seichten Meeresbuchten. Die Vögel sind Boden- bzw. Röhrichtbrüter und nisten vorzugsweise in den dichtesten und höchsten Teilen des eines Röhrichts, leicht erhöht über dem Boden- und Wasserniveau. Gelegentlich auch Bruten in anderer dicht stehender Sumpflandschaft (Großseggen, Simsen, Rohrkolben). Zunehmend in Getreideflächen. Der Legebeginn ist Mitte/Ende April. Es werden 3 – 7 Eier abgelegt. Die Gelegegröße korreliert mit dem „Mäuseangebot“ eines Jahres. Die Brutdauer beträgt 31 – 32 Tage, die Jungen sind etwa ab dem 40. Tag flügge. Es erfolgt eine Jahresbrut.

Nahrungsökologie

Die Nahrung ist sehr vielfältig und umfasst kleine Vögel (zur Brutzeit mit hohen Anteilen von Küken und Nestlingen, mit gewisser Regelmäßigkeit auch Eier), Säuger bis zu Kaninchengröße, gelegentlich Schlangen, Eidechsen, Frösche, einzeln Fische und Insekten, auch tote bzw. von anderen Greifvögeln geschlagene Tiere. Das Jagdgebiet liegt in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft und reicht immer über die Röhrichtzonen mit dem Brutplatz hinaus in andere landseitige Verlandungszonen bis weit ins Kulturland (Grün- und Ackerland) oder auch Dünen, umfassen aber auch Schwimmblattzonen und Gewässerflächen in Ufernähe. Die Jagdflüge erfolgen häufig entlang linearer Gewässer wie Gräben und Kanäle. Die Nahrungszusammensetzung zeigt Abhängigkeit von Feldmausgradationen. Die Beute wird gewöhnlich im niedrigen Suchflug erjagt.

Die Rohrweihen sind Kurz- und Langstreckenzieher. Die Ankunft in den niedersächsischen Brutgebieten erfolgt etwa Ende März/Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet beginnt Ende Juli/Anfang August. Die skandinavischen, west- und mitteleuropäischen Populationen überwintern hauptsächlich in der westlichen Hälfte des tropischen Afrikas, z. T. aber auch schon in Spanien, Westfrankreich, im Mittelmeerraum oder sogar vereinzelt in den Niederlanden. In Niedersachsen erfolgte ein starker Durchzug v. a. im August/September und März/April. von Rohrweihen aus den östlich angrenzenden Bundesländern, Polen und Skandinavien. Diese Vögel sieht man fast stets in Feuchtgebieten, wo sich Schlafplatzgemeinschaften im Rohr- und Grasland bilden.

Verbreitung

Die Rohrweihe ist als Brutvogel über Nordafrika, Europa und Asien verbreitet. Die Schwerpunkte der Siedlungsgebiete liegen in Niederungsgebieten von Russland und Nord- und Mitteleuropa.

Deutschland:

Die Rohrweihe kommt in ganz Deutschland vor, ist aber überwiegend auf die planare Höhenstufe und dort die ausgedehnten Niederungsgebiete beschränkt. Entsprechend ihrem Brutlebensraum ist sie vor allem an der Küste, den Niederungen der großen Flüsse und den Seengebieten und Binnenseen zu finden. In Deutschland sind ca. 5.900 - 7.900 Brutpaare (2005) vorhanden.

Niedersachsen:

Die Rohrweihe kommt - mit der Ausnahme Harz - in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Es gibt deutliche Verbreitungsschwerpunkte in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im Ostbraunschweigischen Flachland.

In den reinen Sand- und Heidegebieten, in ausgedehnten Waldgebieten und im Berg- und Hügelland kommt sie nur vereinzelt vor. Gastvögel kommen in fast allen Naturräumlichen Regionen vor, ebenfalls mit Schwerpunkt in Fluss- und grundwassernahen Landschaften und Feuchtgebieten. In Niedersachsen sind ca. 550 Brutpaare (Stand 2005) vorhanden.

7.32 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Z. Zt. sind die Brutbestände weitgehend stabil. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch.

Zwei Vogelschutzgebiete, in denen diese Art als Brutvogel wertbestimmend ist, sind in der näheren Umgebung zum Untersuchungsgebiet A 39 / 7. Abschnitt vorhanden: V 47 „Barnbruch“ bei Wolfsburg und V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“.

Im Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“ nordöstlich von Wolfsburg ist die Art Brutvogel, aber nicht wertbestimmend.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Gastvogel) potenziell möglich

Im Zuge der Kartierungen wurde die Rohrweihe regelmäßig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet gesichtet. Für ein Brutvorkommen fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete Biotopstrukturen. Nächste bekannte Brutplätze sind im Barnbruch bei Wolfsburg südlich des UG vorhanden.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Für sie wird eine Fluchtdistanz von bis zu 300 m angegeben. Entsprechend kann es in dieser Distanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitateignung (als Brutplatz) kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt keine Brutplätze der Rohrweihe vorhanden sind.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der Bau-trasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) für im Gebiet jagende oder durchziehende Vögel auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für im Gebiet durchziehende, rastende oder zur Nahrungssuche vorkommende Vögel entstehen in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Fluchtdistanz gegenüber Störungen (max. 300 m) Beeinträchtigungen in Form Vermeidungsverhaltens. Da die Vögel auf diese Flächen nicht essentiell angewiesen sind und weiträumig in geeignete Bereiche ausweichen können, werden diese Auswirkungen nicht als erheblich eingestuft.

Da der Rotmilan im Rahmen seines Nahrungserwerbs auch entlang von Straßen nach Aas sucht, ergibt sich hier für im Gebiet nach Nahrung suchende Vögel eine signifikante Risikoerhöhung gegenüber Kollisionen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Entlang der Trasse wird in einem Bereich eine temporäre Schutzwand bis zum Aufwuchs und der Wirksamkeit der Böschungsbepflanzungen, die als Überflughilfen für Greifvögel und andere Vogel- und Tierarten wirken, errichtet (Maßnahme 1.13 V_{CEF}). Zudem wird die Trasse abschnittsweise im Bereich von Grünbrücken/Faunapassagen mit trassenparallelen, dauerhaften Kollisionsschutzwänden mit gleicher Wirkung versehen.

Alle Böschungsbereiche beiderseits der Trasse werden mit Gehölzen II. Ordnung (Gebüsche, Sträucher, niedrigwüchsige Baumarten) bepflanzt, so dass querende Vögel hoch genug aufsteigen müssen und so die Trasse sicher überfliegen (Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}).

Zudem ist im Bereich der Bullergrabenniederung ein groß dimensioniertes Brückenbauwerk vorgesehen, welches auch den im Gebiet vorkommenden Rohrweihen die gefahrlose Unterquerung der zukünftigen Trasse ermöglicht (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V_{CEF}).

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

7.32 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen.

Durch die Bauzeitenregelungen (Maßnahmen 2.1 V_{CEF} und 2.2 V_{CEF}) wird der Eintritt von Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten verhindert. Durchziehende bzw. nach Nahrung suchende Vögel haben ausreichend große Bereiche zur Verfügung und sind in der Lage, großräumig vor eintretenden Störungen aus dem Baustellen- bzw. Straßenbetrieb auch auf die geplanten Maßnahmeflächen auszuweichen. Insofern kommt es hier weder bau- noch betriebsbedingt zu erheblichen Störwirkungen auf diese Art.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für im Gebiet jagende oder rastende Rohrweihen reduziert.

Zudem kommt es im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auch zu Lebensraumverbesserungen für Rohrweihen hinsichtlich einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in den potenziellen Jagdgebieten. Dazu gehören die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF}; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}), die Extensivierung von bestehendem Grünland (Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}), die Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}; 9.2 A_{CEF}; 9.3 A_{CEF}, 14.3 A) und Ruderalfluren (Maßnahmen 8.4 A_{CEF}, 10.4 A_{CEF}, 14.9 A). Weiterhin ist auch davon auszugehen, dass die geplante Anlage von Feldlerchenfenstern (Maßnahmenkomplex 9) die Nahrungshabitate der Rohrweihe aufwerten werden.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Wirkungsbereich der geplanten Trasse sind keine für die Art als Brutplatz geeigneten Biotopstrukturen vorhanden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

7.32 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.33 Rotmilan (*Milvus milvus*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (2) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Rotmilane besiedeln offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Der Greifvogel nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen.

Biologie/Fortpflanzung

Für die Nestanlage nutzen Milane gern lichte Altholzbestände, aber auch kleinere Feldgehölze (bis 1ha) werden gewählt. Nahe am Waldrand stehende Bäume werden bevorzugt. Als Horstbaum wird ein breites Spektrum verschiedener Baumarten akzeptiert. Die Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Der Legebeginn ist Anfang April bis Anfang Mai datiert, selten schon Ende März. Es werden 2 – 4 (selten nur 1 oder 5) Eier gelegt. Es erfolgt eine Jahresbrut. Die Bebrütungszeit beträgt ca. 31 - 38 Tage, die anschließende Nestlingszeit weitere 45 - 50 Tage, abhängig vom Nahrungsangebot auch länger.

Nahrungsökologie

Als Nahrung nutzt der Rotmilan ein breites Spektrum, v. a. Kleinsäuger, aber auch Vögel und Fische. Kleinsäuger sind bei der Jungenaufzucht (Mai bis Anf. Juli) die wichtigste Nahrung. Der Rotmilan schlägt seine Beute am Boden. Die Art schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z. B. Verkehrsoffer entlang von Straßen) und Mülldeponien als Nahrungsquelle.

Der Rotmilan ist ein Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher. Nur die Populationen aus Nord- und Mitteleuropa ziehen in die südwesteuropäischen Gebiete, wo die dortigen Populationen Standvögel sind. Daher sind Wegzug, Durchzug und Überwinterung insbesondere im östlichen und südlichen Niedersachsen nur schwer zu trennen. Ein Teil der Population zieht ab September auf die iberische Halbinsel und kehrt von dort ab Ende Februar nach Niedersachsen zurück. Seit einiger Zeit gibt es einen Trend zur Überwinterung insbesondere im südlichen Niedersachsen. Schlafplatzgemeinschaften können in Südniedersachsen größere Anzahlen umfassen.

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist heute im Wesentlichen auf Zentral-, West- und Südwesteuropa beschränkt. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt in Deutschland, das allein über 50 Prozent des weltweit auf maximal 22.000 Brutpaare geschätzten Rotmilanbestandes beherbergt. Daneben gibt es größere Brutvogelbestände in Frankreich, auf der iberischen Halbinsel, in Italien, der Schweiz und auch in Großbritannien,

Deutschland:

Im Allgemeinen ist der Rotmilan ein Bewohner der Niederungen und der Hügellandgebiete etwa bis 800 m ü. NN. Sein Verbreitungsgebiet stimmt im Wesentlichen mit den Braunerdegebieten und liegt schwerpunktmäßig in den Intensivzonen der Landwirtschaft, wo ausreichend Wälder und Gehölze ein gestreut sind.

In Deutschland leben ca. 10.000 - 14.000 Brutpaare.

Niedersachsen:

In Niedersachsen konzentriert sich die aktuelle Verbreitung auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen. Insbesondere die südlichen Landesteile (v. a. nördliches und südwestliches Harzvorland) gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Das Hauptverbreitungsgebiet reicht etwa bis zu einer Linie Osnabrück – Soltau – Lüneburg. Nordwestlich dieser Linie dünnen die Vorkommen sehr stark aus. Im westlichen und nordwestlichen Niedersachsen ist die Art nur noch sehr spärlich vertreten, dort kam es in jüngster Zeit zu deutlichen Arealverlusten. Das Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig mit deutlicher Verlagerung nach Südosten in den letzten 10 Jahren.

7.33 Rotmilan (*Milvus milvus*)

In Niedersachsen brüten aktuell ca. 900 Brutpaare, Niedersachsen hat damit einen Anteil zwischen 6 % und 9 % am Gesamtbestand in Deutschland.

Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch.

Vogelschutzgebiete mit wertbestimmenden Brutvorkommen dieser Art sind in der Umgebung zum Untersuchungsgebiet das V 47 „Barnbruch“ und das V 46 „Drömling“.

Im V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ und dem weiter entfernt liegenden Gebiet V 24 „Lüneburger Heide“ ist die Art Brutvogel, aber nicht wertbestimmend.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Gastvogel) potenziell möglich

Im Zuge der Kartierungen wurde der Rotmilan nur vereinzelt auf dem Durchzug oder als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet gesichtet. Ein Brutvorkommen wurde nicht festgestellt. In einigen Waldflächen im Untersuchungsgebiet oder auch angrenzend sind Bäume als potenzielle Horststandorte vorhanden.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Für sie wird eine Fluchtdistanz von bis zu 300 m angegeben. Entsprechend kann es innerhalb dieser Distanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitataignung kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt aktuell keine Brutplätze des Rotmilans vorhanden sind.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der Bau-trasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) für im Gebiet jagende oder durchziehende Vögel auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung für den Rotmilan in Bereichen mit potenziellen Horstbäumen als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. (2010) in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Fluchtdistanz gegenüber Störungen (max. 300 m) um 100 % zu erwarten.

Für im Gebiet durchziehende, rastende oder zur Nahrungssuche vorkommende Vögel entstehen in dem Korridor Beeinträchtigungen in Form Vermeideverhaltens. Da die Vögel auf diese Flächen nicht essentiell angewiesen sind und weiträumig in geeignete Bereiche ausweichen können, werden diese Auswirkungen nicht als erheblich eingestuft.

Da der Rotmilan im Rahmen seines Nahrungserwerbs auch entlang von Straßen nach Aas sucht, ergibt sich hier für im Gebiet nach Nahrung suchende Vögel eine signifikante Risikoerhöhung gegenüber Kollisionen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich der Erhöhung der Kollisionsgefahr von an der Straße nach Nahrung suchenden Tieren wird die gesamte Trasse mit einem Wildschutzzaun versehen, wodurch die Anzahl Fallwild reduziert wird. Dadurch wird die Attraktivität der Straße als Nahrungsquelle (Aas) reduziert (Maßnahme 1.15 V_{CE}). Zudem werden keine Anstangen in der Nähe der Straße ausgebracht.

Die Trasse wird abschnittsweise im Bereich von Faunapassagen mit trassenparallelen Kollisionsschutzwänden versehen.

7.33 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Weiterhin wird in einem Abschnitt eine temporäre Schutzwand, die als Überflughilfe für Greifvögel und andere Vogel- und Tierarten wirkt, errichtet (Maßnahme 1.13 V_{CEF}). Alle Böschungsbereiche werden mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen. Weiterhin werden potenzielle Nistplätze beeinträchtigt.

Die durchziehenden bzw. nach Nahrung suchenden Vögel haben jedoch ausreichend große Bereiche zur Verfügung und sind in der Lage, großräumig vor eintretenden Störungen aus dem Baustellen- bzw. Straßenbetrieb - auch auf die geplanten Maßnahmeflächen - auszuweichen. Insofern kommt es hier weder bau- noch betriebsbedingt zu erheblichen Störwirkungen auf diese Art.

Aufgrund fehlender Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet, kommt es derzeit nicht zu Störungen während der Fortpflanzungszeiten und in diesem Zuge zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es auch zu Lebensraumverbesserungen für den Rotmilan hinsichtlich einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in den potenziellen Jagdgebieten. Dazu gehören die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF}; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}), die Extensivierung von bestehendem Grünland (Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}), die Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}; 9.2 A_{CEF}; 9.3 A_{CEF}, 14.3 A) und von Ruderalfluren (Maßnahmen 8.4 A_{CEF}, 10.4 A_{CEF}, 14.9 A). Weiterhin ist auch davon auszugehen, dass die geplante Anlage von Feldlerchenfenstern (Maßnahmenkomplex 9) die Nahrungshabitate des Rotmilans aufwerten werden. Die Maßnahmen „Entwicklung/Sicherung von stehendem Alt- und Totholz“ und „Freistellung von Habitatbäumen“ (Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}) werden sich positiv auf das Angebot potenzieller Brutplätze (Horstbäume) auswirken.

Zudem werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für im Gebiet jagende, rastende oder auch potenziell brütende Rotmilane reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja (nur potenzielle Horststandorte) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

In den Waldbereichen westlich von Jembke und „Hinterm Schafstall“ werden potenzielle Brutplätze betriebsbedingt entwertet. Innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m ist davon auszugehen, dass diese potenziellen Brutplätze zu 100 % verloren gehen.

Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden auch potenzielle Horstbäume, Waldbereiche mit stehendem Alt- und Totholz sowie alte Einzelbäume gesichert (s. o.). Diese Maßnahmen dienen u. a. der Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes für die Art.

Da mehrere Gehölz- und Waldbereiche von der geplanten Trasse anlagebedingt betroffen sind, ist als weitere Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine ausführliche

7.33 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Sichtkontrolle aller als potenzielle Horststandorte geeigneter Bäume und Gehölzbestände im Trassenfeld unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen (Maßnahme 3.6 V_{CEF}).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.34 Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste - Status <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*)	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die nachtaktive Schleiereule ist in Deutschland ein Stand- und Strichvogel, der als Adultus weite Wanderungen meist nur beim Zusammenbrechen der Feldmauspopulationen auf sich nimmt. Die Art besiedelt offene Niederungsgebiete und ist bezüglich des Brutplatzes in der Regel an Gebäude gebunden, weshalb sie meist in und um Dörfer, Kleinstädte oder einzelne Gebäude zu finden ist. Scheunen, Kirchtürme, Speicher, Ställe u.Ä. dienen der Schleiereule als Brutplatz und vor allem im Winter auch als Tageseinstand (im Sommer auch deckungsreiche Baumgruppen). Als Jagdrevier werden offenes Gelände am Rand von Siedlungen, Ränder von Wegen und Straßen, Hecken, Raine, Gräben, Kleingewässer und weniger häufig Waldränder bevorzugt (BEZZEL 1985).</p> <p>Die Brutnische wird mit zerbissenen oder zerfallenen Gewöllen ausgekleidet. Ab Ende April oder Anfang Mai (in Gradationsjahren der Feldmaus schon ab Ende März) werden meist 4 bis 7 Eier für 30 bis 34 Tage bebrütet. In sehr mäuserreichen Jahren werden Ende Mai Zweitgelege produziert. Die Jungen beginnen mit etwa 44 Tagen herumzuwandern und zu flattern, ab dem 60. Tag wird das Nest verlassen (BEZZEL 1985). Spätestens im Oktober werden die letzten Jungen flügge (LANUV NRW 2010). Mit etwa 3 Monaten erfolgt die Abwanderung vom elterlichen Revier. Die Geschlechtsreife wird noch vor Ende des ersten Lebensjahres erreicht. Erstbrüter siedeln sich meist im näheren Umkreis des Geburtsortes an, ältere Vögel zeigen eine strenge Bindung an den alljährlichen Nistplatz (BEZZEL 1985).</p> <p>In Niedersachsen werden (mit Ausnahme der Marschen und Inseln) Siedlungsdichten von 0,016 bis 0,059 Brutpaaren pro km² erreicht (HECKENROTH & LASKE 1997).</p> <p>Von der Schleiereule werden in erster Linie Kleinsäuger erbeutet, daneben auch Vögel und seltener Amphibien und Großinsekten. Wichtigstes Beutetier ist in Mitteleuropa die Feldmaus (BEZZEL 1985).</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen</p> <p>Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen der Schleiereule kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010), allerdings nur in den frühen Morgen- sowie späten Abendstunden, da die Tiere fast ausschließlich bei Dunkelheit aktiv sind und nachts in der Regel keine Bauarbeiten stattfinden. Tagsüber bleiben die Schleiereulen weitestgehend von bauausführungsbedingten Störungen verschont, da sie als Tageseinstand häufig das Innere von Gebäuden aufsuchen und diese sich zudem in ausreichend Abstand zur Trasse befinden.</p> <p>Von einer Minderung der Habitatfunktion als Brutrevier in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse ist nicht auszugehen, da die Schleiereule in Gebäuden nistet und alle in Frage kommenden Gebäude im betreffenden Gebiet in einiger Entfernung zur Trasse stehen und zusätzlich der Großteil der Geräuschkulisse nicht in das Innere der Gebäude bzw. die Brutnische vordringt. Zum anderen ist die Schleiereule am Brutplatz relativ unempfindlich gegenüber (zumindest intermittierendem) Lärm, wie etwa Glockengeläut in Kirchtürmen.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Schleiereule zu den „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“. Es ist daher mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Nahrungshabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen. Daran anschließend muss bis zu der Effektdistanz von 400 m oder bis zur 58 db(A)_{tags}- Isophone (je nachdem, was näher an der Trasse liegt) von einer Minderung um weitere 40 % ausgegangen werden. Ab dieser Linie bis hin zur 58 db(A)_{tags}- Isophone oder zur Effektdistanz von 400 m (je nachdem, was weiter von der Trasse entfernt liegt) kommt es zu einer weiteren Minderung der Habitataignung um 20 %.</p> <p>Der entscheidende Faktor bei der Einschränkung der Habitataignung besteht jedoch darin, dass von der geplanten Straße eine anziehende Wirkung auf die Tiere ausgehen könnte, da Schleiereulen bevorzugt die in der Nähe von Straßen häufigen Wühlmäuse jagen und zusätzlich von auf der Straße verendeten Tieren angelockt werden könnten, was insgesamt zu einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko führt.</p>		

7.34 Schleiereule (*Tyto alba*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Schleiereule ist in den gemäßigten, tropischen und subtropischen Zonen von Afrika, Europa, Süd- und Südwest-Asien, Australien, Südamerika und Nordamerika verbreitet und ist damit eine der am weitesten verbreiteten Vogelarten überhaupt. Die nördliche europäische Verbreitungsgrenze liegt in Schottland sowie Dänemark, die östliche Grenze in der Ukraine.

In Deutschland werden vor allem tiefliegende, relativ walddarme Siedlungsgebiete unter 600 m Höhe besiedelt. Sie fehlt daher weitestgehend in den Alpen. Mit 13.000 bis 18.000 Brutpaaren (Stand: 2005) kann die Schleiereule im Bundesgebiet als mäßig häufig angesehen werden. Die Bestände sind zum Teil großen Schwankungen ausgesetzt, die mit der Populationsdynamik der Feldmaus korreliert sind. Die langfristige Populationsentwicklung ist stark rückläufig, auf kurze Sicht ist jedoch eine deutliche Zunahme zu verzeichnen (BfN 2009).

In Niedersachsen werden vor allem die ländlichen, agrarwirtschaftlichen Regionen mit kleindörflichen Siedlungsstrukturen besiedelt. Verbreitungslücken finden sich in den Stadtzentren, größeren Waldgebieten, wie z.B. Gohrde, Lüß und Wietzenbruch, trockenen Geestplatten, wie etwa Lingener Land, Sögeler Geest und Lüneburger Heide, sowie höheren Lagen in den Mittelgebirgen. Landesweit wird der Bestand mit etwa 2.500 Brutpaaren (Stand: 2005) beziffert. Die Schleiereule ist daher in Niedersachsen mäßig häufig zu finden, wobei langfristig ein Rückgang und kurzfristig eine Zunahme der Bestände zu verzeichnen ist (KRÜGER & OLTMANN 2007).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich (nur in Ortslagen)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

 ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten während der Brut- und Aufzuchtzeit bei Dunkelheit Bauarbeiten in der Nähe eines Nistgebäudes bzw. des Einfluglochs stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Da die Jungvögel jedoch hauptsächlich nachts, also wenn keine Bauarbeiten stattfinden, mit Futter versorgt werden, und die potenziellen Nistgebäude ohnehin weit genug von der Trasse entfernt stehen, ist dieses Risiko vernachlässigbar. Zusätzlich wird dieses Risiko durch eine Bauzeitenregelung reduziert, welche den Beginn der Bauausführungen in Bereichen der offenen Feldflur (Hauptjagdgebiet der Schleiereule) in der Zeit vom 1. März bis Ende Juli ausschließt (**Maßnahme 2.2 V_{CEF}**) ausschließt.

Nistplätze an sich bleiben von den Bauausführungen unberührt, da im Zuge der Bauarbeiten keine Gebäude abgerissen werden.

Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Schleiereule zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Für eine Reduzierung des Kollisionsrisikos entlang der Trasse müssen Maßnahmen ergriffen werden, die durch gezielte Gestaltung die Attraktivität des Straßenumfeldes für die betroffenen Arten senken oder ein Vordringen in die Gefahrenzone erschweren oder sogar ganz unmöglich machen.

Dazu gehören der Verzicht auf Anbringung von Sitzwarten für Eulen- und Greifvögel im Straßenumfeld, Gestaltung des Mittelstreifens und der Bankette in der Weise, dass diese keinen oder nur untergeordneten Lebensraum für Kleinnager bieten (dichte Bodendeckerbepflanzung). Weiterhin soll eine möglichst dichte Randbepflanzung aller Böschungen erfolgen (**Maßnahme 6.1 A_{CEF}**). Auf Teilstrecken werden Kollisionsschutzwände/Fledermausschutzzäune errichtet (**Maßnahmen 1.12 V_{CEF}; 1.13 V_{CEF}**).

Weiterhin sollen durch die Trasse angeschnittene Waldschneisen trassenseitig zugepflanzt werden, so dass diese „Flugschneisen“ nicht direkt auf die BAB-Trasse leiten (**Maßnahme 3.7 V_{CEF}**).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein

7.34 Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="margin-left: 40px;"><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.1 V_{CEF} u. 2.2 V_{CEF}) werden erhebliche Störungen der potenziellen lokalen Schleiereulen-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden. Betriebs- und anlagebedingte Störungen sind im Fall der Schleiereule nicht zu erwarten, da die Tiere, falls sie im Untersuchungsgebiet überhaupt brüten, in oder an Gebäuden nisten, die allesamt weit entfernt von der Trasse stehen. Zusätzlich minimiert die Nachtaktivität der Eule Störungen durch intermittierendem Schall am Tage sowie die oben beschriebene Bauzeitenregelung das Störungsrisiko der (potenziellen) lokalen Schleiereulenpopulation. Zur möglichst weitgehenden Minimierung des Kollisionsrisikos werden entsprechende Maßnahmen durchgeführt (Maßnahmen 6.1 A_{CEF}, 1.12 V_{CEF}, 1.13 V_{CEF}, 3.7 V_{CEF}).</p> <p>Hinweis: die hier aufgeführte A-Maßnahme hat in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter einer <u>Vermeidungsmaßnahme</u>, weil durch die Wirkung der Ausgleichsmaßnahme potenzielle Störungen der Art verhindert werden und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziellen Population der Schleiereule träte nicht ein. Der Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da die Schleiereule in oder an Gebäuden nistet und dem Bauvorhaben keinerlei Gebäude weichen müssen, sind Fortpflanzungsstätten der Schleiereule nicht betroffen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;</p>	
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

7.34 Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.35 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (2) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

In Mitteleuropa ist das Schwarzkehlchen ein eher seltener Brutvogel, der aber in weiten Teilen Europas anzutreffen ist. Verbreitet ist das Schwarzkehlchen in der borealen, gemäßigten und mediterranen Zone, aber auch in der Steppen- und randlich in der Wüstenzone. Im Osten reicht das Verbreitungsgebiet bis ins westliche Sibirien, im Süden ist die Art bis in den Norden Afrikas verbreitet. Die Winterquartiere der im nördlichen Mitteleuropa brütenden Individuen liegen im südlichen Europa. Die dortigen Populationen sind überwiegend Standvögel. In den Winterquartieren leben die Vögel in offenen und halboffenen sowie trockenen Landschaften.

Der typische Biotop des Schwarzkehlchens ist offenes, vorwiegend sonniges und trockenes Gelände. Die Vegetation sollte flächendeckend gegeben sein, doch darf sie nicht zu dicht sein. Höhere Sing- und Aussichtswarten sollten vorhanden sein. Deshalb besiedeln die Vögel bevorzugt Randzonen des Grünlandes, Moore und Heiden und Brach- und Ruderalflächen. Auch in Weinbergen finden Schwarzkehlchen geeigneten Lebensraum, vor allem wenn alte Böschungen vorhanden sind. Am Ende des ersten Lebensjahres werden Schwarzkehlchen geschlechtsreif. Überwiegend eine monogame Saisonhe, selten kommt es zu Umverpaarungen nach einer Brut. Weibchen und Männchen erscheinen meistens zeitsynchron am Brutplatz. Das Männchen gründet ein Revier, dessen Grenzen erst bei Anwesenheit des Weibchens gefestigt werden. Den Nistplatz sucht das Weibchen aus. Das Nest wird in einer kleinen Vertiefung am Boden angelegt, nach oben abgeschirmt durch Kräuter, Stauden oder Gebüsche. Selten wird das Nest auch in das unterste Astgewirr von Sträuchern gebaut. Es ist fester als das Nest des Braunkehlchens und wird mit Haaren, Federn, Wolle, feinen Moosen und Gräsern ausgekleidet. In der Brutzeit von März bis August werden i. d. R. zwei Bruten großgezogen, auch 3 Jahresbruten kommen vor. Für jede Brut wird ein neues Nest gebaut. Das Weibchen legt fünf bis sechs Eier.

Die Eier haben eine ziemlich helle grünlichblaue Grundfärbung. Sie sind oft fein rotbraun gewölkt, gepunktet oder gefleckt. Die Brutdauer beträgt 13 - 14 Tage, mit der Brut wird mit Ablage des vorletzten oder letzten Eies begonnen. Die Jungen bleiben 14 - 16 Tage im Nest, bei nasser Witterung auch 18 Tage. Im Alter von 14 Tagen können Schwarzkehlchen kurze Strecken fliegen, sie werden noch 4 - 5 Tage von ihren Eltern betreut. Danach beginnt das Weibchen die nächste Brut und das Männchen betreut die Jungen noch weitere zehn Tage, bevor es sie vertreibt. Mindestens zweimal brüten Schwarzkehlchen, Das Europäische Schwarzkehlchen brütet in offenen Wiesenlandschaften mit viel Gras und Heide, die nicht sehr intensiv genutzt werden, zum Beispiel auf Streuwiesen, Ödland, Brachflächen, Weiden, Bahndämmen, Das Europäische Schwarzkehlchen ernährt sich von Insekten, Spinnen und Würmern, die meist auf dem Boden gefangen werden.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Schwarzkehlchens kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt das Schwarzkehlchen zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat für die Art in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland kommt das Europäische Schwarzkehlchen hauptsächlich im Süden und Westen vor. Im Nordosten fehlt es größtenteils.

In Deutschland ist das Schwarzkehlchen 5.700 bis 7.100 Brutpaaren vertreten (Stand: 2005), langfristig war eine starke Bestandsabnahme zu verzeichnen. Im kurzfristigen Trend kommt es jedoch zu einer deutlichen Zunahme der Bestände. Das Schwarzkehlchen ist als Brutvogel in Niedersachsen mäßig häufig. Der niedersächsische Bestand wird mit ca. 2.000 Brutpaaren (Stand: 2005) beziffert und hat lang- und kurzfristig um 20 % zugenommen (KRÜGER & OLTMANN 2007).

Zur Zugzeit sind neben den hier brütenden Vögeln auch auf Gastvögel der Art vorhanden, häufig in denselben Biotopen

7.35 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

wie zur Brutzeit, wie z. B. im Extensivgrünland und an linearen Strukturen, regelmäßig aber auch auf Ackerflächen und in Dünengebieten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brutvogel) potenziell möglich

Das Schwarzkehlchen wurde im Untersuchungsgebiet nur in den Niederungsgebieten der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck und in einem Grünlandbereich nördlich von Barwedel nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sind in der Niederung der Kleinen Aller insgesamt 2 Brutreviere von dem Bauvorhaben betroffen. Das Vorkommen nördlich Barwedel ist nicht betroffen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern des Schwarzkehlchens stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Entfernen von dichter Vegetation im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Diese Umstände werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, die den Beginn der Bauausführungen bzw. das Abschieben des Oberbodens auf August und September beschränkt (**Maßnahme 2.2 V_{CEF}**). Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Schwarzkehlchens nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.2 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Schwarzkehlchenpopulation während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen lokaler Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung von Brutvögeln. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Zudem verbleiben auch ausreichend große, ungestörte Bereiche in der Umgebung. Im Zuge der Kompensation werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion gewährleisten (**Komplexmaßnahmen 8 „Bullergrabenniederung“ und 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“**).

Im Zuge dieser Kompensationsmaßnahmen ist eine Extensivierung von Ackerflächen (**Maßnahmen 8.3 A_{CEF}; 9.2 A_{CEF}; 14.3 A**) und Intensivgrünland (**Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}**) bzw. die Anlage von Extensivgrünland (**Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF}; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}**), vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen werden Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Arten der Wiesenlandschaften und offenen Feldflur kompensiert. Entsprechende Flächen werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – bei Durchführung der benannten Maßnahmen - nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.35 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Optimierung anderer Acker- und Grünlandstandorte (Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen in der Bullerg-rabenniederung und in der Niederung der Kleinen Aller – Teilmaßnahmen der Komplexmaßnahmen 8 u. 19) werden Flächen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S: von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten bzw. als solche deutlich aufgewertet werden. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.35 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.36 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (--) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (--) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzmilan besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder kleineren Waldanteilen, wo er seine Horstbäume findet. Die Horststandorte befinden sich häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) oder auch anderen Feuchtgebieten. Die Brutplätze liegen v. a. in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen / Feldgehölzen.

Biologie/Fortpflanzung

Dieser Greifvogel brütet in großen Bäumen verschiedener Baumarten. Es werden auch alte Nester anderer Greifvögel genutzt. Das Nest ist oft auf Bäumen in Waldrandnähe oder in Überhängen mit freiem Anflug, in Feldgehölzen sowie Baumreihen an Gewässernähen. Legebeginn ist etwa Mitte April bis Mitte Mai. Das Gelege besteht aus 2 - 3, gelegentlich auch 1 oder 4 und sehr selten 5 Eiern. Die Bebrütung dauert ca. 26 - 38 Tage. Die Nestlingszeit beträgt weitere 42 - 45 Tage.

Nahrungsökologie

Als Nahrung dienen dem Schwarzmilan überwiegend tote oder kranke Fische, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden, dazu aber auch tote oder verletzt gefundene Säuger und Vögel (z. B. Mahdopfer, Aas). Selten werden auch Tiere aktiv erbeutet. Gelegentlich schmarotzt der Schwarzmilan auch bei andern Greifvögeln

Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel (Langstreckenzieher), dessen Winterquartiere in West- und Zentralafrika, teilweise in Südafrika liegen. Nur ausnahmsweise überwintern einzelne Vögel in Niedersachsen. Die ersten Vögel treffen in Niedersachsen ab Ende März wieder ein. Der Rückzug setzt bereits ab Mitte Juli ein.

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Schwarzmilans erstreckt sich über die gesamte Holarktis in der gemäßigten Zone.

Deutschland:

In Deutschland sind ca. 6.100 Brutpaare vorhanden. Der Milan kommt überall in Deutschland vor, ist aber vermehrt in den Niederungen und gewässerreicheren Gebieten vorhanden und insgesamt selten.

Niedersachsen:

Niedersachsen liegt am nordwestlichen Verbreitungsrand der Art in Europa. Die Art ist hier ein seltener Greifvogel des östlichen und südlichen Niedersachsens, dort v. a. im Bereich von Flussniederungen und -talauen sowie grundwassernahen Landschaften. Besiedelt sind die Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Börden sowie Weser- und Leinebergland, sehr vereinzelt auch die Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Der Westen und Nordwesten Niedersachsens sind dagegen unbesiedelt. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in der unteren Mittelelbeniederung, unteren und oberen Allerniederung, im Drömling, dem Ostbraunschweigischen Hügelland, dem Harzvorland, den Börden sowie Talbereiche im Weserbergland. In Niedersachsen brüten aktuell ca. 125 Brutpaare. Die Bestände nehmen stetig zu. Der Erhaltungszustand wird daher als günstig eingestuft.

In der näheren Umgebung zum Untersuchungsgebiet befindet sich das V 46 „Drömling“ in dem diese Art wertbestimmender Brutvogel ist. In den Vogelschutzgebieten V 47 „Barnbruch“ und V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ ist die Art als Brutvogel vertreten, aber nicht wertbestimmend.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (als Gastvogel) potenziell möglich (als Brutvogel)

Vereinzelte wurde der Schwarzmilan im Zuge der Kartierungen 2009 als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Weiterhin kommt die Art potenziell als Rastvogel auf dem Durchzug im Gebiet vor. Im Zuge der Kartierungen zum ROV dieses Projektes wurde ein Brutvorkommen in den Waldflächen östlich der Niederung der Kleinen Aller bei Brackstedt

7.36 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

gefunden, das 2009 nicht mehr nachweisbar bzw. besetzt war. Diese Waldflächen zwischen Brackstedt und Warmenau östlich der Aller stellen auch weiterhin potenzielle Horststandorte dar.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Für sie wird eine Fluchtdistanz von bis zu 300 m angegeben. Entsprechend kann es innerhalb dieser Distanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitategnung kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt aktuell keine Brutplätze des Schwarzmilans vorhanden sind.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der Baustrasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitategnung für den Schwarzmilan in Bereichen mit potenziellen Horstbäumen als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. (2010) in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Fluchtdistanz gegenüber Störungen (max. 300 m) um 100 % zu erwarten.

Für potenziell im Gebiet durchziehende, rastende oder zur Nahrungssuche vorkommende Vögel entstehen in dem Korridor mit der wirksamen Fluchtdistanz gegenüber Störungen (max. 300 m) Beeinträchtigungen in Form Vermeideverhaltens. Da die Vögel auf diese Flächen nicht essentiell angewiesen sind und weiträumig in geeignete Bereiche ausweichen können, werden diese Auswirkungen nicht als erheblich eingestuft.

Da für Schwarzmilane auch aus größeren Entfernungen von Straßen eine besondere Attraktionswirkung ausgeht (GARNIEL ET AL. 2010), ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollision gegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich der Erhöhung der Kollisionsgefahr von an der Straße nach Nahrung suchenden Tieren wird die gesamte Trasse mit einem Wildschutzzaun versehen, wodurch die Anzahl Fallwild reduziert wird. Dadurch wird die Attraktivität der Straße als Nahrungsquelle (Aas) reduziert (Maßnahme 1.15 V_{CEF}). Zudem werden keine Ansitzstangen in der Nähe der Straße ausgebracht.

Die Trasse wird abschnittsweise im Bereich von Faunapassagen mit trassenparallelen Kollisionsschutzwänden versehen. Weiterhin wird in einem Bereich eine temporäre Schutzwand, die als Überflughilfe für Greifvögel und andere Vogel- und Tierarten wirkt, errichtet (Maßnahme 1.13 V_{CEF}). Alle Böschungsbereiche werden mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}).

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen.

7.36 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Die Vögel haben ausreichend große Bereiche zur Verfügung und sind in der Lage, großräumig vor eintretenden Störungen aus dem Baustellen- bzw. Straßenbetrieb auszuweichen und auch die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Insofern kommt es hier weder bau- noch betriebsbedingt zu erheblichen Störwirkungen auf diese Art.

Der im Zuge der Kartierungen zum ROV festgestellte Brutplatz liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz nach GARNIEL ET AL. (2007). Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sind daher nicht zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es auch zu Lebensraumverbesserungen für den Schwarzmilan hinsichtlich einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in den potenziellen Jagdgebieten. Dazu gehören die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen **8.1 A**; **10.1 A_{CEF}**; **13.1 A**, **14.1 A_{CEF}**), die Extensivierung von bestehendem Grünland (Maßnahmen **8.2 A**; **14.2 A_{CEF}**), die Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerlandstreifen (Maßnahmen **8.3 A_{CEF}**; **9.2 A_{CEF}**; **9.3 A_{CEF}**, **14.3 A**) und von Ruderalfluren (Maßnahmen **8.4 A_{CEF}**, **10.4 A_{CEF}**, **14.9 A**). Weiterhin ist auch davon auszugehen, dass die geplante Anlage von Feldlerchenfenstern (Maßnahmenkomplex **9**) die Nahrungshabitate des Schwarzmilans aufwerten werden. Die Maßnahmen „Entwicklung/Sicherung von stehendem Alt- und Totholz“ und „Freistellung von Habitatbäumen“ (Maßnahmen **6.11 A_{CEF}**, **11.5 A_{CEF}**, **14.11 A_{CEF}**) werden sich positiv auf das Angebot potenzieller Brutplätze (Horstbäume) auswirken.

Zudem werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für potenziell im Gebiet jagende, rastende oder auch brütende Schwarzmilane reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. d. § 44 (1) Satz 2 treten nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

7.36 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.37 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (--) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (--) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Lebensweise

Schwarzspechte besiedeln überwiegend geschlossene, großflächige Wälder. Optimal sind Wälder mit ausgedehnten Altholzbeständen oder gestufte, alte Mischwälder auch mit hohem Nadelbaumanteil. Benötigt werden Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie vielen Ameisenvorkommen. Als Brut- und Schlafbäume werden Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt, insbesondere alte Buchen und Kiefern (wichtig ist weitestgehende Astfreiheit im Anflugbereich). Seltener werden auch Höhlenbäume in z. T. kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen genutzt. In gut geeigneten Beständen kann es Konzentrationen von Höhlenbäumen (Höhlenzentren) geben. Ein Brutpaar benötigt in heutigen Wirtschaftswäldern im Durchschnitt 250 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind z. T. aber noch deutlich größer (500-1.500 ha/BP), in günstigen Gebieten aber auch deutlich unter 250 ha. Der Schwarzspecht baut unter den einheimischen Spechten die größten Höhlen, daher haben Schwarzspechthöhlen im Wirtschaftswald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z.B. Hohltaube, Raufuß- und Sperlingskauz, Bilche und Fledermäuse.

Biologie/Fortpflanzung

Die Brut erfolgt in selbst angelegten Baumhöhlen, die aber z. T. über mehrere Jahre genutzt werden. Der Legebeginn erfolgt i.d.R. ab Ende März bis Mitte April. Die Gelegegröße umfasst meistens 3 - 5 Eier. Die Brutdauer beträgt ca. 12 - 14 Tage, die anschließende Nestlingszeit weitere 27 - 31 Tage. Es erfolgt eine Jahresbrut.

Nahrungsökologie

Dem Schwarzspecht dienen als Nahrung v. a. Larven, Puppen und Imagines von Ameisen, aber auch holzbewohnende Arthropoden. Bestände mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen insbesondere von Nadelbäumen sind für die Nahrungssuche wichtig. Oft werden auch Nadelholzbestände in erreichbarer Nähe vom Brutbaum genutzt, da hier i. d. R. ein hohes Angebot an Ameisen vorhanden ist. Aber auch in jüngeren Waldbeständen erfolgt eine Nahrungssuche. Bei geringem Nahrungsangebot hat der Specht entsprechend große Aktionsräume.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) weist der Schwarzspecht eine vergleichsweise hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Als kritische Lärmschwelle werden 58 dB(A) angegeben. Dennoch reagieren die Vögel auch auf andere Störeffekte, so dass eine Effektdistanz von bis zu 300 m für diese Art angegeben wird. Es wird vermutet, dass der Lärm ca. zur Hälfte an der reduzierten Besiedlung beteiligt ist (GARNIEL ET AL. 2007). Der übrige Effekt geht auf andere Wirkfaktoren zurück, die für die auch an schwach befahrenen Straßen und Eisenbahnstrecken ausgebildete Effektdistanz verantwortlich sind. Je nach Verkehrsmenge kann die 58 dB(A) tags-Isophone innerhalb oder außerhalb der Effektdistanz verlaufen.

Bei der auf der BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung in den ersten 100 m ab Fahrbahnrand von 60 % anzunehmen, daran anschließend bis zur Lage der 58 dB(A)_{tags}-Isophone von weiteren 40 % und daran anschließend bis zur artspezifischen Effektdistanz – hier 300 m – von weiteren 20 %.

Im Bereich der ausgedehnten Kiefernwälder werden bereits während der Bauausführungen und später anlagebedingt Gehölzbestände beansprucht, die für den Schwarzspecht potenzielle zur Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume bieten können. Diese potenziellen Brutplätze gehen dauerhaft verloren.

Verbreitung

Der Schwarzspecht ist bis auf die Britischen Inseln und Island fast über die gesamte nördliche und zentrale Paläarktis verbreitet. In Südwesteuropa beginnen seine Brutgebiete inselartig in Gebirgsregionen des nördlichen Spaniens, setzen sich über weite Teile Frankreichs, des zentralen und östlichen Mitteleuropas über den Taigagürtel bis an den Pazifik. Die Altvögel sind in Mitteleuropa i. d. R. Standvögel, die Jungvögel dispergieren in das weitere Umfeld.

7.37 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Deutschland:

Die Art ist über ganz Deutschland verbreitet, zeigt aber Verbreitungslücken in waldärmeren Gebiet (z. B. im nordwestlichen Flachland). Der Bestand wird in Deutschland auf ca. 30.000 - 40.000 BP geschätzt.

Niedersachsen:

Brutverbreitung in Niedersachsen

Mit Ausnahme der Naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ kommt der Schwarzspecht in allen Naturräumen vor. Die Brutverbreitung spiegelt großflächig die Waldverteilung wider. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts fand eine sukzessive Arealausweitung in die älter werdenden (Kiefern-)Wälder der Heideaufforstungen des 19. Jahrhunderts im niedersächsischen Tiefland sowie nach NW-Niedersachsen statt. Aktuelle Schwerpunktorkommen liegen im Harz, Ostbraunschweigi-schen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, im Schaumburger Wald, Drömling, Weser- und Leinebergland, Solling sowie in der Lüneburger Heide mit Wendland. In Niedersachsen brüten aktuell ca. 4.000 BP. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch.

Dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene Vogelschutzgebiete, in denen diese Art wertbestimmender Brutvogel ist, sind das V 47 „Barnbruch“ und V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“.

In den Vogelschutzgebieten V 46 „Drömling“ und V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ ist die Art als Brutvogel vertreten, aber nicht wertbestimmend.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brutvogel) potenziell möglich

Der Schwarzspecht wurde in allen Waldflächen im Untersuchungsgebiet als Brutvogel oder potenzieller Brutvogel festgestellt.

Innerhalb der für die Art maßgeblichen Effektdistanzen (300m) bzw. Lärmkorridore (58 dB(A)) parallel zur geplanten Trasse sind im Untersuchungsgebiet 4 Brutreviere des Schwarzspechts festgestellt worden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis Ende September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits besetzte Bruthöhlen und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Vögel haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen von in den Waldgebieten brütenden Schwarzspechten. Nach den Ergebnissen der Kartierungen sind insgesamt 4 Brutreviere betroffen.

Durch die beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Brutplätze, insbesondere auch wegen der Lärm- und Stöempfindlichkeit dieser Art und entsprechender dauerhafter Verdrängung der Brutvögel.

Im weiteren Umfeld sind weitere Kiefernwälder mit ähnlichen Habitatqualitäten für den Schwarzspecht vorhanden, wohin einzelne der betroffenen Individuen ausweichen könnten. Gleichwohl werden zur Vermeidung des Eintritts einer Ver-

7.37 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung des Brutplatzangebotes erforderlich. Das kann im Falle dieser Art mit ihren speziellen Bruthabitatanforderungen (ältere Bestände mit Altholz und Bäumen mit ausreichender Stammstärke zur Anlage der Bruthöhlen) über eine Waldstrukturanpassung entsprechender Wälder bzw. Sicherung bereits vorhandener geeigneter forstlicher Nutzwälder erreicht werden.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden in den umliegenden Waldgebieten mit bereits vorhandenen mittelalten Kiefernbeständen Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Sicherung und Entwicklung alter, lichter Kiefernbestände zum Ziel hat. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt (**Maßnahmenkomplex 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“**). Diese Maßnahmen umfassen auch die Entwicklung/Sicherung von stehendem Alt- und Totholz (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}**). Dabei ist auch eine Freistellung von Habitatbäumen vorgesehen. Langfristig profitiert dies Art auch von Waldneugründungen (Teilmaßnahmen **11.7 E_{FCS}; 11.8 E_{FCS}; 11.12 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}**) und **Maßnahmenkomplex 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Großendorf“**.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits belegte Bruthöhlen im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Gelege sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Der Schwarzspecht zeigt allerdings eine sehr hohe Orts- bzw. Nesttreue (Bruthöhle) bez. seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. MB 17 Gutachten zum LBP Leitfadeneingriffsregelung / Artenschutz). Das Angebot entsprechender geeigneter Ausgleichsflächen muss daher relativ in der Nähe zu den betroffenen Flächen erfolgen, gleichzeitig muss es aber außerhalb des 58 dB(A)_{tags}-Bandes liegen, damit Störungen durch den zukünftigen Lärm ausgeschlossen bleiben.

Eine Neubesiedelung von im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden geeigneten Lebensräumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch von den unmittelbar betroffenen Individuen möglich. Die betroffenen Vögel können in die umliegenden Waldflächen erfolgreich ausweichen. Durch die geplanten Maßnahmen zur Waldstrukturverbesserung und langfristigen Sicherung auch alter Bestände kann möglicherweise auftretenden innerartlichen Verdrängungseffekten entgegengewirkt werden. Mit den im weiteren Umfeld der geplanten Trasse geplanten Waldstrukturverbesserungen (Ziel: alte, lichte Bestände) entstehen Standorte, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Schwarzspecht bieten können. Erst langfristig bieten die geplanten Aufforstungen von naturnahem Laubwald (Maßnahme **12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Großendorf“**) geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Neubesiedelung dieser neu entstehenden Bereiche kann nur aus der in der Region vorhandenen Population erfolgen. Diese Maßnahme dient daher der Verbesserung / Stabilisierung des Erhaltungszustandes der lokalen / regionalen Population. Die Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird mit den Maßnahmen wegen eines möglichen „time-lag“ bez. der Verfügbarkeit geeigneter Brutbäume nicht vollständig kompensiert. Daher werden weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, vorgesehen. Diese Maßnahmen umfassen u.a. eine Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen sowie Waldrandgestaltungen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt (Maßnahmenkomplex **15 „StÜbPI Wesendorf“**).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

7.37 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1._, Kap. _2.6_ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1._, Kap. _3_ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes im Bereich des **StÜbPI Wesendorf (15 E_{FCS})** werden u. a. Strukturverbesserungen von Wald bzw. Waldneugründungen durchgeführt (**Teilmaßnahmen 15.2 E_{FCS} „Aufforstung von naturnahem Laubwald“, 15.3 E_{FCS} „Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald“, 15.4 E_{FCS} „Anlage und Entwicklung von Wald-rändern“, 15.5 E Anlage von Einzelbäumen/ Baumreihen**). Damit werden mittel- bis langfristig weitere potenzielle Brut-bäume entstehen.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensati-onsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.38 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (2) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzstorch bewohnt größere, störungsarme Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen und Altwässern. Diese Art ist eher ein Einzelgänger und ist stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als der Weißstorch. Die Art ist gegen Störungen z. T. sehr empfindlich und lebt daher sehr heimlich. Zur Zugzeit erscheint die Art in verschiedenen Feuchtgebieten.

Biologie/Fortpflanzung

Der Schwarzstorch legt sein Nest in ausgedehnten ungestörten Waldgebieten in lichten Altholzbeständen hoch auf Bäumen an. Die Art ist am Brutplatz sehr scheu und heimlich, dennoch werden auch Kunstnester sofern diese den Standortansprüchen genügen, angenommen. Schwarzstorchreviere liegen fast immer in geschlossenen, meistens über 100 ha großen Waldgebieten. Ab Ende März beginnt die Eiablage. Es werden 3 – 5 Eier abgelegt. Nur eine Jahresbrut. Die Brutzeit beträgt ca. 32 - 40 Tage, die anschließende Nestlingszeit ca. weitere 63 - 71 Tage.

Nahrungsökologie

Der Schwarzstorch ist wie der Weißstorch ein Schreitvogel, der seine Nahrung bevorzugt in seichem Wasser in kleinen Gewässern sucht. Bevorzugt werden Fische, Frösche, Molche und Wasserinsekten. Mit wenigen Ausnahmen sind mitteleuropäische Schwarzstörche Mittel- und Langstreckenzieher mit Schmalfrontzug über Gibraltar, das mittlere Mittelmeer und den Bosphorus. Im Spätsommer findet in Niedersachsen auch Durchzug osteuropäischer Vögel statt. Die Winterquartiere liegen in West- und Ostafrika. Auf dem Zug ist die Art auch in Trockengebieten zu sehen.

Verbreitung

Von Nord- und Mitteleuropa ausgehend reicht das sehr lückenhafte Verbreitungsgebiet von den Küsten im Westen quer durch Asien bis zum Pazifik. Die Überwinterungsgebiete der europäischen Teilpopulationen liegen im mittleren Afrika. In Südwesteuropa ist die Art Standvogel.

Deutschland:

In Deutschland ist der Schwarzstorch lückenhaft und in stark wechselnder Dichte in allen Landesteilen vertreten. Insgesamt sind aktuell ca. 500-530 Brutpaare vorhanden.

Niedersachsen:

Brutverbreitung in Niedersachsen

Der Schwarzstorch kommt als Brutvogel in den Naturräumlichen Regionen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller Flachland, Weser- und Leinebergland und im Harz vor. Einzelvorkommen sind auch in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung vorhanden. Das Brutareal weitet sich in den letzten Jahren nach Westen aus. In Niedersachsen sind derzeit um 45 Brutpaare vorhanden. In den 1940er Jahren war die Art fast ausgestorben, erst ab Ende der 1980er Jahre findet eine starke Bestandszunahme durch Artenschutzmaßnahmen und Arealausweitung östlicher Teilpopulationen nach Westen statt.

Der Erhaltungszustand wird als günstig beurteilt. Trotz der stetigen Zunahme der Population in der jüngeren Vergangenheit besteht wegen der insgesamt geringen Größe der Population aber ein hohes Gefährdungsrisiko.

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen

Zur Zugzeit sind in Niedersachsen einzelne Rastvorkommen von Einzeltieren bzw. kleineren Gruppen von wenigen Vögeln (Familienverbände) vorhanden: An der Mittelelbe treten Trupps bis 30 Vögel auf.

In der näheren Umgebung zum Untersuchungsgebiet ist der Schwarzstorch im Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“ wertbestimmende Brutvogelart. Die Art brütet auch im Vogelschutzgebiet V 47 „Barnbruch“, ist dort aber nicht wertbestimmend.

7.38 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Nahrungsgast / auf dem Durchzug) potenziell möglich

Der Schwarzstorch wurde im Zuge der Rast- und Gastvogelkartierungen 2009/2010 im an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Vogelmoor mit fünf Exemplaren gesichtet. Ein Einzeltier wurde im Spätsommer in der Niederung der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck gesehen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) ist der Schwarzstorch eine Art, für die der Verkehrslärm offensichtlich keine Relevanz besitzt. Dennoch reagieren die Vögel sehr empfindlich auf andere Störeffekte, so dass eine Fluchtdistanz von bis zu 500m für diese Art angegeben wird.

Nach derzeitigem Stand des Wissens ist für scheue Großvögel wie den Schwarzstorch von einem 100%igen Verlust der Brutplatzeignung zu rechnen, wenn wiederholte Störungen innerhalb der Fluchtdistanz auftreten (vgl. GARNIEL ET AL. 2007). Entsprechend wäre in einem 500m-Korridor beiderseits der geplanten Trasse von bau- und betriebsbedingten Störwirkungen auf (potenzielle) Brutplätze auszugehen. In einem entsprechenden Korridor entlang der geplanten Trasse der A 39 im Abschnitt 7 sind aber keine als potenzielle Bruthabitate geeigneten Waldstrukturen vorhanden, so dass hier keine Beeinträchtigung potenzieller Horststandorte auftreten werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Brutplätze oder potenzielle Brutplätze der Art, für die von einem 100% Verlust innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (Schwarzstorch: 500m) auszugehen ist, sind im entsprechenden Korridor beiderseits parallel zur geplanten Trasse nicht vorhanden. Auch die Flächen im Vogelmoor, wo die zur Zugzeit rastenden Vögel gesichtet wurden, liegen weiter entfernt bzw. sind durch Waldflächen und Gehölze gegen optische Störungen, worauf die Art reagiert, abgeschirmt. Entsprechend können Beeinträchtigungen während sensibler Zeiten ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Umfeld der geplanten Trasse sind innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (500 m laut GARNIEL ET AL. 2010) keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja

Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

7.38 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.39 Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland: (k. A.)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (k. A.)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (k. A.)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Silberreiher ist in Deutschland ein (früher seltener, mittlerweile regelmäßiger) Durchzügler, dessen eurasische Brutverbreitung sich von Südosteuropa und Vorderasien bis nach Ostasien, und von dort weiter bis nach Australien und Neuseeland, erstreckt. Auch in Afrika und Amerika ist er Brutvogel.		
Die Art rastet vor allem in Sümpfen sowie den Flachwasserzonen von Flüssen, Binnenseen und Fischteichen. Die Nahrung des Silberreiher besteht dementsprechend hauptsächlich aus Fischen, Amphibien und Wasserinsekten, sowie an Land aus Reptilien, Kleinsäugetern und Landinsekten (BEZZEL 1985).		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen		
Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Silberreiher könnte es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm) kommen. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu einer unbestimmten Distanz.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Der Silberreiher gilt als der am weitesten verbreitete Reiher der Welt.		
In Norddeutschland gibt es derzeit keine bestätigten Brutvorkommen. Man trifft ihn hier daher ausschließlich als Rastvogel an. In den Roten Listen wird er bisher nicht aufgeführt. In Niedersachsen findet man den Vogel am häufigsten im östlichen Tiefland, z. B. an den Leiferder Teichen bei Gifhorn und an den Kies-Seen bei Peine (NLWKN 2008). Der Einflug scheint überwiegend von Nordost zu erfolgen (GOETHE ET AL. 1978).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Der Silberreiher ist im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller ganzjährig regelmäßiger Nahrungsgast.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Silberreiher ist in dem entsprechenden Gebiet ausschließlich Gastvogel. Von einem Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist bei diesen mobilen Vögeln nicht auszugehen.		
Auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Silberreiher nicht.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.39 Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen der in der Niederung der Kleinen Aller nach Nahrung suchenden Vögel treten dauerhaft anlage- und betriebsbedingt auf. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu hinzukommenden Flächen, die vergleichbare Funktionen als Rastflächen für diese Vögel wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Zudem verbleiben auch große, ungestörte Bereiche in der näheren Umgebung.

Im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmenkomplexe werden im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller zwischen Brackstedt und Tiddische nördlich des betroffenen Niederungsgebietes Grünland- und Ackerflächen extensiviert (Anlage von Extensivgrünland - **Maßnahme 8.1 A, 10.1 ACEF, 13.1 A, 14.1 ACEF**, Extensivierung von bestehendem Grünland – **Maßnahme 8.2 A, 14.2 ACEF**). Auf Grünlandflächen werden Kleingewässer angelegt (Maßnahme **14.6 E**) sowie Gewässerstrandstreifen angelegt (Maßnahmen **14.7 E** – Verbesserung der Gewässerstruktur). Die Maßnahmen auf diesen Kompensationsflächen werden für die Silberreiher geeignete Nahrungsflächen bieten.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Bauausführungen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

7.39 Silberreiher (*Casmerodius albus*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.40 Sperber (*Accipiter nisus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der dem Habicht ähnelnde, aber deutlich kleinere Sperber ist in Deutschland vor allem Stand- und Strichvogel, aber auch Zugvogel. Der Anteil ziehender Vögel wird auf unter 30 % geschätzt (ZANG ET AL. 1989).

Am häufigsten sind Sperber in abwechslungsreichen Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot zu finden, so z.B. in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Büschen. Vielfach findet er sich mittlerweile auch innerhalb menschlicher Siedlungen und sogar in Großstädten. Reine Laubwälder werden hingegen kaum besiedelt.

Das Nest wird bevorzugt in Fichten in 4 bis 18 m Höhe nahe am Stamm angelegt. Legebeginn ist in Mitteleuropa Ende April bis Ende Mai. Im Normalfall findet nur eine Jahresbrut statt, bei welcher 4 bis 6 Eier für 37 bis 40 Tage ausschließlich vom Weibchen bebrütet werden. Bei Bedarf kann ein Ersatzgelege produziert werden. Nach 24 bis 30 Tagen werden die Jungvögel allmählich flügge und werden anschließend noch von den Eltern versorgt (BEZZEL 1985). Bis zum Juli sind in der Regel alle Jungen flügge (LANUV NRW 2010). Etwa 20 bis 30 Tage nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel von den Eltern unabhängig, woraufhin sie gegen Ende des ersten Lebensjahres die Geschlechtsreife erreichen. Brutplatztreue ist beim Sperber ausgeprägt, ebenso wie Partnertreue bei Standvögeln (BEZZEL 1985).

Ein Brutpaar des Sperbers kann ein Brutgebiet von 4 bis 7 km² für sich beanspruchen. Die Siedlungsdichte in Niedersachsen beträgt nach HECKENROTH & LASKE (1997) 0,027 bis 0,086 Brutpaare pro km² (ohne Watten, Marschen und Börden).

Der Sperber erbeutet in erster Linie Kleinvögel (bis zu 90 %), daneben auch Kleinsäuger und selten Insekten (BEZZEL 1985).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Sperbers kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 150 m (Effektdistanz und zugleich Fluchtdistanz des Sperbers nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Sperber zu den „Arten ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“. Bezüglich der Störungen sind also vor allem die visuellen Reize entscheidend. Die Einschränkung der Habitataignung geht bei diesen Arten auf andere Faktoren als den Lärm zurück. Im Fall des Sperbers sind dies vor allem die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Trasse sowie die anlage- und betriebsbedingten diffusen (optischen) Störreize. Es muss daher im Abstand von 150 m beidseitig der Trasse von einer Minderung der Habitataignung als Brutrevier um 100 % ausgegangen werden (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Im Gegensatz zu vielen anderen Greifvogelarten ist der Sperber in der Regel keinem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Verbreitungsgebiet des Sperbers umfasst weite Teile der Paläarktis von den Kanarischen Inseln und Irland nach Osten bis nach Kamtschatka und Nord-Japan.

In Deutschland ist der Sperber mit 15.000 bis 21.000 Brutpaaren (Stand: 2005) mäßig häufig anzutreffen. Langfristig sind die Bestände etwa gleichbleibend, auf kurze Sicht ist sogar eine deutliche Zunahme zu erkennen (BFN 2009).

Das Verbreitungsmuster des Sperbers in Niedersachsen ist stark durch die Waldverteilung gekennzeichnet. In den waldarmen Gebieten, wie den Marschen und Börden, ist er verhältnismäßig selten. Er fehlt auf den ostfriesischen Inseln und in den Hochlagen des Harzes (ab 700 m). Im Übrigen Niedersachsen ist der Sperber mit etwa 3.000 Brutpaaren (Stand: 2005) mäßig häufig. Der landesweite Bestand ist einem langfristigen Rückgang inbegriffen. In jüngster Zeit, zwischen 1980 und 2005, ist jedoch eine starke Bestandszunahme um mehr als 50 % zu verzeichnen (KRÜGER & OLTMANN 2007), was

7.40 Sperber (*Accipiter nisus*)

vermutlich mit dem Verbot einiger umstrittener Pestizide zusammenhängt.
Zu den niedersächsischen Standvögeln kommen ab Oktober Wintergäste nordöstlicher Populationen (ZANG ET AL. 1989).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutzeitfeststellung) potenziell möglich

Die Art wurde vereinzelt als Nahrungsgast zur Brutzeit im UG beobachtet. In einigen Abteilungen der Waldflächen im UG sind für die Art potenzielle Brutplätze vorhanden (dichte Koniferen-Bestände).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten während der Brut- und Aufzuchtzeit Bauarbeiten in der Nähe eines Sperber-Nestes stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Fällen eines Nistbaumes würde vermutlich zur Verletzung oder zum Tod von Individuen der Art führen.

Diese Umstände werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällung / Rodung) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, großräumig auszuweichen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Dadurch, dass der Sperber – im Gegensatz zu vielen anderen Greifvögeln – hauptsächlich Kleinvögel erbeutet, ist er in der Regel keinem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden potenziell auftretende erhebliche Störungen der lokalen Sperber-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen. Weiterhin werden potenzielle Nistplätze beeinträchtigt.

Die durchziehenden bzw. nach Nahrung suchenden Vögel haben ausreichend große Bereiche zur Verfügung und sind in der Lage, großräumig vor eintretenden Störungen aus dem Baustellen- bzw. Straßenbetrieb auszuweichen und die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden bzw. aufgewerteten Biotopstrukturen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen. Insofern kommt es hier weder bau- noch betriebsbedingt zu erheblichen Störwirkungen auf diese Art.

Zudem werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Damit werden auch Störwirkungen für potenziell im Gebiet jagende, rastende oder auch brütende Sperber reduziert.

Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es auch zu Lebensraumverbesserungen für den Sperber hinsichtlich einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in den potenziellen Jagdgebieten.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

7.40 Sperber (*Accipiter nisus*)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Die Art ist weder in Niedersachsen noch in Deutschland im Bestand gefährdet. Aktuell nehmen die Bestände zu. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (nur potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört würden. Nester wären somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten wären dann nicht betroffen.

Bei Durchführung der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen umfassen auch Waldneugündungen und Waldstrukturverbesserungen (**Maßnahmenkomplexe 11 und 12**). Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang würde damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Potenziell auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Weil die Art weder in Deutschland, noch in Niedersachsen oder regional im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft ist, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Entwicklung neuer geeigneter Lebensräume i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch falls sie erst mittel- bis langfristig wirksam werden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.40 Sperber (*Accipiter nisus*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.41 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (--) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (--) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Sperlingskauz kommt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern mit aufgelockerter Struktur, die auch im Winter eine ausreichende Zahl von Kleinvögeln beherbergen, vor. Seltener besiedelt die Art auch reine Laubwälder. Bevorzugt werden Bestände mit lichtem Altholz mit Höhlenbäumen und hohen Singwarten, deckungsreiche Baumbeständen als Tageseinstände (z. B. Jungfichtenbestände), die ganzjährige Deckung ermöglichen. Kleine Freiflächen und die Ränder der dichteren Bestände sind sein bevorzugtes Jagdgebiet (Lichtungen, Hochmoore im Wald, Schneisen). Im Winter erscheint die Art auch vereinzelt in Laubmischwäldern oder in Gärten nahe menschlicher Siedlungen.

Biologie/Fortpflanzung

Der Sperlingskauz ist ein Höhlenbrüter und nutzt hauptsächlich alte Buntspechthöhlen. Seltener werden auch Nistkästen angenommen.

Der Legebeginn liegt etwa Mitte April bis Anfang Mai. In dieser Zeit werden 5 – 7 Eier abgelegt. Es findet eine Jahresbrut statt. Die Bebrütungszeit dauert ca. 28 - 29 Tage, die Nestlingszeit ca. weitere 28 - 34 Tage. Die Jungkäuse werden dann noch ca. 4 Wochen geführt.

Nahrungsökologie

Die Sperlingskäuze erbeuten hauptsächlich Mäuse und Kleinvögel, wobei die Kleinvögel gegen Ende der Brutzeit und besonders im Winter deutlich überwiegen. Dieser Kauz ist ein Ansitzjäger, der seine Beute oft durch einen Blitzstart überrascht. Verfolgung findet selten statt.

Verbreitung

Das geschlossene Brutgebiet der Art reicht von Südkandinavien und Ostpolen in einem breiten Gürtel bis nach Ostsibirien. Im Norden ist die Art ein Bewohner der borealen Nadelwälder. Daneben gibt es größere Verbreitungseinseln in den Mittel- und Hochgebirgen Mitteleuropas. Hier brütet die Art bevorzugt in Gebirgsnadelwäldern von 600 m bis zur Baumgrenze, doch werden zunehmend auch Bruten in der submontanen Höhenstufe bekannt.

Die Art ist insgesamt selten bei einem europaweiten Anstieg der Bestände.

Der Sperlingskauz ist in Mitteleuropa ein Standvogel.

Deutschland:

Die Art kommt zerstreut in Deutschland hauptsächlich im Bergland bis in die montanen Stufen vor. Zunehmend werden aber auch geeignete Wälder in den Tieflandregionen (z. B. Lüneburger Heide) besiedelt. In Deutschland kommen ca. 1.600 – 3.400 Brutpaare vor.

Niedersachsen:

In Niedersachsen sind Vorkommen in den Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser und Leinebergland sowie im Harz vorhanden. Es gibt drei Verbreitungsschwerpunkte in den großflächigen, geschlossenen Waldgebieten von Hoher Heide und Südheide, Solling und Bramwald sowie Oberharz und Hochharz. Die Tieflandvorkommen sind einzigartig in Deutschland. Niedersachsen liegt zwischen den skandinavischen und süddeutschen bzw. alpinen Hauptverbreitungsgebieten.

Niedersachsen wurde ab Ende der 1960er Jahre (Harz) bzw. 1970er Jahre (Lüneburger Heide) verstärkt besiedelt, diese Zunahme und Arealerweiterung hält noch an.

Aktuell wird von ca. 200 Brutpaaren ausgegangen.

Der Erhaltungszustand wird als günstig beurteilt.

Das dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene Vogelschutzgebiet, in dem diese Art wertbestimmender Brutvogel ist, ist das V 34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede.“

7.41 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (mit Brutverdacht) potenziell möglich (als Brutvogel)

Der Sperlingskauz wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der aktuellen Kartierungen nicht nachgewiesen. Es liegen Hinweise von Seiten Dritter vor, wonach die Art in den Wäldern im Gebiet vereinzelt Brutvogel sein soll.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) weist der Sperlingskauz eine vergleichsweise hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Als kritische Lärmschwelle werden 58 dB(A) angegeben. Dennoch reagieren die Vögel auch auf andere Störeffekte, so dass eine Effektdistanz von bis zu 500 m für diese Art angegeben wird. Es wird vermutet, dass der Lärm ca. zur Hälfte an der reduzierten Besiedlung beteiligt ist (GARNIEL ET AL. 2007). Der übrige Effekt geht auf andere Wirkfaktoren zurück, die für die auch an schwach befahrenen Straßen und Eisenbahnstrecken ausgebildete Effektdistanz verantwortlich sind. Je nach Verkehrsmenge kann die 58 dB(A) tags-Isophone innerhalb oder außerhalb der Effektdistanz verlaufen.

Bei der auf der BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung in den ersten 100 m ab Fahrbahnrand von 60 % anzunehmen, daran anschließend bis zur Lage der 58 dB(A)tags-Isophone von weiteren 40 % und daran anschließend bis zur artspezifischen Effektdistanz – hier 500 m – von weiteren 20 %.

Weiterhin ist diese Art durch ihre Jagd auf Singvögel und Kleinsäuger entlang der neu entstehenden Wald- und Straßensäume einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt (vgl. GARNIEL ET AL. 2007).

Für den Sperlingskauz wird eine artspezifische Effektdistanz von 500 m angegeben, das heißt von baubedingten Störungen durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb aus Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht) ist auszugehen.

Im Bereich der ausgedehnten Kiefernwälder werden bereits während der Bauausführungen und später anlagebedingt Gehölzbestände beansprucht, die für den Sperlingskauz potenzielle Brutplätze (alte Spechthöhlen) bieten können. Diese potenziellen Brutplätze gehen dauerhaft verloren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits vorhandene Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Der Sperlingskauz hat außerhalb dieser Zeiten noch keine Bruthöhlen besetzt. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Weiterhin werden kurzfristig vor Fällung in entsprechenden Gehölzbeständen etwa vorhandene Brut(Höhlen)bäume ermittelt, auf Besatz geprüft und bereits im Spätherbst gefällt (**Maßnahme 3.6 V_{CEF}**). Sollten die Höhlen besetzt sein, müssen die Vögel in geeigneter Weise zuvor vergrämt werden.

Für eine Reduzierung des Kollisionsrisikos entlang der Trasse müssen Maßnahmen ergriffen werden, die durch gezielte Gestaltung die Attraktivität des Straßenumfeldes für die betroffenen Arten senken oder ein Vordringen in die Gefahrenzone erschweren oder sogar ganz unmöglich machen.

Dazu gehören der Verzicht auf Anbringung von Sitzwarten für Eulen- und Greifvögel im Straßenumfeld, Gestaltung des Mittelstreifens und der Bankette in der Weise, dass diese keinen oder nur untergeordneten Lebensraum für Kleinnager bieten („Reduktion des Kleinnager-Angebots“ durch Rasengittersteine oder dichte Bodendeckerbepflanzung). Weiterhin soll eine möglichst dichte Randbepflanzung aller Böschungen erfolgen (**Maßnahme 6.1 A_{CEF}**). Entlang der Trasse wird in einem Bereich eine temporäre Schutzwand bis zum Aufwuchs und der Wirksamkeit der Böschungsbepflanzungen, die als Überflughilfe für Greifvögel und andere Vogel- und Tierarten wirkt, errichtet (**Maßnahme 1.13 V_{CEF}**). Zudem wird die Trasse im Bereich von Grünbrücken/Faunapassagen mit trassenparallelen Kollisionsschutzwänden versehen.

Weiterhin sollen durch die Trasse angeschnittene Waldschneisen trassenseitig zugepflanzt werden, so dass diese „Flugschneisen“ nicht direkt auf die BAB-Trasse leiten (**Maßnahme 3.7 V_{CEF}**).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ja nein

7.41 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja (nur potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die beschriebene Bauzeitenregelung (2.1 V_{CEF}) würden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden. Der Sperlingskauz ist als Standvogel überwiegend ganzjährig orts- und reviertreu. D. h., auch außerhalb der Brutzeiten würden die Bautätigkeiten zu einer störungsbedingten Verdrängung potenziell vorkommender Individuen führen.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse käme es für potenziell im Gebiet vorhandene Sperlingskäuze vor allem zu betriebsbedingten Störungen der in den ausgedehnten Kiefernwäldern brütenden und jagenden Vögel. Wegen der großen Störfähigkeit der Art werden große Waldflächen trassenparallel in einem 1000m-Korridor als Lebensraum entwertet. Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld verbleiben zwar weiterhin große als Lebensraum geeignete Wälder, aber wegen der großen Effektdistanz steht für die potenziell betroffenen Individuen nur noch ein begrenztes Gebiet zu Verfügung. Zur Vermeidung des Eintritts einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Brutplatzangebotes erforderlich.

Das kann im Falle dieser Art mit ihren speziellen Bruthabitatanforderungen (reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder mit aufgelockerter Struktur) über eine Waldstrukturanpassung entsprechender Waldflächen bzw. Sicherung bereits vorhandener geeigneter Nutzwälder erreicht werden.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden in den umliegenden Waldgebieten mit bereits vorhandenen mittelalten Kiefernbeständen Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Sicherung und Entwicklung alter, lichter Bestände zum Ziel hat. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Damit wird auch das Lebensraumangebot für diese Art verbessert (**Maßnahme 11.4 A_{CEF}**).

Weiterhin werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die allgemeine Waldstrukturverbesserungen (**Maßnahmenkomplex 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“**) und eine Aufforstung von Waldflächen östl. des Elbe-Seitenkanals und südwestl. Großendorfs (**Maßnahme 12**) umfassen. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Mit diesen Maßnahmen werden neue Habitate geschaffen und es wird eine Stärkung der lokalen Population erreicht. Entsprechende Flächen werden in das Maßnahmenkonzept eingestellt.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung würde vermieden, dass bereits besetzte Bruthöhlen im Zuge der Bauausführungen zerstört würden. Bruthöhlen mit Gelegen wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten wären dann nicht betroffen.

Dennoch müssten sowohl im unmittelbaren Trassenverlauf entnommene wie auch durch die Störwirkungen im 500m-Korridor beiderseits vorhandene und entwertete Bruthöhlen ersetzt werden. Dies geschieht durch mittel- bis langfristige Waldstrukturverbesserungen, die zu einer Erhöhung des Angebotes natürlicher Bruthöhlen (Spechthöhlen) führen.

Der Sperlingskauz zeigt geringe bis hohe Ortstreue bez. seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. MB 17 Gutachten zum LBP Leitfadens Eingriffsregelung / Artenschutz). Eine Neubesiedelung von im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden geeigneten Lebensräumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist gewährleistet.

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Vögel sind in der Lage, in diese Waldflächen auszuweichen. Die Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit kompensiert und wieder hergestellt.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstö-

7.41 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

rung nicht ein.

Weil die Art weder in Deutschland, noch in Niedersachsen oder regional im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft ist, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Entwicklung neuer geeigneter Lebensräume i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch falls sie erst mittel- bis langfristig wirksam werden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja **Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

ja

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.42 Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (-) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (stabil) |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Stare besiedeln nahezu alle Biotopstrukturen mit geeigneten Brutplätzen und sind daher in allen Naturräumen und Landschaften einschl. Städten verbreitet. Lediglich größere geschlossene Waldgebiete werden spärlicher besiedelt, wenn die Entfernungen zu als Nahrungsflächen geeigneten Offenlandbereichen zu groß sind. Stare bewegen sich ganzjährig in Trupps und zur Zugzeit z.T. riesigen Schwärmen. Nur am Brutplatz ist der Star territorial, meistens wird nur ein kleiner Radius bis ca. 10 m um die Bruthöhle verteidigt. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Nichtbrüter leben auch in der Brutzeit in Trupps.

Fortpflanzung

Stare brüten in Baumhöhlen und alten Spechtlöchern, aber auch in Mauerspalteln und unter losen Ziegeln. In Siedlungsbereichen werden auch Nistkästen zahlreich angenommen. Das Nest baut der Star etwas unordentlich aus trockenen Blättern, Halmen, Wurzeln, Stroh, Haaren, Wolle und Federn. Das Vollgelege umfasst 4 – 8 hell grünlichblaue Eier. Die Brutpflege übernimmt überwiegend das Weibchen. Die Brutdauer beträgt 14 Tage, die Jungen fliegen dann nach etwa drei Wochen aus. Ende April/Anfang Mai kehren die Vögel aus den Überwinterungsgebieten zurück.

Nahrungsökologie

Generell ist der Star Allesfresser, die Ernährung ist jahreszeitlich aber sehr unterschiedlich. Im Frühjahr und Frühsommer werden vor allem bodenlebende Wirbellose genutzt, vor allem Insekten, aber auch Regenwürmer und kleine Schnecken. Im Übrigen Jahr frisst der Star überwiegend Obst und Beeren aller Art, in Mitteleuropa vor allem Kirschen und Äpfel, in West- und Südeuropa vor allem Weintrauben und Oliven. Daneben nutzt der Star auch Nahrungsabfälle des Menschen in Siedlungen und auf Müllkippen.

Verbreitung

Der Star besiedelt die boreal und die gemäßigte Zone sowie den Nordrand der mediterranen Zone Europas und Asiens. Norden Europas liegt die Grenze der Verbreitung am Nordkap und auf der Kola-Halbinsel, weiter östlich am nördlichen Ural. Die Südgrenze der Verbreitung verläuft in Europa entlang des nördlichen Mittelmeergebietes. Weiter nach Osten durch den mittleren Osten bis in die nordwestliche Mongolei. Der Star wurde außerdem in Südwest-Afrika, Neuseeland, Australien und Nordamerika eingebürgert. Er besiedelt in Letzterem heute fast den gesamten Kontinent vom arktischen Kanada bis in das subtropische Mexiko.

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und Grünland zur Nahrungssuche erreicht.

Der Star ist in Europa je nach geographischer Lage Standvogel bis Mittelstreckenzieher, die Zugneigung nimmt von Westen nach Osten und Norden zu. Die mitteleuropäischen Populationen sind Teilzieher, der Anteil von Standvögeln beträgt 2,5 % (Schweiz und Teile Süddeutschlands) bis 8 % (Ostdeutschland). Weitgehend vollständig verlassen wird im Herbst das Gebiet nördlich der Ostsee und Russland, der Norden der Ukraine und Sibirien.

Die mittleren Entfernungen zwischen Brutgebiet und Winterquartier liegen für die mittel- und osteuropäischen Populationen bei 1.000 bis 2.000 km. Der Großteil der Stare Europas überwintert im Mittelmeerraum und in Nordwestafrika sowie im atlantischen Westeuropa.

Ab Mitte Juni bis Anfang August machen vor allem die Jungvögel der nordöstlichen Populationen einen sogenannten Zwischenzug; die Zugrichtung liegt meist schon in Richtung des Winterquartiers. Der Zug wird durch die Vollmauser unterbrochen. Anfang September beginnt der eigentliche Wegzug, er erreicht seinen Höhepunkt Mitte Oktober und ist Ende November weitgehend abgeschlossen. Der Heimzug beginnt im Februar und ist in Mitteleuropa meist Ende März, im Norden Europas erst Anfang Mai beendet.

7.42 Star (*Sturnus vulgaris*)

Deutschland

Nach den Angaben in der Roten Liste für Deutschland (BfN 2009) erreicht die Art einen Bestand (Bezugsjahr 2005) in Deutschland von 2.3 – 2.8 Mio. Exemplaren. In Deutschland ist die Art nicht gefährdet. In Nds. wird der Star wegen der Abnahme der Bestände im lang- und kurzfristigen Trend um mehr als 20 % auf der Vorwarnliste geführt.

Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es aktuell ca. 450.000 Brutpaare (KRÜGER & OLTMANN 2007). Die Art ist in allen naturräumlichen Regionen verbreitet. Wegen der insgesamt noch großen, individuenreichen Population wird der Erhaltungszustand trotz der anhaltenden Bestandsrückgänge noch als günstig beurteilt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutvogel) potenziell möglich

Der Star wurde überall im Untersuchungsgebiet mit Brutvorkommen in den dörflichen Siedlungsgebieten und Gehölzbeständen nachgewiesen. Auch in den höhlenreichen Waldflächen des Untersuchungsgebietes ist die Art mit Brutrevieren vertreten. Nach Ende der Brutzeit und zur Zugzeit waren überall im Gebiet auf den Freiflächen der Acker und Grünländer Schwärme von nahrungssuchenden Staren zu beobachten. Im Bereich der für diese Art spezifischen Effektdistanz (s. u.) parallel zur geplanten Trasse wurden insgesamt 5 Brutreviere festgestellt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) weist die Art nur eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Für sie wird für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen eine Effektdistanz von nur 100 m angegeben.

Baubedingte Störungen treten während der Bauzeit im Umfeld potenzieller Brutplätze durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) auf. Damit verbunden sind pot. Vergrämungseffekte im Umfeld der Trasse bis zu max. 100 m. Aufgrund der zugrunde liegenden Effektdistanz ist von dem dauerhaften Verlust von 5 Brutplätzen in trassennähe auszugehen.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung für den Star als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (für potenziell vorkommende Brutvögel)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Stare haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Brutplätze besetzt. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

7.42 Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütende Stare während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz (100 m) wird ein entsprechender trassenparalleler Korridor in seiner Eignung als Brutlebensraum für im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Einige der Kompensationsflächen übernehmen vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen, Anlage von Gehölzen - **Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“** und **12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Großendorf“**). Weitere Maßnahmen sind die langfristige Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}**) bzw. die Freistellung von Habitatbäumen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein. Weiterhin ist vor dem Hintergrund der Häufigkeit der Art bzw. der Größe der lokalen Population davon auszugehen, dass selbst bei Verlust einiger Brutreviere durch die Auswirkungen des Bauvorhabens keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintreten würde.

Die im Gebiet nach Ende der Brutzeit und zur Zugzeit auf Nahrungssuche umherziehenden Schwärme können vor auftretenden Störungen großräumig ausweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche im weiteren Umfeld zur Verfügung.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}); (für potenziell vorkommende Brutvögel)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Bruthöhlen bzw. Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Zudem entstehen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen zusätzliche als Brutplätze geeignete Biotopstrukturen, die von den betroffenen Vögeln bzw. grundsätzlich von dieser Art erfolgreich neu besiedelt werden können, so dass es nicht zu erheblichen Verdrängungseffekten durch innerartliche Konkurrenz um Brutplätze kommt. Zur Unterstützung werden in den Beständen der Maßnahmeflächen geeigneten Nistkästen ausgebracht und so das Nistplatzangebot verbessert (**Maßnahme 11.10 A_{CEF}**).

Traditionelle Schlafplätze der Stare sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und werden von Auswirkungen des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

7.42 Star (*Sturnus vulgaris*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.43 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (1) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (stabil) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (1) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (1) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Steinschmätzer besiedeln vorrangig Magerstandorte, insbesondere trockene und sandige Gelände mit kurzer bis karger Vegetation (v. a. Moore, Heiden, Dünen, Flugsandflächen oder auch Salzwiesen) und andere offenen Bodenstellen. Vorübergehend werden auch gelegentlich kurzfristig größere Kahlschlaggebiete angenommen. Wichtig ist, dass ausreichend Jagd- und Sitzwarten vorhanden sind.

Auf dem Durchzug erscheint der Steinschmätzer auf vegetationsfreien oder kurzrasigen Flächen, gern auf frisch umgebrochenen Äckern, Ödland und ähnlichen Flächen.

Fortpflanzung

Steinschmätzer brüten in Höhlen und Spalten am Boden. Das Nest befindet sich am Ende eines kleinen Ganges. Der Legebeginn ist frühestens Mitte April. Es werden 3 - 7, meistens 4 oder 5 Eier abgelegt. In der Regel werden zwei Brutten durchgeführt. Die Brutdauer beträgt ca. 13 - 14 Tage, die anschließende Nestlingszeit dauert weitere ca. 13 - 16 Tage. Ende April/Anfang Mai kehren die Vögel aus den Überwinterungsgebieten zurück.

Nahrungsökologie

Steinschmätzer sind Flugjäger, die von wenig erhöhten Sitzwarten aus ihre Nahrung erbeuten. Die Nahrung besteht aus verschiedensten Wirbellosen, v. a. aber Käfer, Käferlarven und Schmetterlingsraupen.

Verbreitung

Der Steinschmätzer ist ein Langstreckenzieher, der südlich der Sahara vom Senegal bis Sudan und im Osten bis Südtansania überwintert. Der Rückzug in die Brutgebiete in Mitteleuropa findet von Ende März bis Anfang Juni mit Höhepunkt Ende April/Anfang Mai statt. Der Wegzug von verläuft von Ende Juli bis Mitte Oktober mit Höhepunkt Ende August/Anfang September.

Das Verbreitungsgebiet des Steinschmätzers erstreckt sich über ganz Europa, aber auch Kanada, Alaska und Sibirien. Es ist ein Rückgang der Art in ganz Mitteleuropa zu beobachten.

Deutschland

Nach den Angaben in der Roten Liste für Deutschland (BfN 2009) erreicht die Art einen Bestand (Bezugsjahr 2005) in Deutschland von 3.800 – 5.600 Brutpaaren. In Deutschland ist die Art vom Aussterben bedroht. Im kurzfristigen Bestands-trend hat eine starke Abnahme stattgefunden.

Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es aktuell etwa 400 Brutpaare. Auch in Niedersachsen sind großflächig Bestandsrückgänge zu verzeichnen, nur auf den ostfriesischen Inseln und in einigen Moor- und Heidegebieten und den Geestgebieten des Tieflandes sind die Zahlen relativ stabil. Die Art hat ein lückiges Verbreitungsbild über das ganze Land. In den waldreichen Gebieten des südlichen Niedersachsens fehlt die Art vollständig.

Dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene Vogelschutzgebiete mit wertbestimmenden Brutvorkommen dieser Art sind das V 24 „Lüneburger Heide“ und das V 37 „Niedersächsische Mittelbe“.

Weitere Vogelschutzgebiete mit Brutvorkommen der Art, die aber nicht wertbestimmend sind, befinden sich in der Nähe zum Untersuchungsgebiet im V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ und im V 46 „Drömling“.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Durchzug) potenziell möglich (Brutvogel)

Der Steinschmätzer wurde auf trockenen Sandackern bei Barwedel zur Zugzeit gesichtet. Das Untersuchungsgebiet liegt nach Niedersächsischem Brutvogelatlas in einem Gebiet mit vermehrten Brutvorkommen, so dass auch auf geeigneten Flächen (z. B. offen gelassene Sandackerflächen) mit vereinzelt Brutten der Art potenziell zu rechnen ist.

7.43 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) weist die Art nur eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Für sie wird aber für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen eine Effektdistanz bis 300 m angegeben. Im Bereich der Flächen, auf denen der Steinschmätzer gesichtet wurde, kommt es wegen der großen Entfernung zur geplanten Trasse nicht zu beeinträchtigenden Auswirkungen auf die dort vorkommenden Rastvögel. Baubedingte Störungen treten während der Bauzeit im Umfeld potenzieller Brutplätze durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) auf. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 300 m.

Aufgrund der zugrunde liegenden Effektdistanz ist von dem dauerhaften Verlust einzelner potenzieller Brutplätze der Art in trassennähe auszugehen. Da die Art auch kurzfristig durch anthropogene Einflüsse entstehende Flächen temporär zur Brut nutzt, könnten solche Flächen auf brach liegenden saisonal ungenutzten Sandackerflächen im Trassenverlauf vorhanden und betroffen sein.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitatsignung für den Steinschmätzer als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 300 m von weiteren 20 % auszugehen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (für potenziell vorkommende Brutvögel)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder durch bau-, noch anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen zur Verletzung oder Tötung von Individuen der Art. Es tritt auch keine direkte Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten des Steinschmätzers ein.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 mit Blick auf potenzielle vereinzelte, auf temporär vorhandenen, kurzfristig entstehenden geeigneten Brutflächen wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen bzw. das Abschieben des Oberbodens auf August und September beschränkt (**Maßnahme 2.2 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört würden. Die Steinschmätzer hätten dann außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, wären noch nicht territorial und die Individuen könnten vor Störungen großräumig ausweichen und wären dann nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja (nur potenzielle Brutvorkommen) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten geringfügigen Störungen von im Gebiet auf dem Durchzug rastenden Individuen der Art kommen. Die durchziehenden Vögel sind während der Zugzeit nicht ortsfest und daher in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche im weiteren Umfeld zur Verfügung.

Für die potenziell im Gebiet vereinzelt als Brutvogel auftretenden Individuen ist die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.2 V_{CEF}**) wirksam, wodurch erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden werden. Zudem wird auf Teilflächen verschiedener Maßnahmenkomplexe die Sicherung bzw. Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (**Maßnahmen 8.3 A_{CEF}; 9.2 A_{CEF}; 9.3 A_{CEF}, 14.3 A**). Im Rahmen dieser

7.43 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Maßnahmen werden auch gezielt Schwarzbrachen angelegt, die auch für diese Art potenzielle Brutplätze bieten. Diese können von den betroffenen Vögeln erfolgreich besiedelt werden.

Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Damit ist allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf ein Mindestmaß verbunden.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}); (für potenziell vorkommende Brutvögel)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahme zur Bauzeitenregelung tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Im Zuge der Sicherung bzw. Entwicklung von Ackerbrachen werden weiterhin Flächen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Steinschmätzer bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein
 ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.43 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.44 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Teichhuhn, auch Teichralle genannt, ist in Europa sowohl Stand- und Strichvogel als auch fakultativer Zugvogel. Der Anteil ziehender Vögel nimmt in Richtung Nordosten zu. Teichhühner aus Niedersachsen überwintern hauptsächlich in den Niederlanden, in Südengland, Belgien, Nordwest-Frankreich sowie gelegentlich in Nord-Spanien. In dauerfrosthfreien Gebieten Niedersachsens können die Vögel auch das ganze Jahr über angetroffen werden (KNOLLE & HECKENROTH 1985). Brut- und Nahrungsgebiete sind bevorzugt die Uferzonen und Verlandungsgürtel stehender und langsam fließender nährstoffreicher Gewässer des Tieflandes, insbesondere flache Gewässer mit Uferpflanzen und davor wachsenden Schwimmblattgesellschaften. So findet man das Teichhuhn auf Teichen, kleinen Seen, in Altwässern, Bächen, Gräben, Kanälen, Torfstichen, Tümpeln, feuchten Erlenbrüchen sowie auf überfluteten Wiesen (KNOLLE & HECKENROTH 1985; BEZZEL 1985). Vor dem Bau des eigentlichen Nestes werden vom Männchen sogenannte Spielnester oder Balzplattformen angelegt. Das Brutnest befindet sich meist gut versteckt in der Ufervegetation im, über oder nahe am Wasser. Legebeginn ist die zweite Aprilhälfte, wobei häufig Zweitbruten stattfinden (BEZZEL 1985). Spätestens im Juli werden die letzten Jungen flügge (LANUV NRW 2010). Bei Bedarf können Ersatzgelege produziert werden. Die Brutdauer beträgt 19 bis 22 Tage. Nach dem Schlupf werden die Jungen einige Tage im Nest gefüttert und kehren nach dem ersten Verlassen des Nestes bis zu einem Alter von 7 Tagen nachts zum schlafen in das Nest zurück. In einigen Fällen verlässt der Familienverband das Brutrevier und sucht ein Aufzuchtrevier auf, in dem das Männchen Schlafnester anlegt. Die Jungen werden 3 bis 4 Wochen gefüttert und sind nach etwa 35 Tagen flugfähig. Auch danach bleiben die Familien oft noch zusammen. Noch im ersten Lebensjahr werden die Jungvögel geschlechtsreif (BEZZEL 1985). Über Brutortstreue ist wenig bekannt.

Die Siedlungsdichte beträgt in Niedersachsen üblicherweise 1,34 bis 3,45 Brutpaare pro km² (HECKENROTH & LASKE 1997). Auf 1 ha Wasserfläche können bis zu 7 Brutpaare vorkommen (LANUV NRW 2010).

Die Nahrung des Teichhuhns besteht aus pflanzlichen und tierischen Anteilen, so verzehrt es z. B. Samen und Früchte von Sumpf- und Wasserpflanzen, Grasspitzen, frische Schilfblätter, Insekten, Weichtiere und andere kleine Wirbellose. Gelegentlich werden auch Kaulquappen, Abfälle und Aas gefressen.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Teichhuhns kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 100 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt das Teichhuhn zu den „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“. Lärm am Brutplatz ist für die Art unbedeutend. Die Paarbildung erfolgt bereits im Winter in Trupps und Kontaktlauten werden nur gebraucht um die Balz zu untermalen. Da jedoch durch die Trasse anlage- und betriebsbedingt diffuse (optische) Störreize erzeugt werden, ist im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse von einer Minderung der Habitateignung als Brut- und Nahrungsrevier um 60 % auszugehen. Die potenziellen Brutgewässer im betreffenden Gebiet befinden sich jedoch in mehr als 100 m Entfernung zur Trasse.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Teichralen sind in Europa, Asien (dort ostwärts bis Sulawesi und Sumbawa), Afrika sowie Nord- und Südamerika beheimatet. In Australien fehlen sie.

Da das Teichhuhn stark an Wasser gebunden ist, ist es überall dort in Deutschland zu finden, wo es größere Wasseransammlungen vorfindet. Es ist vor allem im Tiefland beheimatet, kommt jedoch auch in den Mittelgebirgen bis zu Höhen von etwa 600 m und in den Alpen bis etwa 1.000 m vor. In Deutschland wird von 31.000 bis 43.000 Brutpaaren (Stand: 2005) ausgegangen, das Teichhuhn ist bundesweit daher als mäßig häufig anzusehen. Langfristig zeichnet sich ein starker Rückgang der Bestände ab, kurzfristig sind sie etwa gleichbleibend (BFN 2009).

7.44 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

In Niedersachsen ist das Teichhuhn mit ca. 5.000 Brutpaaren (Stand: 2005) ebenfalls mäßig häufig. Auch hier kam es langfristig zu einer Abnahme der Bestände (von 1900 bis 2005 um mehr als 20 %) und in jüngster Zeit ist der Bestand etwa gleichbleibend (KRÜGER & OLTMANN 2007). Das Teichhuhn kommt in Niedersachsen, wenn auch ungleichmäßig, in allen naturräumlichen Regionen vor und fehlt nur in den Watten- und Seemarschen. Die Ostfriesischen Inseln werden ebenfalls besiedelt. Verbreitungsschwerpunkte stellen die grundwassernahen Landschaften des niedersächsischen Tieflandes dar (HECKENROTH & LASKE 1997).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutvogel) potenziell möglich

Einzelne Brutzeitfeststellungen an den Bokensdorfer Teichen und an der Sandgrube Lessien sowie an den Teichen östl. der Kleinen Aller bei Tappenbeck.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da Teichhühner in unmittelbarer Nähe zu oder auf Gewässern nisten und die Gewässer im Gebiet nicht direkt von dem Vorhaben betroffen sind, kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art. Auch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandenen Brutplätze sind nicht gegeben.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Teichhuhns nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz befinden sich keine für die Art als Brutplatz geeigneten Gewässer. Da sich die Vögel aber ausschließlich auf und unmittelbar an den Gewässern im Gebiet aufhalten und diese mehr als 100 m (Effektdistanz des Teichhuhns) von der Trasse entfernt liegen, werden die Tiere nicht gestört. Die Kleine Aller, die in einem kurzen Abschnitt näher als 100 m an der Trasse verläuft, hat als Brutplatz hier keine Bedeutung (Fließgewässer).

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor und der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt. Durch die Bauzeitenregelung (2.2 V_{CEF}) wird zusätzlich verhindert, dass die Vögel bei der Brut oder der Aufzucht der Jungvögel gestört werden könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da sich die Vögel fast ausschließlich auf und unmittelbar an den Gewässern im Gebiet aufhalten und von dem Bauvorhaben keine Gewässer direkt betroffen sind, werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zerstört oder beschädigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

7.44 Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.45 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (-) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (stabil) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Teichrohrsänger besiedelt die Ufer- und Schilfzonen von kleineren und größeren Binnengewässern, schilfgesäumten Gräben, Sumpfbereichen, Flüssen und deren Altweilern bis hin zu Schilfzonen an Gewässern der Küstensäume. Dieser Vogel ist eng an vertikale Strukturelemente des Röhrichts gebunden und bevorzugt daher dichte Schilf- und Röhrichtbiotope. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden.

Fortpflanzung

Ende April kehren die ersten Vögel aus ihren südlich des Äquators gelegenen Winterquartieren zurück. Die Brutreviere haben eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Im Mai baut der Rohrsänger sein fein gewebtes Nest, das an mehreren Röhrichthalmen über dem Wasser aufgehängt ist. Die Brutzeit dauert von Ende Mai bis in den August und beginnt mit der Ablage von meist 4 (3 – 5) weißlichen olivbraun-gefleckten Eiern. Die Bebrütung und die Nestlingszeit ist mit jeweils 9 bis 12 Tagen relativ kurz. Es sind 2 – 3 Jahresbruten möglich. Trotzdem entstehen oft hohe Brutverluste (ca. 55 %), so dass oft mehrere Nachgelege erfolgen. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Geschlechtsreife tritt nach einem Jahr ein. Die Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli. Die Bruten des Teichrohrsängers werden häufig durch den Kuckuck parasitiert, so dass bei Brutvorkommen des Rohrsängers auch von „Brutvorkommen“ des Kuckucks auszugehen ist.

Nahrungsökologie

Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus kleinen Wirbellosen (Insekten, Spinnen) und Schnecken aus dem Röhricht und der angrenzenden Gebüschzone. Bei der Nahrungssuche werden Pflanzen abgesucht, seltener erfolgt die Suche am Boden.

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Teichrohrsängers erstreckt sich über die West- und Zentralpaläarkt von Europa, Nordwestafrika und Teilareale in Vorder-, Mittel- und Zentralasien. Der Teichrohrsänger ist in diesem Gebiet mit zwei Unterarten von West-Europa und Nordwest-Afrika bis West- und Zentral-Russland und davon räumlich getrennt vom Wolgadelta und Kleinasien bis Mittelasien verbreitet. Im Norden erreicht die Art nur etwa den 50. bis 52. Breitengrad.

Der Teichrohrsänger ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über vor allem in West- bis Zentralafrika verbringt.

Der europäische Gesamtbestand wird auf 2,7 bis 5 Millionen Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkten in Rumänien, Schweden und Russland. In Mitteleuropa leben 120.000 bis 250.000 Brutpaare, die Mehrzahl davon in Deutschland. Das bedeutendste Brutvorkommen Mitteleuropas am Neusiedlersee umfasst 130.000 Paare. Die Bestandsentwicklung ist seit Jahren tendenziell leicht negativ. Die Art erreicht hohe Siedlungsdichten in Ostdeutschland und Schleswig-Holstein.

Deutschland

Nach den Angaben in der Roten Liste für Deutschland (BfN 2009) erreicht die Art einen Bestand (Bezugsjahr 2005) in Deutschland von 170.000 – 230.000 Brutpaaren. In Deutschland gilt die Art als ungefährdet.

Niedersachsen

Der Teichrohrsänger kommt in allen Landesteilen vor, ist aber vor allem im Flachland und den Niederungen verbreitet. Der Brutbestand wird für Niedersachsen mit 25.000 Brutpaaren bei einer Abnahme um mehr als 20 % im kurzfristigen Trend (1980 – 2005) angegeben. Daher wird die Art hier auf der Vorwarnliste geführt.

Wegen der insgesamt noch großen Population wird der Erhaltungszustand trotz der anhaltenden Bestandsrückgänge noch als günstig beurteilt.

7.45 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutvorkommen) potenziell möglich

Der Teichrohrsänger kommt in der Niederung der Kleinen Aller als Brutvogel vor. Weitere einzelne Brutvorkommen sind in der Bullergrabenniederung bei Lessien vorhanden.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) weist die Art nur eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Für sie wird für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen eine Effektdistanz bis 200 m angegeben.

Baubedingte Störungen treten während der Bauzeit im Umfeld der Brutplätze durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) auf. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m. Im Bereich der Niederung Kleine Aller östlich von Tappenbeck werden Flächen bau- und anlagebedingt beansprucht, die in der Nähe von mehreren Brutplätzen des Teichrohrsängers liegen. Unmittelbar von Überbauung sind keine Brutplätze betroffen. Aufgrund der zugrunde liegenden Effektdistanz ist von dem dauerhaften Verlust einiger Brutplätze der Art auszugehen.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung für den Teichrohrsänger als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

Im Bereich der für die Art spezifischen Effektdistanz von 200 m parallel zur geplanten Trasse sind 3 Brutreviere vorhanden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird die generell festgelegte Bauzeitenbeschränkung (Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September – Maßnahme 2.2 V_{CEF}), wirksam.

Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Teichrohrsänger haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Vögel während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.2 V_{CEF}) werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Brutplätzen der Art und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Im Verlauf der Niederung der Kleinen Aller stehen im weiteren Umfeld weitere geeignete Strukturen zur Verfügung, wohin einige der betroffenen Individuen ausweichen können. Gleichwohl werden zur Vermeidung des Eintritts einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

7.45 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung des Brutplatzangebotes erforderlich.

Im Zuge der Kompensationsplanung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion gewährleisten (**Komplexmaßnahmen 8 „Bullergrabenniederung“, 19 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“ und 10 „Vogelmoor“**).

Im Zuge dieser Kompensationsmaßnahmen ist eine Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (Maßnahmen **8.3 A_{CEF}; 9.2 A_{CEF}; 9.3 A_{CEF}, 14.3 A**) und Extensivierung von Intensivgrünland (Maßnahmen **8.2 A; 14.2 A_{CEF}**) bzw. die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen **8.1 A; 10.1 A_{CEF}; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}**) vorgesehen. Weiterhin werden hier auch Kleingewässer angelegt (Maßnahme **8.7 A_{CEF}, 10.2 A, 14.6 E**). Am Bullergraben und an der Kleinen Aller werden im Bereich der Gewässerrandstreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur durchgeführt (**8.8 A, 14.7 E**). Mit diesen Maßnahmen werden auch Beeinträchtigungen/Verluste der Lebensräume des Teichrohrsängers kompensiert. Entsprechende Flächen werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse, in der Bullergrabenniederung bei Lessien und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Diese können von den betroffenen Vögeln erfolgreich besiedelt werden. Zudem werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störlwirkungen auf ein Mindestmaß verbunden.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört oder in der für die Art wirksamen „Störzone“ (Effektdistanz 200m) aufgegeben werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Der Teichrohrsänger zeigt bez. seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten hohe Ortstreue (vgl. MB 17 Gutachten zum LBP Leitfadeneingriffsregelung / Artenschutz). Eine Neubesiedelung von im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden geeigneten Lebensräumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann gewährleistet, wenn der räumliche Zusammenhang noch gegeben ist. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen, die u. a. auch für diese Art wirksam werden, befinden sich in der Niederung des Bullergrabens, auf Flächen im Umfeld des Vogelmoors südlich der Bullergrabenniederung und in der Niederung der Kleinen Aller und stehen damit im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Biotopstrukturen.

Im Zuge dieser Maßnahmen werden Strukturen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Teichrohrsänger bieten können. Die im von der Baumaßnahme betroffenen Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit kompensiert und wieder hergestellt.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Weil die Art weder in Deutschland, noch in Niedersachsen oder regional im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft ist, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Entwicklung neuer geeigneter Lebensräume i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch falls sie erst mittel- bis langfristig wirksam werden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

7.45 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.46 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (-) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (stabil) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Trauerschnäpper besiedelt hauptsächlich Laub- und Mischwälder, Parks und Gärten, die ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen (auch Halbhöhlen) bieten. In nadelholz-dominierten Wäldern erreicht die Art geringere Dichten, ist aber auch dort regelmäßig vertreten. In fast ganz Mitteleuropa ist der Langstreckenzieher von April bis September anwesend. Sein Winterquartier hat er im tropischen Afrika.

Biologie/Fortpflanzung

Trauerschnäpper leben überwiegend in Saisonehen. Die Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli. Als Höhlenbrüter baut der Trauerschnäpper sein Nest in Baumhöhlen oder Nistkästen. Das Gelege besteht i. d. R. aus 5 bis 8 hellblauen Eiern, die 12 bis 13 Tage bebrütet werden. Nach 14 bis 16 Tagen werden die Trauerschnäpper flügge.

Nahrungsökologie

Der Trauerschnäpper ernährt sich von Insekten und deren Larven. Er ist, wie alle Fliegenschnäpper, ein Wartejäger, der vorbeifliegende Insekten aus der Luft schnappt. Der Trauerschnäpper liest aber auch im Rüttelflug Insekten von Blättern und Rinden. Im Herbst frisst er gelegentlich auch von Früchten Beeren.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Trauerschnäpper ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels der westlichen Paläarktis. Das Verbreitungsgebiet reicht von Großbritannien und Spanien über Skandinavien bis an den westlichen Rand von Sibirien. Die südliche Verbreitungsgrenze verläuft entlang der nördlichen Mittelmeerküsten und nördlich des Vorderen Orients. In Mitteleuropa ist der Trauerschnäpper in Laubwaldbeständen weit verbreitet und kommt von der Tiefebene bis zur collinen, lokal bis in die Montanstufe vor.

Deutschland

In Deutschland brütet der Trauerschnäpper überwiegend nur in den walddreicheren Gebieten des Tieflandes. Insgesamt ist die Art aber überall in den Gebieten mit entsprechenden Laub-Mischwäldern vertreten. Der Bestand wird mit 180.000 bis 250.000 Brutpaaren angegeben (BFN 2009). Langfristig haben die Bestände stark abgenommen; im kurzfristigen Trend dagegen sind sie z. Zt. gleichbleibend.

Niedersachsen

In Niedersachsen ist der Trauerschnäpper in allen Naturräumlichen Regionen mit entsprechenden Waldgebieten vorhanden. Daher ist er im Nordwesten des Landes gebietsweise selten oder fehlt sogar ganz. Die höchsten Dichten sind in den größeren Laub-Mischwaldgebieten vorhanden, aber die kleineren Wälder in der Bördelandschaft sind nur sporadisch besiedelt. Der Bestand wird für Niedersachsen auf ca. 45.000 Brutpaare geschätzt. Im lang- und kurzfristigen Trend haben die Bestände um mehr als 20 % abgenommen. Der Erhaltungszustand der Art wird für Niedersachsen derzeit als günstig eingeschätzt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutvogel) potenziell möglich

Der Trauerschnäpper kommt im Untersuchungsgebiet vereinzelt als Brutvogel in Wäldern und Gehölzen vor. Brutreviere (Brutverdacht) sind östlich von Lessien (1), in den Gehölzen entlang des Zollhausweges (2), im Waldgebiet Lohbusch (2), in den Wäldern beim Boldecker See (4) und in den Gehölzen nahe der Kleinen Aller östlich von Jembke (1) vorhanden. Insgesamt erscheint die Art im UG nur selten.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Trauerschnäppers kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Trauerschnäpper zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat in einem 100-Meter-Korridor

7.46 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen. Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz in einem trassenparallelen Korridor von 200m beiderseits der geplanten Trasse wurden bei den Kartierungen 2009 insgesamt 1 Brutreviere des Trauerschnäppers festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art. Davon betroffen ist 1 Brutrevier.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällungs- und Rodungsverbot) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Trauerschnäpper haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Alle Individuen sind dann in der Lage, großräumig auszuweichen. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden. Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Trauerschnäppers nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen (auch potenzieller) Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die Kompensationsflächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu besiedeln. Zur Verhinderung eines „time-lag-Effekts“ bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen werden als Ausgleichsmaßnahme für diese Art zusätzlich Nisthilfen in Bereichen außerhalb der Reichweite beeinträchtigender Auswirkungen ausgebracht (**Maßn. 11.10 A_{CEF}**).

Im Zuge geplanter Kompensationsmaßnahmen (Waldneugründungen, Gehölzpflanzungen, Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz bzw. die langfristige Entwicklung von Altholzbeständen, entstehen Biotopstrukturen, die dieser Art als Fortpflanzungs- und Lebensstätte dienen können. (**Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor“**, **westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien**“ und **Maßnahmenkomplex 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“**).

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, diese neu entstehenden Biotopstrukturen zu besiedeln und dort neue Brutplätze zu etablieren. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.46 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der oben beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen etc.) werden Biotopstrukturen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für Trauerschnäpper bieten (können) bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, großräumig auszuweichen und diese neu entstehenden Strukturen zu besiedeln. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert. Zur Verhinderung eines „time-lag-Effekts“ bis zur Wirksamkeit der benannten Maßnahmen werden als Ausgleichsmaßnahme für diese Art Nisthilfen in Bereichen außerhalb der Reichweite beeinträchtigender Auswirkungen ausgebracht (Maßn. 11.10 A_{CEF}).

Mit der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.46 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.47 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke ist in Mitteleuropa Stand- und Strichvogel sowie Teilzieher, in Nordeuropa kommt er hingegen vorwiegend als Langstreckenzieher vor. Freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation stellen das bevorzugte Jagdrevier des Turmfalken dar. Als Nistplätze kommen Felswände, Bäume und Bauwerke in Betracht. Lebensräume, die sich als Brut- und Jagdrevier eignen sind daher offene Kulturlandschaften aller Art mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, eingestreuten Feldgehölzen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Vielfach nistet der Vogel auch in und an Gebäuden wie Scheunen, Einzelgehöften, Hochspannungsmasten sowie innerhalb von Städten an Kirchtürmen und anderen hohen Gebäuden. Brut- und Jagdrevier des Turmfalken müssen sich nicht räumlich decken. So kann, vor allem bei Bruten in Städten, das Jagdrevier in Einzelfällen bis zu mehrere Kilometer entfernt liegen (BEZZEL 1985).

Nester werden häufig in Nischen oder Halbhöhlen und seltener offen gebaut. Auch Nistkästen nimmt der Vogel an. In vielen Fällen werden Baumnester von Rabenvögeln, Tauben, Greifvögeln oder Reihern übernommen. Das Gelege, welches 4 bis 6 Eier umfasst, wird ab April oder Mai für 27 bis 32 Tage bebrütet. In der Regel findet nur eine Jahresbrut statt, allerdings kommen auch Zweitbruten und Nachgelege vor. Die Nestlingsdauer beträgt wie die Brutdauer 27 bis 32 Tage. Bereits etwa eine Woche vor dem Ausfliegen sitzen die Jungen tagsüber außerhalb des Nestes (BEZZEL 1985). I. d. R. werden im Juli letzte Jungvögel flügge (LANUV NRW 2010). Nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel noch mindestens 4 Wochen von den Eltern betreut. Ende des ersten Lebensjahres wird die Geschlechtsreife erreicht (BEZZEL 1985).

Das Nestterritorium und die Nahrungsreviere werden oftmals vehement gegen Artgenossen verteidigt. Brutortstreue kommt in vielen Fällen, vor allem bei älteren Vögeln, vor. So zeigten beispielsweise bei einer Untersuchung in der ehemaligen DDR mehr als 50 % der adulten, nicht im Vorjahr geborenen Turmfalken Brutortstreue, allerdings nur unter 1 % der gerade geschlechtsreif gewordenen Tiere (BEZZEL 1985).

Für Niedersachsen werden großflächige Siedlungsdichten von 0,03 bis 0,12 Paaren pro km² angegeben. Die Dichten können lokal unterschiedlich sein. So wurde 1960 im Raum Hannover eine Siedlungsdichte von 1,9 Paaren und dagegen 1961 im Raum Peine eine Dichte von 25 Paaren pro 100 km² festgestellt (ZANG ET AL. 1989). In einem optimalen Lebensraum reicht einem Brutpaar ein Lebensraum von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe aus (LANUV NRW 2010).

Es werden in erster Linie kleine Bodentiere, insbesondere kleine Nager wie Wühlmäuse, erbeutet, daneben auch Spitzmäuse, Maulwürfe, Reptilien, Kleinvögel und Insekten (BEZZEL 1985).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Turmfalken kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 100 m (Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Der Turmfalke zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“. Die Einschränkung der Habitateignung geht bei diesen Arten auf andere Faktoren als den Lärm zurück. Im Fall des Turmfalken ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen, da er häufig in der Nähe von Straßen nach Kleinsäugetieren sucht und auch von auf der Straße verendeten Tieren angezogen werden könnte. So kommt es aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos sowie durch die anlage- und betriebsbedingten diffusen (optischen) Störreize im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse (Fluchtdistanz der Art) zu einer Minderung der Habitateignung als Brut- und Nahrungsrevier um 100 % (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Turmfalke kommt in Europa, Asien und Afrika vor, wo beinahe alle Klimazonen der paläarktischen, äthiopischen und der orientalischen Region besiedelt werden. Damit ist er ein charakteristisches Beispiel für eine ausschließlich altweltlich verbreitete Vogelart.

7.47 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

In Deutschland besiedelt der Turmfalke Kulturland aller Art, aber auch Städte. Geschlossene Wälder werden von den Tieren nur in Randbereichen genutzt. Der Bestand wird bundesweit auf 43.000 bis 65.000 Brutpaare (Stand: 2005) geschätzt. Damit ist der Vogel in der BRD mäßig häufig. Weder kurz- noch langfristig ist derzeit eine signifikante positive oder negative Entwicklung der deutschen Bestände festzustellen (BFN 2009).

Der Turmfalke stellt in Niedersachsen die zweithäufigste Greifvogelart nach dem Mäusebussard dar und gilt auch hier als mäßig häufig. Lücken im ansonsten geschlossenen und gleichförmigen niedersächsischen Verbreitungsgebiet finden sich nur in den Bereichen großer geschlossener Waldgebiete, so z.B. Gohrde, Lüß, Gartower Tannen und Solling. Im Harz kommt der Turmfalke bis auf 800 m Höhe im Bereich der von Bergwiesen umgebenen Ortskerne vor (HECKENROTH & LASKE 1997). Der landesweite Bestand wird mit 4.500 Brutpaaren (Stand: 2005) beziffert und befindet sich langfristig in einem Rückgang. Auf kürzere Sicht (1980 bis 2005) sind die niedersächsischen Bestände stabil bzw. leicht schwankend (KRÜGER & OLTMANN 2007).

Ab Oktober gesellen sich zu den niedersächsischen Standvögeln Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutnachweis, Nahrungsgast) potenziell möglich

Der Turmfalke wurde mit zwei Kastenbruten im Gebiet festgestellt. Der 2009 besetzte Kasten an einer Scheune unmittelbar neben der B 188 bei Weyhausen ist nicht mehr vorhanden (Scheune 2010 abgebrannt). Der zweite Brutplatz ist ein Kasten in einem Privatgarten in Lessien. Zudem ist die Art verbreiteter Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja (potenziell) nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ja nein
 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe eines Turmfalken-Nestes stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Fällen eines Nist- oder Aufenthaltsbaumes noch nicht vollständig flugfähiger Jungvögel würde während der Fortpflanzungszeit (Brut und Aufzucht) vermutlich zur Verletzung oder zum Tod von Individuen der Art führen.

Diese Umstände werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (Maßnahme 2.1 V_{CEF}, 2.2 V_{CEF}). Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, großräumig auszuweichen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere kann somit ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich der Erhöhung der Kollisionsgefahr von an der Straße nach Nahrung suchenden Tieren werden keine Ansitzstangen in der Nähe der Straße ausgebracht (Detail der Maßnahme 1.15 V_{CEF}).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

- ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Turmfalken-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet brütenden wie auch als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen. Die Vögel sind in der Lage, vor auftretenden Störungen auf die Maßnahmeflächen bzw. ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung auszuweichen. Weiterhin kommt es im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen auch zu Lebensraumverbesserungen für den Turmfalke im Gebiet hinsichtlich des Brutplatzangebots und der Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in den Jagdgebieten. Dazu gehören die Anpflanzung unterschiedlicher Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.1 A_{CEF}, 6.2 A, 6.3 A, 6.4 A_{CEF}, 6.5 A, 6.6 A, 6.7 A), die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF}; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}) und die Extensivierung von bestehendem Grünland (Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}) sowie die Entwicklung von

7.47 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (Maßnahmen **8.3 A_{CEF}**; **9.2 A_{CEF}**; **9.3 A_{CEF}**, **14.3 A**) und von Ruderalfluren (Maßnahmen **8.4 A_{CEF}**, **10.4 A_{CEF}**, **14.9 A**). Weiterhin ist auch davon auszugehen, dass die geplante Anlage von Feldlerchenfenstern (Maßnahmenkomplex **9**) die Nahrungshabitate des Turmfalken aufwerten werden.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für die vereinzelt im Gebiet jagenden / rastenden Turmfalken reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen – nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden auch potenzielle Horstbäume, Waldbereiche mit stehendem Alt- und Totholz sowie alte Einzelbäume gesichert (s. o.). Diese Maßnahmen dienen u. a. der Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes für die Art.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Weil die Art weder in Deutschland, noch in Niedersachsen oder regional im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft ist, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Entwicklung neuer geeigneter Lebensräume i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch falls sie erst mittel- bis langfristig wirksam werden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

7.47 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.48 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Turteltauben kommen bevorzugt in trockenwarmen Gebieten mit halboffenen Kulturlandschaften vor. Sie besiedelt in Höhenlagen bis über 600 m nur klimatisch begünstigte Stellen, bleibt sonst auf die planare Stufe beschränkt. Ihre Bruthabitate sind Laub-, Nadel- und Mischwälder, Feldgehölze mit lichtem Unterholz, auch Windschutzhecken, Ränder von Hochmoorresten und aufgelassenen Sandkuhlen. In größeren Waldgebieten werden vornehmlich die Waldrandbereiche und größere Lichtungen besiedelt. Die Art brütet auch in der Nachbarschaft menschlicher Siedlungen in größeren Gärten, Hofeingrünungen und Obstplantagen, gelegentlich in Parks, auf Friedhöfen oder an verkehrsreichen Straßen und Plätzen innerhalb von Dörfern und Städten. Die Turteltaube bevorzugt kleinstrukturierte Landschaften mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen.

Biologie/Fortpflanzung

Die Turteltaube baut ihre Nester in Bäumen und Hecken, an Felsvorsprüngen, manchmal auch an Häusern. Der Legebeginn ist etwa Mitte Mai. Es erfolgen 1 - 2 Jahresbruten. Die Gelegegröße umfasst meistens nur 2 Eier, die 13 - 16 Tage bebrütet werden. Die Jungen bleiben 18 - 23 Tage im Nest und sind nach 25 - 30 Tagen flugfähig.

Nahrungsökologie

Der Nahrungserwerb erfolgt fast immer am Boden, vor allem auf Ackerland, Wiesen und anderen Krautfluren. Selten auch im Wald, wo z. B. Koniferensamen aufgenommen werden. Häufig sucht die Art auch Getreidelagerplätze oder Fasanen- und Kleinvogelfütterungen auf. Die Turteltaube hat ein relativ enges Nahrungsspektrum und nutzt fast ausnahmslos Samen und Früchte (z. B. Süßgräser und Kräuter). Dazu werden gerne auch Fichten- und Kiefersamen aufgenommen sowie am Boden erreichbare Beeren und Früchte. Insekten dagegen werden nur gelegentlich gefressen.

Turteltauben sind „Transsahara-Zugvögel“, die ihre Überwinterungsgebiete im Savannengürtel südlich der Sahara haben. Die Zugroute verläuft vermutlich nicht nur über Gibraltar, sondern östliche Populationen ziehen auch über Griechenland, Italien und Malta. Die Ankunft im Brutgebiet ist i. d. R. Ende April bis Mitte Mai, der Wegzug findet überwiegend Mitte August statt.

Verbreitung

Die Turteltaube ist eine Vogelart aus der Familie der Tauben. Das Verbreitungsgebiet umfasst weite Teile der westlichen und zentralen Paläarktis und reicht vom nördlichen Afrika, der Iberischen Halbinsel und Großbritannien nach Osten über den Nahen und Mittleren Osten bis Nordwestchina und in die Mongolei. Im Mittelmeerraum ist die Turteltaube besonders häufig.

Deutschland:

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet mit Schwerpunkt in den tieferen, klimatisch eher trocken-wärmeren Lagen. In Deutschland sind zwischen 51.000 und 77.000 Reviere vorhanden. Die Bestände gehen deutlich zurück.

Niedersachsen:

In Niedersachsen hat die Art ursprünglich ein nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet und fehlt nur in höheren Lagen des Harzes. Heute sind die Verbreitungsschwerpunkte in der Ems-Hunte-Geest, der Dümmer-Geestniederung, Teilen des Weser-Aller-Flachlandes, der Börde und der Stader Geest sowie der östlichen Lüneburger Heide mit dem Wendland zu finden. In Niedersachsen gibt es ca. 7.500 Reviere. Die Bestände nehmen deutlich ab.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzug)

Im Zuge der Kartierungen wurde die Art nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist aber aufgrund des Verbreitungsbildes in Niedersachsen und der Biotopstrukturen vereinzelt im Untersuchungsgebiet möglich.

7.48 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Es wird ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A) angegeben. Weiterhin wurde eine Effektdistanz entlang von Straßen bis 500 m ermittelt. Entsprechend kann es innerhalb des Korridors der Lage der 58 dB(A)-Isophone bzw. bis zur Effektdistanz im Umfeld von Straßen zu Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitateignung kommen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt aktuell keine Brutplätze der Art vorhanden sind.

Baubedingte Störungen könnten während der Bauzeit im Umfeld der Bau-trasse durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden wären mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 500 m.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung für die Turteltaube als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zur Lage der Lärmisophone 58 dB(A) von 40 % und anschließend bis zur Effektdistanz (500m) von weiteren 20 % auszugehen. Da von Straßen keine besondere Attraktionswirkung für diese Art ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollision nicht gegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Potenziell im Gebiet brütende Turteltauben hätten außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Die Vögel haben ausreichend große Bereiche zur Verfügung und sind in der Lage, großräumig vor eintretenden Störungen aus dem Baustellen- bzw. Straßenbetrieb auszuweichen.

Wegen der Lärmempfindlichkeit der Art bzw. der großen Effektdistanz wird durch den Neubau der BAB A 39-Trasse ein entsprechender trassenparalleler Korridor mit potenziellen Brutplätzen in seiner Eignung als Brutlebensraum für potenziell im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt durch Vergrämung der Brutvögel beeinträchtigt.

Im Zuge der Kompensationsplanungen sind Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen und die Anlage von Gehölzen vorgesehen, die für die Vögel vergleichbare Funktionen wie die verlorengelassenen Strukturen übernehmen bzw. bieten werden und von diesen erfolgreich besiedelt werden können (**Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl.**

7.48 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“ und Maßnahmenkomplex 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Großendorf“).

Weiterhin sind umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Damit wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Damit werden auch Störwirkungen für potenziell im Gebiet rastende oder auch brütende Turteltauben reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Nr. 2 liegt nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme zur Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der o. g. Kompensationsmaßnahmen werden Biotopstrukturen (Waldflächen, Gehölze) gesichert bzw. entwickelt, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Turteltaube bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden. Wegen der Lärmempfindlichkeit der Art bzw. der großen Effektdistanz kann es aber betriebsbedingt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur R-LBP zeigt die Turteltaube eine durchschnittliche bis hohe Orts-treue bez. der Fortpflanzungsstätte. D. h., die im Gebiet potenziell vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf Maßnahmenflächen im lokalen Zusammenhang erfolgreich auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird langfristig erhalten (Maßnahmen 11.1 E_{FCS} , „Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald“ und 12.1 E_{FCS} „Aufforstung von naturnahem Laubwald“). Mit diesen Maßnahmen werden langfristig weitere geeignete Bruthabitate für Turteltauben im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen potenziellen lokalen Population hergestellt.

Eine „time-lag-Situation“ entsteht nicht, da nur Bereiche beeinträchtigt werden, die z. Zt. nicht besiedelt werden. Von dem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ist daher nicht auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage , Kap. dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage , Kap. dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

7.48 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.49 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (-) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (stabil) |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Wachteln besiedeln in Niedersachsen die offenen Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und Deckung bietender Krautschicht. Bevorzugt werden sich selbstbegründende Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzen, Erbsen und andere „Ackergemüse“ sowie Ackerflächen mit Sommergetreide oder lichthem Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe. Hauptsächlich besiedelt werden möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugelände.

Im Grünland ist diese Art dagegen seltener vorhanden bzw. tritt überwiegend nur als Durchzügler auf.

Die Vögel meiden sehr hohe und dichte Vegetation, aber auch Schläge mit Zuckerrübenkulturen.

Biologie/Fortpflanzung

Die Nester der Wachtel werden gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation angelegt. Nach dem Nestbau erfolgt der Legebeginn ab Mitte Mai. Die Gelegegröße erreicht i. d. R. 7-14, selten bis zu 18 Eier. Es sind bis zu 3 Jahresbruten möglich, wobei die erste Reproduktionsphase häufig noch während des Zuges in die eigentlichen Brutgebiete in mediterranen bzw. nordafrikanischen Gebieten bereits im Januar/Februar erfolgen kann. Die Brutdauer beträgt 17-20 Tage. Wachteln sind Nestflüchter und verlassen bereits am 1. oder 2. Tag das Nest und sind mit ca. 19 Tagen flügge. Etwa 4 - 7 Wochen nach dem Schlupf löst sich der Familienverband auf.

Nahrungsökologie

Die hauptsächliche Nahrung der Wachtel sind Sämereien von Ackerkräutern und Getreide. Diese Art nimmt deutlich weniger grüne Pflanzenteile als das Rebhuhn auf. Im Frühjahr und Sommer während der Jungenaufzucht werden vermehrt Insekten als Nahrungsquelle genutzt.

Verbreitung

Wachteln sind sowohl Lang- als auch Kurzstreckenzieher, die im Breitfrontzug das Mittelmeer überqueren. Dennoch tritt diese Art in Mitteleuropa invasionsartig, mit erheblichen regionalen Unterschieden, auf und hat daher eine zugbiologische Sonderstellung. Die Winterquartiere liegen v. a. im tropischen Afrika, aber auch am Kaspischen Meer, Mittelmeer und teilweise im atlantischen Europa.

Die Wachtel kommt von Nordafrika bis Nordeuropa vor, ferner von den atlantischen Inseln bis zum Baikalsee und Nordindien. Außerdem lebt sie isoliert in Ost- und Südafrika sowie auf Madagaskar. In Mitteleuropa ist die Wachtel ein verbreiteter Brut- und Sommervogel, dessen Population nach Süden hin zunimmt. In Nordeuropa kommt sie eher spärlich vor.

Die Population der Art ist in D insgesamt stabil, neigt aber zu starken Bestandsschwankungen, die auf Grund von invasionsartigem Auftreten, das vermutlich abhängig von klimatischen Bedingungen im Winterquartier und / oder dem Bruterfolg in anderen, südlichen bzw. osteuropäischen Regionen ist, regelmäßig zu beobachten sind.

Deutschland

Entsprechend den auftretenden Schwankungen durch den invasionsartigen Einflug in manchen Jahren werden in D zwischen ca. 18.000 - 38.000 rufende Männchen registriert. In Deutschland gilt die Art als ungefährdet.

Niedersachsen

Wachteln kommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen aber im Tiefland (v. a. Emsland, Diepholzer Moorniederung, untere Mittelelbeniederung, Jeetzel-Dummeniederung). Die Art fehlt auf den Inseln und im Bergland.

Die Wachtel tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf, mit regional starkem Einflug in Invasionsjahren. Der Anteil der dann davon tatsächlich brütenden Individuen ist weitgehend unbekannt. Für Niedersachsen werden ca. 800 rufende Männchen angegeben.

In der Nähe zum Untersuchungsgebiet gibt es kein Vogelschutzgebiet mit wertbestimmenden Brutvorkommen. Das nächstgelegene Gebiet ist das V 37 „Niedersächsische Mittelelbe“. Vogelschutzgebiete mit nicht wertbestimmenden Brut-

7.49 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

vorkommen in der näheren Umgebung sind das V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“, das V 46 „Drömling“ und weiter nördlich das V 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutvorkommen) potenziell möglich

Von der Wachtel gibt es nur vereinzelte Brutzeitfeststellungen im Gebiet der offenen Ackerflur im Windpark Boldecker Land (westl. Barwedel) und nördlich davon. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Art hier auch Brutvogel ist. Andere vereinzelte Brutvorkommen in den weitläufigen Ackerfluren im Untersuchungsgebiet (westl. Jembke, zwischen Jembke und Tappenbeck) sind potenziell möglich.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Für die im Gebiet vorkommenden Wachteln kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 50 m (Effektdistanz nach GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010):

In den Bereichen, in denen die Trasse in der offenen Feldflur verläuft, werden Flächen bau- und anlagebedingt beansprucht, die von Wachteln als Brutplatz genutzt werden. Reale und potenzielle Brutplätze gehen dauerhaft verloren. Nach den Angaben in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) ist mit einer Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat für Wachteln in dem Bereich, der von der 52 dB(A)-Isophone abgedeckt wird, von 50 % auszugehen.

Weiterhin wird in einem Bereich, der von der 55 dB(A)-Isophone (Höhe Immissionsort 1 m) abgedeckt wird, die Habitategung in der Phase der Jungenführung um weitere 25 % reduziert.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird die generell festgelegte Bauzeitenbeschränkung (Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September - Maßnahme 2.2 V_{CEF}), wirksam. Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Wachteln haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert, sind noch nicht territorial und die Individuen können vor Störungen großräumig ausweichen und sind nicht unmittelbar betroffen. Gelege und / oder Jungvögel sind dann nicht oder nicht mehr vorhanden und ebenfalls nicht betroffen.

Betriebsbedingt kommt es zur Erhöhung des Kollisionsrisikos von die Trasse querenden Vögeln. Wachteln fliegen oft nur kurz auf und in geringer Höhe nur wenige hundert Meter weit. Dabei können sie beim Überfliegen der Autobahn in den Verkehr geraten. Zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos für die Autobahn querende Vögel wird die Trasse abschnittsweise im Bereich von Faunapassagen mit trassenparallelen Kollisionsschutzwänden versehen. Alle Böschungsbereiche werden mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}). In einem Abschnitt wird eine temporäre Kollisionsschutzwand errichtet, die als Überflughilfe für verschiedene Tierarten wirkt (Maßnahme 1.13 V_{CEF}).

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

7.49 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.2 V_{CEF}) werden erhebliche Störungen der lokalen Wachtel-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Brutplätzen der Art und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Extensivierung von Ackerflächen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF} ; 9.2 A_{CEF} ; 14.3 A) und Intensivgrünland (Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}) bzw. die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF} ; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}) vorsehen. Mit diesen Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Arten der offenen Feldflur kompensiert werden. Entsprechende Flächen werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Zudem profitiert diese Art auch von der geplanten Anlage von Feldlerchenfenstern (Maßnahmenkomplex 9).

Für die im Umfeld der geplanten A 39-Trasse zur Zugzeit potenziell vereinzelt als Rastvogel auftretenden Wachteln kommt es zu dauerhaft anlage- und betriebsbedingten Störungen. Diese Vögel sind jedoch in der Lage und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zur Verfügung, während der Zugzeit vor den Störungen großräumig auszuweichen. Hinzu kommen die o. a. Kompensationsflächen, die eine vergleichbare Funktion als Rastflächen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden.

Zudem werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf ein Mindestmaß verbunden. Gleichzeitig werden damit auch die Störwirkungen für die zur Zugzeit im Gebiet vorkommenden Wachteln reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Festsetzung einer Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen auf anderen Acker- und Grünlandstandorten (Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen im Umfeld des Vogelmoors und der Niederung der Kleinen Aller) werden Flächen geschaffen, die neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für Wachteln bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur R-LBP zeigen Wachteln keine bis nur geringe Ortstreue bez. ihrer Fortpflanzungsstätte. D. h., die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf die Maßnahmenflächen im lokalen Zusammenhang auch großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

7.49 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.50 Waldkauz (*Strix aluco*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der nachtaktive Waldkauz ist ein reiner Standvogel. Er besiedelt reich strukturierte Landschaft mit einigen alten Bäumen und Ansitzwarten für die Jagd, wie z. B. Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, verwilderte Gärten, Kulturland mit vielen Feldgehölzen und Bäumen sowie Dörfer und Stadtbereiche mit älteren Baumbeständen. Reine Fichtenwälder werden meist nur in den Randbereichen besiedelt (BEZZEL 1985).

Das Nest wird bevorzugt in Baumhöhlen angelegt, aber auch in Höhlen in und an Gebäuden (Scheunen, Kirchtürme, Dachböden, Ruinen etc.) und in Felshöhlen. Als Notlösung werden auch alte Greifvogel- oder Krähenhorste sowie Bodenhöhlen akzeptiert. Auch künstliche Nisthilfen werden gerne angenommen.

Waldkäuze brüten nur einmal im Jahr. Das Gelege umfasst meist 3 bis 5 Eier, die in der Regel im März gelegt werden. In Städten kann der Legebeginn jedoch unter Umständen deutlich früher sein (ab Ende Dezember / Anfang Januar). Nachgelege sind relativ selten. Das Weibchen bebrütet das Gelege für 28 bis 32 Tage, bis die Jungen schlüpfen, welche 29 bis 35 Tage im Nest verbleiben und dieses anschließend noch nicht flugfähig verlassen. Sie landen dann häufig auf dem Boden und versuchen, durch Klettern oder Hüpfen den nächsten Baum oder den nächsten höheren Sitzplatz zu erreichen. Die ausgereifte Flugfähigkeit wird mit frühestens 7 Wochen erreicht. Nach 2,5 bis 3 Monaten sind die Jungtiere schließlich selbständig und wandern nach Erreichen der Geschlechtsreife (noch im ersten Jahr) nur über geringe Entfernungen vom Geburtsort ab. Revier- und Höhlentreue ist beim Waldkauz nachgewiesen. In einigen Fällen werden traditionelle Reviere über Generationen weitervererbt (BEZZEL 1985).

Die Siedlungsdichten des Waldkauzes betragen in Niedersachsen großflächig 0,05 bis 0,5 Paare pro km², kleinflächig kann der Wert 0,7 bis 5 Paare pro km² erreichen (ZANG & HECKENROTH 1986). Für das südliche und mittlere Niedersachsen wird von HECKENROTH & LASKE (1997) eine Siedlungsdichte von 0,04 bis 0,21 Brutpaaren pro km² angegeben. Ein einzelnes Brutpaar kann ein Revier von 25 bis 80 ha für sich beanspruchen (LANUV NRW 2010).

Der Waldkauz besitzt ein vielfältiges Beutespektrum. Hauptbeute stellen im Allgemeinen Kleinsäuger dar. Daneben werden vor allem Vögel und Amphibien verzehrt. Die Anteile der einzelnen Tiergruppen am Beutespektrum können je nach Lebensraumtyp variieren (ZANG & HECKENROTH 1986).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Waldkauz weist eine disjunkte Verbreitung auf. Das westliche, relevante Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Westeuropa und Nordwestafrika bis zum Iran und Westsibirien. Das östliche Verbreitungsgebiet reicht von Tadschikistan und Afghanistan über den Himalaya bis nach China und Korea.

In Deutschland kommt der Vogel vom Tiefland bis in die obere Montanstufe vor. Er fehlt nur in baumarmen Küstengebieten. In den Mittelgebirgen ist der Waldkauz bis zu einer Höhe von 1.100 m zu finden, in den Alpen bis zu einer Höhe von 1.600 m. Mit etwa 59.000 bis 75.000 Brutpaaren (Stand: 2005) ist die Art bundesweit als mäßig häufig anzusehen. Die Bestände sind auf kurze und lange Sicht stabil bis leicht schwankend (BFN 2009).

Die niedersächsischen Bestände werden mit etwa 4.500 Brutpaaren beziffert (Stand: 2005). Der Waldkauz ist im größten Teil Niedersachsens relativ gleichmäßig verbreitet, er fehlt nur in den Moorkomplexen der Ostfriesisch-Oldenburgischen und der Stader Geest sowie in den baumarmen Marschen und auf den Inseln. Auch die Hochlagen des Harzes (ab 700 m) und waldarme Bereiche des Binnenlandes, wie die Diepholzer Moorniederung oder die Ackerlandbereiche der Burgdorf-Peiner Geestplatte und der Börden, werden nicht besiedelt. Die höchsten Siedlungsdichten werden im Bergland erreicht. Insgesamt nahm der Waldkauzbestand zwischen 1900 und 2005 landesweit um mehr als 20 % ab, während in jüngster Zeit keine signifikanten Bestandsentwicklungen festzustellen sind (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population kann daher als günstig beurteilt werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Der Waldkauz wurde im Untersuchungsgebiet in den ausgedehnten Kiefernwäldern westlich der Trasse mit vier Brutrevieren

7.50 Waldkauz (*Strix aluco*)

ren nachgewiesen. Zwei der vermuteten Brutreviere befinden sich in dem Waldgebiet rund um den Boldecker See westlich von Jembke. Die beiden anderen Brutreviere sind in den Wäldern zwischen Barwedel und Grußendorf westlich des Vogelmoors bzw. westlich der geplanten Trasse vorhanden. Der Nachweis wurde unter Verwendung einer Klangattrappe geführt, wobei die rufenden Vögel in den Wäldern westlich von Jembke im März auch ohne Klangattrappe zu hören waren.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Waldkauzes kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 500 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Waldkauz zu den „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“. Die Einschränkung der Habitategnung geht demnach bei dieser Art vor allem auf lärmbedingte Probleme bei der Partnerfindung sowie auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko zurück. Von einer erhöhten Kollisionsgefahr ist auszugehen, da Waldkäuse häufig in der Nähe von Straßen nach Kleinsäugetern suchen und auch von auf der Straße verendeten Tieren angezogen werden könnten. Es ist daher mit einer vorhabenbedingten dauerhaften Minderung der Habitategnung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen. Daran anschließend muss bis zu der Effektdistanz von 500 m oder bis zur 58 db(A)_{tags}-Isophone (je nachdem, was näher an der Trasse liegt) von einer Minderung um weitere 40 % ausgegangen werden. Ab dieser Linie bis hin zur 58 db(A)_{tags}-Isophone oder zur Effektdistanz von 500 m (je nachdem, was weiter von der Trasse entfernt liegt) kommt es zu einer weiteren Minderung der Habitategnung um 20 %.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällung / Rodung) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits vorhandene Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Der Waldkauz besetzt seine Bruthöhlen aber bereits ab Mitte/Ende Januar und ist zudem als Standvogel relativ ortsfest. Das bedeutet, dass zwingend kurzfristig vor Fällung in entsprechenden Gehölzbeständen etwa vorhandene Brutbäume ermittelt, auf Besatz geprüft und bereits im Spätherbst gefällt werden müssen (**Maßnahme 3.6 V_{CEF}**). Sollten die Höhlen besetzt sein, müssen die Vögel in geeigneter Weise zuvor vergrämt werden.

Für eine Reduzierung des Kollisionsrisikos entlang der Trasse müssen Maßnahmen ergriffen werden, die durch gezielte Gestaltung die Attraktivität des Straßenumfeldes für die betroffenen Arten senken oder ein Vordringen in die Gefahrenzone erschweren oder sogar ganz unmöglich machen.

Dazu gehören der Verzicht auf Anbringung von Sitzwarten für Eulen- und Greifvögel im Straßenumfeld, (der Waldkauz ist ein „Wartenjäger“), Gestaltung des Mittelstreifens und der Bankette in der Weise, dass diese keinen oder nur untergeordneten Lebensraum für Kleinnager bieten („Reduktion des Kleinnager-Angebots“ durch z.B. Rasengittersteine oder dichte Bodendeckerbepflanzung). Weiterhin soll eine möglichst dichte Randbepflanzung aller Böschungen erfolgen (**Maßnahme 6.1 A_{CEF}**). Im Umfeld der Faunapassagen und Grünbrücken werden Kollisionsschutzwände errichtet und abschnittsweise werden Fledermausschutzgitter und temporäre Kollisionsschutzwände bis zum Aufwuchs von Böschungsgehölzen errichtet (**Maßnahmen 1.12 V_{CEF}; 1.13 V_{CEF}**).

Weiterhin sollen durch die Trasse angeschnittene Waldschneisen trassenseitig zugepflanzt werden, so dass diese „Flugschneisen“ nicht direkt auf die BAB-Trasse leiten (**Maßnahme 3.7 V_{CEF}**).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

7.50 Waldkauz (*Strix aluco*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Waldkauz-Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es für die im Gebiet vorhandenen Waldkäuse aber auch zu betriebsbedingten Störungen der in den ausgedehnten Kiefernwäldern lebenden Vögel. Wegen der Lärmempfindlichkeit der Art werden große Waldflächen trassenparallel innerhalb der 58 dB(A)_{tags}-Isophone als Bruthabitat entwertet.

Entsprechend werden zur Vermeidung des Eintritts einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung des Brutplatzangebotes erforderlich. Das kann im Falle dieser Art mit ihren speziellen Bruthabitatanforderungen (Wälder mit älteren Beständen und reichem Höhlenangebot) über eine Waldstrukturangepassung entsprechender Waldflächen bzw. Sicherung bereits vorhandener geeigneter, älterer Nutzwälder erreicht werden. Auf diese Maßnahmeflächen und die weiterhin im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld als Lebensraum geeigneten verbleibenden Wälder können die betroffenen Individuen ausweichen.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden in den umliegenden Waldgebieten mit bereits vorhandenen mittelalten Kiefernbeständen Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen, die eine langfristige Sicherung alter, lichter Bestände zum Ziel haben. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen, Anlage von Gehölzen - **Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrÜbPI Ehra-Lessien“** und **12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Großendorf“**). Weitere Maßnahmen sind die langfristige Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}**) bzw. die Freistellung von Habitatbäumen. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Mit diesen Maßnahmen werden neue Habitate geschaffen und es wird eine Stärkung der lokalen Population erreicht. Entsprechende Flächen werden in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Zudem nimmt diese Art künstliche Nisthilfen gut an. Entsprechend werden in geeigneten Beständen Nistkästen ausgebracht und so das Nistplatzangebot verbessert (**Maßnahme 11.10 A_{CEF}**).

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier – unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen – nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Da die Bruthöhlen jedoch wiederkehrend über mehrere Jahre genutzt werden können, sind diese auch außerhalb der Brutzeiten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzusehen und verloren gehende Bruthöhlen müssen entsprechend ersetzt werden.

Weiterhin müssen sowohl im unmittelbaren Trassenverlauf entnommene wie auch durch die Lärmeinwirkungen im 58dB(A)-Korridor vorhandene und entwertete Bruthöhlen ersetzt werden. Dies geschieht zum einen über das Ausbringen von Nisthilfen in geeigneten Beständen (**Maßnahme 11.10 A_{CEF}**) und durch mittel- bis langfristige Waldstrukturverbesserungen (**Maßnahmenkomplex 11**), die zu einer Erhöhung des Angebotes natürlicher Bruthöhlen (Schwarzspechthöhlen) führen.

Der Waldkauz zeigt hohe Ortstreue bez. seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. MB 17 Gutachten zum LBP Leitfa- den Eingriffsregelung / Artenschutz). Eine Neubesiedelung von im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden geeigneten Lebensräumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist gewährleistet, wenn die Ersatz-Bruthöhlen in relativer Nähe zum Eingriffsraum bereitgestellt werden.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, in diese Waldflächen auszuweichen. Die Beeinträchtigungen der

7.50 Waldkauz (*Strix aluco*)

ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit kompensiert und wieder hergestellt.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Weil die Art weder in Deutschland, noch in Niedersachsen oder regional im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft ist, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Bereitstellung und/oder Entwicklung neuer Lebensräume i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch falls sie erst mittel- bis langfristig wirksam werden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verhindern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.51 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (-) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (stabil) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Waldlaubsänger lebt hauptsächlich in alten Laubwäldern mit freiem Raum zwischen den Bäumen unter dem Laubdach. Insgesamt geringere Dichten erreicht die Art in nadelholz-dominierten Wäldern, ist aber auch hier regelmäßig vertreten. In fast ganz Mitteleuropa ist der Langstreckenzieher von April bis September anwesend. Sein Winterquartier hat er im tropischen Afrika.

Biologie/Fortpflanzung

Die Geschlechtsreife tritt nach einem Jahr ein. Die Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli. Waldlaubsänger leben überwiegend in monogamen Brut- oder Saisonhehen. Nach einsetzender Bebrütung beginnen zwischen dreißig und sechzig Prozent der verpaarten Männchen in einem kleineren Zweitrevier um ein zweites Weibchen zu werben. Das aus Halmen und Gras erbaute backofenförmige Nest mit Seiteneingang ist gut getarnt am Waldboden im Gestrüpp versteckt. Das Weibchen legt sechs bis sieben Eier. Die Eier werden 12 bis 14 Tage lang vom Weibchen gewärmt. Die Jungvögel bleiben 12 bis 13 Tage im Nest.

Nahrungsökologie

Der Waldlaubsänger ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Im Herbst frisst er gelegentlich auch Beeren.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis. Das Verbreitungsgebiet reicht von Großbritannien über den Südosten Norwegens und Schwedens sowie Finnland bis an den westlichen Rand von Sibirien. Die südliche Verbreitungsgrenze verläuft durch den Süden Frankreichs und den Süden Bulgariens, Moldaviens und der Ukraine. In Mitteleuropa ist der Waldlaubsänger in Laubwaldbeständen weit verbreitet und kommt von der Tiefebene bis zur Montanstufe vor. In den Alpen dagegen übersteigt er nur selten Höhen von 1.300 Metern. Der europäische Bestand wird auf rund 7 Millionen Brutpaare geschätzt.

Deutschland

In Deutschland brütet der Waldlaubsänger überwiegend nur im Tiefland. Insgesamt ist die Art aber überall in den Gebieten mit entsprechenden Laub-Mischwäldern vertreten. Der Bestand wird mit 280.000 bis 400.000 Brutpaaren angegeben (BfN 2009), bei einer starken Abnahme im kurzfristigen Bestandstrend.

Niedersachsen

In Niedersachsen ist der Waldlaubsänger in allen Naturräumlichen Regionen mit entsprechenden Waldgebieten vorhanden. Daher ist er im Nordwesten des Landes gebietsweise selten oder fehlt sogar ganz. Die höchsten Dichten sind in den größeren Laub-Mischwaldgebieten vorhanden, aber die kleineren Wälder in der Bördelandschaft sind nur sporadisch besiedelt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutvogel) potenziell möglich

Der Waldlaubsänger kommt im Untersuchungsgebiet – obwohl es sich um überwiegend Nadelwälder handelt – in den ausgedehnten Waldflächen westlich des Vogelmoors vergleichsweise häufig vor.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Waldlaubsängers kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche

7.51 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Waldlaubsänger zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen. Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz in einem trassenparallelen Korridor von 200m beiderseits der geplanten Trasse wurden bei den Kartierungen 2009 insgesamt 8 Brutreviere des Waldlaubsängers festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art. Davon betroffen sind insgesamt 8 Brutreviere.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (Fällungs- und Rodungsverbot) ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Waldlaubsänger haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Alle Individuen sind dann in der Lage, großräumig auszuweichen. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden. Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Waldlaubsängers nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen auszuweichen und die neu hinzukommenden Kompensationsflächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, zu besiedeln.

Im Zuge geplanter Kompensationsmaßnahmen (Waldneugründungen, Gehölzpflanzungen, Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz bzw. die langfristige Entwicklung von Altholzbeständen), entstehen Biotopstrukturen, die dieser Art als Fortpflanzungs- und Lebensstätte dienen können. (**Maßnahmenkomplex 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrÜbPI Ehra-Lessien“** und **Maßnahmenkomplex 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal, südwestl. Grubendorf“** und **Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“**).

Die im Gebiet vorkommenden Vögel können dort neue Brutplätze zu etablieren. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier - vor dem Hintergrund der Häufigkeit der Art sowohl im Untersuchungsgebiet wie in ganz Niedersachsen - nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.51 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der oben beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen etc.) werden Biotopstrukturen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für Waldlaubsänger bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, großräumig auszuweichen und diese neu entstehende Strukturen zu besiedeln. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit langfristig wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert. Bis zur vollen Wirksamkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen (s. o.) kann es aber zu einer „time lag“-Situation kommen. Deswegen muss vorsorglich von dem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ausgegangen und die Erteilung einer Ausnahme beantragt werden. Daher werden weitere populationsstützende Maßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen stehen, vorgesehen. Diese Maßnahmen umfassen u.a. eine Strukturverbesserung von Wald sowie Waldrandgestaltungen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt (Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _2.6_ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _3_ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Der Bestand des Waldlaubsängers in Niedersachsen liegt bei ca. 35.000 BP und hat lang- und kurzfristig um mehr als 20 %, abgenommen. Die Art wird landesweit und im niedersächsischen Tiefland deswegen auf der Vorwarnliste geführt. Auch im Untersuchungsgebiet ist die Art nicht häufig. Geeignete Lebensräume der Art sind ältere, lichte Laubmischwälder. Damit die prognostizierte Beeinträchtigungen der Brutreviere sich nicht erheblich auswirkt, sind entsprechende Maßnahmen zur Neuschaffung als Brutplatz geeigneter Strukturen vorgesehen: Maßnahmen 11.1 E_{FCS} „Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald“ und 12.1 E_{FCS} „Aufforstung von naturnahem Laubwald“. Da die kurzfristige Wirksamkeit nicht gewährleistet ist, werden weitere populationsstärkende Maßnahmen erforderlich: im Rahmen des Maßnahmenkomplexes im Bereich des StÜbPI Wesendorf (15 E_{FCS}) werden u. a. Strukturverbesserungen von Wald bzw. Waldneugründungen durchgeführt (Teilmaßnahmen 15.2 E_{FCS} „Aufforstung von naturnahem Laubwald“, 15.3 E_{FCS} „Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald“, 15.4 E_{FCS} „Anlage und Entwicklung von Waldrändern“, 15.5 E_{FCS} „Anlage von Einzelbäumen/Baumreihen“). Damit werden mittel- bis langfristig weitere potenzielle Brutplätze auch für den Waldlaubsänger geschaffen. Einer fortschreitenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population kann damit entgegen gewirkt werden, so dass die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes weiterhin möglich ist.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

7.51 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.52 Waldohreule (*Asio otus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die dämmerungs- und nachtaktive Waldohreule kommt in Mitteleuropa hauptsächlich als Standvogel vor. Während die juvenilen Vögel häufig wegziehen, bleiben die adulten in der Regel das ganze Jahr über in demselben Revier und sind höchstens Strichvögel. Bezüglich des Jagdreviers ist die Waldohreule auf deckungsarme Flächen mit niedriger Vegetationshöhe in offenem Gelände angewiesen. Brutplätze findet die Art in Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften sowie vor allem an Waldrändern. Größere geschlossene Wälder werden nur im Randbereich genutzt. Im Winter wird gelegentlich der Anschluss an Siedlungen gesucht (BEZZEL 1985).

Nestbauhandlungen finden im Fall der Waldohreule nicht statt. Die Vögel übernehmen stattdessen vorhandene Nester von Rabenvögeln, Graureihern, Greifvögeln und Ringeltauben. Auch Kunstnester werden angenommen (BEZZEL 1985).

Es findet in der Regel nur eine Jahresbrut statt, aber auch Zweitbruten sind nachgewiesen. Das Gelege, das meist 4 bis 5 Eier umfasst (in Gradationsjahren 6 bis 8), wird ab Mitte März / Mitte April für 27 bis 28 Tage (pro Ei; Schlupfintervall: 2 Tage) bebrütet. Bei Gelegeverlust können Nachgelege produziert werden. Die in der ersten Lebenswoche blinden Jungvögel verlassen nach etwa 20 Tagen noch flugunfähig das Nest. Oft gelangen sie so auf den Boden und suchen sich dort eine Stelle mit ausreichender Deckung (Busch, kleiner Baum etc.). Mit 33 bis 35 Tagen werden die Jungen voll flugfähig und betteln ihre Eltern noch einige Zeit um Futter an (BEZZEL 1985). Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig (LANUV NRW 2010) und gegen Ende des ersten Lebensjahrs erreichen sie die Geschlechtsreife (BEZZEL 1985).

Waldohreulen verhalten sich nur zur Brutzeit territorial, im Winter bilden sie häufig Schlafgemeinschaften an traditionell genutzten Plätzen. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 und 100 ha erreichen (LANUV 2010), gelegentlich kommt es auch vor, dass nebeneinander brütende Paare dasselbe Jagdrevier benutzen (BEZZEL 1985). Als minimale Nestabstände werden 50 bzw. 100 bis 150 m genannt (FUCHS & SCHIFFERLI 1981, zit. In BEZZEL 1985).

Die Siedlungsdichte beträgt in Niedersachsen 0,04 bis 0,16 Brutpaare pro km² (HECKENROTH & LASKE 1997), in kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit großem Waldanteil können auch höhere Dichten von bis zu 0,4 Brutpaaren pro km² erreicht werden (ZANG & HECKENROTH 1986).

Die Waldohreule ernährt sich in erster Linie von Kleinnagern. Das wichtigste Beutetier stellt auch bei dieser Eulenart die Feldmaus dar. Bei einem Mangel an Mäusen wird oftmals auf Singvögel ausgewichen. Seltener werden Reptilien, Amphibien oder Fische erbeutet. Käfer, Heuschrecken, Maulwurfsgrillen, Regenwürmer, Schnecken etc. können das Nahrungsspektrum komplettieren (BEZZEL 1985).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen der Waldohreule kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 500 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Waldohreule zu den „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“. Die Einschränkung der Habitateignung geht demnach bei dieser Art vor allem auf lärmbedingte Probleme bei der Partnerfindung sowie auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko zurück. Von einer erhöhten Kollisionsgefahr ist auszugehen, da Waldohreulen häufig in der Nähe von Straßen nach Kleinsäugetieren suchen und auch von auf der Straße verendeten Tieren angezogen werden könnten. Es ist daher mit einer vorhabenbedingten dauerhaften Minderung der Habitateignung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 % auszugehen. Daran anschließend muss bis zu der Effektdistanz von 500 m oder bis zur 58 db(A)_{tags}- Isophone (je nachdem, was näher an der Trasse liegt) von einer Minderung um weitere 40 % ausgegangen werden. Ab dieser Linie bis hin zur 58 db(A)_{tags}- Isophone oder zur Effektdistanz von 500 m (je nachdem, was weiter von der Trasse entfernt liegt) kommt es zu einer weiteren Minderung der Habitateignung um 20 %.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Waldohreule ist in der ganzen Holarktis verbreitet. Das Vorkommen erstreckt sich von Großbritannien und Irland über große Teile Eurasiens einschließlich Chinas und der Mongolei bis nach Japan und Sachalin.

In Deutschland kommt die Art von der Tiefebene bis zur Waldgrenze der Alpen vor. Mit 26.000 bis 32.000 Brutpaaren

7.52 Waldohreule (*Asio otus*)

(Stand: 2005) ist sie in Deutschland mäßig häufig zu finden. Der bundesweite Bestand schwankt in Abhängigkeit von der Populationsdynamik der Feldmaus, ist jedoch lang- und kurzfristig etwa gleichbleibend (BFN 2009).

In Niedersachsen ist die Waldohreule in relativ gleichmäßiger Dichte verbreitet. Kleinere Verbreitungslücken finden sich nur in den gehölzfreien Seemarschen, in den Börden und im Harz ab 800 m Höhe. Mit etwa 4.500 Brutpaaren (Stand: 2005) ist die Art landesweit noch mäßig häufig. Im Gegensatz zum gesamtdeutschen Bestand ist der landesweite Bestand allerdings auf lange Sicht (1900 bis 2005) einer Abnahme um mehr als 50 % ausgesetzt und auf kurze Sicht (1980 bis 2005) einer Abnahme um mehr als 20 % (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Der Erhaltungszustand der Art wird daher als ungünstig eingestuft. Außer Brutvögeln findet man in Niedersachsen auch Durchzügler und Wintergäste der Waldohreule.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Die Waldohreule wurde mit einem zur Brutzeit rufenden Exemplar aus dem Waldbereich im Gebiet des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der geplanten Trasse nachgewiesen. Es wird von einem Brutvorkommen in diesem Waldbereich ausgegangen, so dass mit der Waldohreule als regelmäßigem Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist. Zudem muss die Waldohreule als potenzieller Brutvogel auch im UG eingestuft werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Waldohreule zu den Arten, denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko zuzuschreiben ist, da die Vögel häufig entlang der Straßen nach Wühlmäusen u. ä. jagen und zusätzlich von auf der Straße verendeten Tieren angelockt werden könnten.

Als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich der Erhöhung der Kollisionsgefahr von an der Straße nach Nahrung suchenden Tieren werden keine Ansatzstangen für Eulen- und Greifvögel in der Nähe der Straße ausgebracht (Detail aus **Maßnahme 1.15 V_{CEF}**). Weiterhin erfolgt die Gestaltung des Mittelstreifens und der Bankette in der Weise, dass diese keinen oder nur untergeordneten Lebensraum für Kleinnager bieten („Reduktion des Kleinnager-Angebots“ durch dichte Bodendeckerbepflanzung). Weiterhin soll eine möglichst dichte Randbepflanzung aller Böschungen erfolgen (**Maßnahme 6.1 A_{CEF}**). Im Umfeld der Faunapassagen und Grünbrücken werden Kollisionsschutzwände errichtet und abschnittsweise werden Fledermausschutzzäune und temporäre Kollisionsschutzwände bis zum Aufwuchs von Böschungsgehölzen errichtet (**Maßnahmen 1.12 V_{CEF}; 1.13 V_{CEF}**).

Weiterhin sollen durch die Trasse angeschnittene Waldschneisen trassenseitig zugepflanzt werden, so dass diese „Flugschneisen“ nicht direkt auf die BAB-Trasse leiten (**Maßnahme 3.7 V_{CEF}**).

Alle Böschungsbereiche werden mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (**Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}**).

Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe eines Waldohreulen-Nestes stattfinden, wäre in den frühen Morgen- und späten Abendstunden (Dunkelheit) das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das Fällen eines Nistbaumes oder Aufenthaltsbaumes noch nicht vollständig flugfähiger Jungvögel würde vermutlich zur Verletzung oder zum Tod von Individuen der Art führen.

Diese Umstände werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, welche den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Außerhalb dieses Zeitraums sind alle Individuen in der Lage, großräumig auszuweichen. Da die Waldohreule aber geeignete Alt-Nester bereits ab Anfang Februar besetzt und dann schon relativ ortsfest ist, müssen in entsprechenden Gehölzbeständen vorhandene Brutbäume ermittelt, auf Besatz geprüft und bereits im Spätherbst gefällt werden (**Maßnahme 3.6 V_{CEF}**). Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere kann somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Population während

7.52 Waldohreule (*Asio otus*)

der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden. Wegen der Lärmempfindlichkeit der Art bzw. der großen Effektdistanz wird durch den Neubau der BAB A 39-Trasse aber ein entsprechender trassenparalleler Korridor mit weiteren potenziellen Brutplätzen in seiner Eignung als Brutlebensraum für potenziell im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft durch Vergrämung der Brutvögel beeinträchtigt. Im Zuge der Kompensationsplanungen sind Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen und die Anlage von Gehölzen vorgesehen, die für die Vögel vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden und von diesen erfolgreich besiedelt werden können. Ziel ist u. a. eine langfristige Sicherung alter, lichter Bestände. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen, Anlage von Gehölzen - **Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“; Teilmaßnahme 14.12 E_{FCS} „Aufforstung v. naturnahem Laubwald“** auf Teilflächen in der Niederung der Kleinen Aller und **12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal, südwestl. Grußendorf“**). Weitere Maßnahmen sind die langfristige Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}**) bzw. die Freistellung von Habitatbäumen. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt. Mit diesen Maßnahmen werden neue Habitate geschaffen und es wird eine Stärkung der lokalen Population erreicht. Entsprechende Flächen werden in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Die Vögel können großräumig vor eintretenden Störungen aus dem Baustellen- bzw. Straßenbetrieb ausweichen und auch die Kompensationsflächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden, besiedeln. Davon profitieren auch im Gebiet brütende Waldohreulen bzw. sind diese Maßnahmen geeignet, den Erhaltungszustand einer lokalen Population positiv zu fördern. Weiterhin sind umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Damit wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der aktuellen Kartierungen wurde keine Waldohreulen-Brut im geplanten Trassenkorridor festgestellt. Potenziell ist dies aber möglich. Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung einschl. der vorgezogenen Kontrollmaßnahmen wird vermieden, dass bereits besetzte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört würden. Nester wären somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr von den Eulen besetzt. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten wären dann nicht betroffen.

Die im Zuge der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen zur Waldstrukturverbesserung und zur Sicherung von Alt- und Totholz bzw. die langfristige Entwicklung von Altholzbeständen führen auch zu einer Verbesserung des Brutplatzangebotes i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Waldohreule. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, in diese Bereiche auszuweichen. Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur R-LBP zeigt die Waldohreule eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue bez. der Fortpflanzungsstätte. D. h., die im Gebiet potenziell vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf Maßnahmenflächen im lokalen Zusammenhang bedingt erfolgreich auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird mittel- bis langfristig erhalten bzw. wieder hergestellt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

7.52 Waldohreule (*Asio otus*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, ____, Kap. __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.53 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (stabil) |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (V) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Waldschnepfe, benannt nach dem Lebensraum, lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern in fast ganz Europa. Im Winter (Oktober - November) ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder nach Westeuropa an die Atlantikküste und kehren im Frühling (März/April) wieder zurück

Biologie/Fortpflanzung

Die Brutzeit erstreckt sich von März bis Juli. Nach dem typischen Balzflug („Schnepfenstrich“) beginnt das Weibchen mit der Brut. Das Nest wird i. d. R. in Waldrandnähe angelegt und ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist. Das Gelege umfasst vier Eier, die Bebrütung dauert ca. 3 Wochen, bis die Küken schlüpfen. Die Jungvögel sind Nestflüchter. Das Weibchen versorgt die Jungen mit Futter und schützt sie bei drohender Gefahr, indem sie die Küken zwischen die Beine klemmt und in eine sichere Umgebung fliegt. Nach einem Monat sind die Jungvögel flügge. Nur ein Drittel des Nachwuchses überlebt das erste Lebensjahr.

Nahrungsökologie

Die Nahrung der Waldschnepfe besteht vorzugsweise aus Würmern, es werden aber auch Käfer, Ohrwürmer, Tausendfüßler, Spinnen, Insekten sowie andere Gliedertiere und deren Larven aufgenommen. In der Dunkelheit stochert die Waldschnepfe mit ihrem langen Schnabel im Boden und schnappt sich Regenwürmer. Im Winter ernährt sie sich auch von Beeren, Früchten und anderen Pflanzenteilen. Der Anteil an pflanzlicher Nahrung ist aber gering.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Verbreitungsgebiet der Waldschnepfe ist sehr groß und erstreckt sich über die Waldzone Eurasiens von Südwesteuropa bis nach Ostsibirien und Japan. Die Art weist lediglich Verbreitungslücken in den Hochgebirgen Asiens auf.

Die südliche Grenze des Brutareals verläuft von Nordspanien und den Pyrenäen entlang der südlichen Alpen und Norditalien durch den Süden Russlands, entlang des Nordens des Himalayas über die Mongolei und Mandschurei bis an die Pazifikküste. Die Art brütet auch auf einigen Pazifikinseln und kommt beispielsweise auf Inseln im Norden Japans vor. Im Norden kommt die Art nur sehr selten nördlich des Polarkreises vor, allerdings brütet die Art häufig in Tundrawäldern Europas und Asiens.

Die Waldschnepfe lebt in Wäldern mit Lichtungen und Schneisen und ist in Europa ein verbreiteter Brutvogel. Im Winter ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder an die Atlantikküste in Westeuropa.

Der mitteleuropäische Brutbestand wird auf 42.000 bis 142.000 Brutpaare geschätzt.[]

Deutschland

Die Waldschnepfe ist in ganz Deutschland verbreitet und ist in allen Gebieten mit ausreichend großen Waldflächen vorhanden. Der Bestand ist wegen der heimlichen Lebensweise der Art nur schwer erfassbar und wird auf ca. 23.000 – 27.000 Brutpaare geschätzt. Im langfristigen Trend sind die Bestände stark zurückgegangen, kurzfristig dagegen gleichbleibend (BFN 2009).

Niedersachsen

In Niedersachsen ist die Waldschnepfe in größeren Waldgebieten in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Der Bestand hat langfristig um mehr als 20 % abgenommen, kurzfristig sind die Zahlen gleichbleibend (KRÜGER & OLTMANN 2007) und wird mit 2.800 Brutpaaren (Stichjahr 2005) angegeben.

Der Erhaltungszustand wird daher als günstig eingeschätzt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Durchzug) potenziell möglich

Die Waldschnepfe wurde vereinzelt auf dem Durchzug in den Waldgebieten westlich des Vogelmoors festgestellt. Die Art ist potenzieller Brutvogel in den ausgedehnten Waldgebieten zwischen Bokensdorf und Grußendorf.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Die Waldschnepfe ist eine scheue, heimlich lebende und störepfindliche Vogelart. Die Art ist ein Bodenbrüter und rea-

7.53 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

giert entsprechend empfindlich auf optische Störungen.

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) zeigt die Art auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Es wird ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A) angegeben. Weiterhin wurde ein Effektdistanz entlang von Straßen bis 300 m ermittelt. Entsprechend kann es innerhalb des Korridors der Lage der 58 dB(A)-Isophone bzw. bis zur Effektdistanz im Umfeld von Straßen zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Art durch Herabsetzung der Habitateignung kommen.

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm).

Anlagebedingt geht ebenfalls potenzieller Lebensraum durch dauerhafte Überbauung verloren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis Ende September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Vögel haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Auf dem Durchzug im Gebiet auftretende Vögel haben ausreichend große Bereiche gleicher Qualitäten zur Verfügung und können auch problemlos vor auftretenden Störungen ausweichen.

Weiterhin sollen zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos durch die Trasse angeschnittene Waldschneisen trassenseitig zugepflanzt werden, so dass diese „Flugschneisen“ nicht direkt auf die BAB-Trasse leiten (**Maßnahme 3.7 V_{CEF}**). Zudem werden alle Böschungsbereiche mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (**Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}**). Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen nur von potenziell im Gebiet der ausgedehnten Kiefernwälder südlich von Lessien brütenden Waldschnepfen.

Durch die beschriebene Bauzeitenregelung (**2.1 V_{CEF}**) werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Mit dem Neubau der A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen potenzieller Brutplätze, insbesondere auch wegen der hohen Lärmempfindlichkeit bzw. der großen Effektdistanz dieser Art und entsprechender dauerhafter Verdrängung der potenziellen Brutvögel. Einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wirken verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung des Brutplatzangebotes auch für diese Art entgegen. Im Zuge der Kompensationsplanungen sind Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen und die Anlage von Gehölzen vorgesehen, die für die Vögel vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden und von diesen erfolgreich besiedelt werden können (**Teilmaßnahme 14.12 E_{FCS} „Aufforstung v. naturnahem Laubwald“** auf Teilflächen in der Niederung der Kleinen Aller und **Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrÜbPI Ehra-Lessien“** und **12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal, südwestl. Grußendorf“**). Zudem werden in den umliegenden Waldgebieten mit bereits vorhandenen mittelalten Kiefernbeständen Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen, die u. a. eine Entwicklung älterer, strukturreicher Bestände und von Waldlichtungen zum Ziel hat. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt (**Maßnahmen 11.1 E_{FCS}, 11.2 A_{CEF}**). Weiterhin werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die u. a. eine Strukturverbesserung von Waldflächen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt, umfassen (**Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI**

7.53 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

„Wesendorf“, was sich auch für diese Art günstig auswirkt. Mit diesen Maßnahmen werden neue Habitate geschaffen und es wird eine Stabilisierung der lokalen Population erreicht. Die potenziell betroffenen Vögel können großräumig vor eintretenden Störungen aus dem Baustellen- bzw. Straßenbetrieb in umliegende Wälder mit ähnlichen Habitatqualitäten für die Waldschnepfe ausweichen und auch die Kompensationsflächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden, besiedeln. Weiterhin sind umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Damit wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für potenziell im Gebiet brütende Waldschnepfen reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (potenzielle) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der aktuellen Kartierungen wurden keine brütenden Waldschnepfen im geplanten Trassenkorridor festgestellt. Potenziell ist dies aber möglich. Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Die Waldschnepfe zeigt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue bez. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. MB 17 Gutachten zum LBP Leitfadens Eingriffsregelung / Artenschutz). D. h., die im Gebiet potenziell vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf Maßnahmenflächen im lokalen Zusammenhang bedingt erfolgreich auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit langfristig erhalten bzw. wieder hergestellt. Entsprechende Kompensationsflächen sollten daher im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Lebensstätten stehen, können aber auch in größerer Entfernung von den betroffenen Flächen liegen. Sie sollten auf jeden Fall außerhalb des für die Art relevanten 58 dB(A)-Bandes liegen, damit Störungen durch den zukünftigen Lärm ausgeschlossen bleiben.

Die im Zuge der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen zur Waldstrukturverbesserung und zur Sicherung von Alt- und Totholz bzw. die langfristige Entwicklung von strukturreichen Laubmischwäldern führen auch zu einer Verbesserung des Brutplatzangebotes i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Waldschnepfe. Die im Gebiet potenziell vorkommenden Vögel sind in der Lage, in diese Bereiche auszuweichen. Weiterhin werden auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt, umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, mit denen auch für diese Art geeignete Biotopstrukturen entstehen bzw. entwickelt werden (u. a. Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen, Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“). Weil die Art weder in Deutschland, noch in Niedersachsen oder regional im Bestand gefährdet ist und der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft ist, wird das Risiko der dauerhaften Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population jedoch als gering eingeordnet.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

7.53 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage __, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 1, Kap. 3 dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.54 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (--) <input type="checkbox"/> U2 unzureichend – schlecht | |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (--) <input type="checkbox"/> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Waldwasserläufer ist Brutvogel in der borealen Nadelwaldzone Eurasiens und erreicht in Mitteleuropa den südwestlichen Rand des Verbreitungsgebietes. Der Aufenthalt im Brutgebiet beschränkt sich auf die Jungenaufzucht und dauert oft nur zwei Monate. Die Art brütet in feuchten Bruch- und Auwäldern, in gehölzreichen Mooren und waldbestandenen Ufern von stehenden und langsam fließenden Gewässern. Die in D und Nds. sehr seltene Art kommt außerhalb der Brutzeit an einer Vielzahl von Gewässertypen des Binnenlandes wie Torfstichen, Wiesengraben, Viehtränken und Kanalufern vor. Zu den Überwinterungsquartieren zählen das tropische Afrika, Arabien, Vorder- und Südasiens, das atlantische Westeuropa und das Mittelmeergebiet.

Der Waldwasserläufer ist ein Kurz- bis Langstreckenzieher, aber auch in Mitteleuropa überwintern Waldwasserläufer regelmäßig und sind dann in den Niederlanden, Belgien, Deutschland sowie der Schweiz zu sehen.

Biologie/Fortpflanzung

Waldwasserläufer führen eine monogame Saisonehe. Die meisten Erstbrüter sind im zweiten Lebensjahr, seltener kommt es bereits im 1. Lebensjahr zur Brut. Im Gegensatz zu anderen Regenpfeifern brütet diese Art nicht direkt am Boden, sondern besetzt alte Nester anderer baumbrütender Arten wie Drosseln, Ringeltauben, Krähen u. a. Selten brütet die Art auch am Boden oder auch in Baumhöhlen. Der Legebeginn ist ab Mitte/Ende April, in Skandinavien erst im Mai oder sogar erst im Juni. Das Gelege besteht aus 3 – 4 Eiern, die kreiselförmig mit einer grünlichen bis gelben Grundfarbe sind. Die Brutdauer beträgt 22 bis 24 Tage und wird von beiden Altvögeln durchgeführt, wobei das Männchen ausschließlich nachts brütet. Der Schlupf der Jungvögel ist meistens schon nach 30 bis 180 Minuten abgeschlossen. Die Eischalen werden von den Elternvögeln sofort abtransportiert. Die Jungvögel können die Nester bereits eine Stunde nach dem Schlupf verlassen, i. d. R. erfolgt dies aber erst am nächsten Tag. Die Jungvögel werden von den Altvögeln zum Sprung gelockt. Die Führungszeit beträgt etwa 26 bis 28 Tage.

Nahrungsökologie

Waldwasserläufer ernähren sich hauptsächlich von Wasserinsekten, terrestrischen Insekten und deren Larven, Krebstieren, Schnecken und kleinen Muscheln. Bei der Nahrungssuche wadet er durch Flachwasser und stochert mit seinem Schnabel im Schlamm nach Beute. Selten werden auch kleine Fischchen und Kaulquappen gefressen. Im Frühjahr besteht die Nahrung überwiegend aus Insekten.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Der Waldwasserläufer wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) als Art mit einer nur schwach ausgeprägten Empfindlichkeit gegenüber Lärm eingestuft. Für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen durch Beunruhigungseffekte (Licht, Bewegungen) wird eine Effektdistanz bis 200 m angegeben.

Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der festgestellten Rastplätze in der Niederung der Kleinen Aller durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb (ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. - Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle.

Anlagebedingte Empfindlichkeiten bestehen nicht, da von der Trasse keine Flächen beansprucht werden, die für diese Art Bedeutung haben.

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitatsignung für den Waldwasserläufer grundsätzlich anzunehmen. Da aber in diesem Fall keine Brutplätze der Art betroffen sind, sondern auf dem Durchzug rastende oder nach Nahrung suchende Einzeltiere, wird davon ausgegangen, dass die Vögel im Bereich der Niederung Kleine Aller großräumig ausweichen.

Es wird von einer Abnahme der Habitatsignung als Rastplatz analog zu den Brutplatzbeeinträchtigungen ausgegangen. Demnach nimmt die Habitatsignung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse um 60 %, daran anschließend bis

7.54 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

zu einer Effektdistanz von 200 m um weitere 20 % ab.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Brutgebiet der Art reicht durch die ganze eurasische boreale Waldzone.

Deutschland

In Deutschland erreicht die Art ihre südwestliche Verbreitungsgrenze und kommt nur in der norddeutschen Tiefebene und Ostbayern als Brutvogel vor. In den übrigen Landesteilen erscheint die Art nur sporadisch auf dem Durchzug. Der deutsche Brutvogelbestand wird auf nur 760 – 830 Brutpaare geschätzt (BfN 2009).

Niedersachsen:

In Niedersachsen kommt der Waldwasserläufer nur in den mittleren Landesteilen östlich der Weser vor. Die wenigen Brutvorkommen befinden sich an alten Torfstichen, in wiedervernässten und verbuschten Kleinmooren und Bruchwäldern. Insgesamt wird von ca. 100 Brutpaaren ausgegangen (Stand 2005, KRÜGER & OLTMANN 2007). Wegen der niedrigen Bestandszahl und des begrenzten Lebensraumes wird der Erhaltungszustand in Niedersachsen als ungünstig eingeschätzt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Nahrungsgast auf dem Durchzug) potenziell möglich

Einzelbeobachtungen vom Waldwasserläufer liegen aus dem Untersuchungsgebiet von der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck / Jembke vor. Hier wurde die Art zur Zugzeit vereinzelt im Zuge der Kartierungen zum ROV nachgewiesen. Da die Niederung der Kleinen Aller hier für diese Art keine geeigneten Brutplätze bietet, ist davon auszugehen, dass es sich bei den beobachteten Vögeln ausschließlich um Tiere auf dem Durchzug handelte.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau- und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet im Bereich der Niederung Kleine Aller vereinzelt rastenden Individuen der Art.

Im Verlauf der Niederung der Kleinen Aller stehen im weiteren Umfeld weitere geeignete Strukturen und auch Kompensationsflächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden, zur Verfügung, wohin die betroffenen Individuen ausweichen können. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (Anm.: die „Population“ sind in diesem Fall zu unterschiedlichen Zeiten während des Durchzugs im Gebiet vereinzelt auftretende Individuen – im strengen Sinne ist dies keine Population) treten nicht auf.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die eine Extensivierung von Ackerflächen und Intensivgrünland vorsehen. Diese Maßnahmen sind u. a. auch im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller geplant (Maßnahmenkomplex 14 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“).

Weiterhin werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für im Gebiet rastende Waldwasserläufer reduziert.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.54 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den Neubau der BAB A 39 kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldwasserläufers.

Im Zuge der Umsetzung geplanter landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Niederung der Kleinen Aller (s. o.) werden auch die Bedingungen für die hier im Gebiet auf dem Durchzug rastenden Vögel verbessert. Die im Gebiet vereinzelt rastenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff beeinträchtigten Flächen östlich von Tappenbeck bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.55 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (stabil) |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (2) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Weißstörche besiedeln in Niedersachsen als typische Kulturfolger offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, vor allem in Gebieten der Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässern. In diesem Zusammenhang hat Grünland mit Sichtkontakt zum Nest besondere Bedeutung. Ackerland wird i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt.

Die Brutplätze liegen überwiegend in ländlichen Siedlungen auf Gebäuden, selten auch auf einzeln stehenden Bäumen und Masten (Kunstnester), dann aber auch zumeist in Siedlungsnähe. Sehr selten finden sich auch Bruten in Auwäldern.

Biologie/Fortpflanzung

Der Weißstorch legt sein Nest möglichst frei und hoch auf Gebäuden und Bäumen an. Die meisten Bruten finden heutzutage auf künstlichen Nestunterlagen auf Dächern und Masten statt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt die Brutphase nach Eintreffen beider Partner oder ev. Neuverpaarung etwa Mitte März/April und Ausbesserung des Nestes mit dem Legebeginn ab Mitte April/Anfang Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut mit 3-5 Eiern. Die Bebrütungszeit beträgt ca. 33-34 Tage, die anschließende Nestlingszeit ca. weitere 55-60 Tage.

Nahrungsökologie

Der Weißstorch sucht sich seine Nahrung als typischer Schreitvogel auf Feuchtwiesen und Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation und „sammelt“ dabei vorwiegend Mäuse, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche und gelegentlich auch Maulwürfe, Hamster, Fische oder Reptilien ein. Seltener werden im Seichtwasser Amphibien gesucht. Weißstörche sind Langstreckenzieher. Die Populationen in Niedersachsen bzw. aus Norddeutschland ziehen im Schmalfrontzug über Gibraltar oder den Bosphorus (Zugscheide läuft durch Niedersachsen). Im jüngerer Zeit entwickelt sich auch zunehmend eine Überwinterung in Südwesteuropa. Die Winterquartiere der niedersächsischen Brutvögel befinden sich v. a. in West- und Ostafrika.

Im Frühjahr und Sommer ziehen in Niedersachsen auch osteuropäische Störche durch und es sind Nichtbrütertrupps während der gesamten Brutzeit im Gebiet anzutreffen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Weißstorch brütet in Europa von Spanien bis Russland, in Nordafrika und Vorderasien in der Türkei bis zum Kaukasus.

Deutschland

Der Weißstorch ist in ganz Deutschland in Gebieten mit geeigneten Nahrungsbiotopen vorhanden, aber annähernd drei Viertel der Population brütet in Ostdeutschland und dort überwiegend in den nördlichen Bundesländern (MV, BBG, SA). 2007 wurden in ganz Deutschland 3.958 Brutpaare gezählt. Der Bestandstrend ist derzeit positiv, wird aber z. T. auch auf Zuwanderung aus östlichen Populationen zurückgeführt.

Niedersachsen

In Niedersachsen ist der Weißstorch in allen Naturräumlichen Regionen mit Ausnahme des Berglandes und des Harzes regelmäßig vertreten. Die höchsten Dichten sind in den wenigstens teilweise noch überschwemmten Niederungen von Elbe, Weser und Aller zu finden. Das spiegelt sich auch in der Liste der Vogelschutzgebiete, in denen die Art vorkommt wieder (vgl. Tabellen 1 und 2).

In der näheren Umgebung zum Untersuchungsgebiet befinden sich die beiden Vogelschutzgebiete V 46 „Drömling“ und V 47 „Barnbruch“, wo der Weißstorch wertbestimmende Brutvogelart ist. Im V 46 tritt der Weißstorch zudem als wertbestimmender Nahrungsgast auf. Auch im V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ ist der Weißstorch regelmäßiger, aber nicht wertbestimmender Nahrungsgast.

7.55 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Nahrungsgast) potenziell möglich

Der Weißstorch brütet in Warmenau und Brackstedt östlich der Niederung der Kleinen Aller. Die Brutplätze befinden sich innerhalb der Ortslagen bzw. am Ortsrand auf Gebäuden/Kunsthörsten außerhalb des Untersuchungsgebietes. Durch die unmittelbare Lage der Horste an der Niederung der Kleinen Aller zählen die Wiesen in der Niederung zum wichtigen Nahrungsbiotop der Art und haben unter diesem Gesichtspunkt landesweite Bedeutung. Seltener, aber regelmäßig suchen die Vögel auch die Bullergrabenniederung bei Lessien im Norden des UG auf. Wegen der größeren Entfernung (ca. 10 km) haben diese Flächen als Nahrungsbiotop nur untergeordnete Bedeutung.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Weißstorches kommt es im Bereich der Niederungen im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm).

Anlagebedingt gehen ebenfalls Nahrungsflächen durch dauerhafte Überbauung verloren.

Verlust von Flächen des Nahrungsbiotops durch Störwirkungen aus dem Betrieb der Straße entstehen bis zu der angegebenen artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Straße aus dem Nahrungshabitat.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder durch bau-, noch anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen zur Verletzung oder Tötung von Individuen der Art. Es tritt auch keine direkte Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten des Weißstorchs ein. Es werden aber während der Jungenaufzucht essentielle Nahrungsflächen der Art beeinträchtigt, s. u.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen der in den Niederungen nach Nahrung suchenden Individuen der Art treten baubedingt und dauerhaft anlage- und betriebsbedingt auf. Die von der Trasse durchschnittenen Flächen zwischen der Ortslage Tappenbeck und der Kleinen Aller gehen als Nahrungshabitat für den Weißstorch vollständig verloren. Die Flächen östlich der Kleinen Aller dagegen sind von Überbauung nicht betroffen und liegen überwiegend auch außerhalb der für den Weißstorch angegebenen Effektdistanz von 100 m, so dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen in ihrer Funktion als bedeutender Nahrungshabitat nicht verloren gehen. Große, ungestört verbleibende Bereiche liegen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang in der Niederung der Kleinen Aller. Die Vögel sind in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und die im nordöstlichen Verlauf der Niederung der Kleinen Aller vorhandenen geeignete Strukturen und auch die dort geplanten Kompensationsflächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden, zu erreichen.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen mit Abschieben des Oberbodens in gehölzfreien Trassenabschnitten im Offenland auf die Zeit nur im August und September beschränkt (**Maßnahmen 2.1 V_{CEF} , 2.2 V_{CEF}**). Damit wird verhindert, dass die in Horstnähe vorhandenen Grünlandflächen als Nahrungsflächen während der frühen Jungenaufzucht kurzfristig ausfallen

7.55 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

und damit eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten eintritt.

Zur Kompensation der später dauerhaft eintretende Beeinträchtigung dieser Flächen sind entsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, s. u.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Bauzeitenregelung wird der Eintritt einer Beeinträchtigung der essentiellen Nahrungshabitate während der Zeiten der Jungenaufzucht vermieden.

Die von der Überbauung betroffenen und von betriebsbedingten Störungen angrenzenden Flächen in der Niederung der Kleinen Aller sind wegen ihrer großen Nähe zu den Horststandorten als Nahrungshabitat für den Weißstorch von landesweiter Bedeutung.

Wegen dieser hohen Bedeutung dieser Flächen i. Z. mit der erfolgreichen Jungenaufzucht der Weißstörche sind diese Flächen zumindest während der Phase der Jungenaufzucht bis zu deren Flüge-Sein als essentieller Bestandteil zu den Fortpflanzungsstätten i. S. des § 44 (1) Nr. 3 zu zählen.

Im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmenkomplexe werden im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller zwischen Brackstedt und Tiddische nördlich des betroffenen Niederungsgebietes Grünland- und Ackerflächen extensiviert (Anlage von Extensivgrünland - **Maßnahme 8.1 A, 10.1 A_{CEF}, 13.1 A, 14.1 A_{CEF}**, Extensivierung von bestehendem Grünland – **Maßnahme 8.2 A, 14.2 A_{CEF}**). Auf Grünlandflächen werden Kleingewässer angelegt (Maßnahme **14.6 E**) sowie Gewässerstrandstreifen angelegt (Maßnahmen **14.7 E** – Verbesserung der Gewässerstruktur). Die Maßnahmen auf diesen Kompensationsflächen werden für die Weißstörche geeignete Nahrungsflächen bieten und das Gesamtangebot an geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld der Horststandorte in Warmenau und Brackstedt aufrechterhalten bzw. verbessern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

7.55 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.56 Wendehals (*Jynx torquilla*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (1) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (1) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Wendehals besiedelt teilbewaldete bis locker mit Bäumen bestandene Landschaften (z. B. Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Dorfränder, Obstgärten und -plantagen usw.) mit offenen Flächen zur Nahrungssuche am Boden. Die Art kommt auch in sehr lichten alten Laub- und Kiefernwäldern und deren Zerfallsstadien sowie Pionierwäldern vor. Größere Waldgebiete werden vorwiegend an südexponierten Randbereichen oder an Lichtungen besiedelt. Im Bruthabitat benötigt die Art niedrig bewachsene, besonnte Freiflächen zur Nahrungssuche sowie alte Bäume mit Höhlen als Nistplatz und Rufwarten. Der Boden sollte nur schütter bewachsen oder kurzrasig sein, damit der Zugang zur Hauptnahrung (Ameisen) möglich ist. Daher werden vor allem trocken-warme und magere Standorte sowie Brachestreifen als Nahrungshabitate genutzt, feuchte Standorte werden eher gemieden. Auf dem Zug kann die Art auch in völlig baumfreiem Gelände vorkommen. Wendehälse sind Langstreckenzieher, die in den Savannen- und Trockengebieten West- und Zentralafrikas überwintern. Ab Ende April/Anfang Mai erscheinen die Vögel in den Brutgebieten, ab Mitte August bis Ende September findet der Wegzug statt.

Biologie/Fortpflanzung

Der Wendehals brütet in alten Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen und plündert dazu manchmal auch Nester anderer Höhlenbrüter. Ebenso werden künstliche Nisthöhlen angenommen. Der Legebeginn findet ab Anfang Mai statt, insgesamt werden 7 – 12 (selten weniger) Eier abgelegt. Die Bebrütungszeit dauert ca. 12 - 14 Tage, die anschließende Nestlingszeit weitere 19 – 25 Tage.

Nahrungsökologie

Der Wendehals nutzt verschiedenen Insekten als Nahrung. Während der Brutzeit hauptsächlich Ameisenpuppen und Larven, jedoch kaum die Ameisen selber. Der Anteil sonstiger Insektennahrung ist für die Nestlinge gering. Für den Bruterfolg ist neben der Ameisendichte auch deren Verfügbarkeit entscheidend. Der Wendehals kann mit seinem relativ schwachen Schnabel kaum graben, daher sind unterirdische Ameisennester für ihn kaum zugänglich. Entsprechend werden vor allem Hügelnester bauende Ameisen genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt hüpfend am Boden, was eine wenig dichte bzw. lückige Vegetationsdecke voraussetzt.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Brutgebiet des Wendehals umfasst ganz Europa vom Mittelmeerraum bis zum Polarkreis und von Westeuropa bis zum Pazifik durch den gesamten asiatischen Kontinent.

Deutschland:

In Deutschland kommt die Art meistens in den tieferen Regionen und günstigen Lagen der Mittelgebirge (bis 1000 m) und in den Alpen unterhalb etwa 1700 m vor. Die Verbreitung ist lückig und stark rückläufig.

Der Brutbestand in D wird auf 9.900 – 15.000 Brutpaare geschätzt, bei einem insgesamt abnehmendem Bestand.

Niedersachsen:

Die Art war früher landesweit verbreitet, hat aber in den letzten Jahrzehnten erhebliche Arealverluste insbesondere in den westlichen Landesteilen erfahren. Der Wendehals besiedelt aktuell vor allem noch die kontinentaleren östlichen und südlichen Landesteile. Die Verbreitung im westlichen Teil Niedersachsens ist nur noch vereinzelt und sehr sporadisch.

Die Hauptverbreitungsgebiete konzentrieren sich vor allem im östlichen Tiefland in den trockeneren Heide- und Sandgebieten, wo die Lebensraumsprüche am besten erfüllt sind. Vereinzelt jüngere Nachweise aus den Hochlagen des Nationalparks Harz.

Für Niedersachsen werden ca. 250 Brutpaare angegeben.

Insgesamt hat in den vergangenen Jahren bundes- wie landesweit im langfristigen und kurzfristigen Trend eine starke Bestandsabnahme stattgefunden. Daher ist der aktuelle Erhaltungszustand als ungünstig einzustufen.

7.56 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Einzelnachweis auf dem Durchzug) potenziell möglich

Die Art wurde nur einmalig im UG nachgewiesen. Potenzielle Brutvorkommen sind wegen fehlender geeigneter Biotopstrukturen (offene und halboffene, klimatisch begünstigte parkartige Landschaften mit Einzelbäumen) auszuschließen. Die im Plangebiet vorhandenen Kiefernwälder weisen zu dichte Bestände für ein Vorkommen dieser Art auf.

Vogelschutzgebiete in der näheren Umgebung zum Untersuchungsgebiet, wo die Art vorkommt, aber nicht wertbestimmend ist, sind das V 47 „Barnbruch“, das V 46 „Drömling“ und das V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) weist die Art keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Ein kritischer Schallpegel liegt nicht vor.

Für den Wendehals wird eine artspezifische Effektdistanz von 100 m angegeben, das heißt von bau- und betriebsbedingten Störungen durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb aus Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht) sowie dem zukünftigen Kfz-Verkehr ist in einem entsprechenden Korridor entlang der Trasse auszugehen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Entlang der geplanten Trasse gibt es kaum als Brutplatz/Lebensraum für den Wendehals geeignete Biotopstrukturen, insofern sind hier auch keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Die während der Zugzeit vereinzelt im Gebiet durchziehenden Vögel sind nicht ortsfest bzw. revierbezogen und daher in der Lage, vor auftretenden Störungen großräumig auf ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung einschließlich neu hinzu kommender Kompensationsflächen auszuweichen.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden zudem umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht. Damit werden auch Störwirkungen für im Gebiet durchziehende Wendehälse reduziert.

Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es auch zu Lebensraumverbesserungen für den Wendehals hinsichtlich einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in während des Durchzugs als Rast- und Nahrungsflächen genutzten Bereichen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7.56 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Entlang der geplanten Trasse gibt es kaum als Brutplatz/Lebensraum für den Wendehals geeignete Biotopstrukturen, insofern sind hier weder konkrete noch potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

ja

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.57 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Wespenbussard besiedelt bevorzugt klimatisch begünstigte, reich strukturierte halboffene Landschaften mit alten Laubbaumbeständen in Wäldern und Feldgehölzen. Das Nahrungs- und Jagdgebiet befindet sich in den angrenzenden offenen Bereichen wie Waldlichtungen, Brachen, Grünländern, aber auch Heiden und Magerrasen. Die von der Art bevorzugten Brutplätze liegen in alten Laubwäldern mit dicht geschlossenem Bestand und guter Deckung des Brutplatzes.		
Biologie/Fortpflanzung		
Die Horste werden auf alten Bäumen nahe am Stamm oder auf starken Seitenästen angelegt, nicht selten baut diese Art neue Nester. Überwiegend werden aber alte Greifvogel-, Krähen- und Kolkrabennester besetzt. Die zu Beginn der Brutzeit frisch besetzten Nester werden mit grünen Blättern und belaubten Zweigen ausgepolstert. Die Eiablage beginnt i. d. R. nicht vor Ende Mai, der späteste Zeitpunkt zum Ausfliegen der Jungvögel liegt Anfang September.		
Das Gelege besteht meistens aus 2 (1- 3) Eiern, die Brutdauer liegt zwischen 30 und 37 Tagen. Die Jungvögel sind ab ca. 44 Tagen flugfähig. Die Jungen fliegen ab Ende Juli/ Anfang August aus. Im Zusammenhang mit dem speziellen Nahrungserwerb (Wespen) hängt der Bruterfolg sehr stark von den Witterungsverhältnissen ab. In feuchten, kühlen Sommern kann der Bruterfolg bei ganzen Teilpopulationen ausbleiben.		
Nahrungsökologie		
Wespenbussarde ernähren sich bevorzugt von Larven, Puppen und Imagines sozialer Wespen und (selten) Hummeln. Es werden aber auch andere Insekten, Würmer, Amphibien und Reptilien, selten sogar Kleinsäuger aufgenommen. In den ersten Tagen der Jungenaufzucht sind Wespen- und Hummellarven besonders wichtig. Die Nahrungssuche erfolgt oft am Boden, Wespen- und Hummelnester werden ausgegraben.		
Wespenbussarde sind Langstreckenzieher, die in Äquatorial- und Süd-Afrika überwintern. Die Vögel kommen Mitte bis Ende April im Brutgebiet an und ziehen aus Mitteleuropa etwa ab Mitte August wieder ab. Populationen aus nördlicheren Brutgebieten ziehen im August über Niedersachsen ab.		
Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen		
Das Verbreitungsgebiet des Wespenbussards umfasst im wesentlichen die gemäßigte Zone des subkontinentalen bis kontinental geprägten Europas und des westlichsten Asien.		
<u>Deutschland:</u>		
Die Art ist fast in ganz Deutschland flächig verbreitet. Das regelmäßige Vorkommen reicht vom Flachland bis in die montane Stufe, Brutnachweise auch in den Alpen. Für Deutschland werden ca. 4.440 Brutpaare angegeben.		
<u>Niedersachsen:</u>		
In ganz Niedersachsen kommt die Art verstreut als Brut- und Gastvogel und regelmäßiger Durchzügler vor. Der Wespenbussard besiedelt bevorzugt Gebiete mit größeren Laubwaldbeständen, kommt aber auch in der halboffenen Kulturlandschaft vor, wenn geeignete Gehölze als Brutplatz in der Nähe sind.		
Brutvogelbestand in Niedersachsen: etwa 500 Brutpaare.		
Im langfristigen Bestandstrend (1900 – 2005) hat der Bestand in Nds. um mehr als 20 % abgenommen, so dass ein langfristiger Rückgang konstatiert werden muss. Im Zeitraum von 1980 – 2005 dagegen hat sich der Bestand um weniger als 20 % verändert (sowohl positiv wie negativ), was als „keine Bestandsveränderung“ (d. h. im Rahmen der natürlichen Bestandsschwankungen) eingeordnet wird. Dennoch ist wegen des langfristigen Rückganges der Bestandszahlen der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen insgesamt als ungünstig einzustufen (s. o.).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen (als Gastvogel)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell (als Nahrungsgast / auf dem Durchzug)	

7.57 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt bzw. im gesamten Untersuchungsgebiet des PFA 7 keine Brutplätze des Wespenbussards vorhanden sind. Entsprechend der für einen Horststandort bevorzugten Waldtypen (s. o.) sind im Gebiet auch keine Bruten dieser Greifvogelart zu erwarten.

Die Art kommt potenziell als Rastvogel auf dem Durchzug im Gebiet oder als sehr seltener Nahrungsgast vor. Da die Vögel dann nicht ortsfest und sehr mobil sind, werden sie vor eventuellen baubedingten Störungen ausweichen. Essentielle Flächen für den Nahrungserwerb für im Gebiet potenziell auftretende Nahrungsgäste im näheren Umfeld von Brutplätzen, die für die Jungenaufzucht wesentliche Bedeutung haben, sind hier nicht vorhanden.

Insofern kommt es hier weder bau- noch anlagebedingt zu Störwirkungen für diese Art.

In GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010) wird eine Effektdistanz von 200 m für die Art angegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von betriebsbedingt auftretenden Beeinträchtigungen von Lebensstätten für diese Art ist wegen des Fehlens geeigneter Brutstandorte nicht auszugehen.

Für potenziell im Gebiet durchziehende, rastende oder zur Nahrungssuche vorkommende Vögel entstehen in dem Korridor mit der wirksamen Fluchtdistanz gegenüber verkehrsbedingten Störungen (Wespenbussard max. 200 m) Beeinträchtigungen in Form Vermeideverhaltens. Da die Tiere auf diese Flächen nicht essentiell angewiesen sind und weiträumig in geeignete Bereiche ausweichen können, werden diese Auswirkungen nicht als erheblich eingestuft.

Da von Straßen keine besondere Attraktionswirkung für diese Art ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollision nicht gegeben.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 weder zu bau-, noch anlage- oder betriebsbedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kann es zu bau-, anlage, und betriebsbedingten Störungen der im Gebiet potenziell vereinzelt als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug vorkommenden Individuen der Art kommen.

Die Vögel sind in der Lage und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche einschließlich neu hinzukommender Kompensationsflächen in der Umgebung zur Verfügung, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Damit werden auch Störwirkungen für potenziell im Gebiet jagende / rastende Wespenbussarde reduziert.

7.57 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es auch zu Lebensraumverbesserungen für den Wespenbussard hinsichtlich einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Strukturanreicherung in den potenziellen Jagdgebieten. Diese Maßnahmen umfassen u. a.: „Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren – Maßnahme 6.8 A, „Rückbau / Entsiegelung von Verkehrswegen“ - Maßnahme 6.10 A, „Anlage von Extensivgrünland“ - 8.1 A_{CEF}, „Extensivierung von bestehendem Grünland“ - 8.2 A_{CEF}, „Entwicklung/Sicherung von Ackerbrachen - 8.3 A_{CEF}, „Entwicklung von halbruderaler Gras- u. Staudenflur“ - 8.4 E, „Entwicklung von Nadelwald in Laubwald“ - 8.10 E.

Im Zuge der Kompensationsplanungen sind Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen und die Anlage von Gehölzen vorgesehen, die auch von diesen Vögeln erfolgreich besiedelt werden können (Maßnahmenkomplexe 11, 13, 14, 16 und Maßnahmenkomplexe 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal und südwestl. Grußendorf“, 15 „StÜbPI Wesendorf“).

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Unmittelbare bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da im geplanten Trassenverlauf der neuen A 39 in diesem Abschnitt bzw. im gesamten Untersuchungsgebiet des PFA 7 keine Brutplätze des Wespenbussards vorhanden sind. Für einen Horststandort bevorzugte Waldtypen (s. o.) sind im Gebiet kaum vorhanden, so dass es auch nicht zu Beeinträchtigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

7.57	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6	Fazit:
	Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})
	sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
	Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.58 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der dem Baumpieper sehr ähnliche Wiesenpieper ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, der ausnahmsweise auch in der Nähe des Brutplatzes überwintern kann. Die meisten Tiere ziehen von Niedersachsen aus sehr einheitlich in einem ca. 200 km breiten Korridor Richtung SW oder SSW in die Winterquartiere, die vor allem im Südwesten der Iberischen Halbinsel liegen (ZANG & HECKENROTH 2010).

Als Brut- und Nahrungsrevier bevorzugt der Wiesenpieper offenes, baum- und straucharmes Gelände mit eingestreuten höheren Warten, das meist etwas uneben oder von Gräben oder Böschungen geprägt ist und einen hohen Grundwasserspiegel aufweist. Des Weiteren muss die Krautschicht ausreichend Deckung für das Nest bieten, darf aber die Fortbewegung beim Nahrungserwerb nicht behindern (Höhe < 10 cm). In Niedersachsen findet man den Wiesenpieper daher in Hochmooren, küstennahen Dünen, Salzwiesen, Niederungswiesen und Feuchtwiesen, sowie etwas weniger häufig in Wiesentälern der Mittelgebirge, auf Heiden, Aufforstungen und verschiedenen Ruderalflächen (ZANG & HECKENROTH 2010). Das Nest wird in Form eines Bodennestes angelegt und ist mindestens von einer Seite geschützt. Meist liegt es gut versteckt und bietet zudem Sichtschutz nach oben (BEZZEL 1993).

Die Revierbesetzung erfolgt i. d. R. im März direkt nach der Ankunft der Männchen. Wenige Tage oder Wochen später erfolgt die Paarbildung, auf welche meistens Mitte April die Eiablage folgt. Die 4 bis 6 Eier werden 11 bis 15 Tage ausschließlich vom Weibchen bebrütet. Oftmals wird im Mittel 42 Tage nach dem Legebeginn eine Zweitbrut begonnen. Drittbruten sind ebenfalls nachgewiesen. Die Nestlingszeit beträgt 10 bis 14 Tage. Schon einige Tage nach dem Verlassen des Nestes werden die Jungtiere nicht mehr gefüttert, aber noch bis zu 40 Tage (im Median 13 Tage) von den Eltern betreut. Die Geschlechtsreife wird im ersten Lebensjahr erreicht, wenn auch ein großer Teil der Männchen zu diesem Zeitpunkt noch unverpaart bleibt (BEZZEL 1993).

ZANG & HECKENROTH (2001) geben für das Bundesland Niedersachsen großflächige (> 50 km²) Siedlungsdichten zwischen 0,5 und 1,5 Brutpaaren pro km² an. Kleinflächig sind in Hoch- oder Niedermooren oft Dichten zwischen 0,3 und 3 Paaren pro 10 ha und im Grün- und Ackerland zwischen 0,1 und 1,6 Paaren pro 10 ha zu finden.

Hauptnahrung des Wiesenpiepers sind kleine Arthropoden. Im Winterhalbjahr frisst der Vogel auch kleine Würmer, Schnecken und Sämereien (BEZZEL 1993).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Wiesenpiepers kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m (Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Wiesenpieper zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Brutverbreitung des Wiesenpiepers erstreckt sich von Grönland über Island und große Teile der Nordhälfte Europas bis nach Asien.

In Deutschland ist der Wiesenpieper mit ca. 96.000 bis 130.000 Brutpaaren (Stand: 2005) als häufig anzusehen. Er bewohnt Habitate vom Tiefland bis auf über 1.000 m Höhe. Der Bestand befindet sich jedoch langfristig in einem Rückgang unbekanntes Ausmaßes und auch kurzfristig ist eine starke Abnahme zu verzeichnen (BFN 2009).

In Niedersachsen ist der Vogel landesweit verbreitet und kommt in den höchsten Dichten in den küstennahen Niederungen und auf den Inseln vor. Häufig ist er außerdem in den Mooren des Tieflandes und den Hochlagen von Harz und Solling, sowie in den Börden. Trockene Sand- und Heidegebiete werden von der Art im Allgemeinen gemieden (HECKENROTH & LASKE 1997). Mit ca. 30.000 Brutpaaren (Stand: 2005) ist der Wiesenpieper auch auf Landesebene häufig. Zwischen 1900

7.58 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

und 2005 nahm der Bestand allerdings um mehr als 50 % ab. Auch auf kurze Sicht (von 1980 bis 2005) ist eine Bestandsabnahme zu erkennen (um mehr als 20 %; KRÜGER & OLTMANN 2007).

Außer als Brutvogel kommt der Wiesenpieper in Niedersachsen auch zahlreich als Durchzügler und regelmäßig als Wintergast vor (ZANG & HECKENROTH 2001).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutnachweis, Rastvogel / Wintergast) potenziell möglich

Der Wiesenpieper wurde mit wenigen Brutnachweisen in den Niederungen der Kleinen Aller und der Bullergrabenniederung im Untersuchungsgebiet festgestellt. Innerhalb der für die Art relevanten Effektdistanz bis 200 m, in der es zu Beeinträchtigungen der Funktion als Bruthabitat kommt, wurden 4 Brutreviere ermittelt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Art. Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe von Nestern des Wiesenpiepers stattfinden, wäre das Risiko gegeben, dass die Altvögel durch Vergrämung vom Versorgen der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden, was bei längerer Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der Jungtiere führen würde. Auch das unabsichtliche oder absichtliche Zerstören der Nester im Zuge der Bauarbeiten könnte zur Zerstörung darin befindlicher Gelege oder zum Tod von Jungvögeln führen.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenbeschränkung (Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens in Offenlandbereichen nur im August und September - Maßnahme 2.2 V_{CEF}) festgelegt. Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Ein baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere während der Fortpflanzungszeit kann somit ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Wiesenpiepers nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung (2.2 V_{CEF}) werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen Brutplätze und entsprechender dauerhafter Vergrämung der Brutvögel. Auch Wintergäste und Durchzügler sind von dieser Vergrämung betroffen. In beiden Fällen sind die Tiere jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zu Verfügung. Hinzu kommen Kompensationsflächen, die vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel übernehmen bzw. bieten werden. Im Zuge der Kompensationsplanung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion gewährleisten (**Komplexmaßnahmen 8 „Bullergrabenniederung“ und 19 „Grünlandextensivierung Kleine Aller“**).

Im Zuge dieser Kompensationsmaßnahmen ist eine Entwicklung von Ackerbrachen und Ackerrandstreifen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}; 9.2 A_{CEF}; 9.3 A_{CEF}, 14.3 A), eine Extensivierung von Intensivgrünland (Maßnahmen 8.2 A; 14.2 A_{CEF}) bzw. die Anlage von Extensivgrünland (Maßnahmen 8.1 A; 10.1 A_{CEF}; 13.1 A, 14.1 A_{CEF}) vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen werden Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Arten der Wiesenlandschaften und offenen Feldflur kompensiert. Entsprechende Flächen werden im Umfeld des FFH-Gebietes Vogelmoor östlich der A 39-Trasse und im Bereich der Niederung der Kleinen Aller in das Maßnahmenkonzept eingestellt. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt.

7.58 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Weiterhin wird mit den geplanten umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen für die im Gebiet vorkommenden Wiesenpieper auf ein Mindestmaß erreicht.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Im Zuge der Optimierung anderer Acker- und Grünlandstandorte (Extensivierungsmaßnahmen auf Flächen im Umfeld des Vogelmoors und in der Niederung der Kleinen Aller) werden weiterhin Flächen geschaffen, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Wiesenpieper bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden. Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf diese Flächen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

7.58 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.59 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Lebensweise

Ziegenmelker besiedeln Heidegebiete mit lockerem Baumbestand und lichte Waldbiotope auf trockenem, überwiegend sandigem Boden. Bevorzugt werden Randlagen von Hochmooren, Sandheiden, Dünengebiete, Kiefernwälder, häufig im Bereich von Truppenübungsplätzen. Die Art benötigt Freiflächen zwischen den Gehölzen als Jagdgebiete. Ein entscheidender Faktor sind vegetationsarme oder -freie Bodenstellen, die sich schnell aufheizen und damit Vorkommen von Großinsekten als wichtige Nahrung begünstigen (diese Bedingungen erfüllen v. a. grobe Sande und trockene Torfe).

In Hochmooren werden unterschiedliche Regenerations- und Degenerationsstadien besiedelt. Optimal scheinen streifenweise Wechsel zwischen Abtorfungen mit sich aufheizenden Torfböden, offenen bis licht gehölzbestandenen Vegetationsflächen und (Vor-)Wäldern zu sein. Außerhalb vom Moorgebiet kommt die Art ausschließlich auf Sandstandorten vor. Typische Lebensräume sind Biotopkomplexe, die durch Nährstoffarmut, Offenbodenbereiche und unterschiedliche Sukzessionsstadien geprägt sind und ein Mosaik aus Heiden, Magerrasen, Offensandflächen und lichten Kiefernwäldern mit gestuften, unscharfen Waldkanten bilden. Ziegenmelker sind nachtaktiv. Tagsüber verhalten sich die Vögel unauffällig und ruhen gut getarnt auf sonnenbestrahlten Ästen im Bestand. Der Ziegenmelker ist somit eine nur selten zu sehende Vogelart, die eher durch ihren markanten Gesang auffällt. Zudem sind die Vögel dämmerungs- bzw. nachtaktiv und daher häufiger zu hören als zu sehen.

Ziegenmelker sind Langstreckenzieher mit Überwinterungsquartieren südlich der Sahara bis Südafrika. Die Hauptzugzeit sind September bzw. April/Mai.

Biologie/Fortpflanzung

Der Nistplatz muss trocken und besonnt sein und findet sich am Boden im Hochwald, in Dickungen oder auf Schonungen. Legebeginn ist Anfang, eher Mitte Juni, selten früher oder erst im Juli. Das Gelege besteht i.d.R. aus zwei Eiern. 2 Bruten als Schachtelbruten sind möglich. Die Brutdauer liegt bei ca. 16 - 21 Tagen, Nestlingszeit. dauert weitere ca. 17 Tage. Die Jungvögel verlassen mit ca. 30 - 35 Tagen das Brutgebiet.

Nahrungsökologie

Die Vögel ernähren sich von im Flug erbeuteten, nachtactiven Insekten von kleinen Stechmücken bis hin zu großen Schmetterlingen. Für die Jungen werden zarte, weichhäutige Insekten benötigt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) weist die Art eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Der kritische Schallpegel von 47 dB(A)_{nachts} ist der niedrigste ermittelte Wert überhaupt. Der Korridor zwischen der Lärmquelle (BAB) und der Lage der Isophone für diesen Wert in der Landschaft wird in seiner Eignung als Brutlebensraum um 50 % reduziert. Weiterhin ist diese Art durch ihre nächtliche Jagd auf Insekten, die sich wiederum vermehrt über/auf nachts noch warmen Fahrbahnoberflächen finden, einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt, zudem der Ziegenmelker bei Gefahr erst sehr spät auffliegt.

Für den Ziegenmelker wird keine artspezifische Effekt- bzw. Fluchtdistanz angegeben, das heißt von baubedingten Störungen durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb aus Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht) ist nicht auszugehen.

Im Bereich der ausgedehnten Kiefernwälder im Untersuchungsgebiet werden aber bereits während der Bauausführungen und später anlagebedingt Flächen an lichten, aufgelockerten Stellen oder Schneisen beansprucht, die für den Ziegenmelker potenzielle Brutplätze bieten können. Diese potenziellen Brutplätze gehen dauerhaft verloren.

Bei der auf der A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitateignung von 50 % für den Ziegenmelker als Brutplatz in einem Korridor bis zur Lage der 47 dB(A)_{Nacht}-Isophone beiderseits der Trasse auszugehen.

7.59 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Brutareal des Ziegenmelkers erstreckt sich über das gesamte Mitteleuropa vom Mittelmeerraum bis zum südlichen Skandinavien und im Osten bis etwa zum Baikalsee.

Deutschland:

Die Art ist über ganz Deutschland überwiegend in den Tieflandregionen mit geeigneten Landschaftsstrukturen nur lückig verbreitet. In einigen Gebieten (Alpen, Mittelgebirge) fehlt die Art ganz. Der deutsche Brutvogelbestand wird auf 5.600 bis 6.400 Brutpaare geschätzt.

Niedersachsen:

Der Ziegenmelker ist ein Zugvogel, der in Niedersachsen als mäßig seltener Brutvogel auftritt. Der Bestand wird auf ca. 1.800 Brutpaare geschätzt, womit ca. ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes in Nds. brütet. Entsprechend hat Niedersachsen für den Bestands- und Arealerhalt der Art in Europa und Deutschland sehr hohe Verantwortung. Wegen der besonderen Lebensraumsprüche und der relativen Seltenheit ist die Art in Nds. als gefährdet eingestuft. Dennoch wird der Erhaltungszustand der Art als günstig bewertet.

Brutverbreitung in Niedersachsen:

Vorkommen des Ziegenmelkers finden sich in allen Naturräumlichen Regionen außer Watten und Marschen, dem Osnabrücker Hügelland und dem Harz. Die Hauptverbreitungsgebiete liegen im mittleren Niedersachsen in den Sandheiden und vorentwässerten Mooren der Diepholzer Moorniederung, der Hannoverschen Moorgeest, in Bourtanger Moor und Hunte-Leda-Moorniederung, in der Aller-Talsandebene und den Naturräumen Südheide, Hohe Heide und Ostheide.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brutvogel)

potenziell möglich (als Brutvogel)

Einzelne potenzielle Brutplätze des Ziegenmelkers befinden sich in den Kiefernwäldern südlich von Lessien. Die Art kommt in den Waldgebieten des weiter nördlich gelegenen Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien vor. Dort wurde im Zuge der Planungen zum PFA 6 die Art aktuell nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja (nur potenziell) nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis Ende September ausschließt (**Maßnahmen 2.1 V_{CEF} u. 2.2 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Die Vögel haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Auf dem Durchzug im Gebiet auftretende Vögel haben ausreichend große Bereiche gleicher Qualitäten zur Verfügung und können vor auftretenden Störungen ausweichen.

Weiterhin sollen zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos durch die Trasse angeschnittene Waldschneisen trassenseitig zugepflanzt werden, so dass diese „Flugschneisen“ nicht direkt auf die BAB-Trasse leiten (**Maßnahme 3.7 V_{CEF}**). Zudem werden alle Böschungsbereiche mit Gehölzen bepflanzt, deren Höhe die Vögel beim Überflug zum Aufstieg aus der Gefahrenzone zwingt (**Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF}**). Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es zu bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen von potenziell im Gebiet der ausgedehnten Kiefernwälder südlich von Lessien brütenden Ziegenmelker.

Durch die beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

7.59 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Durch den Neubau der BAB A 39-Trasse kommt es jedoch anlage- und betriebsbedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen potenzieller Brutplätze, insbesondere auch wegen der sehr hohen Lärmempfindlichkeit dieser Art und entsprechender dauerhafter Verdrängung der potenziellen Brutvögel.

Im weiteren Umfeld sind weitere Kiefernwälder mit ähnlichen (potenziellen) Habitatqualitäten für den Ziegenmelker vorhanden, wohin einzelne der potenziell betroffenen Individuen ausweichen könnten. Gleichwohl werden zur Vermeidung des Eintritts einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung des Brutplatzangebotes durchgeführt. Das wird im Falle dieser Art mit ihren speziellen Bruthabitatanforderungen (lichte, trockene, wärmebegünstigte Kiefernwälder) über eine Waldstrukturanpassung entsprechender Wälder bzw. Sicherung bereits vorhandener geeigneter forstlicher Nutzwälder sowie eine Waldneugründung erreicht.

Im Zuge der Kompensationsplanungen sind Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen und die Anlage von Gehölzen vorgesehen, die für die Vögel vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen übernehmen bzw. bieten werden und von diesen erfolgreich besiedelt werden können (**Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrübPI Ehra-Lessien“** und **12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal, südwestl. Grußendorf“**). Zudem werden in den umliegenden Waldgebieten mit bereits vorhandenen mittelalten Kiefernbeständen Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgesehen, die auch eine Entwicklung älterer, strukturreicher Bestände und von Waldlichtungen zum Ziel hat. Für diese Flächen wird ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept entwickelt und dauerhaft verbindlich festgelegt (**Maßnahmen 11.1 E_{FCS}, 11.2 A_{CEF}**).

Weiterhin werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die u. a. eine Strukturverbesserung von Wald u. Heideflächen auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wesendorf, ca. 16 km vom Eingriffsort entfernt, umfassen (**Maßnahmenkomplex 15 „StÜbPI Wesendorf“**).

Zudem werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Trassennahbereich vorgesehen. Damit ist ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß verbunden. Damit werden auch die Störwirkungen für die im Gebiet potenziell vorkommenden Ziegenmelker reduziert. Mit diesen Maßnahmen werden neue Habitate geschaffen und es wird eine Stabilisierung der potenziellen lokalen Population des Ziegenmelkers erreicht.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung i. S. des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja (nur potenziell) nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der aktuellen Kartierungen wurden keine brütenden Ziegenmelker im geplanten Trassenkorridor festgestellt. Potenziell ist dies aber möglich. Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass potenziell bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf Maßnahmenflächen im lokalen Zusammenhang erfolgreich auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird mit geplanten Maßnahmen langfristig erhalten bzw. wieder hergestellt. Im Zuge der o. g. Kompensationsmaßnahmen werden Biotopstrukturen (Waldflächen, Gehölze) gesichert bzw. entwickelt, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Ziegenmelker bieten können bzw. als solche deutlich aufgewertet werden. Mit den im weiteren Umfeld der geplanten Trasse geplanten Waldstrukturverbesserungen (Ziel: alte, lichte Bestände auf wärmebegünstigten Standorten) entstehen Standorte, die neue Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Ziegenmelker bieten können.

Nach der Tabelle 17-1 im Merkblatt 17 im Gutachten zur R-LBP zeigt der Ziegenmelker eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue bez. der Fortpflanzungsstätte. D. h., die im Gebiet potenziell vorkommenden Vögel sind in der Lage, auf Maßnahmenflächen im lokalen Zusammenhang erfolgreich auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird langfristig erhalten (Maßnahmenkomplexe **11 E_{FCS}**: „Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald“, Anlage von Waldlichtungen u. a.) und **12.1 E_{FCS}**: „Aufforstung von naturnahem Laubwald“). Mit diesen Maßnahmen werden langfristig weitere geeignete, potenzielle Bruthabitate für Ziegen-

7.59 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

melker im Bereich der durch das Vorhaben betroffenen (potenziellen) lokalen Population hergestellt.
Die Kompensationsflächen stehen im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen potenziellen Lebensstätten. Gleichzeitig liegen diese Flächen aber außerhalb des 47 dB(A)_{nachts}-Bandes, damit Störungen durch den zukünftigen Lärm ausgeschlossen bleiben. Hierzu werden in den westlich der geplanten Trasse liegenden Kiefernwäldern mehrere Femelflächen als Waldlichtungsstrukturen angelegt und dauerhaft offen gehalten bzw. in einem „Rotationsprinzip“ erhalten.

Eine Neubesiedelung von im Zuge der Kompensationsmaßnahmen neu entstehenden geeigneten Lebensräumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Ziegenmelkers ist möglich.

Eine „time-lag-Situation“ entsteht nicht, da nur Bereiche beeinträchtigt werden, die z. Zt. nicht besiedelt werden. Von dem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ist daher nicht auszugehen. Obwohl die Art in Deutschland, in Niedersachsen und auch regional im Bestand gefährdet ist, wird der Erhaltungszustand der Population in Niedersachsen als günstig eingestuft (NLWKN 2009). Das Risiko einer dauerhaften Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist im östlichen Niedersachsen – dem Hauptverbreitungsgebiet dieser Art in Niedersachsen – eher als gering einzuschätzen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage, Kap. dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage __, Kap. __ dargestellt

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.60 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der zu den Lappentauchern zählende Zwergtaucher ist in Deutschland meist Teil- oder Kurzstreckenzieher, witterungsabhängig aber auch Stand- und Strichvogel. Außer als Brutvogel tritt der Zwergtaucher in Niedersachsen zudem als Durchzügler und Wintergast nordöstlicher Populationen auf.

Brut- und Nahrungsbiotope der Art sind stehende Binnengewässer mit dichter Vegetation im Verlandungsbereich, insbesondere wenn diese zugleich nur eine geringe Wassertiefe aufweisen, einen schlammigen Untergrund und gleichzeitig klares Wasser bieten sowie genügend Kleintierleben aufweisen (BEZZEL 1985). Laut GOETHE ET AL. (1978) nimmt der Zwergtaucher Gewässer unter 1 ha nur dann als Bruthabitat an, wenn diese dichte und ungestörte Röhrichtbestände aufweisen. Deckungsarme Tümpel werden demnach nur kurzzeitig bei größerem Nahrungsangebot besiedelt. Gelegentlich brütet der Zwergtaucher auch an ruhigen Fließgewässern mit reicher Ufer- und Schwimmblattvegetation. Wintergäste und Durchzügler meiden auch größere Flüsse nicht (LANUV NRW 2010).

Das Nest wird freischwimmend auf untergetauchten oder schwimmenden Pflanzen, sowie auch auf festem Untergrund in oder unmittelbar am Wasser angelegt. Meist wird es von einigen Pflanzen verdeckt, es kann aber auch ganz frei liegen. Während der Bebrütung wird oft noch am Nest gebaut, daneben finden sich im Revier häufig zusätzlich 1 bis 3 Paarungsnester und einige Ruheplattformen.

Die Paarbildung findet meist schon im Wintergebiet statt, aus welchem die Vögel bereits ab Februar (meist aber im März bis Mitte April) in die Brutgebiete einwandern können. Ab frühestens März oder April, eher jedoch Ende April oder Mai, werden 5 bis 6 Eier gelegt, die 20 bis 21 Tage bebrütet werden. Bei Störungen kann die Bebrütungszeit auch länger betragen. Wenn während des Brutvorgangs das Nest verlassen wird, wird das Gelege in der Regel mit Nestmaterial abgedeckt, um es vor Fressfeinden und vor ungünstigen Temperaturen zu schützen. Oft finden zwei und bei sehr günstigen Bedingungen auch drei Jahresbruten statt, die unter Umständen stark ineinander verschachtelt stattfinden können. Bei Gelegeverlust können Nachgelege produziert werden.

Alle Jungvögel eines Geleges schlüpfen innerhalb von 3 bis 6 Tagen. Sie können bereits ab dem ersten Tag tauchen, werden die erste Lebenswoche aber weitestgehend von den Eltern auf den Rücken getragen, ehe sie neben ihren Eltern herschwimmen. Zum Übernachten wird das Brutnest oder eines der Ruhenester aufgesucht. Mit einem Alter von etwa 40 Tagen beginnen die Jungen, selbständig nach Nahrung zu suchen und mit 44 bis 48 Tagen werden sie flügge. Mit einem Jahr wird schließlich die Geschlechtsreife erreicht. Brutortstreue ist nachgewiesen (BEZZEL 1985).

In den 70er Jahren wurde für 16 kleinere bis mittlere Gewässer in Niedersachsen eine mittlere Bestandsdichte von 0,7 Paaren pro 10 ha Seefläche ermittelt. Die festgestellten Dichten für die einzelnen Gewässer schwankten dabei zwischen 0,29 und 2,17 Paaren pro 10 ha. In Wolfsburg (Großer Schillerteich) wurde mit 7 Paaren pro 10 ha eine außergewöhnlich hohe Dichte festgestellt (GOETHE ET AL. 1978). Vom LANUV NRW (2010) wird eine maximale Siedlungsdichte von nur 0,4 Brutpaaren pro 10 ha angegeben. Die Vögel verhalten sich während der Brutzeit territorial und können sich auch außerhalb dieser territorial verhalten, bilden zu dieser Zeit aber meist lockere Gruppen unter 50 Individuen (BEZZEL 1985).

Die Nahrung des Zwergtauchers besteht hauptsächlich aus Insekten und deren Larven, ferner aus kleinen Weich- und Krebstieren, Kaulquappen und kleinen Fischen (besonders im Winter). Im Magen befinden sich Pflanzenteile, die auch an die Jungen verfüttert werden, sowie einige Steinchen und Federn (BEZZEL 1985).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Zwergtauchers kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 100 m bzw. 150 m (Effektdistanzen für Brutvögel bzw. Rastvögel und Wintergäste des Zwergtauchers nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Zwergtaucher zu den „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“. Lärm am Brutplatz ist für die Art unbedeutend, da die Partner-

7.60 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

findung bereits im Winterquartier erfolgt. Da jedoch durch die Trasse anlage- und betriebsbedingt diffuse (optische) Störreize erzeugt werden, ist im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse von einer Minderung der Habitateignung als Brutrevier um 60 % auszugehen. Für die Rastvögel und Überwinterungsgäste des Zwergtauchers ist im Abstand von 150 m beidseitig der Trasse mit einer Minderung der Habitateignung um 75 % zu rechnen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Zwergtaucher ist in großen Teilen Afrikas, Europas und Südasiens verbreitet. In Niedersachsen kommt die Nominatform *Tachybaptus r. ruficollis* vor, die in Europa, Kleinasien, im Vorderen Orient und in Nordafrika brütet.

In Deutschland ist die Art mit 7.300 bis 9.400 Brutpaaren (Stand: 2005) selten und die Bestände auf kurze und lange Sicht etwa gleichbleibend (BFN 2009).

In Niedersachsen ist der Zwergtaucher landesweiter Brutvogel, der nur im Harz und auf den Inseln fehlt. Auch die Marschen sind nur gering besiedelt. Das Hauptbrutvorkommen liegt in den Geestanteilen des Tieflandes und in den Börden. Gerne besiedelt der Zwergtaucher hier Heidekolke, Teichgebiete, Sand- und Kiesabgrabungen sowie selbst Parkeiche innerhalb städtischer Grünanlagen. Im Gegensatz dazu ist er auf den großen Flachseen nicht häufig anzutreffen (HECKENROTH & LASKE 1997). Mit 600 Brutpaaren (Stand: 2005) gilt die Art landesweit als selten. Während zwischen 1900 und 2005 eine Abnahme des Bestandes um mehr als 20 % stattfand, ist in jüngster Zeit (1980 bis 2005) keine signifikante Bestandsänderung festzustellen (KRÜGER & OLTMANN 2007). Neben den Brutvögeln sind zahlreiche Durchzügler und Wintergäste in Deutschland und Niedersachsen zu finden, die aus nordöstlichen Populationen stammen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Der Zwergtaucher wurde mehrfach zur Brut- und Rastzeit auf der Kleinen Aller östlich Tappenbeck festgestellt. Die Art ist hier Nahrungsgast, Brutvorkommen sind auf einigen hier östlich der Kleinen Aller vorhandenen Teichen potenziell möglich. Weitere Beobachtungen zur Brutzeit stammen von der Sandgrube Lessien.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da die Tiere ausschließlich auf (in Ausnahmefällen direkt an) Gewässern brüten und Gewässer durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder beschädigt werden, kann ein direktes Verletzen oder Töten der Tiere während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden. Auch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandenen potenziellen Brutplätze sind nicht gegeben. Die (potenziellen) Brutplätze bleiben ohnehin von dem Vorhaben unberührt, da die als potenziellen Brutplätze geeigneten Gewässer weiter von der Trasse entfernt liegen als die Effektdistanz des Zwergtauchers (Brutvögel: 100 m) beträgt. Da sich auch rastende und überwinternde Zwergtaucher fast ausschließlich auf Gewässern aufhalten und diese durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder beschädigt werden, ist in diesem Fall von keinem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszugehen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht im Fall des Zwergtauchers nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz befinden sich keine für die Art als Brutplatz geeigneten Gewässer.

Da sich die Vögel fast ausschließlich auf und unmittelbar an den Gewässern im Gebiet aufhalten und diese mehr als 100 m (Effektdistanz des Zwergtauchers) von der Trasse entfernt liegen, werden die Tiere nicht gestört. Die Kleine Aller, die in einem kurzen Abschnitt näher als 100 m an der Trasse verläuft, ist als Brutplatz von untergeordneter Bedeutung da die Vögel in der Regel auf Stillgewässern brüten.

7.60 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt dann nicht vor und der Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt. Durch die o.g. Bauzeitenregelung wird zusätzlich verhindert, dass die Vögel bei der Brut oder der Aufzucht der Jungvögel gestört werden könnten.

Wintergäste und Durchzügler könnten von Vergrämungseffekten betroffen sein, da in diesem Fall ist von einer Effektdistanz von 150 m auszugehen ist. Potenzielle Aufenthaltsgewässer (Kleine Aller und angrenzende Teiche) befinden sich mit wenigen Abschnitten innerhalb dieser Distanz von der Trasse.

Wintergäste und Durchzügler der Art sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zu Verfügung. Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche Störungen der lokalen Population während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden. Potenziell auftretende Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden wegen der Möglichkeit des großräumigen Ausweichens als nicht erheblich bewertet.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt daher nicht vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich im Fall des Zwergtauchers ausschließlich auf Gewässer beschränken und diese von dem Bauvorhaben nicht betroffen sind, werden auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja
 Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen
 Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

7.60 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.61 Brutvögel – Wälder

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bei allen diesen Arten handelt es sich um Brutvögel geschlossener bis locker-licht bestockter Waldgebiete aller Altersklassen der Laub-, Misch- und Nadelwälder.

Viele dieser Arten sind in Deutschland und Niedersachsen Standvögel und somit das ganze Jahr über in den entsprechenden Wäldern vorhanden. Weitere Arten sind als Zugvögel nur in der Vegetationsperiode zur Brutzeit im Gebiet vertreten und ziehen im Winterhalbjahr als Teil-, Kurz- oder Langstreckenzieher in geeignete Überwinterungsgebiete in Südeuropa und Afrika.

Als Brutplätze werden von diesen Arten überwiegend die Bäume und Sträucher zur Anlage der Nester in Stammhöhlen, im Kronenbereich bis hin zur Strauch- und Krautschicht genutzt.

Die Paarbildung findet i. d. R. erst im Brutgebiet statt, wo die Männchen über den artspezifischen Gesang die Brutreviere markieren und die Weibchen anlocken.

Fast alle Arten bringen in der Zeit von März bis Juli bis zu drei Bruten hervor.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen dieser Arten kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu 100 m, für einige Arten bis zu 200 m. (Effektdistanzen für Brutvögel nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen diese Arten durchweg zu den Artengruppen „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen“ und „Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“.

Da von der BAB betriebsbedingt dennoch auch auf diese Arten diffuse Störreize entstehen, ist im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse für die meisten Arten von einer Minderung der Habitateignung als Brutrevier um 60 % auszugehen. Bei Arten mit einer Effektdistanz > 100m kommt es in dem Bereich 100m bis Effektdistanz zu einer Minderung der Habitateignung um weitere 20 %.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bei allen diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und überwiegend häufige Vogelarten.

Die Bestandszahlen aller Arten liegen in Deutschland im fünf- bis sechststelligen Bereich, in Niedersachsen entsprechend. Die Bestandstrends sind in der Regel stabil oder sogar zunehmend und/ oder schwanken im natürlichen Rahmen auf hohem Niveau.

Neben den Brutvögeln kommen im Gebiet im Winterhalbjahr häufig zahlreiche Durchzügler und Wintergäste hinzu, die aus nördlichen Populationen stammen.

7.61 Brutvögel – Wälder

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweise, Brutverdacht) potenziell möglich

Die Arten besiedeln alle Wälder und größeren Gehölze im Untersuchungsgebiet und sind hier verbreitet und häufig.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Arten.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Individuen dieser Arten haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütenden Vögel während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanzen (überwiegend 100 m) wird ein entsprechender trassenparalleler Korridor in seiner Eignung als Brutlebensraum für die im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Einige der Kompensationsflächen übernehmen vergleichbare Funktionen wie die verlorengehenden Strukturen für diese Vögel (Waldstrukturverbesserungen, Waldneugründungen, Anlage von Gehölzen - **Maßnahmenkomplexe 11 „Waldentwicklung westl. Vogelmoor, westl. Jembke, TrÜbPI Ehra-Lessien“ und 12 „Aufforstung östl. Elbe-Seitenkanal, südwestl. Großendorf“**).

Weitere Maßnahmen sind die langfristige Entwicklung/Sicherung von Alt- und Totholz (**Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5, 14.11**) und Freistellung von Habitatbäumen.

Vor dem Hintergrund der Häufigkeit der Arten bzw. der Größe der lokalen Populationen ist davon auszugehen, dass selbst bei Verlust einiger Brutreviere durch die Auswirkungen des Bauvorhabens keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen eintritt.

7.61 Brutvögel – Wälder

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Zudem können die Vögel im Gebiet vor auftretenden Störungen auf die in ihrer Lebensraumeignung aufgewerteten, neu hinzu kommenden Maßnahmeflächen ausweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche im weiteren Umfeld zur Verfügung.

Hinweis: die hier aufgeführten A- u. E-Maßnahmen (teilw. vorgezogen) haben in Bezug auf Störungsverbotstatbestände den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen, weil der Art an anderer Stelle (vorgezogen) neue Lebensstätten geschaffen werden, so dass die von Störungen betroffenen Individuen ausweichen können und damit die Störungen als nicht erheblich einzustufen sind, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier für keine der Arten ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester bzw. Bruten im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Zudem entstehen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (s. o.) weitere als Brutplätze geeignete Biotopstrukturen.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, in die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch diese Maßnahmen erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein
 ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

7.61 Brutvögel – Wälder

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.62 Brutvögel – Klein- und Feldgehölze, Hecken

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bei diesen Arten handelt es sich um Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft, die dort ihre Nester in den gehölzartigen Strukturen wie Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken anlegen. Entscheidend ist die Biotopstruktur, weniger deren Größe. Einigen Arten reicht zur Anlage des Nestes bereits eine kleine Gebüschgruppe aus, andere bevorzugen längere, dichtere Hecken.

Einige Arten sind in Deutschland und Niedersachsen Standvögel und somit das ganze Jahr über im Gebiet anzutreffen. Weitere Arten sind als Zugvögel nur in der Vegetationsperiode zur Brutzeit im Gebiet vertreten und ziehen im Winterhalbjahr als in geeignete Überwinterungsgebiete in Südeuropa und Afrika.

Als Brutplätze werden von diesen Arten Gebüsch, Sträucher oder auch Baumgruppen zur Anlage der Nester genutzt.

Die Paarbildung findet i. d. R: erst im Brutgebiet statt, wo die Männchen über den artspezifischen Gesang die Brutreviere markieren und die Weibchen anlocken.

Fast alle Arten bringen in der Zeit von März bis Juli bis zu drei Bruten hervor.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen dieser Arten kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu 100 m, für einige Arten bis zu 200 m. (Effektdistanzen für Brutvögel nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen diese Arten durchweg zu den Artengruppen „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen“ und „Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“.

Da von der BAB betriebsbedingt dennoch auch auf diese Arten diffuse Störreize entstehen, ist im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse für die meisten Arten von einer Minderung der Habitategnung als Brutrevier um 60 % auszugehen. Bei Arten mit einer Effektdistanz > 100m kommt es in dem Bereich 100m bis Effektdistanz zu einer Minderung der Habitategnung um weitere 20 %.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bei allen diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und überwiegend häufige Vogelarten.

Die Bestandszahlen liegen in Deutschland im fünf- bis sechsstelligen Bereich, in Niedersachsen entsprechend.

Die Bestandstrends sind in der Regel stabil oder sogar zunehmend und/ oder schwanken im natürlichen Rahmen auf hohem Niveau.

Neben den Brutvögeln kommen im Gebiet im Winterhalbjahr häufig zahlreiche Durchzügler und Wintergäste hinzu, die aus nördlichen Populationen stammen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten wurden im gesamten Untersuchungsgebiet in allen von Gehölzen gebildeten Biotopstrukturen (Feldgehölze, Hecken, Sträucher u. ä.) nachgewiesen und sind verbreitet und häufig.

7.62 Brutvögel – Klein- und Feldgehölze, Hecken

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Arten.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Individuen dieser Arten haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütenden Vögel während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanzen (überwiegend 100 m) wird ein entsprechender trassenparalleler Korridor in seiner Eignung als Brutlebensraum für im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Vor dem Hintergrund der Häufigkeit der Arten bzw. der Größe der lokalen Populationen ist davon auszugehen, dass selbst bei Verlust einiger Brutreviere durch die Auswirkungen des Bauvorhabens keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten eintritt.

Zudem können die Vögel im Gebiet vor auftretenden Störungen auf die in ihrer Lebensraumfunktion aufgewerteten Maßnahmeflächen ausweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche im weiteren Umfeld zur Verfügung.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier für keine der Arten ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester bzw. Bruten im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fort-

7.62 Brutvögel – Klein- und Feldgehölze, Hecken

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

pflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Zudem entstehen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen weitere als Brutplätze geeignete Biotopstrukturen.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, in die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch diese Maßnahmen erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.63 Brutvögel – Park- und Grünanlagen, Siedlungen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> | FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> | durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Viele dieser Arten besiedeln Biotopstrukturen der Gehölze und zeigen dabei eine breite Anpassungsfähigkeit, so dass neben den ursprünglichen Habitaten (Wälder, Hecken, Kleingehölze) vermehrt auch entsprechende Habitatstrukturen in Parks und Gärten innerhalb von Siedlungen und auch Städten als Lebensraum genutzt werden. Andere Arten nutzen die Gebäudestrukturen der Siedlungslandschaft als Ersatzlebensräume (z. B. Dohle, Hausrotschwanz). Die meisten Arten zeichnen sich durch eine entsprechend hohe Störungstoleranz aus. Manche dieser Arten erreichen in den Grüngürteln der Städte und in den dörflichen Siedlungsstrukturen teilweise höhere Siedlungsdichten als in der ursprünglich besiedelten freien Landschaft.

Viele dieser Arten sind in Deutschland und Niedersachsen Standvögel und somit das ganze Jahr über im Gebiet anzutreffen. Weitere Arten kommen als Zugvögel nur in der Vegetationsperiode zur Brutzeit im Gebiet hinzu und ziehen im Winterhalbjahr in geeignete Überwinterungsgebiete in Südeuropa und Afrika.

Als Brutplätze werden von diesen Arten Gebäudenischen, Dächer, Baumhöhlen, Gebüsche, Sträucher oder auch der Kronbereich in Baumgruppen zur Anlage der Nester genutzt.

Die Paarbildung findet i. d. R: erst im Brutgebiet statt, wo die Männchen über den artspezifischen Gesang die Brutreviere markieren und die Weibchen anlocken.

Fast alle Arten bringen in der Zeit von März bis Juli bis zwei bis drei Bruten hervor.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Die geplante Trasse verläuft im Plangebiet zum PFA 7 überwiegend in großer Entfernung zu entsprechenden Siedlungsstrukturen. Lediglich ganz im Süden kurz vor Ende des Bauabschnittes wird ein Siedlungsgehölz rund um einen Sportplatz einschließlich einiger Wirtschaftsgebäude überbaut. Nur hier kommt es überhaupt zu Auswirkungen auf Individuen dieser Arten i. Z. mit dem Straßenneubau. Alle andere Brutvorkommen dieser Arten in den Gärten, Park- und Grünanlagen sowie an Gebäuden der Siedlungen sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen dieser Arten kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu 100 m, für einige Arten bis zu 200 m. (Effektdistanzen für Brutvögel nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen diese Arten durchweg zu den Artengruppen „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen“ und „Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“.

Da von der BAB betriebsbedingt dennoch auch auf diese Arten diffuse Störreize entstehen, ist im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse für die meisten Arten von einer Minderung der Habitataignung als Brutrevier um 60 % auszugehen. Bei Arten mit einer Effektdistanz > 100m kommt es in dem Bereich 100m bis zur Effektdistanz zu einer Minderung der Habitataignung um weitere 20 %.

7.63 Brutvögel – Park- und Grünanlagen, Siedlungen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bei allen diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und überwiegend häufige Vogelarten. Die Bestandszahlen liegen in Deutschland im fünf- bis sechststelligen Bereich, in Niedersachsen entsprechend. Die Bestandstrends sind in der Regel stabil oder sogar zunehmend und/oder schwanken im natürlichen Rahmen auf hohem Niveau.

Neben den Brutvögeln kommen im Gebiet im Winterhalbjahr häufig zahlreiche Durchzügler und Wintergäste hinzu, die aus nördlichen Populationen stammen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet überall in den Garten- und Parklandschaften der Siedlungsstrukturen nachgewiesen und sind verbreitet und häufig.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Arten.

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ausschließt (**Maßnahme 2.1 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Individuen dieser Arten haben außerhalb dieser Zeiten noch keine Reviere etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden und nicht betroffen.

Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütenden Vögel während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanzen (überwiegend 100 m) wird ein entsprechender trassenparalleler Korridor in seiner Eignung als Brutlebensraum für im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der

7.63 Brutvögel – Park- und Grünanlagen, Siedlungen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Vor dem Hintergrund der Häufigkeit der Arten bzw. der Größe der lokalen Populationen ist davon auszugehen, dass selbst bei Verlust einiger Brutreviere durch die Auswirkungen des Bauvorhabens keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten eintritt. Zudem profitieren die meisten dieser Arten auch (indirekt) von den geplanten umfangreichen A- u. E-Maßnahmen, weil diese auch für viele dieser Arten wirksam sind.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier für keine der Arten ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester bzw. Bruten im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Zudem entstehen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen weitere als Brutplätze geeignete Biotopstrukturen.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, in die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch diese Maßnahmen erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung der Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

7.63 Brutvögel – Park- und Grünanlagen, Siedlungen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.64 Brutvögel – Offenland

Fasan (*Phasianus colchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Diese drei Arten sind Brutvögel in der offenen Landschaft, die ihre Nester am Boden und/oder sehr nah zum Boden in Sträuchern und Gehölzen anlegen (Goldammer).

Fasan und Goldammer sind in Deutschland und Niedersachsen überwiegend Standvögel (einzelne Teilpopulationen der Goldammer sind Kurzstreckenzieher - „Winterflucht“) und somit das ganze Jahr über im Gebiet anzutreffen. Die Schafstelze ist dagegen ein Langstreckenzieher mit Winterquartieren im tropischen Afrika.

Als Brutplätze werden von diesen Arten mit verfilzter Vegetation bedeckte Saumstrukturen entlang von Feldern, Gräben und Böschungen genutzt. Die Goldammer legt seltener das Nest auch in der bodennahen Vegetation der Sträucher und Gebüsche an.

Die Goldammern bringen in der Zeit von März bis Juli zwei bis drei Bruten hervor. Der Fasan und die Schafstelze haben nur eine Jahresbrut.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen dieser Arten kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu 100 m (Goldammer, Schafstelze). Für den Fasan ist keine Effektdistanz benannt (Effektdistanzen für Brutvögel nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen Goldammer und Schafstelze zu der Artengruppe „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen“.

Da von der BAB betriebsbedingt dennoch auch auf diese Arten diffuse Störreize entstehen, ist im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse von einer Minderung der Habitatsignung als Brutrevier um 60 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bei diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und häufige Vogelarten. Die Bestandszahlen liegen in Deutschland im sechsstelligen (Fasan, Schafstelze) bzw. siebenstelligen (Goldammer) Bereich, in Niedersachsen entsprechend. Die Bestände von Goldammer und Schafstelze haben langfristig zwar abgenommen, sind aber in den vergangenen 20 Jahren stabil. Für den Fasan, der als Neozoe (eingeführte, nicht typische Art) eingestuft ist, werden keine Bestandszahlen bzw. -trends angegeben.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Der Fasan kommt im UG überall in der offenen Feldflur vereinzelt vor. Die Goldammer ist im UG ebenfalls nicht häufig, aber überall in der Feldflur, wo entsprechende Feldgehölze und ausgeprägte Saumstrukturen vorhanden sind, vertreten. Die Wiesenschafstelze ist ebenfalls vereinzelt als Brutvogel überall in der offenen Feldflur vertreten.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es kommt im Zuge des Neubaus der BAB A 39 zu bau- und/oder anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Arten.

7.64 Brutvögel – Offenland

Fasan (*Phasianus colchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Beginn der Bauausführungen mit Abschieben des Oberbodens im Offenland auf die Zeit im August / September beschränkt (**Maßnahme 2.2 V_{CEF}**). Dadurch wird vermieden, dass bereits angelegte Nester und erste Gelege im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Im Gebiet brütende Individuen dieser Arten haben zu diesen Zeiten keine Reviere mehr etabliert. Gelege und / oder Jungvögel wären dann nicht mehr vorhanden und nicht betroffen. Damit wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung werden erhebliche baubedingte Störungen der im Gebiet brütenden Vögel während der Brutzeit (Fortpflanzung und Aufzucht) vermieden.

Im Bereich der artspezifischen Effektdistanz der Goldammer und Schafstelze (100 m) wird ein entsprechender trassenparalleler Korridor als Brutlebensraum für im Gebiet brütende Vögel betriebsbedingt dauerhaft beeinträchtigt.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird ganz allgemein eine Reduzierung der Störwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf ein Mindestmaß erreicht.

Vor dem Hintergrund der Häufigkeit der Arten bzw. der Größe der lokalen Populationen ist davon auszugehen, dass selbst bei Verlust einiger Brutreviere durch die Auswirkungen des Bauvorhabens keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen eintreten. Zudem können die Vögel im Gebiet vor auftretenden Störungen auf die in ihrer Lebensraumfunktion aufgewerteten Maßnahmeflächen und im weiteren Umfeld verbleibende, ungestörte Bereiche ausweichen.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier für keine der beiden Arten ein. Störungen i. S. des § 44 (1) Satz 2 treten daher nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester bzw. Bruten im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind dann noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten i. S. von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen. Zudem entstehen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen weitere als Brutplätze geeignete Biotopstrukturen.

Die im Gebiet vorkommenden Vögel sind in der Lage, in die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch diese Maßnahmen erhalten bzw. wieder hergestellt. Auftretende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden kompensiert.

Unter Voraussetzung der Durchführung der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung) nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

7.64 Brutvögel – Offenland

Fasan (*Phasianus colchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 **Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 **Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.65 Nahrungsgäste / Durchzügler – Offenland und Wälder

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Dohle (*Coloeus monedula*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die aufgeführten Vogelarten treten im Untersuchungsgebiet überwiegend nur auf dem Durchzug oder als Nahrungsgäste auf. Einige Arten, die auch als Brutvögel im Gebiet nachgewiesen wurden, kommen auch im Winterhalbjahr auf dem Durchzug als Rastvögel im Gebiet vor.

Von den Arten, die im Gebiet auf dem Durchzug erscheinen, werden die abgeernteten Ackerflächen oder das Grünland in den Niederungen als Rastflächen bzw. zur Nahrungssuche aufgesucht.

Arten, die auch während der Brutzeit im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinen, haben ihre Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes (z. B. Schwarzstorch, Kranich, Wanderfalke).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die im Gebiet zur Nahrungssuche oder auch auf dem Durchzug erscheinenden Arten kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle. Die Reichweite der Störungen ist unterschiedlich. Während der Nahrungssuche und insbesondere zur Zugzeit sind die Vögel nicht territorial oder ortsfest und weichen entsprechend vor Auftretenden Störungen problemlos aus.

Anlage- und betriebsbedingt werden im Umfeld der neuen BAB-Trasse vorhandene Flächen dauerhaft in ihrer Eignung als Nahrungs- und Rastflächen für einige dieser Arten entwertet.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die meisten der Arten sind in Deutschland und Niedersachsen Brutvögel und erscheinen zur Zugzeit auch in größerer Zahl (durchziehende nördlichere Teilpopulationen). Bergfink, Raufußbussard und Rotdrossel sind ausschließlich auf dem Durchzug oder nur als seltene Nahrungsgäste vertreten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (als Nahrungsgäste oder auf dem Durchzug) potenziell möglich

Die Arten wurden als Nahrungsgäste oder auf dem Durchzug nachgewiesen. Einige Arten sind auch Brutvogel im Gebiet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Sofern die Arten als Nahrungsgäste oder nur auf dem Durchzug im Gebiet erscheinen, befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkungsbereich der geplanten BAB und sind entsprechend auch nicht betroffen. In diesem Zusam-

7.65 Nahrungsgäste / Durchzügler – Offenland und Wälder

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Dohle (*Coloeus monedula*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

menhang sind dann auch keine Individuenverluste zu erwarten.

Für einige Arten (hier insbesondere entlang der zukünftigen Trasse nach Nahrung – Fallwild – suchende Greifvogelarten) kann es zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird jedoch durch geeignete Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Trassennahbereich und die Anlage eines Wildschutzaunes vermieden (Maßn. 1.12 V_{CEF}; 1.13 V_{CEF} u. 1.15 V_{CEF}).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Nahrungs- und Wintergäste bzw. Durchzügler können von Vergrämungseffekten betroffen sein. Wegen der relativen Unempfindlichkeit der Arten gegenüber betriebsbedingten Störungen in der Zeit als „Nahrungsgäste und Durchzügler“ kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswirkungen sind auch wegen der unspezifischen Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungs- oder Rasthabitat (keine traditionellen Rastplätze, keine Bindung an spezielle Flächen zur Nahrungssuche) nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung liegt nicht vor.

Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zu Verfügung. Potenziell auftretende Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden wegen dieser Möglichkeit des großräumigen Ausweichens daher als nicht erheblich bewertet.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Von den Individuen dieser Arten, die im Gebiet nur zur Nahrungssuche auftreten oder die nur während der Zugzeit als rast- und Gastvogel erscheinen, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt.

7.65 Nahrungsgäste / Durchzügler – Offenland und Wälder

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Dohle (*Coloeus monedula*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
 ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.66 Brutvögel – Gewässer

Blässhuhn (*Fulica atra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rothalstaucher (*Podiceps griseogenus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Diese Vogelarten sind Brutvogelarten der Gewässer oder der daran unmittelbar angrenzender Strukturen wie Ufersäume, Röhrichte etc.

Die Arten sind als Standvögel das ganze Jahr im Gebiet anwesend, lediglich Teile der Rohrammer-Populationen verlassen das Gebiet (wetterabhängig). Der Anteil überwinternder Individuen nimmt nach Westen und Süden hin zu.

Brut- und Nahrungsbiotope der Arten sind stehende oder langsam fließende Binnengewässer mit dichter Vegetation im Ufer- und Verlandungsbereich. Die Gebirgsstelze besiedelt bevorzugt auch schnell fließende, kleinere Gewässer.

Bei den Arten findet i. d. R. eine, bei sehr günstigen Bedingungen auch zwei Jahresbruten statt.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die im Gebiet vorkommenden Individuen dieser Arten kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen kaum zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, lediglich in der Niederung der Kleinen Aller sind entlang kürzerer Gewässerabschnitte, wo die Trasse in der Nähe zum Gewässer verläuft, vereinzelt störende Auswirkungen möglich (Baumaschinen, zugehöriges Personal, Anlieferverkehr usw. - Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 100 m (lediglich die Gebirgsstelze hat eine Effektdistanz bis 200m). (nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen die Arten zu den „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“. Lärm am Brutplatz ist für diese Arten weitgehend unbedeutend. Da jedoch durch die Trasse anlage- und betriebsbedingt diffuse (optische) Störreize erzeugt werden, ist im Abstand von 100 m beidseitig der Trasse von einer Minderung der Habitataignung als Brutrevier um 60 % auszugehen.

Das trifft im PFA 7 nur auf einem kurzen Abschnitt im Bereich der Niederung der Kleinen Aller zu, wo die Trasse näher an der Kleinen Aller verläuft. Alle anderen Gewässer im Gebiet liegen in deutlich größerer Entfernung zur geplanten Trasse.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bei diesen Arten handelt es sich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete und häufige Vogelarten. Ausnahme ist der Rothalstaucher, der in D selten und in Nds. sehr selten ist. Die Bestände sind aber stabil.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Die Gebirgsstelze und Rohrammer wurden nur im Bereich der Niederung der Kleinen Aller östlich von Tappenbeck festgestellt.

Der Haubentaucher ist auf den Bokensdorfer Teichen und dem Boldecker See westlich der geplanten Trasse nachgewiesen worden.

Der Rothalstaucher wurde nur einmalig auf einem Teich nordwestlich von Jembke entdeckt.

Die drei Arten Blässhuhn, Reiher- und Stockente wurden ebenfalls auf den Bokensdorfer Teichen, dem Boldecker See sowie auf der Kleinen Aller nachgewiesen.

7.66 Brutvögel – Gewässer

Blässhuhn (*Fulica atra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rothalstaucher (*Podiceps griseogenus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da die Tiere ausschließlich auf (in Ausnahmefällen direkt an) Gewässern brüten und Gewässer durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder beschädigt werden, kann ein direktes Verletzen oder Töten der Tiere während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen werden. Auch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandenen potenziellen Brutplätze dieser Arten sind nicht gegeben.

Die (potenziellen) Brutplätze bleiben ohnehin von dem Vorhaben unberührt, da die meisten Gewässer weiter von der Trasse entfernt liegen als die Effektdistanz dieser Arten beträgt. Da sich auch rastende und überwinterte Individuen dieser Arten fast ausschließlich auf Gewässern oder in deren Nähe aufhalten und diese durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder beschädigt werden, ist von keinem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszugehen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Innerhalb der artspezifischen Effektdistanzen befinden sich keine für die Arten als Brutplatz geeigneten Gewässer. Da sich die Vögel fast ausschließlich auf und unmittelbar an den Gewässern im Gebiet aufhalten und diese mehr als 100 m von der Trasse entfernt liegen, werden die Tiere nicht gestört. Die Kleine Aller, die in einem kurzen Abschnitt näher als 100m an der Trasse verläuft, ist als Brutplatz von untergeordneter Bedeutung, da die Vögel in der Regel auf Stillgewässern brüten. Auch für die Gebirgsstelze sind in diesem Abschnitt des Fließgewässers keine als Brutplatz geeigneten Uferbereiche vorhanden. Durch die o.g. Bauzeitenregelung wird zusätzlich verhindert, dass die Vögel bei der Brut oder der Aufzucht der Jungvögel gestört werden könnten. Potenziell auftretende Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden wegen der Möglichkeit des großräumigen Ausweichens als nicht erheblich bewertet.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt nicht vor und der Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich im Fall dieser Arten ausschließlich auf oder unmittelbar an Gewässern befinden und diese von dem Bauvorhaben nicht betroffen sind, werden auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

7.66 Brutvögel – Gewässer

Blässhuhn (*Fulica atra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.67 Nahrungsgäste / Durchzügler (Gewässer)

Blässgans (*Anser albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste - Status | Einstufung Erhaltungszustand (Nds.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (*) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (*) | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bei diesen Arten handelt es sich um Vogelarten, die an Gewässer oder deren engeres Umfeld (Feuchtlebensräume) mehr oder weniger eng gebunden sind. Die meisten Arten nutzten Gewässer und angrenzende Uferzonen zur Nahrungssuche und häufig auch als Brutplatz. Während des Zuges werden die entsprechenden Bereiche als Rastplätze und/oder als Nahrungsflächen aufgesucht.

Einige der Arten sind Zugvögel und benötigen Gewässer und deren Uferzonen bzw. angrenzende Feuchtlebensräume als Rast- und Nahrungsbiotope. So waren auch Bläss-, Grau- und Saatgans, Bruchwasserläufer und Flussuferläufer und Singschwan nur auf dem Durchzug im Gebiet vertreten.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die im Gebiet durchziehenden oder rastenden Individuen dieser Arten kommt es im Umfeld der entsprechenden Bereiche (hier fast ausnahmslos das Gebiet der Niederung der Kleinen Aller östlich und nordöstlich von Tappenbeck) im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb, vor allem visueller Art, durch ungeordnete Bewegungen (und ggf. Geräusche) von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Licht, Lärm). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle.

Die Reichweite der Störungen ist unterschiedlich. Während der Nahrungssuche und insbesondere zur Zugzeit sind die Vögel nicht territorial oder ortsfest und weichen entsprechend vor Auftretenden Störungen problemlos aus.

Anlage- und betriebsbedingt werden im Umfeld der neuen BAB-Trasse vorhandene Flächen dauerhaft in ihrer Eignung als Nahrungs- und Rastflächen für einige dieser Arten entwertet. Davon betroffen sind nur trassennahe Flächen im Bereich der Niederung der Kleinen Aller.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Einige der Arten sind in Deutschland und Niedersachsen verbreitet und häufig (Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Höckerschwan), andere dagegen sind als Brutvogel selten (Bruchwasserläufer, Flussuferläufer) oder kommen hier nur als Gastvögel zur Zugzeit vor (Gänsesäger, Saatgans, Singschwan).

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

Sichtungen dieser Arten während der Zugzeit und im Winterhalbjahr als Nahrungsgäste liegen fast nur aus dem Gebiet der Niederung der Kleinen Aller vor. Nur das Blässhuhn wurde auch an anderen Teichen im Gebiet gesichtet. Mehrere Exemplare des Gänsesägers wurden während des Frühjahrszuges nur auf den Bokensdorfer Teichen beobachtet.

7.67 Nahrungsgäste / Durchzügler (Gewässer)

Blässgans (*Anser albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Sofern die Arten als Nahrungsgäste oder nur auf dem Durchzug im Gebiet erscheinen, befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Wirkungsbereich der Trasse. Die Individuen dieser Arten haben während der Zugzeit keine entsprechenden Lebensstätten etabliert. In diesem Zusammenhang sind dann auch keine Individuenverluste zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Nahrungs- und Wintergäste bzw. Durchzügler können von Vergrämungseffekten betroffen sein. Wegen der relativen Unempfindlichkeit der Arten gegenüber betriebsbedingten Störungen in der Zeit als „Nahrungsgäste und Durchzügler“ kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswirkungen sind auch wegen der unspezifischen Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungs- oder Rasthabitat (keine traditionellen Rastplätze, keine Bindung an spezielle Flächen zur Nahrungssuche) nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung liegt nicht vor.

Baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize können für einzelne Individuen nicht ausgeschlossen werden. Die Vögel sind jedoch in der Lage, vor den Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zu Verfügung. Potenziell auftretende Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden wegen dieser Möglichkeit des großräumigen Ausweichens daher als nicht erheblich bewertet.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Satz 2 liegt daher nicht vor. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Von den Individuen dieser Arten, die im Gebiet nur zur Nahrungssuche auftreten oder die nur während der Zugzeit als rast- und Gastvogel erscheinen, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

ja

Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

7.67 Nahrungsgäste / Durchzügler (Gewässer)

Blässgans (*Anser albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

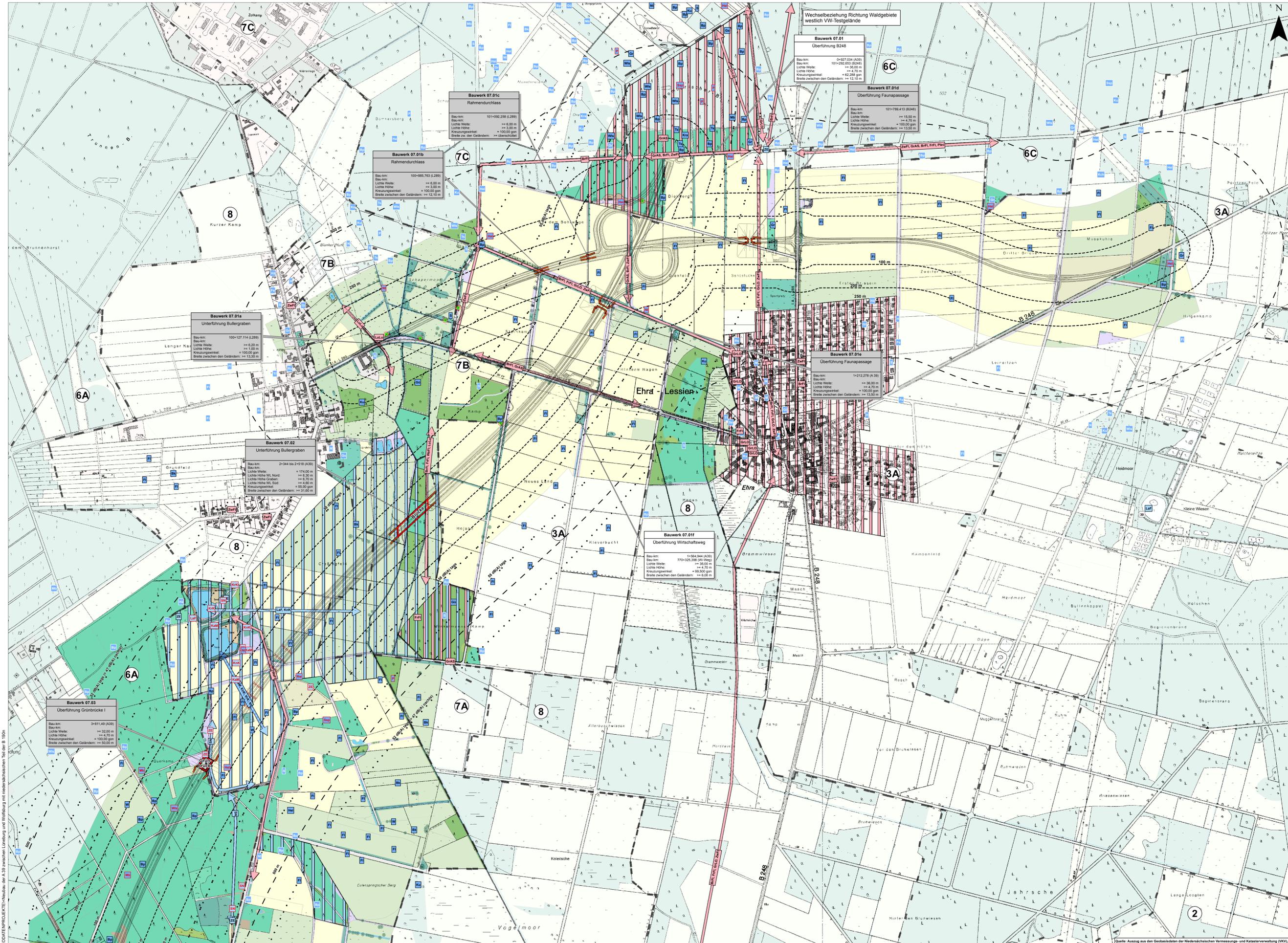
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

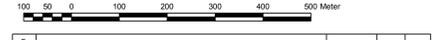
ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



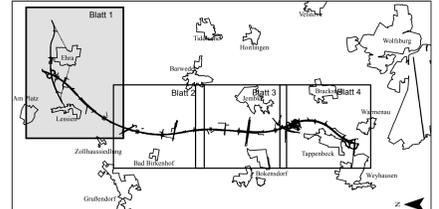
Hinweis: Legende
 Die Legende zum landschaftspflegerischen Begleitplan Bestand und Konflikt, biotischer Teil, M 1:5.000 liegt separat als Legendenblätter vor.



Nr.	Art der Änderung	Datum	AN	AG
5				
4				
3				
2				
1				

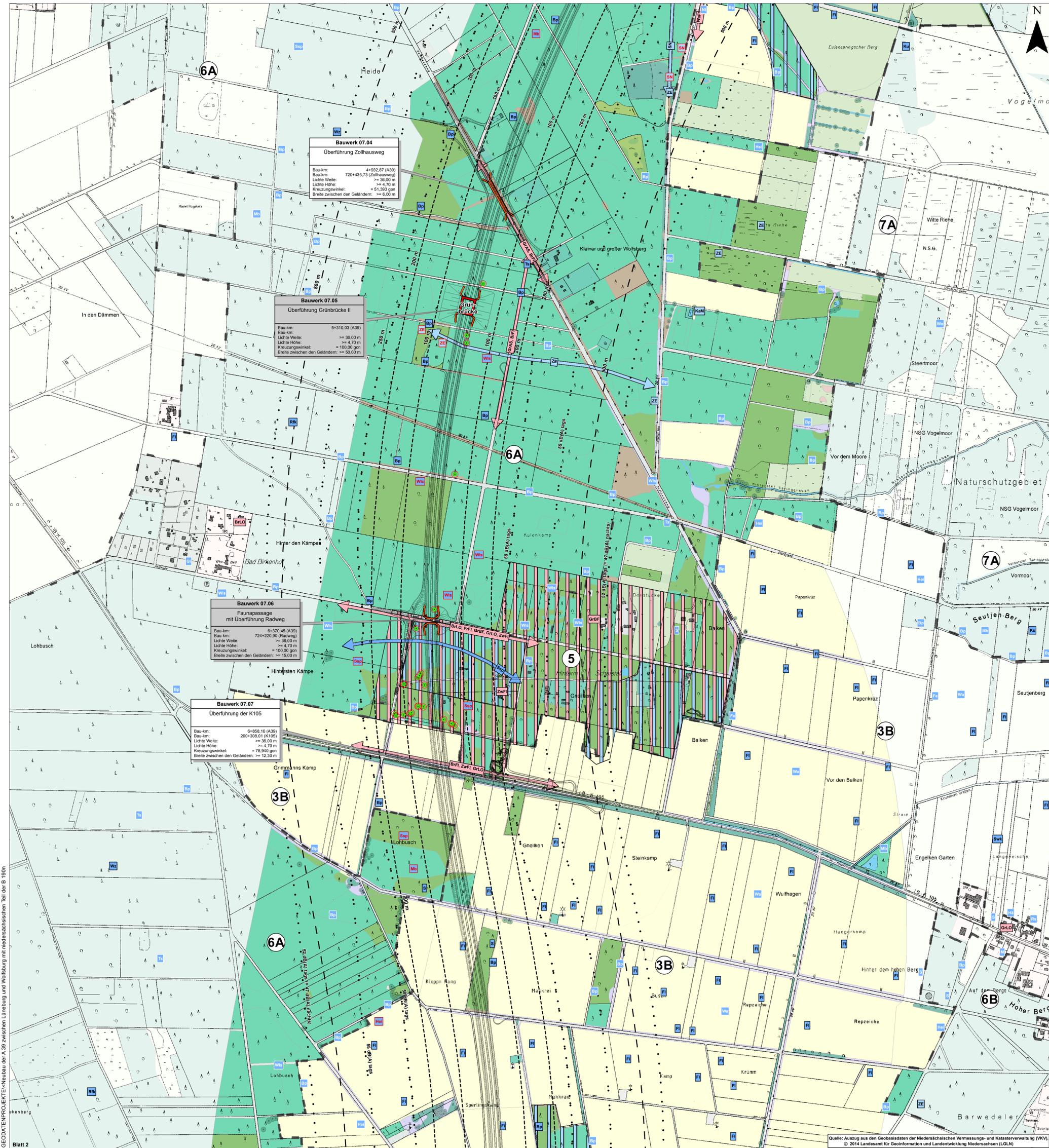
Planungs-Gemeinschaft GbR	LaReG	Landschaftsplanung	Datum	Name
Dipl. Ing. R. Peschke-Hawire	Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt	Landesfachbehörde	bearbeitet 07/14	Hen
Fachsenstraße 15 Tel: 0511 133373	38102 Braunschweig Tel: 0511 31374		gezeichnet 07/14	Reck
Hausenstraße 25 Tel: 0511 333374	38102 Braunschweig Tel: 0511 380155		geprüft: 07/14	I. V. W.-J
Internet: www.lareg.de	E-Mail: info@lareg.de			

OBERMEYER	Datum	Name
bearbeitet 02/14	Wi	
gezeichnet 02/14	Fie	
geprüft: 02/14	I. V. Kohl	



Feststellungsentwurf Plankennzeichnung: 7 | F | E | 0 | 0 | 1 | 9 | - | 0 | 0 | 1 | B | 0 | 1

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen		Unterlage Nr. 19.2
Bundesausbahn:	A 39 Lüneburg - Salzgitter	Blatt Nr.: 1
Streckenabschnitt:	Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n	Datum
Teilstrecke:	Ehra (L 289) - Wolfsburg (B 188)	Zeichen
Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg der B 190n mit niedersächsischen Teil der B 190n		nachgeprüft: 27.08.2014 Brö
- Abschnitt 7 -		Landschaftspflegerischer Begleitplan
Ehra (L 289) - Wolfsburg (B 188)		Artenschutzplan (Anlage 2)
		Bau-km 0+520 bis Bau-km 4+700
		Maßstab 1:5.000
Aufgestellt:		
Wolfsburg, den 28.08.2014		
Niedersächsisches Landesbüro für Straßenbau und Verkehr		
- Geschäftsbereich Wolfenbüttel -		
im Auftrag: gez. Preke		



Bauwerk 07.04
Überführung Zollhausweg

Bau-km: 4+932,87 (A39)
 Bau-km: 720+435,73 (Zollhausweg)
 Lichte Weite: >= 36,00 m
 Lichte Höhe: >= 4,70 m
 Kreuzungswinkel: >= 51,393 gon
 Breite zwischen den Geländern: >= 6,00 m

Bauwerk 07.05
Überführung Grünbrücke II

Bau-km: 5+310,03 (A39)
 Bau-km: >= 36,00 m
 Lichte Weite: >= 4,70 m
 Lichte Höhe: >= 100,00 gon
 Breite zwischen den Geländern: >= 50,00 m

Bauwerk 07.06
Faunapassage mit Überführung Radweg

Bau-km: 6+370,45 (A39)
 Bau-km: 724+220,90 (Radweg)
 Lichte Weite: >= 36,00 m
 Lichte Höhe: >= 4,70 m
 Kreuzungswinkel: >= 100,00 gon
 Breite zwischen den Geländern: >= 15,00 m

Bauwerk 07.07
Überführung der K105

Bau-km: 6+838,16 (A39)
 Bau-km: 200+308,01 (K105)
 Lichte Weite: >= 36,00 m
 Lichte Höhe: >= 4,70 m
 Kreuzungswinkel: >= 78,940 gon
 Breite zwischen den Geländern: >= 12,30 m

Hinweis: Legende
Die Legende zum landschaftspflegerischen Begleitplan Bestand und Konflikt,biotischer Teil, M 1:5.000 liegt separat als Legendenblätter vor.

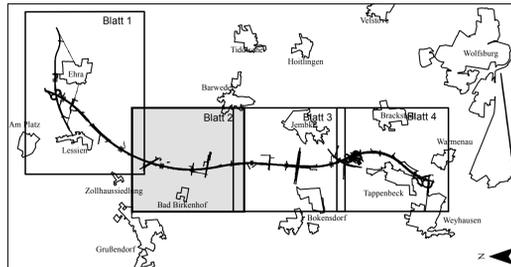


5				
4				
3				
2				
1				

Nr.	Art der Änderung	Datum	AN	AG

Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG	Landschaftsplanung	Datum	Name
Dipl.-Ing. R. Pesch-Hawtree	Bekuhierung	07/14	Hen
Landschaftsarchitektin	Grünordnung	07/14	Reck
Fasanenstraße 15	38102 Braunschweig	07/14	i. V. W.-J
Telefon 0531/333373	Telefax 0531/333780		
Telefon 0531/333374	38102 Braunschweig		
Internet: www.lareg.de	Telefax 0531/3902155		
	E-Mail: info@lareg.de		

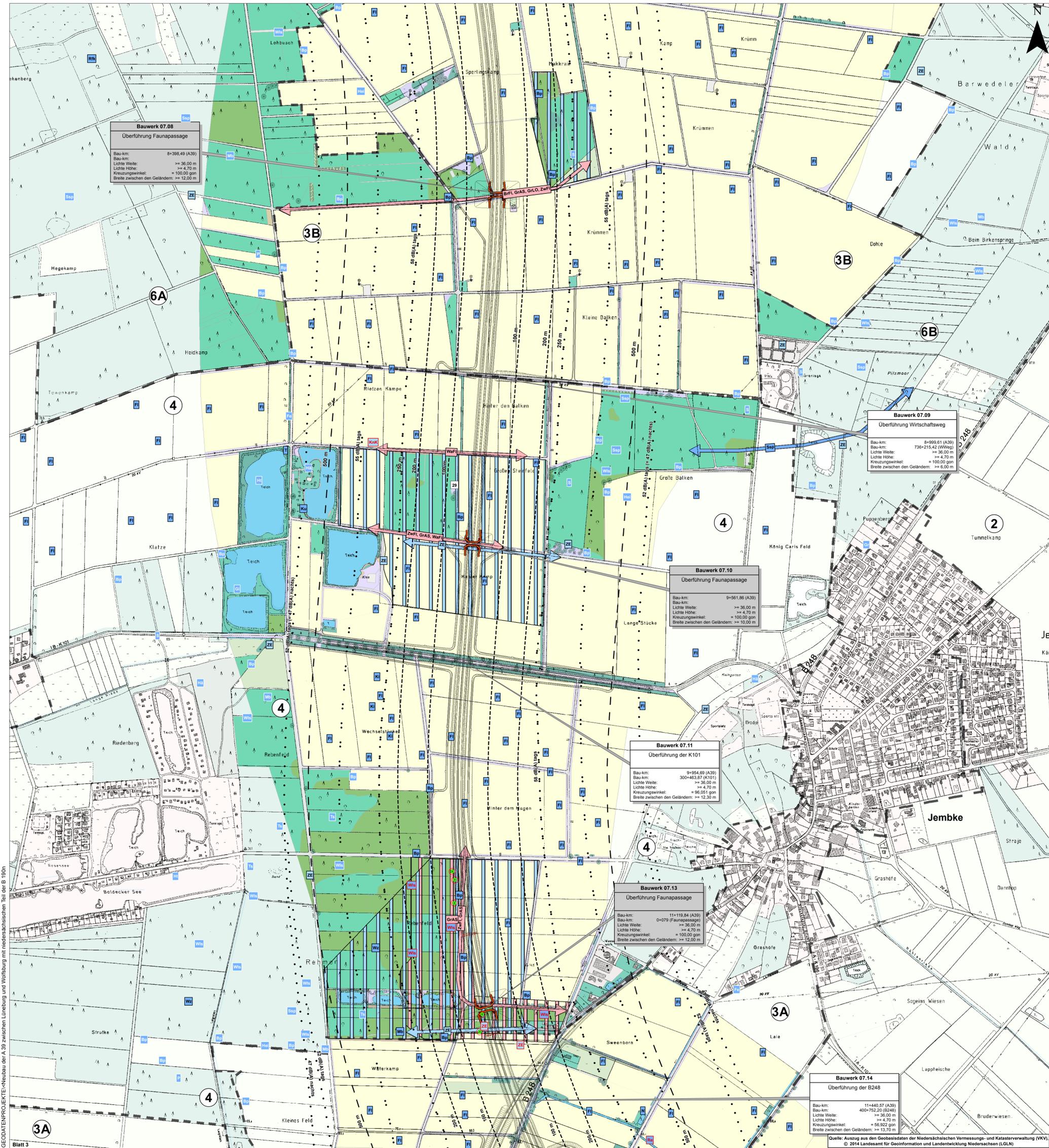
OBERMEYER	Datum	Name
Letzow/straße 37 a	02/14	WI
30175 Hannover	02/14	Fie
Telefon: (0511) 85 07 - 0	02/14	i. V. Kohl
Telefax: (0511) 85 07 - 70		



Feststellungsentwurf Plankennzeichnung: 7 | F | E | U | 0 | 1 | 9 | - | 0 | 0 | 2 | B | 0 | 1

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen		Unterlage Nr. 19.2	
Bundesautobahn: A 39 Lüneburg - Salzgitter	Streckenabschnitt: Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n	Blatt Nr.: 2	
Teilstrecke: Ehra (L289) - Wolfsburg (B188)		Datum	Zeichen
Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg mit niedersächsischen Teil der B 190n		nachgeprüft: 27.08.2014	Brö
- Abschnitt 7 - Ehra (L289) - Wolfsburg (B188)		Landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzfachbeitrag	
		Artenschutzplan (Anlage 2) Bau-km 4+260 bis Bau-km 8+130 Maßstab 1:5.000	
Aufgestellt: Wolferbüttel, den 28.08.2014 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolferbüttel			
im Auftrag: gez. Peuke			

GEODATENPROJEKTE/Neubau der A39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg mit niedersächsischen Teil der B 190n



Bauwerk 07.08
Überführung Faunapassage

Bau-km: 8+398,49 (A39)
 Bau-km: >= 36,00 m
 Lichte Weite: >= 4,70 m
 Lichte Höhe: >= 100,00 gon
 Kreuzungswinkel: >= 12,00 m

Bauwerk 07.09
Überführung Wirtschaftsweg

Bau-km: 8+999,61 (A39)
 Bau-km: 730+216,42 (W09eg)
 Lichte Weite: >= 36,00 m
 Lichte Höhe: >= 4,70 m
 Kreuzungswinkel: >= 100,00 gon
 Breite zwischen den Geländen: >= 6,00 m

Bauwerk 07.10
Überführung Faunapassage

Bau-km: 9+561,86 (A39)
 Bau-km: >= 36,00 m
 Lichte Weite: >= 4,70 m
 Lichte Höhe: >= 100,00 gon
 Kreuzungswinkel: >= 10,00 m

Bauwerk 07.11
Überführung der K101

Bau-km: 9+954,09 (A39)
 Bau-km: 300+463,87 (K101)
 Lichte Weite: >= 36,00 m
 Lichte Höhe: >= 4,70 m
 Kreuzungswinkel: >= 96,051 gon
 Breite zwischen den Geländen: >= 12,30 m

Bauwerk 07.13
Überführung Faunapassage

Bau-km: 11+119,84 (A39)
 Bau-km: 0+079 (Faunapassage)
 Lichte Weite: >= 36,00 m
 Lichte Höhe: >= 4,70 m
 Kreuzungswinkel: >= 100,00 gon
 Breite zwischen den Geländen: >= 12,00 m

Bauwerk 07.14
Überführung der B248

Bau-km: 11+440,57 (A39)
 Bau-km: 400+752,20 (B248)
 Lichte Weite: >= 36,00 m
 Lichte Höhe: >= 4,70 m
 Kreuzungswinkel: >= 56,922 gon
 Breite zwischen den Geländen: >= 13,70 m

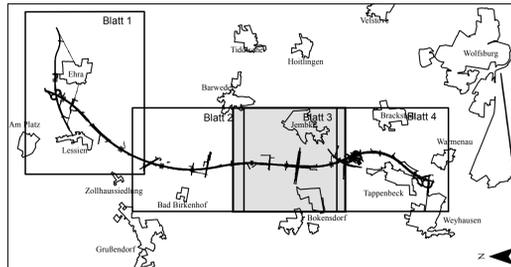
Hinweis: Legende
 Die Legende zum landschaftspflegerischen Begleitplan Bestand und Konflikt, biotischer Teil, M 1:5.000 liegt separat als Legendenblätter vor.



5				
4				
3				
2				
1				
Nr.	Art der Änderung	Datum	AN	AG

Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG Dipl.-Ing. R. Peschke-Hawtrowe Landschaftsarchitektin Fasanenstraße 15 38102 Braunschweig Telefon 0531/333373 Telefax 0531/333374 Internet: www.lareg.de	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünordnung Landschaftsarchitektur Dipl.-Biologe Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt 38102 Braunschweig Telefax 0531/333780 Muesenstraße 23 Telefon 0531/3902155 E-Mail: info@lareg.de	Datum	Name	
		bearbeitet	07/14	Hö
		gezeichnet	07/14	Reck
		geprüft:	07/14	i. V. W.-J

OBERMEYER Lessingstraße 37 a 30175 Hannover Telefon: (0511) 85 07 - 0 Telefax: (0511) 85 07 - 70	Datum	Name		
	bearbeitet	02/14	WI	
	gezeichnet	02/14	Fie	
		geprüft:	02/14	i. V. Kohl



Feststellungsentwurf Plankennzeichnung: 7 | F | E | U | 0 | 1 | 9 | - | 0 | 0 | 3 | B | 0 | 1

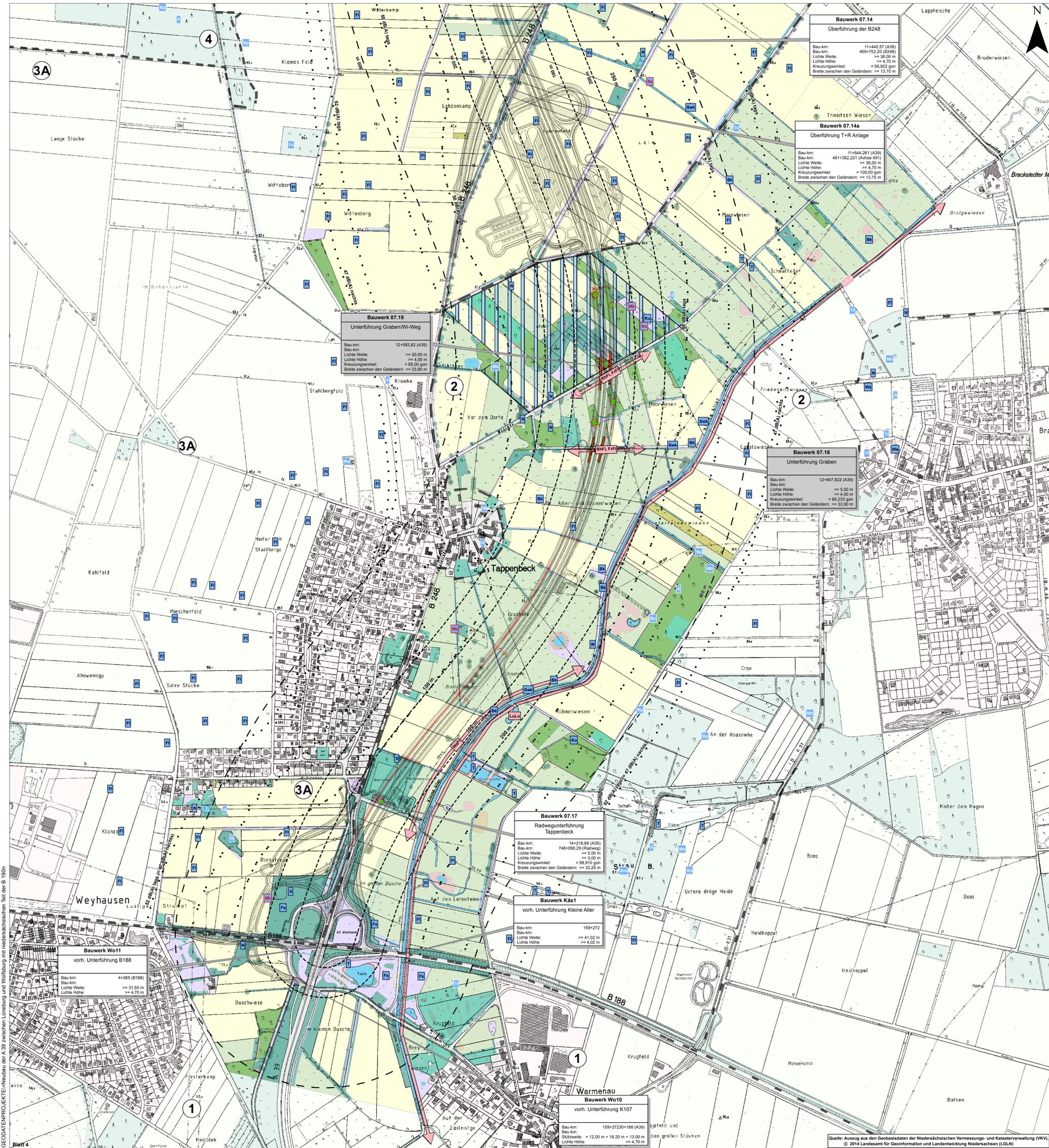
Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen Bundesautobahn: A 39 Lüneburg - Salzgitter Streckenabschnitt: Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Teilstrecke: Ehra (L289) - Wolfsburg (B188)		Unterlage Nr. 19.2 Blatt Nr.: 3 Datum Zeichen
Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg mit niedersächsischen Teil der B 190n - Abschnitt 7 - Ehra (L289) - Wolfsburg (B188)		nachgeprüft: 27.08.2014 Brö Landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzfachbeitrag Artenschutzplan (Anlage 2) Bau-km 7+760 bis Bau-km 11+600 Maßstab 1:5.000

Aufgestellt:
 Wölferbüttel, den 28.08.2014
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 - Geschäftsbereich Wölferbüttel -

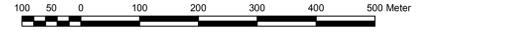
im Auftrage: gez. Peuke

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV), © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

GEODATENPROJEKTE: Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg mit niedersächsischen Teil der B 190n



Hinweis: Legende
 Die Legende zum landschaftspflegerischen Begleitplan Bestand und Konflikt, biotischer Teil, M 1:5.000 liegt separat als Legendenblätter vor.

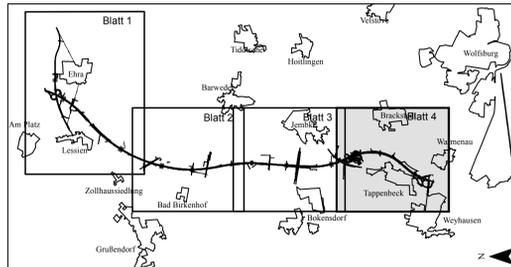


5				
4				
3				
2				
1				

Nr.	Art der Änderung	Datum	AN	AG

Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG	Landschaftsplanung	Datum	Name
Dipl.-Ing. R. Peschke-Hawtore	Rekultivierung	07/14	Hen
Landschaftsarchitektin	Grünordnung	07/14	Reck
Fasanenstraße 15	38102 Braunschweig		
Telefon 0531/333373	Telefax 0531/333780		
Telefon 0531/333374	38102 Braunschweig		
Internet: www.lareg.de	Telefax 0531/3902155		
	E-Mail: info@lareg.de		

OBERMEYER	Datum	Name
Letzow/Isstraße 37 a	02/14	WI
30175 Hannover	02/14	Fie
Telefon: (0511) 85 07 - 0		
Telefax: (0511) 85 07 - 70	02/14	i. V. Kohl



Feststellungsentwurf Plankennzeichnung: 7 | F | E | U | 0 | 1 | 9 | - | 0 | 4 | B | 0 | 1

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen		Unterlage Nr. 19.2
Bundesautobahn:	A 39 Lüneburg - Salzgitter	Blatt Nr.: 4
Streckenabschnitt:	Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n	Datum
Teilstrecke	Ehra (L289) - Wolfsburg (B188)	Zeichen

Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg mit niedersächsischen Teil der B 190n		nachgeprüft: 27.08.2014 Brö
- Abschnitt 7 - Ehra (L289) - Wolfsburg (B188)		Landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzfachbeitrag
		Artenschutzplan (Anlage 2) Bau-km 11+300 bis Bau-km 14+730 Maßstab 1:5.000

Aufgestellt:
 Wölferbüttel, den 28.08.2014
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 - Geschäftsbereich Wölferbüttel -
 Im Auftrage: gez. Peuke

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV), © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

GEODATENPROJEKTE: Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg mit niedersächsischen Teil der B 190n

Legende zum Plan

Artenschutz

Artenschutzrechtlich relevante Arten / Lebensstätten

Vögel

Fortpflanzungs- / Ruhestätte

 Art punktuell

 flächig

Bk Braunkehlchen

Bp Baumpieper

Fe Feldsperling

Fl Feldlerche

Fs Feldschwirl

Gi Girlitz

Gr Gartenrotschwanz

Gs Grauschnäpper

Gü Grünspecht

H Haussperling

Ha Habicht

Hä Bluthänfling

Hei Heidelerche

Ht Haubentaucher

Kch Kranich

Ki Kiebitz

Kra Kolkrabe

Ks Kleinspecht

Ku Kuckuck

M Mehlschwalbe

Mb Mäusebussard

N Nachtigall

Nt Neuntöter

P Pirol

Re Rebhuhn

Rfk Raufußkauz

Rm Rotmilan

Rs Rauchschwalbe

Rw Raubwürger

S Star

Se Schleiereule

Ssp Schwarzspecht

Swk Schwarzkehlchen

T Teichrohrsänger

Tf Turmfalke

Ts Trauerschnäpper

W Wiesenpieper

Wa Wachtel

Wis Waldlaubsänger

Wo Waldohreule

Ws Weißstorch

Wz Waldkauz

Säugetiere

Fortpflanzungs- / Ruhestätte

 Art /  punktuell / Höhlenbaum

 flächig

 Wechselbeziehung

Fledermäuse

BaFI Kleine / Große Bartfledermaus

BrFI Breitflügelfledermaus

BrLO Braunes Langohr

FrFI Fransenfledermaus

GrAS Großer Abendsegler

GrBF Große Bartfledermaus

GrLO Graues Langohr

KIAS Kleiner Abendsegler

KIBF Kleine Bartfledermaus

RhFI Rauhautfledermaus

WaFI Wasserfledermaus

ZwFI Zwergfledermaus

Andere Säugetiere

LuLu Fischotter

Artenschutzrechtlich relevante Arten / Lebensstätten - Fortsetzung -

Amphibien / Reptilien

Fortpflanzungs- / Ruhestätte

 punktuell

 flächig

 Wechselbeziehung

KaM Kammolch

LaF Laubfrosch

KnK Knoblauchkröte

SN Schlingnatter

KrK* Kreuzkröte

ZE Zauneidechse

Artbezeichnung		Verbotstatbestände
	 rot	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vermeidbar - Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich!
	 schwarz	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt nicht ein - (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)
	 weiß	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt nicht ein - (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich)

Biotopfunktion

Biotoptypen

Wälder

 Laub- und Laubmischwälder

 Nadelwälder und -Forste

 Waldlichtung und Waldrand

Gebüsch und Gehölzbestände

 Gebüsche und Gehölzbestände

 Einzelbaum/-strauch, Baumbestand

 Streuobstbestand

Binnengewässer

 Fließgewässer

 Stillgewässer

 Verlandungsbereiche

Gehölzfreie Biotope der Sümpfe,
Niedermoore und Ufer

Hoch- und Übergangsmoore





Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope

Heiden und Magerrasen





Grünland

Trock. bis feu. Stauden- und Ruderalfluren





Ruderalfluren

Grünanlagen der Siedlungsbereiche





Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen



* dargestellt aufgrund der hohen Individuenanzahl

Nutzungstypen



Wald



Offenland



Fließ- und Stillgewässer



Siedlung

Bezugsräume



Abgrenzung des Bezugsraums

①

Niederung der Aller bei Weyhausen

②

Niederung am Unterlauf der Kleinen Aller und Randbereiche

③

Offene Agrarlandschaften

Teilraum A - Offene Agrarlandschaft bei Weyhausen, Tappenbeck, Jembke und Ehra-Lessien

Teilraum B - Offene Agrarlandschaft westlich Barwedel

④

Boldecker Seen

⑤

Laubmischwaldgebiet "Hinterm Schafstall"

⑥

Nadelmischwälder

Teilraum A - Nadelmischwaldgebiet zwischen Bokensdorf und Grußendorf sowie westlich Vogelmoor

Teilraum B - Nadel-Laubmischwälder südwestlich Barwedel

Teilraum C - Wälder Truppenübungsplatz / Automobil-Testgelände bis Bornbruchsmoor

⑦

Ehraer Moorniederung

Teilraum A - Vogelmoor

Teilraum B - Niederung des Bullergrabens

Teilraum C - Halboffenlandschaft zwischen Bombarischer Berg und Truppenübungsplatz

⑧

Halboffenland bei Ehra-Lessien

Technische Planung



Hinweis: Bauwerkskästen

Bauwerkskästen von Bauwerken, die Bestandteil der straßentechnischen Planung sind und zur naturschutzfachlichen begründeten Vermeidung funktionaler Beeinträchtigungen beitragen, sind grau hinterlegt. Die weiß hinterlegten Bauwerkskästen sind nur Bestandteil der straßentechnischen Planung.



Trasse des geplanten Vorhabens



Lärmschutzwall



Bäume, die aufgrund der Planung entfallen



Wirtschaftswegen, die aufgrund der Planung zurückgebaut werden



Gebäude, die aufgrund der Planung abgerissen werden

Bauwerk 07.13	
Überführung Faunapassage	
Bau-km:	11+119,84 (A39)
Bau-km:	0+079 (Faunapassage)
Lichte Weite:	>= 36,00 m
Lichte Höhe:	>= 4,70 m
Kreuzungswinkel:	= 100,00 gon
Breite zwischen den Geländern:	= 12,00 m

Bauwerkskästen
Unter- und
Überführungsbauwerke

Wirkdistanzen



100 Meter Effektdistanz



Kritischer Schallpegel
52 dB(A)-Isophone (Tagwert) /
47 dB(A)-Isophone (Nachtwert)



200 Meter Effektdistanz



Kritischer Schallpegel
55 dB(A)-Isophone (Tagwert)



500 Meter Effektdistanz



Kritischer Schallpegel
58 dB(A)-Isophone (Tagwert)

Effektdistanzen und kritischer Schallpegel planungsrelevanter Arten

Abk.	Vogelart	Kritischer Schallpegel	Effektdistanz in Bezug auf den Brutstandort
Bk	Braunkehlchen		200 m
Bp	Baumpieper		200 m
Fe	Feldsperling		100 m
Fl	Feldlerche		500 m
Fs	Feldschwirl		100 m
Gi	Girlitz		200 m
Gr	Gartenrotschwanz		100 m
Gs	Grauschnäpper		100 m
Gü	Grünspecht		200 m
H	Haussperling		100 m
Hä	Bluthänfling		200 m
Hei	Heidelerche		300 m
Ki	Kiebitz	55 dB(A) tags	200 m/ 400 m
Kra	Kolkrabe		500 m**
Ks	Kleinspecht		200 m
Ku	Kuckuck	58 dB(A) tags	300 m
M	Mehlschwalbe		100 m
Mb	Mäusebussard		200 m
N	Nachtigall		200 m
Nt	Neuntöter		200 m
P	Pirol	58 dB(A) tags	400 m
Re	Rebhuhn	55 dB(A) tags	300 m
Rfk	Raufußkauz	47 dB(A) nachts*	20 m**
Rm	Rotmilan		300 m**
Rs	Rauchschalbe		100 m
Rw	Raubwürger		300 m
S	Star		100 m
Se	Schleiereule	58 dB(A) tags	300 m
Ssp	Schwarzspecht	58 dB(A) tags	300 m
Swk	Schwarzkehlchen		200 m
T	Teichrohrsänger		200 m
Tf	Turmfalke		100 m**
Ts	Trauerschnäpper		200 m
W	Wiesenpieper		200 m
Wa	Wachtel	58 dB(A) tags	50 m**
Wis	Waldlaubsänger		200 m
Wo	Waldohreule	58 dB(A) tags	500 m
Ws	Weißstorch		100 m
Wz	Waldkauz	58 dB(A) tags	500 m

* 47 dB(A) nachts entspricht 52 dB(A) tags
 ** Fluchtdistanz

Vermeidungsmaßnahmen

Leit- und Sperreinrichtungen

-  Amphibienleit- und Sperreinrichtungen
-  temporäre Kollisionsschutzwände
-  dauerhafte Fledermausschutzzaune
-  Wildschutzzaun
-  Irritationsschutzwände

Querungshilfen

-  Grünbrücke
-  Brücke
-  Faunapassage / Wegüberführung mit Grünstreifen
-  Amphibien- / Kleintierdurchlass
-  Faunapassage / aufgeweiterte Unterführung
-  Rahmendurchlass